



Bericht

des 2. Untersuchungsausschusses

- 9. Wahlperiode -

In Durchführung des vom Abgeordnetenhaus in seiner 62. Sitzung am 23. Februar 1984 gefaßten Beschlusses wird der beigefügte Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 9. Wahlperiode - vorgelegt.

Berlin, den 15. November 1984

Der Vorsitzende
des 2. Untersuchungsausschusses
Diethard Schütze

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung	Seite
A. Einleitung	2
B. Ermittelter Sachverhalt	5
Zu Punkt 1 des Untersuchungsauftrages	5
Zu Punkt 2 des Untersuchungsauftrages	6
Zu Punkt 3 des Untersuchungsauftrages	7
Zu Punkt 4 des Untersuchungsauftrages	13
Zu Punkt 5 des Untersuchungsauftrages	25
Zu Punkt 6 des Untersuchungsauftrages	27
Zu Punkt 7 des Untersuchungsauftrages	38
Zu Punkt 8 des Untersuchungsauftrages	44
Zu Punkt 9 des Untersuchungsauftrages	47
Zu Punkt 10 des Untersuchungsauftrages	58
C. Schlußbemerkung	59

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Bericht

des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhaus von Berlin

- 9. Wahlperiode -

vom 15. November 1984

A. Einleitung

Gemäß der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 22. Februar 1984 - Drs 9/1614 -

a) zum Antrag der Fraktion der SPD über

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über die Aufklärung der Hintergründe des Todes von sechs Abschiebehäftlingen im Polizeigewahrsam Steglitz

- Drs 9/1669 -

sowie

b) zum Antrag der Fraktion der AL über Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Klärung der politischen Verantwortung am Tod von 6 Ausländern im Polizeigewahrsam Augustaplatz am 31. Dezember 1983 sowie Klärung der Hintergründe und des tatsächlichen Geschehensablaufes am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Augustaplatz und Überprüfung der Ermittlungstätigkeit durch die Staatsanwaltschaft und Polizei

- Drs 9/1559 -

hat das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 62. Sitzung am 23. Februar 1984 einstimmig die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen.

Mit dem Beschluß wurde der Untersuchungsausschuß beauftragt, folgendes zu untersuchen:

„1. Die Entwicklung der Zahl der Abschiebehäftlinge und deren jeweilige Staatsangehörigkeit, aufgegliedert nach

- a) den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin,
- b) dem Anteil abgelehnter Asylbewerber,
- c) dem Anteil der vorbestraften Ausländer (einschließlich einer Auflistung der fünf häufigsten Deliktgruppen, aus denen sich die Vorstrafen ergeben),
- d) Gründen für die Versagung der Aufenthaltsgestattung

sowie die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Land Berlin einschließlich der Zahl der aus der Abschiebehaft heraus gestellten Asylanträge und des Erfolges dieser Anträge;

2. die Entwicklung der durchschnittlichen Haftdauer und ihre ggf. erfolgte gerichtliche Überprüfung;
3. die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Anordnung der Abschiebehaft einschließlich ihrer gerichtlichen Absicherung;
4. die rechtliche Zulässigkeit und die faktische Notwendigkeit der Anordnung von Abschiebehaft einschließlich der gerichtlichen Absicherung am Beispiel der am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Augustaplatz inhaftierten Ausländer sowie deren anwaltliche Vertretung;
5. die bauliche Situation in den Abschiebehaftanstalten, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, und die anstalts-internen Sicherheitsbestimmungen;
6. die Warnungen und Vorschläge von Personalräten, Mitarbeitern, Gewerkschaften, Abgeordneten sowie sonstigen Personen oder Stellen, mit denen auf die Situation in den Abschiebehaftanstalten hingewiesen oder mögliche Verbesserungen angeregt wurden, insbesondere hinsichtlich
 - a) der baulichen Situation,
 - b) der Zusammensetzung der gemeinsam untergebrachten Abschiebehäftlinge,
 - c) der Möglichkeit, die Abschiebung von Straftätern während deren Strafhaft vorzubereiten, so daß Abschiebehaft nicht erforderlich wird,

- d) der Eröffnung von Möglichkeiten, Asylanträge zu stellen und behördliche Beratung zu erfahren, um so unnötige Abschiebehaft zu vermeiden,
 - e) der Verbesserung der Situation des Wachpersonals;
 - f) der physischen und psychischen Auswirkungen von Abschiebehaft,
 - g) der Möglichkeit der Betreuung und der gesundheitlichen Versorgung der Abschiebehäftlinge;
7. die Maßnahmen, die infolge dieser Vorschläge oder aus eigenem Antrieb vom Senator für Inneres zur Verbesserung der Situation in den Abschiebehaftanstalten eingeleitet wurden, und die Verantwortung für das ausgebliebene oder zögerliche Realisieren dieser Vorschläge;
 8. die Zwischenfälle in den Abschiebehaftanstalten, insbesondere
 - a) Selbstmordversuche oder demonstrative Aktionen einer Selbstschädigung, Brandstiftungen, Hungerstreiks, Ausbruchversuche,
 - b) Anstiftungshandlungen zu oder sonstige Beteiligung Dritter an derartigen Aktionen,
 - c) Hinweise auf eine Situation, die auf mögliche Verzeiflungstaten mit tödlichem Ausgang deuten konnten;
 9. die Ereignisse am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz und ihre Aufarbeitung durch Polizei, Justizbehörden und Senat, insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Brandstiftung sowie das gemeinschaftliche Handeln der daran Beteiligten,
 - b) die Anzahl, die Haftdauer, die Haftgründe und die Staatsangehörigkeit der verwahrten Abschiebehäftlinge,
 - c) die personelle Situation des Wachpersonals und seine Anwesenheit am Unglücksort,
 - d) Verhalten aller Polizeibeamten, die vor, während und nach der Brandstiftung von Abschiebehäftlingen und ihrem tragischen Verlauf in die Ereignisse eingriffen oder am Ort waren, sowie das Verhalten der alarmierten Feuerwehrbeamten,
 - e) öffentliche Äußerungen der Polizeiführung und des Senats nach dem Unglück,
 - f) Verhalten der Polizei, des Innensensors und der Staatsanwaltschaft bei der Abschiebung von Häftlingen, die am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz untergebracht waren und als Zeugen der Ereignisse in Betracht kamen,
 - g) Verhalten Dritter gegenüber den am Brandunglück unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Zeugenbeeinflussung sowie tatsächlich erfolgte oder unterlassene ärztliche Betreuung der Überlebenden der Brandkatastrophe,
 - h) die Unterbringung von Abschiebehäftlingen in den Polizeiabschnitten nach dem 31. Dezember 1983,
 - i) Verwechslung von Leichnamen der Opfer.
 10. Äußerungen des Innensensors sowie von Bundes- oder Länderministern zu den Grundlagen und Zielen der Ausländerpolitik, insbesondere hinsichtlich der Asylbewerber.
- Es ist mit Ausnahme der Punkte 4 und 9
- a) ein Untersuchungszeitraum seit dem 1. Januar 1978 zugrunde zu legen,
 - b) die Untersuchung auf sämtliche Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin zu erstrecken.“

Den Antrag der Fraktion der AL - Drs 9/1559 - hat das Abgeordnetenhaus als erledigt angesehen.

In seiner 62. Sitzung am 23. Februar 1984 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin mehrheitlich - bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen - folgende Abgeordnete zu ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gewählt:

1. Abg. Diethart Schütze (CDU)
als Vorsitzenden
2. Abg. Hans-Georg Lorenz (SPD)
als stellvertretenden Vorsitzenden
3. Abg. Barbara Saß-Viehwegger (CDU)
4. Abg. Hans-Peter Patt (CDU)
5. Abg. Kurt Neumann (SPD)
6. Abg. Christiane Zieger (AL)
7. Abg. Dr. Jürgen Dittberner (F.D.P.)

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

1. Abg. Christa-Maria Blankenburg (CDU)
2. Abg. Ulrich F. Krüger (CDU)
3. Abg. Ernst-August Poritz (CDU)
4. Abg. Inge Frohnert (SPD)
5. Abg. Helga Müller (SPD)
6. Abg. Dieter Kunzelmann (AL)
7. Abg. Karl-Heinz Baetge (F.D.P.)

Der Untersuchungsausschuß trat zu seiner 1. (konstituierenden) Sitzung am Donnerstag, dem 1. März 1984 zusammen und wählte die Abgeordnete Christiane Zieger (AL) zur Schriftführerin sowie den Abgeordneten Hans-Peter Patt (CDU) zum stellvertretenden Schriftführer.

Die vier Fraktionen hatten Mitarbeiter, die auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnahmen.

Der Ausschuß beschloß u. a. einstimmig folgende Verfahrensregeln:

- die stellvertretenden Mitglieder, die an allen Sitzungen teilnehmen sollen, haben in öffentlichen Sitzungen - im Gegensatz zu den nichtöffentlichen Sitzungen - kein Frage- und Rederecht;
- eine Einsichtnahme in die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sowie deren Weitergabe ist grundsätzlich erst nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens zulässig. Die Protokolle der nichtöffentlichen Beratungssitzungen werden weder während noch nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens zur Einsichtnahme freigegeben;
- die Unterrichtung der Informationsmedien erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden. Die Sprecher der Fraktionen haben die Möglichkeit, an der Unterrichtung teilzunehmen. Von anderen Ausschußmitgliedern werden keine Sachauskünfte an die Medien gegeben;
- bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig. Bei der Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen in öffentlichen Sitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur mit Einverständnis der Zeugen gestattet;
- Tonaufnahmen sind nur zulässig, soweit diese nicht den Verdacht begründen, den Zweck des Untersuchungsverfahrens zu gefährden (Zeugenbeeinflussung usw.). Sie dürfen nicht unmittelbar für Sendezwecke verwendet werden. Liveübertragungen sind nicht gestattet;
- Mitschriften der Zeugenvernehmungen durch Besucher sind nicht gestattet, um evtl. Zeugenbeeinflussungen zu vermeiden. Dies gilt nicht für Berichterstatter der Informationsmedien.

In Abweichung bzw. in Ergänzung dieser Verfahrensregeln erzielte der Untersuchungsausschuß in seiner 9. Sitzung am 29. Mai 1984 und in seiner 14. Sitzung am 21. Juni 1984 Einvernehmen, daß

- das Recht zur Befragung eines Zeugen innerhalb der gleichen Zeugenvernehmung entweder nur einem ordentlichen

Mitglied des Untersuchungsausschusses oder dessen Stellvertreter zusteht, nicht jedoch beiden Personen zugleich;

- im Interesse einer ungefährdeten Durchführung des Untersuchungsauftrages Tonaufnahmen nur auszugsweise zulässig sind.

Der Ausschuß kam einvernehmlich überein, die Untersuchungen auf männliche Abschiebehäftlinge zu beschränken.

Am 8. März 1984 besichtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie - entsprechend einem einstimmigen Beschluß in der 1. Sitzung am 1. März 1984 - Herr Dipl.-Ing. Seidel (von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Brandschutzfragen) die Räumlichkeiten des Abschiebegehwahrsams.

In den 35 Wochen, die dem Ausschuß zur Verfügung standen, ist er zu insgesamt 25 Sitzungen zusammengetreten. Hierbei handelte es sich um 10 öffentliche Beweiserhebungssitzungen, die von 6 nichtöffentlichen Sitzungsteilen unterbrochen waren bzw. an die sich nichtöffentliche Sitzungen anschlossen, und um 15 nichtöffentliche Sitzungen. Die nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses dauerten durchschnittlich 104 Minuten, die öffentlichen Beweiserhebungssitzungen durchschnittlich 4 Stunden und 20 Minuten.

In 6 Sitzungen wurde der Bericht vorbereitet und beschlossen.

In den öffentlichen Beweiserhebungssitzungen wurden folgende Zeugen vernommen:

Hassan Abou-Arab
am 31. Dezember 1983 Insasse des Abschiebegehwahrsams Steglitz

Mohamad Abou-El-Hassan
am 31. Dezember 1983 Insasse des Abschiebegehwahrsams Steglitz

Mohammad Abou-El-Oula
am 31. Dezember 1983 Insasse des Abschiebegehwahrsams Steglitz

Khaled Atris
am 31. Dezember 1983 Insasse des Abschiebegehwahrsams Steglitz

Abg. Ekkehard Barthel
Redakteur

Hans-Jörg Bressau

Richter am Amtsgericht

Gunter Britz
Regierungsdirektor - PolPräs Ord B -

Günter Brosius
Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (Landesverband Berlin)

Dr. Peter Conen
Senatsdirektor beim Senator für Inneres

Roger Derlich
Polizeihauptkommissar - PolPräs - Dir VB F -

Eberhard Dieppen
Regierender Bürgermeister von Berlin

Said Dudin
Journalist

Peter Eggert
Polizeihauptkommissar - PolPräs - Dir VBF -

Abd El Aziz El Sobhi
am 31. Dezember 1983 Insasse des Polizeigewahrsams Steglitz

Abd El Hafiz Hessin
am 31. Dezember 1983 Insasse des Polizeigewahrsams Steglitz

Günter Freund
Landespolizeidirektor a. D.

Alfred Golisch
Wachpolizist - PolPräs - Dir VBF -

Ingo Hermann
Vorsitzender des Personalrates - PolPräs VB/PTU -

Amine Mohamad Hijazi
am 31. Dezember 1983 Insasse des Polizeigewahrsams
Steglitz

Harald Hollenberg
Regierungsdirektor - PolPräs - ZD I A -
ehemaliger Leiter des Referates Ord B

Klaus Hübner
Polizeipräsident in Berlin

Moh'd Said Ibrahim Ibaidi
Student

Rita Kantemir
Stenotypistin, ehemalige Abgeordnete der AI-Fraktion

Dr. med. Hans Karl
Arzt a. D. beim Bezirksamt Steglitz von Berlin

Hassan Mohamad Khodr
am 31. Dezember 1983 Insasse des Polizeigewahrsams
Steglitz

Gisela Kihn
Rechtsanwältin

Gert Kliesch
Polizeihauptkommissar - PolPräs - Dir 3 SV -

Hans-Jürgen Knobel
Polizeihauptkommissar - PolPräs - Dir VB -

Jürgen Langner
Polizeihauptkommissar - PolPräs - Dir IV EB 44 -

Jürgen Laschinski
Baudirektor - PolPräs - ZD V B -

Abg. Alfred Lippschütz
Beamter a. D.

Heinrich Lummer
Senator für Inneres

Dr. med. Heinz Mehlhorn
Ltd. Medizinaldirektor - PolPräs - ZD III -

Jürgen Moser
Rechtsanwalt

Dr. Heinz Müller-Zimmermann
Senatsrat - SenInn III C -

Franz Natusch
Senatsdirigent - SenInn IV -

Abg. Erich Pätzold
Senator a. D.

Omar Ramadan
am 31. Dezember 1983 Insasse des Polizeigewahrsams
Steglitz

Erika Rühle
Polizeiamtman - PolPräs - Ord B 22 -

Salim Safadi
Dolmetscher

Riad Saleh
am 31. Dezember 1983 Insasse des Polizeigewahrsams
Steglitz

Dieter Schenk
Ltd. Kriminaldirektor - PolPräs - Dir VB -

Thomas Schmidt
Amesty International, Bezirkssprecher für Berlin

Hans-Wilhelm Spatz
Regierungsdirektor - SenInn - III C 1 -

Friedrich-Karl Schulze
Polizeihauptkommissar - PolPräs - Dir, IV, A 41 -

Abg. Peter Ulrich
Senator a. D.

Bruce Voigt
Journalist

Siegfried Weller
Kriminalkommissar z. A. - PolPräs - Dir VB O -

Ingrid Wendland
Kriminaloberkommissarin - PolPräs - Dir VB -

Abg. Dr. Ekkehard Wruck
Rechtsanwalt

Keiner der Zeugen wurde vereidigt.

Dem Ausschuß wurden insgesamt 86 254 Seiten Akten und sonstiges Material übersandt,

davon

16 960 vom Senator für Justiz
53 140 vom Senator für Inneres
11 774 vom Polizeipräsident in Berlin
4 380 von sonstigen Institutionen und Behörden

(Vergleiche Anlage 1)

Ein Teil der Unterlagen wurde in 20facher Ausfertigung übersandt, 68 Akten waren im Original zur Einsichtnahme im Ausschußbüro vorhanden.

Es wurden insgesamt 940 Seiten Protokoll erstellt, wovon 800 Seiten auf Wortprotokolle der öffentlichen Sitzungen entfielen.

Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Untersuchungsausschusses in der 1. Sitzung am 1. März 1984 wurde der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin beauftragt, eine „Kurzdarstellung des Rechts der Abschiebung nach dem Ausländergesetz“ zu erstellen, die unter Punkt 3, Ziffer 1 abgedruckt ist.

Darüber hinaus beschloß der Untersuchungsausschuß in seiner 6. Sitzung am 10. Mai 1984, Herrn Prof. Dr. med. Wilfried Rasch mit der Erstellung eines psychologisch-psychiatrischen Gutachtens zur baulich-räumlichen Situation des Polizeigewahrsams Steglitz zu beauftragen. Der Gutachterauftrag hatte folgenden Wortlaut:

„I.

Es soll ein aus psychologisch-psychiatrischer Sicht zu erstellendes Gutachten eingeholt werden über die baulich-räumliche Situation des Polizeigewahrsams Steglitz und deren psychische Auswirkungen insbesondere auf dort längere Zeit einsitzende Abschiebungshäftlinge. Dabei sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

1. Ist die mündlich (lt. Vermerk BA Steglitz Ges. Amtsarzt vom 21. Januar 1980) und schriftlich (Schreiben des Gesundheitsamtes Steglitz an den Polizeipräsidenten vom 29. Januar 1980) ausgesprochene Warnung des früheren Steglitzer Amtsarztes Dr. Karl zutreffend, daß eine Verweildauer von über drei Monaten bei der derzeitigen Situation aus psychologisch-psychiatrischer Sicht eine Gesundheitsgefährdung darstellt, da die Sammelstelle für die dort Einsitzenden weder Beschäftigungs- noch Betreuungsmöglichkeiten anbietet? Worin bestehen etwaige Gesundheitsgefährdungen und wie wirken sie sich aus?
2. Gibt es aus psychologisch-psychiatrischer Sicht einen Zusammenhang zwischen der vorstehend geschilderten Haftsituation und aggressivem Verhalten von Häftlingen gegenüber sich selbst und gegenüber anderen, insbesondere der Häufigkeit von Suizid-Versuchen und den Brandstiftungen bzw. den versuchten Brandstiftungen?
3. Erscheinen die im Schreiben des früheren Steglitzer Amtsarztes Dr. Karl an den Polizeipräsidenten angeregten Maßnahmen aus psychologisch-psychiatrischer Sicht als geeignet, etwaige mit dem Vollzug der Abschiebungshaft verbundene Gesundheitsgefährdungen zu beseitigen oder zu mildern?

II.

Herr Prof. Dr. med. Wilfried Rasch, Hochschullehrer für Forensische Psychiatrie und klinische Kriminologie an der Freien Universität Berlin, Limonenstraße 27, 1000 Berlin 45, wird als Gutachter bestellt.

III.

Der Senator für Inneres und der Polizeipräsident werden gebeten, dem Gutachter die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen.

1. Der Gutachter soll insbesondere die Möglichkeit erhalten, das Polizeigewahrsam Steglitz zu besichtigen und mit dem Leiter, dem anwesenden Wachpersonal und nach seiner Auswahl mit Abschiebungshäftlingen zu sprechen. Zur Vorbereitung auf Gespräche mit Häftlingen ist dem Gutachter Einsicht in die Ausländerakten der Inhaftierten zu gewähren, soweit die Häftlinge dem nicht widersprechen. Für die Durchführung dieser Gespräche sollen dem Gutachter - soweit erforderlich - vom Polizeipräsidenten beidigte Dolmetscher gestellt werden.
2. Dem Gutachter sind die Akten des Polizeipräsidenten und ggf. des Senators für Inneres betreffend die verwaltungsinternen Vorgänge, die das Schreiben des Gesundheitsamtes Steglitz an den Polizeipräsidenten vom 29. Januar 1980 zur Folge hat, zugänglich zu machen.
3. Dem Gutachter sind die Akten betreffend genannter oder weiterer Suizidversuche und Brandstiftungen zugänglich zu machen.
4. Dem Gutachter sind die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die er für die Durchführung des Gutachtens für erforderlich hält, soweit dem nicht übergeordnete Gründe entgegenstehen. In einem solchen Fall ist dem Ausschuß Mitteilung zu machen.

IV.

Das zu erstellende Gutachten soll dem Untersuchungsausschuß bis spätestens 13. Juli 1984 vorgelegt werden.“

Nachdem der Gutachter mit Schreiben vom 10. Juli 1984 um Fristverlängerung gebeten hatte, wurde das Gutachten dem Ausschuß am 28. August 1984 übersandt. Ein Abdruck ist unter Anlage 2 erfolgt.

B. Ermittelter Sachverhalt

Zu Punkt 1. des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuß hatte zu untersuchen:

„Die Entwicklung der Zahl der Abschiebehäftlinge und deren jeweilige Staatsangehörigkeit, aufgliedert nach

- a) den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin,
- b) dem Anteil abgelehnter Asylbewerber,
- c) dem Anteil der vorbestraften Ausländer (einschließlich einer Auflistung der fünf häufigsten Deliktgruppen, aus denen sich die Vorstrafen ergeben),
- d) Gründen für die Versagung der Aufenthaltsgestattung

sowie die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Land Berlin einschließlich der Zahl der aus der Abschiebehaft heraus gestellten Asylanträge und des Erfolges dieser Anträge.“

Die Entwicklung der Zahl der insgesamt eingelieferten Abschiebehäftlinge, der Entlassungen und der tatsächlichen Abschiebungen (jeweils aufgeteilt nach Staatsangehörigkeiten) für den Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis 9. April 1984 ist der von der Polizeibehörde erstellten Anlage 3 zu entnehmen.

Ohne Aufschlüsselung nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit ergibt sich folgendes Bild:

Untersuchungszeitraum	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984 (1. 1. bis 9. 4.)	1. 1. 1978 bis 31. 12. 1983
Einlieferungen insgesamt	1 511	1 821	1 690	1 847	1 793	2 455	585	11 117
Abschiebungen	939	1 005	829	508	682	1 271	263	5 234
Entlassungen	566	521	712	940	804	1 012	319	4 555

Aufgliedert nach den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin ergibt sich folgendes Bild:

**Ermittlung der Jahreszahlen für die Abschiebebewahrsame Augustaplatz, Schöneberg, Kruppstraße, Lehrter Straße
1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1983**

	Schöneberg		Augustaplatz männlich	Kruppstraße männlich	Lehrter Straße weiblich
	männlich	weiblich			
1978	726	2	1 335	-*)	75
1979	749	0	1 053	-*)	88
1980	241	1	1 226	-*)	100
1981	685	6	1 330	163	123
				23. 7. bis 29. 7. 1981	
1982	378	155	1 586	247	184
				29. 1. bis 16. 7. 1982	
				321	
				29. 7. bis 30. 12. 1982	
1983	947	262	1 855	1 077	152
				4. 1. 1983 bis 30. 12. 1983	

*) Für den Gewahrsam Kruppstraße wurden erst ab Juli 1981 Haftbücher geführt. Die davor verwendeten Aufzeichnungen in listenmäßiger Form sind vernichtet worden, so daß Zahlenangaben für diesen Zeitraum nicht vorliegen.

Ebenso standen dem Untersuchungsausschuß wegen fehlender Unterlagen für die vom 1. Dezember 1977 bis 5. Oktober 1978 genutzten Räumlichkeiten im Haus 9 auf dem Polizeigelände Schulzendorf keine Zahlenangaben zur Verfügung.

Gleiches gilt für die im September und Oktober 1978 genutzte Sammelstelle auf dem Polizeigelände Gallwitzallee.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die von der Polizei nachgewiesenen Zahlen aus den für die Abschiebegewahrsame geführten Haftbüchern ermittelt worden sind.

So können Mehrfachzählungen eines Abschiebehäftlings, der während der Abschiebehaft in verschiedene Gewahrsame verlegt werden mußte, nicht ausgeschlossen werden.

Insofern liegt nach Angaben der Polizeibehörde die tatsächliche Zahl der Abschiebehäftlinge erheblich unter dem nachgewiesenen Additionsergebnis aus den Haftbüchern.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die Ermittlung exakter und differenzierter Angaben nur durch eine Einzelauswertung der Haftbücher und der einzelnen Ausländerakten möglich gewesen wäre.

Eine solche Auswertung wäre Voraussetzung, um eine dem Untersuchungsauftrag entsprechende Statistik hinsichtlich der Aufteilung nach

- abgelehnten Asylbewerbern,
- vorbestraften Ausländern,
- Gründen für die Versagung der Aufenthaltsgestattung

sowie der Ermittlung der Zahl der aus der Abschiebehaft heraus gestellten Asylanträge und deren Ausgang zu erstellen.

Da dies vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Analyse nach Angaben der Polizeibehörde hätte allein die Aktenauswertung einen Zeitaufwand von mindestens 5000 Arbeitsstunden in Anspruch genommen, nicht vertretbar wäre, hat der Untersuchungsausschuß auf die Erstellung einer dem Untersuchungsauftrag im gesamten Umfang entsprechenden Statistik verzichtet. Exemplarische Ermittlungen werden unter Punkt 4 des Berichts vorgenommen.

Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen (aufgeteilt nach der Staatsangehörigkeit der Antragsteller) kann der von der Polizeibehörde erstellten Anlage 4 entnommen werden.

Zu Punkt 2. des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuß hatte zu untersuchen:

„Die Entwicklung der durchschnittlichen Haftdauer und ihre ggf. erfolgte gerichtliche Überprüfung“

Die Polizeibehörde hat dem Untersuchungsausschuß zur Verweildauer der Häftlinge in den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin statistisches Material (vgl. Anlage 5) übersandt, das aus den Monatsberichten des Referats Dir VBF/PolGew ermittelt wurde. Zählfehler und fehlerhafte Grundangaben waren dabei nach Angaben der Polizeibehörde nicht auszuschließen. Auf Grund einer Auswertung dieses Materials ergibt sich bzgl. der Entwicklung der durchschnittlichen Haftdauer folgendes Bild:

	Bis zu 1 Monat	Bis zu 2 Monaten	Bis zu 3 Monaten	Bis zu 6 Monaten ¹⁾	Bis zu 9 Monaten ¹⁾	Bis zu 12 Monaten ¹⁾	Der Häftlinge	Gewichtete ²⁾	Durchschnittliche Haftdauer in Monaten
1978 (1. 1. - 31. 12.)	1 314 87,0%	131 8,7%	37 2,4%	27 1,8%	2 0,1%	-	1 511	1 838	1,22
1979	1 070 83,7%	150 11,7%	30 2,3%	27 2,1%	2 0,2%	-	1 279	1 611	1,26
1980	1 049 87,2%	103 8,5%	25 2,1%	22 1,8%	3 0,2%	3 0,2%	1 205	1 497	1,24
1981	1 437 87,0%	118 7,4%	28 1,8%	14 0,9%	-	-	1 597	1 827	1,14
1982	1 268 85,4%	150 10,1%	39 2,6%	23 1,5%	5 0,3%	2 0,1%	1 487	1 862	1,25
1983	1 903 83,5%	225 9,9%	75 3,3%	62 2,7%	15 0,7%	1 0,04%	2 281	3 019	1,32
1984 (1. 1. - 31. 3.)	449 83,3%	38 7,0%	22 4,1%	15 2,8%	10 1,9%	5 0,9%	539	801	1,49

¹⁾ Bei den Rubriken „bis zu 6 Monaten“, „bis zu 9 Monaten“ und „bis zu 12 Monaten“ wurde als Gewichtungsfaktor jeweils eine Haftdauer von 5,8 und 11 Monaten (jeweiliger Mittelwert zugrunde gelegt).

²⁾ Anzahl in Haft verbrachter Monate bzgl. aller Häftlinge eines Jahres.

Die Betrachtung dieser Aufstellung ergibt, daß die Haftdauer der überwiegenden Zahl der Fälle bis zu einem Monat betragen hat.

Minderheitsvotum der AL:
Ebenso dürfte in der Rubrik der bis zu einem Monat einsitzenden Häftlinge die Anzahl der festgenommenen Asylbewerber ins Gewicht fallen.

Signifikante Veränderungen gab es über die Jahre kaum, aufgetretene Schwankungen lassen keine einheitliche Tendenz erkennen. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß die hohe Anzahl der bis

zu einem Monat einsitzenden Abschiebehäftlinge im Wesentlichen auf den Anteil der innerhalb von 48 Stunden entlassenen Häftlinge zurückzuführen sein dürfte.

Nachdem die durchschnittliche Haftdauer von 1,26 Monaten im Jahre 1979 auf 1,14 Monate im Jahre 1981 gesunken war, stieg sie danach geringfügig auf 1,25 bis 1,49 Monate an.

Wesentlicher als das Ansteigen der durchschnittlichen Haftdauer war es jedoch, daß die Anzahl der Ausländer anwuchs, die sich längere Zeit, also über drei Monate bis zum Erreichen der Höchstdauer von einem Jahr, in Abschiebungshaft befanden. Einer der Gründe hierfür ist darin zu sehen, daß die Abschiebung in den Libanon auf Grund der dortigen innenpolitischen Verhältnisse zeitweilig nicht erfolgte. Dieses geschah in Übereinstimmung mit entsprechenden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses

von Berlin. Ob es darüber hinaus für die Veränderungen der Haftdauer bestimmte Gründe gab, ließe sich mit Sicherheit nur bei Überprüfung jedes einzelnen Falles feststellen, wozu der Ausschuß sich nicht in der Lage sah.

Angaben zur gegebenenfalls erfolgten gerichtlichen Überprüfung der Haftdauer hätten nach Darstellung der Polizeibehörde nur mittels Durchsicht aller Ausländerakten erstellt werden können, was zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand geführt hätte. Der Untersuchungsausschuß mußte sich daher darauf beschränken, unter Punkt 4 des Berichtes exemplarische Feststellungen zu treffen.

Zu Punkt 3 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuß hatte zu untersuchen:

„Rechtliche Grundlagen und die Praxis der Anordnung der Abschiebehaft einschließlich ihrer gerichtlichen Absicherung“

1. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Abschiebehaft wird nachstehend eine Kurzdarstellung des Rechts der Abschiebung nach dem Ausländergesetz gegeben.

a) Rechtliche Grundlagen

Das Recht der Abschiebung von Ausländern findet seine Grundlage im wesentlichen im Ersten Abschnitt des **Ausländergesetzes (AuslG)** vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353, zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes über das Asylverfahren vom 16. Juli 1982, BGBl. I S. 946).

Die zugleich mit dem AuslG in Kraft getretene **Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DV AuslG)** vom 10. September 1965 (BGBl. I S. 1341, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976, BGBl. I S. 1717, zuletzt geändert durch Artikel I der Vierzehnten ÄndVO vom 13. Dezember 1982, BGBl. I S. 1681) ist für das Recht der Abschiebung ohne wesentliche Bedeutung.

Die vom Bundesminister des Innern auf Grund des § 51 AuslG erlassene **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV)** vom 7. Juli 1967 enthält Rahmenbestimmungen, Richtlinien und Anweisungen. Diese hat insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Bundesländer das AuslG (Bundesgesetz) als eigene Angelegenheit ausführen (Artikel 83 GG), keine rechtsverbindliche Wirkung.

Diese Verwaltungsvorschrift ist in Berlin durch den vom Senator für Inneres ergangenen **Erlaß über die Behandlung von Ausländerangelegenheiten (Ausländererlaß)** vom 22. September 1980 (DBl.; Teil I, S. 165) ergänzt worden. Für die Regelung der Abschiebung hat sie jedoch keine wesentliche eigene Bedeutung.

Für das **Verfahren** bei der Verlängerung der Abschiebungshaft gilt das **Gesetz über das Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentzug (FEVG)** vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599, zuletzt geändert durch § 185 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976, BGBl. I S. 581).

Auf der Ebene der **Dienstanweisungen** ist die **Vorschrift über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und den Transport Gefangener durch die Polizei (PDV 359 BR)** vom 25. Mai 1981 sowie die **Dienstanweisung über das Verfahren im Polizeigewahrsam (Polizeigewahrsamsordnung)** vom 26. Juli 1979 einschlägig. Die beiden letztgenannten Vorschriften überschneiden sich in ihrem Regelungsbereich teilweise (z. B. Gewahrsamsfähigkeit, Betreuung), ohne daß ihr Verhältnis zueinander ausdrücklich geregelt ist.

Für das Verfahren während der Untersuchung in der Zeit der Abschiebungshaft dürfte die **Polizeigewahrsamsordnung** (als „lex specialis“) im Konfliktfall vorrangig anwendbar sein.

b) Die Abschiebung

aa) Voraussetzungen

Abschiebung im Sinne des § 13 Abs. 1 AuslG ist die zwangsweise Durchsetzung der einem Ausländer gemäß § 12 Abs. 1 AuslG obliegenden Ausreisepflicht. Voraussetzung ist, daß das freiwillige Verlassen des Geltungsbereichs des AuslG nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Die

Freiwilligkeit kann zweifelhaft sein, wenn ein Ausländer z. B. nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die mangelnde Bereitschaft, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, zu erkennen gibt oder eine Behörde getäuscht oder zu täuschen versucht hat (Nr. 7 AuslVwV zu § 13). Entgegen Nr. 6 AuslVwV zu § 13 hat nach der Literatur die Ausländerbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für ihren mit der Abschiebung einhergehenden Eingriff in die Grundrechtssphäre des Ausländers darzulegen.

Vgl. Kanein, *Ausländergesetz*, 3. Auflage, München 1980, Erl. 1 zu § 13; Huber, *Ausländer- und Asylrecht*, NJW-Schriften 41, München 1983, S. 108.

„Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ sind in der Regel bei drohendem Straffälligwerden oder bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit gegeben (Nr. 8 AuslVwV zu § 13), sie rechtfertigen die zwangsweise Entfernung aus dem Bundesgebiet auch bei Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise (Nr. 10 AuslVwV zu § 13).

bb) Abschiebungsandrohung und Bestimmung einer Ausreisefrist

Nach § 13 Abs. 2 AuslG soll die Abschiebung schriftlich angedroht und mit der Bestimmung einer Frist versehen werden. Die Bestimmung der Ausreisefrist ist - u. a. im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG - so bemessen, daß dem Betroffenen ausreichend Zeit verbleibt, ggf. Rechtsbehelfe einzulegen, aber auch um persönliche Angelegenheiten zu regeln.

Vgl. BVerfG, *InfAuslR* 1983, 137; OVG Münster, *InfAuslR* 1982, 279.

Die Abschiebungsandrohung ist nichtig (§ 44 Abs. 1 VwVfG), wenn die Ausländerbehörde keine Ausreisefrist festgesetzt hat.

Vgl. VGH Kassel, *NVwZ* 1982, 514 OVG Münster, *InfAuslR* 1981, 75.

Die in § 13 Abs. 2 Satz 4 AuslG genannten „besonderen Gründe“, die ausnahmsweise von der Pflicht zur Fristsetzung und Androhung der Abschiebung suspendieren können, setzen das Vorliegen einer besonderen, unaufschiebbar zu beseitigenden Gefahrenlage voraus. Fehlende Gewähr für die freiwillige Ausreise oder das Überwachungserfordernis reichen nicht aus.

VGH Kassel, *NVwZ* 1982, 515.

In jedem Fall ist auch hier das Beantragen von (vorläufigem) Rechtsschutz zu ermöglichen; ggf. kann bis zur richterlichen Entscheidung über den eingelegten Rechtsbehelf die Anordnung von Abschiebungshaft in Betracht kommen.

Vgl. Huber a.a.O. S. 109.

cc) Einschränkung der Abschiebung

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, verboten. Diese Vorschrift ist bei jeder Abschiebung von Amts wegen zu beachten. Maßstab für die Auslegung ist der Verfolgungstatbestand des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG.

Vgl. BVerfG, *NJW* 1981, 1896; OVG Bremen, *NVwZ* 1982, 50; VGH München, *NVwZ* 1982, 267.

Der Betroffene hat diejenigen Gründe, aus denen sich bereits vor der Einreise und Aufenthaltsnahme in den Geltungsbereich des AuslG eine Bedrohung der geschützten Rechtsgüter ergab (Vorfluchtgründe), hinreichend glaubhaft zu machen und jene, die erst nach der Einreise eingetreten sind (Nachfluchtgründe), voll zu beweisen.

Vgl. Huber a.a.O. S. 194, 195 mit Rechtsprechungsnachweisen; Kanein, a.a.O. Erl. 2 zu § 14.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG gilt das Verbot der Abschiebung nicht für solche Ausländer, die aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen sind oder wegen

rechtskräftiger Verurteilung anlässlich eines besonders schweren Verbrechens eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Die Ausländerbehörde hat darüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Vgl. BVerwGE 49, 211 (213).

Diese Vorschrift ist verfassungsrechtlich nicht unumstritten. Der BVerwG hält sie, die sich an Art. 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention anlehnt, für vereinbar mit Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“), da es nicht zu verantworten sei, „die Sicherheitsinteressen von Staat und Allgemeinheit schlechthin hinter dem Interesse eines Asylberechtigten zu lassen“. Ein bedeutsamer Teil der Literatur geht indessen im Hinblick auf Art. 16 Abs. 2 Satz 2, 19 Abs. 2 GG von der Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift aus, da der Verfolgungsschutz nur im Hoheitsbereich der Bundesrepublik sichergestellt werden kann und das Grundgesetz in Art. 16 selbst die Grenzen des Asylrechts abschließend normiert habe.

Vgl. *Kimminich, DÖV 1976, 87; ders., Der Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland, I. Auflage, Baden-Baden 1980; S. 145 m.w. N.; Franz, DJT, L 165 (168f); Huber, HJW 1977, 1557; ders., a.a.O. S. 111.*

Soweit die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist die vorherige Androhung der Abschiebung und die Bestimmung einer angemessenen Ausreisefrist zwingend vorgeschrieben (§ 14 Abs. 2 Satz 1 AuslG); darüber hinaus muß die Zustimmung des Bundesministers des Innern für die Abschiebung eingeholt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 AuslG). Falls die Abschiebung eines Ausländers in bestimmte Staaten nicht zulässig ist, sind diese in der Verfügung, mit der die Abschiebung angedroht wird, zu bezeichnen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 AuslG).

dd) Duldung des Ausländers

Die Abschiebung eines Ausländers kann zeitweise ausgesetzt und sein weiterer Aufenthalt geduldet werden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 AuslG), z. B. bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses. Die Duldung ist in eine reguläre Aufenthaltserlaubnis umzuwandeln, sofern die Durchführung der Abschiebung auf längere Sicht ausgeschlossen erscheint.

Vgl. VG Berlin, *InfAuslR 1983, 4.*

Sie darf grundsätzlich mit den in § 7 Abs. 1, 3 und 4 AuslG vorgesehenen Nebenbestimmungen versehen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 AuslG) und ist zu widerrufen, wenn die Gründe, die der Abschiebung entgegenstehen, entfallen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 AuslG).

Neben dieser sog. einfachen Duldung kann gegenüber Ausländern, denen wegen eines Verstoßes gegen die deutsche Rechtsordnung das Aufenthaltsrecht entzogen bzw. verweigert wurde und die daher gemäß § 12 Abs. 1 AuslG zur Ausreise verpflichtet sind, zugleich aber ein starkes persönliches Interesse am weiteren Verbleib in der Bundesrepublik haben, das in der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Bindung und Verwurzelung in der Bundesrepublik begründet sein kann, eine sog. **Bewährungsduldung** gewährt werden. Mit dieser Duldung wird die an sich mögliche Abschiebung des Ausländers zeitweise ausgesetzt unter der auflösenden Bedingung, daß der Betroffene in der Bewährungszeit nicht erneut gegen die deutsche Rechtsordnung verstößt. Er bekommt damit regelmäßig eine Option auf eine neue Aufenthaltserlaubnis eingeräumt, falls er sich innerhalb dieses Zeitraums beanstandungsfrei verhält.

ee) Durchführung der Abschiebung

Die Abschiebung als solche, deren Zielort der Heimat-, aber auch ein Drittstaat sein kann,

vgl. *KG OLGZ 1975, 134 (135),*

greift in die persönliche Freiheit des Ausländers ein, stellt aber keine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG dar und erfordert daher auch keine richterliche Entscheidung, soweit sie sich auf das zwangsweise Außerlandern beschränkt.

Vgl. *BVerwG NJW 1982, 537; BGH NJW 1982, 753; kritisch hierzu Liskén, NJW 1982, 1268.*

Der Richervorbehalt besteht nicht, soweit der Abschiebevorgang bis zum Ende des folgenden Tages (Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG) abgeschlossen ist.

Vgl. *BVerwG, InfAuslR 1982, 276, das ausdrücklich offenläßt, ob dies auch für eine Überschreitung dieser Frist gilt.*

Für eine eventuell erforderlich werdende Durchsuchung der Wohnung eines Abzuschiebenden zum Zwecke der Festnahme bedarf es im Hinblick auf Art. 13 Abs. 2 GG – außer bei Gefahr im Verzug – einer gesonderten richterlichen Durchsuchung.

Vgl. *BVerfGE 51, 97; BVerfGE 57, 346; OVG Münster NJW 1981, 1056; a.A. OLG Düsseldorf, NJW 1981, 2133.*

Die Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren für die Abschiebung bestimmt sich nach § 20 Abs. 2 AuslG. Danach entscheidet über Maßnahmen gegen einen Ausländer die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen die Ausländer ergibt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AuslG). Die Androhung der Abschiebung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 AuslG) ist im Gegensatz zur Ausreiseaufforderung, die allein auf die Verlässenspflicht des § 22 Abs. 1 AuslG hinweist, ein eigenständiger Verwaltungsakt und löst daher die grundsätzliche Verpflichtung zur vorherigen Anhörung des Betroffenen (§ 28 Abs. 1 VwVfG) aus, die regelmäßig für die Bestimmung der Ausreisepflicht Bedeutung erlangt.

Vgl. *OVG Koblenz, DÖV 1976, 823; VG Düsseldorf, InfAuslR 1981, 73.*

Die Ausländerbehörde kann jedoch von einer Anhörung absehen, da es sich hierbei um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung handelt (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG); sie hat dann die hierfür maßgeblichen Ermessenserwägungen darzulegen.

Vgl. *OVG Münster, NVwZ 1982, 326; VG Berlin, NJW 1981, 540; NJW 1981, 1897; Huber a.a.O. s. 113.*

Die Frage, ob Abschiebeandrohung und Abschiebung als Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sofort vollziehbar sind, ist nach der in der Literatur vorherrschenden Meinung anhand des Landesvollstreckungsrechts zu beantworten.

Vgl. *Kloesel-Christ, Deutsches Ausländerrecht, Stand: 1. Juni 1983, Anm. 7 zu § 13.*

Mit dem OVG Hamburg ist jedoch von einer vorrangigen bundeseinheitlichen Regelung der Vollstreckung der Verlässenspflicht in §§ 13, 14 AuslG auszugehen. Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Ausländerbehörden haben daher aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO), sofern kein Sofortvollzug angeordnet ist.

Vgl. *OVG Hamburg DVBl. 1980, 199 und 200; Huber a.a.O. S. 114.*

Die Abschiebungsandrohung und die Abschiebung selbst sind als Vollstreckungsmaßnahmen eigenständige Verwaltungsakte. Gegen sie sind Widerspruch und Anfechtungsklage gegeben. Soweit diesen Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung zukommt, kann einstweiliger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO in Anspruch genommen werden.

c) Die Abschiebungshaft

aa) Die Abschiebungshaft als freiheitsentziehende Maßnahme

§ 16 AuslG ermächtigt zur Inhaftnahme eines Ausländers, um die zwangsweise Außerlanderschaffung (§§ 13 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 3 AuslG) sicherzustellen. Es handelt sich hierbei um eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die im Gegensatz zur Freiheitsbeschränkung (Art. 104 Abs. 1 GG) **richterlicher Anordnung** bedarf. Grundsätzlich ist die Anordnung der Abschiebungshaft vor der Festnahme des Betroffenen unter Beachtung der Anhörungspflicht (§ 5 FEVG) zu beantragen und auszusprechen. Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG läßt jedoch ausnahmsweise die nachträgliche, „unverzüglich“ nachzuholende richterliche Entscheidung in den Fällen zu, „in denen der

mit Freiheitsentzug verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, wenn der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müßte“.

Die Frist des Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG gibt der Behörde keinen frei ausschöpfbaren Zeitraum für die Verwahrung ohne richterliches Tätigwerden; insbesondere dürfen sich behördliche Organisationsmängel nicht zu Lasten des Festgenommenen auswirken.

Vgl. BVerwG, NJW 82, 536.

In Berlin ist darüber hinaus Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zu beachten, der bestimmt, daß jeder Verhaftete oder Festgenommene binnen 48 Stunden dem zuständigen Richter zur Entscheidung über die Haft oder die Festnahme vorzuführen ist. (Vergleiche dazu den Beschluß des Kammergerichtes vom 29. Januar 1982 - 1 WXXB 5567/81).

bb) Anordnungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 AuslG ist ein Ausländer zur Vorbereitung der Ausweisung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nach § 10 Abs. 1 AuslG nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (**Vorbereitungshaft**).

§ 16 Abs. 2 AuslG regelt demgegenüber die **Sicherungshaft**, wonach die Inhaftnahme zur Sicherung der Abschiebung erforderlich sein muß.

Aus der Vorbereitungshaft kann ihrer gesetzlich beschränkten Anordnungsvoraussetzung wegen keine Abschiebung erfolgen.

Da jedoch beide Haftvarianten als Erscheinungsformen derselben einheitlichen Freiheitsentziehungsmaßnahme die Sicherstellung der Abschiebung bezwecken, ist der Übergang von der Vorbereitungshaft in die Sicherungshaft ohne Zwischenschaltung eines erneuten Anordnungsverfahrens zulässig, bedarf aber eines entsprechenden Überleitungsantrages, der allerdings nicht schon vorsorglich bei Beantragung der Vorbereitungshaft gestellt werden kann.

Vgl. BGHZ 75, 357; Huber a.a.O. S. 119; a.A. Kanein a.a.O. Erl. 7 zu § 16.

Beide Arten der Haft müssen **erforderlich** sein, um die Abschiebung zu sichern. Es muß daher mit „gewisser Wahrscheinlichkeit“ damit zu rechnen sein, daß die Abschiebung ohne die Anordnung der freiheitsentziehenden Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Vgl. BGHZ 75, 375; restriktiver OLG Stuttgart OLGZ 1982, 185; „hohe Wahrscheinlichkeit“.

Notwendig ist daher die **konkrete** Gefahr des Untertauchens oder die beharrliche Verweigerung der Ausreise. Eine Behinderung der Durchführung der Abschiebung ist erst dann als ausreichend anzusehen, soweit diese nicht durch Anwendung einfachen Zwangs zu überwinden ist. Auch die bloße Ankündigung, der Verpflichtung nicht nachkommen zu wollen, ist allein noch kein Indiz für die Notwendigkeit i. S. des § 16 AuslG.

Vgl. BGHZ 75, 375 (383); OLG Stuttgart NJW 1980, 209; Bay ObLG, NJW 1974, 425; 1975, 2148; OLG Frankfurt, OLGZ 1977, 165 (167); OLG Bremen, InfAuslR 1980, 260; OIG Zweibrücken NJW 1983, 636.

Andererseits ist es für die Haftanordnung grundsätzlich unbeachtlich, ob der Ausländer über einen festen Wohnsitz verfügt oder in familiären Bindungen lebt. Dies kann allerdings ausnahmsweise nicht gelten, „wenn die Weigerung, freiwillig auszureisen, besonders motiviert ist, wie beispielsweise in den Fällen einer schwerwiegenden Erkrankung eines Familienmitgliedes“.

Vgl. LG Berlin, Beschl. v. 10. 7. 80 - 1 WXXB 1518/80 -; OLG Zweibrücken, NVwZ 1983, 636.

Vor Ablauf der Ausreisefrist (§§ 13 Abs. 2 AuslG) sind Festnahme und Haftanordnung in jedem Falle rechtswidrig.

Vgl. Bay ObLG, DÖV 1974, 789.

Die unmittelbare **Durchführbarkeit** der Abschiebung ist schließlich keine zwingende Anordnungsvoraussetzung, es sei denn, daß die fehlende Realisierbarkeit von Anfang an feststeht.

Vgl. KG, OLGZ 1975, 267. Unter Konkretisierung von KG, OLGZ 1975, 134 (135f.).

Das KG hat den Begriff der Erforderlichkeit der Inhaftnahme, entsprechend der besonders geographischen und politischen Situation Berlins, in besonderer Weise konkretisiert:

Es hat angesichts der Tatsache, daß die Abschiebung aus Berlin in der Regel notwendigerweise auf dem Luftwege erfolgen muß, ausgeführt, daß entgegen der Rechtsprechung des BGH schon die bloße Weigerung zur freiwilligen Ausreise ausreichen kann, um die Erforderlichkeit der Inhaftnahme anzunehmen. Das KG hat dies mit der Notwendigkeit umfangreicher Vorbereitungen, wie der Beschaffung von Flugtickets, Durchreisebewilligungen dritter Staaten, Paßpapieren und sonstiger Unterlagen begründet und ausgeführt, daß derartige Maßnahmen nur dann sinnvoll seien, wenn gewährleistet sei, daß der Ausländer zum vorgesehenen Flugtermin tatsächlich zur Verfügung steht, was die Abschiebehaft in der Regel schon aus diesem speziell für Berlin geltenden Grund erforderlich macht.

Vgl. KG, Beschluß vom 20. 5. 1980 - 1 WXXB 1518/80 -; KG Berlin Beschluß vom 5. 11. 1980 - 84 TXXB 243 und 261/80.

Generalisierend ist festzustellen, daß bei der Anordnung der Haft, und insbesondere bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit, die Notwendigkeit einer auf den **Einzelfall** zielenden Güterabwägung besteht, innerhalb derer dem Verfassungsgebot der **Verhältnismäßigkeit** Rechnung zu tragen ist. Dabei ist in pflichtgemäßer Abwägung der staatliche Anspruch auf Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung, deren Nichtbeachtung zugleich auch den Straftatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG erfüllt, der Schwere des Eingriffs, die eine jede Freiheitsentziehung darstellt, konkret gegenüberzustellen.

Vgl. KG, Beschluß vom 20. 5. 1980 - 1 WXXB 1518/80 -.

Die Erforderlichkeit ist im übrigen auch Bedingung für die Fortdauer der Abschiebungshaft (vgl. § 10 FEVG). Die Haftanordnung ist demnach nicht nur aufzuheben, wenn sie sich in der Sache als nicht mehr notwendig erweist (z. B. Aufhebung der Grundverfügung oder Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes), sondern auch dann, wenn deren Aufrechterhaltung das Übermaßverbot verletzt (z. B. schleppender Bearbeitung des Abschiebevorgangs).

Vgl. KG, OLGZ 1980, 179 (183f.); AG Schöneberg, InfAuslR 1981, 191.

cc) Bindung des Haftrichters an die Entscheidung der Ausländerbehörde

Dem Haftrichter steht mit Ausnahme nichtiger Verfügungen keine eigenständige Befugnis zur Überprüfung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde zu, da hierfür allein der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Er hat jedoch ggf. sicherzustellen, daß dem Verfügungsempfänger effektiver Rechtsschutz, d. h. die Ermöglichung verwaltungsrechtlicher Kontrolle, zuteil wird.

Vgl. BGHZ 78, 145 (151); KG, InfAuslR 1982, 25; Bay ObLG, DÖV 1982, 1040; OLG Stuttgart, MDR 1982, 759.

„In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine aufenthaltsbeendende Entscheidung dem betroffenen Ausländer überhaupt zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist.“

dd) Haftdauer

Die Vorbereitungshaft soll nicht länger als sechs Wochen dauern (§ 16 Abs. 1 Satz 2 AuslG); Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 AuslG).

Es handelt sich dabei allerdings nicht um einen frei ausschöpfbaren Zeitrahmen, vielmehr muß die jeweils konkret zu bemes-

sende Haftdauer im Rahmen der Zwecksetzung des § 16 AuslG erforderlich sein.

Vgl. OLG Schleswig, SchlHA 1982, 138.

ee) Verfahrensrecht

Die richterliche Anordnung der Abschiebungshaft setzt einen Antrag der Ausländerbehörde (§§ 3, 13 FEVG i.V.m. § 20 Abs. 2 und 3 AuslG) voraus, der an das örtlich zuständige AG, in dessen Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht, zu richten ist (§ 4 FEVG). Grundsätzlich ist der Betroffene, ggf. auch sein gesetzlicher Vertreter bzw. Ehegatte vor der Entscheidung des Gerichts zu hören (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 FEVG). Die Verpflichtung zur Anhörung als besondere Form der Sachaufklärung besteht regelmäßig auch für das LG, wenn es die sofortige Beschwerde gegen die Strafanordnung zurückweisen will.

Vgl. Bay ObLG, Bay VBl. 1980, 249; KG OLGZU 1975, 257 (267).

Bei fehlenden oder ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache seitens des Ausländers folgt aus Art. 3 Abs. 3, 103 Abs. 1 GG die Notwendigkeit der Beiziehung eines Dolmetschers.

Der Beschluß ist gemäß § 6 Abs. 2 Abs. 2, 3 FEVG dem Betroffenen und der antragstellenden Behörde bekanntzugeben, andernfalls einer Vertrauensperson (§ 6 Abs. 2 c FEVG) oder, sofern eine solche nicht festzustellen ist, dem zuständigen Konsulat.

Das Amts- oder Beschwerdegericht haben den Beschluß über die Anordnung der Freiheitsentziehung mit Gründen zu versehen (§ 6 Abs. 1 FEVG).

Allgemeine Erwägungen oder formelhafte Begründungen genügen dabei nicht.

Vgl. Bay ObLG, Bay VBl. 1976, 242; OLG Düsseldorf, InfAustR 1980, 263.

Die Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

Vgl. Bay ObLG, Bay VBl. 1976, 242.

Die Entscheidung des Amtsgerichts kann mit der **sofortigen Beschwerde** (§ 7 Abs. 1 FEVG), die des Beschwerdegerichts mit der weiteren Beschwerde (§§ 27, 28 FGG) zum OLG angegriffen werden. Der Vollzug der Freiheitsentziehung auf Grund der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FEVG) kann gemäß § 24 Abs. 3 FGG ausgesetzt werden. Die **Beschwerdefrist** beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe (§§ 22, 29 Abs. 4 FGG), die gegenüber allen Beteiligten ordnungsgemäß erfolgt sein muß, um den Fristenablauf in Gang zu setzen. Die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde des Betroffenen wird erst mit Rechtskraft wirksam (§ 26 Abs. 1 FGG), sofern keine sofortige Wirksamkeit angeordnet wurde (§ 26 Abs. 2 FGG).

d) Auswirkung des Asylverfahrensgesetzes auf die Abschiebungshaft

Das am 1. August 1982 in Kraft getretene Gesetz über das Asylverfahren vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) hat für das Abschiebungsrecht Bedeutung erlangt, weil es in seinem § 19 Abs. 1 einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, zur Durchführung des Asylverfahrens grundsätzlich den Aufenthalt gestattet. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber ein arbeitsrechtliches Aufenthaltsrecht geschaffen, das die Ausreisepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG nicht entstehen läßt und der Anordnung der Sicherungshaft nach § 16 Abs. 2 AuslG, die die Pflicht zum unverzüglichen Verlassen des Bundesgebietes voraussetzt, entgegensteht. Dabei ist es für die Entstehung der Aufenthaltsgestattung weitgehend unerheblich, daß sich der Ausländer erst im Laufe des Abschiebungsverfahrens dazu entschließt, Asyl zu beantragen. Der Aufenthalt ist allerdings denjenigen Ausländern nicht gestattet, die vor Stellung ihres Asylantrages aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ausgewiesen sind (§ 19 Abs. 2 AsylVfG).

Zu diesen Gründen gehören indes **nicht** die mehr lästigen als gefährlichen oder schädlichen Unkorrektheiten des Alltags, Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen, die Bagatelldelinquenz oder ganz allgemein die minder schweren Verstöße gegen Strafgesetze.

Vgl. BVerwGE 42, 133 (138); Christmann, Auswirkung des Asylverfahrensgesetzes auf die Abschiebungshaft nach § 16 Abs. 2 AuslG, NJW 1984, 533 (534).

Einer mißbräuchlichen Ausübung des Asylrechts zur Abwendung der Sicherungshaft steht § 10 Abs. 1 AsylVfG entgegen. Danach ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, sofern sein Asylantrag als unbeachtlich (vgl. §§ 7 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 1, AsylVfG) anzusehen ist. Diese Vorschrift begründet als Spezialregelung eine von § 19 Abs. 1 AsylVfG nicht ausgeschlossene Ausreisepflicht des Asylbewerbers.

Vgl. Baumüller-Brunn-Fritz-Hillmann, Asylverfahrensgesetz, Rn. 2 zu § 19; Christmann, a.a.O., S. 534.

Fraglich ist, was der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Verfahren über die Sicherungshaft insoweit zu beachten hat. Keinem Zweifel dürfte unterliegen, daß die gesetzlich begründete Aufenthaltsgestattung des § 19 Abs. 1 AsylVfG Beachtung findet. Das kraft Gesetzes gegebene Aufenthaltsrecht des Ausländers schließt die Sicherungshaft ebenso aus, wie sie die unmittelbar aus dem Gesetz folgende Verlassenspflicht eröffnet. Es kann hingegen nicht Aufgabe des Haftrichters sein, darüber hinaus etwa über die Beachtlichkeit des Asylantrages zu befinden. Die Vollziehung des Asylverfahrensgesetzes bleibt der Ausländerbehörde vorbehalten, d. h. daß diese die notwendigen Angaben über gestattungshindernde oder gestattungvernichtende Tatsachen darzulegen haben. Solange dies nicht geschehen ist, hat der Haftrichter die Verlassenspflicht des asylbegehrenden Ausländers zu verneinen.

Vgl. Christmann, a.a.O., S. 534.

Dabei ist zu beachten, daß das Asylverfahren nicht erst durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet wird. § 7 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes lautet: „Ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter (Asylantrag) liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz vor politischer Verfolgung sucht.“

2. Hinsichtlich der Praxis der Anordnung von Abschiebehaft durch die Ausländerbehörde sind zunächst einige Vorbemerkungen zu Aufgaben und Gliederung dieser Behörde zu machen.

Die Ausländerbehörde mit Sitz in der Puttkamerstraße, in der ca. 200 Bedienstete beschäftigt sind (Zeuge Britz, Protokoll vom 19. Juni 1984, Seite 164), untersteht als eigenes Referat B in der Abteilung Ordnungsaufgaben dem Polizeipräsidenten in Berlin. Die zuständige Widerspruchs- und Aufsichtsbehörde ist der Senator für Inneres - Abteilung III -.

Bis zum Sommer 1980 war die Ausländerbehörde unter jeweils einem Gruppenleiter in zwei Gruppen eingeteilt, die nach Sachgebieten und Buchstaben gegliedert und jeweils auch für Asylangelegenheiten zuständig waren. Im Sommer 1980 wurden die Aufenthaltsangelegenheiten in einer Gruppe konzentriert und die Asylangelegenheiten in einer neuen dritten Gruppe zusammengefaßt, die seit August 1983 in einem Dienstgebäude am Friedrich-Krause-Ufer/Torfstraße untergebracht ist.

Im September 1983 wurden sämtliche Abschiebungsangelegenheiten (auch soweit sie ehemalige Asylantragsteller betreffen) in einem Sachgebiet konzentriert und der Gruppe Ord B 2 zugeordnet (Zeuge Britz, Protokoll vom 19. Juni 1984, S. 168).

Mit Wirkung vom 1. April 1984 ist eine neue Struktur des Referats Ord B verwirklicht worden, die aus der Anlage 6 ersichtlich ist. Die Bearbeitung der Abschiebungsangelegenheiten ist nunmehr in einer eigenen Gruppe zusammengefaßt worden. Gleichzeitig wurde die Schlußzeichnungsbefugnis für Ausweisungsbefehle ausschließlich auf die beiden Gruppenleiter übertragen.

Seit dem 4. Juni 1984 wird in dem Referat B voll in der neuen Struktur gearbeitet (Bericht des Senators für Inneres vom 31. Juli 1984 an das Abgeordnetenhaus von Berlin, S. 3).

Insgesamt besteht nach Aussage des Zeugen Britz im Referat ein Aktenanfall von ca. 250 000 Akten, wobei zur Zeit des Brandunglücks im Polizeigewahrsam Steglitz von einem Sachgebiet durchschnittlich 26 000 Ausländer zu betreuen waren. Sachgebietsleiter ist jeweils ein Regierungsamtmann (Protokoll vom 19. Juni 1984, S. 164).

Dienstrechtliche Grundlagen für die Anordnung von Abschiebehaft waren neben den bereits erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die ebenfalls in der Kurzdarstellung des Rechts der Abschiebung aufgeführte Vorschrift über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und den Transport Gefangener durch die Polizei (PDV 359 BR) vom 25. Mai 1981, die Dienstanweisung über das Verfahren im Polizeigewahrsam (Polizeigewahrsamsordnung) vom 26. Juli 1979, die Dienstanweisung Ord Nr. 4/1876 über Grundfragen der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern, geändert und ergänzt durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Februar 1977 sowie mehrere dienstliche Weisungen aus den Jahren 1978 bis 1984. Alle Dienstanweisungen lagen dem Untersuchungsausschuß vor und sind mit Ausnahme der beiden erstgenannten, auf deren Abdruck wegen ihres Umfangs verzichtet wurde, dem Bericht als Anlage 7 beigelegt.

Zur Beurteilung der Anordnungspraxis war der Ausschuß im wesentlichen auf die Aussagen der Zeugen Britz, Hollenberg, Moser sowie Frau Rühle angewiesen. Er ist hierbei zu folgenden Feststellungen gelangt:

- a) Das Ziel der Haftanordnung, eine möglichst kurzfristige Abschiebung des Betroffenen in sein Heimatland zu gewährleisten (Zeuge Schenk, Protokoll vom 19. Juni 1984, S. 205), wurde und wird auch zum jetzigen Zeitpunkt in einer Vielzahl von Fällen nicht erreicht.

Hauptursache hierfür ist die Tatsache, daß die zur Einreise in den Aufnahmestaat erforderlichen Personalpapiere nicht beschafft oder vorgelegt werden können (Zeugin Rühle, Protokoll vom 14. Juni 1984, S. 121). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß zum einen ein nicht unerheblicher Teil der einsitzenden Ausländer die Mithilfe bei der Beschaffung der Reisepapiere verweigert. Zum anderen sind die für die Ausstellung der Papiere zuständigen Auslandsvertretungen ohne die Mitwirkung ihres Staatsbürgers im Regelfall nicht bereit, tätig zu werden (Zeugin Rühle, Protokoll vom 14. Juni 1984, S. 121; Zeugen Britz und Hollenberg, Protokoll vom 19. Juni 1984, S. 65 und 126). Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere bei staatenlosen Palästinensern, weil die libanesischen Behörden für diesen Personenkreis nur sehr zögerlich oder überhaupt nicht bereit sind, Dokumente auszustellen (Zeugin Rühle, Protokoll vom 16. Juni 1984, S. 125; Zeuge Moser, Protokoll vom 16. Juni 1984, S. 246).

Nach Aussage des Zeugen Hollenberg hat die Ausländerbehörde in derartigen Fällen zwar die Auslandsvertretungen regelmäßig gemahnt, jedoch keinen Grund gesehen, von der Beantragung bzw. Aufrechterhaltung der Abschiebehaft Abstand zu nehmen (Protokoll vom 14. Juni 1984, S. 85).

Besondere verwaltungsseitige Grundsätze, nach denen hierbei zu verfahren ist, ergaben sich im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens nicht. Aus den Ausländerakten, die dem Untersuchungsausschuß vorgelegen haben, war nicht immer ersichtlich, daß die Beschaffung von Reisedokumenten mit besonderer Intensität und Sorgfalt betrieben wurde.

- b) Die Größenordnung der vom Referat Ord B zu bearbeitenden Vorgänge ermöglichte keine lückenlose Überprüfung jedes Einzelfalles (Zeuge Britz, Protokoll vom 16. Juni 1984, S. 169).

Nach Aussage des Zeugen Britz, der im Juli 1983 die Leitung des Referates übernahm, gab es Bearbeitungsmängel, die zum einen auf die eingeschränkte fachliche Qualifikation einzelner Mitarbeiter und zum anderen auf die Struktur des Referates zurückzuführen sind. Organisationsuntersuchungen durch den Senator für Inneres, die in den Jahren 1969 und 1979 durchgeführt und bei denen desolatte Zustände festgestellt wurden (Zeuge Britz, Protokoll vom 19. Juni

1984, S. 146), führten abgesehen von den im Jahre 1980 durchgeführten Umstrukturierungen zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Personal- bzw. Organisationsstruktur. Derartige Veränderungen wurden erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1983 eingeleitet und fanden im Sommer 1984 ihren Abschluß.

- c) Ein sogenanntes Vorabverfahren, das heißt, eine richterliche Anhörung des Betroffenen vor Beantragung der Abschiebehaft, wurde im Untersuchungszeitraum nicht durchgeführt. Der Zeuge Britz hat dies damit begründet, daß ein solches Verfahren eine Vorwarnfunktion enthalte, was bei seiner Praktizierung in der Vergangenheit in nicht seltenen Fällen zum Mißbrauch geführt habe (Protokoll vom 16. Juni 1984, S. 163).
- d) Hinsichtlich der Beantragung von Abschiebehaft durch die Ausländerbehörde hat der Zeuge Moser den Vorwurf erhoben, die formularmäßig gestellten Anträge hätten in einer Vielzahl von Fällen nicht den tatsächlichen Sachverhalt wiedergegeben, so daß der zuständige Haftrichter bei der Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung vielfach von falschen Tatsachen ausgegangen sei (Protokoll vom 19. Juni 1984, S. 245).

Dem Ausschuß war es auf Grund des Umfangs der bei der Ausländerbehörde geführten Vorgänge nicht möglich, diesen Vorwurf in jedem Einzelfall nachzuprüfen. Der mit Abschiebungshaftsachen befaßte Zeuge Bressau hat jedoch in seiner Vernehmung bestätigt, daß in den von ihm zu entscheidenden Fällen die formularmäßig gestellten Haftanträge nicht selten sachlich unrichtig und unvollständig sind (Protokoll vom 27. September 1984, S. 6).

Im übrigen mußte sich der Ausschuß darauf beschränken, unter Punkt 4 des Untersuchungsauftrages zur rechtlichen Zulässigkeit und faktischen Notwendigkeit der Anordnung von Abschiebehaft am Beispiel der am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz inhaftierten Ausländer Stellung zu nehmen.

- e) Verzögerungen bei der Abschiebung sowie eine damit verbundene fortgesetzte Anordnung von Abschiebehaft sind in Einzelfällen dadurch eingetreten, daß an die Ausländerbehörde übersandte Reisedokumente nicht unverzüglich zu den Akten genommen und daß wegen der seinerzeitigen Aufgabenteilung im Referat Ord B Voraussetzungen einer Haftverlängerung nicht in jedem Einzelfall unverzüglich geprüft werden konnten (Zeugin Rühle, Protokoll vom 19. Juni 1984, Seiten 126/127).
- f) Namensverwechslungen, Schwierigkeiten bei der Identitätsfeststellung sowie eine nicht korrekte Schreibweise der Namen führten in Einzelfällen zu Haftanordnungen bzw. -verlängerungen, die nach Feststellung des tatsächlichen Sachverhalts aufgehoben werden mußten. (Zeuge Hollenberg, Protokoll vom 14. Juni 1984, Seite 83).
- g) Haftprüfungstermine vor dem zuständigen Richter am Amtsgericht Schöneberg werden erst seit Beginn des Jahres 1984 unter Beteiligung von Mitarbeitern des Referates Ord B durchgeführt.

Sowohl der Zeuge Hollenberg, als auch der Zeuge Britz führten die vorherige Verfahrensweise auf die Personalknappheit des Referates zurück (Protokoll vom 19. Juni 1984, Seiten 66/129).

Der Zeuge Bressau wies indes darauf hin, daß auch in jüngerer Zeit von ihm an Wochenenden wieder Hafttermine durchgeführt wurden, zu denen kein Vertreter der Ausländerbehörde erschien. In einem solchen Fall kann die Ausländerbehörde den Asylantrag weder entgegennehmen noch seine Unbeachtlichkeit gemäß § 10 des Asylverfahrensgesetzes feststellen. (Protokoll vom 27. September 1984, Seiten 4/5)

Nach Aussage der Zeugen ist die Ankündigung eines Ausländers, einen Asylantrag stellen zu wollen, für die Ausländerbehörde kein Grund, den Haftantrag zurückzuziehen (Protokoll vom 19. Juni 1984, Seite 141). Dies könne vielmehr erst nach

Feststellung der Beachtlichkeit des Antrages in Betracht kommen (Protokoll vom 14. Juni 1984, Seite 125).

Zur besonderen Problematik der Anordnung von Abschiebehaft nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wird unter Punkt 4 und 6 c des Untersuchungsauftrages Stellung genommen.

- h) Es gibt keine verwaltungsinterne Regelung für den Fall, daß die Ausländerbehörde auf Grund des Protokolls des Hafttermins von der Asylabsicht eines Ausländers Kenntnis erhält. Die Ausländerbehörde versteht ihre Kenntnisnahme nicht als Entgegennahme eines Asylantrages.
- i) An den Wochenenden und an Feiertagen stehen die Unterlagen der Ausländerbehörde weder im Hinblick auf Hafttermine noch bei anderem Entscheidungsbedarf zur Verfügung. Die dann im Bereitschaftsdienst zuständigen Behördenvertreter sind zuhause erreichbar, haben aber keine Möglichkeiten, sich aus den Ausländerakten zu informieren (vgl. Aussage des Zeugen Bressau, Protokoll vom 27. September 1984, Seiten 23/24). Dieses führt, wenn Überprüfungen erforderlich werden, zu Verzögerungen einer an sich anzuordnenden Haftentlassung (Zeugin Rühle, Protokoll vom 14. Juni 1984, Seite 123).

3. Bezüglich der gerichtlichen Absicherung der Anordnung von Abschiebehaft wird hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrensweges auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

Dem Ausschuß wurden von Seiten des Senators für Inneres alle dort sowie bei der Polizeibehörde bekannten einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen zu Fragen der Anordnung und Fortdauer von Abschiebehaft übersandt.

Es handelt sich hierbei überwiegend um Entscheidungen des Landgerichtes Berlin sowie des Kammergerichtes in Rechtsmittelsachen, weil das Bundesverwaltungsgericht den verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg für Verwaltungsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 des Ausländergesetzes, die eine Freiheitsentziehung zur Folge haben, nicht für gegeben hält (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 1981, IC 39.75, Seite 6).

Nach Auffassung des Gerichtes muß vielmehr eine Überprüfung im Verfahren nach dem FEVG stattfinden, für die das Amtsgericht Schöneberg erstinstanzlich zuständig ist.

Der Zeuge Moser hat darauf hingewiesen (Protokoll vom 19. Juni 1984, Seite 244), daß jedoch auch die für das Freiheitsentziehungsverfahren letztinstanzlich zuständigen Gerichte, zumindest was den Vollzug der Abschiebehaft betrifft, sich für unzuständig erklärt habe mit der Konsequenz, daß in der Praxis eine gerichtliche Überprüfung nicht stattfinden kann.

In seinem Beschluß vom 12. Juni 1981 hat das Kammergericht seine Auffassung bekräftigt, wonach die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abschiebungsvorgangs im einzelnen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen ist. (KG, I WXXB 1399/81, Seite 2).

Weiterhin hätten die ordentlichen Gerichte im Abschiebungsverfahren selbständig weder zu prüfen noch zu berücksichtigen, ob den Betroffenen ein Asylrecht oder die Berechtigung zustehe, sich bis zum Abschluß des Asylverfahrens im Inland aufzuhalten (Beschluß vom 26. Mai 1978, I WXXB 1748/78, Seite 3).

Zur gerichtlichen Praxis hat insbesondere der Zeuge Bressau vor dem Ausschuß im einzelnen Stellung genommen:

Er hat bei seiner Aussage mehrfach darauf hingewiesen, daß wegen der richterlichen Unabhängigkeit er die Dinge nur aus seiner Sicht schildern könne. Ein anderer Richter würde die Dinge durchaus anders sehen und auch anders entscheiden (Protokoll vom 27. September, Seiten 5, 8, 21, 44).

Der Zeuge Bressau hat Hafttermine im Gewahrsam Augustaplatz für unzulässig gehalten, da es sich hier nicht um eine Außenstelle des Amtsgerichts Schöneberg handelte. Er hat für sich selbst durchgesetzt, daß - auch an Wochenenden - Hafttermine, die er wahrzunehmen hatte, im Gebäude des Amtsgerichts Schöneberg selbst stattgefunden haben (Protokoll vom 27. September, Seite 4).

Als der Zeuge 1981 das Dezernat Abschiebehaft übernahm, sei es übliche Praxis gewesen, zunächst einen vorläufigen formularmäßigen Haftbeschluß zu erlassen; die eigentliche Anhörung habe erst im Laufe der nächsten Woche stattgefunden. Er selbst habe demgegenüber von Anfang an darauf bestanden und verfahren auch heute immer so, daß die Anhörung innerhalb des durch die Verfassung vorgegebenen Rahmens von 48 Stunden stattfände. In Anbetracht der Bedeutung einer Freiheitsentziehung sei im übrigen nach Auffassung des Zeugen die Anhörung innerhalb der 48 Stunden sobald wie möglich durchzuführen (Protokoll vom 27. September, Seite 3). Der Zeuge bedauerte, daß die personelle Ausstattung während der Termine an Wochenenden und Feiertagen unzureichend sei. Es stünde ihm nicht einmal eine Protokollführerin zur Verfügung. Nach dem 31. Dezember 1983 habe er auch an Wochenenden drei oder vier Hafttermine durchgeführt, dabei sei kein Vertreter der Ausländerbehörde anwesend gewesen. Auch sei es schwierig, sachgerechte Informationen zu erhalten, weil der entsprechende Bereitschaftsdienst keinen Zugriff auf die Unterlagen der Ausländerbehörde habe. Der Zeuge wörtlich: „Meine Ermittlungsmöglichkeiten am Sonntag sind einfach eingeschränkt; die Ausländerpolizei ist also nicht besetzt. Da ist eigentlich nur die Telefonnummer von einem Sachbearbeiter, der in seiner Wohnung sitzt und der keinen Zugriff auf die Akten hat“ (Protokoll vom 27. September 1984, Seite 23).

Wenn vor ihm ein Ausländer die Absicht bekunde, sich um die Gewährung von Asyl zu bemühen, werde dieses in das Protokoll aufgenommen. Wenn dieser Asylantrag nicht von Seiten der Ausländerbehörde als unbeachtlich erklärt werde, verfüge er die Entlassung des Ausländers. Zumindest ein anderer mit Abschiebungssachen betrauter Richter des Amtsgerichts Schöneberg nähme zwar auch die Asylabsicht zu Protokoll, entscheide im übrigen aber anders, weil das Asylbegehren von der Ausländerbehörde noch nicht zur Kenntnis genommen worden sei. Neben den formellen Voraussetzungen für die Verhängung von Abschiebungshaft prüfe er auch, ob die Verhängung bzw. die Verlängerung der Abschiebungshaft mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sei. Hierbei könne auch von Bedeutung sein, ob nicht nur vorübergehende rechtliche oder tatsächliche Hindernisse einer Abschiebung entgegenstünden.

Aus der Sicht der Zeugen seien die Haftanträge der Ausländerbehörde auch aus inhaltlichen Gründen häufig kritikwürdig. Es komme vor, daß die Ausländerbehörde Haftanträge in Fällen stelle, in denen die Angaben der Betroffenen noch nicht überprüft oder ermittelt wurden. Dies sei z. B. der Fall, wenn ein Ausländer ohne gültige Papiere festgenommen und zugleich Haftantrag gestellt werde, ohne die Angaben des Betroffenen über die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts zu überprüfen. Die unterlassenen Überprüfungen könnten an Wochenenden nur schwer nachgeholt werden. Weiter kritisierte der Zeuge, daß die Ausländerbehörde gelegentlich Haft beantrage, ohne vorher den Versuch unternommen zu haben, den Betroffenen per Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung zu einer freiwilligen Ausreise zu bewegen. Fragwürdig sei auch, daß Haftanträge gegen Personen gestellt würden, deren Identität nicht sofort festgestellt werden konnte. Nach Auffassung des Zeugen sei die Abschiebehaft nicht zur Identitätsfeststellung geeignet. Diese habe ggf. durch eine Sistierung nach dem Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln zu erfolgen. Ihm sei bekannt geworden, daß in einigen Fällen, in denen er die Verhängung der Abschiebungshaft abgelehnt habe, die Ausländerbehörde nicht Beschwerde beim Landgericht eingelegt, sondern einen neuen Haftantrag bei einem anderen Richter gestellt habe.

Eine Bewertung der einzelnen gerichtlichen Entscheidungen lag nicht in der Kompetenz des Untersuchungsausschusses. Im Hinblick auf die unter Punkt 4 des Untersuchungsauftrages zu überprüfende rechtliche Zulässigkeit und faktische Notwendigkeit der Abschiebehaft in 42 Einzelfällen, hat er auch von einer Auswertung der gerichtlichen Entscheidungen Abstand genommen. Eine derartige Vorgehensweise hielt der Ausschuß insbesondere deshalb für geboten, weil eine Auswertung im Hinblick auf die im Regelfall mehrinstanzlichen Verfahren kaum zu für den Berichtszeitraum repräsentativen Ergebnissen hätte führen können.

Zu Punkt 4 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuß hatte zu untersuchen:

„Die rechtliche Zulässigkeit und die faktische Notwendigkeit der Anordnung von Abschiebehaft einschließlich der gerichtlichen Absicherung am Beispiel der am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Augustaplatz inhaftierten Ausländer sowie deren anwaltliche Vertretung“

Bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Verhängung von Abschiebehaft für den in der Nacht vom 31. Dezember 1983 zum 1. Januar 1984 im Polizeigewahrsam Steglitz inhaftierten Personenkreis wurde dem Ausschuß vom Senator für Inneres eine vom Polizeipräsidenten in Berlin - Referat Ord B - erstellte Kurzdarstellung übersandt, die in tabellarischer Form die aufenthaltsrechtliche Situation jedes einzelnen Abschiebehäftlings aufzeigt. Wegen der Bedeutung dieser Darstellung für das gesamte Untersuchungsverfahren sind die von der Ausländerbehörde erfaßten Daten bzw. die Auflistung der getroffenen Maßnahmen dem Bericht in der Anlage 8 angefügt.

Weitere Informationen erbat der Ausschuß vom Senator für Inneres zu folgenden Fragekomplexen:

1. Welches waren die Gründe für die Abschiebehaft?
2. Haben Abschiebehäftlinge ihre freiwillige Ausreise angeboten
Sind derartige Angebote abgelehnt worden?
Wenn ja, aus welchen Gründen?
3. In welchen Fällen wurde eine Überprüfung der Vorgänge im Hinblick auf § 14 Ausländergesetz vorgenommen und zu welchem Ergebnis führte diese Überprüfung,
4. In welchen Fällen, in denen zunächst kein formeller Asylantrag gestellt wurde, hat der Ausländer seine Asylabsicht kundgetan? Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Während des Untersuchungsverfahrens lagen dem Ausschuß 41 der 42 Ausländerakten im Original sowie alle Akten in 20facher Kopie vor. Lediglich die Originalakte des Riad Saleh stand wegen eines vor dem 4. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Berlin anhängigen und kurz vor dem Abschluß stehenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur in Kopie zur Verfügung.

Der Ausschuß hat seinen Untersuchungen die obengenannte Kurzdarstellung der aufenthaltsrechtlichen Situation der 42 am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz inhaftierten Ausländer, die jeweilige Ausländerakte sowie die vom Senator für Inneres übersandten weiteren schriftlichen Erläuterungen zugrundegelegt.

Der Untersuchungsausschuß hat hierbei folgende Feststellung getroffen:

1. Bezüglich der durch das Brandunglück am 31. Dezember 1983 ums Leben gekommenen 6 Personen

- a) Der tunesische Staatsangehörige **Hamed Djelassi** wurde am 26. September 1983 in Berlin (West) festgenommen, wobei er angab, seinen Paß verloren zu haben. In der Anhörung vor dem Haftrichter am 27. September 1983 verwies er darauf, mit einem Besuchervisum eingereist zu sein. Der Ort der Ausstellung des Visums blieb jedoch unbekannt. Bemühungen der Ausländerbehörde nach Ausstellung eines Paßersatzpapiers durch das tunesische Generalkonsulat in Hamburg führten nicht zum Erfolg. Eine freiwillige Ausreise lehnte Djelassi ab (Ausländerakte, Seite 12).

Am 26. Oktober 1983 verfügte die Behörde die Ausweisung - ohne Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise - wegen unerlaubten Aufenthaltes, unterlassener polizeilicher Anmeldung sowie fehlenden Reisepasses. In der Begründung heißt es, die Einlassung Djelassis, sein Reisepaß mit Sichtvermerk sei gestohlen worden, könne nur als Schutzbehauptung gewertet werden. Erst ein Schreiben der Rechtsanwältin des Betroffenen vom 26. Oktober 1983 enthielt unter Angabe einer Anschrift in Nizza die Behauptung, Djelassi lebe seit 22 Jahren in Frankreich und betreibe in Nizza ein Handelsgeschäft. Nachfragen bei der Botschaft der Bun-

desrepublik Deutschland in Paris sowie mehreren deutschen Generalkonsulaten und Konsulaten in Frankreich führten zu keinem Resultat. Weitere Kontaktaufnahmen mit französischen Behörden sind aus der Ausländerakte nicht ersichtlich. Haftverlängerungen erfolgten am 7. November sowie 7. Dezember 1983 für jeweils einen Monat.

Minderheitsvotum der AL und der SPD:

„I. Bezüglich der durch das Brandunglück am 31. Dezember 1983 ums Leben gekommenen Personen

- a) Der tunesische Staatsangehörige Hamed Djelassi wurde am 26. September 1983 in Berlin (West) festgenommen, wobei er angab, seinen Paß verloren zu haben. In der Anhörung vor dem Haftrichter am 27. September 1983 verwies er darauf, in Frankreich gelebt zu haben und mit einem Visum eingereist zu sein.

Bemühungen der Ausländerbehörde nach Ausstellung eines Paßersatzpapiers durch das tunesische Generalkonsulat in Hamburg führten nicht zum Erfolg. Die Angaben Djelassis über seinen Wohnsitz in Frankreich führten nicht zu einer Überprüfung durch die Ausländerbehörde. Auch als durch Schreiben der Rechtsanwältin vom 26. Oktober 1983 die vollständige Adresse in Nizza mitgeteilt wurde, blieb die Ausländerbehörde untätig. Am 26. Oktober 1983 verfügte die Behörde die Ausweisung - ohne Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise - wegen unerlaubten Aufenthaltes, unterlassener polizeilicher Anmeldung sowie fehlenden Reisepasses. In der Begründung heißt es, die Einlassung Djelassis, sein Reisepaß mit Sichtvermerk sei gestohlen worden, könne nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Nachdem Hamed Djelassi am 3. November 1983 in ein Krankenhaus eingeliefert wurde, weil er sich die Pulsadern aufgeschnitten hatte, bemühte sich die Ausländerbehörde per Nachfrage bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland sowie mehreren deutschen General- und Honorarkonsulaten in Frankreich um Überprüfung der Angaben Djelassis, er sei im Besitz eines Einreisevisums gewesen. Ein Resultat ist aus der Ausländerakte nicht ersichtlich. Ebenso ist nicht ersichtlich, ob die Ausländerbehörde die Adresse in Nizza, wo Djelassi nach Angaben seiner Rechtsanwältin seit 22 Jahren lebte und ein Handelsgeschäft betrieb, überprüfte.

Am 7. November sowie am 7. Dezember 1983 beantragte die Ausländerbehörde jeweils Haftverlängerung für jeweils einen Monat. In einem Fernschreiben des Polizeipräsidenten vom 4. Januar 1984 an die tunesische Botschaft wird der Tod Hamed Djelassis mitgeteilt und gebeten, Angehörige zu ermitteln und zu unterrichten. Eine Heimatsanschrift oder Angaben zu seinen Eltern seien nicht bekannt.

- b) Der Staatsangehörige von Sri Lanka, **Rajasingam Jeyakumar**, reiste bereits im Jahre 1980 ins Bundesgebiet ein, verließ dieses jedoch im Juli 1981 und kehrte nach Sri Lanka zurück, bevor über seinen Antrag über politisches Asyl entschieden wurde.

Am 1. September 1981 entschied das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Ablehnung seines Antrags auf Asyl mit dem Hinweis, daß es dem Bundesamt nicht möglich sei, Art und Ausmaß der behaupteten Verfolgungsmaßnahmen näher zu überprüfen, weil der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Das Verwaltungsgericht Stuttgart bestätigte diese Ablehnung im Februar 1983.

Jeyakumar reiste am 18. Dezember 1983 über den DDR-Flughafen Schönefeld nach Berlin (West) ein, wurde am 22. Dezember 1983 festgenommen, weil er nicht im Besitz

eines Reisepasses war und dem Polizeigewahrsam Steglitz zugeführt. Zwischenzeitlich hatten sowohl das griechische, als auch das türkische Generalkonsulat ein Transitvisum erteilt.

Nach Haftentlassung am 23. Dezember 1983 wurde Jeyakumaran am 30. Dezember 1983 erneut festgenommen, weil die Polizeibehörde Kenntnis von einer von der Ausländerbehörde Heilbronn auf Grund der Rechtskraftmitteilung des Verwaltungsgerichts Stuttgart veranlaßten Ausschreibung zur Fahndung und Festnahme erhielt.

Am 31. Dezember 1983 erfolgte die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung bis zum 20. Januar 1984, Termin zur Anhörung mit Dolmetscher wurde für den 3. Januar 1984 anberaumt.

Minderheitsvotum der AL und der SPD:

- b) Der Staatsangehörige von Sri Lanka, Rajasingam Jeyakumaran, reiste bereits im Jahre 1980 ins Bundesgebiet, verließ dieses jedoch im Juli 1981 bevor über seinen Antrag auf politisches Asyl entschieden wurde.

Am 1. September 1981 entschied das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Ablehnung seines Antrags auf Asyl mit dem Hinweis, daß es dem Bundesamt nicht möglich war, Art und Ausmaß der behaupteten Verfolgungsmaßnahmen näher zu überprüfen, weil der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen war. Das Verwaltungsgericht Stuttgart bestätigte diese Ablehnung im Februar 1983.

Am 10. Dezember 1983 reiste Jeyakumaran über den DDR-Flughafen Schönefeld nach Berlin (West) ein. Nachdem er am 19. Dezember vom griechischen und am 21. Dezember vom türkischen Generalkonsulat ein Einreisevisum erhalten hatte, wurde er am 22. Dezember 1983 festgenommen, weil er nicht im Besitz eines Reisepasses war und dem Polizeigewahrsam Steglitz zugeführt. Nach Haftentlassung am 23. Dezember 1983 wurde Jeyakumaran am 30. Dezember 1983 auf Veranlassung der Ausländerbehörde erneut festgenommen. Der zuständige Sachbearbeiter der Ausländerbehörde hatte diese Festnahme veranlaßt, weil er zwischenzeitlich von einer von der Ausländerbehörde Heilbronn veranlaßten Personenfahndung Kenntnis erhielt, diese aber nicht überprüfte. Am 31. Dezember 1983 erfolgte die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung bis zum 20. Januar 1984. Ein Termin zur Anhörung mit Dolmetscher wurde für den 3. Januar 1984 anberaumt.

- c) Der libanesische Staatsangehörige **Kassem Said** reiste im Jahre 1980 in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes ein. Sein Asylbegehren wurde am 9. Februar 1983 rechtskräftig abgewiesen. Nach einer Verurteilung wegen Betäubungsmittel-Vergehens zu zwei Jahren Jugendstrafe im Jahre 1982 wurde am 20. April 1983 die Ausweisung verfügt. Der gegen die Ausweisung eingelegte Widerspruch wurde am 25. August 1983 zurückgewiesen. Am 7. Oktober 1983 wurde Said von der Polizeibehörde aus der Strafhaft übernommen, am 8. Oktober 1983 erfolgte die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung bis zum 25. Oktober 1983. Die Haftanordnungen wurden am 24. November sowie am 28. Dezember 1983 jeweils für einen weiteren Monat bestätigt.

Nachdem sich Said noch im August geweigert hatte, erklärte er sich am 14. Oktober 1983 vor dem Haftrichter bereit, in den Libanon auszureisen. Die Ausländerbehörde stellte daraufhin am 21. Oktober 1983 einen Paßantrag beim libanesischen Honorarkonsulat in Berlin. Eine Reaktion des Konsulats bis zum Zeitpunkt des Brandunglücks ist aus der Ausländerakte nicht ersichtlich.

- d) Der staatenlose Palästinenser **Nezar Sleiman** reiste im Januar 1981 nach Berlin (West) ein und wurde im November dieses Jahres wegen Betäubungsmittel-Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

Ein Asylantrag wurde am 25. März 1982 rechtskräftig abgelehnt. Nach einem weiteren Asylantrag im November 1982, der vom Bundesamt für Ausländische Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde sowie der Zuführung in die Untersuchungshaftanstalt Moabit wegen Diebstahlsverdachtes, verfügte die Ausländerbehörde am 28. November 1983 die Abschiebungsanordnung ohne Fristsetzung. Am 1. Dezember erfolgte die Übernahme aus der Untersuchungshaftanstalt, am 2. Dezember 1983 wurde eine einstweilige Freiheitsentziehung bis zum 20. Dezember 1983 angeordnet, die am 6. Dezember bis zum 20. Januar 1984 verlängert wurde.

Durch Fernschreiben vom 10. November 1983 des Dezernates Verbrechensbekämpfung/Rauschgiftkriminalität wurde der Ausländerbehörde bekannt, daß Sleiman anlässlich seiner Vernehmung am 25. Oktober 1983 erklärt hatte, seine bisher angegebenen Personalien seien nicht richtig. Vielmehr laute sein richtiger Name: Issam Ahmad Al-Izz, geboren 1954 in Homs, Syrien, staatenloser Palästinenser. Am 2. Dezember 1983 beantragte die Ausländerbehörde beim libanesischen Konsulat Reisepapiere auf den Namen Nezar Sleiman.

Ob zu diesem Zeitpunkt das Fernschreiben dem Sachbearbeiter der Ausländerbehörde schon vorlag, ist aus der Ausländerakte nicht ersichtlich.

Am 5. Dezember 1983 gab das libanesische Konsulat bekannt, daß mit einer Entscheidung der dortigen Behörden kaum vor 5 bis 6 Monaten zu rechnen sei.

Gegen die auf den Namen Sleiman ausgefertigte Ausweisungsverfügung der Polizeibehörde vom 12. Dezember 1983 wurde durch den Anwalt des Betroffenen am 21. Dezember 1983 Widerspruch eingelegt.

Minderheitsvotum der AL und der SPD:

- d) Der staatenlose Palästinenser Nezar Sleiman reiste im Januar 1981 nach Berlin (West) ein und wurde im November dieses Jahres wegen Betäubungsmittel-Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

Ein Asylantrag wurde am 25. März 1982 rechtskräftig abgelehnt. Nach einem weiteren Asylantrag im November 1982, der vom Bundesamt für ausländische Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde sowie der Zuführung in die Untersuchungshaftanstalt Moabit wegen Diebstahlsverdachtes, verfügte die Ausländerbehörde am 28. November 1983 die Abschiebungsanordnung ohne Fristsetzung. Am 1. Dezember erfolgte die Übernahme aus der Untersuchungshaftanstalt, am 2. Dezember 1983 wurde eine einstweilige Freiheitsentziehung bis zum 20. Dezember 1983 angeordnet, die am 6. Dezember bis zum 20. Januar 1984 verlängert wurde.

Am 25. Oktober 1983 wird anlässlich einer Vernehmung die tatsächliche Identität Sleimans bekannt; die wahren Personalien lauten: Issam Ahmad Al-Izz, geb. 1954 in Homs, Syrien, staatenloser Palästinenser.

Erst nach der Übernahme Sleimans aus der Strafhaft in die Abschiebehaft, am 2. Dezember 1983, beantragt die Ausländerbehörde beim libanesischen Konsulat Reisepapiere auf den Namen Nezar Sleiman. Am 5. Dezember 1983 gibt das libanesische Konsulat bekannt, daß die erforderliche Entscheidung der libanesischen Behörden fünf bis sechs Monate in Anspruch nehmen würde. Bei zuständigen syrischen Behörden werden keine Reisepapiere beantragt.

e) Der Staatsangehörige von Sri Lanka **Kulanthaigopalu Thirunavukkarasu** reiste am 27. Dezember 1983 nach Berlin (West) ein und wurde am U-Bahnhof Hallesches Tor festgenommen. Am 28. Dezember 1983 wurde er entlassen und sein Paß gegen eine Bescheinigung einbehalten. Am gleichen Tag erfolgte im Asylbewerberwohnheim Grunewaldstraße 33 die erneute Festnahme, da er die Paßeinzugsbescheinigung nicht vorweisen konnte. Im Tätigkeitsnachweis des Polizeiabschnitts A 41 und in der Einlieferungsanzeige wurde der Name irrtümlich mit „Thirunarukkaru“ aufgenommen. Da dem Sachbearbeiter der Ausländerbehörde zu diesem Zeitpunkt der eingezogene Paß noch nicht vorlag, wurde gegen Thirunavukkarasu am 29. Dezember 1983 ein Haftantrag nach § 16 Abs. 2 Ausländergesetz unter dem obengenannten unzutreffenden Namen mit dem Zusatz gestellt, daß er nicht im Besitz eines Reisepasses sei. Am gleichen Tag wurde die einstweilige Freiheitsentziehung bis zum 10. Januar 1984 angeordnet.

Die Anhörung beim Haftrichter am 30. Dezember 1983 führte zur Berichtigung der Angaben, wobei Thirunavukkarasu darauf hinwies, daß er die Einzugsbescheinigung verloren habe. Weiter gab er zu Protokoll, er sei Flüchtling und wolle in Berlin bleiben. Nach Übersetzung des Haftbeschlusses (Anordnung der Abschiebehaft bis 9. Februar 1984) erklärte er, nach Sri Lanka zurückkehren zu wollen.

Das Dezernat VB der Polizeibehörde wurde am 3. Januar 1984 von der Zeugin Rühle informiert, daß am gleichen Tage mit Einlieferungsanzeige vom 27. Dezember 1983 bei Ord B ein gültiger srilankischer Reisepaß auf den Namen „Thirunavukkarasu“, ausgestellt am 25. August 1983 in Sri Lanka, durch Fach eingegangen sei (Ausländerakte, Seite 32).

Minderheitsvotum der AL und der SPD:

e) Der Staatsangehörige von Sri Lanka, **Kulanthaigopalu Thirunavukkarasu**, reist am 27. Dezember 1983 nach Berlin (West) ein und wurde am U-Bahnhof Hallesches Tor festgenommen. Am 28. Dezember 1983 wurde er entlassen und sein Paß gegen eine Ersatzbescheinigung einbehalten.

Am gleichen Tag erfolgte im Asylbewerberwohnheim Grunewaldstraße 33 die erneute Festnahme, weil er dort seine Paßbescheinigung nicht vorweisen konnte. Da der festnehmende Beamte seinen Namen falsch notierte, wurde Thirunavukkarasu unter anderem Namen in das Polizeigewahrsam Steglitz eingeliefert. Im Tätigkeitsnachweis des Polizeiabschnitts A 41 und in der Einlieferungsanzeige wurde sein Name mit „Thirunarukkaru“ aufgenommen.

Am 29. Dezember 1983 wurde gegen Thirunavukkarasu ein Haftantrag nach § 16 Abs. 2 Ausländergesetz unter dem obengenannten unzutreffenden Namen mit dem Zusatz gestellt, daß er nicht im Besitz eines Reisepasses sei. Am gleichen Tag wurde gegen „Thirunarukkaru“ die einstweilige Freiheitsentziehung bis zum 10. Januar 1984 angeordnet. Die Anhörung beim Haftrichter am 30. Dezember 1983 führte zur Berichtigung seines Namens, wobei Thirunavukkarasu darauf hinwies, daß er am 27. Dezember zum ersten Mal eingereist und sogleich verhaftet wurde. Weiter gab er an, daß ihm sein Paß gegen die Aushändigung einer Paßeinzugsbescheinigung abgenommen wurde und er diese verloren hätte. Er betonte, daß er als Flüchtling gekommen war und in Berlin bleiben wollte.

Nun unter seinem richtigen Namen ergeht gegen Thirunavukkarasu Haftbeschluß. Es wird Abschiebehaft angeordnet bis zum 9. Februar 1984. Nach Aushändigung und Übersetzung des Haftbeschlusses erklärt er, wieder nach Sri Lanka zurückkehren zu wollen. Das Dezernat VB der Polizeibehörde wurde am 3. Januar 1984 von der Zeugin Rühle informiert, daß am gleichen Tage mit Einlieferungsanzeige vom 27. Dezem-

ber 1983 bei Ord B ein gültiger srilankischer Reisepaß auf den Namen „Thirunavukkarasu“, ausgestellt am 25. August 1983 in Sri Lanka, durch Fach eingegangen sei.

f) Der Staatsangehörige von Sri Lanka **Krishnapillai Velauthapillai** reiste am 27. Dezember 1983 nach Berlin (West) ein und wurde am 28. Dezember 1983 im Asylbewerberwohnheim Grunewaldstraße 33 festgenommen. Er gab hierbei an, seinen Paß verloren zu haben.

Am 29. Dezember 1983 erfolgte die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung. Nach Anhörung des Betroffenen, bei der er erneut auf den Diebstahl seines Reisepasses verwies und seine Rückkehr nach Sri Lanka aus politischen Gründen ablehnte, ordnete der Haftrichter Abschiebehaft bis zum 9. Januar 1984 an.

In der Ausländerakte des Betroffenen findet sich auf der letzten Seite ein nach dem 31. Dezember 1983 gefertigter Hinweis, daß Velauthapillai auf Grund seines Vorbringens im Haftprüfungstermin alsbald zu den Gründen seiner Einreise angehört und ihm dabei Gelegenheit gegeben worden wäre, einen Asylantrag zu stellen.

Minderheitsvotum der AL:

In der Ausländerakte des Betroffenen befindet sich auf der letzten Seite ein Auszug aus der Ausländerakte vom 9. Januar 1984, der folgenden Hinweis enthält:

„Velauthapillai wäre auf Grund seines Vorbringens im Haftprüfungstermin alsbald zu den Gründen seiner Einreise angehört und ihm dabei Gelegenheit gegeben worden, einen Asylantrag zu stellen.“

Diesen Auszug legte der Senator für Inneres am 30. Januar 1984 zusammen mit Auszügen der anderen Ausländerakten dem Vorsitzenden und Sprechern der Fraktionen im Innenausschuß zur Frage der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung vor.

Anwaltlich vertreten waren im Abschiebeverfahren drei der sechs am 31. Dezember 1983 getöteten Personen (Djelassi, Said, Sleiman.) Gegen die von der Ausländerbehörde angeordneten Maßnahmen legte lediglich der Abschiebehäftling Sleiman Widerspruch ein, ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde nicht gestellt.

Bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Anordnung von Abschiebehaft für den unter a) bis f) genannten Personenkreis hat sich der Ausschuß nicht in der Lage gesehen, eine Bewertung vorzunehmen.

Eine gerichtliche Absicherung der Haft ist in allen Fällen durch die Anordnungen des zuständigen Haftrichters am Amtsgericht Schöneberg erfolgt.

Eine Entscheidung der hypothetischen Frage, ob die der Haftanordnung jeweils zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung Stand halten würden, lag mit Rücksicht auf seine verfassungsrechtlich und gesetzlich festgelegten Aufgaben nicht in der Kompetenz des Untersuchungsausschusses. Insbesondere erschien es ihm nicht zulässig, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der zuständigen Verwaltungsbehörde zu setzen.

Der Ausschuß beschränkt sich daher auf die Feststellung, daß das Verwaltungsgericht Berlin die am 28. November 1983 an den Abschiebehäftling Saleh ergangene Abschiebungsverfügung, die wortgleich mit derjenigen des Nezar Sleiman war, wegen fehlender Fristsetzung nach § 10 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes für rechtswidrig erklärt hat. Gegen den Beschluß hat der Polizeipräsident in Berlin Beschwerde beim Obergericht Berlin eingelegt, über dessen Entscheidung der Ausschuß noch keine Kenntnis erlangt hat.

Minderheitsvotum der AL und der SPD:

Bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Anordnung für Abschiebungshaft für den unter den a) bis f) genannten Personenkreis kann der Ausschuß verbindliche Aussagen nicht treffen. Er ist aber weder von seiner verfassungsrechtlichen Stellung noch von seinen gesetzlich festgelegten Aufgaben her gehindert, auf rechtliche Bedenken hinzuweisen, die er entsprechend den grundsätzlichen Ausführungen zu Punkt 3) des Untersuchungsauftrages hat.

Eine gerichtliche Absicherung der Haft ist in allen Fällen durch die Anordnungen des zuständigen Haftrichters am Amtsgericht Schöneberg erfolgt. Hinsichtlich des unter b) genannten Ausländers erscheint das dortige Verfahren nicht fraglos. Laut Haftprotokoll vom 31. Dezember 1983 wurde festgestellt, daß der Betroffene kein Deutsch spricht. Ein Dolmetscher war nicht anwesend. Eine Anhörung mit Dolmetscher wurde erst für den 3. Januar 1984 anberaumt. Insoweit bestehen Zweifel, ob dem Art. 9 Abs. 3 der Berliner Verfassung Genüge getan ist.

Auch hinsichtlich der in Haftanträgen zugrunde liegenden verwaltungsbehördlichen Entscheidungen bestehen teilweise Bedenken.

- a) Hinsichtlich des Staatsangehörigen von Sri Lanka, Rajasingam Jeyakumaran, bestehen insoweit Bedenken, als die Festnahme am 30. Dezember im Hinblick auf eine Ausschreibung zur Personenfahndung stattfand, die sich durch die Ausreise des Ausländers im Juli 1981 bereits erledigt hatte. Dieses hätte möglicherweise auch kurzfristig überprüft werden können.
- b) Hinsichtlich des Staatsangehörigen von Sri Lanka, Thirunavukkarasu, bestehen Bedenken gegen die Inhaftierung, weil er jedenfalls bis zum 6. Januar 1984 nicht zur Ausreise verpflichtet war, sondern sich an diesem Tag bei der Ausländerbehörde, die seinen Reisepaß einbehalten hatte, melden sollte. Dieses wurde zu Unrecht nicht beachtet, weil zunächst der Familienname des Ausländers falsch aufgenommen worden war und weil dann bei der richterlichen Anhörung kein Vertreter der Ausländerbehörde anwesend war.
- c) Hinsichtlich des Staatsangehörigen von Sri Lanka, Velauthapillai, bestehen im Hinblick auf sein vor dem Haftrichter geäußertes Asylbegehren Bedenken.
- d) Im Fall des zunächst als Nezar Sleiman geführten Ausländers bestehen Bedenken im Hinblick darauf, daß die ihm gegenüber ergangene Abschiebungsverfügung ohne Fristsetzung erfolgte. Eine wortgleiche Verfügung gegenüber dem Abschiebungshäftling Saleh hat das Verwaltungsgericht am 28. November 1983 im Hinblick auf § 10 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes für rechtswidrig erklärt. Gegen den Beschluß hat der Polizeipräsident in Berlin Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt, über dessen Entscheidung der Ausschuß noch keine Kenntnis erlangt hat.

Bezüglich der faktischen Notwendigkeit der Anordnung von Abschiebehaft in den Fällen Djelassi, Said, Sleiman und Thirunavukkarasu vermag es der Ausschuß nicht auszuschließen, daß bei Beachtung der folgenden Voraussetzungen ein anderer Kausalverlauf zumindest hypothetisch hätte eintreten können (Abschiebung zum frühestmöglichen Zeitpunkt; unter Umständen bereits vor dem 31. Dezember 1983):

Minderheitsvotum der AL:

In allen sechs Fällen wäre bei Beachtung folgender Voraussetzungen ein anderer Kausalverlauf (Vermeidung der Ab-

schiebehaft, Entlassung, Abschiebung zum frühestmöglichen Zeitpunkt) möglich gewesen:

- a) Bemühungen zur Beschaffung der zur Abschiebung notwendigen Reisedokumente noch während der Strafhaft des Betroffenen.
- b) Ausschöpfung aller verwaltungstechnischen Möglichkeiten im nationalen und internationalen Bereich zur Ermittlung von Anschriften und zur Beschaffung von Reisedokumenten.
- c) Unverzögliche Weiterleitung eingehender Dokumente innerhalb des Referates Ord B an den zuständigen Sachbearbeiter.
- d) Anwesenheit eines Terminvertreters von Ord B (insbesondere im Fall Thirunavukkarasu).

2. Bezüglich der 36 Abschiebehäftlinge, die das Brandunglück am 31. Dezember 1983 überlebt haben

Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Verhängung von Abschiebehaft sowie ihrer gerichtlichen Absicherung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen. Verwaltungsgerichtliche Überprüfungen im Hinblick auf § 14 des Ausländergesetzes (Einschränkung der Abschiebung) führten in den Fällen **Abou El Oula** und **Badr** zu einem für die Betroffenen negativen Ergebnis (Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. Mai 1983 bzw. 14. Juli 1983).

Im Fall Saleh hat das Verwaltungsgericht die Abschiebungsverfügung für rechtswidrig erklärt, weil sie ohne Fristsetzung erfolgte. Dieses Verfahren ist noch vor dem Oberverwaltungsgericht anhängig.

Minderheitsvotum der SPD:

- Der Türke Avcı war unter einem falschen Namen in Abschiebungshaft gelangt. Am 30. Dezember gab er vor dem Haftrichter seinen richtigen Namen an und verwies auf ein laufendes Asylverfahren, in dem das Verwaltungsgericht am 28. Juni 1983 die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Ausreisepflicht angeordnet hatte. Erst am 3. Januar erfolgte die Entlassung aus der Abschiebungshaft.
- Der Staatsangehörige von Sri Lanka, Fernando, hatte am 3. Januar 1984 vor dem Haftrichter seine Asylabsicht geäußert. Gleichwohl erging Haftanordnung bis zum 13. Februar 1984. Ein schriftlicher Asylantrag des Rechtsanwalts des Ausländers vom 4. Januar 1984 ging bei der Ausländerbehörde am 5. Januar 1984 ein. Eine Entlassung erfolgte erst am 6. Februar 1984.
- Der Staatsangehörige von Sri Lanka, Gunawardana, kündigte am 3. Januar 1984 seine Asylabsicht an. Das entsprechende Haftrichterprotokoll ging am selben Tage bei der Ausländerbehörde ein. Ein eigenhändiger Asylantrag wurde noch einmal am 18. Januar 1984 gestellt. Eine Übersetzung wurde veranlaßt, die erst am 30. Januar 1984 vorlag. Die Entlassung erfolgte dann erst am 6. Februar 1984.
- Der staatenlose Palästinenser Hodroj hatte am 21. Oktober 1983 einen Asylantrag gestellt. Dieser wurde von der Ausländerbehörde für unbeachtlich gehalten. Die Übernahme aus der Strafhaft erfolgte am 25. Oktober 1983. Erst am 22. November 1983 erging eine Ausreisepflicht an den Ausländer. Durch Beschluß vom 16. Februar 1984 ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Aufforderung an. Erst am 23. Februar 1984 wurde der Ausländer entlassen.

Rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Abschiebungshaft können unter unterschiedlichen Gesichtspunkten bestehen.

Bei einem Teil der Ausländer fällt die lange Dauer der Abschiebungshaft auf; hinsichtlich der Dauer wird auf die Seiten 182 ff. des Berichts verwiesen. Ob die Haftdauer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprach, vermag der Ausschuß nicht abschließend zu klären.

Minderheitsvotum der AL:

Insbesondere in den Fällen, in denen wegen fehlender Reisepapiere Abschiebehaft beantragt, angeordnet und verlängert wurde, wird kritisiert, daß dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entsprach.

Auch im Hinblick auf die Berücksichtigung von Asylanträgen bestehen Bedenken, ob die Fortdauer der Abschiebungshaft bis zur Entlassung jeweils gerechtfertigt war.

Minderheitsvotum der AL:

Bezüglich der Berücksichtigung von Asylanträgen bestehen ebenso Bedenken gegen die Haftanträge der Ausländerbehörde und gegen die Anordnung der Abschiebehaft.

Eine anwaltliche Vertretung im Abschiebeverfahren nahmen 29 Personen (= 80%) in Anspruch, nur 7 Abschiebehäftlinge verzichteten auf einen Rechtsbeistand.

Bezüglich der faktischen Notwendigkeit der Haftanordnungen nimmt der Untersuchungsausschuß zwei Fälle zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß eine Beachtung der unter Ziffer 1 dargestellten Voraussetzungen für eine möglichst zügige Durchführung des Abschiebevorganges unter Umständen zu einem frühzeitigeren Abschluß des Abschiebeverfahrens geführt hätte.

Im Fall **Hessin** hätte der Betroffene bereits nach Anordnung der Abschiebehaft Anfang November 1983 abgeschoben werden können, wenn von der Ausländerbehörde der Eingang des beantragten Passes im Oktober 1983 beachtet worden wäre.

Im Fall **Fakhro** wurde eine persönliche Anhörung zur Beachtlichkeit des am 5. September 1983 gestellten vierten Asylantrages, die zu einer Ausreiseaufforderung geführt hätte, wegen der Zuführung in Untersuchungshaft zunächst nicht durchgeführt. Nach Übernahme aus der Untersuchungshaft am 17. November 1983 bat der Betroffene im Dezember 1983 dann selbst um eine Abschiebung, die am 13. Januar 1984 erfolgte.

Im Fall **Itani**, der Kontakte zur Abteilung IV des Senators für Inneres unterhielt, führte der Untersuchungsausschuß im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung am 14. Juni 1984 eine Vernehmung des Leiters der Abteilung IV des Senators für Inneres (Landesamt für Verfassungsschutz) durch. Dabei stand im Mittelpunkt aus welchen Gründen im Falle des erheblich vorbestraften Itani eine Ausweisung nach Frankreich durchgeführt werden konnte, obwohl Drittländer in sonstigen Fällen nicht zur Aufnahme bereit waren.

Minderheitsvotum der AL:

Da nach der Durchsicht der Ausländerakten erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit und gegen die Notwendigkeit der Anordnung von Abschiebehaft in allen Fällen begründet erscheinen, wird im folgenden auf die Gründe der Beantragung und Anordnung im Einzelfall eingegangen. Die Alternative Liste hält die Darstellung und Bewertung der Fälle der 36 überlebenden Häftlinge auch deshalb für erforderlich, weil dies dem Untersuchungsauftrag entspricht.

Abou-Arab, geb. 1955, staatenloser Palästinenser

Die Ausländerbehörde beantragte am Tage der Übernahme in die Abschiebehaft (20. Juli 1983) Paßverlängerung beim libanesischen Honorarkonsulat. Diesem Antrag wurde bis zur Entlassung nicht entsprochen.

Es bestehen Bedenken gegen die Notwendigkeit der Anordnung und gegen die lange Dauer der Abschiebehaft, die wegen der Paßbeschaffungsmaßnahmen insgesamt knapp 8 Monate betrug.

Abou-El-Hassan, Mohammad, geb. 1964, Libanon

Herr Abou-El-Hassan reiste am 20. Dezember 1983 illegal ein und wurde am 25. Dezember 1983 festgenommen. Nachdem am 26. Dezember eine einstweilige Freiheitsentziehung angeordnet worden war, äußerte er am 28. Dezember in der mündlichen Verhandlung Hinweise, die auf ein Asylbegehren schließen ließen. Eine Vertretung des Polizeipräsidenten in Berlin, die einen Asylantrag hätte annehmen können, war während der Verhandlung nicht anwesend.

Bis zur Entlassung am 10. Januar 1984 lag kein gültiger Paß vor, so daß eine Abschiebung allein aus diesem Grund nicht hätte durchgeführt werden können.

Es ist zu vermuten, daß die Abschiebehaft entbehrlich gewesen wäre, wenn Herr Abou-El-Hassan die Regeln eines Asylverfahrens erklärt worden wären.

Abou El Oula, geb. 1960, staatenlos

Bedenken gegen die Inhaftierung des Benannten bestehen insofern, als daß wegen fehlender Reisepapiere eine Abschiebung faktisch nicht möglich war.

Außerdem ist zu kritisieren, daß der Haftrahmen gemäß § 16 Abs. 2 AuslG voll ausgeschöpft wurde. Der Benannte wurde genau ein Jahr in Abschiebehaft gehalten, nach seiner Entlassung erhielt er von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgestattung in Form einer Paßeinzugsbescheinigung. Eine ähnliche Lösung wäre zu einem früheren Zeitpunkt ebenfalls möglich gewesen, so daß die Abschiebehaft während der Dauer der Paßbeschaffungsbemühungen vermeidbar gewesen wäre.

Alam, Mohammad, geb. 1958, Bangladesch

Herr Alam stellte am 4. Juni 1982 seinen 2. Asylantrag. Am 16. Dezember 1983 gab er gegenüber dem Polizeipräsidenten eine Erklärung ab, freiwillig zur Ausreise bereit zu sein. Auf Grund dieser Erklärung nimmt er am 22. Dezember 1983 seinen Asylantrag zurück.

Am 23. Dezember fertigt der Polizeipräsident eine Ausweisung verbunden mit der Abschiebeandrohung, die ohne Fristsetzung ist.

Sie wird mit „erheblicher Straffälligkeit“ begründet (Urteil: 1 Jahr Haft auf Bewährung).

Der Bescheid wird Herrn Alam am 29. Dezember 1983 bei seiner Vorsprache ohne Übersetzung übergeben.

Die ohne Fristsetzung versehene Abschiebeandrohung begegnet rechtlichen Bedenken.

Selbst für die Ausländerbehörde ist es ausgesprochen unüblich, eine zur Bewährung ausgesetzte Haftstrafe von einem Jahr als „erhebliche Straffälligkeit“ zu bewerten. In diesem Fall wurde dadurch die zwingend vorgeschriebene Fristsetzung der Ausweisungsanordnung vermieden, auf die nach § 13 Abs. 2 AuslG nur bei Vorliegen besonderer Gründe verzichtet werden kann.

Herrn Alam wird keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise gegeben. Insbesondere muß berücksichtigt werden, daß sich Herr Alam vor Zurücknahme seines Asylantrages zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt hat und sich jeweils zu den Vorspracheterminen beim Polizeipräsidenten gemeldet hat.

Bedenklich erscheint außerdem, daß die Ausländerbehörde am 12. Dezember 1983 eine Anhörung gemäß § 28 VwVfG wegen der beabsichtigten Ausweisung veranlaßt, bevor über den laufenden Asylantrag rechtskräftig entschieden ist.

Antili, Hussein, geb. 1956, staatenloser Palästinenser

Bezweifelt wird die Notwendigkeit der Anordnung von Abschiebehaft, da eine Abschiebung wegen fehlender Reisepapiere faktisch nicht möglich war. Bedenklich erscheint außerdem die Dauer der Abschiebehaft, die wegen der Paßbeschaffungsmaßnahmen bis zu seiner Entlassung aus gesundheitlichen Gründen über 7 Monate betrug.

Atris, Khaled, geb. 1961, Libanon

Herr Atris wurde am 22. Dezember 1983 festgenommen und in Abschiebehaft genommen. Die Notwendigkeit der Anordnung von Abschiebehaft wird jedoch bestritten, weil gültige Reisepapiere zum Zeitpunkt der Inhaftnahme nicht vorlagen. Die Bezahlung der bereits am 26. Oktober 1983 angeforderten Gebühr für die Ausstellung der beantragten Reisepapiere wird erst am 9. Januar 1984 veranlaßt.

Bis zum Erhalt eines Laissez-passer durch das libanesisches Konsulat hätte die Ausländerbehörde ebenso eine Aufenthaltsgestattung mit Meldeauflagen erteilen können.

Avci, Ismail, geb. 15. März 1949, Türkei

Der türkische Staatsbürger Ismail Avci ist seit 1981 Asylbewerber in Berlin. Am 13. Januar 1983 wird vom Bundesamt sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Am 16. Februar 1983 erläßt der Polizeipräsident in Berlin eine Ausreisepflicht. Gegen den Bescheid des Bundesamtes wird eine Klage eingereicht, am 26. Juni 1983 entscheidet das Verwaltungsgericht Berlin positiv über den Antrag des Asylbewerbers nach § 80 Abs. 5 VwGO. Das Verwaltungsgericht stellt in den Gründen fest, daß der inhaltliche Sachverhalt nicht ausgeforscht worden war.

Durch diesen Beschluß hält sich Avci weiterhin legal in Berlin auf.

Am 28. Dezember 1983 wird Avci anläßlich einer Personenüberprüfung festgenommen. Nachdem er zunächst einen falschen Namen angegeben hat, klärt er seine tatsächliche Identität, indem er den Bescheid des Verwaltungsgerichtes vorweist.

Dennoch wird am 29. Dezember 1983 vom Polizeipräsidenten in Berlin ein Haftantrag auf § 12 Abs. 1 Ausländergesetz gestützt und Abschiebehaft gemäß § 16 Abs. 2 Ausländergesetz beantragt. Da Avci sich legal in Berlin aufhält, ist § 12 Abs. 1 Ausländergesetz nicht einschlägig. Dennoch ordnet der Haftrichter am 29. Dezember 1983 einstweilige Freiheitsentziehung mit der Begründung an, daß Gründe für die Sicherung der Abschiebung vorliegen.

Es bestehen Bedenken gegen die Anordnung der Abschiebehaft, denn Herr Avci durfte als sich legal aufhaltender Asylbewerber nicht abgeschoben werden. Unzutreffend ist ferner, daß über den Haftantrag nicht endgültig hätte entschieden werden können, da Herr Avci nicht genügend deutsch sprechen würde. Avci spricht ausreichend deutsch, wie auch aus dem Tätigkeitsnachweis des Polizeibeamten hervorgeht, der die Festnahme veranlaßt hatte.

Am 30. Dezember 1983 erklärt Avci vor dem Haftrichter, daß er Asylbewerber sei und ein Beschluß des VG existiere, wonach er nicht abgeschoben werden darf.

Dennoch ordnet der Richter Abschiebehaft an und begründet sie damit, Avci sei nicht im Besitze eines gültigen Passes.

Dem Richter hätte bekannt sein müssen, daß Asylbewerber ihre Pässe bei der Ausländerbehörde abzuliefern haben.

Badr, Ali, geb. 1960, staatenloser Palästinenser

Die Notwendigkeit der Inhaftierung des Benannten ist nicht nachgewiesen, da Herr Badr ohne gültige Reisedokumente war und daher aus tatsächlichen Gründen weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden konnte. Der Benannte befand sich unverhältnismäßig lange in Abschiebehaft, nämlich vom 20. Mai 1983 bis zum 15. März 1984.

El-Hussein, Ali, geb. 1965, staatenlos, Libanon

Der im Jahre 1979 gestellte Asylantrag des Herrn El-Hussein wurde am 16. Juli 1981 vom Bundesamt abgelehnt. Der ablehnende Bescheid wurde gemeinsam mit einer Ausreisepflicht des Polizeipräsidenten dem Diakonischen Werk Berlin am 2. September 1981 zugestellt. Die Zustellung am 2. September 1981 erfolgte an das Diakonische Werk, obwohl die Zustellbevollmächtigung des Diakonischen Werkes bereits am 19. August 1981, an diesem Tage reiste Herr El-Hussein aus, erloschen war.

Die Ausreise war dem Polizeipräsidenten seit dem 19. August 1981 bekannt. Eine ausdrückliche Erklärung, sein Asylbegehren aufzugeben, hat er bei seiner Ausreise nicht abgegeben, es existiert aber eine Notiz des Grenzbeamten.

Widersprüchlich ist ferner, daß die Ausländerbehörde nach der Wiedereinreise am 31. März 1982 die vorgelegte Asylbescheinigung bis zum 27. Mai 1982 und an diesem Tage nochmals bis zum 26. November 1982 verlängern wird.

Am 4. Oktober 1983 wird der Benannte aus der Strafhaft in Abschiebehaft übernommen, der Abschiebehaftbeschluß wird gestützt auf den Bescheid des Polizeipräsidenten vom 28. August 1981 (Ausreisepflicht), obwohl diese Ausreisepflicht nicht wirksam zugestellt worden war, da die Zustellung erst am 2. September 1981 erfolgte, obwohl die Vormundschaft bereits am 19. August 1981 endete.

Festzuhalten ist mithin, daß auch der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes dem Benannten nicht wirksam zugestellt worden war.

Dies wurde auch nicht nachgeholt, so daß der Benannte weiterhin als Asylbewerber zu behandeln gewesen wäre. (Unterstellt, daß er am 19. August 1981 die Erklärung, sein Asylbegehren aufzugeben, nicht abgegeben hatte.)

Die Problematik der unwirksamen Zustellung ist dem Polizeipräsidenten in Berlin bekannt. Während der Benannte in Strafhaft sitzt, wird mehrmals versucht, eine Vormundschaftsbestellung für El-Hussein zu erreichen. Eine Ausweisung wird dem Benannten erst am 9. Januar 1984 wirksam zugestellt, nachdem er volljährig geworden war.

Die Anordnung der Abschiebehaft begegnet Bedenken, weil sowohl dem Polizeipräsidenten in Berlin als auch dem Haftrichter hätte auffallen müssen, daß die Übernahme in die Abschiebehaft nicht auf den Bescheid vom 28. August 1981 hätte gestützt werden können.

El-Khalaf, Hassan, geb. 1960, staatenloser Palästinenser

Herr El-Khalaf wurde am 18. August 1983 aus der Strafhaft in die Abschiebehaft übernommen. Während der Abschiebehaft wird ihm am 13. Oktober 1983 eine Ausreisepflicht mit Fristsetzung wegen Unbeachtlichkeit eines Asyl-Folgeantrages zugestellt. Dies, obwohl die Ausländerbehörde weiß, daß er einer solchen Aufforderung wegen fehlender Reisepapiere nicht Folge leisten kann.

Die Notwendigkeit der Anordnung und die lange Dauer der Abschiebehaft stößt auf Bedenken, weil weder eine freiwillige Ausreise noch eine Abschiebung während der Dauer der Paßbeschaffungsmaßnahmen möglich war.

El-Khamis, Machbour, geb. 1953, staatenloser Palästinenser

Gegen Herrn El-Khamis lag eine vom 29. Mai 1972 datierende Ausweisung vor; in den 70er Jahren war er wiederholt abgeschoben worden.

Nach vierjähriger Strafhaft wird Herr El-Khamis am 29. November 1983 in die Abschiebehaft übernommen.

Es ist zu kritisieren, daß die Ausländerbehörde erst mit Schreiben vom 21. Oktober 1983 bei der libanesischen Auslandsvertretung eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Paßersatzes beantragt.

Die Ausreisepflichtung war unzweideutig; jedoch ist es der Ausländerbehörde zuzumuten, frühzeitiger Maßnahmen zur Erlangung gültiger Reisedokumente zu treffen.

El-Sobhi, Abd El Aziz, geb. 23. April 1941, Ägypten

Am 30. November 1981 zeigte Herr El-Sobhi selber der Ausländerbehörde den Verlust seines gültigen ägyptischen Reisepasses an. Demnach war zum Zeitpunkt der Verfügung einer Ausreisepflichtung (wegen eines abgelehnten Asylantrages) bekannt, daß Herr El-Sobhi der Ausreisepflichtung nicht nachkommen konnte.

Nach Ablauf der Ausreisefrist wird Herr El-Sobhi am 27. Dezember 1983 festgenommen. Abschiebehaft wird angeordnet. Erst am 20. Januar 1984 bittet die Ausländerbehörde das ägyptische Generalkonsulat um die Ausstellung eines neuen Passes.

Durch die Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung bis zum Vorliegen gültiger Reisepapiere hätte die Abschiebehaft vermieden werden können.

Fakhro, Mohamad Yahya, geb. 1954, Syrien

Es handelt sich um einen syrischen Staatsangehörigen, der seit 1977 mehrere Male unter Beachtung der Einreisebestimmungen in das Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) gekommen war. Ein erster Asylantrag wurde im Dezember 1978 gestellt. Es erging ein ablehnender Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

Nach der Rücknahme eines vom 7. Januar 1981 datierenden zweiten Asylantrages wurde der Ausländer nach Syrien abgeschoben.

Auch ein dritter Asylantrag vom 14. September 1982 blieb ohne Erfolg. Der Ausländer befolgt am 19. Dezember 1982 die vom 24. November 1982 datierende Ausreisepflichtung.

Am 5. September 1983 wurde der dritte Folgeantrag gestellt. Herr Fakhro, der wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Schmuggels seit dem 13. Oktober 1983 in U-Haft saß, wurde am 17. November 1983 in den Abschiebehaft übernommen.

Eine persönliche Anhörung zur Beachtlichkeit seines Asyl-Folgeantrages wurde nicht durchgeführt. Am 11. Dezember bat Herr Fakhro schließlich selber um eine Abschiebung, die auch am 13. Januar 1984 erfolgt.

Diese Verfahrensweise begegnet erheblichen Bedenken. Zwar liegen im vorliegenden Fall drei für den Ausländer erfolglos abgeschlossene Asylverfahren vor, zwar war es in der Vergangenheit schon zu einer Ausweisung und auch zu einer Abschiebung gekommen, doch bleibt auch bei einem dritten Asylfolgeantrag darauf zu achten, daß auch über diesen erneuten Folgeantrag von der zuständigen Behörde in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides eine eindeutige Entscheidung getroffen wird. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben. Die Ausländerbehörde beschränkte sich auf die Vorbereitung der Abschiebung. Eine Würdigung des Asylfolgeantrags, so wie es der Gesetzgeber der Ausländerbehörde in § 21, Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Auflage gemacht hat, unterblieb.

Faour, Ali Mohad Salem, geb. 1948, Jordanien

Die mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31. August 1981 verfügte Ablehnung des 2. Asylantrags vom 27. Juli 1981 erlangte lt. Mitteilung des Bundesamtes vom 31. März 1982 am 24. No-

vember 1981 Bestandskraft. Die in dem Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 16. Oktober 1981 gewährte einmonatige Ausreisefrist lief damit am 24. Dezember 1981 ab. Bei seiner Anhörung im Rahmen des Freiheitsentziehungsverfahrens am 6. Dezember 1983 erklärte der Ausländer, daß ihm die o. a. Umstände bekannt seien. Er weigerte sich, nach Jordanien zurückzukehren. Doch erklärte er seine Bereitschaft, in den Irak auszureisen.

Einer Ausreise bzw. Abschiebung stand jedoch der Umstand entgegen, daß kein gültiger Reisepaß vorhanden war. Nach seinen Angaben hatte Herr Faour seinen Paß 1979 mit dem Ersuchen um eine Verlängerung an die jordanische Botschaft in Bonn geschickt.

Der Paß sei nicht zurückgeschickt worden. Anders als in vielen anderen Abschiebehaftfällen kann es hier der Ausländerbehörde nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß kein gültiges Reisedokument vorlag. Aus der Ausländerakte ist nämlich ersichtlich, daß Herr Faour sich regelmäßig im Besitz eines Passes befand. Nur gelegentlich und dann auch nur für kurze Zeiträume gelangte der Paß im Zuge von Ausweiskontrollen in den Besitz der Polizeibehörde. Es ist nicht erkennbar, daß es die Ausländerbehörde versäumt hätte, rechtzeitig für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes Sorge zu tragen.

Am 16. Februar wird Herr Faour aus der Abschiebehaft entlassen, weil der Haftbeschluß nicht verlängert wird. Er erhält eine Aufenthaltsgestattung. Dies hätte für die Dauer der Paßbeschaffungsmaßnahmen auch zu einem früheren Zeitpunkt geschehen können, so daß die Anordnung von Abschiebehaft vermeidbar gewesen wäre.

Fernando, M. H. M., geb. 1952, Sri Lanka

Der Fall dieses srilankischen Staatsangehörigen ist vom Tatsächlichen und Rechtlichen her identisch mit dem von Anura Gunawardana, geb. 1961.

Gunawardana, Anura, geb. 1961, Sri Lanka

Es handelt sich um einen srilankischen Staatsangehörigen, der anlässlich einer Zollkontrolle auf dem S-Bahnhof Lehrter Straße am 30. Dezember 1983 festgenommen wurde. Herr Gunawardana war nicht im Besitz eines Passes. Er gab an, an eben diesem Tag über Schönefeld eingereist zu sein; seinen Paß habe er auf dem Bahnhof Friedrichstraße verloren.

Bei seiner Anhörung vor dem Amtsgericht Schöneberg am 3. Januar 1984 bekundete er die Absicht, einen Asylantrag zu stellen. Ein Vertreter der Ausländerbehörde war bei dieser Anhörung nicht zugegen, jedoch erhielt die Ausländerbehörde umgehend Kenntnis von der Asylabsicht, da das Haftrichterprotokoll am gleichen Tag bei der Ausländerbehörde einging.

Die Entlassung erfolgte erst am 6. Februar 1984.

Zu kritisieren bleibt im vorliegenden Fall die Haftanordnung des Amtsgerichts Schöneberg vom 3. Januar 1984, wonach die Abschiebehaft bis zum 13. Februar 1984 angeordnet wurde. Dem Gericht war bei der persönlichen Anhörung deutlich gemacht worden, daß die Absicht bestand, einen Asylantrag zu stellen, und es mußte dem Gericht auch deutlich sein, daß die Umsetzung dieser Absicht vorläufig nur daran scheiterte, daß kein Vertreter der Ausländerbehörde bei dem Termin anwesend war. Hier hätte es dem Amtsrichter obliegen, einen baldigen neuen Termin anzuberaumen und zu diesem Termin die Anwesenheit eines Vertreters der Ausländerbehörde sicherzustellen.

Der hier vorliegende Fall demonstriert die Berechtigung der allgemeinen Forderung nach der Anwesenheit eines Vertreters der Ausländerbehörde bei der persönlichen Anhörung im Rahmen des Freiheitsentziehungsverfahrens, damit unmittelbar in diesem Termin bei der Ausländerbehörde als der zuständigen Stelle ein Asylantrag eingebracht werden kann.

Hazzouri, Issam, geb. 1959, Staatenloser, Libanon

Es bestehen Bedenken bezüglich der Notwendigkeit der Anordnung von Abschiebehaft, da es Herrn Hazzouri aus tatsächlichen Gründen - fehlendem Paß - nicht möglich war, freiwillig auszureisen. Ein Paßantrag der Ausländerbehörde bei der libanesischen Botschaft vom 5. Oktober 1983 war noch nicht beschieden.

Hessin, Abd El Hafiz El Sayed, geb. 1952, Ägypten

Herr Hessin reiste im November 1980 ein, um einen Asylantrag zu stellen. Sein Paß, der zu den Akten der Ausländerbehörde genommen wurde, ist seit dem 30. Dezember 1980 ungültig.

Am 28. August 1983 ging bei der Ausländerbehörde die Mitteilung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Rechtskraft der Ablehnung des Asylantrages ein. Zu diesem Zeitpunkt war Herr Hessin in Besitz einer Aufenthaltsgestattung, die bis zum 11. Januar 1984 Gültigkeit hatte. Auf Grund der Mitteilung des Bundesamtes erhielt Herr Hessin am 13. Oktober 1983 bis zum 3. November befristete Paßeinzugsbescheinigung, die mit dem Zusatz versehen wurde: „Flugticket für die Heimreise ist vorzulegen“.

Am 25. Oktober 1983 geht bei der Ausländerbehörde der inzwischen beantragte gültige Paß für Herrn Hessin ein.

Am 28. Oktober 1983 verfügt die Ausländerbehörde die Festnahme und beantragt Abschiebehaft gemäß § 16 Abs. 2 AuslG. Am folgenden Tag wird einstweilige Haft bis zum 18. November 1983 angeordnet.

Während der Anhörung vor dem Richter am 1. November 1983 erklärt Herr Hessin, daß er auf keinen Fall nach Ägypten will, weil er dort politische Schwierigkeiten hat. Er erklärt außerdem, daß er seit Mai 1983 verheiratet ist und seine Frau im vierten Monat schwanger ist. Diese Aussagen werden in einer weiteren Anhörung von seiner Ehefrau bestätigt. Die Anordnung der Abschiebehaft wird nach dieser Anhörung bestätigt und verlängert bis zum 15. Dezember 1983 und an diesem Tag ein weiteres Mal bis zum 13. Januar 1984.

Als am 2. Januar 1984 der vom ägyptischen Generalkonsulat zum Zweck der Abschiebung ausgestellte Paß von Oktober 1983 in der Registratur der Ausländerbehörde bemerkt wird, ist die Paßgültigkeitsdauer bereits abgelaufen. Der Haftantrag wird nicht zurückgenommen. Am 9. Januar 1984 wird bei Eingang des inzwischen vom ägyptischen Generalkonsulats verlängerten Passes die Abschiebung für den 13. Januar angeordnet.

Am 16. Januar 1984 wird Herr Hessin auf Wunsch der Staatsanwaltschaft entlassen, weil er als Zeuge benötigt wird.

Der Haftantrag der Ausländerbehörde, die Anordnung und die Verlängerung der Abschiebehaft begegnet massiven Bedenken!

Die Nichtaushändigung des am 25. Oktober 1983 bei der Ausländerbehörde eingegangenen Passes, die Anordnung der Festnahme trotz gültiger Aufenthaltsgestattung und schließlich der Haftantrag lassen nur - vorsichtig ausgedrückt - grobe Fahrlässigkeit in der Arbeitsweise der Ausländerbehörde vermuten.

Auch dem Richter hätte während der Anhörung am 3. November 1983 der fehlende Haftgrund auffallen müssen, denn ihm lag, nach dem Anhörungsprotokoll, die Ausländerakte vor. Nicht nur die Schlamperei der Ausländerbehörde, sondern auch die Tatsache, daß Herr Hessin mit einer Frau verheiratet ist, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, hätte einer Abschiebung widersprechen müssen.

Zum anderen ist aus der Ausländerakte nicht ersichtlich, ob von der Ausländerbehörde das Vorliegen einer anderen tatsächlichen Voraussetzung für die Befolgung der Aus-

reiseaufforderung geprüft wurde. Jedenfalls im Dezember 1980 erhielt Herr Hessin Hilfe zum Lebensunterhalt von der ZSA.

Im Laufe des Asylverfahrens wurde später die Aufenthaltsgestattung mit dem Zusatz versehen „Arbeitsaufnahme erlaubt, wenn Arbeitserlaubnis vom zuständigen Arbeitsamt erteilt worden ist.“

Aus der Ausländerakte ist nicht ersichtlich, ob der Ausländer mit einer durch das zuständige Arbeitsamt erteilten Arbeitserlaubnis einer abhängigen Beschäftigung nachging. Dies erscheint bedeutsam, weil allein bei einer von der Ausländerbehörde positiv festgestellten Erwerbstätigkeit die Schlußfolgerung gerechtfertigt gewesen wäre, daß er zum Erwerb eines Flugtickets in der Lage war. Es findet sich kein Hinweis darauf, daß die Ausländerbehörde die finanziellen Verhältnisse näher geprüft hätte. Es hätte darauf hingewiesen werden müssen, daß bei Mittellosigkeit eine Bereitschaft zur Übernahme der Flugreisekosten durch die öffentliche Hand besteht.

Hijazi, Amine Mohamad, geb. 1964, staatenlos, Libanon

Der Asylantrag des Benannten wird am 11. Juli 1983 abgelehnt. Am 7. September 1983 wird die Ablehnung und eine Ausreiseaufforderung unter Fristsetzung von 14 Tagen gestellt. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich Herr Hijazi in Strafhaft, die jedoch erst am 25. November 1983 endet. Seit dem 26. September 1983 läuft ein Paßausstellungsantrag beim libanesischen Konsulat, bestellt durch den Polizeipräsidenten. Dieser Paß lag dem Polizeipräsidenten am Festnahmetag, dem 12. Dezember 1983, nicht vor, als Herr Hijazi in der Puttkamer Straße vorsprach. Wegen fehlenden Passes war es ihm nicht möglich, freiwillig auszureisen, was dem Polizeipräsidenten in Berlin bekanntgewesen ist. Seine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise äußert der Benannte auch am 16. Dezember 1983 vor dem Haftrichter. Dennoch wird er nicht entlassen.

Es bestehen Bedenken gegen die Notwendigkeit der Anordnung der Abschiebehaft, da sich Herr Hijazi zu den angegebenen Vorspracheterminen bei der Ausländerbehörde jeweils gemeldet hat.

Auch zur Sicherung der Abschiebung war die Inhaftierung nicht nötig, denn sie war wegen des fehlenden Passes ohnehin nicht durchführbar.

Herr Hijazi erhält später vom Polizeipräsidenten eine Duldung. Zu fragen ist, warum in der Weise nicht bereits ab 12. Dezember 1983 verfahren worden ist.

Hodroj, Ahmad, geb. 1961, Staatenloser, Libanon

Herr Hodroj beantragte erstmals 1976 über einen Rechtsanwalt die Anerkennung als Asylberechtigter. Den Widerspruch gegen die negative Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ließ er mit Schreiben vom 18. April 1978 zurücknehmen. Am 16. November 1978 beantragte sein Rechtsanwalt zum zweiten Mal nach einer erneuten Einreise Asyl für Herrn Hodroj. Auch dieser Asylantrag wird im Jahre 1979 zurückgenommen.

Nach seiner dritten Einreise im Juli 1980 beantragte der Antragsteller mit Schreiben vom 21. Oktober 1983, ihn als Asylberechtigten wiederum anzuerkennen. Am 25. Oktober 1983 wurde der Benannte von der Strafhaft direkt in Abschiebehaft übernommen. Der Haftantrag des Polizeipräsidenten in Berlin wird auf die Ausreiseaufforderung vom 21. November 1978 gestützt.

Ohne die genauen Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wird der Asylantrag des Benannten als Folgeantrag bewertet und am 22. November 1983 eine Ausreiseaufforderung sowie eine Ausweisung erlassen.

Die Einstufung des Asylantrages vom 21. Oktober 1983 als Folgeantrag begegnet Bedenken, denn tatsächlich konnte der wegen seiner Minderjährigkeit weder im Jahre 1976

noch 1978 einen Rechtsanwalt beauftragen, entsprechende wirksame Asylanträge vorzulegen.

Das es sich bei dem Antrag vom 21. Oktober 1983 um einen Erstantrag handelte, hätte der Benannte unmittelbar nach Stellung dieses Antrages aus der Abschiebehaft entlassen werden müssen.

Dennoch wird am 8. Dezember 1983 die Verlängerung der Abschiebehaft beantragt und vom Haftrichter ungeprüft stattgegeben.

Nach Feststellung dieses Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht am 16. Februar 1984 wird der Benannte aus der Abschiebehaft entlassen.

Israilov, Boris, geb. 1957, Israel

Es handelt sich um einen israelischen Staatsangehörigen, der aus der UdSSR emigriert war. Sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 27. September 1983 wurde mit Bescheid des Polizeipräsidenten vom 1. Dezember 1983 abgelehnt. Fraglich ist die wirksame Zustellung des Ablehnungsbescheids. Nach der Auskunft des Einwohnermeldeamts vom 21. Oktober 1983 war der Ausländer seit dem 21. Oktober 1983 gemeldet für Potsdamer Straße 152, bei Wolf Ledermann, 1000 Berlin 30. Gleichwohl erfolgte die Zustellung des o. a. Ablehnungsbescheids unter der vormaligen Wohnanschrift bei Tachalov, Martin-Luther-Straße 37, 1000 Berlin 30. Die Postsendung wurde dem zur Annahme bereiten Vermieter, Herrn Josef Tachalov, übergeben. Eine wirksame Zustellung liegt damit nicht vor.

Dennoch wird Abschiebehaft beantragt und angeordnet. Dies begegnet Bedenken, weil aus der Ausländerakte ersichtlich war, daß die Ausreisepflicht sowohl an eine falsche Adresse als auch an eine nicht empfangsberechtigte Person gegangen war und damit ein Haftgrund nicht vorlag.

Itani, Mahmoud Hassan, geb. 1956, Beirut, Staatenloser alias Chazoul, Mohamad Kamal, geb. 1954, Syrien

Zum Zeitpunkt der Ablehnung seines Asylantrages, 8. August 1983, befand sich Herr Itani in Strafhaft. Am 21. Oktober 1983 wird gegen ihn eine Ausweisung verfügt und es ergeht eine Ausreisepflicht ohne Fristsetzung. Nach Beendigung der Strafhaft am 15. Dezember 1983 wird er nicht abgeschoben, sondern in die Abschiebehaft übernommen. Die unverzügliche Abschiebung wäre möglich gewesen, da seit dem 25. Oktober 1983 seine tatsächliche Identität als Chazoul bekannt war und nach seinen Angaben in einem Brief an die Ausländerbehörde ein syrischer Ausweis vorhanden war.

Mit Schreiben vom 17. November 1983 hatte der Benannte dem Polizeipräsidenten auch mitgeteilt, daß eine Abschiebung weder nach Syrien noch nach dem Libanon möglich ist.

Der Polizeipräsident setzt sich nicht mit den geäußerten Bedenken im Schreiben vom 17. November 1983 auseinander, in dem Itani angibt, von den libanesischen Behörden und vom syrischen Geheimdienst verfolgt zu sein und eine Abschiebung in diese Länder daher sein Leben gefährde.

Im Fall Itani, der Mitarbeiter der Abt. IV des Seniors für Inneres war, sorgte der Senator für Inneres dafür, daß der Ausländer nach Frankreich abgeschoben werden konnte. Hierzu führte der Untersuchungsausschuß im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung am 14. Juni 1984 eine Vernehmung des Leiters der Abt. IV des Seniors für Inneres (Landesamt für Verfassungsschutz) durch. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, aus welchen Gründen im Fall des erheblich vorbestraften Itani - im Gegensatz zur sonstigen Abschiebungspraxis - eine Ausweisung nach Frankreich durchgeführt werden konnte, obwohl eine Ausweisung staatenloser Palästinenser in Drittländer in sonstigen Fällen nicht möglich war. Unabhängig von dieser grund-

sätzlichen Frage blieb ungeklärt, weshalb es erforderlich war, daß der Ausländer in der Zeit vom 14. Dezember 1983 bis zum 12. Januar 1984 in Abschiebehaft saß, obwohl er, nach seinen Angaben, im Besitz gültiger syrischer Papiere war. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Ausländerbehörde fand nach Kenntnis der Ausländerakte nicht statt.

Khodr, Hassan, geb. 1963, Libanon

Herr Khodr wurde am 14. November 1983 nach fünfwöchiger Untersuchungshaft wegen des Vorwurfs schwerer Körperverletzung in Abschiebehaft genommen.

Am 24. November beantragt die Ausländerbehörde für seinen seit Januar 1983 ungültigen Paß eine Verlängerung beim libanesischen Konsulat. Der Ausländerbehörde war wegen eines Asylantrages vom 31. Juli 1981, der am 15. April 1983 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, bekannt, daß der in ihren Akten befindliche Paß des Hassan Khodr seit dem 9. Januar 1983 ungültig war. Dennoch erläßt sie im Mai 1983 nach der Ablehnung des Asylantrages eine Ausreisepflicht mit Fristsetzung (2 Wochen nach Zustellung) und verfügt im Mai 1983 die Ausweisung, weil eine freiwillige Ausreise nicht erfolgte.

Die Beantragung und Anordnung der Abschiebehaft begegnet Bedenken, weil Herr Khodr der Aufforderung, freiwillig auszureisen, nicht Folge leisten konnte. Spätestens seit dem 12. August 1983, an dem die Ausländerbehörde eine Paßeinzugsbescheinigung ausstellte, hätte sie sich um eine Verlängerung der Paßgültigkeit kümmern müssen, um die Voraussetzungen für eine Ausreise zu schaffen.

Khodr, Issam, geb. 1963, Beirut

Seit dem 27. Juli 1983 (Erlaß des OVG-Beschlusses, daß der Benannte ausreisen muß) war dem Polizeipräsidenten in Berlin bekannt, daß der Benannte zur Ausreise verpflichtet ist. Dennoch wird erst am 3. Januar 1984 der Versuch unternommen, den Paß des Benannten, der am 27. März 1983 ungültig wurde, zu verlängern. Da der Benannte aus Strafhaft direkt in die Abschiebehaft überführt worden war, hatte er keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise für die er sich während der Anhörung vor dem Haftrichter am 13. Dezember 1983 bereiterklärt hat. Außerdem hatte er keine Gelegenheit, sich selber um die Verlängerung seines Passes zu kümmern.

Die Notwendigkeit der Anordnung der Abschiebehaft wird deshalb bestritten.

Omeirate, Hassan, geb. 1964, Staatenloser aus Libanon

Zum Zeitpunkt der Ablehnung seines Asylantrages befindet sich Herr Omeirate in Strafhaft. Am 29. März 1983 erläßt der Polizeipräsident in Berlin eine Ausweisungsverfügung, die Abschiebeandrohung wird ohne Fristsetzung versehen. Dem Polizeipräsidenten ist zu diesem Zeitpunkt bekannt, daß ein gültiger Paß des Benannten nicht vorhanden ist.

Obwohl Herr Omeirate bereits am 21. September 1982 einen Antrag nach § 456 StPO auf Abschiebung in ein arabisches Land gestellt hat und sich am 1. März 1983 mit einem Paßantrag beim libanesischen Konsulat um die Beschaffung nötiger Reisepapiere bemüht hat, wird er am 4. November 1983 von der Strafhaft in die Abschiebehaft übernommen.

Am 8. November 1983 erklärt er sich zur freiwilligen Ausreise bereit, wird jedoch weiterhin in Abschiebehaft gehalten, obwohl ein gültiger Paß immer noch nicht vorliegt. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1983 teilt das libanesisches Konsulat dem Polizeipräsidenten mit, daß nicht abzusehen ist, wann der Paß verlängert werden wird.

Gegen die Anordnung und Verlängerung der Abschiebehafte bestehen Bedenken, da eine tatsächliche Abschiebung wegen fehlender Reisepapiere nicht durchführbar war.

Parlak, Ali, geb. 1960, Türkei

Herr Parlak wird am 29. Dezember 1983 in Abschiebehafte genommen, weil er seit Sommer 1983 zur Ausreise verpflichtet ist. Ein im einstweiligen Rechtsschutzverfahren abgeschlossenes Aufenthaltserlaubnis-Verfahren war rechtskräftig abgeschlossen.

Am 29. Dezember 1983 stellt Herr Parlak über seine Rechtsanwältin einen Antrag auf Asyl, der am gleichen Tag beim Polizeipräsidenten eingeht.

Spätestens während der mündlichen Anhörung zum Haftantrag der Ausländerbehörde am 30. Dezember 1983 hätte der Haftantrag zurückgenommen werden müssen, da ein wirksamer Asylantrag vorlag. Es erscheint jedoch kein Mitarbeiter des Polizeipräsidenten.

Der Richter ordnet Abschiebehafte an, obwohl Herr Parlak ihm seinen Asylantrag vorlegt.

Es bestehen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Haftantrages und gegen die Anordnung der Abschiebehafte, weil Herr Parlak sich als Asylsuchender legal aufhielt.

Ram, Surjit, geb. 1956, Indien

Herr Ram meldet sich am 2. Dezember 1983 als Asylbewerber. Am 12. Dezember 1983 nimmt er seinen Asylantrag beim DRK zurück und erklärt die Bereitschaft, mit Hilfe des DRK auszureisen. Am 22. Dezember geht die Rücknahme des Asylantrages bei der Ausländerbehörde ein. Er bekommt eine Paßinzugsbescheinigung mit der Meldefrist 29. Dezember 1983.

An diesem Tage wurde ihm anlässlich seiner Vorsprache eine Ausweisung ausgehändigt, die ihm nicht übersetzt wurde. Er wurde dann sofort festgenommen und in Abschiebehafte überführt.

Es bestehen Bedenken gegen die Anordnung der Abschiebehafte. Die Abschiebeandrohung in der Ausweisung enthält keine Fristsetzung, die zwingend vorgeschrieben ist. Da dem Haftrichter die Ausweisung vorlag, hätte ihm dieser Sachverhalt auffallen müssen. Herr Ram hätte nicht in Abschiebehafte genommen werden dürfen, da die Abschiebeandrohung rechtswidrig war.

Ramadan, Omar, geb. 1951, Syrien

Herr Ramadan wurde am 13. Juni 1983 aus der Strafhafte in die Abschiebehafte übernommen.

Bedenklich erscheint die Dauer der Haft, die bis zu der Entlassungsanordnung, weil er als Zeuge der Brandkatastrophe benötigt wurde, knapp neun Monate dauerte. Herr Ramadan hatte sich während dieses Zeitraums um eine Ausreisemöglichkeit in ein Drittland (Griechenland) bemüht. Der Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses wurde am 29. November 1983 abgelehnt. Am 1. Dezember 1983 beantragt die Ausländerbehörde bei der syrischen Botschaft einen Paß.

Die Notwendigkeit der Anordnung der Abschiebehafte wird bestritten.

Saleh, Riad, geb. 1954, staatenloser Palästinenser

Herr Saleh stellt am 19. September 1982 einen erneuten Asylantrag. Daraufhin wird seine Haftentlassung verfügt.

Am 24. Oktober 1983 lehnt das Bundesamt den Antrag als offensichtlich unbegründet ab. Am 22. November 1983 erläßt der Polizeipräsident in Berlin eine Ausreiseaufforderung, versehen mit einer Abschiebeandrohung, die jedoch ohne Frist ist. Das Gesetz schreibt jedoch zwingend vor, daß Abschiebeandrohungen nur unter Fristsetzung erlassen werden dürfen. Dies wird mit Beschluß des Verwaltungsgerichts im Februar 84 festgestellt. Die rechts-

widrige Ausreiseaufforderung mit Abschiebeandrohung wird lediglich Saleh zugestellt, seine Verfahrensbevollmächtigte erhält diese Ausreiseaufforderung nicht.

Am 12. Dezember 1983 wird die Festnahme verfügt, am 13. Dezember 1983 einstweilige Freiheitsentziehung angeordnet, obwohl der Haftrichter hätte ersehen müssen, daß die Abschiebeandrohung rechtswidrig gewesen ist und der Bescheid nicht der Verfahrensbevollmächtigten des Saleh zugestellt worden war. Die fehlerhafte Zustellung wird am 14. Dezember 1983 beim Polizeipräsidenten bemerkt. Er stellt die Bescheide erneut an die Verfahrensbevollmächtigte zu, diese gehen dort am 16. Dezember 1983 ein. Am gleichen Tage, 16. Dezember 1983, wird in einer mündlichen Verhandlung Abschiebehafte angeordnet, obwohl dort die Verfahrensbevollmächtigte erklärt, die Ausreiseaufforderung bisher nicht erhalten zu haben.

Am 19. Dezember 1983 stellt die Verfahrensbevollmächtigte von Saleh einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Mit Zustellung dieses Antrages beim Polizeipräsidenten hätte Saleh aus der Haft entlassen werden können, denn vor einer Entscheidung über den Antrag wird die Abschiebung nicht durchgeführt.

Auch die Festnahme am 12. Dezember 1983 stößt auf Bedenken, da der Ausweisungsbescheid ohne Fristsetzung erfolgte und daher als wirkungslos anzusehen war.

Taleb, Ali, geb. 1951, Staatenloser aus Libanon

Nach Ablehnung seines Asylantrages, Herr Taleb befand sich zu diesem Zeitpunkt in Strafhafte, wurde er anschließend sofort in Abschiebehafte übernommen. Fraglich ist hier lediglich wiederum, ob eine Inhaftierung unter den gegebenen Umständen sinnvoll und zweckmäßig war, denn dem Polizeipräsidenten in Berlin war bekannt, daß der Benannte keinen gültigen Paß hatte.

Einen entsprechenden Antrag hatte der Polizeipräsident in Berlin mit Schreiben vom 10. Juni 1983 gestellt. Die Gültigkeitsdauer des Passes war am 5. August 1980 abgelaufen.

Tehini, Hussein, geb. 1960, Libanon

Bedenken gegen die Notwendigkeit der Inhaftnahme bestehen insofern, als daß Herr Tehini nach seiner Festnahme unverzüglich hätte abgeschoben werden können, da gültige Reisepapiere vorlagen. Es ist völlig unverständlich, warum Herr Tehini bis zur Abschiebungsverordnung 16 Tage und bis zur Abschiebung mehr als einen Monat in Haft verbringen mußte.

Terkmani, Kamal, geb. 1959, Syrien

Terkmani ist seit dem 26. Juli 1983 in Abschiebehafte. Bei der Anhörung versicherte er, frewillig ausreisen zu wollen, jedoch kein Geld zu haben und ohne gültigen Paß zu sein. Dennoch wird Abschiebehafte angeordnet, obwohl eine Abschiebung wegen des fehlenden Passes gar nicht möglich ist. Am 1. August 1983 wird bei der syrischen Botschaft in Bonn vom Polizeipräsidenten in Berlin ein Paß angefordert. Am 7. September 1983 wird Terkmani ausgewiesen, dagegen wird Widerspruch eingelegt. Während des laufenden Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht wird am 18. November 1983 ein zweiter Asylantrag gestellt.

Wegen dieses Folgeantrages hätte spätestens ab diesem Zeitpunkt die Haft aufgehoben werden müssen.

Am 14. Dezember 1983 wird die Abschiebehafte aus Gründen der ursprünglichen Anordnung, 29. Juli 1983, verlängert.

Dieser Beschluß hätte aus mehreren Gründen nicht erwirkt werden dürfen, und hätte nicht ergehen dürfen, denn

1. er hatte einen Asylantrag gestellt

2. er war immer noch ohne Paß
3. er hatte von Anfang an zugesichert, freiwillig ausreisen zu wollen.

All dies war dem Polizeipräsidenten in Berlin bekannt; diese Umstände hätten dem Haftrichter am 14. Dezember 1983 bekanntgegeben werden müssen.

Washeh, Esam, geb. 1952, Jordanien

Herr Washeh wurde am 15. November 1983 aus der Strafhaft in die Abschiebehaft übernommen, ohne daß eine Ausreise oder Abschiebung faktisch möglich war. Der bei der Ausländerbehörde befindliche Paß war seit Januar 1982 ungültig. Ein Paßantrag vom 31. Mai 1983 bei der jordanischen Botschaft war bis zum Zeitpunkt der Übernahme in Abschiebehaft nicht beantwortet worden.

Durch eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer der Paßbeschaffungsmaßnahmen hätte die Abschiebehaft vermieden werden können.

Yigitoglu, Suat, geb. 1959, Türkei

Als 13jähriger zieht Suat Yigitoglu 1972 zu seiner in Berlin lebenden Mutter.

Nach einer Jugendstrafe von 15 Monaten wegen BTM-Vergehens wird der in Berlin verheiratete Yigitoglu im März 1980 in die Türkei abgeschoben. Nach zwei illegalen Einreisen und einer weiteren Abschiebung stellt er im Januar 1982 einen Asylantrag und wird daraufhin aus der Abschiebehaft entlassen. Im Oktober 1983 wird während einer zweiten Strafhaft wegen BTM-Vergehens der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Am 2. November 1983 erhält Herr Yigitoglu die Ausreiseforderung der Ausländerbehörde. Am 22. November 1983 stellt er einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht, der eine Abschiebung bis zur unanfechtbaren Entscheidung aussetzt.

Trotz der aussetzenden Wirkung dieses Antrags wird er am 2. Dezember 1983 in die Abschiebehaft übernommen. Zu einem Zeitpunkt also, als offen war, wie über sein Asylbegehren entschieden wird.

Youssef, Rizek, geb. 1959, staatenloser Palästinenser

Herr Youssef hält sich seit 1976 in Berlin auf. Zu diesem Zeitpunkt stellt er einen Asylantrag. Dem Polizeipräsidenten in Berlin war bekannt, daß der Paß des Benannten 1980 ungültig wird. Im Jahre 1981 zeigte der Benannte den Verlust des Passes an. 1981 schloß der Staatenlose aus dem Libanon die Ehe mit einer Deutschen, aus der ein Kind hervorgeht. Ohne den Asylantrag zurückzunehmen, beantragt er am 30. April 1981 beim Polizeipräsidenten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Das Asylverfahren wird am 25. März 1983 rechtskräftig abgeschlossen.

Am 28. Juni 1983 lehnt der Polizeipräsident den Antrag vom 30. April 1981 ab und verfügt zugleich eine Ausweisung, befristet auf zwei Jahre. Youssef, der zu diesem Zeitpunkt in Strafhaft ist, wird am 19. August 1983 in Abschiebehaft überführt.

Die Übernahme in Abschiebehaft stellt sich als unzumutbar heraus, da der Benannte nicht hätte freiwillig wegen mangelnden Passes ausreisen können. Im übrigen befand er sich in gesicherten familiären Verhältnissen, denn der Polizeipräsident hatte festgestellt, daß es sich nicht um eine Scheinehe handelt.

Gegen die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis und die Ausweisung wird Widerspruch eingelegt; mit einem Schreiben vom 29. Juli 1983 weist der Verfahrensbevollmächtigte des Benannten darauf hin, daß Youssef nach Beendigung der Strafhaft für zwei Jahre dem Bewährungshelfer unterstellt ist und wegen des Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 20. Januar 1983 (Abschiebestopp) eine Abschiebung in den Libanon ohnehin

gegenwärtig nicht möglich sei. Youssef wird dennoch weiterhin per Haftantrag in Abschiebehaft gehalten.

Erst am 13. September 1983 beantragt der Polizeipräsident bei der libanesischen Botschaft, Youssef einen Paß auszustellen. Am 6. Dezember 1983 weist der Konsul in Berlin den Polizeipräsidenten darauf hin, daß der Antrag nicht bearbeitet werden könne, da weder Unterlagen vorgelegt worden sind noch vollständige Angaben über den Paßantragsteller gemacht worden waren.

Gegen die Anordnung der Abschiebehaft bestehen Bedenken.

Im vorliegenden hätte das Ermessen zweckmäßigerweise dahingehend ausgeübt werden können, daß wegen des fehlenden Passes weder eine freiwillige Ausreise noch eine Abschiebung ohnehin durchführbar war. Weiter hätte berücksichtigt werden müssen, daß Herr Youssef mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und Vater eines deutschen Kindes ist. Er lebte in gesicherten familiären Verhältnissen und war einem Bewährungshelfer unterstellt, der durch die Kontrollfunktion ein Untertauchen von Youssef hätte verhindern können. Aus diesen Gründen wäre eine Überführung in die Abschiebehaft nicht nötig gewesen.

Zoubi, Ali Mahmoud Saim, geb. 1948

Es handelt sich um einen jordanischen Staatsangehörigen, dessen 2. Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 15. September 1983 abgelehnt wurde. Der Polizeipräsident von Berlin erließ am 7. Oktober 1983 eine Ausreiseforderung und gewährte eine Ausreisefrist von 1 Monat. Beide Bescheide wurden Herr Zoubi durch Niederlegung beim zuständigen Postamt am 12. Oktober 1982 wirksam zugestellt. Laut Auskunft aus dem Melderegister vom 14. November 1983 war der Ausländer unter der von der Behörde gewählten Anschrift wohnhaft bis zum 10. November 1983.

Herr Zoubi wurde am 27. Dezember 1983, also ca. 14 Tage nach Ablauf der Ausreisefrist, festgenommen. Er hätte unverzüglich abgeschoben werden können, da ein gültiger Paß vorlag. Ein Grund für die Inhaftnahme bis zu seiner Abschiebung am 6. Januar 1984 ist nicht nachgewiesen.

Zusammenfassung

Bei allen Häftlingen, die die Brandkatastrophe überlebt haben, ist die rechtliche Zulässigkeit bzw. die faktische Notwendigkeit der Anordnung von Abschiebehaft nicht nachweisbar:

1. Bedenken bezüglich der Inhaftnahme von Asylbewerbern

Gegen neun Häftlinge wurde Abschiebehaft beantragt und angeordnet, obwohl sie als Asylbewerber nicht abgeschoben werden dürfen.

1.1 Gegen zwei Häftlinge (Avei, Parlak) wurde Abschiebehaft angeordnet, obwohl sie spätestens bei der Anhörung vor dem Haftrichter nachweisen konnten, daß sie Asylbewerber sind.

1.2 Zwei Häftlinge (Hodroj, Yigitoglu) wurden als Asylbewerber aus der Strafhaft in die Abschiebehaft übernommen. Im Falle Hodroj wurde schließlich durch das Verwaltungsgericht die Entlassung angeordnet.

1.3 In zwei Fällen (Fakhro, Terkmani) bestehen Bedenken gegen die Würdigung von Asylfolgeanträgen. Im Falle Terkmani erklärt sich die Ausländerbehörde erst ca. drei Wochen nach Antragstellung bereit, die Beachtlichkeit zu prüfen. Im Falle Fakhro unterbleibt eine Würdigung des Antrags, obwohl dies nach § 21 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes vorgeschrieben ist.

1.4 Drei Häftlinge (Abou El Hassan, Fernando, Gunawardana) wurden kurz nach ihrer Einreise festgenommen. Ohne Anhörung über den Zweck ihrer Einreise

beantragt die Ausländerbehörde Abschiebehaft. Dem Haftantrag der Ausländerbehörde wird in allen drei Fällen durch den Haftrichter entsprochen, obwohl während der Anhörung Hinweise geäußert werden, die deutlich auf ein Asylbegehren schließen lassen.

Wären Mitarbeiter der Ausländerbehörde anwesend gewesen, hätten die Haftanträge zurückgezogen werden können.

2. Bedenken bezüglich der Schlamperei der Ausländerbehörde und der Haftrichter

In fünf Fällen war die Haftanordnung allein auf eine sich ergänzende Schlamperei der Sachbearbeiter in der Ausländerbehörde und der Haftrichter am Amtsgericht Schöneberg zurückzuführen.

- 2.1 In zwei Fällen (Ram, Saleh) wurde der Haftantrag und die Haftanordnung auf Ausweisungs- bzw. Abschiebeanordnungen gestützt, die jedoch ohne Fristsetzung verfügt wurden und daher als unwirksam anzusehen waren. Im Fall Saleh wurde aus diesem Grunde per Anordnung durch das Verwaltungsgericht schließlich der Haftbeschluß aufgehoben. Bei Ram bestehen außerdem Bedenken gegen die zwangsweise durchgesetzte Ausweisung, weil er bei der Rücknahme seines Asylantrages die Bereitschaft erklärt hatte, mit Hilfe des DRK auszureisen.
- 2.2 In zwei Fällen (El-Hussein, Israilov) wurde der Haftantrag und die Anordnung der Haft auf unwirksam zugestellte Ausreiseaufforderungen gestützt.
- 2.3 In einem Fall (Hessin) wurde der vom zuständigen Konsulat für die Ausreise ausgestellte und bei der Ausländerbehörde befindliche gültige Paß an den zur Ausreise Aufgeforderten nicht ausgehändigt. Statt dessen wird die Festnahme veranlaßt und Abschiebehaft beantragt und angeordnet.

3. Bedenken bezüglich der Verzögerung der Abschiebung durch Haft

In drei Fällen (Itani, Tehini, Zoubi) hätte durch unverzügliche Abschiebung eine Abschiebehaft vermieden werden können. Tehini und Zoubi waren nachweisbar im Besitz gültiger Reisepapiere. Itani gab noch während seiner Strafhaft gegenüber der Ausländerbehörde an, daß er zum Beweis seiner tatsächlichen Identität als Gahsul gültige syrische Papiere vorlegen könnte. Dies wurde von der Ausländerbehörde nicht überprüft.

4. Bedenken gegen die Anordnung von Abschiebehaft trotz fehlender Reisepapiere

In 18 Fällen war eine Abschiebung wegen fehlender Reisepapiere in absehbarer Zeit nicht möglich (Abou-Arab, Abou El Oula, Antili, Atris, Badr, El Khalaf, El Khamis, El Sobhi, Faour, Hazzouri, Hijazi, H. Kodr, I. Kodr, Omeirate, Pamadan, Taleb, Washeh, Youssef). Bei Abou El Oula wurde der gesetzlich zulässige Haftrahmen von einem Jahr voll ausgeschöpft. Nach seiner Entlassung erhielt er eine Aufenthaltsgestattung in Form einer Paßeinzugsbescheinigung. Außer Abou El Oula befanden sich in dieser Gruppe noch neun weitere staatenlose Palästinenser, bei denen die Beschaffung der für die Abschiebung notwendigen Reisepapiere in der Regel mit außerordentlichen Schwierigkeiten und langen Wartezeiten verbunden ist.

Es ist daher zu fragen, warum nicht generell für die Dauer der Paßbeschaffungsmaßnahmen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird, um eine Abschiebehaft zu vermeiden.

Bei den aus der Strafhaft übernommenen Häftlingen fällt auf, daß häufig erst kurz vor oder aber erst kurz nach der Übernahme in die Abschiebehaft Bemühungen um die Beschaffung von Reisepapieren veranlaßt wurden. Von der Ausländerbehörde kann eine frühzeitige Entscheidung darüber erwartet werden, ob ein Ausländer nach Ablauf seiner Strafhaft im Geltungsbereich des Ausländergesetzes verbleiben darf oder nicht. Wird eine Verpflichtung zur Ausreise festgestellt, können rechtzeitig Maßnahmen getroffen werden, damit bei Ablauf der Strafhaft ein gültiges Reisedokument vorliegt.

5. Bedenken bezüglich der Ermessensausübung der Ausländerbehörde

In einem Fall (Alam) wurde eine zur Bewährung ausgesetzte Haftstrafe von einem Jahr als „erhebliche Straffälligkeit“ gewertet, um damit das Fehlen der erforderlichen Fristsetzung im Ausweisungsbescheid zu begründen. Dadurch wurde dem Betroffenen, der eine Woche vorher seinen Asylantrag zurückgezogen hatte, die Möglichkeit genommen, freiwillig auszureisen. Hierzu hatte er sich der Ausländerbehörde gegenüber bereit erklärt.

Zu Punkt 5 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuß hatte zu untersuchen:

„Die bauliche Situation in den Abschiebehaftanstalten, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, und die anstaltsinternen Sicherheitsbestimmungen.“

Vom Polizeipräsidenten in Berlin, vornehmlich von der Abteilung Haushalt und Material - Referat Bau- und Gebäudeausstattung -, sind dem Untersuchungsausschuß umfangreiche Materialien zugeleitet worden.

Zur Aufnahme von Abschiebehäftlingen dienen während des Untersuchungszeitraumes die Polizeigewahrsame Schöneberg, Gothaer Straße 19; Steglitz, Augustaplatz 7-8 sowie die Sammelstelle Ausländer, Kruppstraße 15. Für bauliche Belange der Abschiebehaftanstalten ist die bereits oben genannte Abteilung des Polizeipräsidenten verantwortlich.

Im Jahre 1977 wurde von der Polizeibehörde eine Prüfungskommission für die technische Sicherung polizeilicher Gewahrsamräume eingesetzt. Arbeitsgrundlage der Prüfungskommission ist die Geschäftsanweisung Dir VB Nr. 2/1982 vom 16. Juni 1982, die die durch Zeitablauf außer Kraft getretene Dienstanweisung DirVB Nr. 2/1977 abgelöst hat. Die erstgenannte Geschäftsanweisung ist in der Anlage 9 abgedruckt. Die geltende Geschäftsanweisung hat gegenüber der außer Kraft getretenen Dienstanweisung lediglich redaktionelle, nicht aber materiell-inhaltliche Veränderungen erfahren. Aufgabe der Prüfungskommission ist es, gemäß Nr. 3 Der GA regelmäßig alle vorhandenen polizeilichen Gewahrsamräume im Hinblick auf den baulichen Zustand und die Sicherungseinrichtungen zu überprüfen.

Die Berichte der Prüfungskommission lagen dem Untersuchungsausschuß ebenfalls vor, sie wurden in die im Folgenden dargelegte Situationsbeschreibung der einzelnen Gewahrsame einbezogen.

Das Verfahren in den Polizeigewahrsamen des Landes Berlin bezüglich der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Betreuung sowie dem Verkehr mit der Außenwelt und dem Ende der Verwahrung der Abschiebehäftlinge wird durch die bereits unter Punkt 3, Ziffern 1 und 2 erwähnten Dienstvereinbarungen des Polizeipräsidenten in Berlin geregelt.

Situationsbeschreibung**I. Polizeigewahrsam Steglitz / Überführung, Augustaplatz 7-8, Haus 11, 1000 Berlin 45**

Das Polizeigewahrsam Steglitz befindet sich im Erdgeschoß des Hauses 11 auf dem ehemaligen Kasernengelände Augustapl. 7-8. Aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen geht hervor, daß das Polizeigewahrsam Steglitz bereits vor Beginn des Untersuchungszeitraums, dem 1. Januar 1978, zur Unterbringung von Abschiebehäftlingen, wenn auch in geringerer Zahl, herangezogen wurde. Eine am 27. Mai 1974 in Anwesenheit der Berliner Feuerwehr, Abt. II (Vorbeugender Brandschutz) im Polizeigewahrsam durchgeführte Brandsicherheitschau ergab keine Mängel.

Am 29. Juli 1977 reichte die Polizeibehörde einen Zustimmungsantrag beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abt. Bau- und Wohnungsaufsicht, zur Durchführung verschiedener Umbaumaßnahmen ein. Mit Zustimmung Nr. 3469 vom 15. September 1977 wurde das Bauvorhaben mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Feueralarmanlage im Haus 11 ist im Flurbereich so zu installieren, daß in jedem abgeschlossenen Teilbereich und beim Schichtführer 3 Auslösestellen erreichbar sind. Diese Auslösestellen sind so anzuschließen, daß die Meldung in der Telefonzentrale (Tag und Nacht) und in der Wache einläuft.
2. Auf jedem abgeschlossenen Teilbereich des Flures im Bereich der Abschieber-Unterbringung und auf dem Flur vor der Vermittlungsstelle ist mindestens ein Feuerlöscher . . . zu installieren, sie müssen gut sichtbar sein oder sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

3. Der vorhandene Wandhydrant auf dem Flur nahe dem rechten Treppenraum ist mit 2 C-Schläuchen von je 20 Meter Länge und einem C-Stahlrohr zu versehen. Ein Schlauch muß zur jederzeitigen Benutzung angeschlossen sein.

Bei seiner Begehung des Abschiebegewahrsams konnte sich der Untersuchungsausschuß davon überzeugen, daß die Auflagen erfüllt und bezüglich der Alarmauslösestellen sogar eine vierte Anlage installiert wurde.

Ein Grundriß des Polizeigewahrsams Steglitz nach dem Umbau in den Jahren 1977/78 ist dem Bericht als Anlage 10 beigelegt.

Seit dem 10. Juni 1978 wurde das Gewahrsam wieder voll als Abschiebequartier genutzt. Die bereits erwähnte Prüfungskommission für die technische Sicherung polizeilicher Gewahrsamräume besichtigte den Verwahrbereich am 20. Juni 1978. Die Kommission bemängelte, daß sich aus den praktischen Abläufen weitere Sicherheitsbedürfnisse ergeben und befürwortete:

1. eine bessere Sicherung des Eingangs zum Amtsrichterzimmer durch Einbau eines Gitters,
2. die Schließbarmachung der Vergitterung von Fenster und Heizung im Anwaltszimmer sowie die feste Verankerung des Mobiliars am Boden,
3. eine bessere Sicherung des Zugangs zum Keller vom Freistundenhof aus,
4. die Auswechslung eines Schlosses der Gittertür des Freistundenhofes,
5. die Sicherung sämtlicher Kellerfenster zum Freistundenhof mit perforiertem Stahlblech,
6. den gesamten Verwahrbereich mit Ausnahme des sogenannten Verwaltungstraktes durch einen Sicherheitszaun (2,50 m hoch) in einem größtmöglichen Abstand zum Gebäude zusätzlich zu sichern.

Am 7. August 1979 fand eine erneute Überprüfung des Polizeigewahrsams Steglitz durch die Kommission statt. In ihrem Bericht kam sie zu dem Ergebnis, daß ihre Empfehlungen zu Punkt 1, 3, 4, 5 und 6 nicht erfüllt worden seien. Bei einer erneuten Prüfung am 24. Februar 1981 wurde dann die Behebung aller bis zu diesem Zeitpunkt beanstandeten Mängel festgestellt.

Ein Bericht der Prüfungskommission vom 13. September 1983, der auf eine Besichtigung am 17. August 1983 Bezug nahm, vermerkte ebenfalls keine Sicherheitsmängel. Empfohlen wurde jedoch, auf die Fenstergitter gekrüpfen Maschendraht anzubringen, um ein Hereinwerfen von Gegenständen zu vermeiden und die Außenscheiben der Fenster gegen Makrolon (Kunststoff) auszutauschen, um für den Fall des Einschlagens der Fenster eine Verletzungsgefahr auszuschließen.

Der Senator für Inneres hat nach dem Brandunglück am 31. Dezember 1983 eine Kommission eingerichtet, die unter Auswertung der Brandumstände Vorschläge erarbeiten sollte, um ähnliche Vorkommnisse im polizeilichen Gewahrsam in Zukunft zu verhindern. Diese Kommission hat dann auch umfangreiche Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringungs- und Sicherheitssituation im Polizeigewahrsam Augustaplatz ausgesprochen, die in dem als Anlage 14 beigelegten Bericht vom 7. Mai 1984 dokumentiert sind.

**II. Polizeigewahrsam Schöneberg
Gothaer Straße 19, 1000 Berlin 62**

Der ursprüngliche Zellentrakt wurde entsprechend alter Baupläne aus dem Jahre 1915 errichtet. Durch einen Umbau im Jahre 1955 erhielt der Zellentrakt seine heutige Form, die eine Aufnahme von bis zu 50 Abschiebehäftlingen gestattet.

Eine am 19. Dezember 1983 durchgeführte Brandsicherheitschau ergab für den Zellentrakt des Gebäudes folgende Mängel:

1. das Fehlen eines Rauchabzuges an höchster Stelle im Treppenraum, deren Auslösevorrichtung im Erdgeschoß zu installieren wäre,
2. das Nichtvorhandensein eines zweiten Ausganges in allen drei Geschossen,

3. die Fenster der Luftzellen in allen Geschossen sind mit Lüftungsflügeln zu versehen, um bei Verqualmung eines Geschosses in dieser Hinsicht einen Rauchabzug zu gewährleisten,
4. die Installation eines ortsfest angebrachten Feuerlöschers in jedem Geschöß und in der Annahme,
5. das Fehlen einer Sicherheitsbeleuchtung, deren Stromversorgung unabhängig vom normalen Stromnetz ist.

Die festgestellten Mängel wurden zum Teil sofort nach der Begehung mit Ausnahme der Forderung nach Schaffung von weiteren Notausgängen auf jeder Etage (Punkt 2) behoben. Dieser Forderung wurde nicht entsprochen, da befürchtet wurde, daß bei Gefangenerevolten ein dann nicht mehr kontrollierbarer Fluchtweg vorhanden sei.

Die erstmalige Begehung der Prüfungskommission am 24. April 1978 führte zu einem umfangreichen Bericht (datiert vom 8. Mai 1978). In ihm forderte die Kommission die Schaffung eines Rechtsanwaltsbesprechungsraums im Erdgeschoß und erarbeitete hierzu detaillierte Vorschläge, die auch den Einbau feuerhemmender Türen, bruchfester Beleuchtungskörper, die Verankerung des Mobiliars und den Austausch der Glasfenster durch Makrolonscheiben umfaßten.

Kernpunkt des Berichtes war die Erkenntnis, daß das Polizeigewahrsam Schöneberg nicht den Sicherheitsanforderungen, die an ein Polizeigewahrsam gestellt werden, entsprach. So wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Durchsuchung eingebrachter Personen nicht sofort nach der Einlieferung erfolgte, sondern erst nach Zuweisung auf die jeweilige Verweilstation. Eine Abänderung hätte dem Bericht zufolge bauliche Maßnahmen erfordert, die kostenmäßig nicht zu verantworten gewesen wären, wenn berücksichtigt wird, daß der geplante Neubau bzw. ein Erweiterungsbau des Polizeipräsidiums die Einrichtung eines neuen zentralen Polizeigewahrsams vorsah. Aus diesen Gründen empfahl die Kommission das Sicherheitsrisiko nicht durch bauliche Maßnahmen, sondern durch vermehrten Personenschutz zu verringern.

Anläßlich der zweiten Überprüfung des Polizeigewahrsams Schöneberg durch die Kommission am 7. August 1979 wies sie in ihrem Bericht darauf hin, daß ihre Forderung bezüglich der Durchsuchung der eingebrachten Personen bisher noch nicht erfüllt worden sei. Die Schaffung des Rechtsanwaltsbesprechungsraumes sei für Dezember 1979 avisiert. Im gesamten Verwahrbereich seien zwischenzeitlich die Beleuchtungskörper durch bruchfestes Material und die zerstörten Glasfenster in den Zellen durch Makrolonscheiben ersetzt worden, das Mobiliar sei seither fest mit dem Boden verankert.

Eine dritte Überprüfung durch die Kommission am 17. Februar 1981 ergab Fortschritte bei den Arbeiten am Rechtsanwaltsbesprechungsraum. Den Empfehlungen zum eigentlichen Gewahrsamsbereich wurde jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entsprochen.

Der letzte Bericht der Prüfungskommission vom 28. Juni 1982 wies darauf hin, daß den Empfehlungen der Kommission bezüglich des Umbaus nunmehr gefolgt wurde. Als einziger Mangel wurde festgestellt, daß ein Umbau der Annahme notwendig scheine.

Ausweislich der dem Ausschuß vorgelegten Akten hat die Polizeibehörde - Abteilung Haushalt und Material - unabhängig von den Empfehlungen der Prüfungskommission und den sich aus der Brandsicherheitsschau ergebenden Notwendigkeiten eigene bauliche Maßnahmen veranlaßt. So wurde z. B. ein Besucherraum geschaffen und im 1. Stock ein Übergang zu anderen Dienststellen hergestellt, der zugleich die nach der Brandsicherheitsschau erhobene Forderung nach einem 2. Fluchtweg zumindest für das 1. Obergeschoß erfüllt.

III. Sammelstelle Ausländer, Kruppstraße 15, 1000 Berlin 21

Der verstärkte Zustrom asylsuchender Ausländer während des Jahres 1978 sprengte die Kapazitäten der vorhandenen Polizeige-

wahrtsame. In einer Besprechung bei der Landespolizeidirektion am 15. September 1978 wurde das Gebäude Kruppstraße 15 als geeignetes Objekt für ein weiteres Abschiebegewahrsam ausgewählt. Das Gebäude diente zuvor dem Bezirksamt Tiergarten von Berlin als Jugendheim und stand dann längere Zeit leer. Als vorrangige Sicherungsmaßnahmen wurden die Vergitterung der Fenster zur Vermeidung der Flucht und Selbstmordgefahr, eine Außeneinzäunung und das Einsetzen von Öffnungen in die Flurtüren beschlossen. Sämtliche Maßnahmen hatten nur provisorischen Charakter und sollten für eine Dauer von längstens 3 Monaten die Unterbringung sichern. Auf Grund der 3 Tage später durchgeführten Besichtigung wurde ein Sofortprogramm beschlossen, das mit einem Kostenaufwand von ca. 40 000,- DM die Aufnahme des Dienstbetriebes am 3. Oktober 1978 ermöglichte.

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß sagte der Zeuge Ulrich (damaliger Senator für Inneres) aus:

„Das Gewahrsam Kruppstraße ist sozusagen wirklich als Bruchbude aus dem Boden gestampft worden. Wir brauchten Unterbringungsmöglichkeiten, haben dort investiert, aber alles nur provisorisch. Von daher ist das Gewahrsam Kruppstraße auch eine Einrichtung gewesen, die eigentlich erst für ihre Aufgabe umgebaut werden mußte. Wir haben damals mit Provisorien uns sozusagen über die Runden gerettet.“ (Protokoll der 7. Juni 1984, Seite 48.)

Auf Grund des unverändert starken Zustroms von unberechtigt einreisenden Ausländern wurde das Objekt Kruppstraße weiterhin beibehalten.

Minderheitsvotum der AL:

Auf Grund der unverändert anhaltenden Inhaftnahme asylsuchender Flüchtlinge und dem daraus abgeleiteten Bedarf an einer „Sammelstelle Ausländer“ wurde das Objekt Kruppstraße beibehalten.

Mit einem Kostenaufwand von ca. 250 000,-DM wurde in der Zeit vom November 1978 bis Mai 1979 eine weitergehende Renovierung vorangetrieben. So wurden die Elektroinstallationen teilweise erneuert, die Treppenhäuser rauchdicht von den Fluren abgetrennt sowie Sicherungsmaßnahmen und Anstricharbeiten durchgeführt.

Da eine Entspannung der Situation nicht absehbar war, wurden bis 1982 umfangreiche Reparaturen an der Bausubstanz durchgeführt.

Zum Gesichtspunkt des Brandschutzes wurde in der 11. und 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses von den Zeugen Hübner und Laschinski, dem Referatsleiter für Bauwesen bei der Polizeibehörde, bekundet, daß die allgemeinen Brandschutzbestimmungen bei der Errichtung des Provisoriums Kruppstraße beachtet worden seien. (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 104 bzw. vom 14. Juni 1984, S. 22.)

Zum damaligen Zeitpunkt hätten jedoch Vorkehrungen für einen besonderen Brandschutz unter Berücksichtigung einer Brandstiftung durch die Häftlinge selbst am Ende der Prioritätenliste gestanden.

Hinsichtlich des Gebäudes Kruppstraße 15 lehnte die Prüfungskommission jegliche Verantwortung für eine Benutzung als Verwahrräumlichkeiten unter Hinweis auf die mangelhafte Bausubstanz ab. Insbesondere entsprach die Holzbalkenkonstruktion der Decken nicht den in der Anlage zur Geschäftsanweisung der Prüfungskommission dargelegten Anforderungen, die Geschoßdecken ungeschwächt aus Stahlbeton in einer Mindststärke von 14 cm vorgesehen. Auf diese Mängel wies die Prüfungskommission mehrfach hin.

Zu Punkt 6 des Untersuchungsauftrages:

Der Ausschuß hatte zu untersuchen

„Die Warnungen und Vorschläge von Personalräten, Mitarbeitern, Gewerkschaften, Abgeordneten sowie sonstigen Personen oder Stellen, mit denen auf die Situationen in Abschiebehaftanstalten hingewiesen oder mögliche Verbesserungen angeregt wurden, insbesondere hinsichtlich

- a) der baulichen Situation,
- b) der Zusammensetzung der gemeinsam untergebrachten Abschiebehäftlinge,
- c) der Möglichkeit, die Abschiebung von Straftätern während deren Strafhaft vorzubereiten, so daß Abschiebehaft nicht erforderlich wird,
- d) der Eröffnung von Möglichkeiten, Asylanträge zu stellen und behördliche Beratung zu erfahren, um so unnötige Abschiebehaft zu vermeiden,
- e) der Verbesserung der Situation des Wachpersonals
- f) der physischen und psychischen Auswirkungen von Abschiebehaft,
- g) der Möglichkeit der Betreuung und der gesundheitlichen Versorgung der Abschiebehäftlinge.“

Der Untersuchungsausschuß hat im Rahmen seiner Beweiserhebungen vor Beginn der öffentlichen Zeugenvernehmungen zunächst die nachfolgenden Personen bzw. Institutionen gebeten, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, ob sie im Untersuchungszeitraum aus ihrer Sicht unter Berücksichtigung der obengenannten Kriterien zur Situation in den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin - hierbei insbesondere im Polizeigewahrsam Steglitz - Warnungen und Vorschläge unterbreitet haben:

Gewerkschaft der Polizei, Landesverband Berlin
 Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund,
 Landesverband Berlin
 Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin
 Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
 Bezirksverwaltung Berlin
 Personalrat der Direktion für Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung und Polizeitechnische Untersuchungen
 Rechtsanwälte Büsch, Scharnhorst, Wieland, Korte, Moser,
 Trube, Teipel sowie H.gr. Darrelmann
 Rechtsanwalt Dahrendorf, Senator für Inneres a. D.
 Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik
 Deutschland, Bezirk Berlin
 Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
 Bischöfliches Ordinariat Berlin
 Gossner Mission
 Said Dudin
 CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
 SPD-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
 AL-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
 F.D.P.-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Abgeordneter Walter Momper
 Abgeordneter Erich Pätzold
 Abgeordneter Peter Ulrich, Senator für Inneres a. D.
 Abgeordneter Dr. Ekkehard Wruck
 Abgeordneter Heinz Schicks
 Abgeordneter Dankwart Buwitt, Vorsitzender des Hauptaus-
 schusses des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Abgeordneter Alfred Lippschütz, Vorsitzender des Aus-
 schusses Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeord-
 netenhauses von Berlin
 ehemalige Abgeordnete Rita Kantemir
 Dr. Peter Conen, Senatsdirektor beim Senator für Inneres

Jürgen Brinckmeier, Senatsdirektor beim Senator für Inneres
 a. D.

Barbara John, Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin
 Dr. med. Hans Karl, Amtsarzt beim Bezirksamt Steglitz von
 Berlin a. D.

Polizeihauptkommissar Friedrich-Karl Schulze,
 PolPräs Dir IV a 41

Dr. Heinz Müller-Zimmermann,
 Senatsverwaltung für Inneres

Dr. Sybille Ara, Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales
 und Familie

Dr. Elisabeth Stelter, PolPräs, Abteilung ärztliche Dienste

Der obengenannte Institutionen- bzw. Personenkreis wurde weiterhin gebeten, mitzuteilen, ob nach seiner Kenntnis auf Grund der geäußerten Kritik Änderungen in der Praxis der Abschiebehaft erfolgt sind bzw. inwieweit bei Dienstvorgesetzten auf Mängel in der Anordnung oder Durchführung von Abschiebehaft hingewiesen und Verbesserungsvorschläge unterbreitet wurden.

Da der überwiegende Schwerpunkt der dem Ausschuß übersandten schriftlichen Stellungnahmen sowie bei den mündlichen Zeugenvernehmungen in der Schilderung und Bewertung der Situation des Polizeigewahrsams Steglitz gelegen hat, hat sich der Untersuchungsausschuß veranlaßt gesehen, über die vom Untersuchungsauftrag geforderte Auflistung der Warnungen und Vorschläge hinaus eine Situationsbeschreibung der Zustände im Abschiebegehwahrsam Steglitz vorzunehmen. Wegen der Irrelevanz hinsichtlich der Ereignisse am 31. Dezember 1983 glaubte der Ausschuß hierbei weitgehend auf eine Einbeziehung der übrigen Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin verzichten zu können.

Die Aussagen der Institutionen und Zeugen zu Punkt 6 des Untersuchungsauftrages in den wesentlichen Teilen als Zusammenfassung sind als Anlage 15 beigefügt.

Unter Berücksichtigung des insbesondere vom Senator für Inneres sowie vom Polizeipräsidenten in Berlin übersandten umfangreichen Materials, der obengenannten schriftlichen Stellungnahmen sowie der in den zehn Beweiserhebungssitzungen des Untersuchungsausschusses gewonnenen Zeugenaussagen hält der Ausschuß folgenden Sachverhalt für erwiesen:

a) hinsichtlich der baulichen Situation:

Das Polizeigewahrsam Steglitz wurde im Zeitraum von November 1977 bis Juni 1978 mit einem Kostenaufwand von ca. 400 000 DM umgebaut. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Rzepka vom 25. Juni 1979 - Drs 8/105 - verwies der Senat von Berlin darauf, daß alle vorher bekannten Mängel beseitigt und die Verhältnisse den Umständen entsprechend akzeptabel seien. Dies habe der Petitionsausschuß des Abgeordneten-
 hauses bestätigt.

Bezüglich weiterer Verbesserungen der Situation wurde auf den geplanten Neubau eines Polizeipräsidioms verwiesen. Der Zeuge Ulrich gab hierzu in seiner Vernehmung folgende Erläuterungen (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 46):

„Ich war auch damals schon der Auffassung, daß die Haftanstalt am Augustaplatz so nicht erhalten werden kann. Das geht dann in der Antwort zu 2. ganz deutlich hervor, wo wir darauf hingewiesen haben, daß die vorhandene Altbausubstanz am Augustaplatz das Erreichen des gegenwärtig bei Neubauten zugrunde gelegten Standards in den Berliner Vollzugsanstalten nicht ermöglicht. Deswegen ist bereits vorgesehen worden, im Rahmen des Bauvorhabens für die Errichtung von Gebäuden im Polizeipräsidium am Tempelhofer Damm für diese und andere Gewahrsamseinrichtungen der Polizei ein neues, größeres Polizeigewahrsam zu errichten. Das heißt, darin zeigt sich schon, daß wir damals schon der Überzeugung waren, daß man aus dem Polizeigewahrsam Augustaplatz etwas anderes machen muß.“

Bei einer Besichtigung des Gewahrsams am 18. Januar 1980 durch Vertreter der Polizeibehörde sowie des Bezirksamtes Steglitz von Berlin - Abteilung Gesundheitswesen - wurde hinsichtlich der baulichen Situation folgendes festgestellt (Vermerk des

Amtsarztes Dr. Karl vom 21. Januar 1980 sowie Schreiben des Bezirksamtes Steglitz - Abteilung Gesundheitswesen - an den Polizeipräsidenten vom 29. Januar 1980):

- „1. Belegung am Tage der Besichtigung:
56 männliche Insassen,
2. Zustand der Gebäude, Zellen, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie der Aborte: in Ordnung,
3. Fäkalien- und Abwasserbeseitigung: in Ordnung,
4. Wasserversorgung, insbesondere Trinkwasserversorgung:
öffentliches Wassernetz,
5. Zustand der Einrichtungen für sportliche Betätigung:
nicht vorhanden,
6. Verbesserungsvorschläge:
die Besuchersprechanlage sollte eine Verbesserung erfahren; Bereitstellung von heißem Wasser auch außerhalb der Verpflegungszeiten zum Kaffeekochen.
Längerfristig wäre zu überlegen, ob diese von der Räumlichkeit her gesehene Gefangenensammelstelle für Ausländer in Räume der Justiz verlegt werden könnte.
Es sollte überprüft werden, ob der Außenfreiraum eine Vergrößerung erfahren kann, um die Bewegungsmöglichkeiten (z. B. auch sportliche Tätigkeiten) zu verbessern.“

Mit Schreiben vom 14. Mai 1980 an das Bezirksamt Steglitz (Seite 4) wies die Polizeibehörde bezüglich der Ausgestaltung der inneren Räumlichkeiten des Gewahrsams darauf hin, daß ein nochmaliger Ausbau und dadurch die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten, z. B. für Werkstatt- oder Therapieräume, nicht möglich sei.

Bezüglich der Besuchsregelung im Polizeigewahrsam - insbesondere hinsichtlich des Einbaus einer Trennscheibe aus Panzerglas im Besucherraum -, die im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens von den Zeugen Moser und Barthel heftig kritisiert wurde (der Zeuge Moser verwies in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 13. Juni 1983 darauf, er habe den Eindruck, als habe man sich beim Bau bzw. beim Umbau des Polizeigewahrsams Augustaplatz ausschließlich an Sicherheitserwägungen und nicht an den Rechten und Bedürfnissen der Inhaftierten orientiert), wurde folgendes ausgeführt:

„Die Sprechverbindung im Besucherraum zwischen dem Häftling und seinem Besucher wird durch zwei versetzt angebrachte Lochscheiben ermöglicht, die eine einwandfreie Verständigung gewährleisten. Zutritt von Besuchern, z. B. auch Vertretern von Ausländerorganisationen, im Verwahrraum selbst ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.“

Gleichzeitig entfällt das Erfordernis einer Durchsuchung des Besuchers und/oder des Gefangenen vor bzw. nach dem Besuch. Die täglichen Besuchszeiten von 12.00 bis 20.00 Uhr (auch sonnabends und sonntags) werden von vielen Ausländern zum Kontakt mit ihren Landsleuten genutzt (durchschnittlich 50 Besucher täglich). Ein ausreichender Kontakt nach außen ist somit - mehr als in anderen Verwahrräumen - gegeben. Die Trennscheibe ist im übrigen auch bei Besichtigungen durch den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses und vom Verwaltungsgericht nicht beanstandet worden, zumal sie im Verhältnis zu den sonst zwingend erforderlichen Durchsuchungen als alle Seiten am geringsten beeinträchtigendes Mittel angesehen wird.“

Unter Bezugnahme auf eine Eingabe an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses bekräftigte der Polizeipräsident in Berlin mit Schreiben vom 4. März 1983 seine Auffassung und teilte mit, daß er keine Veranlassung sehe, die geltende Besuchsregelung zu ändern.

Der Petitionsausschuß wandte sich daraufhin an den Senat von Berlin und bat darum zu prüfen, durch welche organisatorischen bzw. baulichen Maßnahmen eine Verbesserung der Besuchsmöglichkeit erreicht werden könne. In der Stellungnahme des Senats vom 25. Juni 1983 (Drs 9/4497) wurde dazu mitgeteilt, daß ein entsprechender Umbau des Besucherraumes aus bautechnischen Gründen nicht möglich sei.

Auch an dieser Stelle wurde auf die Notwendigkeit der Errichtung eines neuen zentralen Polizeigewahrsams, das im Rahmen

des Neubaus von Gebäuden für ein Polizeipräsidium am Tempelhofer Damm vorgesehen sei, hingewiesen.

Weiterhin wurde ausgeführt, „als Interimslösung können der Ausbau der Sammelstelle Kruppstraße 15 oder die Hinzunahme eines weiteren Geschosses im Gebäude Augustaplatz als Gewahrsam in Betracht kommen. Entsprechende Überlegungen der Polizeibehörde sind jedoch noch nicht abgeschlossen.“

Eine Einschätzung der Gesamtsituation ergibt sich insbesondere aus den Zeugenvernehmungen, die die subjektiv unterschiedliche Wahrnehmung der Verhältnisse im Polizeigewahrsam Augustaplatz widerspiegeln sowie aus den weiteren Materialien, die dem Ausschuß in diesem Zusammenhang zur Verfügung standen.

So führte der Zeuge Dr. Wruck, der im Jahre 1982 zusammen mit dem Abgeordneten Lorenz sowie der ehemaligen Abgeordneten Kantemir das Abschiebegewahrsam besuchte, aus:

„Wir haben im Anschluß an diese Besichtigung und diese Gespräche die Sache natürlich im Ausländerausschuß erörtert. Und da hatten wir doch Kritik an diesen Zuständen geübt. Man muß in der Tat sagen, daß das etwas Käfigartiges hatte, weil es eben keine Wände waren, sondern es waren Gitter . . . Wir haben Kritik geübt, aber es war vielleicht nicht massiv genug.“ (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 127.)

Eine gleichartige Bewertung der Situation nahm die Zeugin Kantemir vor. (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 162.)

Auch der Zeuge Barthel bezeichnete die Verhältnisse während seiner Vernehmung als „zooähnlich“ (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 104) und kritisierte insbesondere den relativ kleinen Freistundenhof, der wegen der auf der Umzäunung angebrachten Stachdrahtrollen keinen Anreiz zur sportlichen Betätigung gebe.

Andererseits äußerte der Zeuge Langner die Überzeugung, die bauliche Situation sei - im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Kruppstraße - gar nicht schlecht gewesen (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seite 82). Er bezog sich hierbei allerdings auf die Sicherheitseinrichtungen (Zitat: „An den einzelnen Verschlusmöglichkeiten gab es eigentlich nichts zu verbessern“) und räumte ein:

„Ein wichtiger Faktor war vielleicht noch, daß zu wenig Besuchsmöglichkeiten vorhanden waren . . . Es konnte immer nur ein Besucher zur selben Zeit empfangen werden, weil es dort nur eine Möglichkeit gab, die Besucher unterzubringen. Wenn man dort zwei oder drei Zellen gehabt hätte, daß also zwei oder drei Besucher auf einmal gekommen wären, hätte man in kürzerer Zeit mehr Besucher durchschleusen können. Das wurde auch von den Gefangenen als sehr negativ empfunden, weil sich die Besuchszeit von den frühesten Morgenstunden bis zu den späten Nachmittagsstunden hinzog und die Besucher selbst manchmal stundenlang draußen warteten, bis sie dran waren.“

Der Zeuge Langner führte weiterhin aus, er habe immer gehofft, „daß sich eines Tages jemand dort einfindet und die Örtlichkeit einmal in Augenschein nimmt.“ Vorschläge, wie die Situation verbessert werden könnte, seien angeblich immer weitergeleitet worden (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seite 68).

Der Zeuge Lummer vertrat in seiner Vernehmung die Auffassung, daß man insgesamt nicht habe davon ausgehen können, daß das Gewahrsam erhebliche bauliche Mängel aufwies, die es erforderlich gemacht hätten, unverzüglich etwas zu unternehmen. (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 226.)

Der Zeuge Spatz bekundete: „Ich selbst habe es nicht als katastrophal empfunden. Im Vergleich zu den Verwahrräumen, die ich da aus Tegel und Moabit kennengelernt hatte, war das wie eine Jugendherberge. . . . Ein allgemeines Hin und Her, man besuchte sich gegenseitig, man saß nicht nur auf einer Pritsche, wie man sich das so vorstellt und ödete sich gegenseitig an oder die Wand, sondern es war sehr lebhaft. Und ich hatte mich gewundert, daß dieses Hin und Her möglich war. Als so katastrophal habe ich das nicht empfunden. . . . Es ist mir nicht in Erinnerung, daß jemand mir gesagt hätte, das erzählen sie mal ihrem Chef, das geht so nicht, das müssen wir ändern, das ist unmöglich und das gibt noch eine Katastrophe.“ (Protokoll vom 14. Juni 1984, Seite 105.)

Durch die Gewerkschaft der Polizei - Landesverband Berlin - auf die Situation insbesondere des Wachpersonals im Polizeigewahrsam Steglitz aufmerksam gemacht, besuchte der Zeuge Lipp-schütz, Vorsitzender des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin, am 23. August 1983 die Räumlichkeiten. Das Ergebnis der Besichtigung hielt er in einem Schreiben an den Senator für Inneres fest, in dem es u. a. hieß:

„Nach meiner Auffassung, die sich offensichtlich mit der Einschätzung der GdP und der betroffenen Mitarbeiter deckt, ist die Situation sowohl für die Mitarbeiter, als auch für solche Häftlinge, die Monate auf die Abschiebung warten müssen, katastrophal und untragbar.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie selbst diese Dienststelle für eine Stunde besuchen würden, um sich ebenfalls einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.“

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ergänzte der Zeuge Lipp-schütz auf die Frage, ob er Schlußfolgerungen aus der Besichtigung gezogen habe:

„Natürlich habe ich mit dem Innensenator öfter mal gesprochen. . . . Ich kann mich nur an einen Ausspruch erinnern, daß er irgendwann auf mich zukam - das muß unmittelbar nach meinem Brief gewesen sein, wahrscheinlich Anfang September, nachdem er selbst dort gewesen ist - und mir sagte: Ich habe mir das angesehen, und ich stimme mit Ihnen in der Beurteilung überein.“

Anläßlich eines Gespräches mit dem Zeugen Lummer am 1. September 1983 überreichten ihm Pfarrer Mische (Gossner Mission) sowie mehrere Kollegen ein Schreiben, in dem auf die Situation der in Abschiebehäft befindlichen Personen hingewiesen wurde.

Der Zeuge Britz verwies darauf, er habe die Abschiebebewahrsame ca. 3 bis 4 Wochen nach der Übernahme der Leitung der Ausländerbehörde erstmals besichtigt. Im Anschluß daran habe er sich Mitte September 1983 mit einem mehrseitigen Schreiben an die Senatsverwaltung für Inneres gewandt und u. a. Bedenken wegen mangelnder Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten der einsitzenden Häftlinge geäußert. Reaktionen seitens der Innenbehörde habe er erst nach den Ereignissen der Silverster-nacht 1983/84 feststellen können (Protokoll vom 19. Juni 1984, Seite 122).

Im Zusammenhang mit Beratungen im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung sowie im Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses führte der Senator für Inneres in einem mit dem Vermerk „Eilt“ gekennzeichneten Schreiben vom 13. Oktober 1983 an den Polizeipräsidenten in Berlin, das dem Untersuchungsausschuß unter Bezugnahme auf die Bekundungen des Zeugen Britz erneut übersandt wurde, aus:

„Betrifft: Verbesserung der Gewahrsamsbereiche

1. Der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin hat mich am 28. September d. J. beauftragt, u. a. ein Konzept für eine rasche Verbesserung der räumlichen Situation der Gewahrsame der Polizei bis zur II. Lesung vorzulegen. Ich habe mich damit einverstanden erklärt und ausdrücklich im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 10. Oktober 1983 diese Absicht bekräftigt.
2. Ich teile Ihre Auffassung, daß eine dauerhafte Verbesserung der räumlichen Probleme der Gewahrsame nur durch den geplanten Ergänzungsbau zum Polizeipräsidium, der auch aus anderen wichtigen Gründen nicht aus den Augen verloren werden darf, erreichbar sein dürfte, halte es aber für erforderlich, eine sinnvolle Zwischenlösung durchzuführen.
3. Ich bitte, ein entsprechendes Konzept bis zum 28. Oktober 1983 vorzulegen, das von folgenden Voraussetzungen ausgeht:
 - das Gewahrsam Augustaplatz, das den Gewahrsamsvorschriften entspricht, soll durch Hinzunahme von Teilen des darüber liegenden Geschosses erweitert werden. Ge-

gebenenfalls bitte ich, Alternativvorstellungen zu unterbreiten, die zeit- und kostenmäßig im vergleichbaren Rahmen liegen,

- die Zellengrößen sollen so bemessen sein, daß grundsätzlich nur noch eine Belegung mit bis zu 10 Häftlingen vorgesehen wird,
- die Möglichkeiten für die Einzelunterbringung sollen erweitert werden,
- das zweite und dritte Obergeschoß des Gebäudes Kruppstraße sollen baulich zweckentsprechender hergerichtet werden, wobei die Anzahl der Plätze erweitert wird.

4. Mit dem Konzept soll erreicht werden, daß nur noch zwei Gewahrsamsbereiche für Abschiebehäftlinge innerhalb Ihrer Behörde unterhalten werden und damit die Gothaer Straße und die Gewahrsamsbereiche der Direktion und Abschnitte entlastet werden. Die von Ihrer Behörde benötigte Platzkapazität (Erfahrungswert ca. 180 bis 200 Abschiebehäftlinge) kann m. E. trotz der erleichterten und verbesserten Bedingungen allein an den Standorten Augustaplatz und Kruppstraße bereitgestellt werden.
5. Ich bitte mir gleichzeitig mitzuteilen, welche Kosten für eine solche räumliche Zwischenlösung entstehen werden. Ich gehe dabei davon aus, daß die baulichen Maßnahmen aus dem Titel 0520/51900 finanziert werden können und zur Durchführung zusätzliche Mittel benötigt werden.
6. Ich bitte um Ihr Verständnis, daß ich auf dem angegebenen sehr nahen Termin bestehen muß, weil ich dem Parlament gegenüber termingebunden berichten muß. Auf die Besprechungen in meinem Hause am 11. Oktober 1983, insbesondere auf die mit Ihren Herren Laschinski und Müller, in der ich bereits meine Planungsabsichten detailliert dargelegt hatte, nehme ich Bezug.

In Vertretung

Dr. Conen“

Der Zeuge Pätzold beantragte in der Sitzung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses am 17. November 1983 für notwendige Umbaumaßnahmen im Gewahrsam Kruppstraße zur Entlastung der übrigen Abschiebebewahrsame einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1 Million DM für das Haushaltsjahr 1984. Der Hauptausschuß stimmte diesem Antrag zunächst zu, korrigierte das Abstimmungsergebnis dann jedoch auf Initiative des Zeugen Dieppen, der die Änderung in seiner Vernehmung als „eine im Hinblick auf die notwendigen Verfahrensabläufe der Haushaltsberatung gestützte Entscheidung“ bezeichnete (Protokoll vom 14. Juni 1984, S. 83) dahingehend, daß lediglich ein Betrag in Höhe von 500 000 DM bewilligt wurde.

Der Zeuge Pätzold vertrat in seiner Vernehmung hierzu folgende Auffassung: „Wenn für 2,5 Millionen DM Gesamtkosten im ersten Jahr eine Rate von einer Million bereitgestellt werden soll, hat das zur Folge, daß mit Anlaufschwierigkeiten etwa in zwei Jahren das Vorhaben hätte abgewickelt werden können. Rein rechnerisch bedeutet es, wenn man die eine Million, die wir beantragt hatten, die auch zu verbauen gewesen wäre, auf 500 000 DM zurücknimmt, daß es vier oder fünf Jahre dauert, bis die Umbaumaßnahmen durchgeführt sind.“ (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 122.)

Hinsichtlich des innerbehördlichen Schriftverkehrs zwischen der Polizeibehörde und dem Senator für Inneres bekundete der Zeuge Freund: „Wir waren immer einhellig der Auffassung - und das war eigentlich übereinstimmend die Auffassung aller -, daß wir nicht dazu geeignet sind, langfristige Verwahrungen vorzunehmen, weder personell noch mit der Ausstattung. . . . Wir haben versucht, in Schulzendorf ein Ausweichquartier zu bekommen. Wir haben versucht, die Kruppstraße auszubauen, die eigentlich eine Bauruine war und wohl noch ist. Aber es ist uns nicht gelungen, da wesentliche Verbesserungen zu erreichen. Es ist ein reichhaltiger Schriftverkehr darüber geführt worden und immer wieder sind wir in der Sache selbst auch abschlägig beschieden worden.“ (Protokoll vom 13. Juni 1984, Seite 189.)

Der Zeuge Hübner führte aus: „In der Hauptsache bedrückte mich, daß ich nicht die notwendigen richtigen Gebäude habe, um eine solche Verwahrung so vornehmen zu können, wie man sie wenigstens annähernd darstellen müßte. Und bei den Besprechungen sind immer auch darüber, welche baulichen Maßnahmen notwendig sind, Gesichtspunkte des Gewahrns weit in den Vordergrund gerückt worden . . . Und dann hat es natürlich immer wieder solche Besprechungen gegeben, wenn wir aus der Tendenz der Ausländerbewegungen erkennen mußten, daß wieder einmal eine Schwemme drohte.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 145.)

Auf Befragen führte der Zeuge Hübner weiter aus, Einzelfragen aus dem Abschiebegewahrnsam - wie Matratzen, Fenster, Gitter, zu große Zellen, zu viele Personen - seien nur aus aktuellem Anlaß besprochen worden. Bezüglich der Gesamtsituation verwies er jedoch erneut auf die im Grunde nur durch den Neubau eines Polizeipräsidiums bzw. durch eine Neuregelung der Zuständigkeiten veränderbare Situation: „Ich habe ja auch durch meine Schreiben bei der Innenverwaltung als bekannt voraussetzen dürfen, daß die Grundmisere bekannt ist, und ich habe dann in allen einzelnen Fällen - auch durch meine technische Kommission - immer wieder prüfen lassen und habe die Provisorien verbessert, aber aus Provisorien keine befriedigenden Zustände machen können . . . Meine ständigen Hinweise darauf - und das geht durch meine Briefe auch hindurch - sind eben, daß im Grunde hier von uns eine Aufgabe vollzogen wird, für die wir nicht gerüstet sind, weder fachlich noch personell noch baulich noch technisch.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 145/146.)

b) hinsichtlich der Zusammensetzung der gemeinsam untergebrachten Abschiebehäftlinge

Kennzeichnend für die Situation im Gewahrnsam Steglitz während des Untersuchungszeitraumes ist die Aussage des Zeugen Kliesch: „Wir haben weniger Schwierigkeiten gehabt, daß Häftlinge Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet haben, als der Streit der Abschiebehäftlinge untereinander.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seite 87.)

In der Tat lassen sich aus den dem Ausschuss übersandten schriftlichen Stellungnahmen sowie aus den durchgeführten Zeugenvernehmungen zwei Problemkreise klar erkennen:

Zum einen ergaben sich Spannungen aus der gemeinsamen Unterbringung von Personen unterschiedlicher ethnischer und religiöser Zugehörigkeit, auf die der Zeuge Lippschütz nach eigenem Bekunden nach seiner Besichtigung des Gewahrnsams im August 1983 den Zeugen Lummer am Rande einer Plenarsitzung hinwies. (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 89.)

Zum anderen führte die Entscheidung der Polizeibehörde, „potentielle Straftäter am Augustaplatz unterzubringen“ (Zeuge Kliesch, Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 102) zu einer gemeinsamen Verwahrung von größtenteils schwerkriminellen Straftätern und Ausländern, die lediglich gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstießen. Dies hatte zur Folge, daß die aus der Strafhaft übernommenen Gefangenen „vornehmlich im Untergrund arbeiteten“ (Zeuge Golisch, Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 223).

Als Konsequenz hielt es der Zeuge Golisch für angebracht, den Abschiebehäftlingen bei der Überstellung von Gefangenen Informationen über das Verhalten in der Strafhaft zu übermitteln. (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seite 225.)

Auch die Zeugin Kantemir führte in ihrer schriftlichen Stellungnahme die „explosive Situation“ im Abschiebegewahrnsam Steglitz im wesentlichen auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Häftlinge zurück: „Es treffen dort Menschen aufeinander, die jahrelang ‚Knasterfahrten‘ und eine völlige Perspektivlosigkeit mitbringen, von daher zu Aggressionen (auch gegen sich selbst) neigen und andere, die allein aufgrund der Tatsache, daß sie wegen fehlender Papiere nicht ausreisen können, in Abschiebehäft kommen, und zwar alle auf unbestimmte Dauer.“

In der Haushaltsdebatte des Abgeordnetenhauses am 25. März 1982 ging der damalige Bürgermeister Dr. von Weizsäcker grundsätzlich auf das Problem der in Berlin lebenden Asylbewerber ein. Er hob hervor, daß sich zu diesem Zeitpunkt 21 000 Asyl-

werber in der Stadt aufhielten, obwohl die Zahl der Asylbewerber im übrigen Bundesgebiet zurückgegangen sei. „Von allen Asylbewerbern, die aus den arabischen Ländern kommen, haben sich allein 78 % in Berlin eingefunden, 78 % von allen, die in das Bundesgebiet gekommen sind.“ (Plenarprotokoll der 20. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin, Seite 1136.)

Dieser Zustrom einer bestimmten Bevölkerungsgruppe führte notwendigerweise auch zu Auswirkungen auf Zusammensetzung und Verhaltensweise der Insassen der Abschiebehäftanstalten des Landes Berlin. Der Zeuge Dr. Mehlhorn kennzeichnete dies in seiner Vernehmung wie folgt: „Ich kann nur immer wieder sagen: diese Probleme zu verhindern - sie können es nicht; es geht nicht. Es hat sich ja ganz deutlich herausgestellt, diese Mentalität des Volkes: Tamilen z. B.: viel sanfter in ihrer ganzen Ausprägung, Inder: auch unterschiedlich zu Pakistani, und da im Gegensatz: Palästinenser, Araber, also ein ganz krasser Gegensatz. Aggressiv mit einer ausgesprochenen Theatralik und Gestik des Orientalen behaftet.“ (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 45.)

Auch die Zeugin Kantemir bezeichnete Araber, Palästinenser und Libanesen als den Personenkreis, der sich besonders aggressiv verhalten habe. (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 164.)

Der Zeuge Brosius verwies darauf, die Gewerkschaft der Polizei habe diese Gefahr mehrfach besonders herausgestellt und die Mahnung ausgesprochen, dafür Sorge zu tragen, diesen Personenkreis gesondert unterzubringen. (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 23.)

Als problematisch sieht der Untersuchungsausschuss die Zusammenlegung von jugendlichen Ausländern mit Heranwachsenden und Erwachsenen an.

Der Zeuge Spatz führte hierzu in seiner schriftlichen Stellungnahme aus: „Am 29. September 1982 besuchten die Abgeordneten Rita Kantemir, Hans-Georg Lorenz und Dr. Ekkehard Wruck das Polizeigewahrnsam Steglitz. Herr Polizeiamtman A. von der Ausländerbehörde und ich nahmen daran teil. Unter den Abschiebehäftlingen befand sich auch ein etwa 16 Jahre alter Junge. Dies wurde von den Abgeordneten und auch von mir mit Rücksicht auf die Unterbringung in Gemeinschaftszellen und wegen der Zusammensetzung der übrigen Abschiebehäftlinge (vor allem arabische Rauschgiftäter) als sehr unglücklich und untragbar empfunden . . . Über den Fall und seine Lösung berichtete ich am anderen Tag dem Leiter der Abteilung III, Herrn Leitenden Senatsrat Grunst. Ob ich darüber hinaus auch Herrn Senatsdirektor Dr. Conen berichtete, kann ich heute nicht mehr sagen, da ich an jenem Tage über den Ablauf der Besichtigung mehrerer Personen aus dem Hause berichtet habe und Aufzeichnungen hierüber nicht existieren.“

Der Zeuge Dr. Wruck, Mitglied des Ausschusses für Ausländerfragen des Abgeordnetenhauses von Berlin, bekundete unter Bezugnahme auf diesen Vorfall: „Wir haben, gerade was diesen Jungen anlangt, dann sehr schnell gehandelt. Ich habe mit Senator Lummer unmittelbar im Anschluß telefoniert und habe ihn auf diesen Vorfall hingewiesen. Der Jugendliche ist dann sehr schnell auf freien Fuß gesetzt worden und man hat zugesichert, daß in Zukunft nicht mehr Jugendliche zusammen mit einem Personenkreis sich dort aufhalten werden, der hochkriminell gewesen ist.“ (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 126.)

Unter Bezugnahme auf die im Anschluß an die Besichtigung im Ausschuss für Ausländerfragen geübte Kritik führte der Zeuge weiterhin aus, es sei seitens der Innenverwaltung zugesagt worden, daß nicht mehr so viele Abschiebehäftlinge in den Zellen einsitzen sollten und es sei auch zugesichert worden, daß Kriminelle, insbesondere Rauschgiftäter, nicht mit den üblichen Abschiebehäftlingen zusammen einsitzen sollten. (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 127.)

c) hinsichtlich der Möglichkeit, die Abschiebung von Straftätern während der Strafhaft vorzubereiten, so daß Abschiebehäft nicht erforderlich wird

Unter Punkt 4, Ziffer 1 wurde bereits zum Ausdruck gebracht, daß hinsichtlich der Ereignisse am 31. Dezember 1983 in vier Fällen ein anderer Kausalverlauf nicht ausgeschlossen werden kann, wenn für diesen Personenkreis Bemühungen zur Beschaffung der

zur Abschiebung notwendigen Reisedokumente noch während der Strafhaft eingeleitet worden wären. Der Ausschuß verkennt nicht, daß angesichts der bereits festgestellten Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Reisedokumenten - insbesondere durch die Auslandsvertretungen arabischer Länder - auch bei rechtzeitiger Einleitung derartiger Bemühungen ein anderer Ablauf des Geschehens, das heißt, eine Abschiebung noch vor dem 31. Dezember 1983, nicht mit Sicherheit unterstellt werden kann.

Die Problematik der Vorbereitung der Abschiebung noch während der Strafhaft des Betroffenen war während des gesamten Untersuchungszeitraumes Gegenstand von Erörterungen zwischen der Justizbehörde, der Senatsverwaltung für Inneres sowie dem Polizeipräsidenten in Berlin.

So verwies der Zeuge Ulrich darauf, er habe während seiner Amtszeit als Senator für Inneres die Frage, warum die Abschiebung solange dauere, sehr intensiv mit der Polizeibehörde erörtert und den Polizeipräsidenten aufgefordert, mit der Justiz ein Verfahren abzustimmen, in dem alle Probleme, die mit der Abschiebung verbunden sind, bereits in der Justizvollzugsanstalt geklärt werden, so daß unmittelbar danach die Abschiebung erfolgen könne. (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 66/67; der Zeuge bezog sich hierbei auf ein Schreiben vom 7. Dezember 1979, das dem Ausschuß vorgelegen hat).

Ein sogenanntes Coop-Gespräch zwischen der Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin, an dem u. a. der Generalstaatsanwalt Schulz, der Zeuge Hübner sowie der damalige Polizeipräsident Dr. Pfennig teilnahmen, führte am 17. Juli 1980 zu folgendem Ergebnisprotokoll: „Absehen von Strafvollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung: Leitende Oberstaatsanwältin H. stellt zusammenfassend den bisherigen Stand der Erörterungen dar. Ausgangspunkt sei die Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde gemäß § 456 a StPO, bei einem verurteilten Ausländer nach Verbüßung eines Teils der Haftstrafe die Fortdauer der Haft im Hinblick auf eine mögliche Ausweisung zu prüfen. Dies erfordere für diesen Zeitpunkt eine gegenseitige Information von Staatsanwaltschaft und Ausländerbehörde. Vorschläge für praktikable Formen der Information würden seit 1976 diskutiert, ohne daß bisher eine zufriedenstellende Lösung des Problems erreicht worden wäre. Gegenstand der heutigen Besprechung seien Vorschläge der Polizei in ihrem Schreiben vom 6. Februar 1980.

Die Staatsanwaltschaft sei im Prinzip der Ansicht, daß die Ausländerbehörde auf Grund der Mitteilungen über Klageerhebung und Verurteilung eines Ausländers ausreichende Informationen erhalte und ihrerseits die Staatsanwaltschaft über Ausweisungsverfügungen in diesen Fällen informieren sollte.

Regierungsdirektor Hollenberg entgegnet, daß es einerseits für die Ausländerbehörde nicht möglich sei, aus den Mitteilungen der Staatsanwaltschaft den Zeitpunkt zu errechnen, in welchem nach § 456 a StPO die Fortdauer der Haft für einen Ausländer geprüft werden müsse und daß andererseits die Ausweisungsverfügung nichts über den Zeitpunkt aussage, zu dem dieser Verwaltungsakt unanfechtbar sei.

Für die Ausländerbehörde sei es darüber hinaus wichtig zu wissen, ob der Ausländer noch einen gültigen Paß seines Heimatlandes besitze.

Nach Erörterung dieser Fragen u. a. auch der Möglichkeit, daß die Polizei den Paß bei der Festnahme einbehält, wird von allen Teilnehmern als Besprechungsergebnis festgestellt, daß

- die Staatsanwaltschaft ein „UR“-Formular entwerfen wird, das dazu dienen soll, das Referat Ord B etwa einen Monat vor dem Zeitpunkt der Prüfung nach § 456 a StPO um Mitteilung über ein etwaiges Auslieferungsverfahren zu bitten;
- die Polizei prüfen wird, in welcher Weise sie rechtzeitig Kenntnis über das Vorhandensein eines gültigen Passes des Ausländers erlangt - gegebenenfalls nach Kontakt mit der für die Vollzugsanstalten zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Justiz -, da der Staatsanwaltschaft hierzu Informationen nicht zur Verfügung stehen.“

Wie der Zeuge Hübner in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß bekundete, führten diese sowie weitere Erörterungen mit Vertretern der Staatsanwaltschaft jedoch nicht zu verbindlichen

Abreden zwischen den beteiligten Behörden. Derartige Regelungen gab es vielmehr erst aus Anlaß des Brandunglückes am 31. Dezember 1983: „Ich habe damals das Gespräch mit den beiden Generalstaatsanwälten in unseren in unregelmäßigen Zeitabständen stattfindenden Besprechungen eingeleitet. Aber das ist dann im Zuge der anderen Gesamtprobleme nicht vorrangig weiter gelöst worden. Es ist quasi auch im Entscheidungszeitraum liegengeblieben, bis wir jetzt durch diese Ereignisse die endgültigen Vereinbarungen getroffen haben . . . Für die Vergangenheit haben wir uns bemüht, aber es gab keine verbindlichen und festen Absprachen. Wenn wir erkannten, daß ein Strafgefangener der Entlassung zustrebt und dann abgeschoben werden muß, sind die Vorbereitungen getroffen worden. Aber ganz sicher nicht mit der Intensität wie jetzt, nachdem wir das erkannt haben und ich auch durch persönliches Eingreifen da nun ganz feste Maßstäbe gesetzt habe. Entscheidend ist, daß jetzt erst zwischen uns - Inneres, Justiz und Polizei - Vereinbarungen getroffen worden sind, daß das zum Regelfall wird, daß die Justiz nach einem eigenen Terminkalender uns Nachricht gibt, der und der wird dann und dann entlassen und dann noch mal, wenn die Entlassung feststeht, dann und dann wird die Entlassung sein. Worauf wir die Paßbeschaffungsformalitäten einleiten, um möglichst aus der Strafhaft heraus direkt abzuschieben. Aber ich muß sagen, das wird natürlich auch erst nach den Erfahrungen, die wir jetzt leidvoll machen mußten, intensiver in den Griff genommen.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seiten 121/127.)

Den Unterschied in der Verfahrensweise der Ausländerbehörde vor und nach dem Brandunglück verdeutlichte die Zeugin Rühle in ihrer Vernehmung: „Wir praktizieren jetzt ein neues Verfahren. Durch Kontakte mit den entsprechenden Ausländerbearbeitern der Haftanstalten erfahren wir z. B. rechtzeitig aus Tegel ein Jahr vorher, wann derjenige entlassen wird und haben dann praktisch mehrere Monate Zeit, uns eventuell um Pässe und sonstige Voraussetzungen zu kümmern. Früher lief das ein bißchen anders, da haben wir meistens erst drei, vier Wochen vorher Bescheid bekommen und waren dann nicht immer in der Lage, die Leute sofort abzuschieben. Grundsätzlich sind wir aber bemüht, niemanden erst, der aus der Strafhaft kommt, in Abschiebungshaft zu nehmen, sondern gleich von der Strafanstalt zum Flughafen zu bringen.“ (Protokoll vom 14. Juni 1984, Seite 128.)

Nach Aussage des Zeugen Hollenberg war es „personell schlechthin ausgeschlossen, eine Abschiebung langfristig vorzubereiten“. Eine derartige vorsorgliche Tätigkeit sei nicht möglich gewesen. (Protokoll vom 19. Juni 1984, Seiten 103/104.)

In diesem Zusammenhang muß zur Vollständigkeit auf das neue, zwischen Justizverwaltung und Polizeipräsident vereinbarte Verfahren hingewiesen werden, das im Bericht des Senats über „Asylbewerber und Abschiebeprozess in Berlin“ - Drs 9/2042 - eingehend geschildert wird. Demzufolge ist ein Bündel von Maßnahmen vorgesehen, um zukünftig sicherzustellen, daß die in Strafhaft befindlichen Ausländer vor oder am Tage ihrer Entlassung direkt „von Tegel nach Tegel“ ausgewiesen werden und die Beschaffung der dafür erforderlichen Reisedokumente rechtzeitig von der Ausländerbehörde veranlaßt wird.

- d) hinsichtlich der Eröffnung von Möglichkeiten, Asylanträge zu stellen und behördliche Beratung zu erfahren, um so unnötige Abschiebshaft zu vermeiden

Unter Punkt 3, Ziff. 2, Buchst. g) wurde bereits festgestellt, daß seit Beginn des Jahres 1984 eine Anordnung der Polizeibehörde besteht, daß zunächst Mitarbeiter der Ausländerbehörde regelmäßig an Haftprüfungsterminen des Amtsgerichts Schöneberg teilzunehmen haben.

Hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt praktizierten Verfahrensweise bekundete die Zeugin Rühle (Protokoll vom 14. Juni 1984, Seite 141.): „Vorher haben wir auch teilgenommen; aber auf Grund personeller Schwierigkeiten, die ja dann auch insbesondere durch Urlaubszeit oder durch die Weihnachtszeit eingetreten waren, haben wir nicht immer teilgenommen.“

Eine Teilnahme ist insofern von Bedeutung, als nicht ausgeschlossen werden kann, daß der zuständige Haftrichter es ablehnt, Asylanträge und -gründe zu Protokoll zu nehmen, weil er weder die nach dem Asylverfahrensgesetz hierfür zuständige

Stelle sei noch die Protokollierung für seine Entscheidung eine rechtserhebliche Rolle spiele. (Vorbringen des Zeugen Moser in einem Schreiben vom 17. September 1983 an den Senator für Inneres.)

Der Zeuge Bressau ging in seiner Vernehmung am 29. September 1984 auf diese Problematik ein und führte dazu aus, daß die Berücksichtigung bzw. Protokollierung von Asylanträgen nach seiner Rechtsauffassung geboten sei. Er räumte gleichzeitig ein, daß dies von Richterkollegen anders gehandhabt werde. (Protokoll vom 27. September 1984, Seiten 29/30.)

Dem Ausschuß wurden im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens demgegenüber auch Vernehmungsprotokolle bekannt, in denen ein asylrechtlich relevantes Vorbringen ausdrücklich enthalten war.

Am 2. August 1983 hat die Ausländerbeauftragte des Senats, Frau John, nach eigenem Bekunden die Senatsverwaltung für Inneres telefonisch, Hinweisen nachzugehen, wonach Ausländer in ihr Heimatland ausgeflogen worden seien, ohne daß die Betroffenen die Gelegenheit erhalten hätten, sich in Gegenwart eines Dolmetschers gegenüber der Ausländerpolizei bzw. dem Haftrichter zu äußern. Eine Überprüfung dieser Praxis sei von der Innenverwaltung zugesagt worden.

Anläßlich einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Zieger zu diesem Thema führte der Zeuge Spatz in seiner schriftlichen Stellungnahme an den Untersuchungsausschuß aus: „Ich erfuhr am 17. August 1983 bei einer telefonischen Nachfrage bei der Ausländerbehörde, daß in den Wochen zuvor einige illegal eingereiste Staatsangehörige von Sri Lanka innerhalb der 7-Tage-Frist gemäß § 18 Abs. 2 des Ausländergesetzes zurückgeschoben worden waren, ohne zuvor unter Beteiligung eines Dolmetschers zu den Gründen ihrer Einreise befragt worden zu sein. . . . Einige Stunden später unterrichtete ich Herrn Bürgermeister Lummer bei der Vorbesprechung für die Sondersitzung des Ausländerausschusses, die für den Nachmittag des gleichen Tages u. a. zum Thema „Behandlung von rassistisch verfolgten Tamilen“ angesetzt war. Der Bürgermeister entschied, daß in derartigen Fällen die Befragung nach den Einreisegründen im Beisein eines Dolmetschers möglichst sicherzustellen sei und stellte dies in der Nachmittagsitzung des Ausländerausschusses mit.“

In Beantwortung einer weiteren Kleinen Anfrage der Abgeordneten Zieger zur Inhaftierung von Asylbewerbern vom 21. November 1983 (Drucksache 9/1519) stelle der Senat von Berlin fest, er werde sicherstellen, daß Beamte der Ausländerbehörde an allen Terminen vor dem Haftrichter im Freiheitsentziehungsverfahren teilnehmen. Dem Senat sei bekannt, daß in vielen Fällen vom Polizeipräsidenten Haftanträge sofort zurückgenommen würden, wenn erkennbar wurde, daß der Ausländer Asyl beantragen wolle.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1983 bat der Senator für Inneres den Polizeipräsidenten in Berlin, sicherzustellen, daß an allen Haftprüfungsterminen in Abschiebungssachen vor dem Amtsgericht Schöneberg Vertreter des Referats Ord B teilnehmen.

Die Zeugin Rühle führte in ihrer Vernehmung aus: „Wir haben die Anweisung, an den Terminen seit diesem Zeitpunkt, seit dieser Anfrage, ständig teilzunehmen. Und das machen wir.“ (Protokoll vom 14. Juni 1984, Seite 130).

Die Zeugin bekräftigte weiterhin die Verfahrensweise der Ausländerbehörde, wonach Asylanträge nicht automatisch zur Rücknahme des Haftantrages führten: „Während des Termins beim Amtsgericht Schöneberg kann ich nicht feststellen, ob es sich um einen beachtlichen Asylantrag handelt. Das kann ich erst feststellen, wenn ich genau weiß, daß es sich tatsächlich um den Ausländer handelt, der den Asylantrag stellt. Und ob eventuell bereits ein Asylverfahren gelaufen ist, kann ich auch nicht dann gleich immer feststellen.“

Auf Vorhalt, ob hinsichtlich der Asylantragstellung entsprechend den o. a. Ausführungen des Senators für Inneres verfahren werde, räumte die Zeugin ein: „Also, wenn es so gesagt wurde, dann verfahren wir nicht danach.“ (Protokoll vom 14. Juni 1984, Seite 130).

Zur Frage der Teilnahme von Vertretern des Referats Ord B an allen Haftprüfungsterminen in Abschiebungssachen vor dem Amtsgericht Schöneberg, der Prüfung von Asylanträgen und der Feststellung der Identität führte der Zeuge Bressau u. a. aus, daß er seit der entsprechenden Anordnung zwei oder drei Termine an Wochenenden wahrgenommen habe, bei denen kein Vertreter der Polizeibehörde anwesend gewesen sei.

Als Freiheitsentziehung habe er nicht zu entscheiden, ob ein Folgeantrag unbeachtlich sei oder nicht. Wenn jedoch ein Vertreter der Polizei in seiner Gegenwart einen Folgeantrag als unbeachtlich zurückweise, sehe die Sache anders aus. Der Zeuge erkläre weiter, auch die Feststellung der Identität – wenn diese streitig sei – müsse als erkennungsdienstliche Maßnahme von der Polizei durchgeführt werden. Im übrigen sei das Abschiebungsverfahren dafür nicht die geeignete Verfahrensart, sondern die sogenannte Sistierung nach dem ASOG. (Protokoll vom 27. September 1984, Seite 22.)

Bezüglich der Möglichkeit, aus der Abschiebehaft heraus Asylanträge zu stellen, lagen dem Ausschuß widersprüchliche Zeugenaussagen vor. Während der Zeuge Schmidt bekundete, das Problem sei zumindest bis vor einiger Zeit – in jüngerer Vergangenheit habe er diese Klagen nicht mehr bekommen – gewesen, daß sich in den Abschiebegehwahrsamen niemand für das Entgegennehmen von Asylanträgen zuständig gefühlt habe (auf Vorbehalt nach konkreten Hinweisen: Namen könne er nicht nennen, er erinnere sich nur, daß er häufig den Hinweis erhalten habe, keiner sei dagewesen, der sich zuständig fühlte), führte der Zeuge Schulze aus: „Wir haben keine Kontrolle der Post der Betroffenen vorgenommen, sondern wenn jemand konkret einen Asylantrag stellen wollte, haben wir Papier, Briefumschläge usw. zur Verfügung gestellt und den Antrag unmittelbar an die Ordnungsbehörde weitergegeben. Wir haben niemandem keinerlei Steine in den Weg gelegt, sondern ganz im Gegenteil.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seite 43.)

Der Zeuge Golisch bekundete: „Ja, die Häftlinge sind an uns herangetreten und haben eben gesagt, wie das nun geht, sie möchten einen Asylantrag stellen. Daraufhin haben wir . . . Papier und Kugelschreiber . . . zur Verfügung gestellt und haben ihm dann gesagt, das soll er ruhig in seiner Landessprache schreiben, es wird schon jemand lesen können und wir leiten das eben weiter.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seite 210.)

Hinsichtlich der Beratung von Abschiebehäftlingen durch Mitarbeiter der Ausländerbehörde in den Räumen des Gewahrsams bekundete die Zeugin Rühle, „Sprechstunden hätten eigentlich immer stattgefunden, bloß in mehr oder weniger großen Abständen.“ (Protokoll vom 14. Juni 1984, Seite 143.)

Auf Vorbehalt, ob dies regelmäßig geschehen sei, führte die Zeugin aus: „Ja, eigentlich auch, seitdem wir an den Terminen teilnehmen, nach der Umorganisation im Jahre 1980, denn da ist eigentlich regelmäßig jemand zum Anhörungstermin gegangen, nicht zu jedem Anhörungstermin, die ja bekanntlich zweimal in der Woche stattfinden, sondern einmal in der Woche vielleicht nur. Im Anschluß an diese Anhörungstermine hat der zuständige oder der Haftfachbearbeiter, der an dem Termin teilgenommen hat, eine Sprechstunde durchgeführt. Und je nach Bedarf oder nach Wunsch der Ausländer ist ein Kollege auch in die Kruppstraße gefahren.“ (Protokoll vom 14. Juni 1984, Seite 143.)

e) hinsichtlich der Verbesserung der Situation des Wachpersonals

Nach dem Umbau des Polizeigewahrsams Steglitz in den Jahren 1977/78 erhöhte sich die Belegkapazität des Gewahrsams von 36 auf 55 Plätze.

Die Situation des Bewachungspersonals schilderte der Zeuge Derlich in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß wie folgt: „Wir sind 1978 wieder in den neuen Trakt gezogen, und da war eine Verstärkung von 36 auf 55 Plätze. Und die Schichtstärke war zuvor 1 zu 4, und wir haben vorgeschlagen eine Schichtstärke von 1 zu 6 oder 1 zu 7, und man hat uns nur 1 zu 5 zugesagt. . . . Und das halten wir auch bis heute nicht für ausreichend.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seite 168.)

Im Jahre 1979 wurden die Schutzpolizeibeamten, aus denen sich bis zu diesem Zeitpunkt das Bewachungspersonal zusammensetzte, weitgehend durch Wachpolizisten ersetzt.

Im Verwahrbereich Steglitz waren nach dieser Änderung für die Gefangenenbewachung im Schichtdienst folgende Dienstkräfte vorgesehen (Vermerk Dez ÖS 4-0946 vom 18. Dezember 1979):

- „6 Vollzugsbeamte als Schichtführer
- 1 Vollzugsbeamter als Sanitäter im Tagesdienst
- 1 Vollzugsbeamter als Kontaktbeamter im Tagesdienst
- 8 Vollzugsbeamte sowie
- 22 Wachpolizisten, wobei 2 Wachpolizisten ausschließlich im Tagesdienst auf Grund des in dieser Zeit hohen Arbeitsanfalles eingesetzt werden sollen.

Somit werden ab 1. Januar 1980 insgesamt 30 Dienstkräfte eingesetzt.“

In dem o. g. Vermerk wurde ein Personalmehrbedarf für das Gewahrsam Steglitz von 2 Vollzugsbeamten festgestellt.

Bereits mit Schreiben vom 15. Oktober 1979 an das Dezernat DL nahm die zuständige Organisationseinheit der Polizeibehörde (Dir VB F PolGew/Überf.) zu den personellen Änderungen Stellung. Unter dem Betreff: „Austauschaktion“ Wapo-Schutzpolizeibeamte im Polizeigewahrsam gab sie eine Stellungnahme ab, in der es u. a. hieß: „Im Zusammenhang mit der Umsetzung im Bereich des Polizeigewahrsams (Austausch Polizeivollzugsbeamte-Wapo) werden Probleme sichtbar, auf die von der Fachdienststelle bereits mehrfach, auch gegenüber der Landespolizeidirektion, hingewiesen worden ist. Da die ‚Austauschaktion‘ am 1. Januar 1980 abgeschlossen sein wird, ist es notwendig, nochmals nachdrücklich auf personelle, führungstechnische und rechtliche Schwierigkeiten aufmerksam zu machen.“

Als Schlußfolgerung aus den anschließend geschilderten Schwierigkeiten wird in der Stellungnahme folgendes festgestellt: „Sollte nicht unverzüglich eine Änderung der vorgesehenen personellen Planung bis zum 1. Januar 1980 eingeleitet werden, bleiben nach Auffassung der hiesigen Dienststelle nur zwei Möglichkeiten offen:

- a) Ab 1. Januar 1980 wird ständig eine zusätzliche personelle Zuordnung von Polizeivollzugsbeamten für den Gefangenenaufsichtsdienst erfolgen müssen. Diese Maßnahme hätte zur Folge, daß regelmäßig mit den speziellen Verhältnissen in Polizeigewahrsamen nicht vertraute Beamte hier Dienst als verantwortliche Schichtführer bzw. -vertreter versehen müssen.
- b) Der Dienst im Polizeigewahrsam müßte mit den vorhandenen Kräften aufrechterhalten werden, wobei Wachpolizisten Aufgaben übernehmen müßten, für die sie weder ausgebildet noch rechtlich befugt sind.

Beide o. g. Möglichkeiten sind für einen sicherheitspolizeilich so empfindlichen Bereich wie die Gefangenenbewachung in Polizeigewahrsam nicht zu verantworten.

Sollte keine Änderung in personeller Hinsicht vorgenommen werden können, kann die Verantwortung für die sichere Verwahrung von Häftlingen von hiesiger Dienststelle nicht getragen werden.“

Am 19. Januar 1981 nahm das Referat F der Direktion VB zur Personalsituation im Polizeigewahrsam Steglitz wie folgt Stellung (Schreiben Dir VB FÜGr 12-06211 an LPolDir-Dez ÖS): „Im Polizeigewahrsam Steglitz ist zwar der Personalansatz hinsichtlich der Vollzugsbeamten ausreichend, mit dem im Jahre 1979 festgeschriebenen Ansatz von 22 Wachpolizisten ist eine ordnungsgemäße Dienstausbildung jedoch nicht durchführbar.

Trotz ständigen Rochierens von Beamten und Wapo im eigenen Bereich mußten ständig Wapo bei Dezernat ÖS 15 angefordert werden.“

Am 18. November 1982 vermerkte das Referat F in einer Kräftebedarfsmeldung an die Direktion VB, seit der Stellungnahme vom 19. Januar 1981 habe sich die Situation im Polizeigewahrsam Steglitz erheblich verschärft. Im einzelnen wurden

folgende Feststellungen getroffen: „Die Häftlingszahlen im Polizeigewahrsam Steglitz sind in den vergangenen Jahren ständig gestiegen.

Waren im Jahre 1979 - 1 204 Häftlinge
und im Jahre 1980 - 1 329 Häftlinge

zu bewachen, so stieg die Häftlingszahl im Jahre 1981 auf 1 824 Häftlinge.

Diese Tendenz setzte sich auch im Jahre 1982 fort.

Auch die Qualität der Häftlinge hat sich gegenüber den Vorjahren verändert.

Sind vor zwei bis drei Jahren noch etwa 20% aller Abschiebehäftlinge von uns aus Strafhaft übernommen worden, so ist dieser Anteil in der letzten Zeit auf etwa 50% angestiegen.

Neben den bisherigen dienstags und freitags stattfindenden Termintagen des Abschieberichters des Amtsgerichtes Schöneberg müssen ihm seit mehr als einem Jahr täglich, auch sonabends und sonntags, neu festgenommene Abschiebehäftlinge vorgeführt werden. Diese personalintensive Regelung ergibt sich aus Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung von Berlin, nach der die Abschiebehäftlinge binnen 48 Stunden nach der Festnahme dem Richter zur Entscheidung über Haft oder Festnahme vorzuführen sind.

Die bisher verhältnismäßig wenigen Kräfteanforderungen - dies gilt übrigens auch für das PolGew Sb - ergeben sich aus der Maßgabe, daß dem Schichtdienst in beiden Bereichen am Tage grundsätzlich kein Dienstfrei gewährt wird, um das hauptsächlich am Tage anfallende Arbeitsaufkommen bewältigen zu können. Diese Regelung läßt sich jedoch aus Fürsorge- und Sicherheitsgründen auf Dauer nicht durchhalten.

Durch die Öffnung der Nebenstelle Kruppstraße mit bis zu weiteren 60 Abschiebeplätzen finden täglich Häftlingstransporte und verlegungen statt, die sich ebenfalls personell auswirken.

Für das Polizeigewahrsam Steglitz ist eine Erhöhung des Personalbestandes um 4 Wachpolizisten für die Gefangenenbewachung erforderlich.“

Der Zeuge Bressau führte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung am 27. September 1984 (Protokoll vom 27. September 1984, Seite 2) aus, daß nach seiner Meinung im Rahmen der Vorführungen auch die Anhörungen der Ausländer zu dem Abschiebehaftantrag des Polizeipräsidenten gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung von Berlin innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen haben.

Am 30. Dezember 1982 übersandte der Personalrat DirVB/PTU der Dienststelle eine Kopie der Eingaben von 22 Wachpolizisten und vertrat die Auffassung, die darin aufgeführten Unzulänglichkeiten bedürften auch nach Auffassung des Personalrats entsprechender Maßnahmen der Dienststelle. Wegen der Bedeutung der Eingabe für das Untersuchungsverfahren schien es dem Ausschuß notwendig, sie in vollem Wortlaut wiederzugeben: „Die Unterzeichneten der Wapo Steglitz sowie Schöneberg fordern eine Verringerung der Arbeitsbelastung im Gewahrsam.

In den letzten Jahren ist eine ständig steigende Arbeitsbelastung zu verzeichnen, ohne daß personelle Konsequenzen gezogen wurden.

Bedingt durch die schon immer bestehende Personalknappheit ist die Belastung eines jeden Mitarbeiters ins Unerträgliche gestiegen.

- Die Fluktuation steigt ständig, wobei auch Bewegungen im eigenen Bereiche (Sb., St. u. Kruppstraße) zu berücksichtigen sind.
- Ab dem 7. April 1982 erfolgen täglich Sitzungen des AG Sb zusätzlich zu den normalen Sitzungsterminen (Dienstag und Freitag) im PolGew. Steglitz.
- Die normalen (ordentlichen) Sitzungen des AG Sb haben sich im letzten Quartal um 35% verlängert.
- Die Anzahl der Termine hat sich um ca. 50% erhöht.
- Transporte (Sani, Gepäck) sind ebenfalls vermehrt durchzuführen, da auch die Häftlingszahl gestiegen ist.

Weiterhin ergeben sich für die Unterzeichner Sicherheitsbedenken, da in zunehmender Tendenz Personen in Sammelfräumen verwahrt werden, die in der Regel eine Vielzahl von Straftaten (Rauschgifthandel, Diebstahl, Körperverletzungen) begangen haben und über einschlägige Haftenerfahrungen verfügen. Gemäß unserer Erfahrung geht von diesen Personen eine erhebliche Gefahr aus (siehe hierzu die Vordrucke im PolGew. St. 95 und 157), da sie ständig auf verschiedenste Art und Weise Widerstand leisten und Mithäftlinge gegen „uns“ aufhetzen (z. B. Vordr. 95).

Beispiel: Unruhe unter den Häftlingen

Am 3. Januar 1982, gegen 19.10 Uhr, randalierten die Abschubhäftlinge der A- und D-Zelle, weil die Abendverpflegung nach Meinung der Häftlinge ungenießbar war.

Sie warfen sämtliche in diesen Zellen vorhandenen Lebensmittel auf den Gang des Zellentraktes.

Beim Öffnen der D-Zelle zwecks Abendzählung stürmten ca. 10 Häftlinge auf den Gang und drangen auf die Wapo K. und B. ein. Beim Zurückdrängen in die Zelle erlitt Wapo B. eine Verletzung (vermutlich Prellung) am rechten Zeigefinger.

Da zur gleichen Zeit der libanesischer Abschubhäftling W. K., der als renitent und gewalttätig bekannt ist und aus diesem Grunde bei Unruhe von den anderen Häftlingen getrennt gehalten wird, in der oberen Toilette eine Fensterscheibe eingeschlagen hatte und mit Glasscherben die Wapo H. und P. angriff (s. Vordr. 95 Dir VB II 45/54/82), wurde vom Schichtführer über Fubz Verstärkung angefordert.

Verstärkung wurde vom A 45 Stärke 1/6 gestellt. Einsatzdauer 19.15 bis 19.37 Uhr. Dir. 4 LD 1 PHK A. Kts. Weitere eingesetzte Kräfte 3 Beamte von VB EuS.

Wir fordern die personelle Verstärkung unserer Dienststellen im Interesse der Sicherheit und der Abwicklung eines ordentlichen Dienstbetriebes. Durch die ständige zunehmende Überbelastung können Fehler im Arbeitsablauf eintreten, die dann die Sicherheit nicht mehr gewährleisten läßt.

Zu der Überbelastung kommt noch hinzu, daß Dienstfrei in der Regel nur nach Planung, ohne Berücksichtigung der Wünsche, in Nachtschichten gewährt werden kann. An Wochenenden kann nur dann frei genommen werden, wenn ein Mann des Tagesdienstes einspringt. Die Erholung zwischen den Dienstschichten unter Berücksichtigung der Frei-Schicht ist schon lange nicht mehr möglich.

Die Unterzeichner“

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuß schilderte der Zeuge Golisch den Anlaß der Eingabe wie folgt: „Wir hatten schon im Jahre 1982 . . . darauf hingewiesen, auch wiederholt mündlich, daß eben diese Belastung für uns zu stark ist, daß wir eben in der Nacht mit 1 zu 3, das heißt, ein Wachhabender und drei Wachpolizisten, mit 55 Häftlingen zu tun hatten. Es kamen zusätzlich Neuaufnahmen, die bewältigt werden mußten, und die Sicherheit für das Bewachungspersonal war in dieser Hinsicht dann auch nicht mehr gegeben, denn, Sie müssen sich vorstellen, wenn man mit nur 4 Männern dort arbeitet und man steht dort 55 Häftlingen gegenüber, auch wenn sie in den Zellen eingeschlossen sind . . . die müssen ja zur Toilette geführt werden oder zur Telefonschleuse. Da ist doch die Gefahr des Bewachungspersonals erheblich.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seite 207.)

Auf die Frage, ob es konkrete Fälle gegeben habe, die tatsächlich gezeigt hätten, daß eine Gefährdung vorliege, führte der Zeuge weiterhin aus: „Ja, also es war ja schon eine Alltäglichkeit, wenn man mit den Häftlingen gesprochen hat und wenn man im Grunde genommen erst dachte, man hat ein gutes Einvernehmen, dann aber später, wenn sie irgendwann ihren Willen nicht durchsetzen konnten, daß man dann beleidigt wurde, aufs tiefste beleidigt wurde, daß natürlich auch die Häufigkeit irgendwann sich bei uns zwar erst anstaute, aber die Nervenbelastung wurde dadurch immer größer.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seite 207.)

In einer Stellungnahme zu der Eingabe der Wachpolizisten an die Direktion VB bemerkte das Referat F am 11. Januar 1983, die

in dem Schreiben dargestellten Schwierigkeiten entsprächen weitgehend den Tatsachen. Die Situation sowohl in Steglitz als auch im Polizeigewahrsam Schöneberg und bei der Überführung seien in der Kräftebedarfsanmeldung vom 18. November 1982 ausführlich dargestellt und es seien entsprechende Konsequenzen in Form von Personalverstärkung gefordert worden.

Am 2. Februar 1983 stellte das Dezernat ÖS in einem Vermerk (Dez ÖS 114-05155) fest: „Die von Dir VB F angeforderten 6 männlichen Wachpolizisten für PolGew Sb und 4 männlichen Wachpolizisten für PolGew St können zur Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Von Dez DL, Herrn S. wurde am 31. Januar 1983 auf fernmündliche Rückfrage mitgeteilt, daß gegenwärtig keine Aussicht auf eine Vermehrung der Stellen für Wachpolizisten des Gefangenenbewachungsdienstes besteht. Ausgenommen hiervon ist die Absicht, Wachpolizisten des Gefangenenbewachungsdienstes in den Gefangenen-transportkommandos der örtlichen Dir einzusetzen. Bisher ist es allerdings bei der Absichtsbekundung durch SenInn geblieben.“

Mit Schreiben vom gleichen Tage wurde der Direktion VB daraufhin folgendes mitgeteilt: „Die noch andauernden Verhandlungen mit dem Senator für Inneres über eine Aufstockung des Bestandes an Wachpolizisten für den Gefangenenbewachungsdienst zum Einsatz bei den Gefangenen-transportkommandos der örtlichen Dir haben noch immer nicht zum Erfolg geführt. Zur Zeit besteht keine Hoffnung, daß noch weitere 10 Stellen - wie von Ihnen gefordert - geschaffen bzw. zur Verfügung gestellt werden.“

Am 28. Juni 1983 nahm die Gewerkschaft der Polizei - Landesverband Berlin - in einem Schreiben an den Senator für Inneres zur Personalsituation im Gewahrsam Steglitz Stellung und vertrat die Auffassung, daß bei der herrschenden Situation die Gefahr von Fehlleistungen und Fehlverhalten der eingesetzten Wachpolizisten bestehe. Die Fürsorgepflicht der Behörde gebiete es ihr, dafür Sorge zu tragen, daß solche Fehlleistungen nicht eintreten und deshalb sei es unabweisbar, der Forderung nach Verstärkung der dort tätigen Kräfte durch 4 Mitarbeiter stattzugeben.

Das Antwortschreiben der Senatsverwaltung für Inneres vom 6. Juli 1983 hatte folgenden Wortlaut: „Mit der in Ihrem Brief geschilderten Situation bin ich zum ersten Male konfrontiert worden. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, daß ich zunächst den Polizeipräsidenten gebeten habe, mir zu berichten. Danach will ich zu Ihrem Vorschlag gern Stellung nehmen.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bode“

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuß äußerte der Zeuge Lummer auf die Frage, ob er persönlich mit der Situation zum ersten Male konfrontiert worden sei, oder ob sich das auf seine Verwaltung beziehe: „Dieses bezieht sich auf mich als Person.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 223.)

Am 17. August 1983 bat die Gewerkschaft der Polizei - Landesverband Berlin - den Senator für Inneres erneut schriftlich, eine Personalverstärkung der Wachpolizei im Polizeigewahrsam Steglitz vorzunehmen. Der Ausbruch von 10 Abschiebehäftlingen am 5. August 1983 habe deutlich gezeigt, daß in diesem Bereich unbedingt etwas unternommen werden müsse, um derartige Vorgänge künftig zu verhindern.

Am 25. August 1983 richtete der Vorsitzende des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin, der Zeuge Lippschütz, nach einer Besichtigung des Abschiebegewahrsams Steglitz das bereits unter Punkt a) erwähnte Schreiben an den Senator für Inneres, in dem es u. a. hieß: „Im Interesse der dortigen Mitarbeiter scheint mir die Forderung, die von der GdP unterstützt worden ist, nach zusätzlich 4 ständigen Wachpolizisten eine Minimalforderung zu sein; während eine neue Personalbedarfsberechnung der Polizei für den Bereich Steglitz 6 zusätzliche Kollegen für notwendig hält.“

Ich würde es weiterhin begrüßen, wenn Sie die für die Durchführung dieser Forderung zuständigen Mitarbeiter auf die Dringlichkeit hinweisen würden, damit schnellstens Abhilfe geschaffen werden kann.“

Am 7. September 1983 nahm die Abteilung Personal und Organisation des Polizeipräsidenten in Berlin zu einer Anfrage des Senators für Inneres bezüglich der Personalsituation im Polizeigewahrsam Steglitz Stellung.

Die Polizeibehörde wies darauf hin, die Schwierigkeiten, mit denen die Gefangenenbewacher im Polizeigewahrsam Steglitz zu tun hätten, und die starke Arbeitsbelastung der Mitarbeiter seien ihr bekannt. Sie seien auf die nicht ausreichende Zahl der Stellen für diesen Aufgabenbereich zurückzuführen. Nach ihren jetzigen Erkenntnissen fehlten mindestens 20 Stellen.

Anlässlich eines Besuches des Zeugen Lummer im Polizeigewahrsam Steglitz am 13. September 1983 wurde von der Senatsverwaltung für Inneres - III A - folgender Vermerk erstellt:

- „1. Herr Bürgermeister Lummer hat gestern in Gegenwart von Vertretern der Polizeibehörde, des OAR S. und des Unterzeichners das Gewahrsam Steglitz besichtigt.
2. In Gesprächen mit dem Leiter des Gewahrsams wurden wir auf folgende personelle Probleme aufmerksam gemacht:
 - Die Mitarbeiter des Gewahrsams können zunehmend Freischichten und Urlaub nicht nach eigenen Vorstellungen in Anspruch nehmen, weil die Personaldecke im Gewahrsam zu eng bemessen ist. Durch hohe Fehlzeiten ergeben sich häufig Überstunden, die nur schwer abgegolten werden können.
 - Der Gewahrsamsleiter hält eine Bewachung für 1 zu 3 in der Nacht für eine Mindestgröße. In schwierigen Situationen müsse diese Bewachung verstärkt werden. - Es helfe dem Geamtbereich wenig, wenn unausgebildete Schutzpolizisten oder Wachpolizisten dem Gewahrsam aushilfsweise zur Verfügung gestellt werden. Es wäre wünschenswert, eine jederzeit einsatzbereite gut ausgebildete Personalreserve zur Verfügung zu haben.
3. Das Bewachungspersonal mache darauf aufmerksam, daß die Gewahrsamszellen fast regelmäßig voll belegt und die Häftlinge nicht leicht zu betreuen seien. Zum Öffnen der Fenster müßten die Zellen jeweils betreten werden, so daß ein Wachpolizist zum Teil 20 Häftlingen gegenüberstehe. Daraus könne sich eine gefährliche Situation entwickeln.
4. In einem kurzen Gespräch am Ende der Besichtigung bat Herr Bürgermeister Lummer den Unterzeichner, Möglichkeiten der Verbesserung der Gewahrsamssituation zu prüfen. Herrn Bürgermeister Lummer kommt es vor allem darauf an, die subjektiv verständliche schwierige Situation für das Bewachungspersonal zu verbessern. Es müsse daran gedacht werden, die Zellen mit weniger Häftlingen zu belegen, damit etwaige Gefahrensituationen für das Wachpersonal gemindert werden.“

In einem ergänzenden Vermerk vom 15. September 1983 (Sen Inn III A) hieß es:

„Gegenwärtig ist das Gewahrsam Augustaplatz personell durch Krankheitsausfälle besonders belastet. 4 zusätzliche Schutzpolizisten sind gegenwärtig zur Entlastung bereits eingesetzt. Das Personalproblem wird sich nicht durch zusätzliche Stellen klären lassen, sondern durch einen flexibleren Dienst der Wachpolizisten in den Gewahrsamen. Die Personalausstattung in den Gewahrsamen wird zur Zeit allgemein überprüft. Bis zu einem in rund 6 Wochen zu erwartenden abschließenden Ergebnis wird das Gewahrsam durch Schutzpolizisten vorübergehend verstärkt.“

Mit Schreiben vom 27. September 1983 bzw. 3. November 1983 an den Senator für Inneres wies die Abteilung Personal und Organisation des Polizeipräsidenten in Berlin erneut auf die unzureichende Personalausstattung in den Polizeigewahrsamen Schöneberg und Steglitz hin und brachte zum Ausdruck, daß eine Verstärkung des Bewachungspersonals unbedingt notwendig sei.

In einem Vermerk der Senatsverwaltung für Inneres vom 15. Dezember 1983 (III A 2 - 0392/031) wurde als Ergebnis einer Besprechung zwischen Vertretern der Polizeibehörde und des Senators für Inneres folgendes festgehalten:

„Die Vertreter der Polizeibehörde wurden einleitend nochmals auf die stellenwirtschaftlichen Schwierigkeiten hingewiesen, die

für den Senat wegen der angespannten finanziellen Situation bei der Einbringung neuer Stellen auftreten. Dem Problem kann daher nur innerhalb des Stellenrahmens der Polizei, wie z. B. durch Umwandlung von Stellen für Wachpolizisten Vergütungsgruppe VIII/VII, in solche für Angestellte (Gefangenenbewacher), Vergütungsgruppe VIII/VIIb abgeholfen werden. Dies setzt eine weitere Straffung bei den von der Wachpolizei zu bewachenden Objekten voraus.“

Hinsichtlich des Polizeigewahrsams Steglitz wurde ausgeführt:

„Für Vorführungen zu Rechtsanwälten, Richtern, Dolmetschern und Besuchern muß eine Geamtzahl von 73 Stunden ausreichen. Allerdings kann die Polizei noch Zeiten zuschlagen, die durch besondere Aufenthalte des genannten Personenkreises unter Umständen entstehen.“

Von den übrigen Tätigkeiten können nur 1 890 Minuten für die Freistunden und insgesamt 5 000 Minuten für Gepäckbeschaffung, Geld- und Wertsachen sowie den Einkauf anerkannt werden. Die verbleibenden Tätigkeiten können in den bei den Vorführungen für die Gefangenenbewacher entstehenden Freistunden erledigt werden.

Der von der Polizei errechnete gesamte Zeitaufwand von 11 470 Minuten ist daher um rund 4 500 Minuten zu reduzieren.“

Zusammenfassend wurde festgestellt:

- „1. Die Polizeibehörde muß veranlassen, daß zu jeder Zeit - wie bereits seit Juli 1983 geschehen - eine Personalbesetzung von 1 zu 4 am Tage und 1 zu 3 in der Nacht für Bewachungs- und Schließaufgaben sichergestellt ist.
2. Der Senator für Inneres wird veranlassen, daß die von den ursprünglich von der Polizei angeforderten 18 Stellen nach dem Ergebnis dieser Besprechung noch verbleibenden 14 Stellen im Rahmen der BKA 1985 von der Vergütungsgruppe VIII/VII nach der Vergütungsgruppe VIII/VIb umgewandelt werden. Von diesen 14 Stellen sind 5 zusätzlich dem Gewahrsam Steglitz zuzuweisen.
3. Um die dringenden Personalprobleme vorzeitig lösen zu können, wurde die Polizeibehörde gebeten, Mitarbeiter der Wachpolizei schon jetzt für die Aufgabe des Gefangenenbewachungsdienstes auszubilden und so früh wie möglich den Polizeigewahrsamen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Polizeibehörde wird im übrigen die in der Besprechung am 13. Oktober dieses Jahres von uns gegebene Anregung aufgreifen und über einen längeren Zeitraum den tatsächlichen Einsatz der Gefangenenbewacher unter Berücksichtigung tatsächlich angefallener Ausfallzeiten aufzeichnen lassen.“

Auf die oben genannte Besprechung wies auch der Zeuge Hübnner in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß hin. 14 Stellen seien seitens der Senatsverwaltung für Inneres zugesichert worden, in der Polizeibehörde habe man jedoch 4 weitere Planstellen für erforderlich gehalten. (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 102.)

Zur Gesamtsituation des Bewachungspersonals in den Abschiebegewahrsamen des Landes Berlin führte der Zeuge Schenk aus: „Ich hatte mit meinen Mitarbeitern immer die Auffassung vertreten, daß das nicht die Sache der Polizei sei. Wenn ich einen ausgebildeten Wachpolizisten sehe, der in der Gefangenenbewachung ausgebildet ist, dann ist das ganz etwas anderes. Es wird damit eigentlich nur angedeutet, daß er eine Festnahme ordnungsgemäß erledigen kann, bürokratisch erledigen kann. Aber er ist keineswegs dazu geeignet, womöglich hier eine längerfristige Bewachung für Gefangene dieser Art - in Verwahrung genommene sind ja keine Gefangene in dem Sinne, sondern in Verwahrung Genommene - übernehmen. Da ist er völlig ungeeignet. Und Vollzugsdienstbeamte gehören da auch nicht hin.“ (Protokoll vom 13. Juni 1984, Seite 190.)

Die gleiche Ansicht vertrat der Zeuge Brosius, der wie folgt Stellung nahm: „Ich möchte überhaupt sagen, daß es ein Fehler gewesen ist, von Anfang an, die Zuständigkeit der Abschiebehaft der Polizei zu übertragen. Denn die Polizei ist von Hause aus nicht darauf eingestellt, längerfristig Gefangene zu bewachen. Die Polizei ist im Prinzip im Vorfeld tätig und ihre Gefangenen,

sofern der Freiheitsentzug fort dauert, werden der Justiz überstellt. In der Mehrzahl der Bundesländer ist die Abschiebehaft auch der Justiz übertragen. In Berlin ist es so, daß die Justiz hier nur im Wege der Amtshilfe für weibliche Abschiebehäftlinge tätig wird.

Aber ich muß sagen, aus der ganzen Geschichte heraus ist die Polizei von einem Provisorium in das andere Provisorium gestolpert. Wie wir ja wissen, sind auch die Zustände heute noch nicht angemessen.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 6.)

- f) hinsichtlich der physischen und psychischen Auswirkungen von Abschiebehaft

Wie bereits unter a) festgestellt wurde, besichtigten am 18. Januar 1980 Vertreter der Polizeibehörde sowie des Bezirksamtes Steglitz von Berlin - Abteilung Gesundheitswesen - das Polizeigewahrsam Steglitz. Das Ergebnis eines Gespräches, das 3 Tage später stattfand und an dem unter anderem seitens der Polizeibehörde der Zeuge Dr. Mehlhorn sowie Frau Dr. Stelter (Ärztlicher Dienst) und seitens des Bezirksamtes Steglitz Bezirksstadtrat Keuter, der Zeuge Dr. Karl in seiner Eigenschaft als Amtsarzt sowie von der Abteilung Gesundheitswesen weiterhin Frau Dr. Ara teilnahmen, hielt der Zeuge Dr. Karl in einem Vermerk fest, in dem es unter anderem heißt:

„Eingangs wurde festgestellt, daß die Gefangensammelstelle für Ausländer ständig mit 56 Personen voll besetzt ist. Nach einer Aufstellung beträgt die Verweildauer der dort einsitzenden Personen überwiegend 30 Tage. Im letzten halben Jahr betrug die Anzahl der über 30 Tage Einsitzenden zwischen 13 bis 27 Personen. In Einzelfällen ist die Verweildauer bis auf 7 Monate ausgedehnt. Die Gründe für diese übermäßige lange Verweildauer sind juristischer Natur. Von unserer Seite wurde darauf hingewiesen, daß eine Verweildauer von über 3 Monaten bei der derzeitigen Situation aus psychologisch/psychiatrischer Sicht eine Gesundheitsgefährdung darstellt, da die Sammelstelle für die dort Einsitzenden weder Beschäftigungs- noch Betreuungsmöglichkeiten anbietet.

Nach längerer Diskussion und Abwägung von beiderseitigen Vorstellungen wurden folgende Verbesserungsvorschläge festgelegt:

1. Es soll versucht werden, für die dort Einsitzenden vermehrten Kontakt mit Landsleuten zu schaffen.
2. Es soll versucht werden, durch Bereitstellen von Rundfunk und Fernsehen eine bessere Betreuung zu schaffen.
3. Es soll versucht werden, die Bewegungsmöglichkeiten zu verbessern.
4. Für die über 3 Monate Einsitzenden sollten Beschäftigungen angeboten werden, und
5. es sollten Gespräche mit Theologen, Pädagogen, Psychologen oder Soziologen angeboten werden.“

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuß erläuterte der Zeuge seine Vorschläge wie folgt: „Meine Forderungen gingen dahin, daß man den Menschen, die dort einsitzen, die Möglichkeit gibt, sich mehr zu bewegen . . . Außerdem sollte mehr für Unterhaltung gesorgt werden, denn diese Menschen, die dort einsaßen, haben 24 Stunden auf engem Raum zusammen sein müssen und hatten so gut wie keine Möglichkeit, sich zu beschäftigen, außer dem Kartenspiel oder sonst etwas.“ (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 3.)

In dem bereits unter a) zitierten Schreiben vom 29. Januar 1983 an den Polizeipräsidenten in Berlin führte der Zeuge Dr. Karl dann aus, hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen habe er folgendes festgestellt: „Beschäftigungsmöglichkeiten für die Insassen bestehen nicht. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Zustand der Nichtbeschäftigung für die Insassen mit einer Verweildauer von 2 bis 3 Monaten aus psychologisch/psychiatrischer Sicht eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Es sollte der Versuch unternommen werden, für diesen Personenkreis Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden.

Auch sollten Betreuungsmöglichkeiten wie

- Rundfunk und Fernsehen
- vermehrter Kontakt mit Landsleuten

- Gespräche mit Theologen, Pädagogen, Psychologen oder Soziologen

- zur besseren Information von Härtefällen Einführung einer regelmäßigen Sprechstunde von Ord B

möglich sein.“

In ihrem Antwortschreiben vom 14. Mai 1980 an das Bezirksamt Steglitz - Abteilung Gesundheitswesen - vertrat die Polizeibehörde - Dezernat Verbrechensbekämpfung - die Auffassung, die Darlegungen des Zeugen Dr. Karl seien über die in seine Zuständigkeit als Amtsarzt fallende Beurteilung der hygienischen und sanitären Verhältnisse hinausgegangen.

Hinsichtlich der physischen und psychischen Auswirkungen von Abschiebehaft wurde in dem Schreiben insbesondere zu Selbstbeschädigungen der Häftlinge Stellung genommen.

So wird unter anderem ausgeführt: „Seit 3 Monaten werden von einzelnen Häftlingen in demonstrativer Absicht Selbstbeschädigungen vorgenommen durch Beibringen von Kratz- und Schnittwunden unter Benutzung von Glasscherben oder anderen scharfkantigen Gegenständen, die versteckt gehalten werden. Nach eigenen Aussagen sollen diese Häftlinge auf ihr „ungerechtfertigtes“ Haftdasein und die allgemeinen Haftbedingungen aufmerksam machen und Druck auf die behördlichen und gerichtlichen Entscheidungsträger ausüben“

Während bei diesen Selbstbeschädigungen keine unmittelbare Lebensgefährdung herbeigeführt wird und auch nicht beabsichtigt ist, mußte bisher in zwei anderen Fällen eine Haftentlassung veranlaßt werden, da tatsächlich eine echte Selbsttötungsabsicht erkannt oder befürchtet werden mußte. Polizeiarztlicherseits kann wohl eine fachlich-psychiatrische Betreuung erfolgen; eine Beseitigung dieser Gesundheitsstörungen aber ist ohne Aufhebung des Haftzwanges, das heißt, Entlassung nicht möglich“

Die psychiatrische Betreuung wird erschwert durch den Umstand, daß eine Aufnahme dieser Kranken auf der neurologisch-psychiatrischen Abteilung des Haftkrankenhauses des Justizvollzugsdienstes nur im Einzelfall und hierbei auch nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Diese Abteilung in Tegel reicht nicht für die Befriedigung der eigenen Justizbedürfnisse aus. Die Einweisung in ein städtisches Krankenhaus ist nicht befriedigend, da eine Überwachung nicht durchgehend gewährleistet ist und jede Gelegenheit zur Flucht sofort ausgenutzt wird. Deshalb werden auch demonstrativ psychiatrische Krankheitszustände vorgegeben, um einen Krankenhausaufenthalt zu erlangen.

Von ärztlicher Seite ist es nicht möglich, in jedem Fall eine unmittelbare Suizidgefahr rechtzeitig erkennen zu können. Suizid-todesfälle können daher im Polizeigewahrsam wie auch in allen anderen Hafträumen und Justizvollzugsanstalten trotz aller Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden. Das Problem der Suizid-anfälligkeit in Haftsituationen ist insoweit ein allgemeines, nicht nur auf das Polizeigewahrsam Steglitz beschränktes Phänomen, wenngleich eine auf die Anforderungen eines modernen Haftvollzuges ausgerichtete Verwahrung in Justizvollzugseinrichtungen sicher wirksamer gegensteuern kann.“

Den Einsatz von Theologen, Pädagogen, Psychologen und Soziologen lehnte die Polizeibehörde mit der Begründung ab, für Abschiebehäftlinge gebe es nur ein Kardinalproblem: in Berlin zu verbleiben und nicht abgeschoben zu werden. Die angeregten Gespräche hätten jedoch nur dann einen Sinn, wenn Probleme der Eingliederung oder Wiedereingliederung in unsere Gesellschaft bestehen würden. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Zu physischen und psychischen Auswirkungen der Abschiebehaft sowie zur Verfahrensweise in den Abschiebegefahrensam nahm der Zeuge Dr. Mehlhorn in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß ausführlich Stellung. Er führte u. a. aus: „Die psychologischen Belastungen, denen die Häftlinge unter den Haftbedingungen ausgesetzt sind, verstärken sich mit zunehmender Haftdauer, die gleichen Probleme, die auch beim Justizvollzugsdienst vorhanden sind und auch ein erhebliches Problem darstellen.“ (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 28.)

Unter Bezugnahme auf das am 21. Januar 1980 mit Vertretern des Bezirksamtes Steglitz von Berlin - Abteilung Gesundheitswesen - geführte Gespräch vertrat der Zeuge die Auffassung, daß

die dort angesprochenen Verbesserungsvorschläge überwiegend nicht hätten verwirklicht werden können. Zu den einzelnen Vorschlägen nahm er wie folgt Stellung:

1. Arbeitstherapie:

„Vor allen Dingen machte meine Kollegin, die sich schon jahrelang mit diesen Problemen beschäftigte und der auch ganz besonders die Mentalität dieser Leute bekannt war, darauf aufmerksam, daß eine Arbeitstherapie für uns und in ihrem Sinne nicht angewandt werden könne, auf diese für uns mit einer völlig anderen Mentalität behafteten Leute. Denn Arbeit steht bei denen - im Gegensatz zu uns - in einem ganz untergeordneten Stellenwert.“

2. Gesprächstherapie:

„Ein weiterer Punkt war die Gesprächstherapie... Alles gipfelte in der einzigen Überlegung: Ich will auf keinen Fall zurück! Ich will aber auf jeden Fall hier aus der Haft heraus! Diese ganzen Probleme waren untrennbar mit der Haft verbunden, so daß bei Haftfortdauer die Grundlage für eine entsprechende Besserung und Erleichterung nicht oder nur in ganz seltenen Fällen gegeben war.“

3. Psychotherapie:

„Diese Häftlinge haben unter sich den ganzen Tag lang ihre Gespräche, so daß das, was wir bei unseren Häftlingen als Psychotherapie, als entlastende und entkrampfende Maßnahmen anwenden, bei denen nicht anzuwenden war.“

4. Sportliche Betätigung:

„Wir haben aber auch die Erfahrung gemacht, daß, als es angeboten wurde, es wiederum nur ein kleiner Teil, der überhaupt herausging, war. Die anderen - ich will nicht sagen faul - waren auch etwas bequem und einer körperlichen Betätigung nicht sehr zugeneigt.“ (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 29.)

Zusammenfassend führte der Zeuge Dr. Mehrhorn aus: „Alles, was wir uns überlegten, was wir überhaupt eventuell machen könnten, war unter diesen Hauptfaktoren und der Fortdauer der Haft nicht möglich...“ (Protokoll vom 5. Juni 1984, Seiten 30 bis 40.)

Weitere Erkenntnisse, die auf einer medizinisch gesicherten Grundlage bzw. auf medizinischem Fachverständnis basieren, hat der Ausschuß im Verlauf des Untersuchungsverfahrens nicht gewinnen können. Er hat jedoch in seiner 6. Sitzung am 10. Mai 1984 auf Antrag der SPD-Fraktion beschlossen, ein psychologisch-psychiatrisches Gutachten zur baulich-räumlichen Situation des Polizeigewahrsams Steglitz in Auftrag zu geben. Hinsichtlich des Wortlautes des Gutachterauftrags wird auf die Einleitung des Berichts verwiesen.

In seiner zusammenfassenden Beurteilung hat der Gutachter zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung genommen: „Die Praxis der Inhaftierung der Abschiebehäftlinge im Polizeigewahrsam Steglitz entspricht einem Verwahrverschluss, wie er in dieser Form innerhalb des deutschen Strafvollzugs seit langem nicht mehr praktiziert wird. Gleichwohl kann der seinerzeit vom Amtsarzt Dr. Karl vertretenen Auffassung, daß eine Verweildauer von über drei Monaten aus psychologisch-psychiatrischer Sicht eine Gesundheitsgefährdung darstellt, nicht in dieser allgemeinen Form beigetreten werden. Empirische Belege für diese Annahme gibt es nicht. Die Ausführungen, die Herr Dr. Karl vor dem Untersuchungsausschuß machte, verdeutlichen, daß er bei dieser Aussage eher eine persönliche Überzeugung zum Ausdruck brachte.“

Nach zahlreichen Veröffentlichungen gilt als gesichert, daß nicht die Unterbringung in Massenquartieren, sondern in Einzelhaft mit sozialer Isolation zum Auftreten psychosomatischer und psychischer Störungen führt. Aber auch hierbei ist nicht von festen zeitlichen Grenzen auszugehen. Bei der Verarbeitung der Haftsituation sind zudem, wie sich auch aus eigenen Untersuchungen ergab, erhebliche individuelle Variationsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Bezüglich der zeitlichen Grenze der Belastung ist zudem zu bedenken, daß die Häftlinge über sehr unterschiedliche Vorerfah-

rungen verfügen. Einige sind der Haftanstalt überstellt worden, nachdem sie sich bereits mehrere Jahre in Haft befunden hatten. Aus dem, was dem Untersuchungsausschuß aus den bisherigen Erhebungen bekannt ist, und dem weiter oben Dargestellten ergibt sich, daß die baulich-räumliche Situation im Polizeigewahrsam Steglitz eine nicht unerhebliche Belastung für die dort Unterbrachten darstellt. Es gab und gibt keine Rückzugsmöglichkeiten, keine Möglichkeit, sich irgendwie einen privaten Raum zu schaffen. Die dort Unterbrachten leben in ständiger Nähe und Konfrontation mit anderen Häftlingen und in andauernder Unruhe sowie in völliger Abhängigkeit. Die äußeren Gegebenheiten der Unterbringung in „käfigartig“ abgesicherten Räumen sind abstoßend. Es stellt sich hier nicht nur die Frage der Grenze der psychischen Belastbarkeit, sondern auch die des Zumutbaren und des der Menschenwürde Angemessenen.

Ein Teil der im Polizeigewahrsam Steglitz unterbrachten Häftlinge ist zweifellos psychisch gestört. Die Störungen sind in ihrer Gesamtheit jedoch nicht unmittelbar auf die Haftbedingungen zurückzuführen. Zum Teil bestanden die Störungen offenbar bereits vor der Inhaftierung, zum Teil dürften sie Reaktionen auf die bedrückende oder sogar als hoffnungslos empfundene Lebenssituation sein. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Belastungen der Haft bei entsprechender Disposition geeignet sind, die Manifestation psychischer Störungen zu fördern.

Das aus den Störungen resultierende Verhalten stellt für die anderen nicht-kranken Häftlinge eine schwere zusätzliche Belastung dar, woraus sich wiederum unbedachte Handlungen auf ihrer Seite ergeben können.

Neben der Inhaftierung und ihren Bedingungen dürfte in der vielschichtigen psychischen Situation der Inhaftierten wesentlich sein:

- Völlige Ungewißheit um die Zukunft im Hinblick auf die politischen Wirrnisse im Libanon.
- Fehlen einer politischen Identität: Man ist allenthalben nicht sehr geneigt, Palästinensern Asyl zu gewähren.
- Sorge um die Angehörigen, die verschollen sind oder im israelisch besetzten Gebiet leben.
- Abbrechen bestehender Bindungen zu Ehefrau, Kindern oder anderen Verwandten in Berlin.

Im subjektiven Beschwerdekomplex stehen als Folge der verschiedenen Belastungen bei den Abschiebehäftlingen Schlaflosigkeit und nervöse Übererregbarkeit im Vordergrund, jedoch nicht bei allen. Mehrere Häftlinge vermittelten im Gespräch den Eindruck einer depressiven Verstimmung. Ein einheitliches Krankheitsbild besteht nicht.

Für die Entstehung eines Teils der hier interessierenden Vorfälle ist neben Protesthaltung und individueller psychischer Gestörtheit auch ein gruppenspezifisches Geschehen zu berücksichtigen, durch das die Geschehnisse unter Umständen einen Verlauf nahmen, der über die Intentionen des einzelnen hinausging. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß Krisen der Institution auf der Seite des Stabs auch ihren Niederschlag im Verhalten der Inhaftierten finden.

Unabhängig von den Vorstellungen, die man über die Entstehung der psychischen Beschwerden und Verhaltensauffälligkeiten hat, ist aus psychologisch-psychiatrischer Sicht zu sagen, daß die seinerzeit durch Herrn Dr. Karl gemachten Vorschläge (Kontakte mit Landsleuten, Bereitstellung von Rundfunk und Fernsehen, bessere Bewegungsmöglichkeiten, Beschäftigung, Gespräche mit Fachkräften) geeignet sind, die psychische Gesundheitsgefährdung hintanzuhalten. Die Schwierigkeiten, derartige Maßnahmen im Rahmen der jetzigen baulichen Gegebenheiten zu realisieren, wurden bereits bei der Anhörung von Herrn Dr. Karl und Herrn Dr. Mehlhorn diskutiert. Ein Teil der Vorschläge dürfte umsetzbar sein; es käme auf den Versuch an auszutesten, ob die vielfältig vorgebrachten Sicherheitsbedenken tatsächlich angebracht sind.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die baulich-räumlichen Gegebenheiten des Polizeigewahrsams Augustaplatz von Grund auf zu ändern, empfiehlt es sich, für Abschiebehäftlinge, deren Ausreisetermin nicht absehbar ist, grundsätzlich andere Lösun-

gen zu suchen. Sofern eine Aussetzung der Abschiebehaft nicht in Frage kommt, könnte an die Gewährung eines Freigängerstatus gedacht werden oder an die Unterbringung unter weniger belastenden Bedingungen. Häftlinge, bei denen psychische Störungen vorliegen, sollten nicht gemeinsam mit anderen untergebracht sein. Für sie sollten angemessene diagnostische und therapeutische Möglichkeiten geschaffen werden.“

- g) hinsichtlich der Möglichkeit der Betreuung und der gesundheitlichen Versorgung der Abschiebehäftlinge kann weitgehend auf die Ausführungen unter f) verwiesen werden.

Ergänzend hat der Ausschuß folgendes festgestellt:

Die ärztliche Betreuung der Abschiebehäftlinge lag im Untersuchungszeitraum grundsätzlich beim Polizeiarztlichen Dienst. Eine Hinzuziehung externer Ärzte wurde von der Polizeibehörde abgelehnt (Zeuge Dr. Mehlhorn, Protokoll vom 5. Juni 1984, S. 82).

Für den Fall, daß ein Arzt des Polizeiarztlichen Dienstes nicht abkömmlich war, wurde der Psychiatrische Dienst des Bezirksamtes Steglitz von Berlin um ärztliche Hilfe gebeten, was allerdings teilweise zu Kompetenzschwierigkeiten führte (Zeuge Dr. Karl, Protokoll vom 5. Juni 1984, S. 25).

Regelmäßige ärztliche Sprechstunden fanden einmal pro Woche statt, während die sonstige medizinische Versorgung von Sanitätsbeamten durchgeführt wurde (Zeuge Dr. Mehlhorn, Protokoll vom 5. Juni 1984, Seiten 73 bis 80).

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung in Notfällen bekundete der Zeuge Derlich: „... es ist sofort der Sanitäter am Ort gewesen, der Arzt benachrichtigt worden oder die Feuerwehr ... oder der Häftling ist mit dem Krankenwagen zum Krankenhaus gefahren worden oder ein Arzt ist rangeholt worden. Also hier wurde nicht die geringste Kleinigkeit jetzt irgendwie vertuscht, sondern es ist immer eine ordnungsgemäße ärztliche Versorgung erfolgt.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seiten 148/149.)

Der Zeuge Abou El Oula bekundete, es gebe keine ärztliche Versorgung. (Protokoll vom 21. Juni 1984, Seite 62).

Für diesen Vorwurf, der von dem Zeugen Dudin (Protokoll vom 28. Juni 1984, Seite 86) sowie von der Gossner Mission in ihrer schriftlichen Stellungnahme an den Ausschuß unter Bezugnahme auf Schilderungen von Abschiebehäftlingen bekräftigt wurde, hat der Untersuchungsausschuß jedoch keine objektiven Anhaltspunkte feststellen können.

Der Zeuge Voigt erhob in seiner Vernehmung den Vorwurf, Amnesty International habe den Verdacht gehabt, daß einige der Abschiebehäftlinge unter Drogen gestanden hätten bzw. ruhig gestellt waren, weil sie sehr apathisch und krank wirkten (Protokoll vom 19. Juni 1984, Seite 185).

Der Zeuge Ramadan führte aus: „Vom Arzt direkt sind keine Schlaftabletten verordnet worden. Aber wenn Gefangene an Schlaflosigkeit leiden oder solche Beschwerden haben, dann wurden sie dem Arzt vorgestellt und ihnen dementsprechend Schlafmittel gegeben.“ (Protokoll vom 21. Juni 1984, Seite 224).

Der Zeuge Dr. Mehlhorn bekundete, Tabletten seien von den Häftlingen ausdrücklich angefordert worden (Zitat: „Es ist ein dauernder Kampf gegen diese Tablettenwünsche“, Protokoll vom 5. Juni 1984, Seite 63).

Der Zeuge Atris bekräftigte dies und bekundete, Wachbeamte seien von den Häftlingen gedrängt worden, Tabletten auszugeben und hätten dies auch getan, weil sie gewußt hätten, daß die Häftlinge sich in einer psychisch bedrängten Lage befänden. (Protokoll vom 26. Juni 1984, Seite 145).

Zur Ausgabe von Tabletten äußerte sich auch die Polizeiarztin Dr. Stelter in ihrer schriftlichen Stellungnahme an den Ausschuß: „Die Verordnung von Psychopharmaka in einem Teil der Fälle mit starken Befindlichkeitsstörungen kann symptomatisch mildernd wirken. Bei echten vorliegenden organischen oder psychischen Erkrankungen ist durch Verlegung in eine entsprechende Krankenhauseinrichtung in Berlin die Versorgung ausreichend; allerdings problematisch, da das Herausnehmen aus der Gruppe der Landsleute in eine Umgebung mit anderem Sprach- und Kul-

turkreis eine zusätzliche Belastung darstellt. Eine größtmögliche Beschleunigung der Rückführung der Betroffenen in ihre Heimatländer sollte angestrebt werden, um eine Eskalation der Probleme zu verhindern.“

Unter Zugrundelegung der obengenannten Bekundungen hat der Ausschuß keine Anhaltspunkte dafür feststellen können, daß vom Betreuungspersonal zielgerichtet Medikamente zur Beruhigung der Häftlinge ausgegeben wurden.

Durch entsprechende Zeuenaussagen wurde jedoch bestätigt, daß - insbesondere auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen - unter anderem Valium 10 verabreicht worden ist.

Der Ausschuß sieht sich nicht in der Lage, die unterschiedlichen Auswirkungen bei der Verabreichung von Valium 10 zu prüfen bzw. zu bewerten. Ihm ist aber bewußt, daß es sich bei Valium 10 um ein stark wirkendes Psychopharmakon handelt.

Zu Punkt 7 des Untersuchungsauftrages:

Der Ausschuß hatte zu untersuchen:

„Die Maßnahmen, die in Folge dieser Vorschläge oder aus eigenem Antrieb vom Senator für Inneres zur Verbesserung der Situation in den Abschiebehaftanstalten eingeleitet wurden, und die Verantwortung für das ausgebliebene oder zögerliche Realisieren dieser Vorschläge“.

Der Untersuchungsausschuß beschloß in seiner konstituierenden Sitzung im Rahmen der Beweiserhebung zunächst von allen Senatoren und Senatsdirektoren der Senatsverwaltung für Inneres, die diese Ämter seit dem Jahre 1978 bekleidet haben bzw. noch bekleiden, eine schriftliche Stellungnahme anzufordern, inwieweit, zu welcher Zeit und von welchen Personen, ihnen Klagen und Verbesserungsvorschläge zur Situation in den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin unterbreitet wurden.

Der Zeuge Ulrich sowie der Senatsdirektor a. D. beim Senator für Inneres Brinckmeier übersandten dem Ausschuß daraufhin eine von der Senatsverwaltung für Inneres - III C 2 - erstellte Auflistung über Vorwürfe und Verbesserungsvorschläge zur Situation in den Abschiebehaftanstalten, die im Zeitraum von 1978 bis 1981 zu ihrer Kenntnis gelangt waren.

Ausweislich dieser Unterlagen hatten beide Personen von folgenden Vorgängen Kenntnis und veranlaßten die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

1. Am 10. Februar 1978 kritisierte der Zeuge Moser in einem Anruf an das Referat III C des Senators für Inneres eine Behinderung von Anwaltsbesuchen im Abschiebegehwahrsam Schönstedtstraße.

In einer Rücksprache bei Senatsdirektor a. D. Brinckmeier am 14. Februar 1978 wurde die Besucherregelung als richtig befunden. Maßnahmen wurden daraufhin nicht veranlaßt.

Am 23. Februar 1978 wurde der Sicherheitsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin über den Vorgang unterrichtet.

2. Am 8. Juli 1978 beklagten der Zeuge Moser, eine Mandantin sowie eine Anzahl von Abschiebehäftlingen menschenunwürdige Verhältnisse im Polizeigewahrsam Augustaplatz, insbesondere hinsichtlich der sanitären Gegebenheiten, der Dauer der Haft, des Essens, der Freistunden sowie der Bedingungen für Besucher.

Nach Eingang des Schreibens in der Senatsverwaltung für Inneres, das zugleich als Petition unter der Nummer 7560/R-R an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin gesandt wurde, erbat der Zeuge Ulrich Informationen, woraufhin der Senatsdirektor a. D. Brinckmeier eine Rücksprache der Abteilung III des Hauses veranlaßte.

In der Rücksprache am 18. Juli 1978 kündigte der Senatsdirektor a. D. Brinckmeier einen Besuch des Polizeigewahrsams an, der am 11. August 1978 stattfand. Am 23. August 1978 wurde ihm ein Entwurf für die Antwort an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin zugeleitet, wobei als Material ein Bericht des Bezirksamtes Steglitz

von Berlin - Abteilung Gesundheitswesen - sowie des Polizeipräsidenten in Berlin vom 2. August 1978 beigefügt waren.

In dem von Senatsdirektor a. D. Brinckmeier unterzeichneten Antwortschreiben an den Petitionsausschuß wurde zu den einzelnen Beschwerdepunkten u. a. wie folgt Stellung genommen:

a) hinsichtlich der Berufsbedingungen:

„Die räumlichen Verhältnisse des Polizeigewahrsams ließen nur die Einrichtung von zwei Besuchszellen zu. ... Diese Regelung und die bei starkem Besuchsandrang gelegentlich erforderliche Beschränkung der Besuchszeit für den einzelnen Besucher ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Dienstablauf im Polizeigewahrsam zu gewährleisten. Besuchszeiten während des ganzen Tages sind daher nicht möglich.“

b) hinsichtlich der Einrichtung einer Trennscheibe in den Besucherräumen:

„Die Trennscheibe ist erforderlich, weil früher mehrfach von Abschiebungsgefangenen Fluchtversuche unternommen worden waren, wozu Ausbruchswerkzeuge (Sägeblätter) in nicht geklärter Weise in den Gewahrsam eingebracht worden waren.“

Die jetzige Regelung führt dazu, daß der Besucher nicht durchsucht zu werden braucht, ob er Ausbruchswerkzeuge bei sich hat, die er dem Gefangenen übergeben könnte. Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Antrag von Herrn Rechtsanwalt Moser auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wegen der Trennscheibe mit seinem noch nicht unanfechtbar gewordenen Beschluß vom 28. Juli 1978 - VG X IA 248/67 - zurückgewiesen.“

a) hinsichtlich der sanitären Gegebenheiten:

„Der Amtsarzt des Gesundheitsamtes Steglitz hat am 24. Juli 1978 den Gewahrsam besichtigt und keine Beanstandungen erhoben.“

d) hinsichtlich der Freistunden:

„Es ist nicht zutreffend, daß die Freistunde nicht regelmäßig erfolgt; sie kann allerdings nur in Gruppen durchgeführt werden.“

Auftretende zeitliche Unregelmäßigkeiten sind witterungsbedingt oder erforderlich, wenn das Amtsgericht Schöneberg Gerichtstermine abhält.

Manche Abschiebungsgefangene lehnen es auch ab, an der Freistunde teilzunehmen.“

e) hinsichtlich der Verpflegung:

„Die warme Verpflegung ist abwechslungsreich und reichhaltig. Zutreffend ist, daß die Kaltverpflegung wenig abwechslungsreich ist; dies beruht jedoch darauf, daß der Polizeipräsident auf die religiösen Speisevorschriften der zumeist mohammedanischen Abschiebungsgefangenen Rücksicht nimmt, wodurch Wurstwaren weitgehend ausscheiden. Im übrigen haben die Abschiebungsgefangenen die Möglichkeit, aus eigenen Mitteln Ware einkaufen zu lassen, wovon sie regen Gebrauch machen.“

Am 5. Oktober 1978 besichtigten Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses das Polizeigewahrsam Steglitz. In einem Vermerk der Direktion Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung der Polizeibehörde über die Besichtigung heißt es abschließend:

„Den Äußerungen der Abgeordneten konnte man entnehmen, daß die Einrichtungen des Gewahrsams und die polizeilichen Maßnahmen bei der Verwahrung der Häftlinge nicht beanstandet wurden.“

3. Am 11. Juli 1978 wies die Gewerkschaft der Polizei - Landesverband Berlin - in einem Fernschreiben auf die Überbelegung, die hygienischen Verhältnisse sowie die ärztliche Versorgung in der Gefangenen-Sammelstelle Schulzendorf hin.

Am 13. Juli 1978 forderte die Senatsverwaltung für Inneres eine Äußerung des Polizeipräsidenten an, nach Vorlage dieser Stellungnahme am 9. August 1978 besichtigte der Senatsdirektor a. D. Brinckmeier am 18. August 1978 die Sammelstelle.

Am 22. September 1978 besichtigte auch der Zeuge Ulrich die Räumlichkeiten und traf die Entscheidung, die Sammelstelle Schulzendorf so schnell wie möglich aufzulösen.

Am 6. Oktober 1978 wurde die Gewerkschaft der Polizei von dieser Maßnahme unterrichtet.

4. Am 6. sowie am 12. Oktober 1978 beklagte Amnesty International Festnahmen und Abschiebungen pakistanischer Asylbewerber ohne Anhörung sowie die Verhinderung von Kontakten mit Rechtsbeiständen.

Nach Eingang dieses Schreibens führte der Zeuge Ulrich ein Gespräch mit Vertretern der Organisation, das am 16. Oktober 1978 stattfand.

5. Am 26. Oktober 1978 beschäftigte sich der Sicherheitsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin mit der gesundheitlichen Betreuung der Abschiebehäftlinge. Grundlage war ein Besuch des Abgeordneten Brinsa in der Sammelstelle Schulzendorf am 16. September 1978.

In der Besprechung sagte der Zeuge Ulrich zu, die Situation zu überprüfen.

Der Zeuge Ulrich wies in seiner Vernehmung darauf hin, daß die Sammelstelle Schulzendorf von Anfang an als Provisorium angesehen und deshalb alsbald wieder geschlossen wurde.

6. Am 9. November 1978 kritisierte Amnesty International, daß Pakistani keinen wirksamen Rechtsschutz gegen ihre Abschiebung in Anspruch nehmen könnten.

Nach Eingang des Schreibens ordnete der Zeuge Ulrich eine Rücksprache an. Der Vorgang erledigte sich am 6. Dezember 1978 durch Kenntnisnahme des Antwortschreibens vor Abgang.

7. Am 8. März 1979 beklagte die Liga für Menschenrechte ebenfalls, daß kein wirksamer Rechtsschutz bei der Abschiebung von Asylbewerbern gegeben sei.

Am 29. März 1979 beantwortete die Senatsverwaltung für Inneres dieses Schreiben, wobei sich der Senatsdirektor a. D. Brinckmeier die Schlußzeichnung vorbehielt. Der Inhalt des Schreibens ist aus den Originalakten der Senatsverwaltung für Inneres nicht ersichtlich.

8. Am 25. Juni 1979 stellte der Abgeordnete Rzepka im Abgeordnetenhaus eine Kleine Anfrage betreffend den Vollzug der Abschiebehaft im Polizeigewahrsam Augustaplatz (Drs 8/105). Die Beantwortung der Anfrage unterzeichnete der Zeuge Ulrich am 6. Juli 1979.

Hierin wurde auf die bereits erwähnte Petition des Zeugen Moser sowie auf den Bescheid des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 19. Oktober 1978 Bezug genommen und der Neubau eines Abschiebegewahrsams angekündigt.

Wörtlich wurde das Antwortschreiben des Petitionsausschusses an den Zeugen Moser wie folgt zitiert: „Der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin hat Ihre Eingabe, mit der Sie Beschwerde über die Unterbringungsverhältnisse in dem Polizeigewahrsam am Augustaplatz führen, beraten. Der Ausschuß hat beschlossen, den Senat von Berlin aufzufordern, Ihnen Auskunft über die Sach- und Rechtslage zu geben. Unabhängig davon teilt der Ausschuß Ihnen mit, daß er keine Veranlassung gesehen hat, Maßnahmen zu ergreifen. Mitglieder des Ausschusses haben sich an Ort und Stelle davon überzeugen können, daß die Verhältnisse den Umständen entsprechend akzeptiert werden können.“

Zur baulichen Substanz des Abschiebegewahrsams Augustaplatz wurde folgendes ausgeführt: „Da die vorhandene Altbausubstanz am Augustaplatz das Erreichen des gegenwärtig bei Neubauten zugrunde gelegten Standards in den Berliner Polizeivollzugsanstalten nicht ermöglicht, hat der Senat bereits vorgesehen, im Rahmen des Bauvorhabens für die Errichtung von Gebäuden für die Errichtung des Polizeipräsidentiums Tempelhofer Damm für diese und andere Gewahrsamseinrichtungen der Polizei einen neuen, größeren Poli-

zeigewarhaft zu errichten. Er sieht sich in dieser Absicht durch die Anfrage bestätigt.“

9. Am 6. September 1979 wandte sich die Personalvertretung der Direktion 3 der Polizeibehörde mit einer Eingabe bezüglich der Zustände in der Kruppstraße an den Zeugen Ulrich. Der Zeuge verfügte eine Rücksprache und erbat von der Polizeibehörde einen Bericht, der ihm am 29. Oktober 1979 zugeleitet wurde.

Am 14. November 1979 wurde der Personalvertretung ein Antwortschreiben übermittelt, das vom Senatsdirektor a. D. Brinckmeier ab- und vom Zeugen Ulrich schlußgezeichnet wurde. Der Inhalt des Antwortschreibens ergibt sich aus der dem Ausschuß vorgelegten Originalakte der Senatsverwaltung für Inneres nicht.

10. Am 10. Oktober 1979 stellte der Abgeordnete Dr. hc. Schmitz im Abgeordnetenhaus von Berlin eine mündliche Anfrage betreffend gesundheitliche Gefährdung in der Kruppstraße mangels ärztlicher Untersuchung.

Ein Vorschlag für die Beantwortung wurde dem Zeugen Ulrich vorgelegt. Hierin heißt es u. a.: „Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in der Sammelstelle keine besonderen gesundheitlichen Gefährdungen für die Ausländer und das Betreuungspersonal besteht. Im übrigen liegt die durchschnittliche Verweildauer unter einem Monat.“

11. Am 17. sowie am 25. Oktober 1979 wurde in einem Artikel in der Zeitung „Der Tagesspiegel“ sowie in einer mündlichen Anfrage des Abgeordneten Adler im Abgeordnetenhaus von Berlin die Abschiebep Praxis gegenüber Ghanaern kritisiert. Am 18. Oktober 1979 wurde der Zeuge Ulrich durch das Referat C der Abteilung III der Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet.

Am 13. November 1979 wurde die mündliche Anfrage durch den Zeugen Ulrich schriftlich beantwortet:

Zu der geäußerten Kritik wurde u. a. wie folgt Stellung genommen: „Bis zum 17. Oktober 1979, an dem Tage, an dem der erwähnte Artikel im „Tagesspiegel“ erschien, hat das Verwaltungsgericht wie folgt entschieden:

In drei Fällen wurden die Asylanträge **nicht** als offensichtlich rechtsmißbräuchlich gewertet, in sechs Fällen hat sich das Gericht dagegen der Auffassung der Ausländerbehörde angeschlossen. Dieses Ergebnis macht deutlich, daß die in dem Zeitungsartikel enthaltene Schlußfolgerung, die gerichtlichen Entscheidungen seien im grundsätzlichen Ansatzpunkt gegen die Ausländerbehörde ausgefallen, so nicht richtig ist.“

12. Am 1. November 1979 wandte sich der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin an das Referat III C der Senatsverwaltung für Inneres. Dem Ausschuß lag eine Eingabe vor, mit der in einem Einzelfall die Dauer der Abschiebehaft sowie verspätete Bemühungen um die Beschaffung eines Reisedokumentes bemängelt wurden. Der Senatsdirektor a. D. Brinckmeier wurde durch Vorlage der Antwort an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin sowie eines Schreibens an die Polizeibehörde am 7. Dezember 1979 unterrichtet.

Hierin wurde der Polizeipräsident in Berlin aufgefordert, sich noch während der Strafhaft um die Beschaffung der Reisedokumente zu kümmern sowie Kontakt zur Senatsverwaltung für Justiz aufzunehmen.

13. Am 14. November 1979 übermittelte der Polizeipräsident in Berlin der Senatsverwaltung für Inneres eine allgemeine Darstellung der Situation in der Kruppstraße.

Die Verhältnisse wurden in einer Polizeidienstbesprechung am 30. November 1979 erörtert.

Der Zeuge Ulrich vertrat in der Besprechung die Auffassung, daß die sanitären Verhältnisse verbessert sowie pädagogische Maßnahmen für das Betreuungspersonal eingeleitet werden müßten.

14. Am 7. Dezember 1979 nahm der Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu den Zuständen in der Kruppstraße

Stellung und beklagte die Behinderung von Anwaltskontakten. Das Antwortschreiben des Senators für Inneres vom 1. Februar 1980 wurde abgezeichnet vom Senatsdirektor a. D. Brinckmeier sowie schlußgezeichnet vom Zeugen Ulrich.

Hinsichtlich der Zustände in der Sammelstelle Kruppstraße wurde wie folgt Stellung genommen:

„Die Verhältnisse in dieser Sammelstelle sind in der Tat noch nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellend, wobei berücksichtigt werden muß, daß sich für die Unterbringung im Berliner Stadtgebiet keine Alternative bietet.

Wegen der hygienischen Zustände, die zum Teil auch auf den von mitteleuropäischen Maßstäben abweichenden Lebensgewohnheiten der dort untergebrachten Ausländer beruhen, bin ich um Abhilfe bemüht, soweit dies baulich realisiert werden kann. Sie können versichert sein, daß ich gemeinsam mit der Polizeibehörde bemüht bin, unter Berücksichtigung humanitärer Möglichkeiten und rechtlicher Verpflichtungen in der Sammelstelle Kruppstraße Verhältnisse zu schaffen, die für alle Betroffenen annehmbar sind. Soweit die Beschwerdeführer allerdings behaupten, im Verkehr mit ihren Rechtsanwälten behindert worden zu sein, kann dies nicht zutreffen. Die in der Sammelstelle untergebrachten Ausländer haben tagsüber jederzeit die Möglichkeit, mit ihren Rechtsanwälten Kontakt aufzunehmen. Davon wird auch reger Gebrauch gemacht. Eine Behinderung haben auch nicht einmal die Anwälte selbst geltend gemacht.

In anderen von Ihnen angesprochenen Komplexen (geschlossene Unterbringung und Beschäftigungsmöglichkeiten) kann ich eine Änderung leider nicht in Aussicht stellen.“

15. Im Februar 1980 wies die Senatsverwaltung für Justiz gegenüber der Abteilung III des Senators für Inneres auf die große Anzahl weiblicher Abschiebehaftlinge in der Frauenvollzugsanstalt Lehrter Straße hin.

Nach einer Polizeidienstbesprechung am 22. Februar 1980 kündigte der Zeuge Ulrich ein persönliches Gespräch mit dem Senator für Justiz an.

16. Am 29. April 1980 erschien in der „Tageszeitung“ ein Artikel über „Kidnapping durch Ausländerpolizei“.

Der Senatsdirektor a. D. Brinckmeier erbat am 29. April eine nähere Aufklärung, die durch Vorlage eines Vermerks am 18. Juni 1980 gegeben wurde.

17. Am 14. Mai 1980 erbat der Abgeordnete Dr. Meisner in einer Kleinen Anfrage Informationen hinsichtlich der Überbelegung der Frauenvollzugsanstalt Lehrter Straße mit weiblichen Abschiebehaftlingen.

Ein von der Polizeibehörde angeforderter Bericht vom 28. Mai 1980 lag dem Zeugen Ulrich bei Abzeichnung und Schlußzeichnung der Antwort auf die Kleine Anfrage vor.

18. Am 28. Oktober 1980 erbat der Abgeordnete Dr. Gerl in einer Kleinen Anfrage eine Stellungnahme zur Unterbringung weiblicher Abschiebehaftlinge.

Die Antwort des Senats wurde vom Senatsdirektor a. D. Brinckmeier abgezeichnet sowie vom Zeugen Ulrich schlußgezeichnet.

Hierbei standen als Material Äußerungen des zuständigen Amtsarztes zur Verfügung.

Der Zeuge Ulrich bekundete darüber hinaus in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß, er habe im Rahmen seiner Gesamtbesuche fast aller Polizeieinrichtungen des Landes Berlin auch das Gewahrsam Augustaplatz kennengelernt, sich jedoch in seiner Amtszeit insbesondere um die Einrichtungen in Schulzendorf und in der Kruppstraße gekümmert. (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 51).

Über Personalverstärkungen in den Abschiebehaftanstalten habe es mit Sicherheit Gespräche gegeben, die Zuständigkeit habe jedoch in erster Linie bei der Polizeibehörde gelegen.

(Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 67).

Der Senator für Inneres a. D. Dahrendorf teilte dem Ausschuß mit, ihm seien in seiner Amtszeit Vorgänge im Zusammenhang mit den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin nicht bekannt geworden.

In seiner Vernehmung am 7. Juni 1984 erklärte jedoch der Zeuge Hübner, daß er auf jeden Fall Herrn Senator Dahrendorf bei der Einweisung u. a. auf diese Grundproblematik aufmerksam gemacht habe.

Die Zeugen Lummer und Dr. Conen übersandten dem Ausschuß ebenfalls von der Senatsverwaltung für Inneres - III C 2 - erstellte Auflistungen von Vorwürfen und Verbesserungsvorschlägen zur Situation in den Abschiebehaftanstalten, die zu ihrer Kenntnis gelangten.

Ausweislich dieser Unterlagen sowie der Vernehmung der beiden Zeugen hat der Untersuchungsausschuß folgendes festgestellt:

1. Mit Schreiben vom 26. Juli 1981 wandte sich die Bezirksgruppe Berlin von Amnesty International an den Zeugen Lummer mit der Behauptung, es seien etwa 20 Ceylonesen kurz vor Abgabe eines Asylantrages aus der Schlange der Wartenden heraus festgenommen worden.
Über den Vorfall forderte der Zeuge eine Stellungnahme des Polizeipräsidenten in Berlin an, auf Grund derer sich die Vorwürfe als unbegründet erwiesen.
Am 6. August 1981 führte der Zeuge Lummer ein Gespräch mit Vertretern von Amnesty International. In dieser Unterredung erhob die Organisation den weiteren Vorwurf, daß im Gewahrsam Kruppstraße die Entgegennahme von Asylanträgen abgelehnt worden sei. Hierzu wurde der Polizeipräsident in Berlin um eine Äußerung gebeten, die er mit Schreiben vom 8. September 1981 abgab. Der Bericht der Polizeibehörde führte im Oktober 1981 zur Einstellung des in der gleichen Sache gegen Mitarbeiter der Ausländerbehörde anhängigen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft.
2. Am 20. Juli 1982 richtete Amnesty International ein Schreiben an den Polizeipräsidenten in Berlin und übersandte dem Zeugen Lummer eine Durchschrift.
Der Zeuge wurde hierdurch in Kenntnis von der Behauptung gesetzt, daß Mitarbeiter der Polizeibehörde bewußte Falschinformationen die Kontaktaufnahme von Amnesty International mit abzuschiebenden Ausländern behindert hätten. Der Zeuge Lummer leitete das Schreiben an die Abteilung III seines Hauses weiter, die sich über die Antwort der Polizeibehörde an Amnesty International unterrichten ließ. In dem Antwortschreiben verwies der Polizeipräsident in Berlin darauf, daß bewußte Falschinformationen oder Behinderungen der Arbeit der Organisation dem Geschehensablauf nicht zu entnehmen seien.
3. Am 12. Februar 1983 erhielt der Zeuge Lummer Kenntnis von einem Schreiben des „Flüchtlingsrats Berlin“, in dem der Tod eines ghanaischen Abschiebehäftlings im Polizeigewahrsam Gothaer Straße als Ausdruck einer psychologischen Not-situation von Asylbewerbern gewertet wurde.
Das Schreiben wurde an die Abteilung III der Senatsverwaltung für Inneres weitergeleitet, die sich über die Antwort der Polizeibehörde unterrichten ließ. In der Antwort der Polizeibehörde vom 11. März 1983 wurde die Selbsttötung eines Ghanaers durch Erhängen bestätigt und darüber hinaus mitgeteilt, daß keine weiteren Erkenntnisse über diesen Vorfall vorlägen.
4. Am 19. April 1983 beschwerte sich ein Berliner Bürger über die Regelung der Besuchszeiten für das Polizeigewahrsam in der Kruppstraße beim Polizeipräsidenten in Berlin. Das Schreiben wurde dem Zeugen Lummer in Kopie übersandt und von diesem an die Abteilung III seines Hauses weitergeleitet, die sich über das Antwortschreiben der Polizeibehörde unterrichten ließ. Hierin wurde darauf hingewiesen, die Erfahrungen hätten gezeigt, daß die Besuchsmöglichkeiten ausreichten.
5. Mit Schreiben vom 6. Mai 1983 bat der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin um Stellungnahme zur Eingabe eines Bürgers betreffend die Besuchsmöglichkeiten im Polizeigewahrsam Augustaplatz.
Von der Eingabe und der gleichzeitig ausgesprochenen Empfehlung des Petitionsausschusses, die Anzahl der in dem Polizeigewahrsam abzuwickelnden Besuche durch eine Vergrößerung des Besucherraums zu erhöhen, erhielt der Zeuge Lummer am 19. Mai 1983 anläßlich des Zwischenberichts an den Petitionsausschuß und der Anforderung einer Stellungnahme des Polizeipräsidenten in Berlin Kenntnis. Im Schlußbericht des Senats vom 25. Juni 1983 (Drs. Nr. 8/105, Mitt. Präs. Nr. 8/13) wurde darauf hingewiesen, daß der Vorschlag des Petitionsausschusses hinsichtlich einer deutlichen Ausweitung der Besuchsmöglichkeiten im Polizeigewahrsam Augustaplatz aus bautechnischen Gründen nicht befürwortet werden könne.
6. Mit dem bereits unter Punkt 6 e) erwähnten Schreiben an den Senator für Inneres machte die Gewerkschaft der Polizei auf die schwierige Personalsituation im Gewahrsam Steglitz aufmerksam.
Mit Schreiben vom 25. August 1983 wies der Zeuge Lipp-schütz gleichfalls auf die personelle Situation im Gewahrsam Steglitz hin (vgl. Punkt 6 a).
Am 13. September 1983 besuchte der Zeuge Lummer das Gewahrsam Steglitz und informierte sich über die dortigen Verhältnisse im Detail. Am gleichen Tag gab er seiner Verwaltung den Auftrag, die Personalsituation der zentralen Gewahrsamsbereiche der Polizei insgesamt zu überprüfen und nach Möglichkeiten zu suchen, die Ballung von straffaherfahrenen Ausländern in großen Sammelzellen zukünftig zu verhindern.
7. Am 6. Juli sowie am 15. September 1983 beauftragte die Senatsverwaltung für Inneres die Polizeibehörde, detaillierte Daten über den Personalbedarf in den zentralen Gewahrsamen vorzulegen. Dies geschah nach der Darstellung des Zeugen Lummer zuletzt am 3. November 1983.
In einer Besprechung zwischen Vertretern der Polizeibehörde und Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Inneres wurde am 14. Dezember 1983 festgelegt, daß die vorhandenen 192 Stellen für Wachpolizisten im Gefangenen-Bewachungsdienst um insgesamt 14 Stellen erweitert werden müßten. Davon sollten 5 Stellen dem Gewahrsam Steglitz zugeordnet werden.
Die Polizeibehörde wurde am 14. Dezember 1983 von der Senatsverwaltung für Inneres gebeten, Mitarbeiter der Wachpolizei unverzüglich für die Aufgabe des Gefangenen-Bewachungsdienstes auszubilden und so früh wie möglich den Gewahrsamsbereichen zur Verfügung zu stellen.
Nach Darstellung des Zeugen Lummer wurde das Gewahrsam Steglitz im Vorgriff auf die stellenplanmäßige Regelung bereits seit Juli 1983 durch Schutzpolizeibeamte und Wachpolizisten verstärkt. Die Personalverstärkung im Innenbereich des Gewahrsams betrug dabei rechnerisch rund 2 Stellen. Außerdem wurde das Sicherheitspersonal des Gewahrsams Steglitz seit September 1983 durch 2 Wachpolizisten (Hundeführer) im Außenbereich verstärkt.
Die tatsächliche Personalbesetzung von 1:4 am Tage und 1:3 in der Nacht für Bewachungs- und Schließaufgaben hat sich durch diese Maßnahme jedoch nicht verändert, vielmehr diente sie dem Ausgleich von Ausfällen durch Urlaub, Krankheit und dienstfreien Zeiten.
Am 28. September 1983 ersuchte der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin den Senator für Inneres, zur 2. Lesung des Haushaltsentwurfs des Senats für 1984 Vorschläge zu unterbreiten, wie den ungünstigen Personalverhältnissen in der Ausländerbehörde abgeholfen werden könne.
In der 42. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin kündigte

der Zeuge Lummer am 10. Oktober 1983 an, der Senat wolle bis Anfang November eine Konzeption für längerfristige bauliche Verbesserungen der Gewahrsame vorlegen. (Inhaltsprotokoll der 42. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 10. Oktober 1983, S. 87.)

In seiner schriftlichen Stellungnahme an den Ausschuß wies der Zeuge . . . weiterhin darauf hin, er habe in der o. g. Sitzung angekündigt, daß die personelle Situation in den Gewahrsamen der Polizei insgesamt überprüft werde und daß sich bereits abzeichne, daß das Gewahrsam Augustaplatz personell verstärkt werden müsse.

Unter dem Datum des 13. Oktober 1983 wandte sich der Senatsdirektor für Inneres, der Zeuge Dr. Conen, an den Polizeipräsidenten in Berlin mit der Bitte, bis zum 28. Oktober 1983 eine entsprechende Konzeption vorzulegen. Das betreffende Schreiben wurde bereits unter Punkt 6a) zitiert.

Mit Schreiben vom 3. November 1983 an den Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses zeigte der Senator für Inneres dann kurz- und mittelfristige Verbesserungsmaßnahmen für das Gewahrsam Steglitz auf. In diesem Schreiben heißt es u. a.:

„Abschiebehäftlinge werden derzeit in drei Gewahrsamen verwahrt:

- Augustaplatz (55 Plätze)
- Kruppstraße 15 (70 Plätze)
sowie
- Gothaer Straße (18 Plätze).

Von diesen Gewahrsamen ist das Gewahrsam Augustaplatz funktional weitaus am besten ausgestattet. Durch die Zusammenführung von zum großen Teil straffällig gewordenen Häftlingen in wenigen großen Sammelzellen ergeben sich allerdings in diesem Gewahrsam besondere Belastungen für das Bewachungspersonal. Es ist daher geboten, den Belegungsdruck in den Zellen bald möglichst zu reduzieren und mehr Möglichkeiten einer Einzelunterbringung von Häftlingen zu schaffen.

Dieses Ziel kann in kurzer Zeit nur dadurch erreicht werden, daß das Gewahrsam Kruppstraße im zweiten und dritten Geschob ausgebaut wird. Durch den Umbau, für den in zwei Jahren insgesamt ca. 2,5 Millionen DM aufgewandt werden müßten, werden in der Kruppstraße ca. 70 bis 80 Haftplätze gewonnen und die Anzahl der Einzelunterbringungsmöglichkeiten wesentlich erhöht. Dadurch kann im Gewahrsam Augustaplatz eine Ballung von Abschiebehäftlingen mit Strafhafterfahrung vermieden werden. Der Ausbau des Gewahrsams Kruppstraße bietet sich auch deshalb an, weil im gleichen Gebäude die Gefangenenammelstelle der Polizeidirektion dauerhaft installiert werden soll. Eine bedarfsgerechte Nutzung aller Zellenräume im Hause kann damit angestrebt werden, so daß die Gewahrsame Gothaer Straße und die Verwahrbereiche der örtlichen Polizeidirektionen erheblich entlastet werden.

Bis zu einer spürbaren Verbesserung der baulichen Situation in den Gewahrsamsbereichen der Polizei wird das Bewachungspersonal in dem Gewahrsam Augustaplatz so bemessen, daß dem erhöhten Sicherheitsbedarf Rechnung getragen wird. Gegebenenfalls werden vorübergehend zusätzliche Schutzpolizeibeamte eingesetzt. Die Polizeibehörde ermittelt gegenwärtig die Anzahl der zwingend benötigten Funktionen. Durch die gezielten Maßnahmen des Personalausgleichs sollte dann sichergestellt werden, daß auch bei erhöhten personellen Ausfallzeiten alle Funktionen ständig besetzt sind und die Mitarbeiter regelmäßig Freischichten und Urlaub in Anspruch nehmen können. Schon jetzt stehen auch nachts ständig drei Wachpolizisten ausschließlich für Bewachungs- und Schließaufgaben zur Verfügung.“

Das Schreiben wurde am 7. November 1983 im Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin beraten.

Wie bereits unter Punkt 6a) festgestellt, bewilligte der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin als Er-

gebnis der Beratungen einen Betrag von 500 000 DM und stimmte den Vorschlägen des Zeugen Lummer zur Umgestaltung der Sammelstelle für Ausländer in der Kruppstraße 15 zu einem zentralen Abschiebegewahrsam zu.

Im Zusammenhang mit der in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik an der Dauer der Abschiebehäftlinge bat der Zeuge Lummer in einer Dienstbesprechung mit der Polizeiführung am 3. August 1983 den Polizeipräsidenten in Berlin, alle praktischen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um kriminell gewordene Ausländer sowie Ausländer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, schnellstens auszuweisen und in ihre Heimat abzuschicken.

8. Für den 17. August 1983 beraumte der Ausschuß für Ausländerfragen des Abgeordnetenhaus von Berlin eine Sondersitzung ein, um u. a. eine Erörterung zur „Behandlung von rassistisch verfolgten Tamilen in Berlin“ durchzuführen.

Bei einer hausinternen Vorbesprechung wurde der Zeuge Lummer von einem seiner Mitarbeiter davon unterrichtet, daß bei der Abschiebung illegal eingereister srilankischer Staatsangehöriger eine Anhörung im Beisein eines Dolmetschers wegen des Ablaufs der Frist von 7 Tagen gemäß § 18 Abs. 2 des Ausländergesetzes nicht in allen Fällen gewährleistet war.

Der Zeuge Lummer gab Anweisung zu prüfen, wie in derartigen Fällen eine Anhörung sicherzustellen sei und teilte dies dem Ausschuß für Ausländerfragen mit. In diesem Sinne beantwortete er auch eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Zieger.

9. Am 30. August 1983 berichtete die „Tageszeitung“ über die Abschiebung eines srilankischen Staatsangehörigen, für den wenige Stunden vor der Abschiebung die Ausländerbehörde gegenüber dem Verwaltungsgericht Berlin einen Aufschub der Abschiebung zugesichert hatte. Am gleichen Tag fand eine Polizeibesprechung statt, in der der Zeuge Lummer den Polizeipräsidenten in Berlin bat, die Angelegenheit unverzüglich aufzuklären und sicherzustellen, daß behördliche Zusagen eingehalten würden. Der Polizeipräsident in Berlin wurde weiterhin um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

In der Stellungnahme der Polizeibehörde vom 7. September 1983 wurden die erhobenen Vorwürfe der Sache nach bestätigt und mit einer Panne bei der Überführungsstelle des Polizeigewahrsams erklärt.

Um Koordinierungsmängel zwischen der Ausländerbehörde und der Abschiebungsstelle künftig möglichst zu vermeiden, teilte die Polizeibehörde dem Zeugen Lummer mit, daß mit sofortiger Wirkung sämtliche Abschiebungsangelegenheiten in einem Haftsachgebiet konzentriert würden und die Schichtführer des Polizeigewahrsams angewiesen worden seien, Abschiebungen unmittelbar vor der Überführung zum Abflug mit dem Haftsachgebiet abzustimmen.

10. Am 12. Oktober 1983 wandte sich der Zeuge Barthel mit einer Kleinen Anfrage an den Senat von Berlin und bat um Auskunft, welche Möglichkeiten der Senat sehe, die Bedingung der Abschiebehäftlinge, insbesondere hinsichtlich kultureller und sportlicher Angebote, zu verbessern.

In der Antwort, die von dem Zeugen Lummer schlußgezeichnet wurde, wurde darauf hingewiesen, daß die Gewährung kultureller Angebote in den Abschiebeunterkünften, wie Fernsehraum usw. aus räumlichen Gründen, und daß das Auslegen von Büchern und Zeitschriften in den jeweiligen Sprachen der Abschiebehäftlinge wegen nicht zur Verfügung stehender Mittel nicht möglich seien. Die Möglichkeit zu Ballspielen sei in der Freistunde gegeben.

11. Mit einer vom 21. November 1983 datierten Kleinen Anfrage bat die Abgeordnete Zieger den Senat um Auskunft, wie die Anhörung der Asylantragsteller erfolge und wie die Wahrnehmung der Hafttermine durch Mitarbeiter der Ausländerbehörde sichergestellt werde.

Hinsichtlich der Beantwortung der Kleinen Anfrage sowie die vom Senator für Inneres veranlaßten Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter Punkt 6 d) verwiesen.

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuß verwies der Zeuge Lummer darauf, bei der Übergabe der Amtsgeschäfte durch seinen Vorgänger, Senator a. D. Dahrendorf, im Sommer 1981 sei von der Problematik der Abschiebegefahr keine Rede gewesen (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 248).

Auch von den Abgeordneten sei vor dem Brandunglück im Gewahrsam Steglitz keine Darstellung an ihn herangetragen worden, die hätte befürchten lassen, daß dort Leib und Leben der Mitarbeiter oder der Insassen gefährdet gewesen seien (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 263).

Der Zeuge bekundete weiterhin, Fragen der Verkürzung der Dauer der Abschiebehaft sowie eines Ausbaues des Gewahrsams Kruppstraße hätten bei Dienstbesprechungen mit der Polizeiführung bereits eine Rolle gespielt, bevor die Gewerkschaft der Polizei in ihrem Schreiben vom 28. Juni 1983 auf die Situation des Wachpersonals hingewiesen habe (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 224).

Außerdem habe er nach der Besichtigung des Gewahrsams Steglitz eine Trennung bestimmter Nationalitäten erwogen (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 225).

Bezüglich der gesundheitlichen Versorgung der Häftlinge - insbesondere der Ausgabe von Tabletten - seien ihm Einzelheiten nicht bekannt geworden, da dies in der alleinigen Verantwortung der zuständigen Ärzte gelegen habe (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 250/269).

Der Zeuge Dr. Conen verwies in seiner schriftlichen Stellungnahme an den Ausschuß darauf, seit seinem Dienstantritt als Senatsdirektor bei dem Senator für Inneres am 24. Juni 1981 habe er - abgesehen von Abwesenheit auf Grund von Erholungsurlaub oder aus dienstlichen Gründen - grundsätzlich Kenntnis von den Sachverhalten erhalten, die der Entscheidung durch den Senator für Inneres zugeführt worden seien. Er sei dabei jeweils in den Verfahrensablauf der Vorgänge eingebunden gewesen.

Dem Zeugen Dr. Conen wurden folgende Klagen und Verbesserungsvorschläge unterbreitet, von denen der Zeuge Lummer keine Kenntnis hatte:

1. Mit Schreiben vom 24. November 1982 wandte sich der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin auf Grund von Pressemeldungen an den Senat von Berlin mit der Bitte um Stellungnahme zur Situation der im Polizeigewahrsam Gothaer Straße untergebrachten Häftlinge. Der Petitionsausschuß bat weiterhin um Mitteilung, ob und gegebenenfalls welche anderen Unterbringungsmöglichkeiten für die Abschiebehäftlinge gesehen würden.

Er sei einmütig zu der Auffassung gelangt, daß die Zellen auf Grund ihrer Größe für eine längerdauernde Unterbringung nicht geeignet seien.

In dem Antwortschreiben an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1982 wies der Zeuge Dr. Conen darauf hin, daß er die Auffassung des Ausschusses teile. Abschiebehäftlinge würden grundsätzlich nicht in der Gothaer Straße, sondern im Polizeigewahrsam Steglitz und in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße untergebracht.

Im Hinblick auf spektakuläre Selbsttötungsversuche von 14 Abschiebehäftlingen am 18. Oktober 1982 im Polizeigewahrsam Steglitz sei es jedoch unvermeidlich gewesen, die beteiligten Abschiebehäftlinge getrennt unterzubringen und dafür das Polizeigewahrsam Gothaer Straße zu benutzen.

Am 13. Dezember 1982 sei die Zahl der in der Gothaer Straße einsitzenden Abschiebehäftlinge gegenüber dem Tag

der Besichtigung durch den Petitionsausschuß bereits auf 2 reduziert gewesen.

2. Mit Schreiben vom 29. August 1983 übersandte der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin eine Eingabe von Amnesty International betr. die Unterbringung arabischer Asylbewerber im Polizeigewahrsam Steglitz an die Senatsverwaltung für Inneres zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuß wurde am 17. Oktober 1983 von dem Zeugen Dr. Conen schlußgezeichnet, die durch die Abteilung III der Senatsverwaltung für Inneres unter Datum vom 7. September 1983 erbetene Stellungnahme des Polizeipräsidenten in Berlin vom 20. September 1983 wurde dem Zeugen dabei als Material vorgelegt.

Der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses erklärte mit Schreiben vom 17. November 1983 an Amnesty International unter Darlegung der Sach- und Rechtslage die Eingabe für erledigt.

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuß bekundete der Zeuge Dr. Conen, nach seiner Erinnerung habe er das Abschiebegefahr Steglitz zum ersten Mal am 1. Januar 1984 nach dem Brandunglück aufgesucht (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 189).

Bei seinem Amtsantritt habe er eine von Senator a. D. Dahrendorf vorbereitete Mappe vorgefunden, die zur Frage der Abschiebehaft, der Abschiebehäftlinge oder des Abschiebegefahr keine Unterlagen enthalten habe, so daß er von daher hausintern nicht darauf aufmerksam gemacht worden sei und von seinen Beamten auch keine entsprechenden Hinweise erhalten habe. (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 167).

Der Zeuge bekundete weiterhin, konkrete Hinweise, daß es Schwierigkeiten gegeben habe, Palästinenser abzuschicken, seien ihm weder aus seiner Behörde noch von dritter Seite zugegangen. Er sei allerdings auf das Problem generell aufmerksam geworden, daß es gelte, möglichst früh für eine Abschiebung Sorge zu tragen (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 184).

Hinsichtlich der Information durch die Fachabteilung der Senatsverwaltung für Inneres führte der Zeuge Dr. Conen aus:

„Ich kann mich daran entsinnen, daß im Jahr 1983, nachdem die Art und Weise der Unterbringung im Gewahrsam Augustaplatz kritisiert wurde, von der Fachabteilung der Hinweis kam: „Na, das ist doch aber recht verständlich. Dieser Gewahrsam ist 1978 umgebaut worden, der ist vom Amtsarzt abgenommen worden, der Petitionsausschuß hat das bewertet, und nun soll das alles nicht mehr gut sein.“ Das heißt, der betreffende Beamte wies mich daraufhin, daß offenbar hier eine andere Bewertung heutzutage einsetze, als seinerzeit Platz gegriffen habe. Das war der Hinweis, den ich kriegte, der für mich aber auch nicht bedeuten konnte, daß ich dem in besonderer Weise nachzugehen hatte.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 182).

Hinsichtlich der Situation des Wachpersonals verwies der Zeuge darauf, er sei erst durch das Schreiben der Gewerkschaft der Polizei vom 28. Juni 1983 auf die Problematik aufmerksam gemacht worden. Zuvor seien ihm Hinweise dieser oder ähnlicher Art von dritter Seite nicht zugegangen, auch nicht seitens der Personalräte. (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 167).

Hinsichtlich des Besuchs von Abgeordneten im Polizeigewahrsam Steglitz führte der Zeuge aus:

„Es gab von Seiten der Abgeordneten, die den Augustaplatz besucht haben, keine speziell an mich gerichteten Hinweise, daß man dieses oder jenes dort verändern müßte. Ich kann mich überhaupt nicht entsinnen, mit einem darüber gesprochen zu haben. Meines Wissens haben die Betroffenen - wenn überhaupt - mit dem Innensenator in Person darüber gesprochen.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 205).

Zu Punkt 8 des Untersuchungsauftrages:

Der Ausschuß hatte zu untersuchen:

Die Zwischenfälle in den Abschiebehaftanstalten, insbesondere

- a) Selbstmordversuche oder demonstrative Aktionen einer Selbstschädigung, Brandstiftungen, Hungerstreiks, Ausbruchversuche,
- b) Anstiftungshandlungen zu oder sonstige Beteiligung Dritter an derartigen Aktionen,
- c) Hinweise auf eine Situation, die auf mögliche Verzweiflungstaten mit tödlichen Ausgang deuten konnten.

- a) Auf der Grundlage seiner Zeugenvernehmungen sowie der vom Senator für Inneres bzw. von der Polizeibehörde übersandten umfangreichen Materialien hat der Ausschuß festgestellt, daß es im Untersuchungszeitraum bis zum Brandunglück zu den nachfolgend in chronologischer Reihenfolge aufgeführten Zwischenfällen in den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin kam:

17. Januar 1978	Schöneberg	Vorsätzliche Brandstiftung	8. Februar 1980	Kruppstraße	Hungerstreik
22. Januar 1978	Augustaplatz	Selbstmordversuch	12. Februar 1980	Augustaplatz	Selbstmordversuch eines Häftlings, weil sich die Schwester getötet hat
9. März 1978	Kruppstraße	Selbstmordversuch mittels einer Glasscherbe	13. Februar 1980	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung
12. März 1978	Augustaplatz	Selbstmordversuch mittels Strangulierung mit einer Trainingsjacke	27. Februar 1980	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung
22. März 1978	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung	9. März 1980	Augustaplatz	Selbstmordversuch
13. Mai 1978	Schöneberg	Versuchte Flucht aus Polizeigewahrsam	13. März 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
2. Juni 1978	Schöneberg	Versuchte Selbsttötung	15. März 1980	Augustaplatz	Selbstmordversuch mit einer Rasierklinge
17. August 1978	Augustaplatz	Ausbruchversuch	19. März 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
11. Oktober 1978	Schöneberg	Versuchte Selbsttötung	30. März 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
20. Oktober 1978	Kruppstraße	Entwichener Pakistani	14. April 1980	Augustaplatz	Selbstmordversuch
22. Oktober 1978	Kruppstraße	Entwichener Pakistani	15. April 1980	Augustaplatz	Selbstmordversuch mit Tabletten
5. November 1978	Schöneberg	Versuchte Selbsttötung	14. April 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
10. Dezember 1978	Schöneberg	Versuchte Selbsttötung	18. April 1980	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung
19. Januar 1979	Schöneberg	Versuchte Selbsttötung	19. Juni 1980	Kruppstraße	Selbstmordversuch
23. Januar 1979	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung	20. Juni 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
27. Januar 1979	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung	22. Juli 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
9. März 1979	Kruppstraße	Versuchte Selbsttötung	1. August 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
12. März 1979	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung	7. August 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
17. August 1979	Augustaplatz	Versuchter Gefangenenausbruch	11. August 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
18. August 1979	Augustaplatz	Aufgefundenes Tatwerkzeug - Nachtrag -	14. August 1980	Kruppstraße	Vertrauliche Mitteilung (Planung einer Flucht)
2. September 1979	Schöneberg	Versuchte Selbsttötung	29. August 1980	Kruppstraße	Vertrauliche Mitteilung (Planung einer Flucht)
2. Oktober 1979	Kruppstraße	Entwichener Pakistani	31. August 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
14. Oktober 1979	Kruppstraße	Entwichener Pakistani	4. September 1980	Kruppstraße	Gefangenenbefreiung
19. Oktober 1979	Kruppstraße	Entwichener Pakistani	29. September 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
4. Januar 1980	Augustaplatz	Flucht eines Abschiebehäftlings	2. Oktober 1980	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung
6. Januar 1980	Schöneberg	Versuchte Selbsttötung	5. Oktober 1980	Schöneberg	Versuchte Selbsttötung
7. Januar 1980	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung	8. Oktober 1980	Kruppstraße	Selbstmordversuch
13. Januar 1980	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung	15. Oktober 1980	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
17. Januar 1980	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung	21. Oktober 1980	Kruppstraße	Versuchte Selbsttötung durch Verbrennung
22. Januar 1980	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung	17. Dezember 1980	Augustaplatz	Brandstiftung mittels Plastikschißel und Plastikbecher
30. Januar 1980	Augustaplatz	Brandstiftung, Häftling verbrennt Bettwäsche	23. Dezember 1980	Kruppstraße	Anonymer Anruf (Planung einer Flucht)
31. Januar 1980	Augustaplatz	Versuchte Brandstiftung	17. Januar 1981	Kruppstraße	Entwichener Pakistani
			18. Februar 1981	Schöneberg	Vorsätzliche Brandstiftung
			9. Oktober 1981	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung
			1. November 1981	Schöneberg	Versuchte Selbsttötung
			3. Januar 1982	Augustaplatz	„Randale“ wegen schlechten Essens
					Verstärkung wird gerufen, weil 10 Häftlinge auf die Wachpolizisten eindringen
			3. Januar 1982	Augustaplatz	Angriff auf Wachpolizist, Polizist wird verletzt mit einer Scherbe, dann Selbstmordversuch und abermaliger Angriff
			3. April 1982	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung
			12. April 1982	Kruppstraße	Aufgehebeltes Fenster (Planung einer Flucht)
			12. April 1982	Augustaplatz	Fluchtversuch

1. September 1982	Schöneberg	Versuchte Selbsttötung	10. Dezember 1983	Kruppstraße	Fluchtversuch
22. September 1982	Augustaplatz	Selbstmordversuch durch Strangulieren	20. Dezember 1983	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung
22. September 1982	Augustaplatz	Selbstmordversuch durch Anrennen gegen Gitterstäbe	28. Dezember 1983	Augustaplatz	Fluchtversuch, Häftling springt durch eine Glasscheibe
29. September 1982	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung	30. Dezember 1983	Kruppstraße	Vertraulicher Hinweis (Planung einer Flucht)
17. Oktober 1982	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung			
18. Oktober 1982	Augustaplatz	Androhen von kollektivem Selbstmordversuch in selbstgefertigten Schlingen			
21. Oktober 1982	Augustaplatz	Verdacht der Gefangenenmeuterei			
6. November 1982	Schöneberg	Selbsttötung			
19. November 1982	Augustaplatz	Selbstmordversuch			
28. Dezember 1982	Augustaplatz	Versuchte Flucht aus Polizeigewahrsam			
28. Dezember 1982	Kruppstraße	Versuchte Flucht			
11. Januar 1983	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung			
12. Januar 1983	Kruppstraße	„Randale“ mit Selbstmordandrohung			
30. Januar 1983	Schöneberg	Selbsttötung			
17. Februar 1983	Augustaplatz	Angriff auf Polizist nach angekündigtem Selbstmordversuch			
12. April 1983	Augustaplatz	Brandstiftung durch Abbrennen einer Matratze			
12. Mai 1983	Augustaplatz	Selbstmordversuch durch Strangulieren			
1. August 1983	Augustaplatz	Versuchte Selbsttötung			
2. August 1983	Augustaplatz	Selbstmordversuch mit abgebrochenem Plastiklöffel, Häftling erleidet schwere Wunden am Bauch			
5. August 1983	Augustaplatz	Ausbruch von 10 Häftlingen			
12. August 1983	Augustaplatz	Verdacht eines Ausbruchschwunders			
28. August 1983	Augustaplatz	Selbstmordandrohung nach Durchbohren der Lippen mit Heftklammern			
3. Oktober 1983	Kruppstraße	Flucht aus Polizeigewahrsam			
8. Oktober 1983	Augustaplatz	Androhung von Ausbruch und Brandstiftung durch 5 Häftlinge			
9. Oktober 1983	Augustaplatz	Selbstmordversuch durch Vergiftung mittels aufgelösten Tabak			
17. Oktober 1983	Augustaplatz	Selbstmordversuch, Aufschlitzen des Bauches mit abgebrochenem Löffel			
20. Oktober 1983	Augustaplatz	Brandstiftung durch Verbrennung von Matratzen und Angriff auf Polizisten			
25. Oktober 1983	Kruppstraße	Vermutliche Fluchtvorbereitung			
3. November 1983	Augustaplatz	Selbstmordversuch			
3. November 1983	Kruppstraße	Versuchte Selbsttötung			
13. November 1983	Augustaplatz	Nahrungsverweigerung eines Häftlings			
13. November 1983	Kruppstraße	Verweigerung der Nahrungsaufnahme			

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuß äußerte der Zeuge Schulze auf die Frage, ob derartige Zwischenfälle hätten verhindert werden können: „Ich glaube, Brandstiftung, Selbstmordversuche und diese Zwischenfälle, die sie schildern, sind in Haftanstalten immer möglich. Und wir sind zwar nur eine Verwahrstelle für Abschieber gewesen, aber man muß auch mit solchen Dingen dort rechnen. Wann und wie und in welcher Form so etwas passiert, kann man eigentlich gar nicht einschätzen. Es kommt in der Regel auch vollkommen unvorbereitet, eben - so nach meinem Wissensstand - gerade ernstgemeinte Suizidversuche sind also nicht im Vorhinein zu erkennen und entsprechend schwierig abzustellen. Also ein Allheilmittel - wie Sie es vielleicht meinen - hätte ich nicht gehabt.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 7).

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Brandstiftungen bekundete der Zeuge Langner: „Ja, was konnte man dagegen tun? Ich kann nicht die Anzahl der Gefangenen dezimieren, das ging rein praktisch nicht. Wo sollten die hin? Wir konnten also nur versuchen, zu erreichen, daß dort Material verwendet wurde, wie Matratzen, die schwerer brennbar waren oder möglichst gar nicht brennbar, und das ist nicht von heute auf morgen zu machen. Wir haben reichlich geschrieben und telefoniert, aber da das dauern würde, ehe man so etwas finde, wurde man getröstet, was so weiter ging. Wir fanden im Keller noch Ersatzmatratzen - natürlich aus dem selben Material - die dann wieder dort reingelegt wurden, in der Hoffnung, daß in Zukunft nichts angezündet würde.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 65).

Auf die Frage, ob zur Vermeidung von Gesundheitsschäden Atemschutzgeräte angeschafft worden seien, führte der Zeuge aus: „Ja, wir hatten das wiederum angeregt. Angeblich war das schon ein paar mal angeregt worden. Es sind keine geliefert worden, und wir haben dieses Thema wieder aufgegriffen, wovon ich dann nichts mehr gehört habe. ... Man hat uns gesagt, da ist ein Ausschuß gebildet worden, der dann alles prüfen wird, was aber dauert und nicht so schnell geht. Meiner Meinung nach hätte man so etwas sofort machen können, ganz spontan, ganz unbürokratisch; dann wäre das Silvester wahrscheinlich nicht passiert.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 66).

Der Untersuchungsausschuß hat den Senator für Inneres im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens gebeten mitzuteilen, ob es sich bei den am 31. Dezember 1983 verbrannten Matratzen um das gleiche Material gehandelt habe, das bereits im Jahre 1977 angeschafft worden sei. Hierzu teilte der Senator für Inneres dem Ausschuß mit Schreiben vom 18. April 1984 mit, der Polizeipräsident in Berlin habe ihm wie folgt berichtet:

„Die für die Dienststelle der Polizei - Einsatzbereitschaften, Lehrabteilung, Abschnitte und Gewahrsame - benötigten Matratzen werden im Rahmen der Sammelbestellung, die das Landesverwaltungsamt für die Behörden durchführt, beschafft.“

Seit Mitte der Siebziger Jahre gibt es nur noch reine Schaumstoffmatratzen bzw. Federkernmatratzen, die jedoch ebenfalls eine Schaumstoffummantelung haben. Seegras-Matratzen werden seit dieser Zeit nicht mehr angeboten und sind auf dem Markt nicht mehr erhältlich. Soweit bei der Polizei noch Seegras-Matratzen Verwendung finden, handelt es sich um umzutauschende Restbestände.

Bei der Überlegung, Schaumstoffmatratzen zu beschaffen, spielte neben der Marktsituation auch die Tatsache eine Rolle, daß Schaumstoffe in Sammelunterkünften hygienischer sind als Seegras.

Am 21. Oktober 1983 waren - nach dem bisherigen Erkenntnisstand erstmalig - von den Häftlingen des Abschiebebewahrsams in Steglitz Matratzen in Brand gesetzt worden. Dieses Ereignis führte einerseits zur Erörterung, ob für den Fall weiterer Brandstiftungen

tungen für die Dienststelle Atemschutzgeräte beschafft werden sollten und andererseits zu der Frage, ob es schwerentflammbare Matratzen gäbe. Der zuständige Sicherheitsbeauftragte der Polizeibehörde hat seinerzeit diese Frage verneint.

Die gleichen Erkenntnisse wurden unmittelbar nach dem Brand am 31. Dezember 1983 - bei den verbrannten Matratzen handelte es sich um das gleiche Material, das seit Mitte der siebziger Jahre angeschafft worden ist - vom Beschaffungsreferat der Polizeibehörde gesammelt.

Verschiedene namhafte Hersteller sahen sich nicht in der Lage, kurzfristig schwer entflammbare Materialien zu liefern.

Anfang März 1984 hat die Firma M. jedoch Proben eines schwer entflammbaren Schaumstoffes vorgelegt. Nach Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt sind Mitte März 1984 100 Matratzen aus schwer entflammbarem Schaumstoffmaterial bestellt worden. Mit der Lieferung wird Ende April 1984 gerechnet.“

Zur Frage der Beschaffung von Atemschutzgeräten lag dem Ausschuß ein polizeiinterner Schriftverkehr zwischen dem Sicherheitsingenieur - ZD IV C - und der Direktion VB Polizeigewahrsam/Überführung vom 8. Dezember 1983 vor. Unter dem Betreff „Beschaffung von Atemschutzgeräten“ heißt es in dem Schreiben u. a.:

„Von Herrn Derlich (Dir VB F Pol Gew/Überf.) wurde ausgeführt, daß die Insassen des Polizeigewahrsams Steglitz im Jahre 1983 durch Anzünden von Matratzen, Handtüchern usw. vier Brände verursacht haben. Die bei diesen Bränden vorhandene starke Rauchentwicklung erschwerte die Personenrettung (Rettung der Gewahrsamsinsassen durch Polizeibedienstete). Auf Grund dieser Vorfälle wurde ein Antrag auf Beschaffung von Atemschutzgeräten für die Polizeikräfte gestellt. . . .

Die Beschaffung von Atemschutzgeräten ist keine primäre, sondern eine sekundäre Maßnahme. Dabei ist zu beachten, daß geeignete Atemschutzgeräte für den jeweiligen Verwendungszweck erst dann zur Verfügung zu stellen sind, wenn sich durch technische und organisatorische Maßnahmen das Schutzziel nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreichen läßt (Atemschutz-Merkblatt (GUV 20.14).

Wird das Verhütungsprinzip außer acht gelassen und die Beschaffung von Atemschutzgeräten doch als primäre Maßnahme durchgeführt, muß darauf hingewiesen werden, daß es Atemschutzgeräte für Arbeit und Rettung und für Fluchtzwecke gibt. Atemschutzgeräte für Arbeit und Rettung können zur Selbstrettung verwendet werden, wenn sie die erforderlichen Anwendungsvoraussetzungen erfüllen. Fluchtgeräte dürfen nur für Flucht und Selbstrettung verwendet werden, weil sie nicht immer alle an Arbeits- und Rettungsgeräte zu stellenden Anforderungen erfüllen.

Fluchtgeräte oder Selbstretter dürfen nur verwendet werden, wenn die Benutzer nicht in den Gefahrenbereich vordringen, also keine vorgeplanten Bewegungen entgegen der Fluchtrichtung gesehen.“

In einer Stellungnahme zum Verwaltungsvorgang über die Forderung nach Beschaffung von Atemschutzgeräten übersandte der Leiter des Referates ZD V der Polizeibehörde dem Ausschuß folgende ergänzende Bemerkungen:

„Unmittelbar vor Weihnachten 1983 rief mich Herr KD N. an, um mich auf einen Antrag seiner Dienststelle zur Beschaffung von Atemschutzgeräten hinzuweisen, der seiner Meinung nach im Referat ZD V Z nicht nachdrücklich genug behandelt werde. Ich ließ mir in der Folge, um mich zu unterrichten, den mir bisher unbekanntem Vorgang vorlegen. Bevor Schlußfolgerungen daraus zu ziehen waren, geschah das Brandunglück.

Anläßlich einer Besichtigung des Polizeigewahrsams Gothaer Straße mit Herrn Dr. S. (Brandschutzexperte der Berliner Feuerwehr) stellte ich . . . am 2. Januar 1984 die Frage nach der Zweckmäßigkeit von Atemschutzmasken im Brandfalle. Herr Dr. S. riet - für die polizeilichen Bedürfnisse - davon ab.“

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuß äußerte der Zeuge Lummer auf die Frage, ob er von demonstrativen Aktionen in den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin Kenntnis erhalten habe:

„In diesen Fällen sind sicherlich die zuständigen Behörden damit befaßt gewesen, in jedem Falle der Polizeipräsident. Und die Bewertung hat jedoch offenbar immer wieder dazu geführt, daß einerseits das Personal in der Lage sein würde, derartige Situationen zu beherrschen, daß andererseits bauliche Veränderungen nicht erforderlich seien.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 229).

Der Zeuge führte ergänzend aus, ob ihm Einzelfälle zur Kenntnis gelangt seien, könne er zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr sagen. (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 229).

Der Zeuge Dr. Conen äußerte sich zu der Frage, ob es sein könne, daß einzelne Vorfälle, die der Senatsverwaltung für Inneres gemeldet worden seien, weder über den Tisch des Senatsdirektors noch über den Tisch des Senators für Inneres gelaufen seien, wie folgt:

„Das kann durchaus sein. Wenn die Meldung keine besondere Relevanz hatte, entscheidet die Lagezentrale - oder wo immer sie eingeht - darüber, ob sie dem Senator oder Senatsdirektor oder beiden vorzulegen ist oder nicht. Die Polizeibeamten kriegen ja ein gewisses Gespür dafür im Laufe der Zeit, was der politischen Spitze vorzulegen ist, das heißt also, was über den Rahmen des Üblichen, mit dem man rechnen muß, immer vorkommen wird, hinausreicht und deswegen einer politischen Bewertung gegebenenfalls zuzuführen ist. Ich kann mich jedenfalls nicht entsinnen, Meldungen gelesen zu haben, die eine derartige Reaktion bei mir hätten auslösen müssen oder sollen.“ (Protokoll vom 7. Juli 1984, S. 185).

Bezüglich der Hintergründe demonstrativer Aktionen in Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin vertrat der Zeuge Schulze in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß folgende Auffassung:

„Die überwiegende Zahl der Fälle ist ein Versuch, auf sich aufmerksam zu machen, aber auch vielleicht in der Anschauung des einen oder anderen Häftlings begründet. So, wie ich gewisse Volksgruppen gerade aus dem arabischen Raum kennengelernt habe, haben diese ein anderes Verständnis, um auf sich aufmerksam zu machen und verhalten sich grundsätzlich auch anders.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 48).

Hinsichtlich des Hungerstreiks äußerte der Zeuge Derlich: „Von den ganzen Hungerstreiks, die hier festgehalten wurden, muß man auch immer bei Hungerstreiks Anführungsstriche setzen. Es waren ja keine Hungerstreiks. Nicht in einem einzigen Fall war es ein Hungerstreik; das waren nur angesagte Hungerstreiks, denn die Besucher brachten weiter täglich die Mitbringsel, es wurde dort gegessen und getrunken, nur nicht von uns Abgenommenes. Also, daß diese Hungerstreiks nur nach außen hin publik gemacht werden sollten. Es waren keine wirklichen Hungerstreiks. Die Leute wurden täglich gewogen, einmal, zweimal und es wurde beobachtet, ob sie trinken usw. Und die haben alle gegessen. Wenn nicht in ihrer eigenen Zelle, dann in der Nachbarzelle. Das war ja nur, um nach außen hin irgendwie zu signalisieren: Wir sind hier, macht etwas für uns . . . diese ganzen Hungerstreiks, genauso wie der größte Teil der Selbstmordversuche, waren alles nur, um in der Öffentlichkeit publik zu machen.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 163).

Die vom Ausschuß als Zeugen vernommenen ehemaligen Insassen des Abschiebebewahrsams Steglitz äußerten sich hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Demonstrationshandlungen widersprüchlich.

Während der Zeuge Abou El Oula bekundete, er habe einen Ausbruchversuch gemacht, weil er verzweifelt, lebensmüde und ihm alles egal gewesen sei (Protokoll vom 21. Juni 1984, S. 44), äußerte sich der Zeuge Abou-Arab auf die Frage, ob ihm das Risiko bekannt gewesen sei, bei einem Selbstmordversuch umkommen zu können:

„Ich wollte die Öffentlichkeit über unsere Lage aufmerksam machen . . . kein Mensch ist bereit, sein Leben billig zu opfern. Ich wollte mit meiner Aktion nur unsere Lage demonstrieren.“ (Protokoll vom 21. Juni 1984, S. 4).

Auf die Nachfrage, ob dies dann kein ernstgemeinter Selbstmordversuch gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Ja, natürlich!“

b) bezüglich der Frage, ob es Anstiftungshandlungen zu oder sonstige Beteiligung Dritter an demonstrativen Aktionen gab, hat der Ausschuß keine eindeutigen Feststellungen treffen können.

Während mehrere Zeugen Unterstützung und Beteiligung von Seiten Dritter für möglich hielten, schlossen andere derartige Möglichkeiten weitgehend aus.

Der Zeuge Schulze bekundete, er habe in den Jahren 1982 und 1983 von Häftlingen gehört, daß sie sich an die Presse gewandt hätten, um durch Schlagzeilen auf ihre Lage aufmerksam zu machen. Auch sei ihm bekannt geworden, daß die Gefangenen Verbindung zu Amnesty International und einem Pfarrer aufgenommen hätten (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 48).

Der Zeuge bejahte zwar die Möglichkeit einer Beeinflussung von demonstrativen Aktionen durch außenstehende Personen, räumte jedoch ein, er habe keinerlei Anhaltspunkte und Beweise, um eine solche Aussage zu untermauern. (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 48).

Der Zeuge Derlich äußerte sich vor dem Ausschuß wie folgt: „Die Häftlinge hatten Kontakt nach außen und – ich kann es nicht beweisen, ich kann es nicht sagen, zum Teil haben sie es hinterher erzählt –, man hat ihnen sogar angeraten: Na, nun stellt doch mal etwas an, dann seid ihr in der Öffentlichkeit; und wenn ihr in der Öffentlichkeit seid, dann kümmert man sich mehr um euch und dann passiert was, vielleicht werdet ihr entlassen oder man hat – ich vermute es, es ist eine reine Vermutung, ich kann es nicht belegen – Hoffnungen gemacht und auch ein bißchen Anstoß gegeben, und hat es auch Erfolg gebracht bis zur Entlassung. So würde ich das sehen.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 161).

Der Zeuge Lummer schloß zumindest bei einigen Aktionen eine Außensteuerung oder Beeinflussung nicht aus (Protokoll vom 17. Juni 1984, S. 230). Wörtlich bekundete er hierzu: „Es hat Vorgänge gegeben, wo wir in dieser Richtung auch untersucht haben und Hinweise gegeben in dieser Richtung. Es gab ja auch eine ganze Reihe von Besuchern. Jedenfalls die letzte Aktion ist ja in sich eine abgesprochene Aktion gewesen. Aber das muß nicht unbedingt bedeuten, daß eine Außensteuerung vorliegt. Aber wir hatten Anhaltspunkte für eine solche Vermutung, deswegen habe ich relativ vorsichtige Formulierungen gewählt: Ich kann das nicht ausschließen.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 263).

Der Zeuge Dr. Conen bekundete in seiner Vernehmung auf die Frage, ob es Tatsachen gebe, die darauf hinwiesen, daß von außen her Unruhe in die Haftanstalt getragen worden sei: „Nein, ich habe keine Indikatoren, daß Unruhe von außen in die Haftanstalt hineingetragen wurde. Dafür liegt mir nichts vor als Anhaltspunkt.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 206).

Die Zeugen El Sobhi und Saleh verneinten, daß mit Dritten über irgendetwelche Aktionen gesprochen worden sei. Sie wüßten darüber nichts. (Protokoll vom 21. Juni 1984, S. 103 bzw. 165).

c) Hinweise auf eine Situation, die auf mögliche Verzweiflungstaten mit tödlichem Ausgang deuten könnten

Auch in diesem Punkt konnte der Untersuchungsausschuß keine übereinstimmenden Aussagen der gehörten Zeugen gewinnen.

Während einige Zeugen darauf hinwiesen, es habe deutliche Hinweise und Warnungen gegeben, die auf die Gefahr eines tödlichen Ausganges von demonstrativen Aktionen hingedeutet hätten, bekundeten andere Zeugen in ihrer Vernehmung, derartige Anzeichen seien ihnen nicht bekannt oder bewußt geworden.

Der Zeuge Golisch bekundete: „Ich weiß nur, daß ein Häftling zu mir mal mündlich gesagt hat – das ist ja auch in meinem Schreiben hier an den Polizeipräsidenten –, daß er damit gedroht hat . . . es ging darum, es mußte ein Pakistani unser Land verlassen . . . – und gesagt hat, wenn ihm das passieren würde, dann – . . . würde ich noch lieber einen umbringen; dann nehme ich die 10 Jahre Knast eben in Kauf, und in 10 Jahren wird schon irgend etwas passieren, dann werde ich eben nicht abgeschoben.“ (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 221).

Die Zeugin Kantemir verwies darauf, bei ihrem Besuch zusammen mit anderen Abgeordneten im Abschiebegewahrsam Steglitz im Jahre 1982 sei ziemlich nachdrücklich gesagt worden, daß man hier eine Katastrophe zu befürchten habe. Dies habe sie auch dem Zeugen Lummer in einem persönlichen kurzen Gespräch während einer Plenarsitzung mitgeteilt (Protokoll vom 5. Juni 1984, S. 166 bzw. 168).

Der Zeuge Lummer bekundete hingegen: „Eine solche Dramatik der Darstellung mit dieser Befürchtung, daß dort Leib und Leben der Mitarbeiter oder der Insassen gefährdet sei, eine solche Darstellung ist nicht an mich herangetragen worden.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 263).

Der Zeuge Spatz vertrat die Auffassung, die Stimmung im Abschiebegewahrsam Steglitz sei nicht so gewesen, „daß jeden Moment etwas habe passieren können.“ (Protokoll vom 14. Juni 1984, S. 67).

Der Zeuge Dr. Conen führte hinsichtlich der Frage, ob ihm die Problematik der Selbstmordversuche und Hungerstreiks bekannt geworden sei, vor dem Ausschuß aus: „Es dürften Meldungen hierzu über meinen Tisch gegangen sein, die eine unterschiedliche Bewertung erfahren. Man konnte im Zweifel darüber sein, ob es sich um Selbstmordversuche oder um Demonstrationsvorhaben handelte. Ausbruchversuche – ähnliches ist auch vorgekommen – waren für mich aber nicht und konnten auch nach Art der Meldung nicht Gegenstand einer persönlichen Befassung mit den Vorgängen sein. Sie sind, soweit sie über meinen Tisch liefen, dann zur Behandlung in die Fachabteilung gegeben und dort geprüft worden, ob sie relevant sind, relevant in einer Weise, die der politischen Spitze vorgelegt werden mußte, mit dem Ziel, eine Entscheidung herbeizuführen oder nicht. Aber etwas derartiges ist in der Vergangenheit nicht geschehen.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 181).

Hinsichtlich des Besuches von Abgeordneten im Polizeigewahrsam Steglitz im Jahre 1982 bekundete der Zeuge Dr. Conen, ihm sei zwar bekannt geworden, daß diese Abgeordneten bei ihrem Besuch gemeint hätten, dies seien keine so erfreulichen Situationen. Es seien aber keine konkreten Hinweise gegeben worden, daß etwas Besonderes zu veranlassen sei oder daß ein ganz konkreter Mangel gerügt werde (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 186).

Zu Punkt 9 des Untersuchungsauftrages:

Der Ausschuß hatte zu untersuchen:

„Die Ereignisse am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz und ihre Aufarbeitung durch Polizei, Justizbehörden und Senat, insbesondere

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Brandstiftung sowie das gemeinschaftliche Handeln der daran Beteiligten;
- b) die Anzahl die Haftdauer, die Haftgründe und die Staatsangehörigkeit der verurteilten Abschiebehäftlinge;
- c) die personelle Situation des Wachpersonals und seine Anwesenheit am Unglücksort;
- d) das Verhalten aller Polizeibeamten, die vor, während und nach der Brandstiftung von Abschiebehäftlingen und ihren tragischen Verlauf in die Ereignisse eingriffen oder am Ort waren, sowie das Verhalten der alarmierten Feuerwehrbeamten;
- e) öffentliche Äußerungen der Polizeiführung und des Senats nach dem Unglück;
- f) das Verhalten der Polizei, des Innensenators und der Staatsanwaltschaft bei der Abschiebung von Häftlingen, die am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz untergebracht waren und als Zeugen der Ereignisse in Betracht kamen;
- g) das Verhalten Dritter gegenüber den am Brandunglück unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Zeugenbeeinflussung, sowie tatsächlich erfolgte oder unterlassene ärztliche Betreuung der Überlebenden der Brandkatastrophe;

- h) die Unterbringung von Abschiebehäftlingen in den Polizeiabschnitten nach dem 31. Dezember 1983;
- i) Verwechslung von Leichnamen der Opfer.

Dem Untersuchungsausschuß lagen die gesamten Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin bezüglich der Ereignisse am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz in Fotokopie vor.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1984 übersandte der Senator für Justiz dem Ausschuß einen abschließenden Sachaktenvermerk der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin und teilte mit, daß das Ermittlungsverfahren gegen das beschuldigte Wachpersonal des Polizeigewahrsams mit Verfügung vom gleichen Tage aus den in dem Vermerk genannten Gründen eingestellt worden sei.

Wegen der Bedeutung des Sachaktenvermerkes für die Aufklärung des tatsächlichen Geschehensablaufes in der Brandnacht entschloß sich der Untersuchungsausschuß, ihn in der Anlage 11 abzudrucken.

Dem Ausschuß lag weiterhin ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 9. Juli 1984 zur Frage des Brennverhaltens von Schaumstoffmatratzen vor, das als Anlage 12 dem Bericht beigelegt ist.

Darüber hinaus vernahm der Untersuchungsausschuß neun Ausländer, die in der Nacht vom 31. Dezember 1983 zum 1. Januar 1984 im Polizeigewahrsam Steglitz inhaftiert waren sowie den in dieser Nacht amtierenden Leiter des Gewahrsams.

Die vier in der Brandnacht diensthabenden Polizisten wurden vom Untersuchungsausschuß nicht vernommen, weil sie von dem ihnen als Beschuldigten zustehenden Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 der Strafprozeßordnung (StPO) Gebrauch machten. (Wortlaut des § 55 Abs. 1 StPO: „Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“)

Der Ausschuß hatte nach seinem gesetzlichen Auftrag seine Tatsachenfeststellungen unabhängig von den Schlußfolgerungen und Wertungen anderer Stellen, insbesondere auch von den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft zu treffen. Andererseits war und ist es nicht seine Aufgabe, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit beteiligter Personen zu befinden und insoweit Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten zu überprüfen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben, der o. g. Materialien sowie den von ihm vorgenommenen Zeugenvernehmungen ist der Untersuchungsausschuß zu folgenden Feststellungen gelangt:

- a) hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Brandstiftung, sowie des gemeinschaftlichen Handelns der daran Beteiligten.

Ausweislich der dem Untersuchungsausschuß übersandten Vernehmungsprotokolle der Staatsanwaltschaft eskalierte die Stimmungslage im Polizeigewahrsam Augustaplatz im Dezember 1983. Danach waren Gespräche über Selbsttötungen, Brandlegungen und Ausbruchversuche nach Aussagen einiger Häftlinge an der Tagesordnung.

Eine weitere Verschärfung der Situation trat im Dezember 1983 im Hinblick auf das bevorstehende Weihnachtsfest ein. Die Staatsanwaltschaft kommt in ihrem Vermerk zu dem Ergebnis, daß die Insassen der Zelle A am 28. Dezember 1983 einen Ausbruchsplan des Häftlings O., nach dem 7 Personen unter Überwältigung des Wachpersonals die Flucht gelingen sollte, diskutierten, ihn jedoch wegen ungewisser Erfolgsaussichten nicht ausführten (s. Seite 68 der Anlagen). Die diesbezüglichen Diskussionen hielten jedoch auch in den folgenden Tagen an, und noch am 30. Dezember wurde die Möglichkeit der Flucht besprochen.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte, daß in den Abendstunden des 31. Dezember 1983 in den Zellen A und B Versammlungen stattfanden, die der Vorbereitung einer „Aktion“ dienten. Zur Diskussion stand ein kollektiver Selbsttötungsversuch, die Mög-

lichkeit eines Ausbruchs, bei dem die Polizeibeamten gefesselt und geknebelt werden sollten sowie eine Brandstiftung.

Letztlich einigte sich ein Kreis von Häftlingen, zu denen zumindest die Getöteten Said, Djelassi und Sleiman sowie der Zeuge Hijazi gehörten, in den Zellen A und B Feuer zu legen (s. Seite 68 der Anlagen).

Der Zeuge Abou El Oula bekundete: „Ich weiß nicht, wie sie das gemacht haben, wie sie dazu kamen, das Feuer anzumachen. Ich habe mitbekommen, daß sie dort Feuer anzünden wollen, und ich habe denen auch gesagt, sie sollen davon ablassen. Ich wollte damit nichts zu tun haben. Ich habe auch vor allem dem einen dicken Araber - der nachher auch umgekommen ist - gesagt, er soll damit aufhören, das bringt nichts.“ (Protokoll vom 21. Juni 1984, Seite 81).

Über Motive und Zielsetzungen der Selbsttötungsversuche bestanden auch unter den Häftlingen unterschiedliche Ansichten. Während nach Ansicht einiger Insassen ausschließlich die Selbsttötung beabsichtigt war, meinten andere, daß es nur darum gehen sollte, durch einen - erfolglosen - Versuch die Öffentlichkeit auf ihre Situation aufmerksam zu machen, um so eine Verbesserung ihrer Lage zu erreichen. Hierbei muß wiederum die Bereitschaft einzelner Insassen, gegebenenfalls auch bei einem demonstrativen Akt den eigenen Tod hinzunehmen, unterschiedlich gesehen werden.

Auch die Motive, durch derartige Handlungen allgemein Unruhe zu stiften, das Wachpersonal in Schwierigkeiten zu bringen, eine Solidarisierung der Häftlinge untereinander zu erreichen oder das bei einem Selbsttötungsversuch entstehende allgemeine Durcheinander zur Flucht zu nutzen, haben nach den Aussagen einiger Insassen eine Rolle gespielt.

Einer der Überlebenden bezeichnet als einziges Ziel der Aktion die Selbsttötung und vermutete dieses Motiv auch bei den später verstorbenen Sleiman und Said. Die Mehrzahl der Häftlinge wollte jedoch mit der Brandstiftung auf ihre Situation in der Öffentlichkeit aufmerksam machen. Zwei der Insassen begaben sich zur Zelle C, um die Inhaftierten zu veranlassen, sich ebenfalls an der Brandstiftung zu beteiligen. Nach längerer Diskussion wurde von den Insassen der Zelle C einhellig der Plan abgelehnt (s. Seite 68 der Anlagen).

Zum Teil wurden auch Drohungen ausgestoßen um zu verhindern, daß in der Zelle C ebenfalls ein Brand gelegt wurde. So bestätigte der Zeuge Hessin bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß, er habe in der Brandnacht folgendes geäußert: „Wer hier Feuer machen will oder anstecken will, den mache ich vorher fertig.“ (Protokoll vom 26. Juni 1984, Seite 43).

Die 4. Zelle (Zelle D) war von Anfang an nicht in die Brandstiftungsüberlegungen einbezogen worden, da sich in ihr vorwiegend nichtarabische Häftlinge aufhielten. Während ein Teil der Häftlinge, wie bereits festgestellt, die Ernsthaftigkeit der geplanten Brandstiftung bezweifelte, verließen 3 Personen unter Mitnahme ihrer persönlichen Gegenstände die Zelle B und quartierten sich in der Zelle C ein.

Im Anschluß daran band der Häftling EL K. die Tür der Zelle A mit einem Handtuch zu, während die anderen Inhaftierten ihre Matratzen auf den Fußboden in die Mitte des Raumes warfen. Die Matratzen sowie zusätzlich Decken, Servietten, Handtücher u. ä. wurden mit Streichhölzern unter Zuhilfenahme von Papier entzündet. Eine oder zwei Matratzen wurden an der Zellentür aufrecht festgehalten, um das Ablöschen der Flammen von außen durch die Wachbeamten zu verhindern. Innerhalb kürzester Zeit fingen die Matratzen Feuer und standen gänzlich in Flammen (s. Seite 68 der Anlagen). Danach begaben sich die Häftlinge aus Zelle B in ihre Zelle zurück.

Für die Durchführung der Brandstiftung in Zelle B lagen dem Ausschuß keine gesicherten Erkenntnisse vor, da sämtliche Insassen verstorben sind. Die Aussagen der übrigen Gefangenen zum Ablauf der Brandstiftung in der Zelle B sind ausgesprochen widersprüchlich.

So behaupteten im Laufe der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft einige Insassen, aus der Zelle C heraus Beobachtungen über den Geschehensablauf in Zelle B gemacht zu haben.

Wie sich jedoch der Untersuchungsausschuß im Rahmen der Ortsbesichtigung überzeugen konnte, ist aus der Zelle C ein nur sehr eingeschränkter Bereich der Zelle B einsehbar.

Denkbar ist es, durch Vergleich der aufgetretenen Schäden in den Zellen A und B sowie durch das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung auf den Unglücksverlauf Rückschlüsse zu ziehen.

Der Ausschuß entschloß sich daher, im folgenden Auszüge aus dem Brandortbefundbericht der Direktion Spezialaufgaben für Verbrechensbekämpfung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 1. Januar 1984 zu den Brandeinwirkungen und Spuren in den Zellen A und B wiederzugeben:

„Brandeinwirkung/Spuren in Zelle A

In dieser Zelle waren nur geringfügige Brandeinwirkungen erkennbar. Wände und Decken sind kaum merkbar im eingangsnahen Bereich beschmaucht. Der Lack der Gitterstäbe an der Eingangstür ist teilweise weggebrannt, bzw. angesengt. Es befanden sich von Bodennähe ab bis hin in ca. 2 m Höhe an einzelnen Gitterstäben Anhaftungen, zum Teil Verbrennungsrückstände von Stoff und Schaumstoff (Matratzen).

Bis auf die Matratze des unteren Bettes Nr. 2 fehlten in der Zelle alle anderen Matratzen, vom sonstigen Bettzeug waren in der Zelle nur noch 2 Wolldecken vorhanden, die auf dem Fußboden lagen, sowie 1 Kissen im Bett Nr. 1.

Die genannte Matratze des Bettes Nr. 2 lag zwar noch auf der Holzplatte des Bettes, war aber teilweise heruntergezogen und wies an der zur Zellentür hin liegenden Vorderkante am Stoffbettbezug eine Sengstelle von ca. 15 x 50 cm auf.

In der Zellecke hinter Bett Nr. 1 waren an der dortigen Kunststoffscheuerleiste eine kleine Sengstelle vorhanden, die Leiste ca. 10 cm weit zerschmolzen und der Lack der Wand leicht angesengt. Es könnte sich hier um eine ältere Brandstelle handeln, da sich keine Aschereste davor befanden.

In der Zelle lagen auf dem Fußboden wahllos verstreut diverse Kleidungsstücke, Schuhe, Handtücher, Papier usw.

Die Auslegware auf dem Fußboden war überall intakt und teilweise mit Wasser und Löschpapier bedeckt.

Brandeinwirkungen/Spuren in Zelle B

Wände und Decke der gesamten Zelle waren mittel bis stark mit fettigem Ruß bedeckt.

An den Wänden und vor allem im Deckenbereich nahe der Zellentür war der Putz großflächig infolge Hitzeentwicklung abgefallen, auf dem darunter befindlichen Stein bzw. Beton hatte sich schon wieder teilweise Ruß abgelagert (spontane große Hitzeentwicklung!).

Alle 3 Doppelfenster der Zelle wiesen leichten Lackabbrand auf, der in der Intensität nach oben hin deutlich zunahm.

Die Doppelfenster dürften zur Brandzeit alle geschlossen gewesen sein, die Fensterfüllungen der innen liegenden Fensterflügel waren durch Hitze geschmolzen.

Die Fensterrahmen aller 3 Oberlichtfenster wiesen nicht nur Lackabbrand auf, hier war das Holz bereits oberflächlich angebrannt(!). Das mittlere und linke Oberlichtfenster (von der Zellentür aus gesehen) dürfte zur Brandzeit offen gestanden haben.

Die stärksten und intensivsten Brandeinwirkungen befanden sich im Bereich der Zellentür.

Die oberen $\frac{2}{3}$ der Gitterstäbe waren teilweise ausgeglüht und durch Hitzeentwicklung deutlich verzogen.

Bis in eine Höhe von knapp 2 m fanden sich rund um den Gitterbereich der Zellentür an den Gitterstäben Anhaftungen, z. T. Verbrennungsrückstände von Stoffresten und Schaumstoffteilen (Matratzen und Bettbezüge).

Die jeweiligen Unterleisten der hölzernen Bettauflagen in Bett Nr. 1 wiesen auf der gesamten Fläche stärkere Holzkohlebildung

auf, während die Oberseiten und sämtliche Holzaufgaben der übrigen Betten frei von jeglicher Hitzeentwicklung waren. Im Bereich des Bettes Nr. 1 befand sich ferner die einzige Stelle, an der die Auslegware in der Zelle weggebrannt war, auf einer Fläche von 1 bis 2 qm.

Ferner waren in der Zelle Hitzeentwicklungen an den Oberseiten des dortigen Tisches und 2er-Sitzbänke vorhanden. Das Holz war hier oberflächlich angebrannt.“

Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurde folgendes festgestellt:

„Sämtliche Betten in der Zelle waren völlig leer, auch lagen fast keine Gegenstände bis auf eine Toilettenrolle, einige Spielkarten und ein Handtuch herum.“

(Blatt 28, Band 1 der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bzw. Seite 64 der Anlagen.)

Die Bundesanstalt für Materialprüfung führte unter anderem im Rahmen ihres o. g. Gutachterauftrages auch Brennprüfungen an vollständigen Matratzen unter gleichzeitiger Erfassung der Intensität der dabei auftretenden Wärmestrahlung durch. Die Zusammenfassung und Beurteilung der Ergebnisse, die im folgenden wiedergegeben werden, verdeutlichen den vermutlichen Ablauf des Brandes in der Zeile B:

„Zusammenfassung und Beurteilung“

In dem untersuchten Matratzenteil aus der Plastiktüte mit der Kennzeichnung Zelle B ließ sich keine Margarine nachweisen.

Bei den Brennprüfungen der angelieferten Matratzen oder Teilen oder Proben davon zeigte es sich, daß diese mit relativ kleinen Zündquellen wie brennenden Streichhölzern, Flammen von sogenannten Gasfeuerzeugen oder brennendem zerknüllten Papier recht schnell zündbar sind. Die Zündzeiten betragen maximal 30 Sekunden, in manchen Fällen auch nur 3 Sekunden.

Die bei der Prüfung nahezu senkrecht stehende Matratze befand sich nach etwa 3 Minuten in vollem Brand, wobei die Flammen über die obere Kante der Matratze hinausschlugen. Die Intensität des Brandes nahm bis zur 5. Minute nach Versuchsbeginn noch erheblich zu. Anschließend fiel die Matratze in sich zusammen, wobei neben weiterhin hohen Flammen die Entwicklung von beißendem und rußendem Qualm erfolgte.

An den liegend geprüften Matratzenteilen ist ausgehend von den Filmaufnahmen nach etwa 3 bis 4 Minuten mit teils 1,25 m hohen Flammen ein Maximum des Brandgeschehens eingetreten.

Durch das Raufwerfen des Lakens, des Bezuges und der Decke wird der Brandablauf des Matratzenmaterials stark beeinflusst. Aus den abgedeckten Bereichen steigt beizender und rußender Qualm auf. Dies bestätigt die Erfahrung, daß ein Schmelbrand mehr Rauch entwickelt als ein offenes Feuer. Nach dem weitgehenden Verbrennen des Deckenmaterials nimmt nach etwa 8 Minuten nach Versuchsbeginn die Brandintensität nochmals erheblich zu, in dessen Verlauf nach knapp 13 Minuten nach Versuchsbeginn etwa 2 m hohe Flammen zu beobachten sind.“

Hinsichtlich des Brennverhaltens und der Wärmeentwicklung wird folgendes ausgeführt:

„Die Abbrandgeschwindigkeit, d. h. der Massendurchsatz in kg/min. ist abhängig von der Anordnung der Matratze. Stehend angeordnet brennt die Matratze etwa 2 mal schneller gegenüber der liegend angeordneten. Da die Abbrandgeschwindigkeit direkt proportional der Energiefreisetzung pro Zeiteinheit ist, ergeben sich dazu parallel für die Bestrahlungsstärken unterschiedliche Werte. Auch hier liegt der Faktor bei etwa 2, bezogen auf die Maximalwerte der Bestrahlungsstärke.

liegende Anordnung	1,61 kw/mq	1,02 kw/qm
stehende Anordnung	3,17 kw/qm	2,09 kw/qm
Faktor	1,97	2,05

Zum Zusammenhang zwischen Bestrahlungsstärke und durch diese verursachten Schädigungen des Menschen werden nachstehende Aussagen gemacht:

Wirkt eine bestimmte Bestrahlungsstärke der Wärmestrahlung eine bestimmte Zeit auf den menschlichen Körper ein, so ergeben sich aus dieser Dosis die bekannten Schädigungen, die von dem nicht mehr ertragbaren Schmerz (Schmerzgrenze), über die Verbrennungen ersten Grades (reparable leichte Hautschäden), Verbrennungen 2. Grades (Brandblasen) bis zu Verbrennungen 3. Grades (Zerstörung von Haut und Knochen) reichen. Verbrennungen 2. Grades können bereits zum Tode führen, was von der Größe der betroffenen Hautoberfläche abhängt.

Für den Grad der Schädigung ist neben der Bestrahlungsstärke auch die Bestrahlungsdauer entscheidend. Daraus ergibt sich die schädigende Bestrahlungsdosis als Produkt aus Bestrahlungsstärke und Einwirkungsdauer.

Die Auswertung der zeitabhängig aufgezeichneten Bestrahlungsstärken ergibt für die Gesamtdosis beim Versuch mit der liegenden Anordnung der Matratze einen höheren Wert als bei der stehenden Anordnung. Dieses Ergebnis mag teils darauf zurückzuführen sein, daß bei dem Versuch mit liegender Anordnung zusätzlich zur Schaumstoffmatratze auch noch Zeitungspapier, 1 Bettlaken, 1 Bettbezug und 1 Wolldecke mit verbrannt wurden, während dies bei der stehenden Anordnung nur zusätzlich 1 Wolldecke war. Für die Gesamtdosis ist die jeweils vorgegebene Brennstoffmenge mit verantwortlich. Zum anderen kann bei einem schnelleren Abbrand die Sauerstoffzufuhr ungenügender werden, so daß der Wärmestrahlungswirkungsgrad ungünstiger wird, aber der Anteil an Kohlenmonoxyd und Ruß wird höher. Die beim Versuch mit stehender Matratze gefundene Gesamtdosis ist nur etwa halb so groß wie beim Versuch mit den liegenden Matratzenteilen. Bei gleicher Brennstoffmenge und gleichem Wirkungsgrad müßte die Gesamtdosis sonst gleich sein, die Gesamtdosis ist aber für die folgenden anzustellenden Betrachtungen kein relevanter Wert.

Ein linearer Zusammenhang zwischen schädigender Bestrahlungsdosis und Grad der Beschädigung besteht nicht. Dennoch sind Dosis und Schädigung miteinander gekoppelt. Hohe Wärmestrahlungsdosen werden bei niedriger Bestrahlungsstärke unter 1,3 kw/qm praktisch unendlich lang ausgehalten, während bei hohen Bestrahlungsstärken nur geringe Dosen vertragen werden, d. h. schon nach sehr kurzer Zeit treten die beschriebenen Schädigungen ein.

Aus den erhaltenen Meßwerten kann folgendes abgeleitet werden:

Beim Versuch mit stehender Anordnung der Matratze kann sich in 4 m Entfernung vom Brandherd ein Mensch noch aufhalten, ohne daß er die Grenze des unerträglichen Schmerzes erreicht. Bei einer Entfernung von nur 3 m empfindet er bei einer relevanten Bestrahlungsstärke von 2,73 kw/qm nach etwa 30 Sekunden unerträglichen Schmerz und erleidet nach etwa 80 Sekunden Verbrennungen 1. Grades, sofern diese Bestrahlungsstärke weiter auf ihn eingewirkt hat. Verbrennungen 2. Grades treten nicht auf.

Beim Versuch mit liegender Anordnung, bei dem der Brand nicht so heftig war, kann sich sogar noch in 3 m Abstand bei einer relevanten Bestrahlungsstärke von 1,48 kw/qm ein Mensch 200 Sekunden lang aufhalten, bis er unerträglichen Schmerz erleidet. Diese Schwelle wurde während des Versuches gerade noch nicht überschritten, da die Intensität über eine so lange Zeit nicht so hoch blieb. Zur Möglichkeit des Löschens, z. B. mit einem 6 kg-Pulver-Handfeuerlöscher, kann bei dem Abbrand von einer der zur Untersuchung eingereichten Matratzen folgende Aussage getroffen werden:

Bei liegender Matratze ist eine wirksame Brandbekämpfung aus 3 m Entfernung (Reichweite der Handfeuerlöscher) sicherlich möglich, sofern Schwelgase und Rauch dieses überhaupt zulassen (räumliche Verhältnisse). Bei einer stehend abbrennenden Matratze ist aus etwa 4 m Entfernung eine wirksame Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern schon sehr zweifelhaft, wenn nicht sogar während der Hauptbrandphase unmöglich. Erschwerend kommt hinzu, daß im Anfangsstadium die Brandgefahr einer der eingereichten Matratzen unterschätzt wird, da anfänglich nur kleine Flammen und somit geringe Wärmestrahlung beobachtet werden. Sehr plötzlich, das heißt etwa 2,5 Minuten nach Zündung, vergrößert sich dann das Brandgeschehen, was mit einer sehr stark ansteigenden Bestrahlungsstärke verbunden ist.

Wenn aber gleichzeitig mehrere derartige Matratzen brennen, sehen die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern viel ungünstiger aus. Da die Abbrandgeschwindigkeit mit steigender Menge brennbaren Materials zunimmt, erhöht sich in gleicher Weise die Bestrahlungsstärke.

Die folgenden Betrachtungen dienen einer groben Abschätzung zur Beurteilung der Verhältnisse beim Abbrand mehrerer Matratzen. Bei einer modellhaften Betrachtungsweise gilt folgende Beziehung:

$$\dot{A} \sim M^{2/3}$$

Das heißt, die Abbrandgeschwindigkeit \dot{A} ist die Anfangsmenge $M^{2/3}$ proportional.

Bei 2 Matratzen steigen Abbrand und somit Bestrahlungsstärke um den Faktor 1,6. 4 Matratzen brennen bereits 2,5 mal schneller als 1 Matratze und bei 15 Matratzen findet gegenüber 1 Matratze etwa eine Zunahme um den Faktor 6 statt.

Die Möglichkeit der wirksamen Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern ist damit auf den Brand von höchstens 1 Matratze beschränkt. Beim gleichzeitigen Abbrand mehrerer zusammen aufgehäufter Matratzen kommen die Löschkräfte nicht dicht genug an den Brandherd, um wegen der geringen Reichweite der Handfeuerlöscher überhaupt noch etwas ausrichten zu können. So wäre z. B. bei gleichzeitigem Abbrand von 15 angehäuften Matratzen bei stehender Anordnung in 10 m Entfernung vom Brandherd eine Strahlungsstärke von etwa 2 kw/qm zu erwarten. In 5 m Entfernung wäre dies ca. 8 kw/qm. Dieses ist eine gute Abschätzung des Abbrandverhaltens, bei dem die örtlichen Gegebenheiten und die tatsächliche Art der Lage der einzelnen Matratzen für genauere Aussagen noch zu berücksichtigen wäre. Die Bestrahlungsstärke steigt um den Faktor 4 bei Verringerung des Abstandes um die Hälfte. In Löschentfernung, d. h. etwa 3 m Abstand vom Brandherd, wäre somit beim Abbrand von 15 Matratzen rechnerisch etwa 20 kw/qm als Bestrahlungsstärke zu erwarten. Dabei würde nach einer Einwirkungsdauer von etwa 1,5 Sekunden die Schmerzgrenze überschritten. Nach etwa 5,5 Sekunden würden Verbrennungen 1. Grades, nach etwa 12 Sekunden Verbrennungen 2. Grades und nach etwa 21 Sekunden Verbrennungen 3. Grades auftreten. In dieser Entfernung würden sich z. B. Baumwollgewebe nach etwa 15 Sekunden entzünden. Unter diesen Umständen ist ein Löschen ohne Löscheinrichtungen mit längerer Reichweite oder speziellen Schutzanzügen für die Löschkräfte völlig unmöglich.

Aus in der Literatur veröffentlichten Ergebnissen geht hervor, daß von Menschen, die mit 20 kw/qm einer Wärmestrahlung bestrahlt wurden, 1 % nach 20 Sekunden tot sind. Nach etwa 45 Sekunden ist bereits mit 50 % Toten oder solchen Verletzten zu rechnen, die an den Folgen der Hautschädigung sterben.

Bei den vorstehenden Beeinträchtigungen einer möglichen Löscharbeit wurde von der Wärmestrahlung ausgegangen. Durch gehemmte Frischluftzufuhr kann die Bestrahlung etwas geringer sein, die Bildung von Rauch und toxischen Gasen würde aber stark ansteigen. Dies wurde auch bei den Brandversuchen deutlich, als bei der Hemmung des offenen Feuers, z. B. durch Überwerfen einer Decke, die Rauchbildung stark anstieg. Es ist also nicht auszuschließen, daß durch die örtlichen Verhältnisse - relativ geringe Frischluftzufuhr - die Löschmöglichkeiten stärker durch die Rauchgase als durch die Wärmestrahlung beeinträchtigt wurden."

Die Staatsanwaltschaft ist zu der Überzeugung gelangt, daß das Feuer in der Zelle B erst nach der Brandstiftung in der Zelle A entzündet wurde. Gegenteiliges hat der Ausschuß in seinen Zeugenvernehmungen nicht mit absoluter Sicherheit feststellen können. Eine genaue Bestimmung des Zeitpunktes des Brandausbruches hat sich als nicht möglich erwiesen.

- b) hinsichtlich der Anzahl, der Haftdauer, der Haftgründe sowie der Staatsangehörigkeit der verwahrten Abschiebehäftlinge

Sämtliche inhaftierten Ausländer sind auf der Grundlage der Vorschrift des § 16 Abs. 2 des Ausländergesetzes in Abschiebehäft genommen worden.

Die nachstehende Auflistung gibt für jeden der Inhaftierten Aufschluß über die Haftdauer sowie seine Staatsangehörigkeit.

Name	Haftdauer	Staatsangehörigkeit	Name	Haftdauer	Staatsangehörigkeit
Abou-Arab, Hassan	20. 07. 83-15. 03. 84	Staatenloser Palästinenser	Sleiman, Nezar alias Al-Iz-Issam Ahmad	01. 12. 83-31. 12. 83	Staatenloser Palästinenser
Abou El Hassan, Mohammad	22. 12. 83-10. 01. 84	Libanon	Taleb, Ali	21. 06. 83-15. 03. 84	Staatenloser Palästinenser
Abou El Oula	17. 01. 83-16. 01. 84	Staatenloser Palästinenser	Tehini, Hussein	01. 12. 83-04. 01. 84	Libanon
Alam, Mohamad alias Hossain, Alamsir	11. 01. 80-04. 02. 80 29. 12. 83-06. 01. 84	Bangladesch	Terkmani, Kamal	25. 07. 83-15. 03. 84	Syrien
Antili, Hussein	28. 06. 83-09. 03. 84	Staatenloser Palästinenser	Thirunavukkarasu, Kulanthaigopalu	28. 12. 83-31. 12. 83	Sri Lanka
Atris, Khaled	16. 08. 83-26. 01. 84	Libanon	Velauthapillai, Krishnapillari	28. 12. 83-31. 12. 83	Sri Lanka
Avcı, Ismail	28. 12. 83-03. 01. 84	Türkei	Washeh, Esam	15. 11. 83-15. 03. 84	Jordanien
Badr, Ali	20. 05. 83-15. 03. 84	Staatenloser Palästinenser	Yigitoglu, Suat	02. 12. 83-23. 02. 84	Türkei
Djelassi, Hamed	26. 09. 83-31. 12. 83	Tunesien	Youssef, Rizk	19. 08. 83-15. 03. 84	Staatenloser Palästinenser
El-Husseini, Ali	03. 10. 83-15. 03. 84	Staatenloser Palästinenser	Zoubi, Ali Mahmoud	27. 12. 83-06. 01. 84	Jordanien
El-Khalaf, Massen	18. 08. 83-09. 03. 84	Staatenloser Palästinenser			
El-Khamis, Machhour	29. 11. 83-15. 03. 84	Staatenloser Palästinenser			
El-Sobhi, Abd El Aziz	27. 12. 83-24. 02. 84	Ägypten			
Fakhro, Mohamad Yahya	17. 11. 83-13. 01. 84	Syrien			
Faour, Ali Moh'd Salem	01. 12. 83-16. 02. 84	Jordanien			
Fernando, M. H. M.	30. 12. 83-06. 02. 84	Sri Lanka			
Gunawardana, Anura	30. 12. 83-06. 02. 84	Sri Lanka			
Hazzouri, Jssam	2. 11. 83-15. 03. 84	Staatenloser Palästinenser			
Hessin, Abd El Hafiz	28. 10. 83-16. 01. 84	Ägypten			
Hijazi, Amine Mohamad	12. 12. 83-26. 01. 84	Libanon			
Hodroj, Ahmad	25. 10. 83-23. 02. 84	Staatenloser Palästinenser			
Israilov, Boris	30. 12. 83-02. 01. 84	UdSSR (Staatsangeh.: Israel)			
Itani, Mahmoud Hassan alias Gahsul, Mohamed Kamal	14. 12. 83-12. 01. 84	Libanon			
Jeyakumaran, Rajasingam	22. 12. 83-23. 12. 83 30. 12. 83-(31. 12. 83)	Sri Lanka			
Khodr, Hassan Mohamad	14. 11. 83-26. 01. 84	Libanon			
Khodr, Issam Hassan	09. 12. 83-26. 01. 84	Libanon			
Omeirate, Hassan	04. 11. 83-26. 01. 84	Staatenloser Palästinenser			
Parlak, Ali	29. 12. 83-02. 01. 84	Türkei			
Ram, Surjit	29. 12. 83-12. 01. 84	Indien			
Ramadan, Omar	13. 06. 83-15. 03. 84	Syrien			
Said, Kassem	07. 10. 83-31. 12. 83	Libanon			
Saleh, Riad	12. 12. 83-16. 02. 84	Staatenloser Palästinenser			

Zusammenfassend ist festzustellen, daß 12 Personen bis zu ihrer Entlassung bis zu einem Monat inhaftiert waren und 15 Personen bis zu 3 Monaten. Von den 15 Personen, die länger als 3 Monate inhaftiert waren, waren 3 über 3, eine Person über 4, zwei Personen über 5, zwei Personen über 6, zwei Personen über 7, zwei Personen über 8, zwei Personen über 9 und eine Person 1 Jahr inhaftiert.

In 17 Fällen wurden Häftlinge auf Weisung des Polizeipräsidenten entlassen, weil die Staatsanwaltschaft sie als Zeugen benötigte und der Haftgrund der Abschiebung damit entfiel. In 6 Fällen endete die Abschiebehaft durch Tod der Häftlinge. 6 Häftlinge wurden abgeschoben, 5 Häftlinge wurden wegen eines beachtlichen Asylantrages entlassen. In 2 Fällen wurde die Entlassung durch den Haftrichter verfügt, in 2 Fällen nahm die Ausländerbehörde den Haftantrag zurück. Ein Häftling mußte entlassen werden, weil der zulässige Haftrahmen (1 Jahr) nach § 16 Abs. 2 des Ausländergesetzes ausgeschöpft war. In zwei Fällen wurde die Beurlaubung bzw. Überweisung in ein Krankenhaus aus gesundheitlichen Gründen veranlaßt; ein Häftling wurde zur Verbüßung einer Reststrafe in den Strafvollzug übernommen.

25 Häftlinge befanden sich zum ersten Mal in Abschiebehaft, während die restlichen Häftlinge schon öfter inhaftiert waren, teilweise bereits zum sechsten oder siebten Mal.

29 Insassen waren vorbestraft, davon 24 wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, gegen 3 weitere lief ein Ermittlungsverfahren. 22 Abschiebehäftlinge wurden unmittelbar aus einer Strafanstalt übernommen, 5 der Insassen hatten bereits einen Fluchtversuch unternommen.

Die Anzahl der Selbsttötungsversuche für diesen Personenkreis hat der Untersuchungsausschuß nicht gesondert ermittelt.

Der Zeuge Gert Kliesch, der zur Zeit der Brandkatastrophe Leiter des Abschiebegewahrsams Augustaplatz war, erklärte vor dem Ausschuß, daß das Abschiebegewahrsam Steglitz seit etwa zwei Jahren mit Neuaufnahmen, die aber nach kurzer Zeit in die Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße verlegt werden, und ansonsten mit Häftlingen, die langfristige Haftstrafen hinter sich haben oder die sich renitent zeigen, belegt wurde. (Protokoll vom 29. Mai 1984, Seite 87.)

- c) hinsichtlich der personellen Situation des Wachpersonals und seiner Anwesenheit am Unglücksort

Die Personalsituation ist bereits eingehend unter Punkt 6 e) dargestellt worden.

Ergänzend hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß infolge Krankheit, Kuren, Urlaub etc. die Sollstärke von 1 zu 5, das heißt, 1 Wachtmeister und 5 weitere Beamte, während der Nachtschichten im Jahre 1983 auf das absolute Mindestmaß von 1 zu 3 gesunken war. Gegen Ende des Jahres 1983 war auch diese Mindeststärke nur aufrecht zu erhalten, indem durch internen Personalausgleich die Schichten im Polizeigewahrsam durch Beamte aus anderen Gewahrsamen oder Abschnitten verstärkt wurden.

Zur Verdeutlichung der Personalsituation im Polizeigewahrsam Steglitz hat sich der Ausschuß auf der Grundlage seiner Besichtigung der Räumlichkeiten veranlaßt gesehen, den Arbeitsablauf unabhängig von den Ereignissen am 31. Dezember 1983 darzustellen:

Der Schichtführer hält sich fast ausschließlich im Wachbereich auf und ist dort mit organisatorischen Arbeiten beschäftigt, während den restlichen Beamten die Schließerposition im Wachtrakt und die Bewacherposition im Zellentrakt obliegt. Bei einer Personalstärke von 1 zu 3 sind die Beamten während ihrer Schicht im Wechsel 2 Stunden im Zellentrakt und 1 Stunde im Wachtrakt tätig, wobei sich im Zellentrakt grundsätzlich 2 Beamte aufzuhalten haben (interne Dienstanzweisung).

Ihre Aufgabe ist es, die Zellen zu kontrollieren und den Umschluß vorzunehmen. Möchte ein Insasse von seiner Zelle in eine andere oder in den Waschraum gelangen, so macht er sich einem der Beamten gegenüber durch Rufzeichen bzw. durch eine Lichtzeichenanlage bemerkbar. Der Beamte schließt daraufhin die Zelle auf und begleitet den Häftling in die andere Zelle bzw. zum Wasch- oder Duschaum. Von dieser Möglichkeit machen die Häftlinge regen Gebrauch.

Aufgabe des Schließers ist es, die Türen im Wachtrakt zu bedienen. Er übernimmt die Insassen an der oberen Schleuse und führt sie zum Beispiel in den Besucherraum bzw. gibt ihnen aus ihren Effekten die gewünschten Gegenstände.

Der Schichtführer leitet den gesamten Dienstbetrieb. Er stellt den Dienstplan auf, teilt das Personal ein und erledigt alle Verwaltungsvorgänge.

Gemäß Seite 68 der Anlagen trafen am 31. Dezember 1983 gegen 18.30 Uhr die vier Beamten der Nachtschicht im Polizeigewahrsam Steglitz ein. Um 19 Uhr nahmen die Beamten ihren Dienst durch Ablösung der Vorschicht auf, die ihnen keine besonderen Vorkommnisse meldeten.

Der Schichtführer K. O. war mit der Kontrolle der Bücher beschäftigt, die Beamten R. und M. übernahmen die Bewacherposten im Zellentrakt, der Beamte H. war als Schließer eingeteilt. Nach einer Stunde, also um 20 Uhr, tauschten die Beamten R. und H. ihre Positionen, so daß nunmehr der Beamte R. die Schließerfunktion übernahm und der Beamte H. zusammen mit dem Beamten M. die Bewachertätigkeit im Zellentrakt ausübte.

Gegen 20.30 Uhr erschien der Sachgebietsleiter der Überführung, der Beamte Kl., der das Polizeigewahrsam inspizierte. Daß er einen Kontrollgang durchführen würde, war den diensthabenden Beamten bekannt, jedoch nicht der Zeitpunkt. Während seines Kontrollzwecken dienenden Besuches unterhielt er sich mit dem Wachpersonal und mit einigen der Häftlinge. Er verließ das Gewahrsam gegen 20.50 Uhr.

Im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hat die Mehrzahl der Insassen erklärt, daß dies der einzige Zeitpunkt gewesen sei, zu dem die Zellen abgeschlossen waren. Auch die Aussage des Zeugen El Sobhi vor dem Untersuchungsausschuß bestätigte diese Tatsache. „Ich möchte dazu schildern, daß eine Stunde davor ein Besuch - eine Kontrolle kann man fast sagen - von einem höheren Beamten gekommen ist, um zu sehen, ob alles in Ordnung in den Zellen und überhaupt in der Abschiebehäft ist. Die Beamten haben gesagt: Wir schließen jetzt zu, nur wenn der Besucher vorbei ist, machen wir wieder auf. - Wir sollen das nicht zur Panik nehmen oder so. Dann waren die Zellen nur während dieser Zeit, als der Besuch vorbei in den Korridor gegan-

gen ist - er hat nur geschaut - zu, in dem Augenblick. Als er weggegangen ist, haben sie wieder aufgemacht und jeder konnte sich bewegen, zur Toilette oder zu den anderen Zellen usw. Also, sie war normal offen, wie jeden Tag.“ (Protokoll vom 21. Juni 1984, Seite 108). „Und natürlich, die wollten die Situation ein bißchen leichter machen, deswegen haben sie die Zellen aufgemacht und man konnte in dieser Nacht extra telefonieren bis 24 Uhr, das haben sie erlaubt. Das muß man schildern, die wollten uns die Situation ein bißchen leichter machen.“ (Protokoll vom 21. Juni 1984, Seiten 109 bis 120).

Auch die Staatsanwaltschaft ist im Rahmen ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Zellen bis zum Brandausbruch entgegen den eindeutigen Vorschriften nicht geschlossen waren. Zwar berief sich das Wachpersonal darauf, daß die Zellen gemäß der Vorschrift verschlossen gewesen seien, die überwiegende Mehrzahl der Insassen erklärte jedoch, daß die Haftsituation durch verschiedene Erleichterungen gekennzeichnet gewesen sei, z. B. dadurch, daß ihnen Kassettenrekordergeräte zur Verfügung standen und es ihnen möglich gewesen sei, sich im gesamten Bereich des Zellentraktes frei zu bewegen, ohne daß vom Wachpersonal ein Umschluß vorgenommen werden mußte.

Turnusmäßig fand um 21.00 Uhr ein erneuter Wechsel zwischen den Beamten R. und M. statt. M. übernahm nunmehr den Schließerposten. Kurz nach 21.00 Uhr überprüfte der Schichtführer K. O. den Zellentrakt während eines kurzen Kontrollganges. Nach seiner Rückkehr aus dem Zellentrakt hielt er sich gemeinsam mit M. im Aufenthaltsraum auf, während die beiden Wachposten weiterhin ihren Dienst versahen. Zu diesem Sachverhalt wurden vor dem Untersuchungsausschuß keine Aussagen gemacht, der Ausschuß stützt seine Erkenntnisse auf die ihm übersandten Vernehmungsprotokolle und den bereits o. g. Sachaktenvermerk.

Die genauen Aufenthaltsorte des Wachpersonals zum Zeitpunkt der Brandstiftung werden im folgenden unter Punkt d) dargestellt.

- d) hinsichtlich des Verhaltens aller Polizeibeamten, die vor, während und nach der Brandstiftung von Abschiebehäftlingen und ihrem tragischen Verlauf in die Ereignisse eingriffen oder am Ort waren sowie das Verhalten der alarmierten Feuerwehrbeamten

Das Verhalten der Polizeibeamten vom Schichtwechsel um 19.00 Uhr bis kurz vor Brandausbruch ist bereits unter Punkt c) dargestellt worden.

Der Ausschuß glaubte auf Grund der Irrelevanz des Verhaltens der vorherigen Schicht hinsichtlich des Brandunglücks insofern auf eine Darstellung verzichten zu können.

Um das Verhalten aller beteiligten Personen darstellen zu können, ist es notwendig, auf den Zeitpunkt des Brandunglücks einzugehen. Der genaue Zeitpunkt läßt sich mit letzter Sicherheit nicht mehr feststellen. Auf Grund der dem Ausschuß übersandten schriftlichen Stellungnahmen der Polizeibeamten des Abschnittes 45 und der Berichte der eingesetzten Feuerwehrkräfte in Verbindung mit den Aussagen der Insassen läßt sich der Zeitpunkt der Entdeckung des Brandes auf kurz vor 21.19 Uhr festlegen. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft befanden sich die Beamten K. O. und M. im Aufenthaltsraum, als ein Ruf ertönte, es sei Feuer in der Zelle A ausgebrochen (s. Seite 74 der Anlagen). Der Beamte K. O. übergab dem Beamten M. ein Feuerlöschgerät, das er zuvor von der Wand gerissen hatte und betätigte den Alarmknopf im Wachraum.

Durch Drücken des Alarmknopfes ertönte ein akustisches Signal im Abschnitt 45, der auf dem gleichen Gelände wie das Polizeigewahrsam untergebracht ist. Einer der Beamten des Abschnittes sah bei Ertönen des Alarms auf die Wanduhr und stellte den Zeitpunkt mit 21.29 Uhr fest.

Minderheitsvotum der SPD und der AL:

Die Staatsanwaltschaft geht in ihrem Sachbericht von folgenden Annahmen aus:

„Nach den nicht nur auf Schätzungen beruhenden Feststellungen kann der Zeitpunkt der Entdeckung des Bran-

des um oder kurz vor 21.29 Uhr angenommen werden. Dabei ist davon auszugehen, daß um 21.29 Uhr der Alarm aus dem Polizeigewahrsam durch akustisches Signal auf dem Abschnitt einging (Aussage der Beamten F., Sch., G.). Zwischen 21.30 Uhr und 21.31 Uhr erfolgte durch den Abschnitt die Alarmierung der Feuerwehrleitstelle, die ihrerseits um 21.32 Uhr den Notruf an die Feuerwache 320 weitergab (Bericht des Zugführers Jensen und Einsatzbericht der Feuerwehr). (S. 72).

Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen von dem Grundsatz leiten läßt, daß mögliche Zweifel über einen tatsächlichen Geschehensablauf zugunsten der Beschuldigten berücksichtigt werden müssen.

Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, daß der Brand früher ausgebrochen war. Für eine solche Möglichkeit sprechen folgende Gesichtspunkte:

Nach übereinstimmenden Angaben sowohl der Polizisten als auch der Abschiebungshäftlinge brachen die Brände in den Zellen A und B nicht gleichzeitig, sondern nacheinander aus, wobei sicher ist, daß es zunächst in Zelle A brannte, aber der zeitliche Abstand nicht mehr geklärt werden kann. In der Zelle A wurde der Brand schnell gelöscht. Als das Feuer in der Zelle B entdeckt wurde, war es nach Aussagen des Wachpolizisten H. seinem Kollegen R. gelungen, „das Feuer bis auf einen kleinen glimmenden Rest in der Zelle A zu löschen.“ (Vernehmungsprotokoll v. 1. Januar 1984, S. 2). Daraus ergibt sich, daß dieses Feuer sich noch nicht hatte entwickeln können. Denn auch bei nur „einer stehend abbrennenden Matratze ist aus 4 m Entfernung eine wirksame Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern schon sehr zweifelhaft, wenn nicht sogar während der Hauptbrandphase unmöglich.“ (Gutachten des Bundesamts für Materialprüfung, zit. nach dem Sachbericht der StA s. Seite 65 der Anlagen.) Das ergibt sich auch aus dem Brandortbefundbericht der Polizei vom 1. Januar 1984, in dem es auf Seite 1 R zur Zelle A heißt: „In dieser Zelle waren nur geringfügige Brandeinwirkungen erkennbar. Wände und Decken der Zelle sind kaum merkbar im Eingangsbereich beschmaucht.“

Auf der anderen Seite hat einer der Beamten im Abschnitt 45 bei Ertönen des aus dem Gewahrsam heraus ausgelassenen Alarms auf die Uhr gesehen und den Zeitpunkt mit 21.29 Uhr festgestellt. Als Ergebnis des Alarms stellte die Staatsanwaltschaft auf Grund der verschiedenen Zeugenaussagen fest:

„Die Beamten wurden durch den Alarmton bzw. den Ausruf ihres Wachhabenden Sch., daß die „Abschiebe“ brenne, auf das Geschehen aufmerksam. Die Beamten haben unverzüglich ihre Tätigkeiten (Schreibarbeiten, Telefonate u. ä.) unterbrochen, ihre Ausrüstung gegriffen und sind zum Gebäude des Gewahrsams hinübergelaufen.

Mit Ausnahme des Beamten K., der keine Flammen gesehen hat, haben die übrigen Beamten schon bei Verlassen des Gebäudes des Abschnitts aus dem Bereich der B-Zelle im Polizeigewahrsam Flammen oder roten Feuerschein in einer Größe geschildert, der die Fenster halb oder ganz glutrot ausfüllte.“ (Siehe Seite 76 der Anlagen.)

Wenn aber unmittelbar nach Auslösung des Alarms Flammen die Fenster der Zelle B halb oder ganz ausfüllten, muß es dort bereits einige Minuten gebrannt haben. Dieses ergibt sich aus dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung, in dem es u. a. heißt:

„Die bei der Prüfung nahezu senkrecht stehende Matratze befand sich nach etwa 3 Minuten in vollem Brand, wobei die Flammen über die obere Kante der Matratze hinauslugen. Die Intensität des Brandes nahm bis zur 5. Minute nach Versuchsbeginn noch erheblich zu. Anschließend fiel die Matratze in sich zusammen, wobei dann neben weiterhin hohen Flammen die Entwicklung von beibendem und rußendem Qualm erfolgt.

An den liegend geprüften Matratzenteilen ist ausgehend von den Filmaufnahmen nach etwa 3 bis 4 Minuten mit teils 1,25 m hohen Flammen ein Maximum des Brandgeschehens eingetreten. Durch das Raufwerfen des Lakens, des Bezuges und der Decke wird der Brandablauf des Matratzenmaterials stark beeinflusst. Aus den abgedeckten Bereichen steigt beißender und rußender Qualm auf. Dies bestätigt die Erfahrung, daß ein Schmelbrand mehr Rauch entwickelt als ein offenes Feuer. Nach dem weitgehenden Verbrennen des Deckenmaterials nimmt nach etwa 8 Minuten nach Versuchsbeginn die Brandintensität nochmals erheblich zu, in dessen Verlauf nach knapp 13 Minuten nach Versuchsbeginn etwa 2 m hohe Flammen zu beobachten sind.“ (Sachbericht s. Seiten 64/65 der Anlagen.)

Insgesamt ergibt sich somit, daß beachtliche Umstände dafür sprechen, daß der Brand bereits früher als 21.29 Uhr ausbrach und bemerkt wurde. Dem entspricht auch die Angabe der Zeugin E., die mit dem Häftling E.-S. ein Telefongespräch führte, in dem dieser ihr die Entdeckung des Brandausbruchs schilderte. Die Zeugin ist sich sicher, daß sie dieses Telefongespräch bereits vor 21.20 Uhr beendet hatte.

Eine abschließende Klärung ist dem Ausschuß auf Grund der unterschiedlichen Zeugenaussagen nicht möglich.

Ausweislich der dem Untersuchungsausschuß übersandten Unterlagen der Berliner Feuerwehr, die auch den zeitlichen Ablauf des Einsatzes am Augustaplatz dokumentieren, erfolgte über die Telefonnummer 112 die Alarmierung der Feuerwehr durch den Abschnitt 45 um 21.31 Uhr. Die Zentrale alarmierte um 21.32 Uhr ein Löschgruppenfahrzeug, ein Tanklöschfahrzeug, eine Drehleiter der Berufsfeuerwehr Lichterfelde sowie einen Rettungswagen und ein Löschgruppenfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Lichterfelde. Die Einheiten trafen um 21.36 Uhr im Polizeigewahrsam ein, also 4 Minuten nach deren Alarmierung.

Der Zugführer der Feuerwache 320 (Lichterfelde), Brandoberinspektor J., erstattete am 2. Januar 1984 einen Sonderbericht über den Einsatz, der dem Untersuchungsausschuß vorlag. In dem Bericht heißt es u. a.:

„21.36 Uhr. Beim Eintreffen riefen mir Polizeibeamte zu, daß Abschiebehäftlinge Matratzen in ihren Zellen angesteckt hätten und daß sich im Gefängnistrakt noch ca. 40 Häftlinge befänden. Außerdem übergab mir ein Polizeibeamter einen Schlüssel zum Öffnen der Zellentür.

Der Gang, von dem 5 Zellen abgingen (3 Zellen rechts und 2 Zellen links), war stark verqualmt und konnte ohne BG (Behältergerät mit Druckluft, Preßlufthammer) nicht begangen werden.

Ca. 21.38 Uhr. Erster A-Trupp mit Schnellangriff Angriffstrupp von Tanklöschfahrzeug und Zellschlüssel zur 2. Zelle (B) links vor. Gleichzeitig zweiter A-Trupp zu den rechten Zellen, welche nicht verschlossen waren. Die Insassen der rechten Zellen wurden ins Freie geführt. Um ca. 21.45 Uhr war diese Aktion beendet. Ca. 21.42 Uhr dritter A-Trupp mit C-Rohr (Wandhydrant) zur Unterstützung des ersten A-Trupps vor. Tür, Zelle B, zuerst mit Schlüssel entriegelt, dann mit Brechstange geöffnet, weil die Tür klemmte.

Ca. 21.46 Uhr brennende Matratzen, die hinter Zallengitter und Tür lagen, in den Gang gezogen und abgelöscht. Gleichzeitig Fenster zum Lüften geöffnet. Fenster ließen sich von außen nicht einschlagen, da sie von innen mit Hartplastik versehen waren.

21.45 Uhr erste Lagemeldung J. an Lts (Leitstelle): Mehrere Matratzen in Zellen im Kellergeschoß eines 4geschossigen Gefängnistraktes. Ein C-Rohr, 4 BG, Lage übersichtlich.

Ca. 21.52 Uhr leblose Person in der hinteren linken Ecke der Zelle unter den Betten gefunden und ins Freie gebracht.

21.53 Uhr Alarmierung von zwei Rettungswagen und Notarztwagen.“

Von den bei der Feuerwehrleitstelle eingehenden Telefonanrufen wurden Tonbandmitschnitte gefertigt, die jedoch nicht archiviert und mit neuen Telefonanrufen überspielt wurden.

Aus diesem Grunde lag dem Untersuchungsausschuß der Mitschnitt des Telefonanrufs des Abschnittes A 45 nicht vor.

Ob aus dem Telefonmitschnitt zusätzliche Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Abläufe hätten erzielt werden können, ist im nachhinein nicht mehr zu klären. Der Senator für Inneres hat mit Schreiben - III C 1-0345/237 - vom 22. März 1984 an den Untersuchungsausschuß mitgeteilt, daß derartige Aufzeichnungen grundsätzlich 6 Wochen zur Auswertung zur Verfügung stehen.

Es ist unverständlich, weshalb hier nicht dafür Sorge getragen wurde, daß die Mitschnitte als Beweismittel erhalten blieben. Allerdings ist dem Ausschuß eine Dokumentation über den zeitlichen Ablauf des Einsatzes Nr. 388, die vom Brandamtmann Kliem - Leitstelle - am 2. Januar 1984 erstellt wurde und die drei Passagen der Tonbandaufzeichnungen des Notrufs 112 enthält, übermittelt worden.

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (s. Seite 76 der Anlagen) entwickelte das Feuer eine derart große Hitze, daß die Feuerwehrbeamten nicht bis an die Zelle B herankamen.

„Erst nachdem die Flammen mit dem mitgeführten C-Rohr eingedämmt wurden, gelang es dem Beamten G. in gebückter Haltung, die Zellentür zu erreichen und mit dem Schlüssel das Zellschloß zweimal aufzuschließen.“

Die Tür ließ sich jedoch nicht öffnen, da sie auf Grund der Wärmeentwicklung im unteren Bereich stark verklemmt war. Die Gitterstäbe waren so heiß, daß der Beamte sie trotz seiner Hitzeschutzhandschuhe nur für einen kurzen Moment anfassen konnte.“

Die Staatsanwaltschaft hat von den Insassen des Polizeigewahrsams im Ermittlungsverfahren im allgemeinen keine verwertbaren Aussagen zum Zeitpunkt des Brandausbruchs gewinnen können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß den Häftlingen auf Grund der anstaltsinternen Vorschriften keine Uhren belassen wurden.

Sie kommt in ihrem abschließenden Sachaktenvermerk (Seiten 76/77 der Anlagen) zu dem Ergebnis, daß die Insassen und Beamten übereinstimmend aussagten, der erste Alarm sei bereits kurz nach Entdeckung des Feuers ausgelöst worden.

Lediglich eine Person, die mit einem der Insassen telefonierte, als der Brand ausbrach, gab im Ermittlungsverfahren Hinweise, die auf einen Brandausbruch vor 21.20 Uhr schließen lassen. Die Staatsanwaltschaft sah sich jedoch nicht in der Lage, auf Grund dieser Aussage den Zeitpunkt der Entdeckung des Brandes vorzulegen. Wörtlich heißt es in ihrem Vermerk:

„In diesem Punkt abweichend ist die Angabe der Zeugin E., die sich sicher ist, ihr Gespräch mit E., in dem er ihr von der Entdeckung des Feuers schilderte, bereits vor 21.20 Uhr beendet zu haben. Allerdings beruht ihre Aussage auf einer Schätzung, da sie auf keine Uhr gesehen, sondern ihre Zeitangabe auf Grund der für sie erinnerlichen Umstände geschlußfolgert hat. Daher ist eine Vorverlegung des Zeitpunktes der Entdeckung des Feuers auf Grund ihrer Aussage nicht möglich.“

Der Untersuchungsausschuß hat keine Anhaltspunkte ermitteln können, die es nahegelegt hätten, von den durch Zeitangaben erhärteten Feststellungen der Staatsanwaltschaft abzuweichen.

Minderheitsvotum der SPD:

Seite 195 letzter Absatz bis Seite 196 letzter Absatz sind zu streichen.

Zum Verhalten der Polizeibeamten im Gewahrsam Steglitz nach Entdeckung des Brandes hat sich die Staatsanwaltschaft wie folgt geäußert:

„Aus der Verschlussituation folgt, daß die Türen der Zellen B, C und D nach der Brandlegung total verschlossen wurden, und zwar - nach den in diesem Punkt übereinstimmenden Aussagen der Insassen - von dem Beamten R., der selbst den Verschluss der Zelle D einräumt. Ungeklärt bleibt im Ergebnis auch, ob die Zelle A überhaupt verschlossen wurde.“ (Siehe Seite 78 der Anlagen.)

Die Aussagen der vom Ausschuß vernommenen ehemaligen Insassen des Abschiebegewahrsams bestätigen diesen Sachverhalt.

Der Zeuge Ramadam führte aus:

„Das ist wohl - man hat den Brand entdeckt, und man hat versucht die Türen abzuschließen.“ (Protokoll vom 21. Juni 1984, Seite 205.)

Der Zeuge Hessin bekundete:

„Als es zu dem Krach kam, und es auf den Gängen ziemlich laut wurde, durch den Brand, da habe ich hingeschaut und da habe ich gesehen, wie der Beamte, namens H., hingelaufen ist, und die Tür von der Zelle B zugemacht hatte.“ (Protokoll vom 26. Juni 1984, Seite 41.)

Auf Grund der sich häufig widersprechenden Aussagen der Insassen einerseits sowie der Beamten andererseits, ist eine Rekonstruktion des Brandverlaufes und des Verhaltens der Beamten nicht mit absoluter Sicherheit möglich.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Sachaktenvermerk (Seite 79 der Anlagen) folgende Feststellungen getroffen:

„Unwiderlegt sind die im wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Beamten über den weiteren Geschehensablauf. Danach haben sich H., M. und R. an den Löschmaßnahmen vor der Zelle A gegen den Widerstand der Insassen beteiligt, während K. O. als Schichtführer den Abschnitt und über den Zeugen E. die Feuerwehr alarmierte sowie die Zugangs- und Fluchtwege öffnete. Bereits während dieser ersten Maßnahmen erhoben die Insassen neben der schon laufenden Alarmsirene ein tumultartiges Geschrei und traten und schlugen, als ob sie verabredet gewesen wären, gegen die Zellentüren. Eine erhebliche Zahl von Insassen geriet schnell in Panik und verhielt sich dementsprechend.“

Nach dem Einsatz des Handfeuerlöschers in Zelle A, der das Feuer dort zumindestens eindämmte, liefen H. und R. in Richtung Zelle B, weil sie auch von dort Feuererscheinungen sahen. M. zog sich infolge der bereits starken Raucheinwirkungen kurz in den Wachtrakt zurück. R. kam mit dem noch nicht vollständig geleerten Löschgerät vor die Zelle B und versprühte dort den Rest des Inhalts auf die hinter der Zellentür brennenden Matratzen. Nachdem er damit das Feuer nicht mehr beeinflussen konnte, versucht er noch, das zwischenzeitlich von den Insassen mit einem Tuch verknotete Schloß der Zellentür zu öffnen. Das mißlang, weil das Tuch so angebracht war, daß der Beamte den Schlüssel nicht mehr in das Schloß hineinbekam. Der Beamte H. war gleichzeitig oder etwas später auf dem Weg zur Zelle B von einem oder mehreren Insassen zu Boden gestoßen worden, die erfolglos versuchten, ihm die Zellschlüssel zu entreißen.

Beide Beamte begaben sich dann zurück zur Schleuse, in der K. O. und M. versuchten, den Wandhydranten einsatzbereit zu machen. Zu dieser Zeit hielten sich zumindest die Insassen der Zelle A auf dem Gang bzw. in der Schleuse auf, die das Tuch von der Tür der B Zelle entfernten, die Beamten anschrien und bedrängten und auf den Freistundenhof hinaus wollten.

Nach dem Verschluss ihrer Zelle und auch noch nach dem Löschversuch des Beamten R. schürten zumindest einige der B-Insassen ihr Feuer derart weiter an, daß sich an der Gittertür schnell eine Flammenwand bildete, die den Zellenausgang völlig versperrte. Als Folge der dadurch entstehenden Hitzeentwicklung verzogen sich schließlich auch die Gitter der Zellentür.

Sehr schnell nach der Rückkehr der Beamten R. und H. aus dem Zellentrakt gab der Schichtführer K. O. ihnen die Anweisung, sämtliche Zellentüren aufzuschließen. R. öffnete daraufhin sofort die Türen der Zelle D und C und versuchte dies auch erneut bei der Zelle B. Infolge der enormen Hitzeentwicklung kam er aber schon nicht mehr an die Zellentür heran und mußte sich zurückziehen.

Unterdessen führten die übrigen Beamten mit Unterstützung der zwischenzeitlich vom Abschnitt 45 eingetroffenen Verstärkung die Evakuierung der bereits aus den Zellen kommenden Insassen durch. Nach und nach versuchten sie vergeblich bis zum Eintreffen der Feuerwehr, den Wandhydranten in der Schleuse

einzusetzen. Spätestens als die ersten Abschnittsbeamten den Gewahrsam betreten, war der Zellentrakt derart voll Qualm, daß kaum noch etwas zu erkennen war.

Dieser Geschehensablauf wird durch die Feststellung der Feuerwehr und die Brandortuntersuchungen bestätigt sowie durch das Gutachten der polizeitechnischen Untersuchungsstelle und des Bundesamtes für Materialprüfung gestützt.“

Demgegenüber haben 6 Abschiebehäftlinge ausgesagt, daß die Beamten gebeten worden seien, die Tür zu Zelle B zu öffnen. Der jeweils Angesprochene habe sich aber geweigert, dieser Bitte nachzukommen. Wie der Wachbeamte R. ausführte, habe er einen Rettungsversuch erfolglos aufgeben müssen. Sein Versuch, die Tür der Zelle B aufzuschließen und zu öffnen sei gescheitert, weil das Schloß der Zellentür derart mit einem Tuch umwickelt war, „daß der Knoten durch die Tür verdeckt und nicht sichtbar war.“ Der Zeuge Omeirate gab zusätzlich an, er selbst habe die über dem Schloß der Zellentür verknoteten Handtücher geföst, die Tür aber nicht öffnen können, weil sie abgeschlossen war. Nach diesen Zeugenaussagen wäre nicht auszuschließen, daß die Zelle B vor der größten Hitze- und Rauchentwicklung hätte geöffnet werden können. Ob diese Angabe zutreffen kann, kann der Ausschuß nicht klären. Fest steht aber, daß der Polizist R. jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkt versucht hat, zur Zelle B vorzudringen und daß er sich an dem Rettungsversuch der Feuerwehr beteiligt hat.

Wie bereits dargestellt, griffen auch die Beamten des Abschnittes 45 in den Geschehensablauf ein. Während der Zeugenvernehmungen hat der Ausschuß keine Aussagen zum Verhalten von Polizeiangehörigen bis zur Evakuierung der Häftlinge gewinnen können. Diesbezüglich mußte er sich auf die ihm übersandten Ermittlungsakten sowie den abschließenden Sachaktenvermerk stützen.

Gemäß dem Sachvermerk (Seiten 75/76 der Anlagen) stellt sich das Verhalten der Abschnittsbeamten nach der Alarmierung aus ihrer Sicht wie folgt dar:

„Die Beamten wurden durch den Alarmton bzw. durch den Ausruf ihres wachhabenden Sch., daß die „Abschiebe“ brenne, auf das Geschehen aufmerksam. Die Beamten haben unverzüglich ihre Tätigkeiten (Schreibarbeiten, Telefonat u. ä.) unterbrochen, ihre Ausrüstung gegriffen und sind zum Gebäude des Gewahrsams hinübergelaufen. Mit Ausnahme des Beamten K., der keine Flammen gesehen hat, haben die übrigen Beamten schon bei Verlassen des Gebäudes des Abschnittes aus dem Bereich der B-Zelle im Polizeigewahrsam Flammen oder rote Feuerscheine in einer Größe geschildert, der die Fenster halb oder ganz glutrot ausfüllte.

Die Beamten G. und K. begaben sich sofort zur Rückseite des Gebäudes, um die Außensicherung wahrzunehmen. Als G. sich dem Freistundenhof näherte, verließen gerade die ersten Häftlinge das Haus und zwei Insassen versuchten sofort, den Zaun des Hofes zu überklettern. G. rief sie an und sie stiegen wieder vom Zaun herab. Dann kam der Beamte K., der ein Polizeifahrzeug zur Ausleuchtung des Hofes anfuhr sowie zwei weitere Wachpolizisten hinzu. Die auf dem Freistundenhof eingetroffenen Häftlinge begannen, die Beamten zu beschimpfen und mit dort gestreutem Kies zu bewerfen.

Unterdessen waren der Beamte P. als erster und nach ihm die Beamten Sch., M., K., K. und Z. in den Räumen des Polizeigewahrsams eingetroffen. Sie fanden den Zellentrakt völlig verqualmt vor. Einer der Beamten des Gewahrsams ergriff die von P. und M. mitgebrachten Handfeuerlöcher und verschwand damit im Zellentrakt. Die Zeugen Sch. und P. liefen ebenfalls in den Zellengang hinein, mußten aber wegen des dichten Rauches sofort umkehren. K. schildert, daß er die dritte Schleusentür zum Freistundenhof öffnete, und danach liefen die Insassen hinaus.

Die Beamten M., K. und Z. versuchten, den Löschschlauch in Betrieb zu nehmen. Es war ihnen aber nicht möglich, bis zu den Zellen vorzudringen, und das Handrad für das Absperrventil fehlte. Im übrigen sicherten die Beamten die Evakuierung der Insassen durch die Schleuse auf den Hof, während K. nach ihren Beobachtungen immer wieder versuchte, in den Verahrakt vorzudringen, um die letzten Insassen herauszuholen.

Die Häftlinge „schrien hysterisch durcheinander“ und verhielten sich aufgeregt, panisch und teilweise aggressiv. Einige von ihnen donnerten „mit Fäusten und Füßen gegen die Schleusentür“ und sahen „haßerfüllt“ zu den Beamten hinüber, von denen Sch. und K. auch bespuckt wurden. Die Schleusentür wurde mehrmals mit einem Feuerlöschgerät beworfen, und der Beamte Sch. hatte den Eindruck, „daß sie jede Gelegenheit zu einem Ausbruchversuch nutzen würden.“ H. äußerte zu dem Beamten K. singgemäß die Befürchtung, daß die Insassen sie „möglicherweise totschielen würden.“

Aus dem Sonderbericht des Zugführers und Brandoberinspektors J. geht hervor, daß um 21.45 Uhr die letzten Insassen in den Freistundenhof geführt wurden. Gemäß des Berichts des Polizeirates K. vom 4. April 1984 über den Ablauf des Einsatzes wurden um 23.10 Uhr alle Abschiebehäftlinge auf den Gefangenentransportkraftwagen untergebracht, die um 23.28 Uhr im Polizeigewahrsam Gothaer Straße eintrafen. Zuvor, um 21.58 Uhr, wurde ein Abschiebehäftling durch die Berufsfeuerwehr mit Verdacht auf Rauchvergiftung in das Klinikum Steglitz gebracht. Um 23.40 wurde dieser Häftling vom Klinikum entlassen und ebenfalls dem Polizeigewahrsam Gothaer Straße zugeführt.

Zum Verhalten der Polizeibeamten und der Häftlinge während der Zeit auf dem Freistundenhof lagen dem Untersuchungsausschuß widersprüchliche Aussagen vor.

Unbestritten ist es, daß sich die Häftlinge vor dem Einsteigen in die Fahrzeuge, die sie zum Polizeigewahrsam Gothaer Straße bringen sollten, zwecks körperlicher Durchsuchung nackt ausziehen mußten. Als Begründung für diese Maßnahme wurde angegeben, daß die Häftlinge daran gehindert werden sollten, unerlaubte Gegenstände mitzuführen.

Fraglich ist jedoch geblieben, ob den Häftlingen genügend Schutz vor der Kälte gewährt, insbesondere ob ihnen Decken zur Verfügung gestellt wurden.

Der Zeuge Atris bekundete auf die Frage, ob er bei seiner im Rahmen der richterlichen Vernehmung gemachten Aussage, wonach nur drei Decken zur Verfügung gestellt worden seien, bleibe:

„Drei oder vier! Jedenfalls waren es nicht mehr als vier Decken. Es kann möglich sein, daß es nur zwei Decken waren“ (Protokoll vom 26. Juni 1984, Seite 141).

Auf die Frage, ob es sein könne, daß noch weitere Decken gebracht wurden, äußerte der Zeuge: „Das habe ich nicht gesehen, ich wurde auch als zweiter oder dritter gleich zum Mannschaftswagen gebracht . . . Es kann möglich sein, warum denn nicht?“

Die Mehrzahl der vom Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen bekundete demgegenüber, daß ausreichend Decken vorhanden gewesen seien und die Beamten sich ihnen gegenüber korrekt verhalten hätten. (Aussagen der Zeugen Abou-Arab und El Sobhi, Protokolle vom 21. bzw. 26. Juni 1984, Seite 26 bis 40 bzw. Seite 42).

Gegen 21.52 Uhr trafen gemäß den Feststellungen im o. g. Polizeibericht die Beamten der Einsatzbereitschaft 43 ein und übernahmen die Sicherheit des Gebäudes sowie des Freistundenhofes, die bisher von den Beamten des Abschnittes 45 bewacht wurden.

e) hinsichtlich der öffentlichen Äußerungen der Polizeiführung und des Senats nach dem Unglück

Presseauschnitte über öffentliche Äußerungen des Senats und der Polizeiführung nach dem Brandunglück sind unter Anlage 13 in chronologischer Reihenfolge abgedruckt.

f) hinsichtlich des Verhaltens der Polizei, des Innensensors und der Staatsanwaltschaft bei der Abschiebung von Häftlingen, die am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz untergebracht waren und als Zeugen der Ereignisse in Betracht kamen

Gemäß Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) zu § 13 des Ausländer-

gesetzes ist eine Abschiebung zu unterlassen, wenn ihr die Staatsanwaltschaft widerspricht.

Mit Schreiben vom 30. Januar 1984 an den Polizeipräsidenten in Berlin bat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin von einer Abschiebung sämtlicher Personen, die sich am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz befanden, zumindest bis zu dem Zeitpunkt abzusehen, bis zu dem eine richterliche Vernehmung des gesamten Personenkreises abgeschlossen sei.

In einem Anschlußschreiben vom 27. Februar 1984 teilte die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde mit, daß die vorgesehenen richterlichen Vernehmungen bis auf zwei Fälle durchgeführt worden seien.

Gleichwohl bat sie, auch weiterhin von der Abschiebung der am 31. Dezember 1983 inhaftierten Ausländer abzusehen, weil der derzeitige Stand der Erhebungen keine genaue Übersicht darüber zulasse, welche Angehörigen dieses Personenkreises für eventuelle Aussagen benötigt würden.

In dem Schreiben heißt es darüber hinaus: Sollten die weiteren Erhebungen zu der Erkenntnis führen, daß bei bestimmten Personen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, wird eine unverzügliche Mitteilung erfolgen.

Mit Schreiben vom 12. März 1984 teilte der Zeuge Dr. Conen dem Polizeipräsidenten in Berlin mit, daß er mit seinem Vorschlag, die ausländischen Zeugen und Beschuldigten der Brandkatastrophe aus dem Polizeigewahrsam zu entlassen und ihre Abschiebung auszusetzen, einverstanden sei. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß die Betroffenen an einer freiwilligen Ausreise nicht gehindert werden könnten, sofern nicht ein neuer Rechtsgrund vorliege, der der Ausreise entgegenstehe.

Am 13. Januar 1984 stellte die Fraktion der Alternativen Liste im Abgeordnetenhaus von Berlin folgenden Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Ausländer, die sich in der Silvesternacht 1983 im Polizeigewahrsam Augustaplatz befanden, weder abgeschoben noch in ein anderes Bundesland verlegt werden, sondern weiterhin in Berlin bleiben, um zur Aufklärung der Vorfälle am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam als Zeugen vernommen zu werden.“

Zu diesem Antrag beschloß der Ausschuß für Ausländerfragen des Abgeordnetenhauses am 27. Januar 1984, folgende Stellungnahme abzugeben:

„Der Ausschuß für Ausländerfragen empfiehlt, den Antrag der Fraktion der AL über Nichtabschiebung der Ausländer, die sich in der Silvesternacht 1983 im Polizeigewahrsam Augustaplatz befunden haben, in folgender Fassung anzunehmen:

Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle die in Berlin ansässigen Ausländer, die sich in der Silvesternacht 1983 im Polizeigewahrsam Augustaplatz befanden, ohne Zustimmung der zuständigen Organe der Rechtspflege weder abgeschoben noch in ein anderes Bundesland verlegt werden, sondern weiterhin in Berlin bleiben, um zur Aufklärung der Vorfälle am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam als Zeugen vernommen zu werden.“

Auf Grund dieses Vorgangs wurden die am 31. Dezember 1983 inhaftierten Ausländer nicht abgeschoben. Einige von ihnen wurden entlassen mit der Auflage, sich mindestens zweimal wöchentlich bei dem für sie zuständigen Polizeiabschnitt zu melden.

Die Staatsanwaltschaft erhielt hierdurch die Möglichkeit, weitere Vernehmungen durchzuführen bzw. für richterliche Vernehmungen Sorge zu tragen.

In der Folgezeit konnte die Adresse einiger der freigelassenen Personen nicht mehr festgestellt werden, so daß eine Erschwerung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eintrat. Ein Teil des Personenkreises wurde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft abgeschoben bzw. reiste freiwillig aus, mehrere Personen wurden wegen Verdachts der Begehung einer strafbaren Handlung in Untersuchungshaft genommen.

Der als Zeuge vorgesehene Itani wurde am 12. Januar 1984 nach Frankreich, auf Vermittlung der Abteilung IV der Senatsverwaltung für Inneres, abgeschoben. Eine Befragung des Zeugen war dem Ausschuß trotz mehrfacher Bemühungen nicht möglich. Nachdem das Auswärtige Amt in Bonn mitteilte, daß eine Einreise Itanis in das Bundesgebiet Probleme verschiedener Art aufwerfe, verzichtete der Ausschuß mehrheitlich auf eine Ladung dieses Zeugen. Briefliche an Itani, unter einer von der Fraktion der AL ermittelten Anschrift, zugesandte Fragen des Ausschusses wurden als unzustellbar zurückgeschickt.

In einem Fall erfolgte entgegen der geschilderten Vereinbarungen eine Abschiebung ohne vorherige Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wozu sich der Zeuge Lummer vor dem Ausschuß wie folgt äußerte:

„Ich kann nur das bestätigen, was ich an anderer Stelle schon gesagt habe. Daß ich darin eine Panne erkenne, denn eine Abstimmung ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft war nicht beabsichtigt. Die Staatsanwaltschaft hat zwar in diesem Falle im nachhinein ihre Zustimmung dazu gegeben. Aber es wäre richtig gewesen, diese vorher einzuholen, und aus diesem Grunde habe ich nach diesem Vorgang noch interveniert, um sicherzustellen, daß sich derartiges nicht wiederholt. Und es hat sich auch nicht wiederholt.“ (Protokoll vom 7. Juni 1984, Seite 228)

- g) hinsichtlich des Verhaltens Dritter gegenüber den am Brandunglück unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Zeugenbeeinflussung sowie einer tatsächlich erfolgten oder unterlassenen ärztlichen Betreuung der Überlebenden der Brandkatastrophe

Bezüglich des Verhaltens Außenstehender gegenüber dem am 31. Dezember 1983 inhaftierten Personenkreis sind dem Untersuchungsausschuß keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die eine mögliche Zeugenbeeinflussung vermuten lassen.

Vom Polizeipräsidenten in Berlin ist dem Ausschuß u. a. ein sogenannter Hausverbotsordner übersandt worden, demzufolge am 2. Februar 1984 ein Hausverbot gegen drei Personen ausgesprochen wurde. Dieses Hausverbot beruhte auf Erkenntnissen der Polizeibehörde, die nach ihrer Auffassung vermuten ließen, daß diese Personen die Insassen in einer Weise zu beeinflussen versuchten, die die Ordnung in den Polizeigewahrsamen störte. Die weiteren Ermittlungen der Polizeibehörde führten jedoch nicht mit Sicherheit zu einer Bestätigung dieses Verdachts, so daß deshalb die Aufhebung des Hausverbots „wegen fehlender Rechtsgrundlage“ verfügt wurde. Mit Schreiben vom 23. Mai 1984 wurde vom Hausverbot Betroffenen mitgeteilt, daß das Hausverbot aufgehoben wird, weil sich im Polizeigewahrsam Steglitz die Sicherheitslage verbessert hat, so daß wieder ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb gewährleistet ist. Auch in den Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses konnte dieser Verdacht nicht erhärtet werden, obwohl es im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren durchaus gegenteilige Aussagen gab.

Im Verlaufe der Zeugenvernehmungen des Ausschusses wurde teilweise Kritik an der Dolmetschertätigkeit während des polizeilichen Ermittlungsverfahren geübt.

Auf Grund der Aussagen läßt sich allerdings kein einheitliches Bild gewinnen. Während der Zeuge El Sobhi bekundete, während seiner Vernehmung habe der Dolmetscher versucht, auf die Aussagen Einfluß zu nehmen (Protokoll vom 21. Juni 1984), Seite 106), indem er ungenau übersetzt habe, verneinten andere Zeugen diese Frage bzw. konnten sie auf Grund ungenügender Deutschkenntnisse nicht beantworten.

Der Zeuge Safadi, der im Rahmen des seinerzeitigen Ermittlungsverfahrens als Dolmetscher fungierte und gegen den im Hinblick auf seine Dolmetschertätigkeit ein inzwischen eingestelltes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung eingeleitet worden war, wies Vorwürfe zurück, er habe Zeugen beeinflusst oder zu beeinflussen versucht. Demgegenüber gab der Zeuge Abou El Hassan vor dem Ausschuß an, nachdem er zunächst erklärt hatte, er habe sich durch den Dolmetscher nicht in seiner Aussage beeinflussen lassen, durch den Zeugen Safadi veranlaßt worden zu sein, in einer seiner Aussagen wider besseres

Wissen anzugeben, er habe nicht gesehen, daß der Polizist H. die Tür zur Zelle B nach Ausbruch des Brandes abgeschlossen habe. Die vernehmende Beamtin hat jedoch ausgesagt, daß es zwischen dem Dolmetscher und dem Zeugen Abou El Hassan keine längeren Gespräche gegeben habe, sie hätte dies auch ggf. unterbunden.

Die Vernehmung des Zeugen Safadi, der im Rahmen des seinerzeitigen Ermittlungsverfahrens als Dolmetscher in Anspruch genommen wurde, vor dem Ausschuß ergab keine Anhaltspunkte für eine Beeinflussung von Aussagen.

Wie bereits unter Punkt 9d) dargestellt, befanden sich am 31. Dezember 1983 mehrere Rettungswagen sowie ein Notarztwagen am Unglücksort, so daß die ärztliche Versorgung der geretteten Insassen sichergestellt war. Der einzige Häftling, der ärztlicher Hilfe bedurfte, weil bei ihm der Verdacht einer Rauchvergiftung bestand, wurde zum Klinikum Steglitz gebracht, in dem eine ambulante Behandlung erfolgte.

Im Anschluß daran stand den Überlebenden die ärztliche Versorgung im Abschiebegewahrsam zur Verfügung. Es wird insofern auf die Feststellungen zu Punkt 6g) verwiesen.

Nach einer dem Untersuchungsausschuß von der Polizeibehörde übersandten Auflistung befanden sich 12 der Überlebenden nach dem Brandunglück in ärztlicher Behandlung bzw. erhielten Medikamente.

Bei keinem der ärztlich Versorgten war das Brandunglück kausal für die spätere Behandlung. Der dem Klinikum Steglitz zugeführte Insasse wurde auch nach seiner ambulanten Behandlung dort wegen eines Bronchialasthmas weiter behandelt. Dieses Bronchialasthma war jedoch nicht auf den Brand zurückzuführen, da der Insasse wegen dieses Leidens auch schon vor dem 31. Dezember 1983 in Behandlung war.

h) hinsichtlich der Unterbringung von Abschiebehäftlingen in den Polizeiabschnitten nach dem 31. Dezember 1983

Nach dem 31. Dezember 1983 wurden die zu diesem Zeitpunkt im Gewahrsam Kruppstraße einsitzenden Personen auf die Abschnitte 11, 24, 34, 44 und 51 beginnend mit dem 16. Januar 1984 verteilt.

Diese Interimslösung dauerte gemäß den dem Untersuchungsausschuß übersandten Unterlagen bis zum 1. Februar 1984, als die letzte Person aus dem Abschnitt 51 in die Unterbringungsstelle Gallwitzallee überführt wurde.

Während der polizeilichen Abschnittsleiterbesprechung am 10. Januar 1984, die die Verlegung der Insassen in die einzelnen Abschnitte vorbereiten sollte, wurden, wie aus dem Protokoll dieser Sitzung hervorgeht, zum Teil erhebliche und massive Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen vorgetragen.

Der Ausschuß forderte auf Grund dieser Feststellungen eine Stellungnahme aller bei der Abschnittsleiterbesprechung anwesenden Personen an. Aus diesen Stellungnahmen geht hervor, daß insbesondere im Hinblick auf die ungewisse Zeitdauer der Zwischenlösung Bedenken gegen die Verteilung bestanden. Vor allem die Zellausstattung der Abschnitte war Gegenstand der Diskussion. So wurde in den Stellungnahmen u. a. ausgeführt: „Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die für den beabsichtigten Zweck unzulängliche Ausstattung des Zellentraktes eines Polizeiabschnittes einen menschenwürdigen Aufenthalt der Abschiebehäftlinge als nicht gegeben darstellte, wurde der Umstand, daß trotz angespannter Personallage den betroffenen Abschnitten zusätzliche personelle Opfer abverlangt werden sollten, als Zumutung empfunden.“

Die Ankündigung der Häftlinge, daß sie sich bei einer Verlegung in andere Gewahrsamsräume etwas antun wollten, verstärkte die Sorge der Abschnittsleiter.“

i) hinsichtlich der Verwechslung von Leichnamen der Opfer

Nach dem Brandunglück wurde gemäß einem dem Untersuchungsausschuß vom Dezernat Verbrechensbekämpfung der Polizeibehörde vorgelegten Vermerk vom 28. März 1984 die Benachrichtigung der Angehörigen der verstorbenen Personen über die Diplomatische Vertretung der Heimatländer in Bonn und Berlin sowie über Interpol vorgenommen.

Den Angehörigen wurde mitgeteilt, daß das Land Berlin die Kosten einer Überführung der Leichname, sofern dies gewünscht werde, übernehme.

In dem Vermerk heißt es u. a.: „Die von den ausländischen Vertretungen mitgeteilten Antworten der Angehörigen ergaben, daß

- a) die Leichname von vier Opfern überführt werden sollten (nach Tunesien, Syrien, Libanon, Sri-Lanka, dabei nach Tunesien mittels eines Sarges mit Sichtfenster) und
- b) zwei Leichname in Berlin eingäschert und die Urnen nach Sri-Lanka überführt werden sollten.“

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde mit der Durchführung ein Bestattungsunternehmen beauftragt. Diese Firma holte am 16. Januar 1984 bis auf einen für die Überführung nach Sri-Lanka vorgesehenen Leichnam alle Leichname aus dem Leichenschauhaus ab.

Am 20. Januar 1984 wurde bekannt, daß offenbar eine Verwechslung der für Damaskus und Beirut bestimmten Leichname eingetreten war. Eine sofortige Korrektur der Verwechslung erwies sich als schwierig, da die für Damaskus bestimmte Leiche - offenbar ohne Öffnen des Sarges - bereits bestattet war.

Da nach islamischem Recht eine Exhumierung nur unter bestimmten schwierigen Voraussetzungen durchgeführt werden kann, verzögerte sich die Überführung des Leichnams nach Damaskus. Der Leichnam wurde am 8. März 1984 exhumiert und am 9. März 1984 auf dem Landwege nach Beirut überführt.

Der für Damaskus bestimmte Leichnam wurde am 5. Februar 1984 auf dem Luftweg von Beirut nach Damaskus verbracht und dort am 6. Februar 1984 nach Identifizierung durch die Angehörigen bestattet.

Auf Anregung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Syrien wurde darüber hinaus den betroffenen Familien eine Unglücksentschädigung in Höhe von jeweils 5000 DM zugebilligt und ausgezahlt. Der dem Untersuchungsausschuß übersandte Vermerk des Dezernates Verbrechensbekämpfung der Polizeibehörde vom 23. Januar 1984 befaßt sich eingehend mit der Frage, wie es zu der offensichtlichen Verwechslung der Leichname kommen konnte. In einer Zusammenfassung wird folgendes Ergebnis festgestellt: „Die Ermittlungen haben ergeben, daß alle Leichen eindeutig identifiziert und im Leichenschauhaus ordnungsgemäß erfaßt wurden. Das Verfahren im Leichenschauhaus von der Einlieferung bis zur Herausgabe der Leichen ist insgesamt zweckmäßig und schließt eine Verwechslung nach menschlichem Ermessen aus.“

Bei der Abholung mehrerer Leichen zur gleichen Zeit durch einen Bestatter ist besondere Sorgfalt sowohl bei dem Beamten als auch bei dem Bestatter geboten. Wenn man trotz des Widerspruchs über die Zahl der abgeholt Leichen von den insoweit überzeugenden Ausführungen des Bestatters über das weitere Verfahren nach Abtransport der Leichen vom Leichenschauhaus ausgeht, dürfte der Fehler mit hoher Wahrscheinlichkeit beim Einsargen begangen worden sein. Dabei könnte entweder der Bestatter (bei vorgekennzeichneten Särgen) den falschen Sarg bereitgestellt oder (bei nicht vorgekennzeichneten Särgen) die Beschriftung verwechselt haben.

Eine eindeutige Klärung war nicht möglich.“

Zu Punkt 10 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuß hatte zu untersuchen:

„Äußerungen des Innensenators sowie von Bundes- oder Länderministern zu den Grundlagen und Zielen der Ausländerpolitik, insbesondere hinsichtlich der Asylbewerber“.

Der Untersuchungsausschuß beschloß in seiner konstituierenden Sitzung, Stellungnahmen des Senators für Inneres sowie von Bundes- und Länderministern zu den Grundlagen und Zielen der Ausländerpolitik, insbesondere hinsichtlich der Asylbewerber, einzuholen.

Der Ausschuß bat daraufhin mit Schreiben vom 6. März 1984 den Regierenden Bürgermeister von Berlin, den Senator für Inneres, den Senator für Gesundheit, Soziales und Familie, den Bundesminister des Inneren sowie alle Regierungschefs und Innenminister bzw. -senatoren der übrigen Bundesländer, ihm diesbezügliche Äußerungen, einschlägige Presseerklärungen, grundsätzliche Referate sowie vorhandene Belege und Presseinterviews zu übersenden.

Auf Grund der Fülle des dem Ausschuß übersandten Materials hielt er es nicht für erforderlich, seinerseits zu einzelnen Äußerungen Stellung zu nehmen. Weil die übersandten Materialien überwiegend die bereits mehrfach öffentlich geäußerten Ziele und Grundlagen der Ausländerpolitik der Bundesregierung, des Landes Berlin sowie der übrigen Bundesländer wiedergegeben haben, hat der Ausschuß darauf verzichtet, sie dem Bericht in der Anlage auszugsweise beizufügen.

2. **Schlußbemerkung**

Minderheitsvotum der SPD:

Zusammenfassung

1. Die Abschiebehafte ist das einschneidendste Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht von Ausländern, die ihren unbefugten Aufenthalt nicht freiwillig beenden. Während des Untersuchungszeitraums wurden in Berlin (West) jährlich zwischen 1200 und 2300 Ausländer in Abschiebungshaft genommen. Wegen auftretender Schwierigkeiten, Abschiebungen - insbesondere in den Libanon - auch tatsächlich durchzuführen, verlängerte sich die Dauer der Inhaftierung in Einzelfällen beträchtlich. Gleichzeitig mehrten sich Fälle, in denen Ausländer kurz nach ihrer Einreise in Haft gerieten, bevor sie Asyl beantragen konnten. Schließlich wuchs die Anzahl derer, die nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Abschiebungshaft übernommen wurden.
2. Für die Beantragung der Abschiebungshaft ist die Abteilung Ord B des Polizeipräsidenten in Berlin zuständig. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich Mängel in der Verwaltungspraxis: Namensverwechslungen, Schwierigkeiten bei der Identitätsfeststellung sowie eine nicht korrekte Schreibweise der Namen führten in Einzelfällen zu fehlerhaften Anträgen. Bemühungen um erforderliche Reisedokumente erfolgten mehrfach nicht rechtzeitig und mit Nachdruck. Insbesondere für Ausländer, die aus dem Strafvollzug übernommen wurden setzten sie zumeist erst kurz vor oder gar erst nach Strafende ein. Hafttermine vor dem Amtsgericht Schöneberg fanden meistens ohne Vertreter der Ausländerbehörde statt. In mehreren Fällen wurden Asylanträge nicht entgegengenommen oder nicht rechtzeitig beachtet. Diese Mängel beruhen auf strukturellen und personellen Problemen des zuständigen Referats, aber auch auf fehlenden oder unzulänglichen verwaltungsinternen Richtlinien und Weisungen.
3. Über die Verhängung und die Verlängerung der Abschiebungshaft entscheidet der jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter des Amtsgerichts Schöneberg. Gegen dessen Entscheidungen kann beim Landgericht Beschwerde und beim Kammergericht weitere Beschwerde eingelegt werden. Die richterliche Überprüfung der Haftvoraussetzungen wurde nach Feststellungen im Rahmen der Untersuchungen teilweise dadurch beeinträchtigt, daß ohne Vertreter der Ausländerbehörde und ohne Ausländerakte verhandelt und entschieden werden mußte. Der Haftrichter ist im übrigen nur für die Entscheidung über die Abschiebungshaft selbst, nicht aber für die Überprüfung von dieser Entscheidung zugrunde liegenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständig. Insoweit ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Im Rahmen der Untersuchungen ergab sich, daß nicht gewährleistet ist, daß verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die eine Abschiebung untersagen, in jedem Fall dem Haftrichter bekannt werden.
4. Der Vollzug der Abschiebungshaft obliegt dem Referat F der Direktion VB (Verbrechensbekämpfung) des Polizeipräsidenten. Er erfolgt für männliche Häftlinge in den Polizeigewahrsamen Schöneberg (Gothaer Straße), Kruppstraße und Augustaplatz, während Ausländerinnen in die Vollzugsanstalt für Frauen in der Lehrter Straße übernommen werden. In anderen Bundesländern wird die Abschiebungshaft insgesamt in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Im Polizeigewahrsam Augustaplatz werden zunehmend solche Häftlinge untergebracht, die zuvor eine Freiheitsstrafe verbüßt haben oder deren Abschiebungshaft bereits längere Zeit andauert. Vor dem 31. Dezember 1983 erfolgte in diesem Gewahrsam die Belegung der vier 37,49 bis 70,05m² großen Zellen mit bis zu 8, 14, 20 bzw. 12 Häftlingen. Die Höchstzahl von insgesamt 52 wurde häufig erreicht. Am 31. Dezember selbst befanden sich 42 Häftlinge in diesem Gewahrsam. Seit der Brandkatastrophe wird die Zelle B, in der sechs Häftlinge starben, nicht mehr belegt. Die vier Zellen haben zum Flur hin Gittertüren, die ihnen ein „käfigartiges“ Gepräge geben. Da es keinen besonderen Aufenthaltsraum gibt, dienen die Zellen nicht nur zum Schlafen, sondern auch zur Einnahme der Mahlzeiten und zum allgemeinen Aufenthalt. Hinter dem Gebäude des Gewahrsams befindet sich ein „Pausenhof“, auf dem sich die Häftlinge täglich zwischen einer halben und einer Stunde aufhalten dürfen. Dieser Hof ist für die nötige körperliche Bewegung und erst recht für eine sportliche Betätigung völlig ungeeignet.
5. Während das Polizeigewahrsam Kruppstraße (Sammelstelle für Ausländer) nach Ansicht der zuständigen „Prüfungskommission für die technische Sicherheit polizeilicher Gewahrsamsräume“ den Sicherheitserfordernissen nicht genügt, wurden derartige Bedenken hinsichtlich der beiden anderen Gewahrsame bei der jeweils letzten Prüfung vor dem 31. Dezember 1983 nicht mehr erhoben. Für das Gewahrsam Augustaplatz vermerkt der Bericht vom 13. September 1983 keine Sicherheitsmängel. Am 21. Oktober 1983 zündeten Abschiebungshäftlinge in diesem Gewahrsam mehrere Matratzen an. Bei den Löscharbeiten erlitten drei Polizeibedienstete zum Teil erhebliche Rauchvergiftungen. Daraufhin erhobene Forderungen des Wachpersonals, Atemschutzgeräte anzuschaffen, blieben ohne Ergebnis, da es nach Angaben der zuständigen Dienststellen keine geeigneten gäbe. Nach der Brandkatastrophe vom 31. Dezember 1983 schlug eine vom Senator für Inneres berufene Kommission Verbesserungen für den Brandschutz vor: So sollen etwa die Anzahl der Feuerlöscher erhöht und die Bedienung des vorhandenen Löschhydranten erleichtert werden.
6. Die medizinische Betreuung der Häftlinge wird im wesentlichen von einem Sanitätsbeamten wahrgenommen. Darüber hinaus finden in Abständen ärztliche Sprechstunden und Behandlungen statt. Soziale und psychologische Beratungen und Gesprächsmöglichkeiten werden nicht angeboten. Nicht nur die eigentliche Verwahrung, sondern auch die Betreuung obliegt daher ganz überwiegend dem sozialpädagogisch nicht ausgebildeten Wachpersonal, das zahlenmäßig mit einem Wachleiter und vier anderen Bediensteten am Tag bzw. drei in der Nacht angesichts der zunehmenden Probleme bei längerer Haft nicht ausreichte. Trotz vielfältiger Anregungen des Wachpersonals selbst, des zuständigen Personalrats und der Gewerkschaft der Polizei wurden bis zum 31. Dezember 1983 keine Personalverstärkungen vorgenommen.
7. Etwa seit 1981 nahm die Anzahl der Ausländer zu, die sich länger als drei Monate in Abschiebungshaft aufhielten. Der dort praktizierte reine „Verwahrverschluss“ ist zumal unter den räumlichen Bedingungen wie im Gewahrsam Augustaplatz psychisch stark belastend. Das gilt verstärkt mit zunehmender Haftdauer. Die Ungewißheit der eigenen Situation verbunden mit dem Fehlen von Rückzugsmöglichkeiten in einen „privaten“ Raum führt bei entsprechender Disposition zu manifesten psychischen Störungen, wie sich insbesondere aus dem vom Ausschuß eingeholten Gutachten ergibt. Gerade im Gewahrsam Augustaplatz häuften sich bis zur Brandkatastrophe Selbstbeschädigungen und Brandstiftungen.
8. Am 31. Dezember 1983 befanden sich 42 Häftlinge unterschiedlicher Nationalität im Gewahrsam Augustaplatz. 29 von ihnen waren bestraft, davon 24 wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

- 22 Insassen waren unmittelbar aus der Strafhaft übernommen. 14 befanden sich zu diesem Zeitpunkt bereits länger als drei Monate in Abschiebungshaft. Bei Beachtung bestehender rechtlicher Hindernisse und bei einer auf frühestmögliche Abschiebung gerichteter Verwaltungspraxis wäre ein Großteil der Häftlinge am 31. Dezember nicht inhaftiert gewesen. Zumal bei vier der sechs ums Leben gekommenen Ausländern bestehen rechtliche Bedenken gegen deren Inhaftierung. Bei zwei von ihnen und bei den beiden anderen kann davon ausgegangen werden, daß sie sich bei anderer Verwaltungspraxis nicht oder nicht mehr in Abschiebungshaft befunden hätten.
9. In den Abendstunden des 31. Dezember 1983 wurden zunächst in der Zelle A, dann in der Zelle B von einzelnen Häftlingen Matratzen angezündet. Während der Brand in Zelle A kurzfristig gelöscht wurde, breitete sich das Feuer in Zelle B bei starker Entwicklung von Hitze, Rauch und giftigen Gasen äußerst schnell aus. Alle sechs in der Zelle befindlichen Häftlinge starben.
- Bei der Untersuchung der Leichen wurden Brandverletzungen und hohe Konzentrationen von Kohlenmonoxyd und Blausäure festgestellt, die möglicherweise schon allein zum Tode geführt hatten.
10. Das Wachpersonal bemühte sich zunächst selbst um die Bekämpfung der Brände und alarmierte nach nicht mehr mit Sicherheit feststellbarer Zeit über den benachbarten Polizeianschnitt 45 die Feuerwehr. Bis zu deren Erscheinen fortgesetzte Bemühungen blieben erfolglos. Dabei stellte sich heraus, daß die Anzahl der Feuerlöscher nicht ausreichte und der vorhandene Hydrant nicht schnell genug bedient werden konnte. Erst die Feuerwehr konnte die Zelle B, deren Gittertür durch die Hitzeeinwirkung verzogen war, öffnen und die bereits toten Häftlinge bergen. Ob der Tod der Häftlinge hätte vermieden werden können, wenn die Tür zur Zelle B nach Brandausbruch nicht verschlossen worden wäre, läßt sich nicht klären. Es scheint aber generell geboten, den Vorrang der körperlichen Unversehrtheit vor der Gewahrsamssicherung zu betonen.
11. Die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen richteten sich zunächst gegen die überlebenden Häftlinge wegen des Verdachts der Brandstiftung und der Gefangenenmeuterei, obwohl letzteres Delikt von vornherein ausschied, da Abschiebungshäftlinge keine Gefangenen im Sinne des §121 des Strafgesetzbuches sind. Das Wachpersonal wurde anfangs nur zeugenschaftlich vernommen. Später wurde dann wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung ermittelt. Dieses Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin durch noch nicht rechtskräftigen Bescheid vom 10. Juli 1984 ein. Im Rahmen der Ermittlungen wurden gegen einen Dolmetscher Beschuldigungen erhoben, Zeugen beeinflusst zu haben. Dieser Vorwurf wurde von dem Dolmetscher zurückgewiesen. Ansonsten ergaben sich keine Hinweise auf Versuche Dritter, Zeugen zu beeinflussen.
12. Die Situation in den Abschiebungshaftanstalten des Landes Berlin wurde sowohl von Abgeordneten als auch von Senatoren, Senatsdirektoren, Gewerkschaften, Anwälten, Ärzten und gesellschaftlichen Gruppen wie den Kirchen oder Amnesty International vielfältig als unzumutbar und menschenunwürdig begriffen, teilweise sogar als gesundheitsgefährdend angesehen. Lediglich Teile der Verwaltung, an der Spitze der derzeitige Senatsdirektor in der Innenverwaltung, haben die Unzumutbarkeit der herrschenden Zustände teilweise bis heute nicht erkannt. Diese Unfähigkeit zum Mitleid und zur Problemerkennung gipfelte in der Aussage eines leitenden Beamten der Innenverwaltung, er habe die Zustände im Gewahrsam Augustaplatz als „jugendherbergsähnlich“ empfunden.
13. Wegen ungenügender sanitärer Verhältnisse und des schlechten baulichen Zustands war das Gewahrsam Augustaplatz in den Jahren 1977/78 umgestaltet worden. Die fortbestehenden Unzulänglichkeiten wurden im Hinblick auf neue Gewahrsamsräume in dem geplanten Neubau des Polizeipräsidiiums als vorübergehend vertretbar angesehen. Als sich später herausstellte, daß sich die Planung in absehbarer Zeit nicht würde realisieren lassen, wurden daraus für die bestehenden Gewahrsamsräume keine Konsequenzen gezogen. Auch die sich seit 1981 verschärfenden Probleme, die in einer Vielzahl von Selbstbeschädigungen und Brandstiftungen zum Ausdruck kamen, veranlaßten den Senat nicht, Abhilfe zu schaffen. Der verantwortliche Senator Lummer rechtfertigte seine Untätigkeit mit den Worten: „Die Fragen, die sich damals 1981 nach dem Wechsel gestellt haben, die waren zunächst - ich sage das ganz offen - von ganz anderer Natur.“
14. Zu dieser Zeit waren bereits zahlreiche und teilweise auch schnell realisierbare Vorschläge unterbreitet worden, um die Situation in den Abschiebungsgewahrsams zu verbessern:
- Vollzug von länger als drei Monate dauernder Abschiebungshaft in Einrichtungen der Justiz, die über entsprechend ausgebildetes Personal und geeignete Räumlichkeiten verfügen,
 - Neubau eines Polizeigewahrsams, der für länger andauernde Haft geeignet ist,
 - Abschiebung von Straftätern direkt aus der Strafhaft,
 - Anhörung aufgegriffener und in Abschiebungshaft genomener Ausländer in Gegenwart eines Dolmetschers bei gleichzeitiger Prüfung, ob ein Asylantrag gestellt wird,
 - Durchführung der richterlichen Haftprüfung innerhalb von 48 Stunden in Anwesenheit eines Vertreters der Ausländerbehörde bei Vorliegen der jeweiligen Ausländerakten,
 - Verbesserung der räumlichen, organisatorischen und psycho-sozialen Situation (Gemeinschaftsräume, Verbesserung des Freizeit- und Betreuungsangebots, differenzierte Unterbringung nach Nationalität und Kulturkreis, Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten und der anwaltlichen Betreuung, getrennte Unterbringung von Straftätern und anderen).
15. Wenn nur ein Teil dieser Vorschläge realisiert worden wäre, hätte die Brandkatastrophe vom 31. Dezember 1983 in dieser Form nicht stattfinden können: Wenn Ausländer, die sich bereits länger als drei Monate in Abschiebungshaft befanden, in den Bereich der Justiz überführt worden wären, hätten sich 14 der 42 Häftlinge am 31. Dezember 1983 nicht im Gewahrsam Augustaplatz befunden, darunter insbesondere diejenigen, die sich nach der langen Haft besonders aggressiv verhielten. Wenn Straftäter unmittelbar aus der Strafhaft abgeschoben worden wären, hätten sich 22 Häftlinge, darunter wiederum die aggressivsten, am 31. Dezember 1983 nicht im Gewahrsam Augustaplatz befunden. Wenn sichergestellt worden wäre, daß bestehende Asylabsichten schnellstmöglich berücksichtigt worden wären, hätten sich 13 der Häftlinge am 31. Dezember 1983 nicht im Gewahrsam Augustaplatz befunden. Wenn vermieden worden wäre, Ausländer, die ersichtlich in absehbarer Zeit nicht abgeschoben werden konnten, in Haft zu nehmen, hätten sich weitere Häftlinge nicht im Gewahrsam Augustaplatz befunden. Vieles spricht auch dafür, daß bei besseren

räumlichen Bedingungen, sinnvollen Beschäftigungs- und besseren Besuchsmöglichkeiten sowie einer Trennung der Insassen nach Herkunft und Religion die Stimmung aus Verzweiflung und Aggressivität nicht aufgekommen wäre, die dann zu der Brandkatastrophe führte.

16. Es gibt eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Folgen der Brandkatastrophe hätten vermieden werden können, wenn die Verbesserungen der Brandbekämpfungsmöglichkeiten bereits nach dem Brand im Oktober 1983 vorgenommen und darüber hinaus die Personalstärke entsprechend den Forderungen der Bediensteten erhöht worden wäre.
17. Vielfältige Warnungen und Vorschläge sind von dem politisch verantwortlichen Senat, insbesondere vom Senator für Inneres, nicht beachtet worden. Ein Großteil der Mahnungen ist von Abgeordneten, und zwar von Abgeordneten aller Fraktionen ausgesprochen worden. Das alles war bis zu den schrecklichen Ereignissen vom 31. Dezember 1983 folgenlos, auch weil das Parlament selbst nicht mit Nachdruck und Beharrlichkeit auf der Beachtung seiner Kritik bestand.

Minderheitsvotum der AL:

Die Alternative Liste trägt das Minderheitenvotum zur Abschlußbemerkung.

Bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit und faktischen Notwendigkeit der Anordnung von Abschiebehaft bei den am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Augustaplatz befindlichen Ausländern verweist die AL auf ihr Minderheitsvotum zu Punkt 4 des Untersuchungsberichtes.

Der Bericht stellt die Feststellungen des Ausschusses zu den Vorgängen, die Gegenstand seines Auftrages waren, dar. Auf diese Tatsachenfeststellung mußte sich der Untersuchungsausschuß beschränken. Er kann weder Gerichtsentscheidungen treffen oder ändern noch sein Ermessen an die Stelle behördlichen Ermessens setzen. Der Ausschuß hat sich daher jeglicher Wertungen der festgestellten Tatsachen enthalten. Sein Bericht soll dazu dienen, entsprechende Wertungen und Entscheidungen des Abgeordnetenhauses vorzubereiten (vgl. § 1 UntAG).

1 Vermerk betr. Zwischenfall im Polizeigewahrsam Steglitz am 21. Oktober 1983 (Pol. Vordruck 95, Nr. 8310 20/1171-2).

1 Aufstellung der Anschriften von 35 Ausländern, die sich in der Nacht vom 31. Dezember 1983 zum 1. Januar 1984 im Polizeigewahrsam Steglitz befanden.

Verzeichnis der öffentlichen Äußerungen der Polizeibehörde nach dem Brandunglück am 31. Dezember 1983.

1 Kurzdarstellung über die rechtliche Zulässigkeit der Verhängung der Abschiebehaft.

11 Original-Besucherbücher der Polizeigewahrsame Kruppstraße, Steglitz und Schöneberg.

6 Originalakten der Referate III A und III C des Senators für Inneres:

0345/230 Bd. 3 (Abschiebung)

0345/2400 Bd. 8 (Asylprobleme)

0394/857 Bd. 1

0397/96

0394/857 Bd. 2, S. 24-28a; 62-66

Unterlagen über die vorübergehende Nutzung des Hauses 2 in der Polizeiunterkunft Lankwitz, Gallwitzallee, als Abschiebebewahrsam.

1 Abschlußbericht der durch den Senator für Inneres im Zusammenhang mit dem Brandereignis am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz am 2. Januar 1984 unter Vorsitz des Senatsdirektors Dr. Conen eingesetzten Kommission vom 10. Mai 1984.

1 Video-Kassette mit folgendem Inhalt: Aufzeichnung des Interviews mit Bürgermeister Lummer in der SFB-Talk-Show „Leute“ am 24. Februar 1984 im Café Kranzler.

6 Ordner Aktenmaterial - jeweils den Jahren zugeordnet - zu folgender Thematik:

a) 1978

- Verkehr mit Rechtsanwälten
- Hygienemaßnahmen betr. Verwahrbereich Schulendorf
- Infektionsgefahr in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße
- Ärztliche Betreuung in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße

b) 1979

- Verpflegung in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße
- Hygienische Verhältnisse in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße
- Sanitätsmäßige Versorgung in den Polizeigewahrsamen Gothaer Straße und Augustaplatz
- Beschwerde PersR Dir 3 über Zustände in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße
- Dolmetscher in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße
- Besichtigung in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße
- Infektionsgefahr in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße
- Zahnärztliche Behandlung von Abschiebehäftlingen
- Polizeidienstbesprechung vom 30. November 1979
- Abschiebung von straffälligen Ausländern

c) 1980

- Änderungsvorschläge für die Kaltverpflegung in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße
- Schirmbilduntersuchungen für Asylbewerber in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße
- Amtsarztbesichtigung des Polizeigewahrsams Augustaplatz sowie damit in Verbindung stehende Vorgänge (u. a. Schreiben des Bezirksamtes Steglitz in Berlin - Abt. Gesundheitswesen - vom 29. Januar 1980 an den Polizeipräsidenten in Berlin
- Abschiebung nach Haft
- Besichtigung des Polizeigewahrsams Schöneberg durch den Amtsarzt

d) 1982

- Lebensmittellagerung
- Dienstaufsichtsbeschwerde des N. K. betr. Abschiebung
- Verpflegung der Abschiebehäftlinge
- Ärztliche Bescheinigung über die Haftfähigkeit von Abschiebehäftlingen
- Besucherregelung für Mitarbeiter von Amnesty International in den Abschiebebewahrsamen
- Eingaben von Häftlingen

e) 1983

- Besuchermöglichkeiten im Polizeigewahrsam Steglitz
- Besucherregelung in der Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße

- Hungerstreik von Abschiebehäftlingen ab 25. Juli 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz
- Unterbringung im Polizeigewahrsam Steglitz
- Dienstaufsichtsbeschwerde des A. G. über die Art des Vollzugs der Abschiebungshaft.

Verwaltungsvorgang über ein das Polizeigewahrsam Steglitz betreffendes Hausverbot.

Presseberichte des Polizeipräsidenten in Berlin bezüglich der Brandstiftung im Polizeigewahrsam Steglitz am 21. Oktober 1983.

1 Stellungnahme des Leiters der Direktion Verbrechensbekämpfung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 25. Mai 1984 einschließlich Anlagen.

1 Protokoll der Polizeidienstbesprechung vom 3. Januar 1984.

1 Protokoll der Polizeidienstbesprechung vom 6. April 1984.

1 Vorgang der Polizeibehörde zu einer Beschwerde gegen die beim Bezirksamt Schöneberg von Berlin tätige Ärztin Dr. H.

Den Schriftverkehr zwischen der Polizeibehörde und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Libanon bezüglich einer Entschädigungszahlung an die Familie S. im Zusammenhang mit der Vertauschung des Leichnams eines verstorbenen Abschiebehäftlings.

Einen verwaltungsinternen Vorgang betr. die Beschaffung von Atemschutzgeräten sowie dienstliche Vermerke betr. einen Hungerstreik im Polizeigewahrsam Steglitz im September 1982.

Unterlagen der Direktion 4 sowie des Dezernats Lagedienst (Funkbetriebszentrale) des Polizeipräsidenten in Berlin betr. das Brandereignis am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz.

Bericht des Referats Dir VB F über die Unterbringung der Abschiebehäftlinge im Polizeigewahrsam Schöneberg nach dem Brandereignis vom 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz.

1 Zusammenstellung über die ärztliche und sanitätsmäßige Versorgung der Abschiebehäftlinge in den Tagen nach dem Brandunglück.

Ergänzende Unterlagen zu Zwischenfällen im Polizeigewahrsam Steglitz am 12. März 1979, 29. September 1982, 5. August 1983 und 20. Oktober 1983.

1 Dienstverrichtungsnachweis des Referats Dir VB EuS für den 31. Dezember 1983/1. Januar 1984.

29 Stellungnahmen von Abschnittsleitern oder deren Vertretern, die an der Besprechung am 10. Januar 1984 teilgenommen haben.

1 Stellungnahme des früheren Leiters des Abschnitts 23, POR B. betr. eine Dienstbesprechung am 10. Januar 1984.

Vom Polizeipräsidenten in Berlin wurden folgende Materialien übersandt:

41 Originalakten der Ausländerbehörde in den Fällen

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. A.-A., Hassan | 22. I., Boris |
| 2. A.-E.-H., Mohamad | 23. I., Mahmoud Hassan |
| 3. A.-E.-O., Mohammad | 24. J., Rajasuigam |
| 4. A., Mohamad | 25. K., Hassan Mohamad |
| 5. A., Hussein | 26. K., Issam |
| 6. A., Khaled | 27. O., Hassan |
| 7. A., alias Erygit | 28. P., Ali |
| 8. B., Ali | 29. R., Surjit |
| 9. D., Hamed | 30. R., Omar |
| 10. E.-H., Ali | 31. S., Kassem |
| 11. E.-K., Hassan | 32. S., Nezar |
| 12. E.-K., Machhour | 33. T., Ali |
| 13. E.-S., Abd El Aziz | 34. T., Hussein |
| 14. F., Mohamad Yahya | 35. T., Kamal Din |
| 15. F., Ali | 36. T., Kalanthaigopalu |
| 16. F., M. H. M. | 37. V., Krishnapillai |
| 17. G., A. S. M. | 38. W., Esam |
| 18. H., Issam | 39. Y., Suat |
| 19. H., Abd El Hafiz El | 40. Y., Rizk |
| 20. H., Amine | 41. Z., Ali |
| 21. H., Ahmad | |

Kopien der o.g. Ausländerakten sowie der Akte „R. Saleh“ in jeweils 20facher Ausfertigung.

Vom Senator für Justiz wurden folgende Materialien übersandt:

6 Ordner mit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin.

Betr.: Übersandte Materialien und Unterlagen

Vom Senator für Inneres wurden folgende Materialien übersandt:

Grundriß des Polizeigewahrsams Steglitz

1 Schreiben des Senators für Inneres an den Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin vom 12. März 1984 betr. die Aussetzung der Abschiebung der ausländischen Zeugen und Beschuldigten der Brandkatastrophe, sowie eine Durchschrift des Schreibens des Senators für Inneres an den Polizeipräsidenten in Berlin vom 12. März 1984 mit gleichem Betreff.

Die Polizeidienstvorschrift Nr. 359 (BR).

Die Dienstanweisung LPolDir Nr. 18/1979 (Polizeigewahrsamsordnung).

Einschlägige Entscheidungen der ordentlichen Gerichte zur Anordnung und Fortdauer der Abschiebehaft.

Die bei der Berliner Feuerwehr - Abt. II: Vorbeugender Brandschutz - vorhandenen einschlägigen Unterlagen betr. die Polizeigewahrsame Gothaer Straße, Augustaplatz, Kruppstraße und Gallwitzallee.

2 Berichte über den zeitlichen Ablauf des Einsatzes Nr. 388 der Berliner Feuerwehr am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Augustaplatz.

1 Darstellung der Organisationsstruktur der Berliner Polizei

1 alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Kurzbezeichnungen von Gliederungseinheiten der Berliner Polizei.

1 Verzeichnis über polizeispezifische Abkürzungen in der Polizeidienstvorschrift.

1 Verzeichnis über polizeispezifische Abkürzungen in der Dienstanweisung LPolDir Nr. 18/1979.

1 Organisationsplan der Berliner Feuerwehr.

1 Arbeitsanweisung betr. Kurzzeichen für das Feuerwehrwesen.

2 Originalverfügungen - III A-0384/857 - vom 3. November 1983 zum Entwurf der Schreiben an die Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin betr. den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 1984 - Drs. 9/1250; hier: Kapitel 0520 - Polizeibehörde -.

Originalschreiben und -verfügungen - III A-0392/031 -, III B-0325/900 - des Schriftwechsels des Senators für Inneres mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP) betr. die Personalsituation im Verwahrbereich Steglitz:

- a) Schreiben der GdP vom 28. Juni 1983.
- b) Verfügung des Senators für Inneres an den Polizeipräsidenten in Berlin vom 6. Juli 1983.
- c) Verfügung des Senators für Inneres an die GdP vom 6. Juli 1983.
- d) Schreiben der GdP vom 17. August 1983.
- e) Verfügung des Senators für Inneres an die GdP vom 14. September 1983.
- f) Schreiben der GdP vom 4. Januar 1984.
- g) Verfügung des Senators für Inneres an die GdP vom 10. Januar 1984.
- h) Schreiben der GdP vom 24. Januar 1984.
- i) Schreiben der GdP vom 2. Februar 1984.
- j) Verfügung des Senators für Inneres an den Polizeipräsidenten in Berlin, an die GdP und an den Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin vom 5. April 1984.
- k) Verfügung des Senators für Inneres an die GdP und an den Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin vom 5. April 1984.

Presseerklärungen des Senators für Inneres aus den Jahren 1978 bis zum 4. April 1984 (Interviews, Reden bzw. Ausschnitte aus Reden sowie Zeitungsausschnitte zu den Grundlagen und Zielen der Ausländerpolitik des Senators für Inneres, insbesondere in bezug auf Asylbewerber).

1 Schnellhefter des Senators für Inneres betr. Klagen und Verbesserungsvorschläge zur Situation in den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin sowie seine hierauf erfolgte Reaktion.

1 Schnellhefter des Senatsdirektors Dr. Conen über Klagen und Verbesserungsvorschläge zur Situation in den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin, die ihm in seiner Amtszeit bekannt wurden.

Pläne und Erläuterungen des Polizeipräsidenten in Berlin - ZD V B 21/117 - über die Grundrißveränderungen im Polizeigewahrsam Steglitz seit 1977.

Die auf der Basis der PDV 359 und der Gewahrsamsordnung (DA LPolDir Nr. 18/1979) in der Dir VB F erlassenen Anweisungen für den Vollzug der Abschiebehaft.

Verwaltungsinterne Anweisungen des Polizeipräsidenten in Berlin - Referat Ord B - zur Abschiebepraxis.

Eine Auflistung der dem Polizeipräsidenten in Berlin bekannten gerichtlichen Entscheidungen zur Abschiebepraxis.

Schreiben des Polizeipräsidenten in Berlin an den Senator für Inneres vom 24. April 1984 mit folgenden 5 Anlagen:

- a) die Zahl der Abschiebehaftlinge im Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1983, aufgegliedert nach den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin sowie der Zeitdauer der Inhaftierung.
- b) Gesamtzahl der Abschiebehaftlinge im Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis 9. April 1984, unterteilt nach Abschiebungen und Entlassungen.
- c) Statistik über Abschiebungen im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 9. April 1984.
- d) Zahl der Asylbewerber im Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis 9. April 1984.
- e) Übersicht über die Verweildauer der Abschiebehaftlinge im Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1983, unterteilt nach Jahren.

Bauunterlagen folgender als Abschiebegewahrsame genutzter Räumlichkeiten (einschließlich der Interimsgewahrsame):

- a) Polizeigewahrsam Steglitz - Augustaplatz
- b) Sammelstelle für Ausländer (SaStA) - Kruppstraße
- c) Polizeigewahrsam Schöneberg - Gothaer Straße
- d) Haus 9 auf dem Gelände Schulzendorf - Ruppiner Chaussee
- e) Abschnitt 11 - Ruppiner Chaussee
- f) Abschnitt 24 - Ruppiner Chaussee
- g) Abschnitt 34 - Invalidenstraße
- h) Abschnitt 44 - Königstraße
- i) Abschnitt 51 - Götzestraße

Vermerk der Prüfungskommission für die technische Sicherheit polizeilicher Gewahrsamsräume vom 5. April 1984 betr. „Routinemäßige Begehungen“ der Prüfungskommission unter Beifügung von vier weiteren Anlagen:

- a) Geschäftsanweisung Dir VB Nr. 2/1982 über die Aufgaben der Prüfungskommission.
- b) Vermerke der Prüfungskommission über die Begehung des Polizeigewahrsams Steglitz am 20. Juni 1978, 7. August 1979, 24. Februar 1981 und 17. August 1983.
- c) Vermerke der Prüfungskommission über die Begehung des Polizeigewahrsams Schöneberg am 25. April 1978, 7. August 1979, 17. Februar 1981 und 13. Mai 1982.
- d) Unterlagen betr. die Sicherheitsanforderungen an die Sammelstelle für Ausländer Kruppstraße als Verwahranstalt.

Unterlagen über Auswahlanforderungen und -entscheidungen für die vorübergehend genutzten fünf Abschiebegewahrsame.

Unterlagen über Zwischenfälle in den Abschiebehaftanstalten.

Ereignisbericht - Dir VB F PolGew/Überf - vom 1. Januar 1984 über die Vorgänge im Polizeigewahrsam Steglitz am 31. Dezember 1983 sowie Wachdienstplan für die Dienstschicht 31. Dezember 1983/1. Januar 1984 von 19.00 bis 00.07 Uhr.

Zusammenfassender Bericht - Dir VB MII - vom 10. Januar 1984 mit Übersendungsschreiben des Polizeipräsidenten in Berlin - Dez P 21 - an den Senator für Inneres vom 11. Januar 1984 und Anforderungsschreiben des Senators für Inneres an den Polizeipräsidenten in Berlin vom 4. Januar 1984.

Bericht - Dez VB 131 - vom 28. März 1984 zu der Verwechslung von zwei Leichnamen (Anlagen: Vermerke vom 23. Januar und 29. Februar 1984).

1 Zusammenstellung von Unterlagen über die Situation des Wachpersonals für den Zeitraum vom 12. Dezember 1979 bis 3. Juni 1983.

2 Vermerke betr. Zwischenfall im Polizeigewahrsam Steglitz am 3. Januar 1982 (Pol. Vordruck 95, Nr. 45/54/82 Pol. Vordruck 157, Nr. 1/82).

1 Schreiben des Senators für Inneres vom 7. Oktober 1983 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin nebst in der Anlage beigefügtem Schreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 4. Oktober 1983 an die Mitarbeiter der Direktion VB, des Abschnitts 41 sowie der Meldestelle 41.

Gutachten von Prof. Rasch

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 6. Sitzung am 10. Mai 1984 aufgrund eines Antrags der SPD-Fraktion beschlossen, ein psychologisch-psychiatrisches Gutachten zur baulich-räumlichen Situation des Polizeigewahrsams Steglitz erstellen zu lassen. Der Antrag führt unter I aus:

Es soll ein aus psychologisch-psychiatrischer Sicht zu erstellendes Gutachten eingeholt werden über die baulich-räumliche Situation des Polizeigewahrsams Steglitz und deren psychische Auswirkungen, insbesondere auf dort längere Zeit einsitzende Abschiebehäftlinge. Dabei sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

1. Ist die mündlich (laut Vermerk BA Steglitz des Amtsarztes vom 21. 1. 1980) und schriftlich (Schreiben des Gesundheitsamtes Steglitz an den Polizeipräsidenten vom 29. 1. 1980) ausgesprochene Warnung des früheren Amtsarztes Dr. Karl zutreffend, „daß eine Verweildauer von über drei Monaten bei der derzeitigen Situation aus psychologisch-psychiatrischer Sicht eine Gesundheitsgefährdung darstellt, da die Sammelstelle für die dort einsitzenden weder Beschäftigungs- noch Betreuungsmöglichkeiten anbietet“? Worin bestehen etwaige Gesundheitsgefährdungen und wie wirken die sich aus?
2. Gibt es aus psychologisch-psychiatrischer Sicht einen Zusammenhang zwischen der vorstehend geschilderten Haftsituation und aggressiven Verhalten von Häftlingen gegenüber sich selbst und gegenüber anderen, insbesondere der Häufigkeit von Suizidversuchen und den Brandstiftungen bzw. den versuchten Brandstiftungen.
3. Erscheinen die im Schreiben des früheren Steglitzer Amtsarztes Dr. Karl an den Polizeipräsidenten angeregten Maßnahmen aus psychologisch-psychiatrischer Sicht als geeignet, etwaige mit dem Vollzug der Abschiebungshaft verbundene Gesundheitsgefährdungen zu beseitigen oder zu mildern?

„Das Gutachten stützt sich auf:

Die Kenntnis der übersandten Anhebungsprotokolle, der von der Polizei erstellten Statistiken über die Belegung der Gewahrsame und der besonderen Vorkommnisse, deren Meldungen zum Teil auch eingehend durchgesehen wurden. Rücksprachen mit dem Leiter der Dienststelle Herrn Haase (26., 27. 6., 27. 7. 1984), dem Sanitätsbeamten Herrn Fleischmann (4. 7. 84), dem Leiter des Polizeigewahrsams Steglitz Herrn Eggert (27. 7. 84), der Polizeiarztin Frau Dr. Stelter (2. 8. 84) sowie den am 11. und 12. Juli 1984 im Polizeigewahrsam Steglitz anwesenden Abschiebehäftlingen. Außer dem Polizeigewahrsam Augustaplatz wurden das Polizeigewahrsam Gothaer Str. und Kruppstraße beseitigt. Auch hier bestand die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Bewachungspersonal und Häftlingen.

Es werden im folgenden zunächst einige Beobachtungen mitgeteilt, die sich aus den Gesprächen und aus den Besichtigungen ergaben. Im Hinblick auf die umfangreichen Erhebungen, die der Untersuchungsausschuß bereits durchgeführt hat, werde ich mich auf die Darstellung einiger weniger mir wichtig erscheinender Punkte beschränken. Auf die Fragen, die im Antrag der SPD-Fraktion aufgeworfen sind, werde ich am Ende des Gutachtens eingehen.

1. Die Haftbedingungen**1.1. Die baulichen Bedingungen**

Das Gewahrsam Augustaplatz vermittelt heute fraglos nur noch bedingt den Eindruck, der bei Begehungen in den letzten Jahren zu gewinnen war. Das Gewahrsam sah nach dem Umbau 1977/78 55 Haftplätze vor. In der Brandnacht vom 31. 12. 1983 waren 42 Häftlinge am Augustaplatz untergebracht. Die derzeitige Belegung beträgt 20. Von den vier vorhandenen Unterbringungsräumen werden derzeit drei genutzt, pro Raum sind 6-8 Leute untergebracht.

Bei dem vierten, derzeit nicht belegten Unterbringungsraum, handelt es sich um die Zelle B, in der in der Brandnacht sechs Häftlinge ums Leben kamen. Im Gespräch mit den Häftlingen wurde von ihnen mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß es keinem zumutbar sei, in diesem Raum zu wohnen. Es wurde vorgeschlagen, die Zelle B zum Aufenthaltsraum auszubauen und dort Möglichkeiten zu Freizeitaktivitäten vorzusehen.

Derzeit gibt es bis auf eine kleine Nische, die vom Gang des Trakts abgeht und offiziell als eine Art Rauch-Zimmer genutzt wird, keinen Gemeinschaftsraum. Der täglich einmal zur Freistunde zur Verfügung stehende Hof ist sehr klein. Für sportliche Aktivitäten kommt er praktisch nicht in Frage.

Anlage 2

Die drei Zellen sind immer verschlossen. Die Verbindung zu dem zentral gelegenen Flur, auf dem sich ständig zwei Wachpolizisten aufhalten, erfolgt durch eine Gittertür, die in die Zelle hineingebaut ist. Die gegenüberliegende Fensterseite ist durchgehend mit einer Wand von Gitterstäben gesichert. Hieraus ergibt sich der „zoo-ähnliche“ bzw. „käfigartige“ Eindruck, von dem in den Anhörungen gelegentlich die Rede war. Der frühere Leiter der Einrichtung Herr Langner hat bei seiner Anhörung am 29. 5. 1984 pointiert formuliert: „Es ist nicht schön, wenn da 16, 20 Leute in einem Raum sitzen und wie die Gorillas an den Gitterstäben rumrütteln.“

Die Konstruktion der Zellen trägt den Prinzipien der Übersichtlichkeit und der Ausbruchsicherung Rechnung. Unterbringungen dieser Art finden sich im deutschen Strafvollzug sonst nicht. Sie entsprechen den Bedürfnissen der Polizei, sistierte Personen kurzfristig sicher zu verwahren und hierbei dem wechselnden Bedarf Rechnung zu tragen.

Die Häftlinge schlafen in Etagenbetten. Ein Tisch mit Bänken im Raum ist die Alternativmöglichkeit, in dem Raum zu „wohnen“. Es gibt keine Privatsphäre, sofern man nicht das Bett so einstuft will.

Die Aufenthaltsräume enthalten keine Naßzelle. Zum Aufsuchen der Toilette oder der Waschräume bzw. der Duschen müssen die Häftlinge aus den Zellen herausgeschossen werden. Ebenso müssen sich die Häftlinge melden, wenn sie rauchen oder telefonieren wollen. Die Türen müssen also ständig auf- und zugeschlossen werden. Auf seiten der Häftlinge bedeutet das, immer wieder Bitten vortragen zu müssen, auf seiten der Wachpolizisten, stets irgendwie „zu Diensten“ sein zu müssen.

Das als zentrale Abschiebehaftanstalt projektierte Gewahrsam in der Kruppstraße ist nach dem gleichen Prinzip aufgebaut. Der Sicherheitsgrad in den einzelnen Stockwerken ist unterschiedlich. Bei den am meisten gesicherten Zellen des ersten Stocks ist eine Reihe von Gitterstäben nicht nur an der Fensterseite angebracht, sondern auch an der Flurseite. Die Räume sind sehr düster und schlecht belüftet.

Ein Gegenstand besonderer Klage von seiten der Häftlinge am Augustaplatz ist der Besuchsraum (siehe unten). Besuche finden grundsätzlich nur mit Trennscheibe statt. Von seiten der Polizei wurde darauf hingewiesen, daß man auf diese Weise täglich zahlreiche Besuche ermöglichen könne. Sofern Gelegenheit zu unmittelbarem Kontakt zwischen Besuchern und Häftlingen gegeben werde, gehe man das Risiko ein, daß gefährliche Gegenstände oder Rauschgift oder Alkohol in die Anstalt geschmuggelt werden. Kontrollen seien nur mit beträchtlichem Aufwand durchführbar, ohne völlige Garantie gegen das Einschmuggeln zu bieten.

1.2. Die organisatorischen Bedingungen

Für die Polizei besteht bei der Verwahrung der Abschiebehäftlinge das Grundproblem, daß ihre Zahl außerordentlichen Schwankungen unterliegt. Insgesamt ist die Zahl ansteigend, sie hat sich zwischen 1980 und 1983 nahezu verdoppelt. 1980 waren es 1300, 1983 2500 Häftlinge. In den letzten Jahren gab es zeitweise eine Masseninvasion bestimmter Volksgruppen, für die kurzfristig Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen und Betreuungspersonal bereitgestellt werden mußten.

Dem Gewahrsam Augustaplatz ist die Aufgabe der Verwahrung von Abschiebehäftlingen zugewiesen, die aus dem Strafvollzug kommen. Hieraus ergibt sich für die Anstalt von vornherein eine gewisse Prägung. Man kann auch damit rechnen, daß es sich um eine in verschiedener Hinsicht schwierige Population handelt.

Besondere Probleme haben sich bekanntermaßen für das Gewahrsam Augustaplatz aber daraus ergeben, daß hier vor allem Personen aus dem Mittleren Osten zusammengefaßt wurden, deren Rückführung bzw. Abschiebung aus politischen Gründen außerordentlich schwer zu bewerkstelligen war. Der chronische Bürgerkrieg im Libanon und die dort ständig wechselnde Machtverhältnisse führten zwangsläufig zu Komplikationen bei der Beschaffung der Ausreisepapiere wie bei der Durchführung der Ausreise. Diese Schwierigkeiten waren bereits in den letzten Jahren Gegenstand vielfältiger Beratungen. Sie werden hier erwähnt, weil sich aus ihnen ein unmittelbarer Einfluß auf die Aufenthaltsdauer wie auch auf die psychische Verfassung der Häftlinge ergibt. Personen aus dem Mittleren Osten sind oft mehrere Monate in Abschiebehaft. Nach der Statistik der Polizei dauert die Abschiebehaft im allgemeinen weitaus kürzer, für 80-90% der Häftlinge weniger als ein Monat. Der Anteil der Abschiebehäftlinge, die länger als drei Monate in Haft gehalten wurden, lag meist um 2%, im Jahr 1983 belief sich ihr Anteil auf 3,4%.

1 Lichtbildmappe zum Brandunglück im Polizeigewahrsam Steglitz.

1 Ordner mit fotokopierten Unterlagen des Polizeipräsidenten in Berlin - Ord B - betr. die Erkenntnisse der Ausländerpolizei über die 42 am 31. Dezember 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz inhaftierten Personen.

1 Ordner mit nachrichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zugeleiteten Fernschreiben verschiedener Behörden zum Ermittlungsvorgang.

1 Ordner mit abgeklühtem Inhalt eines weiteren Aktenbandes der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin.

Fotokopien einer Identifizierungsmappe.

Stellungnahmen von Richtern, die seit dem 1. Januar 1978 bei dem Amtsgericht Schöneberg für Abschiebeangelegenheiten zuständig waren bzw. es derzeit noch sind.

1 Ordner mit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin.

Ablichtungen der dem Direktor des Landgerichts Schöneberg zugeleiteten Schreiben des Richters am Amtsgericht B. zum Verfahren in Freiheitsentziehungssachen vom 27. und 29. Mai 1981, 3., 4. und 8. Juni 1981 sowie vom 29. Mai 1983.

Ergänzende Abschriften der dem Richter anlässlich seiner Eingaben erteilten Bescheide des Direktors des Amtsgerichts Schöneberg vom 3. und 12. Juni 1981 sowie vom 9. Juni 1983.

1 Bericht des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. Mai 1984 nebst Anlagen zur Zuständigkeit hinsichtlich der Überprüfung von Mängeln beim Vollzug von Abschiebehaft.

1 Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 9. Juli 1984 betr. Brandstiftung im Zellentrakt des Polizeigewahrsams Steglitz.

1 abschließender Sachaktenvermerk der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin in dem Ermittlungsverfahren 1 Kap Js 1/84 bezüglich des beschuldigten Wachpersonals des Polizeigewahrsams Augustaplatz.

1 Ordner mit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin (1 Kap Js 1/84, Bd. IVb).

Weiterhin von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin:

- 1 Heft Akten 121 PLs 1219/84
- 1 Band Akten 281 Ds 239/80
- 1 Band, 1 Heft Akten 11 VRs 245/80
- 4 Ordner, 2 Bände Akten 1 P Js 397/84

Materialien und Unterlagen, die von sonstigen Institutionen übersandt wurden:

1 Schreiben der Gewerkschaft der Polizei an den Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 17. August 1983 betr. die Personalsituation im Verwahrbereich Steglitz.

1 Schreiben an den Senator für Inneres vom 8. März 1984, in dem Abschiebehaftlinge zu ihrer Situation Stellung nehmen.

Von der Gewerkschaft der Polizei übersandter Schriftwechsel zwischen der zuständigen Personalvertretung, der Polizeibehörde sowie dem Senator für Inneres betr. Regelungen und Zustände in den Gewahrsamen.

Zu Punkt 10 des Untersuchungsauftrags eingegangene Äußerungen des Senators für Inneres sowie von Bundes- und Länderministern zu den Grundlagen und Zielen der Ausländerpolitik, insbes. hinsichtlich der Asylbewerber:

- 1. Staatsministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 3. April 1984
- 2. Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 21. März 1984
- 3. Bayerische Staatskanzlei mit Schreiben vom 18. Juni 1984

4. Bayerisches Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 11. April 1984

5. Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei - mit Schreiben vom 30. April 1984

6. Der Senator für Inneres (Berlin) mit Schreiben vom 18. April 1984

7. Der Senator für Gesundheit, Soziales und Familie mit Schreiben vom 18. April 1984

8. Freie Hansestadt Bremen - Senatskanzlei - mit Schreiben vom 23. März 1984

9. Freie Hansestadt Bremen - Der Senator für Inneres - mit Schreiben vom 2. April 1984

10. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres mit Schreiben vom 9. Juli 1984

11. Der Hessische Minister des Innern mit Schreiben vom 26. April 1984

12. Der Niedersächsische Ministerpräsident mit Schreiben vom 23. März 1984

13. Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 18. April 1984

14. Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 28. März 1984

15. Der Chef der Staatskanzlei des Saarlandes mit Schreiben vom 21. Mai 1984

16. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 2. April 1984

17. Der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 12. April 1984.

Materialien, die dem Ausschuß von der Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Verfügung gestellt wurden:

Inhaltsprotokolle des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 29. August 1983, 10. Oktober 1983, 16. und 30. Januar 1984 sowie 6. Februar 1984.

Wortprotokoll des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 3. Januar 1984.

Auszug aus dem Plenarprotokoll der 58. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Januar 1984.

Plenarprotokoll der 60. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1984.

1 Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung an den Senator für Inneres vom 25. August 1983 betr. Situation im Verwahrbereich Steglitz.

1 Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung an den Senator für Inneres vom 3. Februar 1984 betr. Situation der Gewahrsame Steglitz und Lankwitz.

Vom Vorsitzenden des Hauptausschusses wurden übersandt:

- a) Auszüge aus den Beschluß- und Inhaltsprotokollen der 86. Sitzung des Hauptausschusses vom 28. September 1983 (I. Lesung).
- b) Schreiben des Senators für Inneres vom 3. November 1983 an den Hauptausschuß u. a. mit einer Stellungnahme zu dem Berichtersuchen vom 28. September 1983, wie der Situation der Polizeigewahrsamsstelle am Augustaplatz in Steglitz durch bauliche Maßnahmen konkret abgeholfen werden könne.
- c) Auszüge aus den Beschluß- und Inhaltsprotokollen der 99. Sitzung des Hauptausschusses vom 17. November 1983 (II. Lesung).
- d) Auszüge aus den Beschluß- und Inhaltsprotokollen der 100. Sitzung des Hauptausschusses vom 21. November 1983 (II. Lesung- Haushaltsausgleich).

1 Schreiben des Senators für Inneres an den Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 9. März 1984 betr. Vorkommnisse im Polizeigewahrsam Steglitz.

- 2 Petitionsakten (Nr. 7560/7 und 4497/9) betr.
 - a) Unterbringungsverhältnisse im Polizeigewahrsam Augustaplatz
 - b) Besuchsmöglichkeiten im Polizeigewahrsam Augustaplatz.

b) Nach der erwähnten Zusammenstellung der Polizei geschahen die besonderen Vorfälle in den einzelnen erfaßten Jahren mit unterschiedlicher Häufigkeit. Die meisten Vorfälle ereigneten sich 1980: 13 Selbstmordversuche, zwei Brandstiftungen. 1983 gab es sieben Selbstmordversuche und drei Brandstiftungen, 1982 acht Selbstmordversuche, keine Brandstiftung. In den anderen Jahren gab es ein bzw. drei Selbstmordversuche und keine Brandstiftung.

Aus den Analysen ähnlicher Einrichtungen ist bekannt, daß die Häufung derartiger Vorfälle Krisen der Institution signalisiert. Die Vorfälle werden ausgelöst durch organisatorische Mängel oder Veränderungen sowie durch Konflikte oder Überarbeitung auf Seiten des Stabs. Der Frage kann an dieser Stelle nicht näher nachgegangen werden. Sehr auffällig ist in der Steglitzer Statistik die Ballung von Selbstmordversuchen zu Beginn des Jahres 1980. In diesem Zusammenhang ist allerdings daran zu erinnern, daß es bei derartigen Handlungen so etwas wie „Moden“ gibt. Dies dürfte auch bei der Bewertung der Brandstiftungen zu berücksichtigen sein.

c) Bei den Gesprächen mit den Häftlingen wurde, wie oben referiert, von diesen offen erklärt, daß die Brandstiftungen den Zweck hätten, die Öffentlichkeit auf sie aufmerksam zu machen. Dieses Motiv wird fraglos noch durch den gruppenspezifischen Prozeß verstärkt, der sich innerhalb der Anstalt vollzieht. Durch die gegenseitigen Erwartungen entstehen bestimmte Handlungsbereitschaften. Es kann letztlich etwas geschehen, was keiner der Beteiligten eigentlich „will“.

d) Schwer abzuschätzen ist, welcher Einfluß in solchen Situationen von Persönlichkeiten ausgeht, die als primär psychisch gestört anzusehen sind. Wie noch darzustellen ist, befindet sich unter den Abschiebehäftlingen ein vermutlich nicht geringer Teil von Persönlichkeiten, die durch eine erhöhte Disposition zu auffälligen Verhaltensweisen ausgezeichnet sind, sofern man nicht sogar von dem Vorliegen psychischer Erkrankungen im engeren Sinn auszugehen hat.

e) Die Selbstmordversuche und Selbstbeschädigungen werden mit unterschiedlicher Intensität ausgeführt. Mitunter steht offensichtlich tiefe Verzweiflung im Vordergrund, in anderen Fällen wiederum das bereits erwähnte Bedürfnis, auf sich aufmerksam zu machen. Aber auch jene Taten, die nicht zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, verdienen, wegen ihrer Appellfunktion beachtet zu werden.

Beispiel A: Im Nachtdienst kann ein Wachpolizist verhindern, daß sich ein 18jähriger Häftling auf der Toilette erhängt. In dem Bericht über diesen Vorfall heißt es: „Als Grund für seinen Verzweiflungsschritt gab A. an, daß er bereits seit acht Monaten in Haft sei und er keinen anderen Ausweg aus seiner Lage sehe. Er sei jederzeit bereit Deutschland zu verlassen. In Berlin habe er keine Verwandten oder Bekannten mehr, da alle der Meinung seien, daß er bereits in der Heimat wäre. Außerdem gab A. an, daß er ... nicht einmal die Möglichkeit gehabt habe, mit dem Richter zu sprechen bzw. daß kein Termin anberaumt wurde.“

Beispiel B: Ein Häftling bringt sich an den Unterarmen und am Bauch oberflächliche Verletzungen mit einem abgebrochenen Plastik-Löffelstiel bei. B. erklärt, er habe erfahren, daß sein Bruder im Libanon getötet worden sei. Er sei sofort bereit, in den Libanon zu fliegen, jedoch geschehe in seiner Abschiebe-Angelegenheit überhaupt nichts. Er wolle auf diese Art auf seine Probleme aufmerksam machen.

2.3. Zusammensetzung

Die Abschiebehäftlinge, die im Polizeigewahrsam Steglitz auf engstem Raum zusammenleben müssen, stellen keine homogene Gruppe dar. Diese an sich selbstverständliche Feststellung wird im gegebenen Zusammenhang angeführt, weil nach meinem Eindruck so erhebliche Differenzen bezüglich des sozialen und Persönlichkeitshintergrunds bestehen, daß von daher bereits erhebliche Spannungen und Reibereien zu erwarten sind.

Im einzelnen dürfte zu berücksichtigen sein:

a) Der gerade für das Gewahrsam Augustaplatz hohe Anteil von Kriminellen. – Nach den Angaben, die die Häftlinge mir gegenüber machten, sind sie ein erster Linie wegen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. wegen Drogenhandels verurteilt. Von Herrn Dudin war dem Untersuchungsausschuß bereits vorgetragen worden, daß bei dieser Art von Kriminalität nicht selten eine vielschichtige situative Problematik von Bedeutung ist. Das Risiko, in Kriminalität abzugleiten, ist für bestimmte Persönlichkeiten, die sich mit fremden kulturellen Anforderungen konfrontiert sehen,

zweifellos recht hoch. Der Neuankömmling sieht sich vor die Aufgabe gestellt, irgendwo Anschluß zu finden, irgendwo akzeptiert zu werden. Ist er einmal in kriminelle Kreise geraten und hat eine längere Haftstrafe verbüßt, ist mit einer erheblichen subkulturellen Prägung zu rechnen, d. h., er hat die Identität eines ausländischen Kriminellen in Deutschland gefunden.

b) Die Gruppe setzt sich aus recht verschiedenen Nationalitäten zusammen, z. B. Kurden, Palästinensern, Ägyptern usw.

c) Die politische Ausrichtung ist unterschiedlich. Hierüber soll es im Gewahrsam gelegentlich zu Auseinandersetzungen kommen. Die zur Verfügung stehenden Informationen weisen nicht darauf hin, daß sich aus den verschiedenen politischen Auffassungen schwerere Konflikte ergeben.

d) Das Bildungs- und soziale Niveau weist erhebliche Unterschiede auf. Hochschulabsolventen finden sich in Gemeinschaft mit Häftlingen mit nur geringer Beschulung.

e) Die Häftlinge sind unterschiedlich lange in Deutschland. Sie sind entsprechend in unterschiedlicher Weise durch die Berührung mit der hiesigen Kultur geprägt bzw. verändert. Wie erwähnt, sprechen manche sehr gut Deutsch.

f) Einige der Häftlinge haben familiäre Bindungen in Berlin. Zum Teil handelt es sich um Eltern oder Geschwister, z. T. um Ehefrauen und Kinder.

Von besonderer Bedeutung ist

g) Unter den Abschiebehäftlingen befindet sich ein nicht geringer Anteil von Persönlichkeiten mit psychischen Störungen.

Als Hinweis hierauf verdient einmal gewertet zu werden, daß acht der 20 zum Untersuchungszeitraum untergebrachten Häftlinge Psychopharmaka verordnet bekommen hatten, z. T. in Verbindung mit Schlafmitteln, bei vier weiteren waren Schlafmittel verordnet worden.

Bei meiner eigenen Untersuchung ergaben sich in zehn Fällen (von 20 Häftlingen) Verdachtsmomente auf das Vorliegen einer psychischen Störung oder Drogenabhängigkeit.

Zwei Häftlinge waren in der psychiatrisch-neurologischen Abteilung der JVA Tegel stationär behandelt worden; sie gaben mir die Genehmigung, die dort entstandenen Krankenblattunterlagen einzusehen. In dem einen Fall wurde die Diagnose einer paranoid-halluzinatorischen Psychose gestellt, d. h. einer Geisteskrankheit, die mit Wahnbildung und Halluzinationen einhergeht. Im anderen Fall wurde eine psychotische Haftreaktion angenommen. In beiden Fällen war eine Behandlung mit verschiedenen Psychopharmaka erfolgt.

h) Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Gruppe der Untergebrachten durch Entlassungen, Verlegungen und Neuaufnahmen ständig in ihrer Zusammensetzung wechselt. Von Seiten der bleibenden Häftlinge müssen ständig Integrationsleistungen erbracht werden.

3. Beurteilung

Zu den im Antrag der SPD-Fraktion aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

3.1. Die Praxis der Inhaftierung der Abschiebehäftlinge im Polizeigewahrsam Steglitz entspricht einem Verwahrvollzug, wie er in dieser Form innerhalb des deutschen Strafvollzugs seit langem nicht mehr praktiziert wird. Gleichwohl kann der seinerzeit vom Amtsarzt Dr. Karl vertretenen Auffassung, daß eine Verweildauer von über drei Monaten aus psychologisch-psychiatrischer Sicht eine Gesundheitsgefährdung darstellt, nicht in dieser allgemeinen Form beigetreten werden. Empirische Belege für diese Annahme gibt es nicht. Die Ausführungen, die Herr Dr. Karl vor dem Untersuchungsausschuß machte, verdeutlichen, daß er bei dieser Aussage eher eine persönliche Überzeugung zum Ausdruck brachte.

Nach zahlreichen Veröffentlichungen gilt als gesichert, daß nicht die Unterbringung in Massenquartieren, sondern in Einzelhaft mit sozialer Isolation zum Auftreten psychosomatischer und psychischer Störungen führt. Aber auch hierbei ist nicht von festen zeitlichen Grenzen auszugehen. Bei der Verarbeitung der Haftsituation sind zudem, wie sich auch aus eigenen Untersuchungen ergab, erhebliche individuelle Variationsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Bezüglich der zeitlichen Grenze der Belastung ist zudem zu bedenken, daß die Häftlinge über sehr unterschiedliche Vorerfahrungen verfügen. Einige sind der Haftanstalt überstellt worden, nachdem sie sich bereits mehrere Jahre in Haft befunden hatten.

Von Seiten der Polizei ist – auch bei den Anhörungen durch den Untersuchungsausschuß – wiederholt vorgebracht worden, daß man sich für eine längerdauernde Verwahrung der Abschiebehäftlinge nicht kompetent fühle bzw. diese Aufgabe generell lieber in den Händen der Justiz sehe.

Dieses Votum ist in Verbindung mit der Auffassung des einzelnen Polizisten von seinem Beruf zu sehen. Bewachungstätigkeit, wie sie in den Polizeigewahrsamen ausgeführt werden muß, hat bei den Polizeiangehörigen kein hohes Ansehen. Die Aufgabe wird im Gewahrsam Kruppstraße von vorübergehend abkommandierten Schutzpolizisten versehen, die im allgemeinen froh sind, wenn sie diese Episode hinter sich gebracht haben. Auf diese Weise kommt es jedoch nicht zu einer Erfahrungsanreicherung bei den Betreuern.

Die Personalverhältnisse in der Kruppstraße sind in früheren Jahren und auch bei den Anhörungen wiederholt zur Sprache gekommen. Die personelle Ausstattung wurde als unzureichend beklagt. Eine quantitative Verbesserung sei erst nach dem Brand in der Silvester-nacht zugestimmt worden. Vorteilhaft ist an der Personalsituation, daß der Kern der diensttuenden Schutz- und Wachpolizisten aus Stammpersonal gebildet wird. Die hier eingesetzten Wachpolizisten sind dadurch in der Lage, Erfahrungen bei der Durchführung der Bewachungsaufgaben zu sammeln; ihnen wurde vor dem Einsatz auch eine gewisse Zusatzausbildung zuteil.

Nach dem bei den Besuchen der Anstalt gewonnenen Eindruck besteht zwischen den Wachpolizisten und den Häftlingen kein schlechtes Verhältnis. In Gesprächen mit den Häftlingen nahmen Klagen über die Behandlung durch das Bewachungspersonal keine zentrale Stellung ein. Man hat sich offenbar – ähnlich wie im Strafvollzug – miteinander arrangiert, versucht sich gegenseitig keine Scherereien zu machen. Hierfür spricht nicht zuletzt die Tatsache, daß Angriffe gegen das Bewachungspersonal nur selten vorgekommen sind. In den Berichten über Streitigkeiten oder Beleidigungen durch die Häftlinge findet sich wiederholt der Hinweis, daß der Häftling sich nachträglich entschuldigt habe.

Im Hinblick auf die noch zu schildernden psychischen Störungen, die bei den Häftlingen bestehen, ist eigentlich ständig von einer gewissen Überforderung des Wachpersonals auszugehen. Eine psychologisch oder sozialpädagogisch geschulte Fachkraft ist im Polizeigewahrsam Augustaplatz nicht tätig.

2. Die Häftlinge

Mit den am Augustaplatz einsitzenden Häftlingen wurde erstmalig bei der Besichtigung am 4. 7. 84 Kontakt aufgenommen. Da ich die Räume besichtigen wollte, war es unerläßlich, mich vorzustellen. Zum anderen lag mir daran, mit einigen Häftlingen über die dortigen Unterbringungsbedingungen zu sprechen. Es wurde eine Zusammenkunft für einen Tag in der folgenden Woche vereinbart. Da es bei dieser Gelegenheit aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, alles Gewünschte zu besprechen, kam es am folgenden Tag zu einem weiteren Treffen. Bei diesen Gesprächen wurden zunächst von zwei Häftlingen generelle Probleme bzw. Klagen und Wünsche vorgetragen. Im folgenden wünschte jeder der Häftlinge, sein Schicksal und seine persönlichen Probleme vorzutragen. In diesem Zusammenhang habe ich mehrfach darauf hingewiesen, daß ich lediglich den Auftrag hätte, mir ein Bild über die Situation der Häftlinge zu machen, jedoch außer der Erstattung meines Gutachtens nichts veranlassen würde.

Mehrere Häftlinge sprachen sehr gut Deutsch und übersetzten diejenigen, die nicht Deutsch sprachen. Die Herbeiziehung eines Dolmetschers wurde ausdrücklich nicht gewünscht. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß man schlechte Erfahrungen mit Dolmetschern gemacht habe und ihnen mißtraue.

2.1. Klagen und Wünsche

1. Die Trennscheibe im Besucherraum ist unmenschlich. Man hat keine Gelegenheit, die Eltern oder die Kinder zu berühren.
2. Es gibt keine neutrale Stelle, keine neutrale Person, mit der man reden kann. „Wir sind immer die Schuldigen.“
3. Die seelische Lage ist schlecht. „Wir sind fast fertig mit den Nerven.“ Alle hier Untergebrachten haben schon einmal einen Selbstmordversuch gemacht oder sind auf dem Wege dorthin. Die langen Verzögerungen der Ausreise entsprechen einer geplanten Politik. Man erwartet, daß die Häftlinge eine Erklärung unterschreiben, in der sie auf alle Rechte in der Bundesrepublik verzichten. „Hier sind alle mindestens drei Monate.“
4. Es wird Abschiebehaft angeordnet, obwohl noch ein Asylverfahren anhängt.

5. Die Unterbringungsbedingungen sind schlecht: Es gibt kein Radio, keine eigene Küche, nur ein kleiner Freistundenhof. Man kann nicht über das Feuer verfügen, um sich eine Zigarette anzuzünden. Man kommt nicht zum Arzt, sondern nur zum Sanitäter.
6. Es wird einem damit gedroht, in die Gothaer Straße verlegt zu werden. „Wenn wir was sagen, sagen sie gleich: Gothaer Straße.“ Auf psychische Probleme wird keine Rücksicht genommen. Nach der Brandstiftung vor drei Wochen erfolgte eine Verlegung in die Gothaer Straße. Dort wurde man bis auf die Unterhosen ausgezogen, erhielt keine Matratzen. Es gab keinen Kontakt zum Anwalt oder zu Angehörigen. Nach 36 Stunden konnten sie sich anziehen, nach fünf Tagen kamen sie zurück zum Augustaplatz.
7. Die Brandstiftungen werden aus Protest unternommen. „Damit die Öffentlichkeit auf uns aufmerksam wird.“ Man empfindet die Behandlung hier als Ausdruck der Ausländerfeindlichkeit in Deutschland. Die arabischen Staaten wollten gute Beziehungen zu Deutschland, es gebe eine traditionelle Freundschaft. Man erinnere daran, daß viele Leute aus Deutschland in die arabische Welt geflohen sind.
8. Die Freiheit fehlt. Man ist nicht bestraft, aber die Bedingungen sind schlechter als im normalen Gefängnis. Die Zellen sind immer geschlossen. Wochenlang hat man keine Freistunde, weil das Weiter schlecht ist. Der Platz ist so klein, man kann sich nicht bewegen oder austoben.
9. Die gesundheitliche Betreuung ist unzureichend. Der Sanitäter ist unbeliebt, ist launisch. Er ist nur tagsüber im Laufe der Woche da, nicht am Wochenende und nicht abends. Der betreuende Arzt hält betont Distanz, scheint sich vor den Ausländern zu ekeln, fragt immer, warum sie nicht zurückgingen. Es wurden einige Fälle aufgezählt, die nach Auffassung der Häftlinge medizinisch nicht sachgemäß behandelt worden sind. Auf besonderes Befragen wurde erklärt, daß die Tabletten von den Häftlingen verlangt würden. Allerdings habe man beschlossen, künftig die Tabletteneinnahme zu verweigern.
10. Es ist verboten, irgendwelche Metallsachen zu haben, z. B. Bestecke. Für die gesamte Anstalt (20 Leute) steht nur ein elektrischer Rasierapparat zur Verfügung, der stumpf und alt ist.
11. Das Essen ist schlecht. Zum Frühstück gibt es jeden Tag dasselbe: 25 g Marmelade, 2 Scheiben kaltes Weißbrot aus dem Kühlschrank. „Der Tee ist so miserabel, daß man ihn nicht trinken kann. Wir kaufen uns eigenen Tee und Kaffee. Heißes Wasser bekommen wir in einem schmutzigen Behälter.“ Das Mittagessen kommt aus der Polizeischule. Es ist deutsches Essen, miserabel. Abends gibt es einen Dreieckskäse oder eine Scheibe Corned Beef oder ein altes Ei. Einmal monatlich gibt es einen Mars-Riegel. Manchmal gibt es eine Tomate oder eine Zwiebel.
12. „Es ist todlangweilig hier. Wir sitzen den ganzen Tag rum.“ Man würde gern Tischtennis, Flipper oder Fußball haben. Würde auch gern eine Arbeit machen. Manche Häftlinge, die keine Unterstützung von draußen bekommen, könnten sich auf diese Weise etwas Geld verdienen.
13. Unter den Häftlingen gibt es mehrere psychisch Gestörte. „Wir müssen mit solchen Leuten leben.“

2.2. Die Vorfälle

Zu den besonderen Vorfällen, die sich während der letzten Jahre im Polizeigewahrsam Steglitz ereignet haben, seien an dieser Stelle folgende Anmerkungen gemacht:

- a) Nach der von der Polizei gefertigten Zusammenstellung ereigneten sich zwischen 1978 und 1983 im Polizeigewahrsam Steglitz 33 Selbstmordversuche und fünf Brandstiftungen. Ein vollendeter Selbstmord hat sich danach am Augustaplatz nicht zugetragen. Nach meinen Informationen gab es während der letzten Jahre lediglich im Polizeigewahrsam Gothaer Straße einen vollendeten Selbstmord eines Ghanesen.

Ob man die Gesamtzahl der Vorfälle am Augustaplatz als zahlreich oder „normal“ zu bezeichnen hat, ist eine Wertungsfrage, da es für Vorkommnisse dieser Art keine Erwartungswerte gibt. Die Häufigkeit von Selbstmorden im Gefängnis liegt um ein Mehrfaches über der in der Gesamtpopulation, insbesondere bezüglich der Untersuchungshaft. In den Berliner Haftanstalten ereigneten sich in den zehn Jahren von 1970 bis 1979 61 Selbsttötungen, davon 70% in der Untersuchungshaft. Als wissenschaftlich gesichert gilt, daß während der Untersuchungshaft aus verschiedenen Gründen ein erhöhtes Selbstmordrisiko anzunehmen ist.

Anlage 3

Entwicklung der Zahl der Abschiebehäftlinge vom 1. 1. 1978 bis 9. 4. 1984

Auf der Grundlage der Monatsberichte des für die Polizeigewahrsame zuständigen Referates Dir VB F ergibt sich das aus den beigefügten Jahresaufstellungen zu entnehmende Bild.

Weitergehende Aufschlüsselungen liegen nicht vor; sie wären nur durch Auswertung aller einschlägigen Akten möglich.

1978

Einlieferungen insgesamt: 1511
Abschiebungen: 939
Entlassungen: 566

	A	E
Ägypten	1	2
Äthiopien	1	—
Afghanistan	—	7
Algerien	—	1
Australien	—	1
Bangladesch	—	—
Chile	1	2
Dominikanische Republik	—	3
Dänemark	1	—
Elfenbeinküste	—	2
Frankreich	—	2
Gambia	—	1
Ghana	3	7
Griechenland	4	6
Großbritannien	—	1
Guinea	—	2
Indien	120	21
Indonesien	1	1
Irak	3	4
Iran	4	2
Israel	1	—
Italien	16	6
Jamaika	—	—
Japan	—	—
Jemen, Arabische Republik	—	1
Jemen, Demokratische Volksrepublik	—	—
Jordanien	27	26
Jugoslawien	45	38
Kamerun	2	1
Kanada	—	—
Kenia	2	1
Kolumbien	—	1
Kongo	—	—
Korea	—	—
Kuwait	—	—
Libanon	143	180
Liberia	—	—
Madagaskar	—	—
Marokko	—	1
Mauretanien	—	—
Mosambik	—	—
Neuseeland	—	—
Niederlande	1	2
Niger	—	—
Nigeria	3	3
Norwegen	—	—
Österreich	4	4
Pakistan	231	56
Peru	1	1
Philippinen	—	—
Polen	—	1
Portugal	—	—
Sambia	—	—
Saudi-Arabien	—	—
Schweden	—	—
Schweiz	—	—
Senegal	3	4
Sierra Leone	1	—
Somalia	—	1
Spanien	—	1
Sri Lanka	3	1
Sudan	1	7
Syrien	9	3
Tansania	—	—
Thailand	1	1

	A	E
Togo	1	—
Tschad	—	1
Tunesien	2	2
Türkei	90	85
Uganda	—	—
USA	3	2
Zaire	—	—
staatenlos	23	14
staatenlose Palästinenser	19	7

1979

Einlieferungen insgesamt: 1821
Abschiebungen: 1005
Entlassungen: 521

	A	E
Ägypten	13	14
Äthiopien	—	1
Afghanistan	1	2
Algerien	4	1
Australien	—	1
Bangladesch	27	5
Chile	—	1
Dahomey	1	—
Dominikanische Republik	—	7
Elfenbeinküste	—	—
Frankreich	1	1
Ghana	13	10
Griechenland	4	3
Großbritannien	—	2
Guinea	2	2
Indien	210	2
Indonesien	—	1
Irak	3	12
Iran	3	9
Israel	2	—
Italien	3	4
Jamaika	1	—
Japan	—	—
Jemen, Arab. Rep.	—	(1)
Jemen, Demokrat. Volksrep.	—	(1)
Jordanien	61	34
Jugoslawien	52	47
Kamerun	1	1
Kanada	—	—
Kenia	—	—
Kolumbien	—	1
Kongo	—	—
Korea	—	—
Kuwait	—	—
Libanon	166	215
Liberia	—	—
Madagaskar	—	—
Marokko	2	—
Mauretanien	—	—
Mosambik	—	—
Neuseeland	—	—
Niederlande	—	—
Niger	—	—
Nigeria	3	—
Norwegen	—	—
Österreich	2	4
Pakistan	23	34
Peru	—	—
Philippinen	—	—
Polen	—	—
Portugal	—	—
Sambia	—	—
Saudi-Arabien	—	—
Schweden	—	—
Schweiz	—	—
Senegal	1	—
Sierra Leone	2	—
Somalia	2	—
Spanien	—	—
Sri Lanka	7	—
Sudan	3	—
Syrien	9	—
Tansania	—	—
Thailand	—	—
Togo	—	—
Tschad	—	—

3.2. Aus dem, was dem Untersuchungsausschuß aus den bisherigen Erhebungen bekannt ist, und dem weiter oben Dargestellten ergibt sich, daß die baulich-räumliche Situation im Polizeigewahrsam Steglitz eine nicht unerhebliche Belastung für die dort Untergebrachten darstellt. Es gab und gibt keine Rückzugsmöglichkeiten, keine Möglichkeit, sich irgendwie einen privaten Raum zu schaffen. Die dort Untergebrachten leben in ständiger Nähe und Konfrontation mit anderen Häftlingen und in andauernder Unruhe sowie in völliger Abhängigkeit. Die äußeren Gegebenheiten der Unterbringung in „käfigartig“ abgesicherten Räumen sind abstoßend. Es stellt sich hier nicht nur die Frage der Grenze der psychischen Belastbarkeit, sondern auch die des Zumutbaren und des der Menschenwürde Angemessenen.

3.3. Ein Teil der im Polizeigewahrsam Steglitz untergebrachten Häftlinge ist zweifellos psychisch gestört. Die Störungen sind in ihrer Gesamtheit jedoch nicht unmittelbar auf die Haftbedingungen zurückzuführen. Zum Teil bestanden die Störungen offenbar bereits vor der Inhaftierung, z. T. dürften sie Reaktionen auf die bedrückende oder sogar als hoffnungslos empfundene Lebenssituation sein. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Belastungen der Haft bei entsprechender Disposition geeignet sind, die Manifestation psychischer Störungen zu fördern.

Das aus den Störungen resultierende Verhalten stellt für die anderen nicht-kranken Häftlinge eine schwere zusätzliche Belastung dar, woraus sich wiederum unbedachte Handlungen auf ihrer Seite ergeben können.

3.4. Neben der Inhaftierung und ihren Bedingungen dürfte in der vielschichtigen psychischen Situation der Inhaftierten wesentlich sein:

- a) Völlige Ungewißheit um die Zukunft im Hinblick auf die politischen Wirrnisse im Libanon.
- b) Fehlen einer politischen Identität: Man ist allenthalben nicht sehr geneigt, den Palästinensern Asyl zu gewähren.
- c) Sorge um die Angehörigen, die verschollen sind oder im israelisch besetzten Gebiet leben.
- d) Abbrechen bestehender Bindungen zu Ehefrau, Kindern oder anderen Verwandten in Berlin.

3.5. Im subjektiven Beschwerdekomples stehen als Folge der verschiedenen Belastungen bei den Abschiebehäftlingen Schlaflosigkeit und nervöse Übererregbarkeit im Vordergrund, jedoch nicht bei allen. Mehrere Häftlinge vermittelten im Gespräch den Eindruck einer depressiven Verstimmung. Ein einheitliches Krankheitsbild besteht nicht.

3.6. Für die Entstehung eines Teils der hier interessierenden Vorfälle ist neben Protesthaltung und individueller psychischer Gestörtheit auch ein gruppendynamisches Geschehen zu berücksichtigen, durch das die Geschehnisse unter Umständen einen Verlauf nahmen, der über die Intensionen des einzelnen hinausging. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß Krisen der Institution auf der Seite des Stabs auch ihren Niederschlag im Verhalten der Inhaftierten finden.

3.7. Unabhängig von den Vorstellungen, die man über die Entstehung der psychischen Beschwerden und Verhaltensauffälligkeiten hat, ist aus psychologisch-psychiatrischer Sicht zu sagen, daß die seinerzeit durch Herrn Dr. Karl gemachten Vorschläge (Kontakte mit Landsleuten, Bereitstellung von Rundfunk und Fernsehen, bessere Bewegungsmöglichkeiten, Beschäftigung, Gespräche mit Fachkräften) geeignet sind, die psychische Gesundheitsgefährdung hintanzuhalten. Die Schwierigkeiten, derartige Maßnahmen im Rahmen der jetzigen baulichen Gegebenheiten zu realisieren, wurden bereits bei der Anhörung von Herrn Dr. Karl und Herrn Dr. Mehlhorn diskutiert. Ein Teil der Vorschläge dürfte umsetzbar sein; es käme auf den Versuch an, auszutesten, ob die vielfältig vorgebrachten Sicherheitsbedenken tatsächlich angebracht sind.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die baulich-räumlichen Gegebenheiten des Polizeigewahrsams Augustaplatz von Grund auf zu ändern, empfiehlt es sich, für Abschiebehäftlinge, deren Ausreisetermin nicht absehbar ist, grundsätzlich andere Lösungen zu suchen. Sofern eine Aussetzung der Abschiebehäft nicht in Frage kommt, könnte an die Gewährung eines Freigängerstatus gedacht werden oder an die Unterbringung unter weniger belastenden Bedingungen. Häftlinge, bei denen psychische Störungen vorliegen, sollten nicht gemeinsam mit anderen untergebracht sein. Für sie sollten angemessene diagnostische und therapeutische Möglichkeiten geschaffen werden.

Prof. Dr. Rasch“

	A	E		A	E
Tunesien	1	5	Somalia	—	1
Türkei	117	265	Spanien	3	1
Uganda	—	1	Sri Lanka	13	35
Ungarn	1	2	Sudan	5	5
USA	—	2	Süd-Afrika	—	1
Zaire	—	1	Syrien	18	17
Staatenlose	10	7	Tansania	—	—
1982			Thailand	8	18
Einlieferungen insgesamt:	1793		Togo	—	—
Abschiebungen:	682		Tschad	—	—
Entlassungen:	804		Tunesien	8	10
Ägypten	35	30	Türkei	146	145
Äthiopien	—	2	Uganda	1	1
Afghanistan	—	3	USA	2	1
Algerien	4	1	Vietnam	—	1
Australien	—	—	Zaire	—	—
Argentinien	—	1	Staatenlose	—	—
Bangladesch	6	14	Palästinenser	—	—
Benin	1	—	1983		
Bulgarien	—	1	Einlieferungen insgesamt:	2455	
Dominikanische Rep.	1	—	Abschiebungen:	1271	
Elfenbeinküste	2	2	Entlassungen:	1012	
China	—	1	Ägypten	81	25
Frankreich	3	1	Äthiopien	3	1
Gambia	—	1	Afghanistan	—	—
Ghana	9	60	Algerien	2	6
Griechenland	1	2	Australien	1	1
Großbritannien	2	2	Bangladesch	19	12
Guayana	1	—	Belgien	—	1
Guinea	2	3	Bolivien	—	1
Haiti	—	1	Dominikanische Rep.	3	1
Indien	10	19	Chile	—	1
Honduras	1	—	Elfenbeinküste	1	1
Indonesien	—	1	El Salvador	—	1
Irak	3	10	Finnland	—	1
Iran	5	6	Frankreich	2	6
Israel	4	3	Gambia	—	1
Italien	—	2	Ghana	56	71
Jamaika	1	2	Griechenland	3	3
Japan	1	—	Großbritannien	2	6
Jemen, Arab. Rep.	—	1	Guatemala	1	—
Jemen, Demokrat. Volksrep.	—	—	Guinea	2	5
Jordanien	25	13	Indien	39	10
Jugoslawien	83	80	Indonesien	1	6
Kamerun	—	1	Irak	—	8
Kanada	—	—	Iran	5	33
Kenia	2	—	Israel	6	3
Kolumbien	2	3	Italien	6	3
Kongo	—	—	Jamaika	1	—
Korea	—	2	Japan	—	1
Kuwait	—	—	Jemen, Arab. Rep.	—	(2)
Laos	—	3	Jemen, Demokrat. Volksrep.	2	1 (2)
Libanon	186	168	Jordanien	36	11
Liberia	—	—	Jugoslawien	158	66
Madagaskar	—	—	Kamerun	—	—
Malwi	—	1	Kanada	—	—
Marokko	2	1	Kenia	—	—
Mauretanien	—	—	Kolumbien	—	—
Mexiko	1	1	Kongo	—	—
Mosambik	—	—	Korea	4	3
Nambia	—	3	Kuwait	—	—
Neuseeland	—	—	Libanon	222	157
Niederlande	1	2	Liberia	1	1
Niger	—	—	Madagaskar	—	—
Nigeria	4	5	Mali	—	3
Norwegen	—	—	Marokko	3	2
Österreich	4	3	Mauretanien	2	—
Pakistan	50	53	Mexiko	1	—
Peru	—	2	Mosambik	—	—
Philippinen	—	—	Neuseeland	1	—
Polen	—	2	Niederlande	—	1
Portugal	—	1	Niger	—	—
Sambia	—	—	Nigeria	8	2
Saudi-Arabien	—	—	Norwegen	—	1
Schweden	—	—	Österreich	6	2
Schweiz	—	—	Pakistan	160	36
Senegal	8	23	Panama	—	1
Singapur	1	—	Peru	—	—
Sierra Leone	1	2	Philippinen	1	5

	A	E		A	E
Tunesien	3	1	Tschad	—	—
Türkei	103	130	Tunesien	4	3
Uganda	—	—	Türkei	103	259
USA	—	—	Uganda	—	—
Zaire	—	1	USA	2	5
Staatenlose	25	7	Zaire	1	4
Palästinenser	20	8	Staatenlose	3	3
			Palästinenser	7	1
1980			1981		
Einlieferungen insgesamt:	1690		Einlieferungen insgesamt:	1847	
Abschiebungen:	829		Abschiebungen:	508	
Entlassungen:	712		Entlassungen:	940	
Ägypten	19	15	Ägypten	25	19
Äquatorial-Guinea	1	—	Äthiopien	—	3
Äthiopien	—	4	Afghanistan	—	1
Afghanistan	—	11	Algerien	1	1
Algerien	4	4	Australien	—	—
Australien	—	1	Bangladesch	4	—
Bangladesch	14	—	Belgien	1	—
China	—	1	Dominikanische Rep.	—	1
Dominikanische Rep.	6	4	Elfenbeinküste	—	—
Elfenbeinküste	—	1	Frankreich	—	1
El Salvador	—	1	Gambia	1	—
Frankreich	3	1	Ghana	8	53
Ghana	7	13	Griechenland	7	7
Griechenland	—	6	Großbritannien	—	—
Großbritannien	—	1	Guinea	1	4
Guinea	2	2	Indien	11	2
Indien	47	—	Indonesien	—	—
Indonesien	—	1	Irak	3	11
Irak	5	11	Iran	1	8
Iran	4	14	Israel	1	—
Israel	5	1	Italien	1	2
Italien	2	1	Jamaika	—	—
Jamaika	—	—	Japan	—	—
Japan	—	—	Jemen, Arab. Rep.	1	—
Jemen, Arab. Rep.	(1)	—	Jemen, Demokrat. Volksrep.	—	—
Jemen, Demokrat. Volksrep.	—	4	Jordanien	27	31
Jordanien	48	31	Jugoslawien	33	68
Jugoslawien	21	59	Kamerun	1	2
Kamerun	—	—	Kanada	—	—
Kanada	—	—	Kenia	1	—
Kenia	—	2	Kolumbien	—	—
Kolumbien	1	—	Kongo	—	1
Kongo	—	—	Korea	—	1
Korea	—	—	Kuwait	—	—
Kuwait	—	—	Libanon	185	210
Libanon	211	198	Liberia	—	1
Liberia	—	—	Madagaskar	—	—
Luxemburg	1	—	Mali	1	—
Madagaskar	—	1	Marokko	4	3
Malaysia	2	3	Mauretanien	—	—
Marokko	—	—	Mexiko	1	—
Mauretanien	—	—	Mosambik	—	—
Mosambik	—	—	Neuseeland	—	—
Neuseeland	—	—	Niederlande	1	1
Niederlande	—	—	Niger	—	—
Niger	—	—	Nigeria	2	1
Nigeria	—	3	Norwegen	—	—
Norwegen	—	—	Österreich	4	—
Österreich	3	4	Pakistan	35	13
Pakistan	263	2	Peru	—	—
Peru	—	—	Philippinen	—	1
Philippinen	—	—	Polen	—	19
Polen	2	1	Portugal	1	1
Portugal	—	—	Sambia	—	—
Sambia	—	1	Saudi-Arabien	—	—
Saudi-Arabien	—	—	Schweden	—	—
Schweden	—	—	Schweiz	—	—
Schweiz	—	—	Senegal	11	15
Senegal	2	5	Sierra Leone	2	4
Sierra Leone	—	1	Spanien	—	—
Somalia	—	1	Sri Lanka	27	22
Spanien	2	3	Sudan	—	2
Sri Lanka	11	—	Syrien	6	16
Sudan	—	2	Tansania	2	1
Syrien	10	9	Thailand	—	4
Tansania	—	—	Togo	—	—
Thailand	—	—	Tschad	—	1
Togo	—	—			

Statistik

Anlage 4

Asylbewerber

ab 1. 1. 1978

Asylantragsteller vom 1. 1. 1978-31. 12. 1978

Monat	Europa	Araber	Pakistaner	Sonstige	Inder	Ghana	Türkei	Insgesamt
Januar	34	272	252	31	69	nicht erfaßt	nicht erfaßt	658
Februar	12	208	200	35	54	nicht erfaßt	nicht erfaßt	509
März	20	285	195	72	175	nicht erfaßt	nicht erfaßt	747
April	22	428	349	54	200	nicht erfaßt	nicht erfaßt	1053
Mai	22	558	235	64	475	nicht erfaßt	nicht erfaßt	1354
Juni	35	502	778	86	259	nicht erfaßt	nicht erfaßt	1660
Juli	37	420	652	67	292	nicht erfaßt	nicht erfaßt	1468
August	57	658	1707	111	305	nicht erfaßt	nicht erfaßt	2838
September	72	679	583	76	176	nicht erfaßt	nicht erfaßt	1586
Oktober	20	898	78	28	163	90	46	1323
November	16	831	44	28	136	60	84	1199
Dezember	4	535	11	8	119	29	72	778
Insgesamt:	351	6274	5084	660	2423	179	202	15173

Asylantragsteller vom 1. 1. 1979-31. 12. 1979

Monat	Bangali	Europa	Araber	Pakistaner	Sonstige	Inder	Ghana	Türkei	Insgesamt
Januar	—	5	496	18	29	39	53	75	715
Februar	—	3	434	5	22	46	40	39	589
März	—	14	418	28	28	29	32	29	578
April	—	11	432	47	20	80	33	39	662
Mai	—	6	366	91	72	104	41	37	717
Juni	56	14	476	184	54	96	35	22	937
Juli	91	2	406	228	38	70	8	63	906
August	58	14	514	366	86	53	10	77	1178
September	92	15	543	183	43	30	6	115	1027
Oktober	57	28	724	225	32	46	6	145	1263
November	64	23	461	158	50	47	2	171	976
Dezember	28	9	287	108	20	14	4	190	660
Insgesamt:	446	144	5557	1641	494	654	270	1002	10208

Asylantragsteller 1980

Monat	Afghanistan	Bangali	Europa	Araber	Pakistaner	Sonstige	Inder	Ghana	Türkei	Insgesamt
Januar	—	17	33	274	148	37	21	25	212	767
Februar	11	38	27	350	110	48	10	74	367	1035
März	3	18	13	302	105	76	24	55	577	1173
April	2	35	5	389	94	131	51	51	563	1321
Mai	—	16	10	316	185	104	25	93	319	1068
Juni	8	23	14	285	182	141	21	104	295	1073
Juli	—	19	6	160	147	151	26	46	104	659
August	3	11	16	169	131	68	8	41	71	518
September	3	16	21	222	70	137	24	61	70	624
Oktober	—	4	21	192	67	148	9	55	49	545
November	9	4	44	131	59	198	3	29	33	510
Dezember	18	1	53	129	50	136	3	45	9	444
Insgesamt:	57	202	263	2919	1348	1375	225	679	2669	9737

Asylantragsteller 1981 (Berlin)

Monat	Europa	Türkei	Ghana	Araber	Afghanistan	Banglad.	Indien	Pakistan	Sri Lanka	Sonst.	Insgesamt
Jan.	26	30	70	192	9	4	6	44	62	61	504
Febr.	26	16	73	147	6	—	9	104	56	39	476
März	29	10	53	186	11	3	11	94	63	48	508
April	36	11	118	213	—	—	13	133	39	11	574
Mai	39	21	60	301	2	1	7	128	43	12	614
Juni	85	30	192	884	1	14	13	263	106	18	1606
Juli	164	11	105	568	—	1	14	242	2212	8	3325
Aug.	96	15	60	549	—	19	25	265	236	21	1286
Sept.	150	12	50	433	1	18	21	418	27	11	1141
Okt.	173	18	85	705	—	23	24	403	18	40	1489
Nov.	186	14	87	486	1	14	19	271	13	43	1134
Dez.	399	20	75	400	—	29	25	317	8	12	1285
Insgesamt:	1409	208	1028	5064	31	126	187	2682	2883	324	13942

	A	E			
Polen	1	3	Griechenland	1	2
Portugal	—	1	Großbritannien	—	—
Sambia	1	—	Guinea	2	4
Saudi-Arabien	—	—	Indien	—	—
Schweden	—	—	Indonesien	2	1
Schweiz	—	—	Irak	—	1
Senegal	9	1	Iran	3	9
Sierra Leone	4	4	Israel	2	—
Singapur	1	—	Italien	—	1
Spanien	—	3	Jamaika	—	—
Somalia	1	—	Japan	—	—
Sri Lanka	72	305	Jemen, Arab. Rep.	1	—
Sudan	3	1	Jemen, Demokrat. Volksrep.	—	—
Syrien	36	12	Jordanien	13	2
Tansania	2	—	Jugoslawien	30	30
Thailand	34	5	Kamerun	—	—
Togo	—	1	Kanada	—	—
Tschad	1	1	Kenia	1	—
Tunesien	8	6	Kolumbien	—	1
Türkei	250	148	Kongo	—	—
Uganda	—	1	Korea	—	1
Ungarn	—	1	Kuwait	—	—
USA	—	—	Libanon	16	26
Vietnam	—	2	Neuseeland	—	1
Zaire	4	2	Nigeria	2	2
Zimbabwe	—	1	Norwegen	—	—
Staatenlose	2	13	Obervolta	—	1
			Österreich	—	—
1984 (Stichtag: 9. 4. 1984)			Pakistan	47	11
Einlieferungen insgesamt:	585		Peru	—	2
Abschiebungen:	263		Philippinen	1	3
Entlassungen:	319		Polen	2	8
			Portugal	—	1
Ägypten	13	8	Senegal	1	—
Äthiopien	—	1	Sierra Leone	1	1
Afghanistan	—	—	Somalia	—	1
Algerien	—	1	Spanien	—	—
Australien	—	—	Sri Lanka	4	46
Bangladesch	7	3	Sudan	???	—
Benin	1	—	Syrien	11	8
Dominikan. Rep.	2	2	Tansania	—	—
Elfenbeinküste	—	—	Thailand	27	8
Frankreich	—	2	Türkei	44	65
Gambia	1	—	UdSSR	—	1
Ghana	13	31	Zaire	—	1
			Staatenlose	5	28

Ord B 31 Statistik: Meldung von Asylbewerbern: 1983

	Staatsangehörigkeit	Erstanträge:			FA*	insgesamt:		R**
		männl.	weibl.	K. u. 16Lj.		Dezember	seit 1. 1. 1983	
Afrika:	Äthiopien	1	—	—	—	1	61	—
	Ghana	41	33	—	3	77	368	7
	Sonstige:	4	—	—	2	6	62	—
		46	33	—	5	84	491	7
Araber:	Ägypten	3	—	2	11	16	146	5
	Irak	6	1	—	—	7	109	1
	Jordanien	2	—	—	3	5	57	1
	Libanon	53	10	23	38 ¹	124	813	29
	stl. Palästinenser	35	12	29	21 ¹	97	1076	8
	Syrien	1	—	—	3	4	100	3
	Sonstige:	1	—	—	—	1	35	—
	101	23	54	76	254	2336	47	
Asien:	Afghanistan	—	1	1	—	2	24	2
	Bangladesch	2	—	—	—	2	38	8
	Indien	16	—	—	1	17	148	—
	Iran	75	22	9	—	106	619	—
	Israel	—	—	—	—	—	6	—
	Pakistan	18	1	—	14 ¹	33	314	27
	Sri Lanka	235	12	4	—	251	1227	21
	Sonstige:	1	—	—	—	1	7	—
	347	36	14	15	412	2383	58	
Europa:	Jugoslawien	3	—	—	—	3	53	—
	Polen	3	1	—	—	4	39	1
	Türkei	19	3	—	2	24	235	11
	UdSSR	—	1	1	—	2	7	2
	Sonstige:	2	1	1	—	4	29	—
	27	6	2	2	37	363	14	
Amerika:		1	—	—	—	1	5	—
Summe:		522	98	70	98	788	5578	126

* FA = Folgeanträge

** R = Rücknahmen

Hinweise/Erkenntnisse:¹ Die Folgeantragsteller aus dem Libanon (Libanesen, stl. Palästinenser) und Sri Lanka (Tamilen) werden als Asylbewerber behandelt.

Statistik: Meldung von Asylbewerbern: Dezember 1982

	Staatsangehörigkeit	männl.	weibl.	Kinder	WA*	insgesamt:	
						Dez. 1982	seit 1. 1. 1982
Afrika	Äthiopien	2	—	—	—	2	29
	Ghana	53	20	1	5	79	874
	Nigeria	4	1	—	1	6	68
	Sonstige:	7	—	—	—	7	63
		66	21	1	6	94	1034
Araber:	Ägypten	19	—	—	2	21	182
	Irak	12	1	3	—	16	261
	Iran	7	3	1	2	13	87
	Libanon	22	8	25	12	67	807
	stl. Palästina	133	32	58	4	227	1283
	Syrien	5	2	—	2	9	91
	Sonstige:	1	—	—	—	1	133
	199	46	87	22	354	2844	
Asien:	Afghanistan	—	—	—	—	—	30
	Bangladesch	1	—	—	1	2	147
	Indien	11	—	—	1	12	215
	Pakistan	18	1	4	12	35	949
	Sri Lanka	94	7	4	3	108	397
	Sonstige:	—	—	—	—	—	9
	124	8	8	17	157	1747	
Europa:	Jugoslawien	2	2	2	1	7	130
	Polen	4	4	2	—	10	160
	Türkei	9	8	—	—	17	314
	CSSR/UdSSR	—	1	—	—	1	18
	Israel	—	—	—	—	—	23
	Sonstige:	—	—	—	—	—	27
	15	15	4	1	35	672	
Amerika		—	—	—	—	—	7
	Summe:	404	90	100	46	640	6304

* WA = Wiederholungsantragsteller

Hinweise bzw. Erkenntnisse:

Meldung von Asylbewerbern im Februar 1984

	Staat	Erstanträge:			Folge- antrag	insgesamt: seit 1. 1. 1984	Rück- nahmen
		männl.	weibl.	Kinder			
Afrika:	Äthiopien	14				14	18
	Ghana	30	27		8	65	138
	Nigeria	3	2			5	9
	Sonstige:	3			2	5	9
		50	29		10	89	174
Araber:	Ägypten	5			4	9	20
	Irak						6
	Jordanien				1	1	3
	Libanon	38	9	34	45	126	243
	Stl. (Pal)	38	5	26	25	94	169
	Syrien	2			1	3	13
	Sonstige:						1
		83	14	60	76	233	455
Asien:	Afghanistan	4				4	4
	Bangladesch	4			3	4	4
	Indien	7				7	14
	Iran	56	9	9	1	75	168
	Israel						
	Pakistan	15			5	20	35
	Sri Lanka	187	8	4	5	204	546
	Sonstige:	4				4	4
		274	17	13	14	318	775
Europa:	Jugoslawien		2	4	4	10	10
	Polen	12	2	1		15	25
	Türkei	15	3		3	21	38
	UdSSR		1			1	1
	Sonstige:	3				3	5
		30	8	5	7	50	79
Amerika:							
	Summe:	437	68	78	107	690	1483
							116

Hinweise/Erkenntnisse:

Folgeantragsteller aus dem Libanon u. Sri Lanka werden weiterhin als Asylbewerber behandelt.

Ord B 31 Statistik: Meldung von Asylbewerbern: Jan. '84

	Staatsangehörigkeit	Erstanträge:			FA*	insgesamt: seit 1.1.1984	R**
		männl.	weibl.	K. u. 16 Lj.			
Afrika:	Äthiopien	2	2	—	—	4	1
	Ghana	36	35	—	2	73	7
	Nigeria	4	—	—	—	4	—
	Sonstige:	2	1	1	—	4	5
		44	38	1	2	85	
Araber:	Ägypten	8	3	—	—	11	3
	Irak	4	—	2	—	6	1
	Jordanien	1	—	—	1	2	3
	Libanon	61	15	16	25	117	53
	stl. Palästina	27	1	10	37	75	30
	Syrien	8	—	—	2	10	4
	Sonstige:	1	—	—	—	1	—
		110	19	28	65	222	
Asien:	Afghanistan	—	—	—	—	—	—
	Bangladesch	—	—	—	—	—	7
	Indien	6	—	—	1	7	2
	Iran	73	3	17	—	93	3
	Israel	—	—	—	—	—	—
	Pakistan	9	—	—	6	15	16
	Sri Lanka	310	12	12	8	342	28
Sonstige:	—	—	—	—	—	—	
		398	15	29	15	457	
Europa:	Jugoslawien	—	—	—	—	—	—
	Polen	5	3	2	—	10	6
	Türkei	13	2	1	1	17	5
	UdSSR	—	—	—	—	—	—
Sonstige:	2	—	—	—	2	—	
		20	5	3	1	29	
Amerika:		—	—	—	—	—	—
	Summe:	572	77	61	83	793	174

* FA = Folgeanträge

** R = Rücknahmen

Hinweise/Erkenntnisse:

- 1.) Weitere starke Zunahme von Asylbewerbern aus Sri Lanka! (Vgl. Okt. '83)
- 2.) Folgeantragsteller aus dem Libanon und Sri Lanka werden weiterhin erneut als Asylbewerber behandelt.

Meldung von Asylbewerbern 1.--9. 4. 1984

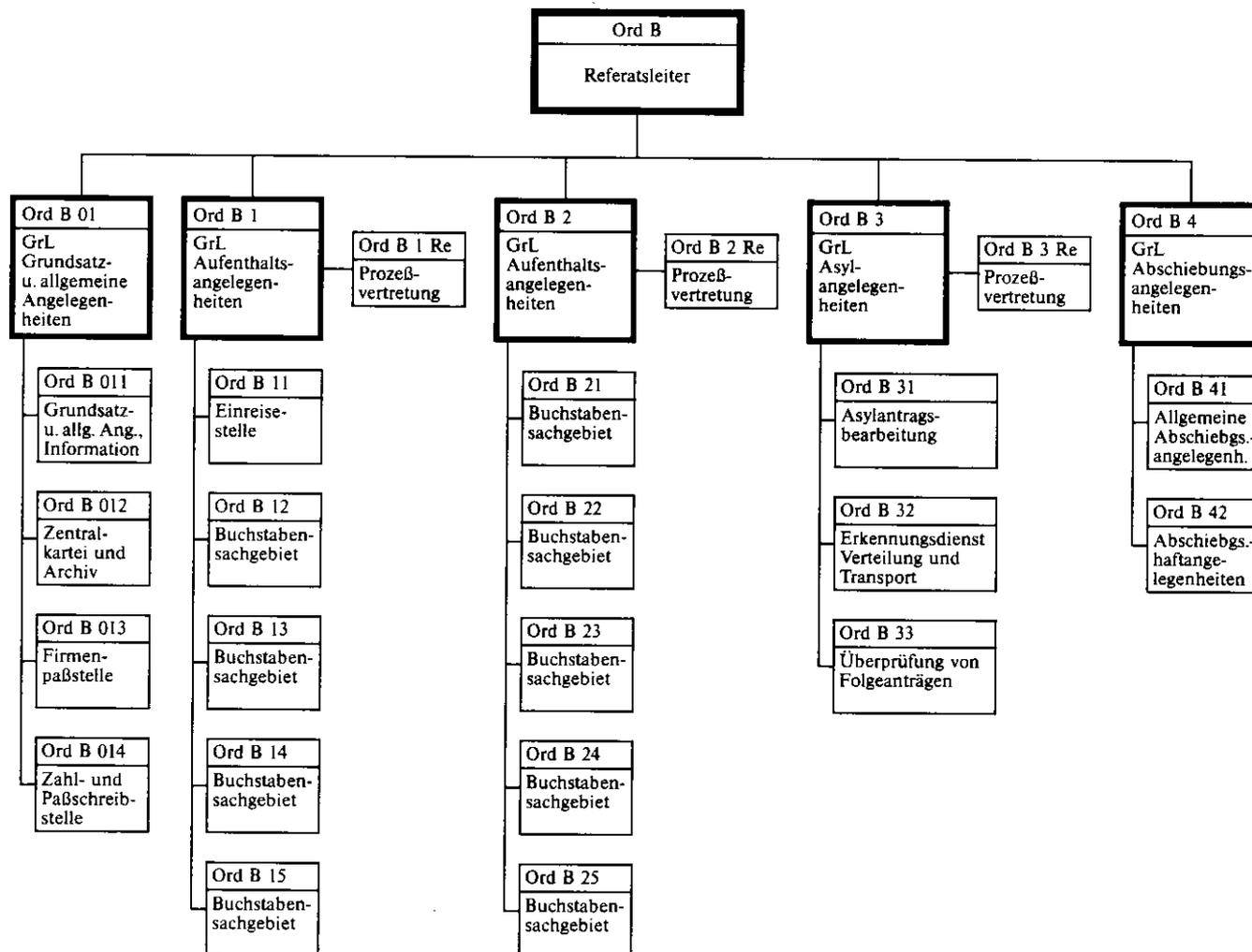
Staat	männl.	weibl.	Kinder	insgesamt
Afrika				
Äthiopien	2			2
Ghana	14	22		36
Nigeria	2			2
Sonstige:	1	2		3
	19	24		43
Araber				
Ägypten	1			1
Irak	1			1
Jordanien				
Libanon	10	1	11	22
Stl. (Pal)	5	1		6
Syrien	3			3
Sonstige:				
	20	2	11	33
Asien				
Afghanistan	1			1
Bangladesch	1			1
Indien	5			5
Iran	25	1	4	30
Israel				
Pakistan	11			11
Sri Lanka	55	6	2	63
Sonstige:	1			1
	99	7	6	112
Europa				
Jugoslawien				
Polen	16	1	9	26
Türkei	4	1		5
UdSSR				
Sonstige:	3			3
	23	2	9	34
Amerika				
Summe	161	35	26	222

Meldung von Asylbewerbern im März 1984

	Staat	Erstanträge:			Folge- antrag	insgesamt: seit 1. 1. 1984	Rück- nahmen
		männl.	weibl.	Kinder			
Afrika:	Äthiopien	2	1			3	21
	Ghana	24	19		9	52	190
	Nigeria						9
	Sonstige:		5		2	7	16
		26	25		11	62	236
Araber:	Ägypten	3				3	23
	Irak	10		4		14	20
	Jordanien	2				2	5
	Libanon	27	4	10	16	48	291
	Stl. (Pal)	17	1		25	43	212
	Syrien	5	1		7	13	26
	Sonstige:						
		64	6	14	48	132	587
Asien:	Afghanistan	2				2	6
	Bangladesch	2			6	8	12
	Indien	29			4	33	47
	Iran	71	13	11		95	263
	Israel						
	Pakistan	28			18	46	81
	Sri Lanka	164	4	1	4	173	719
Sonstige:	3				3	7	
		299	17	12	32	360	1135
Europa:	Jugoslawien	2	1	2	4	9	19
	Polen	31	10	4	1	46	71
	Türkei	22	4	6	6	38	76
	UdSSR	2		4		6	7
	Sonstige:	3	2	2		7	12
		60	17	18	11	106	185
Amerika:		1				1	1
	Summe:	450	65	44	102	661	2144
							135

Hinweise/Erkenntnisse:**Leichter Rückgang der Gesamtzugänge.**

Folgeantragsteller ad. Libanon und Sri Lanka werden weiterhin als Asylbewerber behandelt.



Anlage 5

Verweildauer der Abschiebehäftlinge

Jahr	bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 3 Monaten	bis zu 6 Monaten	bis zu 9 Monaten	bis zu 12 Monaten
1978 in der Zeit vom 1.1.-31.5.	440 = 85,8%	54 = 10,5%	14 = 2,7%	5 = 1,0%	—	—
1978 in der Zeit vom 1.6.-31.12.	874 = 87,6%	77 = 7,7%	23 = 2,3%	22 = 2,2%	2 = 0,2%	—
1979 1.1.-31.12.	1070 = 83,7%	150 = 11,7%	30 = 2,3%	27 = 2,1%	2 = 0,2%	—
1980 1.1.-31.12.	1049 = 87,2%	103 = 8,5%	25 = 2,1%	22 = 1,8%	3 = 0,2%	3 = 0,2%
1981 1.1.-31.12.	1437 = 87,0%	118 = 7,4%	28 = 1,8%	14 = 0,9%	—	—
1982 1.1.-31.12.	1268 = 85,4%	150 = 10,1%	39 = 2,6%	23 = 1,5%	5 = 0,3%	2 = 0,1%
1983 1.1.-31.12.	1903 = 83,5%	225 = 9,9%	75 = 3,3%	62 = 2,7%	15 = 0,7%	1 = 0,04%
1984 in der Zeit vom 1.1.-31.3.	449 = 83,3%	38 = 7,0%	22 = 4,1%	15 = 2,8%	10 = 1,9%	5 = 0,9%

Dienstanweisung Ord Nr. 4/1976

über Grundfragen der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern

**Geändert und ergänzt durch Verwaltungsvorschrift
vom 21. Februar 1977**

**Weisungen
betr. Abschiebungshaft**

Die Zahl der Ausländer, die sich unerlaubt in Berlin (West) aufhalten, ist nicht bekannt. Schätzungen sind wegen der wenigen realen Anhaltspunkte, die zudem nicht auszuschließende Unsicherheitsfaktoren aufweisen, risikobehaftet. Die öffentliche Bekanntheit von Schätzzahlen über illegal aufhältliche Ausländer in Berlin (West) ist somit nicht zweckdienlich und daher zu unterlassen.

Feststellungen bei Ausländerkontrollen deuten zwar darauf hin, daß die verstärkte Aufmerksamkeit, die dem Problem des unerlaubten Aufenthalts von Ausländern in den vergangenen Jahren gewidmet wurde, die Zahl der "Illegalen" vermindert hat. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die besondere politische Situation der Stadt, die Einreisekontrollen nur stichprobenweise zuläßt, weitere Anstrengungen erforderlich macht, um dem die Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigenden unerlaubten Aufenthalt von Ausländern nachhaltig entgegenzuwirken.

Diese Dienstanweisung (DA) soll insbesondere den Beamten eine Hilfe sein, die nicht ständig mit Ausländern und der Feststellung ihres aufenthaltsrechtlichen Status zu tun haben. Im übrigen ist es Zweck der DA, eine gleichmäßige Behandlung bei festgestellten Verstößen gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu gewährleisten. Schließlich soll sie bewirken, daß Ausländer, die sich erlaubt in Berlin (West) aufhalten, bei notwendigen Kontrollen möglichst geringfügig durch polizeiliche Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Wegen der Vielzahl ausländerrechtlicher Bestimmungen und der sich daraus ergebenden Sonderfälle kann im Rahmen dieser DA neben einer kurzen Erläuterung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nur auf solche Fälle hingewiesen werden, die in der täglichen polizeilichen Praxis am häufigsten auftreten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß dadurch der weitaus größte Teil der auftretenden Fragen sachgerecht zu lösen ist.

2. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen aufenthaltsrechtlichen Rechtsgrundlagen sind

- a) das Ausländergesetz vom 28.4.1965 - AusIG - (BGBl. I S. 353/GVBl. S. 834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes - AFG - und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AUG - vom 25.6.1975 (BGBl. I S. 1542/GVBl. S. 1627),
- b) die Verordnung ~~zur Durchführung des Ausländergesetzes (DV AusIG) vom 1.3.1966 (BGBl. I S. 207/GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.7.1975 (BGBl. I S. 1911/GVBl. S. 3055),~~
~~zur Durchführung des Ausländergesetzes (DV AusIG) vom 1.3.1966 (BGBl. I S. 207/GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.7.1975 (BGBl. I S. 1911/GVBl. S. 3055),~~
- c) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVV) vom 7.7.1967 (GMBl. Nr. 17 vom 14.7.1967 S.231) in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AuslGVV vom 10.5.1972 (GMBl. S. 331),
- d) das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) vom 22.7.1969 (BGBl. I S. 927/GVBl. S. 1155), zuletzt geändert am 17.4.1974 (BGBl. I S. 948/GVBl. S. 1184).

II.

Voraussetzungen für die Einreise und den erlaubten Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland
einschl. Berlin (West)

(Grundsatz)

3. Aufenthaltsurlaubnis vor und nach der Einreise, Stempel und Formblätter

- a) Nach § 2 AusIG bedürfen Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten wollen, grundsätzlich einer Aufenthaltserlaubnis (AE).

Der Polizeipräsident in Berlin
Ord B II (V) - 20.00 - 9a -
1 Berlin 61, den 19. Febr. 1976
App. 35 281

An PPr ZD III
VPr ZD IV
Stab LPolDir
IPD Ord
ZD nachrichtlich
ZD GPR
ZD I RH - Polizeireferat -
ZD II

nach Verteiler III
zusätzlich 150 Exemplare für Ord B
5 " " SenInn III C

Dienstanweisung Ord Nr. 4/1976

über

*Grundfragen der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern
gänzlich und erfüllt durch Verwaltungsgesetz
Diese Dienstanweisung gilt für die Landespolizeidirektion (LPolDir)
und für die Abteilung Ordnungsaufgaben (Ord).*

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - 1. Einführung
 - 2. Rechtsgrundlagen
- II. Voraussetzungen für die Einreise und den erlaubten Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) (Grundsatz)
 - 3. Aufenthaltserlaubnis vor und nach der Einreise, Stempel und Formblätter
 - 4. Aufenthaltsanzeige
 - 5. Duldungsbescheinigung
 - 6. Überprüfung von Pafeintragen und Formblättern

III. Erlaubter Aufenthalt (Einzelfälle)

- 7. Aufenthalt von Staatsangehörigen der in der Anlage zur DVAuslG (sog. Positivliste) genannten Staaten
- 8. Aufenthalt von sonstigen Staatsangehörigen und von Staatenlosen
- 9. Aufenthalt von Ostblockstaatsangehörigen in Berlin (West)
- 10. Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit
- 11. Durchreise
- 12. Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

IV. Unerlaubter Aufenthalt (Einzelfälle und Maßnahmen)

- 13. Einlieferung von Ausländern
- 14. Sicherstellung von Pässen
- 15. Freiwillige Ausreise unerlaubt aufhältlicher Ausländer
- 16. Sonstige Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen
- 17. Klärung von Zweifelsfragen, Rufbereitschaft

V. Schlussbestimmungen

- 18. Inkrafttreten
- 19. Aufhebung der DA II Nr. 4/1971 über bestimmte aufenthaltsrechtliche Fragen

2 Anlagen (Schaufate)

I.

Allgemeines

1. Einführung

Am 30. Juni 1975 waren in Berlin (West) annähernd 200 000 Ausländer erfaßt. Trotz der (vorläufigen) Einstellung der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer durch Beschluß der Bundesregierung im November 1973 hat die Zahl der Ausländer seither - insbesondere durch den Familiennachzug - weiter zugenommen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1975 konnte jedoch erstmals ein Stabilisierungseffekt beobachtet werden.

e) Die AE oder die Erlaubnis zum Aufenthalt in Form der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 AuslG wird durch folgende Stempelentwürfe im Paß bzw. durch entsprechende Formblätter bescheinigt:

— Stempelabdruck:
Größe 7,5 cm x 10 cm —

Aufenthaltserteilung
für die Bundesrepublik Deutschland
soweit das Land Berlin

bis zum 19

Ort, Datum Behörde
(Siegel) Unterschrift

— Stempelabdruck:
Größe 7,5 cm x 10 cm —

Aufenthaltserteilung
(Schwermerk)
für die Bundesrepublik Deutschland
soweit das Land Berlin

Reg. Nr.

Familienname
Vorname
vom bis zum 19

Ereilt mit Zustimmung der Ausländerbehörde in

Ort, Datum Behörde
(Siegel) Unterschrift

— Stempelabdruck:
Größe 7,5 cm x 10 cm —

Aufenthaltsberechtigung
für die Bundesrepublik Deutschland
soweit das Land Berlin

für Familienname
Vorname

Ort, Datum Behörde
(Siegel) Unterschrift

— Stempelabdruck:
Größe 7,5 cm x 10 cm —

Aufenthaltserteilung
(Ausreisefreiheit)
für die Bundesrepublik Deutschland
soweit das Land Berlin

Familienname
Vorname
vom bis zum 19

Reiseziel:

Ort, Datum Behörde
(Siegel) Unterschrift

f) ~~Ausländische Arbeitnehmer~~, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind, können die Aufenthaltserlaubnis auch durch das nachstehende Formblatt nachweisen:

Farbe blaugrau

- Rückseite -

- Vorderseite -

**Bundesrepublik
Deutschland**



**Aufenthaltserteilung
für Angehörige eines
Mitgliedstaates der
EWG**

Diese Aufenthaltserlaubnis wird aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 und der zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 erlassenen Vorschriften ausgestellt.

Gemäß der gemeinsamen Verordnung hat der Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten das Recht auf Beschäftigung im Lohnverdienst. Das Inhabersiegel dieser Aufenthaltserlaubnis ist im Hochvermerk der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis wird verlängert bis zum

Ort, Datum

(Siegel)

Behörde

(Unterschrift)

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis wird verlängert bis zum

Ort, Datum

(Siegel)

Behörde

(Unterschrift)

Artikel-Nr. 10111

- 5 -

Außerdem müssen sie im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes sein.

- b) Die AE kann vor der Einreise (Aufenthaltsverlaubnis in der Form des Sichtvermerks - AE/SV) von der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) oder nach der Einreise erteilt werden.
- c) In bestimmten Fällen müssen Ausländer bei der Einreise im Besitz der AE/SV sein (§ 5 Abs. 2 AusIG i.V. mit § 5 DVAusIG).
- d) Nach § 21 Abs. 3 AusIG gilt der Aufenthalt eines Ausländers, der nach der Einreise die AE beantragt, bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als vorläufig erlaubt.

Die Antragstellung wird durch folgenden Stempelabdruck im Paß

Ausländerbehördlich erfaßt.

Diese Bescheinigung wird am

ungültig.

1 Berlin

, den

Der Polizeipräsident in Berlin
Abteilung Ordnungsaufgaben
Drd B

Im Auftrage

- 6 -

— Vorderseite —

(Format DINA 5)

**Bescheinigung
über die Beantwortung einer Aufenthaltserlaubnis**

Herr/Frau/Fräulein

Inhaber(in) des
genauen Bescheinigung der Ausweisung

Nr. hat heute die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Diese Bescheinigung wird am 19..... ungueltig, sofern sie nicht verlängert wird.

Ort, Datum

(Stempel)

Behörde

Unterschrift

— Rückseite —

Die Gültigkeit der unseitigen Bescheinigung wird bis zum 19..... verlängert.

Ort, Datum

(Stempel)

Behörde, Dienststelle

Unterschrift

Die Gültigkeit der unseitigen Bescheinigung wird bis zum 19..... verlängert.

Ort, Datum

(Stempel)

Behörde, Dienststelle

Unterschrift

oder mittels folgenden Formblattes bescheinigt:

b) Die Erstattung der Aufenthaltsanzeige kann auch durch folgende Paßeintragung bescheinigt werden:

Aufenthaltsanzeige erstattet
1 Berlin 51, den
Der Polizeipräsident in Berlin
Abteilung Ordnungsaufgaben
Ord B
Im Auftrage

5. Duldungsbescheinigung

a) Ausländer, die im Besitz der nachstehenden Duldungsbescheinigung sind, halten sich ebenfalls erlaubt auf:

BESCHEINIGUNG
Über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Die Abschiebung d..... (Familienname) (Vorname)
Staatsangehörigkeit:
Ausweis:
Nr.
aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes
wird bis zum
ausgesetzt.
Der Aufenthalt wird auf den Bereich
..... (Kreis oder Land)
beschränkt.
Der Ausländerbehörde ist unverzüglich jeder Wechsel des Aufenthaltsortes, der Wohnung und der Arbeitsstelle anzuzeigen.
Bedingungen / Auflagen:

1 Berlin, den
Der Polizeipräsident in Berlin
Abteilung Ordnungsaufgaben
Ord B
Im Auftrage
(Siegel)

b. w.

Verlängerung der Duldung:
Die Abschiebung wird bis zum ausgesetzt!
Räumliche Beschränkung des
Aufenthalts:
Bedingungen / Auflagen:

(Ort) , den
(Behörde)
(Siegel)
(Unterschrift)

Verlängerung der Duldung:
Die Abschiebung wird bis zum ausgesetzt!
Räumliche Beschränkung des
Aufenthalts:
Bedingungen / Auflagen:

(Ort) , den
(Behörde)
(Siegel)
(Unterschrift)

Verlängerung der Duldung:
Die Abschiebung wird bis zum ausgesetzt!
Räumliche Beschränkung des
Aufenthalts:
Bedingungen / Auflagen:

(Ort) , den
(Behörde)
(Siegel)
(Unterschrift)

- b) Duldungsbescheinigungen für Asylbewerber enthalten den Zusatz: "Nur gültig für Asylzwecke".
- c) Neben der Duldungsbescheinigung hat sich der Ausländer durch einen Paß oder Paßersatz auszuweisen, es sei denn, die Duldungsbescheinigung ist mit seinem von einer Ausländerbehörde gesiegelten Lichtbild versehen.

- Innenseiten -

Name (bei Ehefrauen auch Geburtsname) _____

Vornamen _____

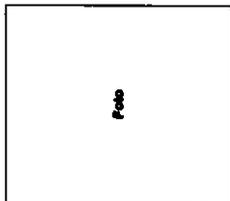
Geburtsdatum _____

Geburtsort _____ (Unterschrift des Inhabers) _____

Ort Datum _____

Staatsangehörigkeit _____ Behörde _____

Die Aufenthaltserlaubnis ist gültig bis zum _____ (Stapel) _____ (Unterschrift) _____



(Format DIN A 5)

**Bescheinigung
Über die Erstattung der Aufenthaltsanzeige**

Herr/Frau/Kinden Familienname _____ Vorname _____

geboren am _____

hat heute seinen/ihren Aufenthalt angezt. (§ 21 Abs. 1 des Ausländergesetzes).

Ort Datum _____

(Stapel)

Behörde, Dienststelle _____

Unterschrift _____

4. Aufenthaltsanzeige

- a) Ein Ausländer, der mit einer AE/SV oder mit einer AE als Ausnahmesichtvermerk eingereist ist, hat unverzüglich nach der Einreise der Ausländerbehörde seinen Aufenthalt anzuzeigen. Über die Erstattung der Aufenthaltsanzeige erhält er die nachstehende Bescheinigung:

- Malawi
- Malaysia
- Malta
- Mauritius
- Mexiko
- Monaco
- Nepal
- Neuseeland
- Niederlande
- Niger
- Norwegen
- Obervolta
- Österreich
- ~~Polen~~ ab 1.7.76
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Portugal
- Rwanda
- San Marino
- Schweden
- Schweiz und Liechtenstein
- Senegal
- Singapur
- Spanien
- ~~Sri Lanka~~ ab 30.3.80
- Südafrika
- Thailand
- Togo
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- ~~Tschechei~~ ab 1.10.80

- Uganda
- Uruguay
- Venezuela
- Vereinigte Staaten von Amerika
- sowie Guam, Amerikanische Jungfern-Inseln, Panamakanal-Zone, Puerto Rico, Samoa
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- sowie Kanal-Inseln und Insel Man
- Zentralafrikanische Republik
- Zypern

8. Aufenthalt von sonstigen Staatsangehörigen und Staatenlosen
 Ausländer, die Staatsangehörige von Staaten sind, die in der vorstehend genannten Staatenliste (Nr. 7) nicht aufgeführt oder staatenlos sind, benötigen unabhängig vom Aufenthaltswortzweck (d.h. auch als Besucher und Touristen) die vor der Einreise einzuholende AE/SV.
 Hierbei ist jedoch Nr. 9 zu beachten.

9. Aufenthalt von Ostblockstaatsangehörigen in Berlin (West)
 e) Die Staatsangehörigen

- Albaniens,
- Bulgariens,
- Polens,
- Rumäniens,
- der Sowjetunion,
- der Tschechoslowakei und
- Ungarns

Können sich ohne AE bis zu 31 Tagen in Berlin (West) aufhalten, sofern ihr Aufenthalt wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder touristischen Zwecken dient oder mit einer Veranstaltung zur Förderung des internationalen Handels zusammenhängt (Anordnung der Alliierten Kommandatur Berlin vom 17. Juli 1967 - BK/O (67) 7 (GVBl. S. 1028)).
Eine Weiterreise in das übrige Bundesgebiet ist jedoch für diesen Personenkreis ohne AE nicht möglich.

6. Überprüfung von Pafteintragungen und Formblättern

Bei jeder Paß- oder Formblattnachschau ist besonders auf Fälschungen oder Verfälschungen der zum Aufenthalt berechtigenden Pafteintragungen oder Formblätter zu achten. Außerdem sind die in den AE oder Formblättern eingetragenen Befristungen (Gültigkeitsdauer) sowie vorhandene Auflagen oder Bedingungen zu beachten (z.B. "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" oder "Aufenthaltsurlaubnis wird ungültig mit Beendigung der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber" usw.). Bei der Überprüfung von Duldungsbescheinigungen sind außerdem die Erfordernisse der Nr. 5c) zu beachten.

III.

Erlaubter Aufenthalt
(Einzelfälle)

7. Aufenthalt von Staatsangehörigen der in der Anlage zur DVauslg (sog. Positivliste) genannten Staaten
Ausländer, die Staatsangehörige einer der nachstehend aufgeführten Staaten sind (Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes - DVauslg - sog. Positivliste), benötigen keine AE, wenn sie sich als Touristen oder Besucher nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten.

Nach Ablauf dieser 3-Monatsfrist ist unabhängig vom Aufenthaltszweck die AE erforderlich.

Afganistan ab 30.3.80

Andorra

Argentinien

~~Australien~~

Australien

sowie Kokos-Inseln, Norfolk-Insel, ~~Papua-Neuguinea, Weihnachts-Insel~~

ab 18.7.80

~~Bangladesch~~

Barbados

Belgien
~~Benin~~ (Tunis DAKOME)

~~Bhama~~

Bolivien

Brasilien

Chile

Costa Rica

~~Datschwa (Datschwa)~~

Dänemark

Dominikanische Republik

Ecuador

Elfenbeinküste

El Salvador

Finnland

Frankreich

sowie Französisches Afar- und Issa-Territorium, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Réunion, St. Pierre und Miquelone, Komoren

Gabun

Gambia

Griechenland

Guatemala

Honduras

~~Indien~~ ab 19.7.80

Indonesien

~~Irak~~ ab 15.5.80

Irland

Island

Israel

Italien

Jamaika

Japan

Jugoslawien

Kamerun

Kanada

Kenia

Kolumbien

Kongo

Korea (Republik Korea) ab 1.7.80

~~Kuba~~

Luxemburg

12. Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bestimmte Ausländergruppen sind vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit. Hierzu zählen insbesondere

- a) Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Ausländer, die als Konsuln oder als Geschäftspersonal einer konsularischen Vertretung (Botschaft, Konsulat, Mission) im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) tätig sind, sowie ihre Familienangehörigen und Bediensteten, wenn sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,
- c) Ausländer, die sich als Angehörige der alliierten Schutzmächte ausweisen (Soldaten und ihre Familienangehörigen sowie sonstige Angehörige der Schutzmächte, die im Besitz besonderer Statusbescheinigungen oder -ausweise sind, in der Regel jedoch nicht die ausländischen Zivilangestellten der Schutzmächte), sowie
- d) auch solche sowjetischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines gültigen "Visitor's Permit" des Allied Travel Office (ATO) sind.

IV.

Unerlaubter Aufenthalt (Einzelfälle und Maßnahmen)

13. Einlieferung von Ausländern

- a) Ein Ausländer ist für Ord B einzuliefern, wenn festgestellt wird, daß
 - ea) die ihm zuletzt lt. Paßeintragung oder auf Sicherheitspapier (Beilage zum Paß oder zur Identitätskarte) oder auf besonderem Formblatt für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EG erteilte AE bereits länger als 3 Monate ungültig ist, und er sich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der AE unangemeldet weiterhin im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) aufgehalten hat;

- bb) er sich als Staatsangehöriger einer der in der Positivliste genannten Staaten (Nr. 7) vom Zeitpunkt der Einreise an gerechnet bereits länger als 6 Monate ohne AE und unangemeldet im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) aufhält;
- cc) er sich als Staatsangehöriger einer der in der Positivliste nicht genannten Staaten (siehe Ausnahme hierzu Nr. 9) vom Zeitpunkt der Einreise an gerechnet länger als 14 Tage ohne AE und unangemeldet im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) aufhält;
- dd) er von einer Grenzschutzstelle der Bundesrepublik Deutschland oder den Paßkontrollstellen in Berlin (West) durch folgende Paßeintragung

Zurückgewiesen

- zurückgewiesen wurde und sich ohne AE und unangemeldet im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) aufhält;
 - ee) gegen ihn eine unanfechtbare Ausweisungsverfügung vorliegt und er sich unangemeldet im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) aufhält;
 - ff) er nicht gemeldet ist und nicht im Besitz eines Passes, eines Paßersatzes oder einer Identitätskarte ist und seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.
- b) Ausnahmen:
 Eine Einlieferung kommt ungeachtet der vorstehend genannten sonstigen Voraussetzungen nicht in Betracht, wenn der Ausländer im Besitz einer gültigen Duldungsbeseinigung ist (Nr. 5). Dies gilt auch, wenn dieser Ausländer aufgrund ausländerbehördlicher Entscheidungen im Fahndungsbuch (DFB) zur Festnahme ausgeschrieben ist.

- b) Die Staatsangehörigen dieser Länder sind darauf hinzuweisen, daß sie ihren Aufenthalt spätestens am 1. Werktag nach der Einreise Ord B bekanntzugeben haben. Der Aufenthalt kann persönlich oder schriftlich bekanntgegeben werden. Die schriftliche Mitteilung ist nicht an eine besondere Form gebunden; es müssen darin nur

Name, Vorname, Nationalität,
 Anschrift in Berlin sowie Zweck und
 voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes

angegeben sein. Bei einer schriftlichen Mitteilung gilt das Datum des Poststempels als der Tag der Meldung.

- c) Für Besuchergruppen kann eine Sammelmitteilung eingebracht werden. Die Mitteilung kann auch der Leiter oder ein anderes Mitglied der Besuchergruppe, der deutsche Gastgeber oder eine deutsche Institution, bei der sich der Betroffene aufhält oder die seinen Besuch veranlaßt hat, einreichen.

10. Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

- a) Reisen Staatsangehörige der unter Nummern 7, 8 und 9 genannten Staaten zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ein, benötigen sie - mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins sowie der USA - die vor der Einreise einzuholende AE/SV.
- b) Die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG, Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins sowie der USA können auch zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ohne AE/SV einreisen und die AE nach der Einreise beantragen.
- Die Staatsangehörigen der Schweiz und Liechtensteins sowie der USA müssen in diesem Falle die AE unmittelbar nach der Einreise, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG und Österreichs spätestens nach 3 Monaten beantragen. Letztere sind, sofern sie im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) nicht länger als 3 Monate erwerbstätig sein wollen, lediglich verpflichtet, ihren Aufenthalt unverzüglich nach der Einreise bei Ord B anzuzeigen.

11. Durchreise

Ein Ausländer darf sich im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) nicht länger als für die Durchreise unbedingt erforderlich aufhalten, wenn ihm von einer deutschen Auslandsvertretung lediglich ein Durchreisesichtvermerk oder von deutschen Grenzschutzstellen ein Ausnahmesichtvermerk (Durchreise) nach folgenden Mustern erteilt worden ist (in keinem Falle darf die im Sichtvermerk angegebene Frist überschritten oder - sofern ausdrücklich vermerkt - vom vorgeschriebenen Reiseweg abgewichen werden):

— Stempelabdruck:
 Größe 7,5 cm x 10 cm —

Reg.-Nr.

Durchreisesichtvermerk
 für die Bundesrepublik Deutschland
 einreicht des Landes Berlin

für Familienname
 Vorname

zur einmahligen Durchreise und Rückreise durch die mehrmaligen Durchreise durch die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin

Durchreisefrist: Stunden/Tag
 vom Grenzübertritt an Stunden/Tag

Dieser Sichtvermerk erteilt am 19

Ort Datum Behörde
 (Siegel) Unterschrift

— Stempelabdruck:
 Größe 7,5 cm x 10 cm —

Ausnahmesichtvermerk
 (Durchreise)
 für die Bundesrepublik Deutschland
 einreicht des Landes Berlin

für Familienname
 Vorname

zur einmaligen Durchreise durch die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin.

Durchreisefrist: Stunden/Tag
 vom Grenzübertritt an

Ort Datum Behörde
 (Siegel) Unterschrift

15. Freiwillige Ausreise unerlaubt aufnältlicher Ausländer
 Ausländern, die sich im Bundesgebiet einschi. Berlin (West) ohne AE und unangemeldet aufgehalten haben und nunmehr freiwillig ausreisen, ist, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die Ausreise zu gestatten. Die Strafanzeigen sind Ord B zuzuleiten.
 Dieses Verfahren findet nur bei den Paßkontrollstellen in Berlin (West) Anwendung.

16. Sonstige Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen
 In allen übrigen Fällen sind Ausländer, bei denen Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen festgestellt werden, eingehend auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen. Hierbei ist ebenfalls ein Bericht für Ord B unter Angabe der genauen Personalien des festgestellten Ausländers sowie der Umstände der Feststellung zu fertigen.

17. Klärung von Zweifelsfragen, Rufbereitschaft
 a) Zweifelsfragen können während der allgemeinen Bürodienstzeiten mit den jeweils zuständigen Sachgebietsleitern bei Ord B geklärt werden:
Sachgebietsleiter (Aufenthaltsangelegenheiten)

Ord B 13 - Buchstabe A - Bar	intern: 35 300
14 - " Bas - Cil	" 35 305
15 - " Cim - Ers	" 35 310
16 - " Ert - Ht	" 35 315
20 - " Hu - Kod	" 35 320
21 - " Koe - Mer	" 35 330
22 - " Mes - Parl	" 35 328
23 - " Parm - Ser	" 35 335
24 - " Ses - Tuf	" 35 340
25 - " Tug - Z	" 35 345

Sachgebietsleiter (Abschiebungsangelegenheiten)

Ord B 12 - Buchstabe A - Ht	intern: 35 295
26 - " Hu - Z	" 35 350

b) Außerdem steht an Wochenenden sowie Feiertagen (Freitag 18.00 Uhr bis Sonnabend 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 12.00 Uhr) bei Ord B eine Rufbereitschaft zur Verfügung.
 Nähere Auskünfte über die jeweils diensttuenden Beamten erteilen:

LPolDir LD intern: 2917
 Dir VB (KKVD) " 1511

V.

Schlußbestimmungen

18. Inkrafttreten

Diese Dienstweisung tritt am 1.4.1976 in Kraft.
 Sie tritt mit Ablauf des 31.3.1981 außer Kraft.

19. Aufhebung der DA II Nr. 4/1971

Die Dienstweisung II Nr. 4/1971 vom 14.5.1971 über bestimmte aufenthaltsrechtliche Fragen wird mit Inkrafttreten dieser Dienstweisung aufgehoben. Sie ist zu vernichten.

In Vertretung
 Dr. P f e n n i g

- 22 -

- c) Die Sicherstellung des Passes hat auch zu erfolgen, wenn gegen einen Ausländer, der sich unangemeldet im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) aufhält und nicht nach Nr. 13 einzuliefern ist, ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts von Straftaten eingeleitet wird, ohne daß ein Haftbeschluß ergeht.
- d) Der sichergestellte Paß ist Ord B unverzüglich mit einem Bericht zuzuleiten, in dem die getroffene Entscheidung unter Hinweis auf diese DA zu begründen ist.
- e) Über die Sicherstellung des Passes ist eine Bescheinigung nach folgendem Muster auszustellen, wobei die zur Vorsprache bei Ord B gesetzte Frist mindestens 8 Tage betragen soll:

B e s c h e i n i g u n g
(Gilt nicht als Paßersatz)

Der _____ Paß Nr. _____ des _____ Staatsangehörigen
_____ geb. am _____ ist heute

anlässlich einer Personenkontrolle sichergestellt worden.

Der Obengenannte hat sich bis zum _____ beim Polizeipräsidenten in Berlin, Ord B - Ausländerreferat - Berlin 61, Puttkamerstr. 16-18, zu melden.

Berlin, den _____

Der Polizeipräsident in Berlin

Im Auftrage

Siegel

- 21 -

- c) Die Einlieferung erfolgt entweder zur Vorbereitung der Ausweisung gemäß Buchst. a) aa) - dd), zur Sicherung der Abschiebung gemäß Buchst. a) ee) oder zur Identitätsfeststellung gemäß Buchst. a) ff).
- d) Über die Einlieferung ist ein Bericht für Ord B zu fertigen, in dem die getroffene Entscheidung unter Hinweis auf diese DA zu begründen ist, z.B.: "Einlieferung erfolgt gemäß Nr. 13a) aa) der DA". Der Bericht ist Ord B unverzüglich zuzuleiten.

14. Sicherstellung von Pässen

- a) Wird festgestellt, daß sich ein Ausländer ohne die erforderliche AE (auch nach unanfechtbarer Ausweisung oder Zurückweisung) im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) aufhält, und liegen die Voraussetzungen für seine Einlieferung nach Nr. 13 nicht vor, so ist sein Paß für Ord B sicherzustellen.

b) Ausnahmen:

Die Sicherstellung des Passes kommt nicht in Betracht, wenn bei der Überprüfung eines Ausländers festgestellt wird, daß

- aa) die ihm zuletzt lt. Paßeintragung oder auf Sicherheitspapier (Beilage zum Paß oder zur Identitätskarte) oder auf besonderem Formblatt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG erteilte AE noch nicht länger als 1 Monat ungültig ist, oder
- bb) die ihm durch folgende Paßeintragung

Zur Ausreise aufgefordert

bis zum _____

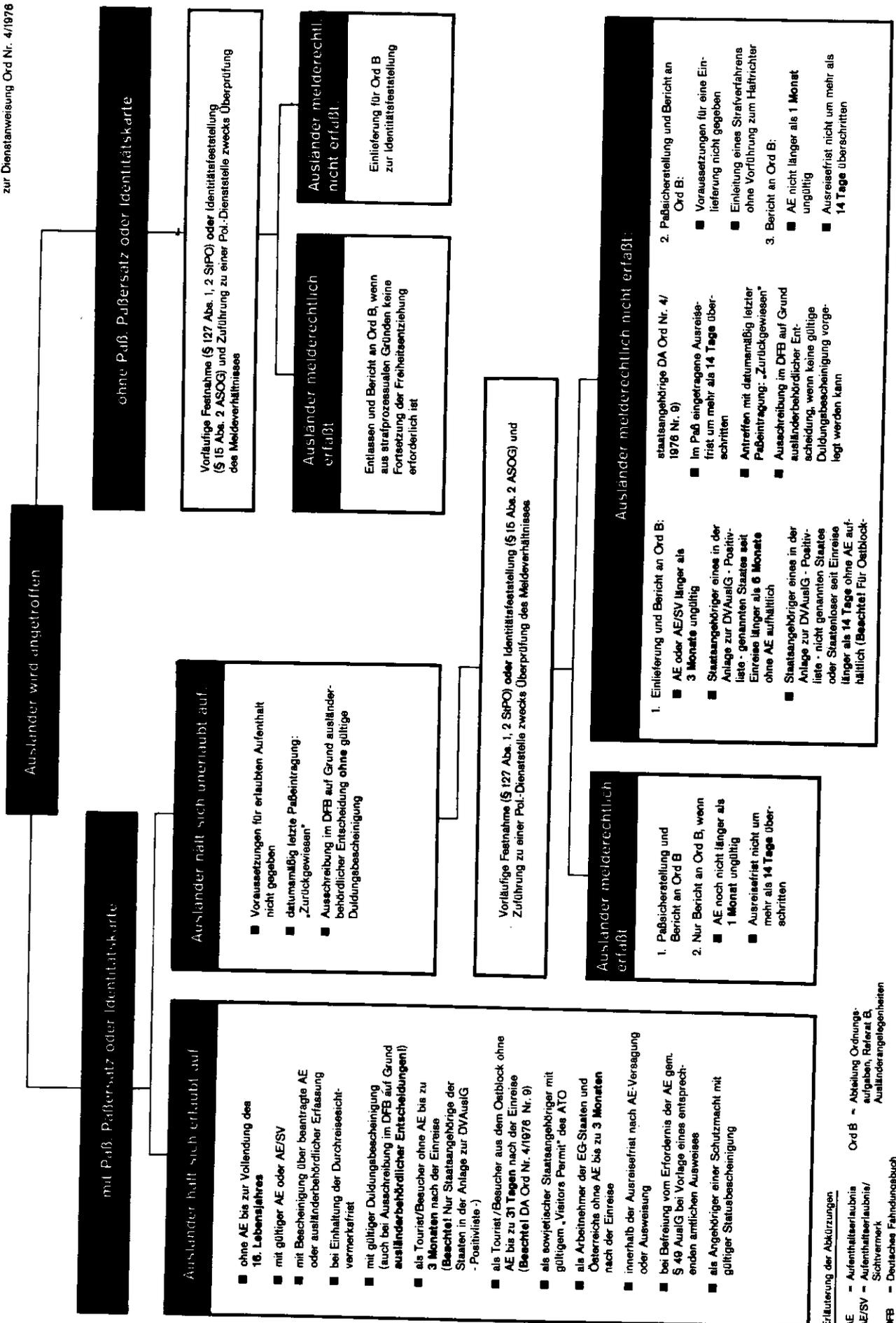
zur Ausreise gesetzte Frist noch nicht um mehr als 14 Tage überschritten ist, oder

- cc) er im Besitz einer gültigen Duldungsbescheinigung ist (Nr. 5).

In diesen Fällen ist Nr. 16 zu beachten.

Ausländerüberprüfung und Maßnahmen

Anlage zur Dienstanweisung Ord Nr. 4/1978

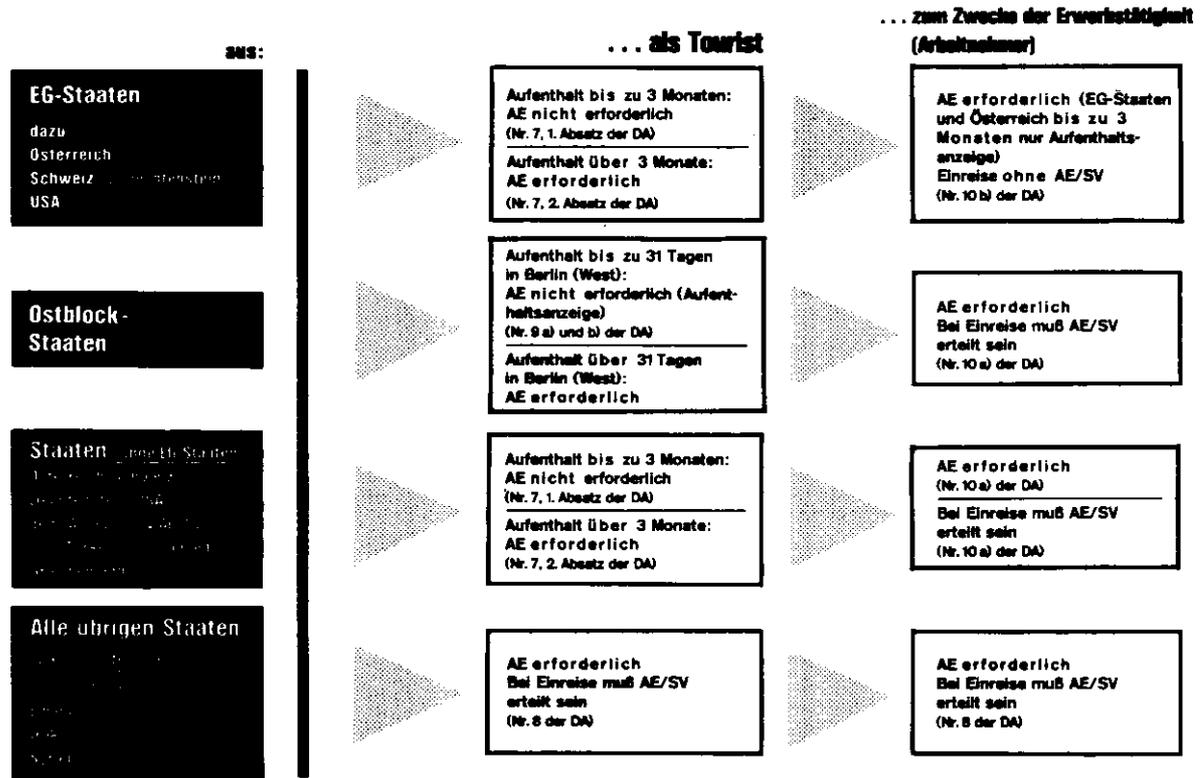


- Erläuterung der Abkürzungen
- AE = Aufenthaltserlaubnis
 - AE/SV = Aufenthaltserlaubnis/Visum
 - DFB = Deutsches Fremdenbüro
 - ATO = Allied Travel Office
 - Ord B = Abteilung Ordnungsaufgaben, Referat B, Ausländerangelegenheiten
 - Schreimerk =

Anlage

zur Dienstanweisung Ord Nr. 4/1976

Ein Ausländer reist ein . . .



digt werden, ist für den Richter der Dienst beendet. Deshalb ist die festgelegte Zeit auf jeden Fall einzuhalten. An diesen Tagen sind bei Dir VB F (PolGew) nicht nur die Personalien der Ausländer zu erfragen, für die Haft zu beantragen ist, sondern auch die Personalien derer, für die zwar bereits ein Haftbeschluß vorliegt, die aber noch nicht innerhalb der vorgeschriebenen 48 Stundenfrist dem Richter **vorgeführt** worden sind. Haftanträge sind an Sonn- und Feiertagen bei dem Polizeigewahrsam Augustaplatz 7-8 in Berlin 45 abzuliefern, es sei denn, daß mit dem diensttuenden Richter im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

II.

Zusicherungen gegenüber dem VG

Die den Bereitschaftsdienst am Freitag/Sonnabend versehenen Mitarbeiter von Ord B haben am Freitag bis 15.00 Uhr bei Dir VB F Überführungsstelle unter App. 1784 oder 1792 die Namen der Ausländer zu ermitteln, die während des Wochenendes (bis Montag 12.00 Uhr) abgeschoben werden sollen. Vor der Abgabe von telefonischen Zusicherungen gegenüber dem VG ist **nochmals** durch fernmündliche Nachfrage bei dem Polizeigewahrsam zu klären, ob die Abschiebung des betreffenden Ausländers vor Montag 12.00 Uhr beabsichtigt ist. Wird dem VG zugesichert, daß die Abschiebung eines bereits in Abschiebungshaft befindlichen Ausländers bis zur Entscheidung über dessen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ausgesetzt wird, ist dies dem Polizeigewahrsam fernmündlich mitzuteilen, wobei der Name des betreffenden Beamten festzuhalten ist. Der Haftfachbearbeiter und die Prozeßregistratur sind am Montag früh unverzüglich von den während des Wochenendes abgegebenen Zusicherungen zu unterrichten.

III.

Herausgabe von Akten

Zu den Pflichten des den Bereitschaftsdienst versehenen Beamten gehört es auch, in dringenden Fällen, z. B. bei Ermittlungsverfahren in Mordsachen, die Dienststelle aufzusuchen und die von Dir VB zu Fahndung benötigte(n) Ausländerakte(n) herauszusuchen.

IV.

Schlüssel

Die Schlüssel für das Dienstgebäude Puttkamerstraße werden von der Zahlstelle nur gegen Quittung ausgehändigt und sind am

1. Arbeitstag nach dem Bereitschaftsdienst zurückzugeben. Ein Schlüssel für das Dienstgebäude Torfstraße 36 befindet sich bei dem Auskunftsdienst in der Puttkamerstraße. Für **Notfälle** ist ein Schlüssel für das Dienstgebäude Torfstraße beim Abschnitt 33 hinterlegt.

Die Weisungen Nr. 78 und Nr. 168 werden aufgehoben.
Britz

Ord B 02

11. Januar 1984

Lfd. Nr. 232

Weisung

Nach Anordnung des Senators für Inneres hat künftig an allen Haftprüfungsterminen in Abschiebungsangelegenheiten vor dem AG Schöneberg ein Vertreter von Ord B teilzunehmen.

Knief

Ord B 01 - 08900/7

19. Januar 1984

35 281

Mitteilung

Betr.: Festnahmen und Einlieferungen von Ausländern für Ord B;

hier: Vorübergehende Änderung der DA Ord Nr. 4/1976

Nach der DA Ord Nr. 4/1976, die gemäß FS vom 30. März 1981 bis zur Neufassung weiterhin anzuwenden ist, sind Ausländer, die einem in der Positivliste nicht genannten Staat angehören, für Ord B einzuliefern sofern sie sich vom Zeitpunkt der Einreise an gerechnet länger als **14 Tage** ohne AE und unangemeldet im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) aufhalten (Seite 20 Nr. 13 Abs. a), cc). Diese vierzehntägige Frist wird wegen der derzeitigen Unterbringungsschwierigkeiten im Polizeigewahrsam geändert in **„6 Wochen“**.

Wierichs

Anlage

zur Dienstanweisung Ord Nr. 4/1976

Ord B

23. August 1978
Lfd. Nr. 78**Weisung****Betr.:** Rufbereitschaftsdienst an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin:

1. Zur Stellung von Haftanträgen ist **sonnabends** von 9.00 bis 12.00 Uhr ein Eildienst im Gebäude des **Amtsgerichts Schöneberg** eingerichtet. Zur Vermeidung von Überstunden für die dort tätigen Bediensteten bittet der Direktor des Amtsgerichts, die Haftanträge möglichst frühzeitig zu überbringen.
2. An **Sonn- und Feiertagen** besteht eine telefonische Rufbereitschaft der diensttuenden Richter in ihrer Wohnung von **9.00 bis 10.00 Uhr**. Sofern innerhalb dieser Zeit Haftanträge nicht telefonisch angekündigt werden, ist für den Richter der Dienst beendet. Deshalb ist die festgelegte Zeit **auf jeden Fall** einzuhalten.

An den genannten Tagen sind die Haftanträge in Zimmer 4 bis 6 im Dienstgebäude der Dir VB in der Gothaer Straße (Eingang Apostel-Paulus-Straße) abzuliefern.

3. Besondere Absprachen zwischen dem Bereitschaftsdienst versehenen Richter und dem Beamten von Ord B über die Verfahrensweise (z. B. Abgabe der Anträge in der Wohnung des Richters, Abholen des Richters zur Fahrt in die Gothaer Straße) sind nicht zu beanstanden. Die Absprachen müssen jedoch unmißverständlich sein und dürfen nicht zu Erschwernissen führen.

Hollenberg

Ord B

4. Januar 1979
Lfd. Nr. 85**Weisung**

Die für die Anordnung von Abschiebungshaft gemäß § 16 AuslG zuständigen Richter des Amtsgerichts Schöneberg stehen nunmehr im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Landgerichts auf dem Standpunkt, daß Vorbereitungshaft gemäß § 16 Abs. 1 AuslG nicht verhängt werden darf, wenn der betroffene Ausländer bereits kraft Gesetzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG zur Ausreise verpflichtet ist, und zwar unabhängig davon, ob gleichwohl eine Ausweisung beabsichtigt ist.

Im Freiheitsentziehungsverfahren gegen Staatsangehörige der nicht in der Anlage zu § 1 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 Buchst. b und c der DVAuslG (Positivliste) aufgeführten Staaten und gegen die Staatsangehörigen aller übrigen Staaten, die sich ohne Aufenthaltserlaubnis und ohne einen Antrag auf Erteilung der AE gestellt zu haben seit mehr als 3 Monaten im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten, ist deshalb unter Angabe des die Ausreisepflicht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG begründenden Sachverhalts ein Haftantrag nach § 16 Abs. 2 AuslG (Sicherungshaft) zu stellen.

Hollenberg

Ord B 01 - 00667

13. April 1982
Lfd. Nr. 168**Weisung****Betr.:** Rufbereitschaftsdienst an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

Ab sofort muß in Haft genommene Person binnen 48 Stunden dem

Richter **vorgeführt** werden. Ergänzend zu der Weisung Nr. 78 vom 23. August 1978 bitte ich deshalb zu beachten.

1. Haftanträge sind an **Sonnabenden** so früh wie möglich, spätestens bis 10.00 Uhr, dem **Amtsgericht Schöneberg** zu überbringen. Dem Richter sind vorab telefonisch die Personalien und der Zeitpunkt der Festnahme derjenigen Ausländer mitzuteilen, für die Haftanträge gestellt werden.
2. An **Sonn- und Feiertagen** sind bei Dir VB F nicht nur die Personalien der Ausländer zu erfragen, für die Haft zu beantragen ist, sondern auch die Personalien derer, für die zwar bereits ein Haftbeschluß vorliegt, die aber noch nicht innerhalb der vorgeschriebenen 48-Stunden-Frist dem Richter **vorgeführt** worden sind. Dem Richter sind in der Zeit von **9.00 bis 10.00 Uhr** fermündlich die Haftanträge und die erforderlichen Vorführungen anzukündigen.

Haftanträge sind an Sonn- und Feiertagen nur noch bei dem Polizeigewahrsam in Berlin 45, Augustaplatz 7 bis 8, abzuliefern.

Hollenberg

Ord B 01 - 08933/3

4. Februar 1983
35 281**Mitteilung****Betr.:** Ersuchen um Festnahme und Einlieferung von Ausländern für Ord B**Vorg.:** Mitteilung vom 29. Dezember 1975

Ersuchen um Festnahme von Ausländern zum Zwecke der Abschiebung sind ausschließlich von den Sachgebietsleitern sowie den Haftsbearbeitern der Gruppen 2 und 3 an die Dienststellen der Vollzugspolizei zu richten.

Die Mitteilung vom 29. Dezember 1975 ist hiermit gegenstandslos.

Rackow

Ord B 01 - 00677

4. Oktober 1983
35 281
Lfd. Nr. 225**Weisung****Betr.:** Rufbereitschaftsdienst an Sonnabenden, Sonn und Feiertagen**Vorg.:** Weisungen Nr. 78 vom 23. August 1978 und Nr. 168 vom 13. April 1982

I.

Haftanträge

1. Eine in Haft befindliche Person muß binnen 48 Stunden dem Richter **vorgeführt** werden.
2. Zur Stellung von Haftanträgen ist **sonnabends** von 9.00 bis 12.00 Uhr ein Eildienst im Gebäude des **Amtsgerichts Schöneberg** eingerichtet. Die Haftanträge sind so früh wie möglich, spätestens bis 10.00 Uhr, dem **Amtsgericht Schöneberg** zu überbringen. Dem Richter sind vorab telefonisch die Personalien und der Zeitpunkt der Festnahme derjenigen Ausländer mitzuteilen, für die Haftanträge gestellt werden.
3. An **Sonn- und Feiertagen** besteht eine telefonische Rufbereitschaft der diensttuenden Richter in ihrer Wohnung von **9.00 bis 10.00 Uhr**. Sofern innerhalb dieser Zeit Haftanträge und erforderliche Vorführungen nicht telefonisch angekün-

	19. 4. 1983	Haftanordnung bis 19. 5. 1983
13. 5. 1983		Haftverlängerungsantrag
	19. 5. 1983	Haftanordnung bis 16. 6. 1983
30. 5. 1983		VG weist den Antrag zurück, den PolPräs im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihn für drei Monate zu dulden
10. 6. 1983		Haftverlängerungsantrag
	16. 6. 1983	Haftanordnung bis 14. 7. 1983
21. 6. 1983		Erinnerung an libanesisches Konsulat wegen Paßverlängerung
5. 7. 1983		Konsulat fordert UNWRA - Registrierungskarte
11. 7. 1983		Haftverlängerungsantrag
	14. 7. 1983	Haftanordnung bis 15. 8. 1983
15. 7. 1983		UNWRA-Registrierungskarte an Konsulat gesandt
10. 8. 1983		Haftverlängerungsantrag
	15. 8. 1983	Haftanordnung bis 15. 9. 1983
9. 9. 1983		Haftverlängerungsantrag
	15. 9. 1983	Haftanordnung bis 17. 10. 1983
12. 10. 1983		Haftverlängerungsantrag, weil libanesishe Behörden noch nicht der Verlängerung des Passes zugestimmt haben
	17. 10. 1983	Haftanordnung bis 10. 11. 1983
25. 10. 1983		Fluchtversuch aus der Sammelstelle für Ausländer in der Kruppstraße
7. 11. 1983		Haftverlängerungsantrag
	10. 11. 1983	Haftanordnung bis 12. 12. 1983
6. 12. 1983		Haftverlängerungsantrag
10. 12. 1983		Fluchtversuch aus der Sammelstelle für Ausländer in der Kruppstraße
	12. 12. 1983	Haftanordnung bis 16. 1. 1984
		(Endtermin, weil der Haftrahmen gem. § 16 Abs. 2 Ausländergesetz ausgeschöpft ist)
16. 1. 1984		Entlassung aus Abschiebehäft
16. 1. 1984		Paßeinzugsbescheinigung bis 19. 1. 1984
19. 1. 1984		Paßeinzugsbescheinigung bis 17. 2. 1984
16. 2. 1984		Paßeinzugsbescheinigung bis 15. 3. 1984

A., Mohamad, geb. 5. 2. 58 in Bangladesch

16. 10. 1979		Einreise unter H.
17. 10. 1979		Asylantrag
30. 11. 1979		Ausreiseaufforderung wegen rechtsmißbräuchlichen Asylantrags ohne Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise
23. 12. 1979		Asylantrag von anderen Rechtsanwälten
3. 1. 1980		Antrag auf Aufenthaltserlaubnis
11. 1. 1980		Festnahme und Haftantrag gem. § 16 Abs. 2 AuslG
	16. 1. 1980	Anordnung der Haft bis 12. 3. 1980
17. 1. 1980		AE-Versagung ohne Ausreisefrist
4. 2. 1980		Abgeschoben
1. 6. 1982		2. Einreise unter A.
4. 6. 1982		2. Asylantrag
23. 8. 1982		Festnahme wegen des Verdachts des BTM-Handels
25. 8. 1982		Aufnahme in U-Haft Moabit
20. 9. 1982		Feststellung d. Personengleichheit durch BKA
14. 2. 1983		Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten
13. 6. 1983		Berufungsverhandlung beim Landgericht Berlin; Minderung der Strafe auf 1 Jahr mit Bewährung
13. 6. 1983		Haftentlassung
12. 12. 1983		Anhörung gem. § 28 VwVfG wegen beabsichtigter Ausweisung
22. 12. 1983		Rücknahme des Asylantrags; Meldefrist: 29. 12. 1983
23. 12. 1983		Ausweisung ohne Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise wegen erheblicher Straffälligkeit; ausgehändigt: 29. 12. 1983
29. 12. 1983		Festnahme mit Paß
30. 12. 1983		Haftantrag (§ 16 Abs. 2 AuslG)
	30. 12. 1983	Einstweilige Freiheitsentziehung bis 20. 1. 1984
3. 1. 1984		Abschiebung angeordnet
6. 1. 1984		Abschiebung durchgeführt

A., Hussein, geb. 1956, Staatenloser aus dem Libanon

Febr. 1975		Einreise unter dem Namen A., geb. 1956
März 1975		1. Asylantrag, Verteilung nach Nordrhein-Westfalen, aber Rückkehr nach Berlin
Aug. 1975		Verurteilung wegen gem. Diebstahls (15 Tagessätze)
Nov. 1975		Ausreise aus Berlin
Febr. 1976		Einstellung des Asylverfahrens
Febr. 1976		Einreise unter dem Namen G., geb. 1959
März 1976		2. Asylantrag, Verteilung nach Nordrhein-Westfalen
Sept. 1976		Verurteilung wegen Paßfälschung (51 Tage Haft)
Okt. 1976		Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
Nov. 1976		Versagung der Aufenthaltserlaubnis in Soest
Nov. 1976		Zuführung U-Haft Moabit wegen Körperverletzung
Dez. 1976		Entlassung aus der U-Haft
Aug. 1977		Verurteilung wegen gem. Diebstahls zu 8 Mon. Freiheitsstrafe
Aug. 1977		Überstellung nach Soest; Zurückweisung des Widerspruchs durch das BAFI
Okt. 1977		Klage im Asylverfahren
Febr. 1978		Festnahme in Berlin
März 1978		Weiterleitung nach Düsseldorf
		Rücknahme des Asylantrags in Düsseldorf und „Ausreise“ über Helmstedt (!)
April 1978		Rückkehr nach Berlin
Juli 1978		3. Asylantrag
Okt. 1978		Ermittlungsverfahren wegen BTM-Verdachts, (Anklageerhebung im Jan. 1979)
Jan. 1979		Rücknahme des Asylantrags und Ausreise
April 1979		Eheschließung im Libanon mit deutscher Frau

Kurzdarstellung über die rechtliche Zulässigkeit der Verhängung von Abschiebehaft für die in der Nacht vom 31. Dezember 1983 zum 1. Januar 1984 inhaftierten 42 Ausländer.

A.-A., Hassan, geb. 1956, Staatenloser aus dem Libanon

- 12. 3.1981 Einreise nach Berlin
- 19. 3.1981 Asylantrag
- 27. 4.1981 Verteilung nach Nordrhein-Westfalen
- 1. 6.1981 Rücknahme des Asylantrags
- 11. 6.1981 Ausweisung in Wuppertal
- 25. 6.1981 Abschiebung in den Libanon
- 27.11.1981 Illegale Einreise nach Berlin (Geburtsjahr: 1955)
- 22. 1.1982 Untersuchungshaft wegen BTM-Vergehens
- 24. 5.1982 Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten wegen BTM-Vergehens
- 20. 7.1983 Übernahme in PolGew und Haftantrag (§ 16 Abs. 2 AuslG)
- 20. 7.1983 Beantragung der Paßverlängerung beim libanesischen Honorarkonsulat
- 20. 7.1983 **einstweilige Freiheitsentziehung bis 10.8.1983**
- 22. 7.1983 **endgültige Freiheitsentziehung bis 1.9.1983, Rückkehrbereitschaft erklärt**
- 22. 7.1983 Mitteilung des libanesischen Honorarkonsulats, daß libanesisches Außenministerium die Paßangelegenheiten regelt
- 5. 8.1983 **Ausbruch** aus dem Polizeigewahrsam Steglitz
- 7. 8.1983 Wiedereinlieferung in das Polizeigewahrsam
- 1. 9.1983 **Fortdauer der Abschiebehaft bis 3.10.1983**
- 3.10.1983 **Fortdauer der Abschiebehaft bis 11.11.1983**
- 11.11.1983 **Fortdauer der Abschiebehaft bis 12.12.1983**
- 12.12.1983 **Fortdauer der Abschiebehaft bis 12. 1.1984**
- 12. 1.1984 **Fortdauer der Abschiebehaft bis 12. 2.1984**
- 27. 1.1984 Antrag auf Duldung gestellt
- 2. 2.1984 Antrag auf Duldung abgelehnt
- 10. 2.1984 **Fortdauer der Abschiebehaft bis 8.3.1984**
- 16. 2.1984 Widerspruch gegen Ablehnung der Duldung
- 28. 2.1984 Erklärung des A., freiwillig nach Syrien auszureisen
- 5. 3.1984 Haftverlängerung beantragt
- 15. 3.1984 Entlassung auf Weisung des Polizeipräsidenten in Berlin

A.-E.-H., Mohamad, geb. 17. 2. 64 Libanon

- 20.12.1983 Einreise
- 24.12.1983 Festnahme (ohne Paß) bei Diebstahlsversuch
- 26.12.1983 Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG
- 26.12.1983 **einstweilige Haftanordnung bis 10.1.1984**
- 28.12.1983 **Haftanordnung bis 6. 2. 1984**
- 8. 1.1984 Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (Ausweisung beabsichtigt)
- 8. 1.1984 Asylantrag
- 10. 1.1984 Entlassung aus der Abschiebungshaft
- 24. 1.1984 Rücknahme des Asylantrags bei der Asylstelle Torfstraße (Ord B 3); A. will nach Hause
- 2. 2.1984 Freiwillig nach Beirut ausgereist unter Hinterlassung seiner Heimatanschrift

A.-E. O., Mohammad, geb. 1960, Staatenloser aus dem Libanon

- 8. 5.1980 Einreise
- 13. 5.1980 Meldung als Asylbewerber; Asylantrag
- 28.12.1980 Festnahme wegen BTM-Vergehens
- 23. 3.1981 Verurteilung durch das Jugendschöffengericht Tiergarten wegen Erwerbes und Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Jugendstrafe von einem Jahr zur Bewährung
- 29. 7.1981 Ablehnung des Asylantrages durch das BAFl
- 28. 8.1981 Ausreiseaufforderung (einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides des BAFl)
- 28.10.1981 Paßverlustanzeige (A. ist im Besitz des angeblich verlorenen Passes)
- 12.11.1981 Festnahme wegen BTM-Vergehens
- 14.11.1981 Aufnahme in Untersuchungshaft
- 11.12.1981 Mitteilung an das BAFl, daß A. mehrmals ausgereist ist (lt. Paß)
- 15. 3.1982 Verurteilung durch das Jugendschöffengericht Tiergarten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 5 Monate unter Einbeziehung des Urteils vom 23. 3. 1981
- 28. 5.1982 Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz wegen beabsichtigter Ausweisung
- 24. 6.1982 Ausweisungsbescheid (nicht zugestellt)
- 6. 9.1982 Mitteilung des BAFl, daß das Asylverfahren rechtskräftig negativ beendet ist. Rechtskraft trat am 19. 7. 1982 ein
- 17. 9.1982 Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz wegen beabsichtigter Ausweisung mit anschließender Abschiebung
- 29.10.1982 Ausweisung ohne Möglichkeit der freiwilligen Ausreise wegen der Straftaten, zugestellt am 8. 11. 1982
- 5. 1.1983 Paßverlängerung beim Konsulat des Libanon beantragt
- 13. 1.1983 Bestätigung des libanesischen Konsulats über Beantragung der Paßverlängerung
- 17. 1.1983 Übernahme in Abschiebungshaft
- 18. 1.1983 Haftantrag (§ 16 Abs. 2 Ausländergesetz)
- 18. 1.1983 **Einstweilige Haftanordnung bis 1. 2. 1983**
- 21. 1.1983 **Haftanordnung durch Amtsgericht Schöneberg bis 17. 2. 1983 - A. will zurück in den Libanon**
- 9. 2.1983 Duldungsantrag
- 11. 2.1983 Haftverlängerungsantrag
- 17. 2.1983 **Haftanordnung bis 17. 3. 1983**
- 24. 2.1983 Ablehnung der Duldung
- 7. 3.1983 Widerspruch gegen Ablehnung der Duldung
- 14. 3.1983 Haftverlängerungsantrag
- 17. 3.1983 **Haftanordnung bis 19. 4. 1983**
- 23. 3.1983 Zurückweisung des Widerspruchs durch Senator für Inneres
- 14. 4.1983 Haftverlängerungsantrag (Verwaltungsstreitverfahren anhängig; aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Duldung)

- 23. 12. 1983 Anhörung beim Haftrichter: K. war nach der Flucht vom 5. 10. 1983 wieder im Libanon Haftanordnung bis 12. 1. 1984**
29. 12. 1983 4. Asylantrag
9. 1. 1984 Zahlung der Gebühr für Laissez-Passer veranlaßt
12. 1. 1984 Haftanordnung bis 12. 2. 1984
19. 1. 1984 Rücknahme des 4. Asylantrags
20. 1. 1984 Zusendung des Laissez-Passer durch Konsulat, ausgestellt durch Botschaft in Binn am 16. 1. 1984
20. 1. 1984 Anordnung der Abschiebung
26. 1. 1984 Entlassung aus der Haft auf Weisung des Polizeipräsidenten in Berlin
31. 1. 1984 Paßeinzugsbescheinigung bis 1. 3. 1984
16. 2. 1984 Ausstellung einer Duldung bis 15. 5. 1984 mit wöchentlicher Meldefrist
ab 5. 5. 1984 U-Haft (Diebstahlsverdacht)
- Anmerkung:** Der angeblich im August 1983 verlorene Paß (vgl. Eintragung zum 16. 8. 1983) wurde im Oktober 1983 zur Ausreise über Schönefeld und im November 1983 zur Rückkehr nach Berlin benutzt (s. Paß-Kopien in der Tasche der Ausländerakte).

A., Ismail, geb. 15. 3. 49 Türkei, alias E., Surrap

- Dez. 1971 1. Einreise
Aufenthalt gestattet zum Erlernen der deutschen Sprache
Juli 1972 Rückkehr in die Türkei
März 1976 2. Einreise
22. 10. 1976 Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken
8. 12. 1976 Asylantrag
13. 1. 1977 Versagung der Aufenthaltserlaubnis und Ausweisung wegen illegalen Aufenthalts (Ausreisefrist: 1 Woche nach negativem Abschluß des Asylverfahrens)
März 1977 Verteilung nach Niedersachsen
Juli 1977 Rückkehr nach Berlin
30. 11. 1977 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
24. 1. 1978 Bestandskräftiger Abschluß des Asylverfahrens
Juli 1978 Festnahme und Abschiebehaft
Sept. 1978 Abschiebung nach Istanbul
Nov. 1981 Festnahme in Berlin ohne Paß, Angabe der Personalien mit E., S., geb. 25. 7. 1943 nach Abschiebehaft entlassen, da
2. Asylantrag
18. 12. 1981 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI als offensichtlich unbegründet
13. 1. 1983 Ausreiseaufforderung (2 Wochen nach Zustellung) und Abschiebungsandrohung gem. § 11 AsylVfG
16. 2. 1983 Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
4. 3. 1983 Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Ausreiseaufforderung (Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet); daher Ausreisepflicht erst nach Unanfechtbarkeit der Asylablehnung
28. 12. 1983 Festnahme ohne Paß, Angabe der Personalien zunächst mit E., S., danach mit zutreffendem Namen
29. 12. 1983 Haftantrag gem. § 16 Abs. 2 AuslG für E.
29. 12. 1983 vorläufige Haftanordnung bis 10. 1. 1984
30. 12. 1983 Anhörung beim Haftrichter: Hinweis auf richtige Personalien und Beschluß des VG vom 28. 6. 1983 Haftanordnung bis 9. 2. 1984
3. 1. 1984 nach Eingang des Haftrichter-Protokolls bei der Ausländerbehörde Entlassung aus der Haft

B., Ali, geb. 1960, staatenloser Palästinenser

- Okt. 1979 Einreise und Asylantrag
Mai 1980 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI, bestandskräftig geworden im August 1980
Nov. 1980 Antrag auf Wiedereinsetzung wegen versäumter Klagefrist
Dez. 1980 Ausreiseaufforderung
Febr. 1981 VG gewährt einstw. Rechtsschutz für die Dauer des Wiedereinsetzungsverfahrens
Aug. 1981 Zuführung in U-Haft wegen BTM-Vergehens
Dez. 1981 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 2 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe
Mai 1982 Abweisung der Klage im Asylverfahren
14. 5. 1982 Berufungsurteil in der Strafsache: 1 Jahr und 9 Monate Freiheitsstrafe
28. 4. 1983 Anhörung gem. § 28 VwVfG wegen Ausweisung
20. 5. 1983 Übernahme aus Strafhaft; Haftantrag gem. § 16 Abs. 1 AuslG zur Vorbereitung der Ausweisung
20. 5. 1983 vorläufige Haftanordnung bis 3. 6. 1983
24. 5. 1983 Anhörung beim Haftrichter: B. will nicht ausreisen
Vorbereitungshaft bis 6. 6. 1983
31. 5. 1983 Ausweisung, keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise; sofortige Vollziehung angeordnet; zugestellt: 3. 6. 1983
2. 6. 1983 Antrag auf Paßverlängerung beim Konsulat
2. 6. 1983 Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG
2. 6. 1983 vorläufige Haftanordnung bis 20. 6. 1983
3. 6. 1983 Anhörung beim Haftrichter: B. will nicht ausreisen
Abschiebehaft angeordnet bis 14. 7. 1983
20. 6. 1983 Widerspruch gegen die Ausweisung und beim VG Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
14. 7. 1983 Zurückweisung des § 80(5)-Antrags durch das VG
14. 7. 1983 Haftanordnung bis 15. 8. 1983
5. 8. 1983 Flucht aus der Abschiebehaft (Augustaplatz)
11. 8. 1983 Festnahme
12. 8. 1983 Haftanordnung bis 20. 8. 1983
18. 8. 1983 Haftanordnung bis 19. 9. 1983
19. 9. 1983 Haftanordnung bis 19. 10. 1983
8. 10. 1983 Androhung von Brandstiftung; Fluchtversuch
19. 10. 1983 Haftanordnung bis 21. 11. 1983
27. 10. 1983 Eingang eines neuen „Asylantrags“ (Zuleitung durch das BAFI)
21. 11. 1983 Haftverlängerung bis 21. 12. 1983
21. 12. 1983 Haftverlängerung bis 23. 1. 1984
23. 1. 1984 Haftverlängerung bis 23. 2. 1984
23. 2. 1984 Haftverlängerung bis 22. 3. 1984

Mai 1979	Einreise nach Berlin
Sept. 1979	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 6 Monaten Freiheitsstrafe zur Bewährung
April 1980	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 6 Monaten Freiheitsstrafe
Okt. 1980	Vollstreckung von Freiheitsstrafen
b. Aug. 1981	
4. 8. 1981	Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis und Ausweisung (Ausreisefrist: 2 Wochen nach Unanfechtbarkeit); Befristung der Wirkung der Ausweisung auf 3 Jahre ab Ausreise
Sept. 1981	4. Asylantrag und Widerspruch gegen Ausweisung
Okt. 1981	Zuführung U-Haft wegen BTM-Vergehens
März 1982	Zurückweisung des Widerspruchs betr. Ausweisung; unanfechtbar seit Mitte April 1982
Mai 1982	Verurteilung wegen gef. Körperverletzung zu 4 Monaten Freiheitsstrafe
Aug. 1982	Übernahme aus der Strafhaft; in Abschiebehaft durch Anordnung des Amtsgerichts Schöneberg bis Dezember 1982
	Entlassung wegen 5. Asylantrags
11. 1. 1983	Ausreiseaufforderung, Ausreisefrist: 1 Monat nach Unanfechtbarkeit des Ablehnungsbescheides des BAFI vom 30. 11. 1982
19. 2. 1983	Eintritt der Unanfechtbarkeit des BAFI-Bescheides
28. 6. 1983	Festnahme und Haftantrag gem. § 16 Abs. 2 AuslG
	29. 6. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung angeordnet
	1. 7. 1983 Haftanordnung bis 11. 8. 1983
14. 7. 1983	erneuter Paßantrag beim Konsulat
4. 8. 1983	Antrag zum Verwaltungsgericht betr. Nichtabschiebung
5. 8. 1983	Flucht aus PolGew Steglitz (vorübergehend)
	11. 8. 1983 Haftanordnung bis 8. 9. 1983
	8. 9. 1983 Haftanordnung bis 6. 10. 1983
	6. 10. 1983 Haftanordnung bis 15. 11. 1983
7. 10. 1983	Haftbeschwerde
8. 10. 1983	Androhung einer Brandstiftung und Fluchtversuch
	15. 11. 1983 Haftanordnung bis 14. 12. 1983
18. 11. 1983	Verwaltungsgericht weist Antrag zurück
21. 11. 1983	Zurückweisung der Haftbeschwerde durch Landgericht
	14. 12. 1983 Haftanordnung bis 16. 1. 1984
20. 12. 1983	Transport in die Klinik wegen Atemnot
2. 1. 1984	Oberverwaltungsgericht weist Beschwerde gegen Verwaltungsgerichts-Beschluß zurück
	16. 1. 1984 Haftanordnung bis 16. 2. 1984
	16. 2. 1984 Haftanordnung bis 1. 3. 1984
19. 2. 1984	Äußerung von Selbstmordabsichten
	29. 2. 1984 Haftanordnung bis 28. 3. 1984
9. 3. 1984	Beurlaubung aus der Haft aus gesundheitlichen Gründen (Asthma) auf Weisung des Polizeipräsidenten
2. 5. 1984	Festnahme wegen Raubverdachts
4. 5. 1984	Zuführung zur U-Haftanstalt Moabit

A., Khaled, geb. 1961 Beirut

Aug. 1977	1. Einreise
Sept. 1977	Asylantrag
Mai 1978	Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
Febr. 1979	Verurteilung wegen schweren Diebstahls und versuchter Nötigung zu 4 Wochen Dauerarrest
Aug. 1979	U-Haft wegen Raubdelikts
Okt. 1979	Verurteilung wegen gem. Raubes zu einem Jahr Jugendstrafe (zur Bewährung ausgesetzt im Mai 1980)
Dez. 1979	U-Haft wegen gefährlicher Körperverletzung
Juni 1980	Haftentlassung
Febr. 1981	Asylklage abgewiesen durch VG Ansbach
März 1981	U-Haft wegen BTM-Vergehens
Mai 1981	rechtskräftiger Abschluß des Asylverfahrens
Juni 1981	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 4 Wochen Dauerarrest
ab Juni 1981	Strafverbüßung (s. Verurteilung von Okt. 1979)
Okt. 1981	Ausweisung; Anordnung der Abschiebung mit der Entlassung aus der Strafhaft
Febr. 1982	Abschiebung in den Libanon
Sept. 1982	Festnahme in Berlin (Einreisedatum unbekannt); nach einwöchiger Abschiebehaft entlassen, da:
7. 10. 1982	2. Asylantrag
1. 3. 1983	Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI als offensichtlich unbegründet
14. 3. 1983	Ausreiseaufforderung (2 Wochen ab Zustellung) und Abschiebungsandrohung gem. § 11 AsylVfG, zugestellt: 24. 3. 1983
31. 3. 1983	Klage gegen Asylablehnung und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen der Ausreiseaufforderung
April 1983	Rücknahme der Anträge beim VG
April 1983	Ausreise in den Libanon
5. 8. 1983	Einreise (lt. Paß)
16. 8. 1983	Festnahme bei Versuch, Paßverlust zu melden, und Haftantrag gem. § 16 Abs. 2 AuslG
	17. 8. 1983 einstweilige Haftanordnung bis 1. 9. 1983
	19. 8. 1983 Anhörung beim Haftrichter: Asylantrag angekündigt
	Haftanordnung bis 16. 9. 1983
24. 8. 1983	3. Asylantrag (vom 15. 8. 1983) geht ein
2. 9. 1983	Ausreiseaufforderung (2 Wochen ab Zustellung) wegen Unbeachtlichkeit des Asyl-Folgeantrags; zugestellt am 9. 9. 1983
	15. 9. 1983 einstweilige Haftanordnung bis 22. 9. 1983
	(weil kein Nachweis der Behörde über Bemühungen zur Verlängerung des Passes)
	22. 9. 1983 Haftanordnung bis 24. 10. 1983
26. 9. 1983	Paßantrag bei libanesischer Botschaft
3. 10. 1983	Flucht aus PolGew Augustaplatz
6. 10. 1983	Botschaft schickt Unterlagen zurück; das Konsulat sei zuständig
12. 10. 1983	Ausreise über Friedrichstraße/Schönefeld (lt. Paß)
26. 10. 1983	Konsulat fordert Gebühr, danach wird es Paßpapier bei der Botschaft beantragen
10. 11. 1983	Rückkehr nach Berlin über Schönefeld/Friedrichstraße
22. 12. 1983	Festnahme

E.-K., Hassan, geb. 1960, Staatenloser aus dem Libanon

März	1977	Einreise
April	1977	1. Asylantrag
Juni	1978	Ablehnung des Asylantrags durch das BAFl
Dez.	1978	Verurteilung wegen BTM-Vergehens u. vers. Diebstahls zu 6 Mon. Jugendstrafe zur Bewährung
April	1979	Zurückweisung des Widerspruchs durch das BAFl
Mai	1979	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 10 Mon. Jugendstrafe (Einbeziehung des 1. Urteils)
Jan.	1980	Entlassung aus der Strafhaft
April	1980	Festnahme wegen BTM-Verdachts
Juni	1980	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 2 Jahren Jugendstrafe
Juni	1980	Flucht aus der Strafanstalt
Aug.	1980	erneute Festnahme
Mai	1981	Verurteilung wegen Gefangenenmeuterei, gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung unter Einbeziehung des Urteils vom Juni 1979 zu 3 Jahren Jugendstrafe
Mai	1982	Ausweisung; (Frist für „überwachte“ freiwillige Ausreise: 2 Wochen ab Strafverbüßung); unanfechtbar
März	1983	Paßantrag beim libanes. Konsulat
Juni	1983	Mitteilung des BAFl: Asylverfahren seit Jan. 1983 rechtskräftig negativ abgeschlossen
18. 8.	1983	Übernahme aus Strafhaft in PolGew
19. 8.	1983	Haftantrag gem. § 16 Abs. 2 AuslG
		19. 8. 1983 einseitige Freiheitsentziehung bis 6. 9. 1983
		23. 8. 1983 Haftanordnung bis 19. 9. 1983
1. 9.	1983	2. Asylantrag
9. 9.	1983	Paßantrag bei deutscher Botschaft in Beirut
		19. 9. 1983 Haftanordnung bis 19. 10. 1983
13. 10.	1983	Ausreiseaufforderung (Frist für „überwachte“ freiwillige Ausreise: 2 Wochen ab Zustellung) wegen Unbeachtlichkeit des Asyl-Folgeantrags gem. § 14 AsylVfG
		19. 10. 1983 Haftanordnung bis 21. 11. 1983
1. 11.	1983	Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Ausreiseaufforderung
		21. 11. 1983 Haftanordnung bis 21. 12. 1983
		21. 12. 1983 Haftanordnung bis 23. 1. 1984
		23. 1. 1984 Haftanordnung bis 23. 2. 1984
4. 2.	1984	Aufschneiden der Pulsadern (vorübergehender Aufenthalt in der Klinik)
15. 2.	1984	Äußerung von Suicidgedanken in PolGew
17. 2.	1984	Suicidversuch
23. 2.	1984	Erklärung, nach Syrien ausreisen zu wollen
		23. 2. 1984 Haftanordnung bis 22. 3. 1984
28. 2.	1984	Rücknahme des Asylantrags
29. 2.	1984	Rücknahme der Klage gegen Ausreiseaufforderung
2. 3.	1984	lib. Konsulat übermittelt Reiseausweis
9. 3.	1984	Entlassung auf Weisung des Polizeipräsidenten in Berlin

E.-K., Machhour, geb. 1953, Staatenloser aus dem Libanon

März	1972	Einreise unter K.
Mai	1972	Ausweisung
Juni	1972	Abschiebung
Juni	1972	Einreise und 1. Asylantrag
Sept.	1972	Asylablehnung durch BAFl (rechtskräftig); nach 2maliger U-Haft:
Dez.	1973	abgeschoben
März	1974	Einreise und 2. Asylantrag
Mai	1974	Verurteilung wegen schw. Diebstahls zu drei Monaten Freiheitsstrafe zur Bewährung
Mai	1974	abgeschoben (Asylantrag als mißbräuchlich gewertet)
Aug.	1975	Einreise unter E.-K.
Nov.	1975	Ablehnung des 2. Asylantrags durch BAFl wird zugestellt
Juli	1976	Zurückweisung des Widerspruchs durch BAFl
ab Sept.	1977	Duldung, weil Asylverfahren noch anhängig
April	1978	Eheschließung mit deutscher Frau im Libanon
ab Mai	1978	Asylbescheinigung
März	1979	Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu 20 Tagessätzen
April	1979	Strafbefehl wegen Glücksspiels (30 Tagessätze)
April	1979	Rechtskraft der Asylablehnung
Okt.	1979	Ausreiseaufforderung (3 Tage ab Zustellung) und Abschiebungsandrohung
Nov.	1979	Duldung wegen deutscher Frau
Jan.	1980	Zuführung in U-Haft
Juli	1980	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu vier Jahren Freiheitsstrafe
Juni	1981	Abhörung gem. § 28 VwVfG zu der Absicht, nach Strafverbüßung abzuschieben
Aug.	1981	Abschiebungsanordnung nach § 13 Abs. 1 AuslG
Dez.	1981	Scheidung der Ehe
21. 10.	1983	Paßantrag beim libanesischen Konsulat
29. 11.	1983	Übernahme aus Strafhaft; Haftantrag
		30. 11. 1983 einseitige Freiheitsentziehung
		2. 12. 1983 Haftanordnung bis 12. 1. 1984
		11. 1. 1984 Haftanordnung bis 18. 1. 1984
		18. 1. 1984 Haftanordnung bis 16. 2. 1984
		16. 2. 1984 Haftanordnung bis 15. 3. 1984
23. 2.	1984	Erklärung, nach Syrien ausreisen zu wollen
15. 3.	1984	Entlassung auf Weisung des Polizeipräsidenten in Berlin

E.-S., Abd El Aziz, geb. 23. 4. 41 in Kairo

April	1966	1. Einreise unter dem Namen E.-S.
		Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke
Aug.	1970	Ausweisung aufgrund mehrerer Verurteilungen wegen Verkehrsvergehen

23. 2.1984 Wegen langer Haftdauer und des Schweigens der libanesischen Behörden zur Paßverlängerung gibt AG Schöneberg der Ausländerbehörde auf, Bemühungen um Abschiebung in ein Drittland nachzuweisen.
27. 2.1984 Rücknahme des Asylantrags; Bereitschaft zur Ausreise nach Syrien
5. 3.1984 Ausländerbehörde beantragt beim libanesischen Konsulat die Ausstellung eines Passes ohne Rückkehrmöglichkeit in den Libanon
15. 3.1984 Entlassung aus der Haft (auf Anordnung des Polizeipräsidenten in Berlin)
27. 3.1984 Ausreise nach Damaskus

D., Hamed, geb. 26. 6. 61 in Tunesien

13. 9.1983 angebliches Einreisedatum
26. 9.1983 Festnahme ohne Paß (angeblich verloren), ohne polizeiliche Anmeldung;
Haftantrag nach §16 Abs. 2 AuslG
27. 9.1983 Anhörung beim Haftrichter: mit Besuchervisum eingereist, das der Vater besorgte; Ort der Ausstellung unbekannt; Gepäck mit Paß am 23. September 1983 gestohlen
Abschiebehaft angeordnet bis 7. 11. 1983
3. 9.1983 Ord B bittet tunesisches Generalkonsulat um Ausstellung eines Paßersatzpapiers
abges.:
- 10.10.1983
- 18.10.1983 Tunesisches Generalkonsulat schickt Antragsformular und bittet um Unterstützung bei Feststellung der Staatsangehörigkeit
- 24.10.1983 D. bevollmächtigt eine Rechtsanwältin
- 25.10.1983 Ord B schickt das von D. ausgefüllte Formular an das Generalkonsulat; zugleich Angebot der telef. Kontaktaufnahme mit D. im PolGew Kruppstraße
- 26.10.1983 Ausweisung (ohne Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise) wegen unerlaubten Aufenthalts, unterlassener polizeilicher Anmeldung und fehlenden Passes
- 28.10.1983 Zustellung der Ausweisung an D.
- 28.10.1983 Eingang eines Schreibens der Anwältin mit den Behauptungen:
seit 22 Jahren in Frankreich
Handelsgeschäft in Nizza
Einreise mit Visum
Bitte um Kontaktaufnahme mit franz. Behörden und um Entlassung nach Frankreich
Bearbeitungsvermerk dazu: „Einreise auch mit Laissez-Passer ohne Visum möglich, aber AE (carte de séjour) erforderlich.“
- 3.11.1983 Einlieferung in das Krankenhaus Moabit nach Aufschneiden der Pulsadern
(Datum der Rückkehr ist nicht aktenkundig)
- 4.11.1983 FS-Anfrage beim deutschen Konsulat in Straßburg, ob dort Sichtvermerk erteilt wurde
7.11.1983 Haftanordnung bis 7. 12. 1983
(D. im PolGew Steglitz aufhältlich)
- 14.11.1983 Telef. Auskunft des Konsulats Straßburg: Kein Vorgang aus 1982/83 vorhanden
- 17.11.1983 FS-Anfragen wegen des Sichtvermerks bei
— Honorarkonsulat Boulogne-sur-mer
— Generalkonsulat Marseille
Weiterleitung der Anfragen durch Auswärtiges Amt an
— Botschaft in Paris
— 5 Generalkonsulate:
Bordeaux, Lille, Lyon, Marseille (zuständig für Nizza), Nancy
- 18.11.1983 bis 30.11.1983 Negativauskünfte der deutschen Botschaft und der Generalkonsulate Lyon, Marseille, Nancy
- 2.12.1983 Antrag auf Haftverlängerung unter Mitteilung der Ergebnisse betr. Sichtvermerk
7.12.1983 Haftanordnung bis 9. 1. 1984
- gest. 31.12.1983 (Brandkatastrophe)

E.-H., Ali, geb. 1965, Staatenloser aus dem Libanon

- Juni 1978 Einreise als E.-A., R., geb. 1961
1. Asylantrag, Verteilung nach Niedersachsen
- Dez. 1978 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
- März 1979 Rückkehr in den Libanon
- Sept. 1979 Einreise als E.-H., A., geb. 1965,
2. Asylantrag, Zuleitung nach Berlin
- Juli 1981 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
18. 8.1981 Ausreise über Rudower Chaussee/Schönefeld
28. 8.1981 Ausreiseaufforderung (1 Monat nach Bestandskraft der Asylablehnung)
30. 9.1981 Einreise über Friedrichstraße
- 3.10.1981 Rechtskräftiger Abschluß des Asylverfahrens
(Mitteilung des BAFI erst im Febr. 1983)
- Nov. 1981 neue Asylbescheinigung für sechs Monate
- Mai 1982 verlängert um sechs Monate
- Okt. 1982 Festnahme wegen BTM-Verdachts
- Dez. 1982 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu einem Jahr Jugendstrafe
- 3.10.1983 Übernahme aus Strafvollzug und Haftantrag
4.10.1983 Haftanordnung bis 14. 11. 1983
- 3.11.1983 Paßantrag beim libanesischen Konsulat (ungültig seit Februar 1982)
14.11.1983 Haftanordnung bis 14. 12. 1983
14.12.1983 Haftanordnung bis 16. 1. 1984
- 15.12.1983 Androhung eines Selbstmordversuchs
9. 1.1984 Anhörung zur beabsichtigten Ausweisung
16. 1.1984 Haftanordnung bis 16. 2. 1984
16. 2.1984 Haftanordnung bis 15. 3. 1984
23. 2.1984 Erklärung der Bereitschaft zur Ausreise nach Syrien
2. 3.1984 Widerruf dieser Erklärung
15. 3.1984 Entlassung auf Weisung des Polizeipräsidenten in Berlin

Juli	1979	Rechtskraft der Asyl-Ablehnung
Aug.	1979	Ausreiseaufforderung (1 Woche ab Zustellung) und Abschiebungsandrohung
Sept.	1979	Widerspruch gegen Ausreiseaufforderung
Okt.	1979	Verurteilung wegen Diebstahls zu 3 Mon. Freiheitsstrafe (rechtskräftig: Febr. 1980)
Okt.	1979	2. Asylantrag (Wiederaufnahme des Verfahrens)
Nov.	1979	Ablehnung des Antrags durch das BAFl
Febr.	1980	Zurückweisung des Widerspruchs durch das BAFl
März	1980	Klage im Asyl-Wiederaufnahmeverfahren
April	1980	Antritt der Strafverbüßung aus den Urteilen von Jan. 1976 und Okt. 1979
Juli	1980	Verurteilung wegen Diebstahls zu 3 Mon. Freiheitsstrafe
Juni	1981	Ausländerbehörde hebt Bescheid von Aug. 1979 auf
Juli	1981	rechtskräftiger Abschluß des Asylverfahrens
		Entlassung aus der Strafhaft
Juli	1981	3. Asylantrag
Aug.	1981	Ablehnung des Asylantrags durch das BAFl als offensichtlich rechtsmißbräuchlich
Okt.	1981	Ausreiseaufforderung (1 Monat nach Bestandskraft der Asylabelnung)
März	1982	Mitteilung des BAFl: bestandskräftig seit Nov. 1981
Juni	1982	Übernahme aus U-Haft in PolGew; nach Entlassung mit Auflage, sich zu melden, „Untertauchen“ des F.
Febr.	1983	Zuführung zur Untersuchungshaft
März	1983	Verurteilung wegen Vollrauschs zu 10 Mon. Freiheitsstrafe
28. 11.	1983	Paßantrag bei jordanischer Botschaft
30. 11.	1983	Haftantrag nach § 16 Abs. 2 AuslG
1. 12.	1983	Übernahme aus Strafhaft in PolGew
		2. 12. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung bis 20. 12. 1983
		6. 12. 1983 Haftanordnung bis 16. 1. 1984
		(F. ist zur Ausreise in den Irak bereit)
4. 1.	1984	4. Asylantrag und Antrag auf Entlassung
		16. 1. 1984 Haftanordnung bis 16. 2. 1984
		(Zurückweisung des Entlassungsantrags)
7. 2.	1984	Ausreiseaufforderung (überwachte Ausreise) wegen Unbeachtlichkeit des Asylfolgeantrags
16. 2.	1984	Entlassung, da Haft nicht verlängert wurde
23. 3.	1984	F. stirbt an den Folgen eines Verkehrsunfalls

F., M. H. M., geb. 14. 12. 52 in Sri Lanka**I. aus der Ausländerakte der Stadt Karlsruhe
(in Berlin eingegangen Anfang März 1984)**

Juli	1979	Einreise
Nov.	1979	Asylantrag
Mai	1980	Ablehnung durch Bescheid des BAFl im Berufungsverfahren Abschluß eines Vergleichs nach dem „Düsseldorfer Modell“:
April	1983	Rücknahme der Klage, dafür 6 Monate Duldung
28. 11.	1983	freiwillige Ausreise nach Belgrad

II. aus der Berliner Ausländerakte

30. 12.	1983	Festnahme nach der Einreise ohne Paß
31. 12.	1983	Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG
		31. 12. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung angeordnet bis 20. Januar 1984
3. 1.	1984	Anhörung beim Haftrichter: pol. Probleme in Sri Lanka; Asylantrag angekündigt
		Haftanordnung bis 13. 2. 1984
4. 1.	1984	2. Asylantrag über Rechtsanwalt
6. 2.	1984	Entlassung wegen des Asylantrags

G., A. S. M., geb. 24. 12. 61 in Sri Lanka

30. 12.	1983	Einreise (eigene Angaben)
30. 12.	1983	Festnahme ohne Paß
31. 12.	1983	Haftantrag (§ 16 Abs. 2 AuslG)
		31. 12. 1983 die einstweilige Freiheitsentziehung bis 20. 1. 1984
3. 1.	1984	Anhörung beim Haftrichter (Einreisegrund: Asylantrag)
		Haftanordnung bis 13. 2. 1984
18. 1.	1984	Eigener Asylantrag in tamilisch
21. 1.	1984	Asylantrag von RA L. (keine Vollmacht) (Behauptung, daß 1. Asylantrag im April 1982 gestellt und am 25. 11. 1983 zurückgenommen wurde)
31. 1.	1984	Asylantrag von RA S. (mit Vollmacht) (Behauptung, daß 1. Asylantrag am 14. 9. 1983 in Karlsruhe zurückgenommen wurde)
6. 2.	1984	Entlassung aus Abschiebehaft
6. 2.	1984	PEB bis 13. 2. 1984
10. 2.	1984	Paßverlustanzeige bei MSt 53 (Verlusttag: 30. 12. 1983)

H., Issam, geb. 1959, Staatenloser aus dem Libanon

Sept.	1978	Einreise und 1. Asylantrag Verteilung nach Bayern
Okt.	1978	Rücknahme des Asylantrags und Ausreise mit Mitteln der Sozialhilfe
Juli	1979	Einreise und 2. Asylantrag
Sept.	1979	Ausweisung (Asylantrag als mißbräuchlich)
Dez.	1979	nach Abschiebehaft (6 Wochen)
Jan.	1980	abgeschoben
April	1980	3. Einreise

Juni	1972	Abschiebung nach Kairo
Okt.	1974	2. Einreise mit Besuchs-Visum auf den Namen H. nach Versagung der Aufenthaltserlaubnis
Jan.	1975	Abmeldung nach unbekannt
Juli	1975	3. Einreise mit zwei Pässen auf den Namen H. nach Ausweisung:
Sept.	1975	Abmeldung nach unbekannt
Juni	1976	4. Einreise mit Visum auf den Namen E.-S.
Aug.	1976	Abschiebung nach Kairo
Okt.	1977	5. Einreise mit Visum auf den Namen H. Ablehnung des Antrags, die Ausweisung zu befristen
Dez.	1977	freiwillige Ausreise
März	1979	6. Einreise unter dem Namen H. nach Abschiebehaft: freiwillige Ausreise
April	1979	freiwillige Ausreise
Jan.	1980	Festnahme in Berlin unter dem Namen H. nach vorläufiger Freiheitsentziehung Entlassung unter gerichtlicher Auflage, freiwillig auszureisen Ausreise nicht feststellbar
Feb. bis		Untersuchungshaftanstalt Moabit
April	1981	
29.4.	1981	Verurteilung wegen gemeinschaftl. Diebstahls zu 5 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung
Juli	1981	Festnahme ohne Paß
Aug.	1981	nach Abschiebehaft abgeschoben nach Kairo
Nov.	1981	7. Einreise unter dem Namen E.-S.
30.11.	1981	Asylantrag ohne Paß (Paßverlustanzeige lag vor) seitdem Aufenthalt in Berlin gestattet
12. 1.	1983	Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu 3 Monaten Freiheitsstrafe zur Bewährung
22. 2.	1983	Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Urkundenfälschung zu 5 Monaten Freiheitsstrafe zur Bewährung
1. 9.	1983	Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
16. 9.	1983	Ausreiseaufforderung (1 Monat nach Bestandskraft des Bescheides des BAFI)
30. 9.	1983	Zustellung beider Bescheide durch Niederlegung beim Postamt, aber nicht abgeholt
1.11.	1983	Bestandskräftiger Abschluß des Asylverfahrens
1.12.	1983	Ablauf der Ausreisefrist
27.12.	1983	Festnahme und Haftantrag (§ 16 Abs. 2 AuslG)
		28.12.1983 Einstweilige Haftanordnung bis 10. 1. 1984
		30.12.1983 Haftanordnung bis 9. 2. 1984
16. 1.	1984	2. Asylantrag, hilfsweise: Gestattung der Ausreise in ein Land nach freier Wahl und Erteilung eines Fremdenpasses
20. 1.	1984	Ausländerbehörde bittet Generalkonsulat um Ausstellung eines neuen Passes
7. 2.	1984	Ausreiseaufforderung (2 Wochen nach Zustellung) wegen Unbeachtlichkeit des Asyl-Folgeantrags; zugestellt: 14. 2. 1984
		8. 2. 1984 einstweilige Haftverlängerung bis 16. 2. 1984
8. 2.	1984	Antrag an VG Berlin auf Verpflichtung zur Ausstellung eines Fremdenpasses
8. 2.	1984	Antrag auf Aufenthaltserlaubnis wegen beabsichtigter Eheschließung
		16. 2. 1984 Haftanordnung bis 15. 3. 1984
23. 2.	1984	Versagung der Aufenthaltserlaubnis und des Fremdenpasses
24. 2.	1984	Übernahme in Strafvollzug zur Verbüßung einer Reststrafe (vgl. Urteil vom 29. 4. 1981)
28. 2.	1984	Widerspruch gegen Bescheid vom 23. 2. 1984
16. 5.	1984	aus Strafhaft entlassen

F., Mohamad Yahya, geb. 1954 in Syrien

	1977	drei Einreisen mit Besucher-Sichtvermerk
Jan.	1978	Ausweisung wegen Zeiten illegalen Aufenthalts
Nov.	1978	4. Einreise mit Besucher-Sichtvermerk
Dez.	1978	1. Asylantrag
00. 3.	1980	Ablehnender Bescheid des BAFI (bestandskräftig: Mai 1980)
Dez.	1980	5. Einreise
7. 1.	1981	2. Asylantrag
10. 4.	1981	Rücknahme des Asylantrags nach Abschiebehaft abgeschoben nach Syrien
Aug.	1982	6. Einreise
14. 9.	1982	3. Asylantrag
24.11.	1982	Ausreiseaufforderung wegen Unbeachtlichkeit des Folgeantrags
19.12.	1982	Ausreise
24. 8.	1983	7. Einreise
5. 9.	1983	4. Asylantrag
13.10.	1983	Festnahme und Untersuchungshaft wegen Schmuggels
17.11.	1983	Übernahme aus Untersuchungshaft in Polizeigewahrsam
17.11.	1983	Haftantrag (§ 16 Abs. 2 AuslG)
		22.11.1983 Haftanordnung bis 2. 1. 1984
11.12.	1983	Schriftliche Erklärung des F. (am Tag vor der Anhörung zum Asylbegehren), daß er abgeschoben werden möchte
28.12.	1983	Antrag auf Haftverlängerung
		2. 1. 1984 Haftanordnung bis 2. Februar 1984
13. 1.	1984	Abschiebung nach Syrien

F., Ali, geb. 1948 in Jordanien

Juli	1974	Einreise zur Arbeitsaufnahme nach Versagung der Aufenthaltserlaubnis und Ausweisung:
Aug.	1974	1. Asylantrag
Juni	1975	Strafbefehl wegen Diebstahls
Jan.	1976	Verurteilung wegen räuberischen Diebstahls zu 1 Jahr Freiheitsstrafe zur Bewährung
Mai	1976	Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
März	1978	Zurückweisung des Widerspruchs durch das BAFI
Febr.	1979	Zurückweisung der Klage durch VG Ansbach

4. 1.1984 Fluchtvorbereitung im PolGew Kruppstraße
 18. 1.1984 Eingang des Laissez-Passer, gültig bis 15. 4. 1984
26. 1.1984 Haftanordnung bis 25. 2. 1984
 26. 1.1984 Entlassung aus der Haft, daß die Staatsanwaltschaft einer Abschiebung widersprochen hat

H., Ahmad, geb. 1961, Staatenloser aus dem Libanon

- Dez. 1976 Einreise und 1. Asylantrag
 Okt. 1977 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
 April 1978 Rücknahme des Asylantrags, Ausreise in den Libanon mit Mitteln der Sozialhilfe
 Okt. 1978 Einreise und 2. Asylantrag
 Nov. 1978 Ausreiseaufforderung (Asylantrag unbeachtlich)
 Dez. 1978 Widerspruch und Antrag nach §80 Abs. 5 VwGO; nach Zurückweisung des §80(5)-Antrags durch VG und OVG:
 Febr. 1979 Rücknahme des 2. Asylantrags
 März 1979 Ausreise oder „Untertauchen“
 Juli 1982 Zuführung zur U-Haft
 Nov. 1982 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 15 Monaten Freiheitsstrafe
 21.10.1983 3. Asylantrag (eingegangen 25. 10. 83)
 25.10.1983 Übernahme aus Strafhaft und Haftantrag
26.10.1983 einstweilige Freiheitsentziehung
28.10.1983 Haftanordnung bis 8. 12. 1983
 8.11.1983 Haftbeschwerde
 15.11.1983 Paßantrag beim Konsulat
 21.11.1983 mündliche Anhörung zum Asylantrag
 22.11.1983 Ausreiseaufforderung wegen Unbeachtlichkeit des Folgeantrags; keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise
 22.11.1983 Ausweisung wegen Straftat (ohne sof. Vollziehung)
 1.12.1983 Klage und Antrag nach §80 Abs. 5 VwGO
8.12.1983 Haftanordnung bis 9. 1. 1984
 16.12.1983 Widerspruch gegen die Ausweisungsverfügung
 28.12.1983 Zurückweisung der Haftbeschwerde
9. 1.1984 Haftanordnung bis 9. 2. 1984
9. 2.1984 Haftanordnung bis 8. 3. 1984
 16. 2.1984 Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Ausreiseaufforderung vom 22. 11. 1983 durch VG: Behandlung als Asyl-Folgeantrag nicht gerechtfertigt, da frühere Asylanträge wegen Minderjährigkeit nicht wirksam gestellt
 23. 2.1984 Entlassung aus der Abschiebehaft (Asylantrag dem BAFI zugeleitet)

I., Boris, geb. 27. 8. 54 in der UdSSR (Staatsangehörigkeit: Israel)

18. 9.1983 Einreise aus Israel
 27. 9.1983 Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken
 1.12.1983 Versagung der Aufenthaltserlaubnis, zugestellt am 14. 12. 1983, Ausreisefrist 2 Wochen nach Zustellung
 2.12.1983 mündl. Zusage gegenüber RA H.-G. L., die Ausreisefrist zu verlängern, sofern erforderlich für die Ablegung einer Prüfung als Koch
 20.12.1983 Widerspruch
 29.12.1983 Widerspruch zurückgenommen
 30.12.1983 Festnahme und Haftantrag gem. §16 Abs. 2 AuslG
31.12.1983 Einstweilige Freiheitsentziehung bis 20. 1. 1984
 2. 1.1984 Rücknahme des Haftantrags und Entlassung aufgrund eines Aktenvermerks vom 2. 12. 1983 über eine Ausreisefristverlängerung
 31. 1.1984 Ausreise nach Israel

I., Mahmoud Hassan, geb. 1956 in Beirut

15. 1.1981 Einreise unter dem Namen I. mit libanesischem Paß, gültig bis August 1981
 20. 1.1981 Meldung als Asylbewerber
 16. 3.1981 Festnahme wegen BTM-Vergehens
 22. 9.1981 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
 1.10.1981 Verurteilung durch LG Berlin wegen Handels mit Heroin zu 2 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe
 23.11.1981 Ausreiseaufforderung (1 Monat nach Bestandskraft des Bescheides des BAFI)
 29.12.1981 Bestandskräftiger Abschluß des Asylverfahrens
 30.12.1981 2. Asylantrag
 25.10.1982 Benehmen mit dem Bundesminister des Innern gemäß §26 AuslG zur Abschiebung trotz laufenden Asylverfahrens
 29.11.1982 Anhörung wegen beabsichtigter Ausweisung und Abschiebungsandrohung
 3.12.1982 Beschluß des VG Berlin, daß Abschiebung während des Asylverfahrens unzulässig
 9.12.1982 bei Anhörung im Asylverfahren wird angebliche Identität als G. offenbart; Besitz eines syrischen Ausweises
 8. 8.1983 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
 3.10.1983 Anhörung wegen beabsichtigter Abschiebungsandrohung, zugleich Übersendung des BAFI-Bescheides an I.
 Mitte Okt. Klage gegen Asylablehnung
 21.10.1983 Ausreiseaufforderung und Anordnung der unmittelbaren Abschiebung gemäß §21 Abs. 1 AsylVfG (keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise)
 sowie
 Ausweisung wegen der Straftat
 14.12.1983 Übernahme aus Strafvollzug
 15.12.1983 Haftantrag (§16 Abs. 2 AuslG)
20.12.1983 Haftanordnung burch Amtsgericht Schöneberg bis 30. 1. 1984
 (er will weder nach Libanon noch nach Syrien)
 12. 1.1984 Abschiebung nach Paris

Mai	1980	Abschiebehaft (10 Tage)
Juni	1980	abgeschoben
Aug.	1980	4. Einreise; Festnahme mit Heroin Abschiebehaft (2 Wochen)
Aug.	1980	abgeschoben
Sept.	1980	5. Einreise Abschiebehaft (10 Tage)
Okt.	1980	abgeschoben
Dez.	1980	6. Einreise; Festnahme mit Heroin Zuführung zur U-Haft
Mai	1981	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu elf Monaten Freiheitsstrafe zur Bewährung Übernahme in Abschiebehaft (7 Wochen)
Juni	1981	abgeschoben
Dez.	1981	7. Einreise
Jan.	1982	Festnahme mit Heroin Zuführung in U-Haft
März	1982	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 18 Monaten Freiheitsstrafe (in der Berufung herabgesetzt auf 15 Monate)
22. 8.	1983	Abschiebungsanordnung, § 13 Abs. 1 AuslG
19. 9.	1983	Widerspruch
5. 10.	1983	Paßantrag bei libanesischer Botschaft
2. 11.	1983	Übernahme aus der Strafhaft; Haftantrag 3. 11. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung 4. 11. 1983 Haftanordnung bis 15. 12. 1983
8. 11.	1983	Haftbeschwerde
12. 12.	1983	Zurückweisung der Beschwerde durch das LG 15. 12. 1983 Haftanordnung bis 18. 1. 1984 18. 1. 1984 Haftanordnung bis 16. 2. 1984 16. 2. 1984 Haftanordnung bis 15. 3. 1984
23. 2.	1984	3. Asylantrag (ohne Darlegungen)
29. 2.	1984	Paßantrag bei libanesischem Konsulat
15. 3.	1984	Entlassung auf Weisung des Polizeipräsidenten in Berlin
ab 27. 4.	1984	U-Haft (BTM-Verdacht)

H., Abd El Hafiz El, geb. 26. 8. 52 in Ägypten

30. 11.	1980	Einreise
2. 12.	1980	Asylantrag
30. 12.	1980	Ablauf der Paßgültigkeit
14. 5.	1981	Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
5. 6.	1981	Ausreiseaufforderung (1 Monat nach Bestandskraft des Bescheides des BAFI)
12. 7.	1983	letztmalige Erteilung der Aufenthaltsgestattung für das Asylverfahren bis Januar 1984
26. 8.	1983	Eingang der Rechtskraftmitteilung des BAFI
13. 10.	1983	Vorsprache bei der Ausländerbehörde: Einzug der Aufenthaltsgestattung; Meldefrist bis 3. 11. 1983 mit Flugticket
14. 10.	1983	Ausländerbehörde bittet Generalkonsulat um beschleunigte Ausstellung eines neuen Passes
25. 10.	1983	Eingang des neuen Passes bei der Ausländerbehörde
28. 10.	1983	Festnahme und Haftantrag (§ 16 Abs. 2 AuslG) 29. 10. 1983 einstweilige Haftanordnung bis 18. 11. 1983
1. 11.	1983	Anhörung beim Amtsgericht Schöneberg; H. erklärt, seit Mai 1983 verheiratet zu sein
4. 11.	1983	Anhörung der Ehefrau: Sie erklärt, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu besitzen; sie möchte, daß H. bleibt 4. 11. 1983 Anordnung der Abschiebehaft bis 15. 12. 1983
8. 12.	1983	Antrag auf Verlängerung der Haft mit der Begründung, daß die Bitte um Paßausstellung noch nicht beantwortet sei. 15. 12. 1983 Haftverlängerung bis 18. 1. 1984
22. 12.	1983	Erinnerung beim Generalkonsulat an Paßausstellung
2. 1.	1984	bei der Ausländerbehörde wird der im Oktober 1983 ausgestellte Paß gefunden; wegen inzwischen abgelaufener Gültigkeit Rücksendung an das Konsulat
9. 1.	1984	erneuter Eingang des Passes bei der Ausländerbehörde; Anordnung der Abschiebung für den 13. 1. 1984
16. 1.	1984	Entlassung aus der Abschiebehaft auf Wunsch der Staatsanwaltschaft, da H. als Zeuge benötigt wird
19. 1.	1984	Ausstellung einer Duldung mit Auflagen

Anm.: Die als Ehefrau angegebene Ausländerin ist nach den melderechtlichen Unterlagen nicht verheiratet. Auch in ihrer Ausländerakte finden sich keine Hinweise auf eine Eheschließung.

H., Amine Mohamad, geb. 1964 im Libanon

Juli	1981	Einreise und Asylantrag
Feb.	1982	Ausreise nach Beirut Rückkehr nach Berlin
März	1982	Zuführung zur Untersuchungshaft
24. 6.	1982	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 6 Monaten Jugendstrafe
17. 1.	1983	Zuführung zur Untersuchungshaft wegen BTM-Vergehens
9. 5.	1983	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 14 Monaten Jugendstrafe (Einbeziehung des Urteils vom 24. Juni 1982)
11. 7.	1983	Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI als offensichtlich unbegründet
26. 8.	1983	Ausreiseaufforderung (2 Wochen nach Zustellung) und Abschiebungsandrohung gem. § 11 AsylVfG zugestellt am 7. 9. 1983
26. 9.	1983	Paßantrag bei der libanesischen Botschaft
25. 11.	1983	Entlassung aus der Jugendstrafanstalt
1. 12.	1983	Ausstellung einer Bescheinigung: Vorsprache mit Paß und Flugticket bis 12. 12. 1983
12. 12.	1983	Festnahme und Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG 13. 12. 1983 einstweilige Haftanordnung bis 28. 12. 1983 16. 12. 1983 Haftanordnung bis 26. 1. 1984 (zur Rückkehr in den Libanon ist H. bereit) Paß verloren

- Okt. 1981 abgeschoben nach Beirut
 3.12.1981 2. Asylantrag (Einreise unbekannt)
 20. 3.1982 Zuführung zur U-Haftanstalt wegen Raubdelikts
 24. 5.1982 Verurteilung wegen schweren Raubes und räuber. Erpressung zu 1 Jahr Jugendstrafe zur Bewährung
 20. 8.1982 Verurteilung wegen Diebstahls zu 51 Tagessätzen à 7,— DM
 14. 3.1983 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI als offensichtlich unbegründet
 17. 3.1983 Ausreiseaufforderung (2 Wochen nach Zustellung) und Abschiebungsandrohung gem. §11 AsylVfG
 31. 3.1983 Klage dagegen und Antrag nach §80 Abs. 5 VwGO
 10. 6.1983 Zurückweisung des 80(5)-Antrags durch VG
 27. 7.1983 Zurückweisung der Beschwerde durch OVG
 12.10.1983 Zuführung zur JVA Plötzensee
 9.12.1983 Übernahme in Polizeigewahrsam
 10.12.1983 Haftantrag gemäß §16 Abs. 2 AuslG
10.12.1983 vorläufige Haft angeordnet bis 10. 1. 1984
13.12.1983 Haftanordnung bis 23. 1. 1984
 13.12.1983 Rücknahme des Asylantrags
 3. 1.1984 Antrag auf Paßverlängerung beim Konsulat
21. 1.1984 Haftanordnung bis 13. 2. 1984
 26. 1.1984 Entlassung aus der Haft, da Staatsanwaltschaft einer Abschiebung widerspricht
 31. 1.1984 Erklärung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise (Paß ist vorhanden)
 Paßeinzugsbescheinigung:
 Meldefrist bis 7. 2. 1984 mit Flugticket für die Heimreise
 2. 3.1984 Vorsprache eines Ausländers unter den Personalien des K., Identität unklar;
 Paßeinzugsbescheinigung verlängert bis 6. 3. 1984
 K. ist offenbar „untergetaucht“

O., Hassan, geb. 1964, Staatenloser aus dem Libanon

- 27.11.1980 Einreise nach Berlin
 2.12.1980 Asylantrag
 6. 3.1981 Festnahme und Zuführung zur U-Haft
 13. 5.1981 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 4 Wochen Arrest (verbüßt durch U-Haft)
 3. 7.1981 Festnahme und Zuführung zur U-Haft
 5.11.1981 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu einem Jahr Jugendstrafe zur Bewährung
 10. 3.1982 Festnahme und Zuführung zur U-Haft
 26. 8.1982 Verurteilung wegen BTM-Vergehens unter Einbeziehung des Urteils vom 5. 11. 1981 zu zwei Jahren Jugendstrafe
 21. 9.1982 Antrag des O. nach §456a StPO u. auf Abschiebung in ein arabisches Land
 4.10.1982 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
 26.10.1982 Zustellung des Bescheides durch Ord B
 27.11.1982 Asylablehnung bestandskräftig
 25. 2.1983 Anhörung nach §28 VwVfG wegen Ausweisung
 1. 3.1983 Paßantrag des O. beim Konsulat
 29. 3.1983 Ausweisung (Abschiebung unmittelbar nach Strafverbüßung) – unanfechtbar geworden
 27. 7.1983 Verzicht auf weitere Strafvollstreckung (§456a StPO) im Falle einer Abschiebung; jedoch ist Paß ungültig
 4.11.1983 Übernahme aus Strafvollzug und Haftantrag
5.11.1983 einstweilige Freiheitsentziehung
8.11.1983 Haftanordnung bis 19. 12. 1983
 (O. ist zur Ausreise bereit)
 5.12.1983 Paßantrag Ord B beim Konsulat
 9.12.1983 Mitteilung des Konsulats: Paßantrag vom 1. 3. 1983 noch ohne Antwort aus dem Libanon
19.12.1983 Haftanordnung bis 19. 1. 1984
19. 1.1984 Haftanordnung bis 20. 2. 1984
 24. 1.1984 Staatsanwaltschaft widerspricht einer Abschiebung (Beschuldigter im Ermittlungsverfahren)
 26. 1.1984 daher: Entlassung aus der Haft mit Auflagen
 20. 4.1984 Ausreise nach Damaskus

P., Ali, geb. 28. 3. 1960 in der Türkei

- Juni 1980 Einreise
 erlaubter Aufenthalt zunächst zu Studienzwecken, dann wegen Eheschließung mit deutscher Frau
 Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre erteilt
 April 1982 Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis wegen Zweckehe mit sofortiger Vollziehung; Ausreisefrist: 31. 3. 1983
 3. 2.1983 Zurückweisung des Widerspruchs durch SenInn
 25. 5.1983 neue Ausreisefrist: 1 Monat ab Zustellung (3. 6. 1983)
 2. 7.1983 Klage und Antrag nach §80 Abs. 5 VwGO
 22. 7.1983 Zurückweisung des §80(5)-Antrags durch das VG (keine schützenswerte eheliche Gemeinschaft)
 18. 8.1983 Zurückweisung der Beschwerde durch das OVG
 29.12.1983 Festnahme und Haftantrag gem. §16 Abs. 2 AuslG
29.12.1983 einstweilige Haftanordnung bis 10. 1. 1984
 29.12.1983 Asylantrag durch Rechtsanwältin,
 eingegangen bei der Ausländerbehörde am 30. 12. 1983
30.12.1983 Anhörung beim Haftrichter, Hinweis auf Asylantrag
Haftanordnung bis 9. 2. 1984
 2. 1.1984 Entlassung aus der Haft wegen des Asylantrags

R., Surjit, geb. 1. 3. 56 in Indien

- Dez. 1979 Einreise und Asylantrag
 14. 1.1980 Ausreiseaufforderung und Anordnung der Abschiebung; sofortige Vollziehung angeordnet
 26. 3.1980 Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs durch das OVG
 29.10.1980 Aufhebung des Bescheides vom 14. 1. 1980 durch Ausländerbehörde
 21. 2.1983 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI als offensichtlich unbegründet

J., Rajasugam, geb. 5. 3. 59 in Sri Lanka**I. aus der Ausländerakte des Landratsamts Heilbronn
(in Berlin eingegangen Anfang Januar 1984)**

Mai	1980	Einreise nach Heilbronn über Italien und die Schweiz mit einem Besuchvisum für Dänemark
Juni	1980	Asylantrag (Verfolgung wegen seiner Aktivitäten in tamilischer Jugendbewegung), Vertretung durch Rechtsanwalt danach Duldung, zuletzt am 29. Mai 1981
Aug.	1981	Abmeldung durch Vermieter nach unbekannt (im Juli 1981 war J. über Griechenland und die Türkei nach Sri Lanka zurückgekehrt, Ankunft dort: 23. Juli 1981 - aus Paßeintragungen ersichtlich -)
Sept.	1981	Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
Okt.	1981	Ausreiseaufforderung (1 Monat nach Bestandskraft des BAFI-Bescheides) und Abschiebungsandrohung
Okt.	1981	Klageerhebung durch Rechtsanwalt gegen Asylablehnung und Ausreiseaufforderung
Jan.	1982	Niederlegung des Anwaltsmandats wegen unbekanntem Aufenthalts
Febr.	1983	Abweisung der Klage als offensichtlich unbegründet durch das VG Stuttgart
Sept.	1983	Rechtskraftmitteilung des VG Stuttgart
26. 9.	1983	Ausländerbehörde Heilbronn veranlaßt die Ausschreibung zur Fahndung und Festnahme

II. aus der Berliner Ausländerakte

Dez.	1983	Ausreise aus Sri Lanka
10. 12.	1983	Einreise über Schönefeld/Friedrichstraße
19. 12.	1983	Griechisches Generalkonsulat erteilt Transitvisum
21. 12.	1983	Türkisches Generalkonsulat erteilt Transitvisum
22. 12.	1983	Festnahme mit Paß am Hardenbergplatz; Feststellung der Fahndungsnotierung und der Asylablehnung; Paßeinbehaltung; Zuführung zum PolGew Steglitz
23. 12.	1983	Entlassung auf Anordnung eines Sachbearbeiters der Ausländerbehörde (H.L.); Ausstellung einer Bescheinigung mit Meldefrist: 30. Dezember 1983 Torfstraße
27. 12.	1983	H. L. erhält Kenntnis von der Fahndungsnotierung und veranlaßt Festnahme; Paß wird an Ord B 31 geleitet
30. 12.	1983	Festnahme in der Asylstelle Haftantrag nach § 16 Abs. 2 AuslG
		31. 12. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung angeordnet bis 20. Januar 1984 Termin zur Anhörung mit Dolmetscher für den 3. Januar 1984 anberaumt
gest.	31. 12. 1983	(Brandkatastrophe)

K., Hassan Mohamad, geb. 1963 in Beirut

26. 6.	1980	Einreise und Asylantrag
18. 8.	1980	Verteilung nach Nordrhein-Westfalen
8. 12.	1980	Asylrücknahme
11. 12.	1980	Ausreiseaufforderung in Lüdenscheid
8. 1.	1981	Ausreise
20. 2.	1981	Mitteilung des BAFI über Einstellung des Asylverfahrens
28. 7.	1981	2. Einreise nach Berlin
31. 7.	1981	2. Asylantrag
4. 8.	1982	Festnahme wegen BTM-Vergehens (Heroin)
6. 8.	1982	Einlieferung in Untersuchungshaft Moabit
26. 10.	1982	Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu einer Jugendstrafe von einem Jahr (zur Bewährung ausgesetzt in Berufungsin- stanz)
15. 4.	1983	Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI als offensichtlich unbegründet
28. 4.	1983	Anhörung gemäß § 28 VwVfG wegen beabsichtigter Ausweisung; zugestellt: 13. 5. 1983 durch Niederlegung
3. 5.	1983	Ausreiseaufforderung (2 Wochen nach Zustellung) und Abschiebungsandrohung gem. § 11 AsylVfG; zugestellt: 11. 5. 1983
20. 5.	1983	Klage gegen Asylablehnung und Ausreiseaufforderung
25. 5.	1983	Ausreisefrist abgelaufen
25. 5.	1983	Ausweisung; zugestellt: 31. 5. 1983
1. 6.	1983	Widerspruch gegen Ausweisung
24. 6.	1983	bei Vorsprache keine Festnahme wegen Aufnahmestopps für PolGew; Paßeinzugsbescheinigung mit Meldefrist: bis 1. 7. 1983 Vorsprache mit Flugticket
27. 6.	1983	Rücknahme der Klage gegen Ausreiseaufforderung
6. 7.	1983	Festnahmeersuchen - erfolglos, weil unbek. Aufenthalt
29. 8.	1983	Festnahme wegen schwerer Körperverletzung
30. 8.	1983	Zuführung in U-Haft
6. 10.	1983	Anklageerhebung wegen schwerer Körperverletzung
14. 11.	1983	Festnahme nach Entlassung aus der U-Haft
15. 11.	1983	Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG
		15. 11. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung bis 6. 12. 1983
		18. 11. 1983 Haftanordnung bis 29. 12. 1983
24. 11.	1983	Paßverlängerung beim Konsulat beantragt (ungültig seit Januar 1983)
		29. 12. 1983 Haftanordnung bis 26. 1. 1984
6. 1.	1984	Überweisung der Paßgebühren an das libanesische Konsulat
		26. 1. 1984 einstweilige Haftanordnung bis 10. 2. 1984
26. 1.	1984	Entlassung aus Abschiebehaft auf Weisung des Polizeipräsidenten in Berlin
31. 1.	1984	Paßeinzugsbescheinigung bis 30. April 1984

K., Issam, geb. 1963 in Beirut

April	1980	Einreise und Asylantrag
Mai	1980	Zuführung zur U-Haftanstalt wegen Diebstahlsverdachts
März	1981	freiwillige Ausreise nach Beirut
Juni	1981	Festnahme wegen BTM-Vergehens
26. 8.	1981	Verurteilung zu 4 Wochen Dauerarrest; nach Anordnung der Abschiebehaft:

27. 7.1982 Zustellung des ablehnenden Bescheides des BAFI vom 9. November 1981
 9. 2.1983 Rechtskraftmitteilung des BAFI
 15. 3.1983 Anhörungsschreiben zu der Absicht, S. wegen der Straftaten auszuweisen und nach der Strafverbüßung abzuschicken
 20. 4.1983 Ausweisung, keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise
 3. 8.1983 verspäteter Widerspruch gegen Ausweisung
 25. 8.1983 Zurückweisung des Widerspruchs durch SenInn
 21. 9.1983 Klageerhebung beim VG Berlin
 7.10.1983 Übernahme aus der Strafhaft; Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG
 8.10.1983 einstweilige Freiheitsentziehung angeordnet bis 25. 10. 1983
 14.10.1983 Anhörung beim Haftrichter: S. ist zur Ausreise in den Libanon bereit
 Haftanordnung bis 24. 11. 1983
 21.10.1983 Paßantrag beim libanesischen Konsulat
 24.11.1983 Haftanordnung bis 28. 12. 1983
 28.12.1983 Haftanordnung bis 26. 1. 1984
 gest. 31.12.83 (Brandkatastrophe)

S., Riad, geb. 1954, Staatenloser aus dem Libanon

- Nov. 1970 Einreise zu Arbeitszwecken
 April 1971 1. Asylantrag
 Mai 1971 Ausweisung (in Unkenntnis des Asylantrags)
 Juli 1972 Ablehnungsbescheid des BAFI zugestellt
 Juli 1972 2. Asylantrag
 ab Mai 1973 UHA Moabit
 Nov. 1973 Verurteilung wegen gemeinsch. schweren Raubes und gef. Körperverletzung zu 2 Jahren und 6 Monaten Jugendstrafe
 Nov. 1974 Ablehnungsbescheid des BAFI zugestellt; dagegen Widerspruch eingelegt
 Juni 1975 Entlassung aus der Strafhaft zur Bewährung
 Juni 1975 Abschiebungsandrohung
 Sept. 1975 Ausreise nach Beirut
 Nov. 1975 Festnahme; nach mehrwöchiger Abschiebehaft wegen bevorstehender Heirat entlassen
 Febr. 1976 Eheschließung mit einer deutschen Frau
 Febr. 1976 Mitteilung des BAFI: Asylverfahren abgeschlossen
 danach Duldung aufgrund der Ehe
 März 1977 Geburt eines Kindes
 Jan. 1980 Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr erteilt
 Nov. 1980 U-Haft wegen BTM-Vergehens (bis Nov. 1981)
 Mai 1981 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 1 Jahr und 6 Monaten Freiheitsstrafe
 (in der Berufungsinstanz herabgesetzt: 1 Jahr und 4 Monate)
 Nov. 1981 Übernahme aus Strafhaft; einem Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG wird - nach Haftentlassung - erst durch das LG
 Berlin entsprochen: einstweilige Haft für 3 Wochen ab Ergreifung
 Jan. 1982 Scheidung der Ehe
 Febr. 1982 ausländerbehördliche Erfassung bis Mai 1982
 20. 3.1982 Zuführung zur Strafanstalt Moabit
 10. 5.1982 Versagung der beantragten Aufenthaltserlaubnis
 Ausweisung und Abschiebungsandrohung (Ausreisefrist: 4 Wochen ab Zustellung);
 Zustellung durch Niederlegung beim Postamt (nicht abgeholt bis August 1982)
 22. 5.1982 Übernahme aus der Strafhaft in PolGew
 16. 7.1982 **17. 7.1982 Beschluß des Haftrichters, daß es bei dem Haftbeschluß des LG Berlin vom Nov. 1981 verbleibe**
 20. 7.1982 Haftanordnung bis 17. 8. 1982
 29. 7.1982 3. Asylantrag
 12. 8.1982 Anhörung zum Asylbegehren
 17. 8.1982 Haftanordnung bis 16. 9. 1982
 18. 8.1982 Ausreiseraufforderung wegen Unbeachtlichkeit des Asyl-Folgeantrags; Abschiebungsandrohung, Frist für „überwachte“
 freiwillige Ausreise: 2 Wochen ab Zustellung (1. 9. 1982)
 16. 9.1982 Haftanordnung bis 14. 10. 1982
 14.10.1982 Haftanordnung bis 10. 11. 1982
 18.10.1982 4. Asylantrag
 26.10.1982 Ord B lehnt Wiederaufgreifen des Verfahrens ab
 10.11.1982 Haftanordnung bis 19. 11. 1982
 Auflage an Behörde: Konkrete Angaben über mögliche Form einer Abschiebung
 19.11.1982 AG Schöneberg lehnt Haftverlängerung als unangemessen ab, da keine konkreten Bemühungen um Durchführung der
 Abschiebung erkennbar
 Entlassung aus der Abschiebehaft
 30.11.1982 Erklärung der Ausländerbehörde vor dem VG Berlin, den Asylantrag vom 18. 10. 1982 als beachtlichen Folgeantrag an das
 BAFI weiterzuleiten
 24. 5.1983 vorläufige Festnahme wegen BTM-Vergehens (Anklageerhebung im Februar 1984)
 24.10.1983 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI als offensichtlich unbegründet
 22.10.1983 Abschiebungsanordnung (keine Frist)
 12.12.1983 Aushändigung an den Ausländer, Festnahme und Haftantrag nach § 16 Abs. 2 AuslG
 13.12.1983 einstweilige Haftanordnung bis 29. 12. 1983
 16.12.1983 Haftanordnung bis 26. 1. 1984
 16.12.1983 Zustellung der Bescheide an RA
 19.12.1983 Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Asylablehnung und Abschiebungsverfügung
 26. 1.1984 einstweilige Haftanordnung bis 10. 2. 1984
 10. 2.1984 Haftanordnung bis 27. 2. 1984
 10. 2.1984 VG ordnet aufschiebende Wirkung der Klage an, weil Bescheid vom 22. 11. 1983 rechtswidrig (Fehlen der Fristsetzung
 nach § 10 Abs. 2 AsylVfG)
 16. 2.1984 Aufhebung des Haftbeschlusses vom 10. 2. 1984
 16. 2.1984 Entlassung aus der Haft
 23. 2.1984 Beschwerde des PP gegen VG-Beschluß

11. 3.1983 Ausreiseaufforderung (2 Wochen nach Zustellung) und Abschiebungsandrohung gem. § 11 AsylVfG nach negativem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO:
abgeschoben nach Indien
Juli 1983 Abschluß des Asylverfahrens nach Rücknahme der Klage
Okt. 1983 2. Einreise
27.11.1983 Festnahme
29.11.1983 Entlassung mit Meldefrist bis 7. 12. 1983 bei der Asylstelle in der Torfstraße
30.11.1983 Meldung als Asylbewerber
2. 12. 1983 Rücknahme des Asylantrags beim DRK und Erklärung der Bereitschaft, mit Hilfe des DRK auszureisen
12.12.1983 Rücknahme des Asylantrags bei der Ausländerbehörde
22.12.1983 Paßeinzugsbescheinigung mit Meldefrist: 29. 12. 1983
22.12.1983 Ausweisung ohne Möglichkeit der freiwilligen Ausreise; sofortige Vollziehung angeordnet; zugestellt am 29. 12. 1983 durch Aushändigung
29.12.1983 Festnahme und Haftantrag gem. § 16 Abs. 2 AusG
30. 12. 1983 **einstweilige Haftanordnung bis 20. 1. 1984**
3. 1.1984 Anhörung beim Haftrichter: R. ist zur Rückkehr bereit
Haftanordnung bis 3. 2. 1984
12. 1.1984 Abschiebung nach Indien

R., Omar, geb. 1951 in Syrien

Ausländerakte für die Zeit vor 1980 nicht aufzufinden

- 4.11.1973 Einreise und Asylantrag
22.10.1975 Ablehnung des Asylantrags durch BAFI
12.12.1975 Heirat mit deutscher Staatsangehöriger S. E.
5. 4.1979 Verurteilung durch die Jugendkammer des Landgerichts Konstanz wegen Vergehens gegen das BTM-Gesetz zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren; rechtskräftig seit 26. Oktober 1979
7. 7.1981 Anhörung zur beabsichtigten Ausweisung
8.12.1981 Ausweisung wegen der Verurteilung ohne Ausreisefrist
23.12.1981 Widerspruch gegen Ausweisung
25. 3.1982 Zurückweisung des Widerspruchs durch Senator für Inneres, die Wirkung der Ausweisung wird auf 4 Jahre befristet, gerechnet ab Ausreise
9. 2.1983 Schreiben an die Botschaft von Syrien mit der Bitte um einen Paß
17. 2.1983 Laissez-Passer von der Botschaft ausgestellt
15. 3.1983 2. Asylantrag
13. 6.1983 Übernahme aus Strafhaft und Haftantrag (§ 16 Abs. 2 AusG)
14. 6.1983 **Einstweilige Haftanordnung bis 30. Juni 1983**
16. 6.1983 **Haftanordnung bis 14. Juli 1983**
20. 6.1983 Sofortige Beschwerde gegen die Haftanordnung
22. 6.1983 Anhörung gemäß § 14 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AsylVfG
29. 6.1983 Ausreiseaufforderung wegen unbeachtlichen Folgeantrags, Ausreisefrist eine Woche nach Zustellung, „überwachte“ freiwillige Ausreise
14. 7.1983 Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Ausreiseaufforderung
14. 7.1983 **Haftanordnung bis 15. August 1983**
20. 7.1983 Sofortige Beschwerde gegen Haftbeschluß
1. 8.1983 Zurückweisung der sofortigen Beschwerde vom 20. Juni 1983 durch Landgericht Berlin
15. 8.1983 OVG Berlin weist Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des PolPräs vom 8. Dezember 1981 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. März 1982 wieder herzustellen bzw. anzuordnen, zurück
15. 8.1983 **Haftanordnung bis 15. September 1983**
22. 8.1983 Zurückweisung der Haftbeschwerde vom 20. Juli 1983
4. 9.1983 Schreiben der Gesellschaft für bedrohte Völker an griechische Militärmission, Herrn R. die Einreise nach Griechenland zu erlauben
5. 9.1983 Schreiben von Amnesty International in gleicher Angelegenheit
14. 9.1983 VG Berlin weist 80(5)-Antrag betr. die Ausreiseaufforderung vom 29. Juni 1983 als unbegründet zurück
15. 9.1983 **Haftanordnung bis 17. Oktober 1983**
17.10.1983 **Haftanordnung bis 30. November 1983**
3.11.1983 OVG Berlin weist Beschwerde gegen Beschluß des VG vom 14. September 1983 zurück
9.11.1983 Antrag auf Fremdenpaß
29.11.1983 Ablehnung des Antrags auf Ausstellung eines Fremdenpasses
30.11.1983 **Haftanordnung bis 29. Dezember 1983**
1. 12.1983 Antrag auf Ausstellung eines Passes an die syrische Botschaft
29.12.1983 **Haftanordnung bis 26. Januar 1984**
26. 1.1984 **Einstweilige Freiheitsentziehung bis 10. 2. 1984**
10. 2.1984 **Haftanordnung bis 8. März 1984**
8. 3.1984 **Haftanordnung bis 5. April 1984**
15. 3.1984 Entlassung aus der Abschiebehäft (Zeuge der Brandkatastrophe)

S., Kassem, geb. 5. 7. 64 im Libanon

21. 8.1980 Einreise und Meldung als Asylbewerber
3. 9.1980 Asylantrag
Asylbescheinigung ausgestellt
14. 6.1981 Festnahme wegen BTM-Verdachts
15. 6.1981 Zuführung zur U-Haft
2. 9.1981 Entlassung nach Einstellung des Verfahrens
23. 9.1981 Festnahme wegen BTM-Verdachts
24. 9.1981 Zuführung zur U-Haft
20. 1.1982 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu einem Jahr Jugendstrafe zur Bewährung
4. 2.1982 Festnahme wegen BTM-Verdachts
5. 2.1982 Zuführung zur U-Haft
(Vermerk: Selbstmordverdacht!! Gewalttätig!!)
21. 4.1982 Verurteilung wegen BTM-Vergehens unter Einbeziehung des Urteils vom 20. Januar 1982 zu zwei Jahren Jugendstrafe (Aufnahmemitteilung JVA Plötzensee enthält Vermerk: Suicidgefahr, gewalttätig)

8. 8.1983 erneute Festnahme
 10. 8.1983 Ausreiseaufforderung ohne Möglichkeit der freiwilligen Ausreise
 17. 8.1983 Erinnerung an das libanesische Konsulat wegen der Verlängerung des Documents de Voyage
 1. 9.1983 Mitteilung des libanesischen Konsulats, daß die Bearbeitungszeit 6-7 Monate beträgt
 5. 9.1983 Haftanordnung bis 5. 10. 1983
 5. 10.1983 Haftanordnung bis 5. 11. 1983
 15. 11.1983 Haftanordnung bis 14. 12. 1983
 14. 12.1983 Haftanordnung bis 16. 1. 1984
 16. 1.1984 Haftanordnung bis 16. 2. 1984
 16. 2.1984 Haftanordnung bis 15. 3. 1984
 15. 3.1984 Entlassen auf Weisung des Polizeipräsidenten in Berlin
 18. 4.1984 Einlieferung U-Haft Moabit wegen BTM-Vergehens

T., Hussein, geb. 1960 im Libanon

8. 9.1978 Einreise
 16.10.1978 Asylantrag
 10. 1.1979 Ablehnender Bescheid des BAFI
 22. 3.1979 Rechtskraft eingetreten
 20. 8.1979 Ausweisungsverfügung des Landratsamts Karlstadt
 30. 8.1979 Abschiebung in den Libanon durch Ausländerbehörde Karlstadt
 16.10.1980 2. Einreise nach Berlin
 21.10.1980 2. Asylantrag
 2.12.1980 Anhörung durch die Ausländerbehörde Berlin im Rahmen der Mißbrauchsprüfung
 11.12.1980 Abschiebungsverfügung, keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise wegen widersprüchlicher Angaben zum Asylverfahren
 6. 1.1981 Festnahme
 6. 1.1981 Haftantrag zur Sicherung der Abschiebung
 6. 1.1981 Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg über die einstweilige Freiheitsentziehung zum Aktenzeichen 70 XXB 25/81, angeordnet bis zum 23. 1. 1981
 12. 1.1981 Abschiebung in den Libanon mit gültigem Paß
 21. 8.1982 3. Einreise nach Berlin
 26. 8.1982 3. Asylantrag
 21.10.1982 Anhörung gemäß § 14 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz wegen unbeachtlichen Folgeantrags
 26.10.1982 Ausreiseaufforderung mit Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise (2 Wochen nach Zustellung); zugestellt am 26. 11. 1982
 10.12.1982 Festnahme wegen Verstoßes gegen das BTM-Gesetz (Dir VB R II)
 12.12.1982 Zuführung in die Untersuchungshaftanstalt
 22. 3.1983 Freiheitsstrafe von vier Monaten zur Bewährung wegen Vergehens gegen das BTM-Gesetz
 22. 3.1983 Übernahme aus Untersuchungshaft und Haftantrag
 23. 3.1983 einstweilige Freiheitsentziehung bis zum 11. 4. 1983
 29. 3.1983 endgültige Freiheitsentziehung bis zum 25. 4. 1983
 6. 4.1983 Abschiebung in den Libanon
 24.11.1983 Erneute Einreise
 30.11.1983 Festnahme
 1.12.1983 Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG
 1.12.1983 einstweilige Freiheitsentziehung bis zum 20. 12. 1983
 2.12.1983 endgültige Freiheitsentziehung bis zum 12. 1. 1984
 15.12.1983 Abschiebungsanordnung, keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 28.12.1983 Abschiebung für den 4. 1. 1984 festgesetzt
 4. 1.1984 Abgeschoben in den Libanon mit gültigem Paß

T., Kamal Din, geb. 1. 12. 59 in Syrien

- April 1982 Einreise nach Berlin
 3. 5.1982 Asylantrag; Verteilung nach Bayern
 7. 2.1983 Rücknahme des Asylantrags in Forchheim
 8. 2.1983 Ausreise nach Istanbul mit Fremdenpaß
 19. 2.1983 Einreise ohne Paß nach Berlin (eigene Angabe)
 7. 3.1983 Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bis Juni 1983
 5. 4.1983 unbekannt verzogen
 25. 7.1983 Festnahme wegen Diebstahlsverdachts in Berlin
 26. 7.1983 Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG
 26. 7.1983 vorläufige Haftanordnung bis 15. August 1983
 29. 7.1983 endgültige Haftanordnung bis 8. September 1983,
 weil die Geldmittel für erklärte freiwillige Ausreise fehlen
 1. 8.1983 Ausländerbehörde bittet syrische Botschaft um neuen Paß
 24. 8.1983 Anhörung gemäß § 28 VwVfG zur beabsichtigten Ausweisung
 7. 9.1983 Ausweisung wegen illegalen Aufenthalts, keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise; Anordnung der sofortigen Vollziehung
 8. 9.1983 Haftverlängerung bis 6. Oktober 1983
 13. 9.1983 Erinnerung der syrischen Botschaft wegen des Passes
 3.10.1983 Flucht aus PolGew Kruppstraße, danach wieder gestellt
 5.10.1983 Widerspruch gegen die Ausweisung
 und Antrag beim VG nach § 80 Abs. 5 VwGO
 6.10.1983 Haftverlängerung bis 15. November 1983
 18.10.1983 Zurückweisung des 80(5)-Antrags durch das VG; Ausweisung rechtmäßig, T. legt Beschwerde zum OVG ein
 15. 11.1983 Haftverlängerung bis 14. Dezember 1983
 18.11.1983 2. Asylantrag (Wiederaufnahme des alten Verfahrens)
 7.12.1983 Ausländerbehörde erklärt sich bereit, die Beachtlichkeit des Asylfolgeantrags zu prüfen; bis dahin Zusicherung gegenüber dem OVG betr. Nichtabschiebung
 14.12.1983 Haftverlängerung bis 16. Januar 1984

S., Nezar, geb. 1959 im Libanon, staatenloser Palästinenser

15. 1. 1981 Einreise unter dem Namen S.
 19. 1. 1981 Asylantrag
 20. 1. 1981 Meldung als Asylbewerber bei Ord B (gleichzeitig mit I.)
 20. 2. 1981 bei Kaufhaus-Diebstahl betroffen (mit I.)
 5. 5. 1981 Festnahme wegen BTM-Verdachts, danach U-Haft; später Verfahren eingestellt nach § 153 II StPO
 7. 7. 1981 Festnahme; U-Haft wegen BTM-Verdachts
 14. 8. 1981 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFl
 5. 10. 1981 Ausreiseaufforderung (1 Monat nach Bestandskraft des BAFl-Bescheides)
 24. 11. 1981 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 15 Monaten Freiheitsstrafe; dagegen erfolglose Berufung (rechtskräftig: 29. 4. 1982)
 19. 2. 1982 Erteilung einer Asyl-AE für sechs Monate
 25. 3. 1982 Rechtskraftmitteilung des BAFl
 21. 4. 1982 Entlassung aus dem Strafvollzug
 26. 4. 1982 Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für den Zweck: Asyl
 dabei Festnahme wegen eines Haftbefehls
 (Tatvorwurf und Entlassungsdatum sind aus der Akte nicht ersichtlich)
 27. 8. 1982 Vorsprache bei Ord B mit der abgelaufenen Asyl-AE vom 19. 2. 1982; Paßbezugsbescheinigung mit Meldefrist: 30. 8. 1982
 30. 8. 1982 Rückgabe des Passes an S. mit der eingestempelten Ausreisefrist bis 30. 9. 1982
 30. 9. 1982 Ausreisefrist bis 12. 10. 1982
 12. 10. 1982 Ausreisefrist bis 2. 11. 1982
 2. 11. 1982 2. Asylantrag (Antragsschreiben vom 1. 10. 1982)
 24. 11. 1982 Nichterscheinen zur Anhörung
 9. 2. 1983 Aushändigung der Aufenthaltsgestattung für das Asylverfahren v. 31. 1. 1983, gültig bis 30. 7. 1983
 Mai 1983 Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls
 5. 6. 1983 Zuführung zur UHA Moabit
 25. 10. 1983 bei Kripo-Vernehmung (mit I.) wird angebliche Identität offenbart:
 A.-I., geb. 1954 in Homs/Syrien
 25. 11. 1983 Eingang des BAFl-Bescheides vom 17. 1. 1983 („offensichtlich unbegründet“) bei Ord B
 28. 11. 1983 Abschiebungsanordnung (ohne Fristsetzung) wird verfügt
 28. 11. 1983 Anhörungsschreiben wegen beabsichtigter Ausweisung
 1. 12. 1983 Übernahme aus UHA Moabit
 2. 12. 1983 Haftantrag nach § 16 Abs. 2 AuslG unter Hinweis auf Ausreiseaufforderung vom 28. 11. 1983
2. 12. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung angeordnet bis 20. 12. 1983
 Paßantrag beim libanesischen Konsulat
 5. 12. 1983 Zustellung der Abschiebungsanordnung vom 28. 11. 1983 nebst BAFl-Bescheid an Rechtsanwalt
6. 12. 1983 Anhörung beim Haftrichter
Abschiebehaft angeordnet bis 16. 1. 1984
 12. 12. 1983 Ausweisung verfügt
 16. 12. 1983 Zustellung der Ausweisung an Rechtsanwalt
 21. 12. 1983 Widerspruch gegen Ausweisung
 gest. 31. 12. 83 (Brandkatastrophe)

T., Ali, geb. 13. 6. 51, Staatenloser aus dem Libanon

14. 3. 1972 Einreise
 12. 6. 1972 Asylantrag
 28. 8. 1972 BAFl-Bescheid über Ablehnung des Asylantrags
 2. 10. 1972 Ausweisung, Ausreisefrist eine Woche nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags
 23. 3. 1973 Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten wegen Fahrens mit einem Kraftfahrzeug ohne Haftpflichtversicherung, 400,—
 DM Geldstrafe
 8. 6. 1973 Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und fahrlässiger Körperverletzung, 400,—
 DM Geldstrafe
 17. 6. 1973 Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, 300,— DM Geldstrafe
 23. 8. 1973 Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten wegen Diebstahls, 400,— DM Geldstrafe
 30. 10. 1973 Zurückweisung des Widerspruchs im Asylverfahren; dagegen wurde Klage erhoben
 20. 12. 1973 Strafbefehl Amtsgerichts Tiergarten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis 3 Monate zur Bewährung
 9. 2. 1974 Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG
 9. 2. 1974 einstweilige Haftanordnung bis 1. 3. 1974
 11. 2. 1974 Entlassen, da Asylverfahren noch nicht abgeschlossen
 April bis Justizvollzugsanstalt; danach unbek. Aufenthalt
 Juni 1974
 19. 1. 1975 Einreise
 13. 2. 1975 Festnahme wegen Notierung im Fahndungsbuch
 25. 2. 1975 Übernahme in UHA-Moabit
 Mai 1975 Entlassen
 25. 6. 1975 Zurückweisung der Asylklage durch VG Ansbach; dagegen Berufung
 1. 4. 1976 Einlieferung für UHA-Moabit wegen BTM-Vergehens
 3. 5. 1977 Verurteilung wegen BTM-Handels zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, 6 Monaten (Strafverbüßung wohl im Okt. 1978)
 7. 12. 1979 Mitteilung des BAFl über den rechtskräftig negativen Abschluß des Asylverfahrens
 April 1981 Ausreise
 Mai 1981 Einreise
 23. 6. 1981 Einlieferung in UHA-Moabit wegen BTM-Vergehens
 17. 11. 1981 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren
 7. 7. 1982 Anhörung gem. § 28 VwVfG wegen beabsichtigter Ausweisung; Schreiben im Sept. 1982 zugestellt
 10. 6. 1983 Antrag auf Verlängerung des Document de Voyage beim libanesischen Konsulat
 21. 6. 1983 Übernahme in Abschiebungshaft
 22. 6. 1983 Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG
22. 6. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung bis 5. 7. 1983
24. 6. 1983 Haftanordnung bis 4. 8. 1983
4. 8. 1983 Haftverlängerung bis 5. 9. 1983
 5. 8. 1983 Ausbruch aus Polizeigewahrsam

15. 11. 1983 Übernahme aus der Strafhaft in Polizeigewahrsam
 Haftantrag gemäß § 16 Abs. 2 AuslG
 16. 11. 1983 **16. 11. 1983 vorläufige Freiheitsentziehung bis 30. 11. 1983**
18. 11. 1983 Anhörung beim Haftrichter: W. ist zur Ausreise nach Jordanien bereit
Haftanordnung bis 29. 12. 1983
21. 11. 1983 Rücknahme der Ausreisebereitschafts-Erklärung
 21. 11. 1983 Anmahnung bei der Botschaft in der Paßangelegenheit
 6. 12. 1983 Botschaft teilt telef. mit, den Paß nicht zu haben
 13. 12. 1983 Rücknahme des Asylantrags
29. 12. 1983 Haftanordnung bis 26. 1. 1984
26. 1. 1984 Haftanordnung bis 23. 2. 1984
20. 2. 1984 erneute Erinnerung bei der Botschaft
23. 2. 1984 Haftanordnung bis 22. 3. 1984
15. 3. 1984 Entlassung auf Weisung des Polizeipräsidenten in Berlin

Y., Suat, geb. 1. 4. 59 in der Türkei

- 1972 Nachzug zur Mutter
 1975-1977 ab 16. Lebensjahr Aufenthaltserlaubnis erteilt, zuletzt Nov. 1977 bis Juni 1978
 20. 2. 1978 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 8 Monaten Jugendstrafe zur Bewährung
 6. 6. 1978 Ausweisung verfügt
 Aug. 1978 Eheschließung mit H. Y.
 24. 3. 1979 Festnahme wegen BTM-Vergehens
 9. 7. 1979 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 15 Monaten Jugendstrafe (unter Einbeziehung des Urteils vom 20. 2. 1978)
 28. 3. 1980 Abschiebung unmittelbar aus der Jugendstrafanstalt
 Juli 1980 Rückkehr nach Berlin, Anmeldung erst im Dezember 1980
 Jan. 1981 Geburt eines ehelichen Kindes
 27. 3. 1981 überwachte Ausreise über Waltersdorfer Chaussee
 8. 9. 1981 Festnahme in Berlin, nach Abschiebehaft:
 10. 10. 1981 Abschiebung
 4. 1. 1982 Festnahme in Berlin; nach einstweiliger Haftanordnung:
 13. 1. 1982 entlassen wegen Asylantrags
 12. 2. 1982 Zuführung in U-Haft wegen BTM-Vergehens
 1. 10. 1982 Verurteilung zu 1 Jahr und 9 Monaten Freiheitsstrafe
 12. 10. 1983 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI als „offensichtlich unbegründet“
 2. 11. 1983 Ausreiseaufforderung (2 Wochen nach Zustellung) und Abschiebungsandrohung gem. § 11 AsylVfG dagegen:
 22. 11. 1983 Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim VG
 2. 12. 1983 Übernahme aus der Strafhaft, Haftantrag gem. § 16 Abs. 2 AuslG
2. 12. 1983 einstweilige Haftanordnung bis 20. 12. 1983
6. 12. 1983 Haftanordnung bis 16. 1. 1984 (dagegen Beschwerde)
16. 1. 1984 Haftanordnung bis 16. 2. 1984
 1. 2. 1984 Zurückweisung der Haftbeschwerde vom 13. 12. 1983
 9. 2. 1984 Erklärung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise
 9. 2. 1984 Ausländerbehörde bittet Konsulat um Verlängerung des im April 1981 abgelaufenen Passes (geschieht anderntags)
 10. 2. 1984 Y. in das Krankenhaus eingeliefert
 (reaktive Depression mit Angstzuständen - Selbstmordgedanken)
16. 2. 1984 Haftanordnung bis 15. 3. 1984
 22. 2. 1984 aus der Klinik entwichen, nicht erschienen zum Termin vor dem VG Berlin
 23. 2. 1984 Mitteilung an AG Schöneberg über Entlassung aus der Haft
 12. 4. 1984 Festnahme wegen BTM-Vergehens
 4. 5. 1984 Ausreise nach Istanbul

Y., Rizk, geb. 1959, Staatenloser aus dem Libanon

- Mai 1976 Einreise und Asylantrag
 Juni 1977 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
 Jan. 1979 Ablehnender Widerspruchsbescheid des BAFI
 März 1981 Eheschließung mit einer deutschen Frau
 Juli 1981 Geburt eines Kindes
 Aug. 1981 Zuführung in U-Haft wegen BTM-Vergehens
 Dez. 1981 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu zwei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe (herabgesetzt in der Berufungsin-
 stanz auf zwei Jahre)
- März 1983 rechtskräftiger Abschluß des Asylverfahrens
 Mai 1983 Anhörung gem. § 28 VwVfG wegen beabsichtigter Ausweisung
 28. 6. 1983 Versagung der Aufenthaltserlaubnis und Ausweisung (Abschiebung mit Entlassung aus der Strafhaft); Wirkung der
 Ausweisung auf zwei Jahre befristet
- Juli 1983 Widerspruch und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
 10. 8. 1983 Zurückweisung des § 80(5)-Antrags durch das VG
 19. 8. 1983 Übernahme aus der Strafhaft in PolGew
 20. 8. 1983 Haftantrag nach § 16 Abs. 2 AuslG
20. 8. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung bis 2. 9. 1983
30. 8. 1983 Haftanordnung bis 26. 9. 1983
 2. 9. 1983 Zurückweisung des § 80(5)-Antrags durch das OVG
 13. 9. 1983 Paßantrag bei libanesischer Botschaft
 22. 9. 1983 Petition der deutschen Schwiegermutter
26. 9. 1983 Haftanordnung bis 7. 11. 1983
 2. 11. 1983 Zurückweisung des Widerspruchs durch SenInn
7. 11. 1983 Haftanordnung bis 7. 12. 1983
1. 12. 1983 Erinnerung in der Paßangelegenheit
 6. 12. 1983 Konsulat erklärt, Paßantrag mangels geeigneter Unterlagen (z. B. UNRWA-Karte) nicht weiterleiten zu können
7. 12. 1983 Haftanordnung bis 9. 1. 1984
 8. 12. 1983 Ord B übermittelt Y. einen UNRWA-Antrag

2. 1.1984 Einstellung des Verfahrens beim OVG nach Erledigungserklärung der Parteien
16. 1.1984 Haftverlängerung bis 16. Februar 1984
26. 1.1984 Mitteilung der Staatsanwaltschaft, daß T. aufgrund des Ergebnisses der richtlicher Vernehmung als Zeuge für die Brandkatastrophe benötigt wird
7. 2.1984 Ausreiseaufforderung (2 Wochen ab Zustellung) wegen Unbeachtlichkeit des Asylfolgeantrags
16. 2.1984 Haftverlängerung bis 15. März 1984
20. 2.1984 Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Ausreiseaufforderung
15. 3.1984 Entlassung aus der Haft, da T. als Zeuge benötigt wird

T., Kalanthaigopalu, geb. 28. 2. 57 in Sri Lanka

27. 12. 1983 nach Einreise Festnahme mit Paß am U-Bahnhof Hallesches Tor
 Einlieferung in PolGew Gothaer Straße
28. 12. 1983 Entlassung auf Anordnung eines Sachbearbeiters der Ausländerbehörde (H. O.); Einbehaltung des Passes gegen Bescheinigung mit Meldefrist:
 6. Januar 1984 Asylstelle in der Torfstraße
28. 12. 1983 Festnahme im Asylbewerber-Wohnheim Grunewaldstraße 33 („Schöneberger Hof“), da T. weder seinen Paß noch die Paßeinzugsbescheinigung vorweisen konnte
 Im Tätigkeitsnachweis des Abschnitts A 41 und in der Einlieferungsanzeige wurde der Name irrtümlich mit „T.“ aufgenommen
29. 12. 1983 Haftantrag nach § 16 Abs. 2 AuslG unter dem unzutreffenden Namen mit Zusatz, daß T. ohne Paß sei
 Dem Sachbearbeiter (H. O.) lag zu dieser Zeit der eingezogene Paß noch nicht vor
29. 12. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung angeordnet bis 10. 1. 1984
30. 12. 1983 Anhörung beim Haftrichter: der Nachname wird berichtigt; T. verweist auf Abnahme des Passes durch die Polizei, die Einzugsbescheinigung habe er verloren; er sei Flüchtling und wolle bleiben
Abschiebehaft angeordnet bis 9. 2. 1984
 nach Übersetzung des Haftbeschlusses erklärt er, nach Sri Lanka zurückkehren zu wollen
- gest. 31. 12. 83 (Brandkatastrophe)

V., Krishnapillai, geb. 1. 4. 61 in Sri Lanka

27. 12. 1983 angebliches Einreisedatum
28. 12. 1983 Festnahme im Asylbewerber-Wohnheim Grunewaldstraße 33 („Schöneberger Hof“)
 Paß angeblich verloren
29. 12. 1983 Haftantrag nach § 16 Abs. 2 AuslG
29. 12. 1983 einstweilige Freiheitsentziehung angeordnet bis 10. 1. 1984
30. 12. 1983 Anhörung beim Haftrichter:
 Einreise am 28. 12. 1983, Paß gestohlen; nicht zur Rückkehr bereit wegen Schwierigkeiten mit Singhalesen
Abschiebehaft angeordnet bis 9. 2. 1984
 (weil nicht zur Ausreise bereit und ohne Paß)
- gest. 31. 12. 83 (Brandkatastrophe)

W., Esam, geb. 1952 in Jordanien

- Aug. 1978 Einreise (W.) nach Berlin
 Asylantrag, Verteilung nach Baden-Württemberg
- Mai 1979 Strafbefehl wegen Diebstahls (6 Tagessätze)
- Aug. 1979 Strafbefehl wegen Diebstahls (5 Tagessätze)
- Dez. 1979 Rücknahme des Asylantrags in Berlin
- Jan. 1980 Antrag auf Übernahme der Rückreisekosten
- Mai 1980 2. Einreise (W.) nach Berlin
 2. Asylantrag, Verteilung nach Saarland
- Sept. 1980 Ablehnung des Asylantrags durch BAFI (nicht zugestellt)
- Okt. 1980 Rücknahme des Asylantrags
- Nov. 1980 Ausreise nach Jordanien
- Dez. 1980 Strafbefehl wegen Nötigung (40 Tagessätze)
- Nov. 1980 3. Einreise (W.) nach Berlin
 3. Asylantrag
- Jan. 1981 Verurteilung wegen Diebstahls (40 Tagessätze)
- Jan. 1981 Abschiebungsanordnung wegen mißbräuchlichen Asylantrags; nach kurzer Abschiebungshaft:
- Febr. 1981 Abschiebung
 Mitteilung des BAFI über Rücknahme des 3. Asylantrags
- Juni 1981 4. Einreise (M.)
 4. Asylantrag (Verschweigen früherer Aufenthalte)
- Aug. 1981 Verteilung nach Niedersachsen
- Sept. bis
 Dez. 1981 UHA Moabit wegen BTM-Verdachts
- Jan. 1982 erneute Inhaftierung wegen BTM-Verdachts
- April 1982 Verurteilung wegen BTM-Vergehens zu 2 Jahren Freiheitsstrafe (in der Berufungsinstanz herabgesetzt auf 1 Jahr und neun Monate)
- Nov. 1982 Rücknahme des 4. Asylantrags mit Bitte um Abschiebung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe;
 3 Tage später: Widerruf der Rücknahme (vom BAFI als Folgeantrag gewertet)
- Jan. 1983 Anhörung zum Asylbegehren bei Ord B 3
24. 5. 1983 Ausreiseaufforderung wegen Unbeachtlichkeit des Asylantrags; Ausreisefrist: 1 Woche nach Übernahme aus der Strafhaft („überwachte“ freiwillige Ausreise)
 Abschiebungsandrohung
24. 5. 1983 Ausweisung wegen der Straftaten
31. 5. 1983 Antrag auf neuen Paß an jordanische Botschaft (ungültig seit Januar 1982)
6. 6. 1983 Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen Ausreiseaufforderung
18. 8. 1983 Zurückweisung des Antrags durch das VG
11. 10. 1983 Zurückweisung der Beschwerde durch das OVG
- Nov. 1983 Schreiben des W. an OVG: Drohung mit Freitod für den Fall einer Abschiebung

**Geschäftsanweisung Dir VB Nr. 2/1982
über
die Aufgaben der „Prüfungskommission für die technische
Sicherung polizeilicher Gewahrsamsräume“**

Diese Geschäftsanweisung gilt für die gesamte Polizeibehörde.

I. Allgemeines

1. - Zur Unterstützung der für die Sicherheit der polizeilichen Gewahrsamsbereiche verantwortlichen Dienststellenleiter ist eine Prüfungskommission für die technische Sicherung polizeilicher Gewahrsamsräume gebildet worden.

2. - Leiter der Prüfungskommission ist der Referatsleiter Dir VB F. Sein Vertreter ist der Inspektionsleiter Dir VB F I. Die Prüfungskommission setzt sich weiterhin aus folgenden Mitgliedern und deren Vertretern zusammen:

Dez VB 134 (Ber St)	- Dez VB 135 (Ber St)	als Vertreter
Dez ÖS 111	- Dez ÖS 112	als Vertreter
ZD I G 1	- ZD I G 11	als Vertreter
Dir VB F/Überf.- Verw 1	- Dir VB F/Überf.- Verw 11	als Vertreter
als Schriftführer	als Schriftführer	

II. Aufgaben und Prüfungsverfahren

3. - Die Prüfungskommission überprüft regelmäßig alle vorhandenen polizeilichen Gewahrsamsräume im Hinblick auf den baulichen Zustand und die Sicherungseinrichtungen. Sie empfiehlt den zuständigen Dienststellenleitern geeignete Maßnahmen, wenn sie die bestehende Sicherung nicht für ausreichend ansieht.

4. - Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben orientiert sich die Prüfungskommission an

a) den Grundsätzen für die technische Sicherung von polizeilichen Gewahrsamsräumen, die für den Neubau eines Polizeigewahrsams maßgebend sind (Anlage 1 der GA),

oder

b) der Baubeschreibung für Gewahrsamsräume des Referats ZD I G, soweit diese für die Errichtung des Gewahrsamsbereiches maßgebend war (Anlage 2 der GA),

sowie an den Erkenntnissen der Zentralen Auswertungsstelle für Fluchtfälle, deren Abschlußberichte sie erhält.

Sie hat darüber hinaus neue technische Erkenntnisse auszuwerten und insbesondere bei jeder erneuten Begehung eines Gewahrsamsbereichs zu beachten.

5. - Die Prüfungskommission vereinbart die Begehungstermine mit den zuständigen Dienststellenleitern. Der Dienststellenleiter bzw. sein Vertreter im Amt haben an der Begehung teilzunehmen.

6. - Die Überprüfungserkenntnisse und die Vorschläge der Prüfungskommission zur Beseitigung erkannter Mängel werden den Dienststellenleitern schriftlich zugeleitet.

7. - Die Dienststellenleiter sind verpflichtet, Anträge zur Behebung von Sicherheitsmängeln, die sich aus dem Bericht der Prüfungskommission ergeben, unverzüglich a. d. D. an die zuständige Dienststelle zu richten. Sie haben darüber hinaus für den Zeitraum bis zur Mängelbeseitigung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

III. Sonderaufgaben

8. - Neben der regelmäßigen Begehung der Gewahrsamsbereiche hat die Prüfungskommission noch folgende Aufgaben:

a) Sie nimmt Stellung zu Umbauten, die sich auf Verwahrbereiche beziehen, sowie zur Einrichtung neuer Verwahrbereiche in vorhandene Gebäude. Hierzu ist sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Projektierung, Planung) zu beteiligen.

b) Sie prüft vorhandene Verwahrbereiche außerhalb der routinemäßigen Begehung auf schriftlichen Antrag des zuständigen Dienststellenleiters.

c) Sie führt Sonderprüfungen aufgrund von Abschlußberichten der Zentralen Auswertungsstelle für Fluchtfälle durch, wenn die dort niedergelegten Erkenntnisse einen Aufschub bis zur nächsten routinemäßigen Begehung nicht zulassen.

IV. Erfolgskontrolle

9. - Die Prüfungskommission wird zum Zwecke der Erfolgskontrolle von den Dienststellenleitern schriftlich über die Ausführung von Maßnahmen aufgrund ihrer Begehungsbereiche (Nr. 6 der GA) unterrichtet.

10. - Die Prüfungskommission übersendet mir jeweils zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht.

V. Schlußbestimmungen

11. - Die Anlage 1 zur DA Dir VB Nr. 2/1977 über die „Grundsätze für die technische (bauliche) Sicherung von polizeilichen Gewahrsamsräumen“ i. d. F. v. 1. 3. 1981

und die Anlage 2 zur DA Dir VB Nr. 2/1977 über die „Baubeschreibung der Gewahrsamsräume“ i. d. F. v. 1. 3. 1981

werden Anlage 1 und 2 dieser Geschäftsanweisung. Sie sind von der DA Dir VB Nr. 2/1977 zu trennen und dieser GA anzufügen. Im Kopf der Anlagen ist auf diese GA hinzuweisen.

Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Prüfungskommission auf den jeweils neuesten Erkenntnisstand gebracht.

12. - Die Geschäftsanweisung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 1987 außer Kraft. Die durch Zeitablauf außer Kraft getretene DA Dir VB Nr. 2/1977 ist aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten (ohne die Anlagen 1 und 2 - s. Nr. 11 der GA).

Hübner

Beglaubigt

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Dienstanweisung Dir VB Nr. 2/1977
über**

**Aufgaben der „Prüfungskommission für
die technische Sicherung vorhandener
polizeilicher Gewahrsamsräume“**

1. - Nr. 11 wird in Nr. 12 geändert.

Als Nr. 11 wird folgender neuer Text eingefügt: „Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Prüfungskommission auf den jeweils neuesten Erkenntnisstand gebracht.“

2. - Die dieser Verwaltungsvorschrift beigefügten Anlagen 1 und 2 sind gegen die alten Anlagen 1 und 2 der DA auszutauschen.

3. - Im Kopf der Dienstanweisung Dir VB Nr. 2/1977 ist auf diese Verwaltungsvorschrift hinzuweisen.

Hübner

Beglaubigt
Federmann

**Anlage 1 zur
DA Dir VB Nr. 2/1977
Stand: 1. 3. 1981**

**„Grundsätze für die technische (bauliche)
Sicherung von polizeilichen Gewahrsamsräumen“**

Bei der Erstellung der Grundsätze wurde auf die „Empfehlungen für den Bau und die Einrichtung von Vollzugsanstalten“ - Ausgabe Oktober 1978 - bezug genommen. Die Bedürfnisse des Polizeigewahrsams wurden berücksichtigt.

1. - Allgemeines

Das folgende „Pflichtenheft“ betrifft Verwahrräume, den Bereich des FeSa-Leiters und des Bewachungspersonals. Die Zuordnung in den Organisationsablauf der Dienststelle sowie örtliche Zugänge, Treppenhäuser, Zellenhöfe o. ä. werden nicht berücksichtigt. Sie sind von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig; die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen müssen dem Einzelfall angepaßt werden.

2. - Arten von Verwahrräumen

Aufgrund der unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen sind erforderlich:

1. Einzelverwahrräume
und
2. Sammelverwahrräume

a) Einzelverwahrräume

Die Einzelzelle ist entsprechend den „Empfehlungen für den Bau und die Einrichtung von Vollzugsanstalten“ **äußerlich** zu gestalten.

- 9.12.1983 Petitionsausschuß weist Eingabe zurück
 13.12.1983 Ausfüllung des UNRWA-Antrags durch Y.
 14.12.1983 Schreiben an die deutsche Botschaft in Beirut
 16.12.1983 Mitteilung des libanesischen Konsulats, daß von einem Freund des Y. ein Reiseausweis zur Verlängerung eingereicht worden sei; bei Verlängerung sei aber Einreise in den Libanon ausgeschlossen
 9. 1.1984 Eingang einer Anfrage der deutschen Botschaft zur Identität des Y.
 9. 1.1984 Haftanordnung bis 9. 2. 1984
 15. 3.1984 Entlassung auf Weisung des Polizeipräsidenten in Berlin
 20. 4.1984 Ausreise nach Syrien

Z., Ali, geb. 1948 in Jordanien

- Jan. 1979 Einreise unter dem Namen A.-Z.
 Feb. 1979 1. Asylantrag
 26. 2.1979 Ausweisung; Asylantrag für unbeachtlich erklärt nach Abschiebehaft abgeschoben nach Jordanien
 5. 6.1981 2. Einreise unter dem Namen Z.
 25. 6.1981 2. Asylantrag
 danach Aufenthalt in Berlin gestattet
 15. 9.1983 Ablehnung des Asylantrags durch das BAFI
 7.10.1983 Ausreiseaufforderung (1 Monat nach Bestandskraft des Ablehnungsbescheides des BAFI); zugestellt: 12. Oktober 1983
 8.11.1983 Aufenthaltsgestattung für Asylverfahren verlängert bis 13. Dezember 1983
 15.11.1983 Bestandskräftiger Abschluß des Asylverfahrens
 27.12.1983 Festnahme
 28.12.1983 Haftantrag (§16 Abs.2 AuslG)
 28.12.1983 vorläufige Haftanordnung bis 10. Januar 1984
 30.12.1983 Haftanordnung bis 9. Februar 1984
 6. 1.1984 Abschiebung nach Jordanien

l) Meldeeinrichtungen**aa) Lichtrufanlagen**

Jeder Verwahrraum ist an eine Lichtrufanlage anzuschließen. Der Lichtruf darf nur vor dem Verwahrraum abstellbar sein. Der Ruf und das Abstellen des Rufes sind beim Schichtleiter auf einem entsprechenden Tableau anzuzeigen. Erstreckt sich ein Polizeigewahrsam über mehrere Stockwerke, ist zusätzlich der Ruf in den Beamtenräumen eines jeden Stockwerks anzuzeigen.

bb) Alarmanlagen

Es ist eine Anlage für Hausalarm vorzusehen. Zur sofortigen Meldung von Fluchtversuchen, Unruhen, Angriffen auf das Bewachungspersonal usw. sind in den Fluren - soweit - erforderlich - in Treppenhäusern, Höfen und den Kabinen von Aufzügen Alarmmelder (Drucktaster) anzubringen. Die Alarmmeldung ist in allen Beamtenräumen des Polizeigewahrsams akustisch und optisch über Tableau anzuzeigen. Für den Fall, daß das Bewachungspersonal einen Alarm nicht mehr selbst weitergeben kann, ist sicherzustellen, daß automatisch Dienstkräfte außerhalb des Polizeigewahrsams alarmiert werden können (Funkbetriebszentrale, Hauswache, Einsatzbereitschaft usw.). Darüber hinaus muß eine gesonderte Alarmleitung vom Schichtleiter des Polizeigewahrsams zu der hilfeleistenden Stelle gehen. Bei Bedarf sind Fernsehüberwachungsanlagen vorzusehen.

cc) Beamtensicherungseinrichtungen

Wird Bewachungspersonal zu einer Zelle gerufen, muß die Möglichkeit vorhanden sein, vor Öffnen der Zellentür mittels des Steckschlüssels den Zellenlichtruf auf Zellennotruf umzuschalten. Mit dieser Umschaltung ist gleichzeitig der selbsttätige Alarm bei Zeitüberschreitung (je nach eingestellter Zeit) eingeleitet. Die Anlage ist so zu schalten, daß vom Drucktaster der Zelle aus „Überfallalarm“ ausgelöst wird.

dd) Wechselsprechanlage

Die Installation einer Wechselsprechanlage für eine Verständigung mit den in anderen Räumen des Polizeigewahrsams untergebrachten Bediensteten der außerhalb des Polizeigewahrsamsbereichs liegenden Wache oder sonstigen hilfeleistenden Stelle ist erforderlich.

4. - Sanitärinstallationen**a) Verwahräume und Flure**

Zur Naßreinigung sind entsprechende Zapfstellen und Fußbodenentwässerungen mit verschraubbaren Abdeckungen vorzusehen.

b) Toilettenräume

In der Regel ist ein Tiefspülklosett mit eingelassenen Kunststoffsitzen zu verwenden. Der Spülkasten mit Wanddruckknopfbetätigung soll in einem Installationsschacht oder in der Wand montiert werden. Das Absperrventil des Wasserzuflusses ist außerhalb des Toilettenraumes anzubringen. Toilettenräume sollen nicht verschließbar sein.

c) Wasch- und Duschräume

Sämtliche Objekte sollten bruchfest sein. Regelbarer Wasserzufluß - wie beim Toilettenraum - nur von außen.

5. - Sonstige Räume

Bewachungs- und Sozialräume, Küchen, Arzttraum, Anwalts-, Besucher- und Vernehmungszimmer sind getrennt vom eigentlichen Verwahrtrakt einzurichten. Das erforderliche Inventar ist fest zu verankern, Fenster und Türen sind nach den vorgenannten Grundsätzen zu gestalten.

6. - Der Abschluß des Polizeigewahrsams

gegenüber anderen Bereichen, Treppenhäusern, Aufzügen usw. muß aus einer durchschußhemmenden Stahlblechtür mit Weitwinkelspion (gem. UVV-Kassen) bestehen. Dabei ist darauf zu achten, daß eine Personenschleuse mit oder als Durchsuchungsraum eingebaut wird, die entweder durch direkte Einsicht (Panzerglas) oder eine Fernsehkamera vom Bewachungspersonal überwacht werden kann. Die zweite Tür sollte aus wechselnd angeordneten, durchschußhemmenden Stahl- und Verbundglasstreifen von jeweils 13 cm Höhe bestehen.

Die Außentür sollte eine vom übrigen Bereich unabhängige Schließung (Außenschließung) erhalten. Die Innentür der Personenschleuse

se sowie die übrigen Türen in den Fluren sollten zu einer Durchgangsschließung zusammengefaßt werden.

Es sollten Einstecksicherheitsschlösser (möglichst keine Zylinder-schlösser) verwendet werden.

Zweiflügelige Türen erhalten einen verdeckt liegenden Treibriegelverschluß.

Anlage 2 zur
DA Dir VB Nr. 2/1977
Stand: 1. 3. 1981

„Baubeschreibung der Gewahrsamsräume“**Gewahrsamsräume**

Sie bestehen aus Sammelräumen für eingebrachte Personen, einen Durchsuchungsraum (zugleich B-Postenraum), den vier Einzelzellen, dem Häftlings-WC und dem Zellenflur. Die Umfassungswände der Gewahrsamsräume sind innenseitig unter Beachtung der erwähnten besonderen Lärmbekämpfungsmaßnahmen aus Hartbrandsteinen in KMZ zu errichten oder bei Ausführung in normalem Mauerwerk mit glasierten Spaltplatten (raumhoch) zu verkleiden und zu verfugen. Die Außenwände sind mindestens 24 cm dick wenn statisch möglich, auch die Zwischenwände, ansonsten 11,5 cm dick mit Stahleinlagen, \varnothing 6 mm². Schicht in Mörtelgruppe III herzustellen.

Der Durchsuchungsraum ist von dem Zellentrakt durch ein Gitter (wie Fenster) mit Rür und Kastenschloß (beidseitig schließbar) zu trennen.

Rohrleitungen sind im gesamten Zellenbereich „unter Putz“ (d. h. ir Mauerwerk o. ä.) zu verlegen oder zu verkleiden (Lochstahlblech)

Sämtliche Heizkörper sind mittels Lochstahlblech zu verkleiden, so daß sie dem Zugriff von Gefangenen entzogen sind.

Beschläge sind verdeckt anzuordnen. Nicht verdeckte Beschläge (z. B. Türbänder o. ä.) sind zu verschweißen.

Die Leuchten in den Sammelräumen sind **wandbündig mit Makrolon-Verglasung einzubauen.**

Steinschrauben und Verankerungen müssen entsprechend der Nutzung der Räume über das normal übliche Maß hinausgehend stabil hergestellt und mit besonderer Sorgfalt angeschweißt sowie in Mörtelgruppe III vermauert werden.

Die Räume sollten mit Fenstergittern und ausbruchssicheren Fenstern versehen sein. Die Gitter müssen sich in der äußeren Fensterleibung befinden und sollen aus Vierkantstahl sein. Die Gitter sind aus mindestens 20 mm starken Stahlstäben herzustellen und in der äußeren Fensterleibung ausbruchssicher zu verankern. Der Abstand der senkrecht verlaufenden Stäbe darf höchstens 13 cm, der der waagerechten höchstens 40 cm betragen. Die Stahlgitter sind aus gehärtetem Stahl (Manganstahl) herzustellen. Betongitterwerk muß eine Betongüte von mindestens B45 haben; es ist mit der äußeren Mauerflucht bündig anzuordnen. Die Betonrippen müssen den für Stahlgitter geltenden Mindestabstand und jede Rippe eine Mindestbreite von 50 mm besitzen. Die Fensterflächen sind zusätzlich mit Lochstahlblechen zu versehen.

Fensterleibung bei Gitterwerk und Betonrippen müssen so abgechrägt sein, daß keine Auflagemöglichkeit vorhanden ist.

Im EG und im 1. OG ist Panzerglas, 25 mm, zu verwenden. In der übrigen Geschossen reicht Sicherheitsverbundglas. Soweit amtsärztliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, ist Mattglas zu verwenden.

Die Fenster sind in der Leibung so anzubringen, daß im geöffneten Zustand Gegenstände weder hinaus- noch hereingereicht werden können.

Die Kippflügel sind so zu sichern, daß das Öffnen oder Schließen nur durch das Bewachungspersonal erfolgen kann.

Vorhandene Fenster müssen durch innere zweiflügelige Fensterblenden gesichert werden. Die Blenden bestehen aus einer Zarge aus L-Stahl 40/40/4 mm, den beiden Flügelrahmen aus T-Stahl 40/40/5 mm und L-Stahl 40/40/4 mm mit angeschweißtem gelochtem Blech $t = 1,5$ mm mit einer Quadratlochung von 4 mm und aufgeschweißter Schlagleiste aus Flachstahl 50/5 mm sowie Diagonalaussteifung aus Flachstahl 35/6 mm. Jeder Flügel ist mit 2 Bändern 220 mm angeschlagen. Die beiden Flügel werden durch ein Kastenstangenschloß mit dreifacher Verriegelung geschlossen.

Als Mindestmaße sind eine Grundfläche von 8 m² und ein Luftraum von 20 m³ anzulegen.

b) Sammelverwahrräume

Auf Grund des anderen Verwehrcharakters sollten die in Sammelräumen verwahrten Personen bei geöffneter Tür untergebracht werden (FfdP 359 Nr. 69).

Gleichwohl ergibt sich aus Sicherheitsgründen das Bedürfnis, diesen Verwehrraum von den Einzelzellen tunlichst auch baulich zu trennen sowie eine Abgrenzung zu dem Aufsichtspersonal und auch dem sonstigen Polizeibereich gegenüber vorzunehmen.

Bei Unterbringung mehrerer Gefangener in einer Zelle ist für jeden Gefangenen ein Luftraum von mindestens 16 m³ erforderlich.

In diesem Verwehrraum wird es erforderlich werden, gleichfalls Toilettenräume, Waschräume und auch ein Vernehmungszimmer einzurichten.

Verzichtbar erscheint die Einrichtung eines Arzt- bzw. Sanitätsraumes, weil im Bedarfsfalle die zu behandelnden Personen dem entsprechenden Raum im Einzelzellenraum zugeführt werden können.

3. – Gestaltung von Verwahrräumen

Verwahrräume sollten, soweit kein gesichertes Vorfeld besteht, nicht zu ebener Erde oder tiefer liegen.

Somit rechtlich zulässig, könnten fensterlose Verwahrräume geschaffen werden.

Neben den allgemeinen bauaufsichtlichen und bautechnischen Bestimmungen ist folgendes zu beachten:

a) Außenwände

Außenwände sind durchweg ungeschwächt herzustellen; ihre Festigkeit soll der einer 36,5 cm dicken Wand entsprechen, die aus angelochten Vollsteinen der Festigkeitsklasse 15 MN/qm und Mörtel der Gruppe II besteht.

Sie sind aus Stahlbeton herzustellen, wenn Sicherheitsgründe dies erfordern. Sie müssen witterungsbeständig und möglichst wartungsfrei sein und sind möglichst glatt herzustellen.

Vorspringende Bauteile, wie Kanten, Gesimse, Pfeilervorlagen, sind zu vermeiden; Fallrohre, Leitungen, Blitzableiter und andere Installationen sollen in abgedeckten Mauernischen oder, soweit möglich, in dem Inneren der Gebäude liegen. Glasbau- und Betonwabensteine sind nicht zu verwenden. Bei Anwendung von Großplattenbauweise sind möglichst raumgroße Elemente zu verwenden.

In dem zugänglichen Fensterbereich sollen offene Fugen vermieden werden.

b) Innenwände

Innenwände sind durchweg ungeschwächt herzustellen. Ihre Festigkeit und Schalldämmung soll mindestens der einer 24 cm dicken Wand entsprechen, die aus angelochten Vollsteinen der Festigkeitsklasse 15 MN/qm und Mörtel der Gruppe II besteht. Sie sind aus Stahlbeton herzustellen, wenn Sicherheitsgründe dies erfordern.

Werden Innenwände verputzt, kann Kalkzementmörtel, Maschinen-Gips-Putz oder gleichwertiges Material verwendet werden. Anstriche müssen wischfest sein; es sind freundliche Farben zu verwenden.

c) Geschoßdecken

Geschoßdecken sind ungeschwächt aus Stahlbeton herzustellen und müssen mindestens 14 cm dick sein.

d) Türen der Verwahrräume

Schlagen nach dem Flur hin auf, daß die Türöffnung nach der Bewachungsstelle durch den geöffneten Türflügel nicht verdeckt wird. Sie sind mit von außen verschließbaren Schiebefenstern aus Verbundsicherheitsglas zum Durchreichen auszustatten, so daß gleichzeitig der Gefangene beobachtet werden kann. Größe der Durchreiche: 20 × 13 cm; Dicke des Verbundsicherheitsglases: 2,5 cm.

Die Türen sollen in einer zu der Raumseite abgeschrägten Stahlumfassungszarge mit einer in dem Fußboden fest eingelassenen Schwelle von mindestens 1,5 cm Höhe und mit einer umlaufenden Abdich-

tung angeschlagen werden. Die Zargen müssen mindestens 3 Maueranker auf jeder Seite haben. Die Türen werden an kräftigen Bändern mit festen Stiften montiert. Sie erhalten auf der Anschlagseite zusätzlich 2 Zapfenschließer zwischen Türblatt und Zarge. Auf der Flurseite können Türpuffer angebracht werden. Bei Stahlblechtüren soll das Türblatt doppelwandig, raumseitig mit mindestens 2 mm starkem Stahlblech und in einer Gesamtdicke von etwa 45 mm hergestellt sein. Ausreichende Aussteifungen, die mit dem inneren Türblatt fest verschweißt sein sollen, und Entdröhnungsbeläge und/oder -füllungen zwischen den Türblättern müssen vorhanden sein. Stahlblechtüren und Stahlzargen sollen gerdet werden.

e) Schlösser

Die Türen – bis auf die der Wasch- und Toilettenräume – sind mit „Tegeler Schlössern“ angriffssicher, nur von außen schließbar, auszustatten.

f) Bänke und Pritschen

Pritschen sind festeingebaute Ruhemöglichkeiten (Schalen mit abgerundeten Kanten aus bruchfestem, schwer brennbarem Material). Bänke und Pritschen sollten nicht unter Fenstern angebracht werden und keine Versteckmöglichkeit für Gegenstände bieten.

g) Fenster

Räume sollten mit Fenstergittern oder ausbruchssicheren Fenstern versehen sein. Die Gitter müssen sich in der äußeren Fensterleibung befinden und sollen aus Vierkantstahl sein. Die Gitter sind aus mindestens 20 mm starken Stahlstäben herzustellen und in der äußeren Fensterleibung ausbruchssicher zu verankern. Der Abstand der senkrecht verlaufenden Stäbe darf höchstens 13 cm, der der waagerechten höchstens 40 cm betragen. Die Stahlgitter sind aus gehärtetem Stahl (Manganstahl) herzustellen. Betongitterwerk muß eine Betongüte von mindestens B 450 haben; es ist mit der äußeren Mauerflucht bündig anzuordnen. Die Betonrippen müssen den für Stahlgitter geltenden Mindestabstand und jede Rippe eine Mindestbreite von 50 mm besitzen.

Fensterleibung bei Gitterwerk und Betonrippen müssen so abgeschrägt sein, daß keine Auflagemöglichkeit vorhanden ist.

Die Nettolichtfläche der Fenster der Hafträume beträgt mindestens ¼ der Bodenfläche (ohne Kabine für die Sanitärinstallation). Die Brüstungshöhe der Fenster beträgt etwa 0,90 m.

Im EG und im ersten OG ist Panzerglas, 25 mm, zu verwenden. In den übrigen Geschossen reicht Sicherheitsverbundglas. Soweit amtsärztliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, ist Mattglas zu verwenden.

Die Fenster (Dreh-Kippbeschlag) sind in der Leitung so anzubringen, daß im geöffneten Zustand Gegenstände weder hinaus- noch hereingereicht werden können.

Die Kippflügel sind so zu sichern, daß das Öffnen oder Schließen nur durch das Bewachungspersonal erfolgen kann.

h) Heizung

In den Verwahrräumen sind Heizkörper mit Regulierventilen unter den Fenstern mit ausreichendem Abstand von der Wand anzubringen. Die Heizkörper sind in Nischen wandbündig zu installieren; sie sind durch Lochblechverkleidung gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Zu- und Ableitungen sind möglichst verdeckt zu installieren. Die Rohrleitungen sind, soweit möglich, gegen Schallübertragung zu schützen. Alternativ sind Fußboden- oder Deckenheizungen (Flächenheizung) vorzusehen.

i) Lüftungsanlage

Mechanische Lüftung und Klimaanlage sind nur in besonderen Ausnahmefällen zu verwenden. Innenliegende Kabinen für die Sanitärinstallation müssen zusätzlich entlüftet werden. Die Schächte der Lüftungsanlagen sind gegen Schallübertragung besonders zu schützen.

j) Beleuchtung

Die Leuchten sind wandbündig einzulassen und so zu sichern, daß sie von den Verwahrten nicht erreicht werden können.

k) Fußbodenbeläge

Fußbodenbeläge sollen aus nicht brennbaren Materialien, unempfindlich, verschleißfest und leicht zu reinigen sein (z. B. Fußbodenfliesen).

Abschließender Sachaktenvermerk in dem Verfahren 1 Kap Js 1/84 bezüglich der beschuldigten Beamten

Berlin 21, den 10. Juli 1984

1. Kap Js 1/84

Sachaktenvermerk bezüglich der beschuldigten Beamten

A. Todesursache

B. Brandortuntersuchungen und Gutachten

I. Brandortbefund

II. Untersuchungen

1. PTU vom 30. Januar 1984
2. BAM vom 9. Juli 1984
3. PTU vom 10. Januar 1984

C. Allgemeine Situation im Polizeigewahrsam Steglitz

- I. Örtlichkeiten
- II. Brandschutz- und Sicherheitspläne
- III. Organisation des Gewahrsamsbetriebes
- IV. Entwicklung der Verhältnisse im Polizeigewahrsam Steglitz bis zum 31. Dezember 1983

D. Situation in den Abendstunden des 31. Dezember 1983

- I. Ausgangsbedingungen
- II. Entwicklung bis zum Brandausbruch
 1. aus der Sicht der Beamten
 2. aus der Sicht der Insassen

E. Brandlegung

F. Situationsentwicklung bis zur Evakuierung der Insassen

I. aus der Sicht der Insassen

1. aus Zelle A
2. aus Zelle D
3. aus Zelle C
4. weitere Insassen
 - a) Issam K.
 - b) Kamal T.
 - c) Suat Y.
 - d) Khaled A.
 - e) Abd El S.
5. Zwischenergebnis

II. aus der Sicht der Wachhabenden

1. M.
2. K.
3. R.
4. H.

III. weitere Zeugen

1. die Abschnittsbeamten
2. B., E.

IV. aus der Sicht der Feuerwehrbeamten

V. Zeitangaben und -feststellungen

G. Wertung des Ermittlungsergebnisses

H Verantwortlichkeiten der diensthabenden Beamten

I. vorsätzliche Tötung

II. fahrlässige Tötung

1. Öffnen aller Zellentüren nach Schichtwechsel
2. Mangelhafte Beobachtung und Vorhersehbarkeit der Brandlegung
3. Brandbekämpfungsmaßnahmen
4. Verschuß der Zelle B

III. Körperverletzung zum Nachteil der überlebenden Insassen

IV. unterlassene Hilfeleistung

J. Verantwortlichkeit weiterer Personen

1 Kap Js 1/84

Abschließender Sachaktenvermerk bezüglich der beschuldigten Beamten

In den Abendstunden des 31. Dezember 1983 wurde in den Zellen A und B des Polizeigewahrsams Steglitz, Augustaplatz 7-8, 1000 Berlin 45, Inventar (Matratzen, Decken, Laken etc.) in Brand gesetzt. Während die wegen des ausgebrochenen Feuers von Polizei und Feuerwehr eingeleiteten Maßnahmen zur Rettung von 36 Insassen führten, wurden aus der Zelle B 6 Insassen tot geborgen.

Die Verstorbenen wurden als folgende Personen identifiziert:

Bl. 63 f. Identifizierungsmappe

1. Issam Ahmad A.-I. (alias Nezar S. alias Abou N.). 00.00.1954 Homs/Syrien geb.,
2. Rajasingam J., 5.3.1959 Jaffna/Sri Lanka geb.,
3. Kassam S. (alias Abou G.), 5.7.1964 Kassayba/Libanon geb.,
4. Hamed D. 26.6.1961 Tunis geb.,
5. Kulanthaigopalle T. 28.2.1957 Pungudutivu/Sri Lanka geb.,
6. Velauthapillai K., 1.4.1961 Nallur Poonakary/Sri Lanka geb.

A. Todesursache:

Die am 2. Januar 1984 von den medizinischen Sachverständigen des Institutes für Rechtsmedizin der FU Berlin vorgenommenen Leichenöffnungen führten u. a. zu folgenden vorläufigen Feststellungen:

1. A.-I. alias S.:

Bl. 101 Obduktionsbd.

„Bei der Leichenöffnung des 24 Jahre alten Nezar S. zeigten sich ausgedehnte Verbrennungen I. und II. Grades am gesamten Körper. Diese Befunde stehen in Übereinstimmung mit den Aktenangaben, wonach Nezar S. nach einem Brand in der Abschiebehäft tot geborgen wurde.“

Die massive Rußeinatmung spricht dafür, daß Nezar S. zum Zeitpunkt des Ausbruches des Brandes noch gelebt und Rauchgase eingeatmet hat.

Der tödliche Ausgang ist in erster Linie auf die Einatmung von Rauchgasen zurückzuführen.

An der Leiche waren Spuren einer äußeren mechanischen Gewalt einwirkung von fremder Hand nicht nachzuweisen.“

2. J.:

Bl. 124 Obduktionsbd.

„Die Leiche des 24 Jahre alten ceylonesischen Staatsangehörigen Rajasingam J. wies am Rumpf, vor allem am rechten Arm und am linken Bein ausgedehnte Brandspuren auf; an der Luftröhre und ihren Verzweigungen fanden sich Hinweise für eine ausgeprägte Rußaspiration; ferner war es noch zu einer Einatmung von Speisebrei (Mageninhaltaspiration) gekommen.“

Das Ergebnis der Leichenöffnung weist auf einen Tod durch Ersticken im Feuer hin; dabei ist eine Einatmung von Kohlenmonoxid, ggf. auch von bei Verbrennungsvorgängen freigesetzten giftigen Gasen und schließlich ein Sauerstoffmangel zu berücksichtigen.

Ferner können die ausgedehnten Brandverletzungen der Haut (etwa 25% der Körperdecke) zum tödlichen Ausgang beigetragen haben.

Krankhafte Organveränderungen von Gewicht waren an der Leiche nicht nachzuweisen.

Ebenso fehlten innere oder äußere Verletzungsspuren; insbesondere waren der Schädel, das Kehlkopfgewölbe und der Brustkorb unversehrt.“

3. S.:

Bl. 94 Obduktionsbd.

„Bei der Leichenöffnung des 19 Jahre alt gewordenen Libanesen Kassem S. waren eine erhebliche Schwellung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns, eine massive Blutfülle der Lungen und flüssiges dunkles Blut im Gefäßsystem festzustellen, Befunde, die auf ein allmähliches Kreislaufversagen hinweisen. Vor den Nasenöffnungen hatte sich ein rötlicher Schaumpilz ausgebildet.“

Die Kleidung des Toten wies Rußanhaftungen auf, ebenso die von der Kleidung nicht bedeckten Körperstellen, insbesondere Kopf und die Unterarme. Ferner war an den freiliegenden Körperstellen die

Die Einzelzellen sind durch Stahlstabgitter mit Tür in einen Vor- und Verwahrraum zu unterteilen. Das Gitter besteht aus Rechteck-Rohr 40/20/2 mm im Abstand von ca. 25 cm, Quergurten und einer **innenseitig** angebrachten perforierten Stahl-Blechauflage 2 mm stark, Lochung 10/10 mm stark. Die ca. 90 cm breite Tür, ohne Schwelle, ist aus dem gleichen Material herzustellen und erhält ein schweres Kastenschloß (Tegeler Schloß) sowie eine Durchreiche ca. 20 × 13 cm groß mit Makrolon-Glas, 6 mm dick. Außerdem eine Öffnung in der Gitterwand von ca. 12 × 12 cm für die Klingel.

Die Böden der Zellen sind mit Bodenfliesen oder Terrazzo zu belegen. In den Zellenvorräumen sind Fußbodenentwässerungen aus Metall einzubauen, deren Abdeckungen durch Verschrauben zu sichern sind. Aus den hölzernen Zugangstüren zu den Einzelzellen ist eine etwa 20/20 cm große, mit einem hölzernen Schiebeverschluss versehene Durchblicköffnung auszusparen; alle Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Tür zu dem Häftlings-WC erhält zusätzlich einen Weitwinkelspion und einen einseitigen äußeren Knauf mit Rollfalle.

Die Holztüren zu den Einzelzellen sind mit einem äußeren Knauf mit Zeiss-Ikon oder BKS-Halbzylinder und mit einem Riegel (ohne Falle) zu versehen (von außen schließbar).

Die doppelwandigen Stahltüren zu den Sammelräumen erhalten einen äußeren Knauf, Tegeler Schloß, einen Weitwinkelspion sowie im oberen und unteren Drittel Schubriegel (ohne Falle).

Die Eingangstür zum Verwahrbereich ist mit einem Türschließer, Sicherheitsbeschlag, einem inneren Drücker, einem äußeren feststehenden Kugelkopf und einem Einsteckschloß mit Wechsel, vorgeordnet für Doppelzylinder, zu versehen. Sie ist durchschußhemmend (doppelwandige Stahlkonstruktion) herzustellen und mit einem Sichtfenster (Panzerglas), 15 × 30 cm groß, auszustatten.

Im Vorraum der Einzelzellen befindet sich der Heizkörper und die Zellenleuchte. Die Schalterkombination (Tableau) mit Kontroll-Lampen für Einzelzellen, Sammelzellen, WC und Zellenflur sind außerhalb dieses Traktes im Durchsuchungsraum anzubringen.

Meldeeinrichtungen (wie Zellensignallampe und Überfall-Alarmanlage) siehe Anlage 1.

Zur Ausrüstung der Einzelzellen gehört ferner je eine aus Stahlprofilen erstellte Pritsche von 0,75 m Breite und etwa 2,00 m Länge sowie 0,40 m Höhe, die gleichzeitig als Sitzbank dient. Die Auflage besteht aus 5 cm starken Bohlen mit einer Schräge am Kopfende. Für die Sammelräume sind je 3 Sitzbänke aus Stahlprofilen mit Holzauflage und Holzrückenlehne in Länge einer ganzen Seitenwand zu liefern. Die Holzteile und Stahlprofile sind fest in Wänden und Fußböden zu verankern. Alle Holzteile sind farblos zu ölen.

Zellenfenster und Gitter sowie alle sonstigen Gegenstände aus Stahl sind vor ihrem Ölfarbenanstrich gründlich mit einem Rostschutzmittel zu behandeln. Im Zellenflur ist eine Fußbodenentwässerung aus Metall mit verschraubbarer Abdeckung sowie darüber 1 Zapfstelle mit Schlauchverschraubung, ein Speibecken und ein gußeisernes Ausgußbecken (mit Kaltwasseranschluß) einzubauen.

Die Häftlingstoilette erhält ein WC mit eingelassenen Kunststoff-sitzbacken.

B. Brandortuntersuchungen und Gutachten

Noch am 31. Dezember 1983 wurde von Beamten der für Branddelikte zuständigen Fachdienststelle (M II) der Brandort aufgesucht und in Augenschein genommen und mit den Ermittlungen begonnen.

I. Brandortbefund

Bl. 28/I

Nach den ersten Feststellungen wurde von Insassen in den Zellen A und B Feuer gelegt, indem Matratzen an der jeweiligen Zellentür aufgehäuft und angesteckt wurden. Es war zu vermuten, daß es sich bei den 6 Verstorbenen um Brandleger in der Zelle B handelte, die zu Tode kamen, weil dort das Feuer durch spontane und intensive Hitzeeinwirkung schnell um sich griff.

Demgegenüber konnte der Brand in der Zelle A schnell gelöscht werden.

Im einzelnen wurden folgende Feststellungen getroffen:

Bl. 28 R f./I

„Brandeinwirkungen/Spuren in Zelle A

In dieser Zelle waren nur geringfügige Brandeinwirkungen erkennbar.

Wände und Decke der Zelle sind kaum merkbar im eingangsnahen Bereich beschmaucht.

Der Lack der Gitterstäbe an der Eingangstür ist teilweise weggebrannt bzw. angesengt, es befanden sich von Bodennähe ab bis hin in ca. 2 m Höhe an einzelnen Gitterstäben Anhaftungen, zum Teil Verbrennungsrückstände, von Stoff und Schaumstoff (Matratzen).

Bis auf die Matratze des unteren Bettes Nr. 2 fehlten in der Zelle alle anderen Matratzen, vom sonstigen Bettzeug waren in der Zelle nur noch 2 Wolldecken vorhanden, die auf dem Fußboden lagen sowie ein Kissen im Bett Nr. 1.

Die genannte Matratze des Bettes Nr. 2 lag zwar noch auf der Holzplatte des Bettes, war aber teilweise heruntergezogen und wies an der zur Zellentür hin liegenden Vorderkante am Stoff-Bettbezug eine Sengstelle von ca. 15 × 50 cm auf.

In der Zellenecke hinter Bett Nr. 1 war an der dortigen Kunststoff-Scheuerleiste eine kleine Sengstelle vorhanden, die Leiste ca. 10 cm weit zerschmolzen und der Lack der Wand leicht angesengt. Es könnte sich hier um eine ältere Brandstelle handeln, da sich keine Aschereste davor befanden.

In der Zelle lagen auf dem Fußboden wahllos verstreut diverse Kleidungsstücke, Schuhe, Handtücher, Papier usw.

Die Auslegware auf dem Fußboden war überall intakt und teilweise mit Wasser und Löschpulver bedeckt.

Brandeinwirkungen/Spuren in Zelle B

Wände und Decke der gesamten Zelle waren mittel bis stark mit fettigem Ruß bedeckt.

An den Wänden und vor allem im Deckenbereich nahe der Zellentür war der Putz großflächig infolge Hitzeeinwirkung abgefallen, auf dem darunter befindlichen Stein bzw. Beton hatte sich schon wieder teilweise Ruß abgelagert (spontane große Hitzeeinwirkung!).

Alle drei Doppelfenster der Zelle wiesen leichten Lackabbrand auf, der in der Intensität nach oben hin deutlich zunahm.

Die Doppelfenster dürften zur Brandzeit alle geschlossen gewesen sein, die Fensterfüllungen der innenliegenden Fensterflügel waren durch Hitze geschmolzen.

Die Fensterrahmen aller 3 Oberlichtfenster wiesen nicht nur Lackabbrand auf, hier war das Holz bereits oberflächlich angebrannt (!). Das mittlere und linke Oberlichtfenster (von Zellentür aus gesehen) dürfte zur Brandzeit offen gestanden haben.

Die stärksten und intensivsten Brandeinwirkungen befanden sich im Bereich der Zellentür.

Die oberen 2 Drittel der Gitterstäbe waren teilweise ausgeglüht und durch Hitzeeinwirkung deutlich verzogen.

Bis in eine Höhe von knapp 2 m fanden sich rund um den Gitterbereich der Zellentür an den Gitterstäben Anhaftungen, zum Teil Verbrennungsrückstände, von Stoffresten und Schaumstoffteilen (Matratzen und Bettbezüge).

Die jeweiligen Unterseiten der hölzernen Bettauflagen im Bett Nr. 1 wiesen auf der gesamten Fläche stärkere Holzkohlebildung auf während die Oberseiten und sämtliche Holzauflagen der übrigen Betten frei von jeglicher Hitzeeinwirkung waren. Im Bereich des Bettes Nr. 1 befand sich ferner die einzige Stelle, an der die Auslegware in der Zelle weggebrannt war, auf einer Fläche von 1—2 m².

Ferner waren in der Zelle Hitzeeinwirkungen an den Oberseiten der dortigen Tisches und zweier Sitzbänke vorhanden. Das Holz war hier oberflächlich angebrannt (vgl. Skizze und Lichtbilder).

Sämtliche Betten in der Zelle waren völlig leer, auch lagen fast keine Gegenstände, bis auf eine Toilettenrolle, einige Spielkarten und ein Handtuch, herum."

Bl. 15/I

Während in den Zellen A, C und D keine Beschädigungen an Mauerwerkputz und Fenstern zu erkennen waren, fehlten in der Zelle B etwa 5 qm Verklinkerung und Putz von der rechten Wand und der Türwand sowie ca. 3/4 des Deckenputzes. Die Kunststoffinnenscheiben der Fenster der Zelle B waren teilweise geschmolzen.

Bl. 83/II, Bl. 195/I

Infolge des Brandes wurden die Beleuchtungskörper in der Zelle B zerstört, während die Beleuchtung auf dem Zellengang nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Bl. 29 R/I

Die Untersuchung des Brandschuttes ergab keine weiteren tatrelevanten Spuren oder sonstige Beweismittel.

Bl. 175/III

II. 1. Untersuchungsbericht der PTU vom 30. Januar 1984 zu Chem 55/84

In einem Gutachten der PTU hat der Sachverständige Dr. Toffel Nadolny untersucht, ob an den verbrannten Matratzenteilen Rest von Zündmitteln bzw. Brandbeschleunigern festzustellen sind. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß an dem sichergestellten Vergleichsmaterial keine Brandlegungsmittel nachgewiesen werden konnten. Zur Untersuchung standen zur Verfügung:

Aus der Zelle A: 1 angebranntes Bettlaken,
1 Stück einer unversehrten Matratze,
1 Stück eines Kopfteiles,
1 angebranntes Kopfkissenstück,

aus der Zelle B: angebrannte Schaumstoff- und Stoffreste.

Auf die Frage, ob es bei dem Verbrennungsvorgang zum Entstehen giftiger Gase gekommen sei, hat der Sachverständige wie folgt Stellung genommen:

Bl. 175 R/III

„Beim Verbrennen des Polyurethan Schaumstoffes entsteht neben anderen Produkten auch das giftige Cyanwasserstoffgas („Blausäure“), das mittels Träger-Prüfröhrchen in den Verbrennungsgasen nachgewiesen werden konnte. Der Polyurethan-Schaumstoff kann mit einem Zündholz oder Feuerzeug in Brand gesteckt werden und brennt dann selbständig weiter.“

2. Untersuchungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 9. Juli 1984

Der Sachverständige des BAM kommt in seinen Untersuchungen in wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

„Bei den Brennprüfungen der angelieferten Matratzen oder Teile oder Proben davon zeigte es sich, daß diese mit relativ kleiner Zündquellen, wie brennenden Streichhölzern, Flammen von sogenannten Gasfeuerzeugen oder brennendem zerknüllten Papier recht schnell zündbar sind. Die Zündzeiten betragen maximal 30 Sekunden, in manchen Fällen auch nur 3 Sekunden.

Die bei der Prüfung nahezu senkrecht stehende Matratze befand sich nach etwa 3 Minuten in vollem Brand, wobei die Flammen über die obere Kante der Matratze hinausschlügen. Die Intensität des Brandes nahm bis zur 5. Minute nach Versuchsbeginn noch erheblich zu. Anschließend fiel die Matratze in sich zusammen wobei dann neben weiterhin hohen Flammen die Entwicklung von beißendem und rußendem Qualm erfolgt.

An den liegend geprüften Matratzenteilen ist ausgehend von den Filmaufnahmen nach etwa 3 bis 4 Minuten mit teils 1,25 m hohen Flammen ein Maximum des Brandgeschehens eingetreten. Durch das Raufwerfen des Lakens, des Bezuges und der Decke wird der Brandablauf des Matratzenmaterials stark beeinflußt. Aus der

Oberhaut großflächig abgelöst, an weiteren Stellen des Rumpfes und der Gliedmaßen zeigte sich die Oberhaut erweicht.

Es fanden sich die Zeichen massiver Rußeinatmung.

Die bei der Leichenöffnung erhobenen Befunde stehen im Einklang mit den bisherigen Ermittlungsergebnissen, wonach Kassem S. nach dem Ausbruch eines Brandes in seiner Wohnunterkunft gemeinsam mit anderen Mitbewohnern einige Zeit dem Wohnungsbrand ausgesetzt war und er nach Löschung des Brandes durch die Feuerwehr tot geborgen wurde.

Die Befunde sprechen in erster Linie für einen Tod infolge Erstickens durch Sauerstoffmangel.

Hinweise auf eine etwaige äußere mechanische Gewalteinwirkung durch fremde Hand vor dem Ausbruch des Brandes waren bei der Untersuchung der Leiche nicht zu gewinnen.

An krankhaften Organveränderungen war eine mächtige Erweiterung des li. Nierenbeckens verbunden mit einer Reduzierung des Nierengewebes nachzuweisen (Hydrops), als Folge einer umschriebenen Verengung des Harnleiters knapp unterhalb des Nierenbeckens. Dieser Nebenbefund ist für die Frage des tödlichen Ausgangs ohne Bedeutung.“

4. D.:

Bl. 109 f. Obduktionsbd.

„Die Leiche des 22 Jahre alten Hamed D. wies ausgedehnte Verbrennungen I. und II. Grades am gesamten Körper, insbesondere im Gesicht und an den Händen auf. Darüber hinaus wies die Rußeinatmung sowie die rot-violette Farbe der Totenflecken darauf hin, daß Hamed D. zum Zeitpunkt des Ausbruches des Brandes noch gelebt und Rauchgas eingeatmet hat.

An der Leiche waren Hinweise einer mechanischen äußeren Gewalt einwirkung von fremder Hand nicht festzustellen.

Als Nebenbefund waren ausgedehnte Schwielen in der Kammercheidwand und Hinterwand der linken Herzkammer nachzuweisen, möglicherweise als Folge eines alten, abgelaufenen Entzündungsprozesses.“

5. T.:

Bl. 132 Obduktionsbd.

„An der Leiche des 22 Jahre alten ceylonesischen Staatsangehörigen Kulanthaigopalle T. fanden sich zum Teil zwei-, zum Teil drittgradige Hautverbrennungen vor allem an beiden Armen, den Oberschenkeln bis zu den Knien, im Rückenbereich, am Rumpf und am Gesicht (insgesamt etwa 20% der Körperdecke). Eine stärkere Rußeinatmung in der Luftröhre und ihren Verzweigungen deutet darauf hin, daß der Verstorbene noch im Feuer geatmet hat.

Abgesehen von der Einwirkung von Rauchgas ist angesichts der Umstände insbesondere von einem brandbedingten Sauerstoffmangel der Umgebungsluft, ggf. auch von einer Einatmung toxischer Verbrennungsprodukte auszugehen.

Schließlich können auch die Hautverbrennungen zum tödlichen Ausgang beigetragen haben.

Krankhafte Organbefunde von Gewicht waren an der Leiche nicht nachzuweisen.

Es fehlten auch äußere oder innere Verletzungen, insbesondere waren der Schädel, der Kehlkopf und der Brustkorb unversehrt.“

5. K.:

Bl. 117 Obduktionsbd.

„Bei der Untersuchung der Leiche des dunkelhäutigen jungen Mannes, Valauthapillai K. aus Sri Lanka waren eine starke Feuchtigkeit durchdränkung und Schwellung des Gehirns, eine massive Blutfülle der Lungen und flüssiges dunkles Blut im Gefäßsystem nachzuweisen, Befunde, die auf ein allmähliches Kreislaufversagen hinweisen.

Die Kleidung des Toten ebenso wie die freiliegenden Körperstellen wiesen Rußanhaftungen auf, am stärksten im Gesicht und an der Vorderseite des Rumpfes, auch an den Armen. An diesen Stellen war auch die Oberhaut erweicht, stellenweise flächenhaft abgelöst, mit Freiliegen der vertrockneten Lederhaut.

Es fanden sich die Zeichen massiver Rußeinatmung.

Die bei der Leichenöffnung erhobenen Befunde stehen im Einklang mit den Ermittlungsergebnissen, wonach Valauthapillai K. nach

Ausbruch eines Brandes in seiner Wohnunterkunft gemeinsam mit weiteren Mitbewohnern einige Zeit dem Brand ausgesetzt war und dann im Zuge der Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr aus dem Brandherd tot geborgen wurde.

Die Befunde sprechen in erster Linie für einen Tod durch Ersticken infolge Sauerstoffmangels.

Hinweise auf eine etwaige äußere Gewalteinwirkung durch fremde Hand vor Ausbruch des Brandes haben sich aufgrund der Leichenöffnung nicht ergeben.

Vorbestehende krankhafte Organschäden waren nicht festzustellen.“

Die bei den 6 Verstorbenen durchgeführten chemisch-toxikologischen Untersuchungen erbrachten keine Anhaltspunkte für eine Beeinflussung durch stark wirkende Medikamente, Opiate oder durch Alkohol für den Zeitpunkt des Todes. Es wurden weiterhin Blutproben auf ihren Kohlenoxidgehalt und auf ihren Blausäuregehalt untersucht. Hierbei ergaben sich folgende Werte:

Bl. 139 Obduktionsbd.

1. A.-I.:
10,5% Kohlenoxidhämoglobin,
1,2 µg Blausäure pro ml. Blut,

Bl. 145 Obduktionbd.

2. J.:
11% Kohlenoxidhämoglobin,
1,7 µg Blausäure pro ml. Blut,

Bl. 142 Obduktionsbd.

3. S.:
14% Kohlenoxidhämoglobin,
0,8 µg Blausäure pro ml. Blut,

Bl. 148 Obduktionsbd.

4. D.:
23% Kohlenoxidhämoglobin,
1,8 µg Blausäure pro ml. Blut,

Bl. 154 Obduktionsbd.

5. T.:
14% Kohlenoxidhämoglobin,
1,7 µg Blausäure pro ml. Blut,

Bl. 151 Obduktionsbd.

6. K.:
11% Kohlenoxidhämoglobin,
1,8 µg Blausäure pro ml. Blut.

Bl. 183 ff. Obduktionsbd.

In einer weiteren gutachtlichen Stellungnahme haben die Sachverständigen, Prof. Schneider und Prof. Klug, zu den erhobenen Befunden ergänzende Ausführungen gemacht:

Die von den **Verbrennungen** eingenommene Körperoberfläche lag bei den Verstorbenen zwischen 20 und 60% jeweils bezogen auf die Gesamtkörperoberfläche. Bei derartigen Schätzungen ist einerseits zu berücksichtigen, daß die tatsächlich geschädigten Hautbezirke noch größer gewesen sein können. Sie geben sich bei Verletzten mitunter erst nach längerer Überlebenszeit zu erkennen. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß Verbrennungen auch an der Leiche entstehen können. Eine klare Differenzierung, ob und in welchem Umfang es sich um vitale oder postmortale Verletzungen handelt, kann nicht vorgenommen werden. Die festgestellten **Kohlenmonoxidkonzentrationen** (zwischen 11 und 23%) sind für sich allein nicht geeignet, eine akute Kohlenmonoxidvergiftung zu erklären. Bei akuten tödlichen Vergiftungen liegen die Konzentrationen meist über 60%. Nach allgemeiner gerichtsmedizinischer Erfahrung werden bei zum Tode führenden **Blausäurevergiftungen** Werte zwischen 1—2 µg Blausäure pro ml. Blut gefunden. Das Vollbild der Vergiftung tritt, abhängig von der Menge des aufgenommenen Zyanids, bereits nach wenigen Minuten, gelegentlich sogar nach Sekunden ein. Der Verlauf ist gekennzeichnet durch die schnelle Folge von Schwindel, Kopfschmerzen, Atemnot, plötzlichem Bewußtseinsverlust sowie unmittelbar nachfolgendem Atemstillstand.

Die gerichtsmedizinischen Untersuchungen der 6 verstorbenen Insassen haben im Ergebnis zu der Feststellung geführt, daß bei ihnen neben den Brandverletzungen und einer möglicherweise eingetretenen – chemisch nicht nachweisbaren – Sauerstoffverarmung bereits die Verbindung der nachgewiesenen Kohlenoxidhämoglobin- und Blausäurewerte allein geeignet ist, den tödlichen Ausgang zu erklären. Der Tod der 6 Insassen der Zelle B ist zweifelsfrei infolge des Brandes eingetreten.

dieses Ausmaßes hätte es nicht kommen können, wenn die Türen einen ausreichend tolerierten, mit der Gitterwand nicht allseitig stark verbundenen Zargen gelegen oder die Tür so angeschlagen worden wäre, daß sie dem Gitter aufliegt. Die Wirkung der Wärmedehnung wäre auch entschärft gewesen, wenn die Gitter einen dem Dehnungsfaktor des Stahles mindestens entsprechenden Abstand zu Decke und Boden gehabt hätten."

C. Allgemeine Situation im Polizeigewahrsam Steglitz

I. Örtlichkeiten

Die für die Abschiebehäftlinge eingerichtete Gesa Steglitz befindet sich in der südöstlichen Korridorhälfte im Erdgeschoß des Gebäudes Nr. 11 auf dem Polizeigelände Augustaplatz 7-8 in Berlin 45.

Der für den Polizeigewahrsam zuständige Abschnitt 45 ist in einem an der Geländeeinfahrt gelegenen Gebäudekomplex untergebracht, der zu dem Haus 11 ca. 80-100 m (geschätzt) entfernt liegt. Zwischen beiden Gebäuden befindet sich ein Freigelände mit etwas Baumbewuchs.

An der Rückseite des Hauses Nr. 11, d. h. an der nicht dem Freigelände zugewandten Seite, ist dem Polizeigewahrsam ein kleiner umzäunter Freistundenhof zugeordnet.

Der Gewahrsam selbst ist unterteilt in den (höhergelegenen) Wachbereich und den Zellenbereich. Beide Bereiche sind durch eine ca. 2,70 m tiefe Schleuse verbunden, in der sich ein Münzfernsprecher befindet und eine mehrstufige Treppe von der Tür zum Wachtrakt hinunterführt. Neben den aus Kunststoff und Gitterteilen bestehenden Türen zur Wache und zum Zellentrakt führt von der Schleuse eine dritte Tür zu dem Gang in den Freistundenhof.

Im Wachbereich finden sich auf der Seite des Freistundenhofes der Effektenraum, das Dienstzimmer des Leiters, der Sanitär- und der Annahmeraum sowie eine kleine Küche und ein Toilettenraum für die Bediensteten.

Auf der anderen Seite der an der Stirnseite des Gebäudes direkt zum Gang gelegenen Wache, d. h. auf der anderen Gebäudeseite, befindet sich neben dem Aufenthaltsraum für die Bediensteten der Besucher- und der Flur zum Gebäudeeingang.

An diesen Flur schließt der Zellentrakt mit Toiletten- und Waschraum, der Zelle A, dem Besprechungsraum für Rechtsanwälte und der Zelle B an. Schräg gegenüber der Zelle B wiederum auf der anderen Gebäudeseite liegt die Zelle C, dann folgt die Luft- bzw. Rasierzelle, die Zelle D, die Zelle E und wieder der Gang zum Freistundenhof vor dem Effektenraum. Der Gang in der Mitte des Gebäudes zwischen den Zellen A, B und C, D, E endet kurz hinter dem Eingang zur Zelle C an einer Stahlblechtür, die zu dem Raum des Amtsgerichts und zu der anderen Gebäudeseite führt.

Der Anwaltsraum ist durch eine Stahltür abgetrennt. Die Zellen A, B, C und D sind vom Gang aus durch einen Mauerdurchbruch zu betreten und durch eine in einem kleinen Gitterkäfig im Inneren der Zelle eingelassene Tür verschlossen. Diese Zellentüren sind Gittertüren. Die Gitterkäfige sind in der Zelle A 1,15 m breit und 0,48 m tief und in den Zellen B, C, D etwa 1,40 m breit und 1 m tief. Die Mauerdurchbrüche zu diesen Eingängen sind jeweils etwa 1 m breit und bei den Zellen A und B ca. 0,52 m und bei den Zellen C und D ca. 0,16 m und 0,12 m tief. Der Eingang zur Zelle B ist gegenüber dem Eingang der Zelle C um 3,12 m, der der Zelle A gegenüber der Zelle D um 3,96 m versetzt, so daß die Zelleneingänge sich schräg gegenüberliegen.

Der Gang zwischen den Zellen von der Schleusentür bis zur Stahlblechtür zum Raum des Amtsgerichts mißt 26,88 m Läng und 2,44 m Breite.

Die Zellen sind rechteckig und mit doppelflügeligen Fenstern ausgestattet, deren Innenscheiben aus plexiglasähnlichem durchsichtigem Material bestehen. Mit ca. 1 m Abstand trennt ein Gitter mit einer verschlossenen Gittertür die Fensterfront von dem Inneren der Zellen.

Die Grundflächen der Zellen weisen etwa folgende Größen auf:

- A 37,49 qm
- B 50,85 qm
- C 70,03 qm
- D 51,12 qm

Ausgestattet sind die Zellen mit doppelstöckigen Betten (in der Zelle A 4, in B 7, in C 10 und in D 6), Tischen, Bänken und jeweils einem Metallregal. Lediglich die Auflageflächen dieser Gegenstände bestehen aus Holzplatten, während die Rahmen aus Metall gefertigt sind. Alle 54 Betten, ob belegt oder nicht, waren vor der Silvesternacht mit stoffbespannten Schaumstoffmatratzen ausgestattet.

Die Beleuchtung im Verwahrtrakt sowohl im Gang als auch in der Zellen wird zentral von der Wache geschaltet. In dem Zellentrakt selbst gibt es keine Möglichkeit, die Beleuchtung ein- oder auszuschalten.

Den Wachraum und den Zellentrakt verbindet eine Gegensprechanlage, die in dem Zellenbereich durch einen verschlossenen Kaster gesichert ist. Diese Anlage läßt nur eine mangelhafte Verständigung zu. Weiterhin besteht eine Lautsprecheranlage, mit der von der Wache aus Anweisungen in den Zellentrakt gegeben werden können. Aufgrund der offenen Gitterteile in den Schleusentüren ist auch eine Rufverständigung möglich.

In den Zellen direkt an den Eingangsgittern sind Rufknöpfe angebracht, mit denen die Insassen anzeigen können, daß sie die Zelle zu verlassen wünschen. Wird einer dieser Knöpfe gedrückt, so leuchtet in dem Gang über dem Eingang zu der jeweiligen Zelle eine Lampe und im Wachraum springt aus einem Tableau ein Knopf heraus. Die Lampe im Zellengang wird vom Wachraum aus wieder abgeschaltet. Neben der Eingangstür und im Wachraum befindet sich jeweils ein Alarmknopf. Im Falle des Betätigens einer dieser Knöpfe wird auf der Wache des Abschnitts 45 durch eine Klinge Alarm ausgelöst und im Wachtrakt des Polizeibereichs ertönt ein schriller Dauerhupton.

Die Schlüssel für die Zellentüren, die Türen zu den Zellenfenstern und zu der Tür zwischen Schleuse und Zellentrakt befinden sich auf dem Schlüsselbund, das von den diensthabenden Beamten in Zellentrakt verwahrt wird. Die Tür zwischen Schleuse und Wach sowie die Schlüssel für die Eingangstüren in das Gebäude befinden sich bei dem im Wachtrakt diensttuenden Schließer. Die Schlüssel der Türen zwischen Schleuse und Gang zum Freistundenhof sowie zum Freistundenhof werden mit den Schlüsseln zu den weiteren Türen in der Wache verwahrt.

II. Brandschutz- und Sicherheitspläne

Bl. 83/IV

Nach dem Brandschutzplan vom 23. November 1978 sind für den Polizeigewahrsam Steglitz ein Wasseranschluß mit Schlauch und Stahlrohr in der Schleuse, ein Feuerlöscher vor dem Schichtführerraum und ein Feuerlöscher im Raum des Vernehmungsrichter vorgesehen (Anlage 2, 1.3.2.). Die Beamten des Polizeigewahrsam haben im Brandfall für die Sicherheit der Gefangenen zu sorgen (Anlage 2, 1.9.5.). In einem Vermerk vom 20. November 1979 ist diese Anweisung wie folgt konkretisiert:

Bl. 95/IV

„Besteht im Brandfall Gefahr für die Häftlinge, so sind dies unverzüglich in den Freistundenhof zu bringen.

Von dort sind sie nach Eintreffen von Unterstützungskräften dem Abschnitt 45 bis zur endgültigen Unterbringung zuzuführen.

...“

Weiterhin ist bei Ausbrechen eines Brandes u. a. sofort die Feuerwehr zu benachrichtigen, bis zu deren Eintreffen der Brand mit den vorhandenen Löschgeräten oder anderen geeigneten Löschmitteln bekämpft werden soll. Innerhalb des Gefahrenbereiches sind sämtliche Türen aufzuschließen (jedoch nicht zu öffnen).

Die Anordnungen der Feuerwehr sind zu befolgen (Anlage 3).

Der Wasseranschluß mit Schlauch befindet sich in einem nur mit Drehknebel zu öffnenden Kasten neben dem Münzfernsprecher in der Schleuse zwischen Wach- und Zellentrakt. Das dazugehörige Stahlrohr sowie das Handrad des Wasserabsperrentiles werden aus Sicherheitsgründen auf der Wache verwahrt.

Bl. 109/III

Bei dem Handfeuerlöscher handelt es sich um ein 6-Kilogrammgerät mit der DIN-Bezeichnung PG 6 mit einer Mindestlöschdauer von Sekunden, sofern die Löschpistole ununterbrochen betätigt wird.

Für einen Fehlbestand der Brandschutzeinrichtungen z. Zt. der Brandausbruches in der Silvesternacht ergeben sich keinerlei Hinweise.

Bl. 92/IV

Nach den Sicherheitsbestimmungen für den Polizeigewahrsam Steglitz vom 17. Dezember 1979 darf der Eingang zum Gewahrsam nur dann geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, daß der Verwahrtrakt geschlossen ist. Die Bediensteten sollen jeweils nur die Schlüssel des Teilbereiches des Gewahrsams bei sich führen, in dem sie z. Zt. den Dienst versehen.

abgedeckten Bereichen steigt beißender und rußender Qualm auf. Dies bestätigt die Erfahrung, daß ein Schmelzbrand mehr Rauch entwickelt als ein offenes Feuer. Nach dem weitgehenden Verbrennen des Deckenmaterials nimmt nach etwa 8 Minuten nach Versuchsbeginn die Brandintensität nochmals erheblich zu, in dessen Verlauf nach knapp 13 Minuten nach Versuchsbeginn etwa 2 m hohe Flammen zu beobachten sind. . . .

Zur Möglichkeit des Löschens, z. B. mit einem 6-kg-Pulver-Handfeuerlöscher, kann bei dem Abbrand von einer der zur Untersuchung eingereichten Matratzen folgende Aussage getroffen werden: Bei jeder Matratze ist eine wirksame Brandbekämpfung aus 3 m Entfernung (Reichweite der Handfeuerlöscher) sicherlich möglich, sofern Schmelzgas und Rauch diese überhaupt zulassen (räumliche Verhältnisse). Bei einer stehenden abbrennenden Matratze ist aus etwa 1 m Entfernung eine wirksame Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern schon sehr zweifelhaft, wenn nicht sogar während der Hauptbrandphase unmöglich. Erschwerend kommt hinzu, daß im Anfangsstadium die Brandgefahr einer der eingereichten Matratzen unterschätzt wird, da anfänglich nur kleine Flammen und somit geringe Wärmestrahlung beobachtet werden. Sehr plötzlich, d. h. etwa 2,5 Minuten nach Zündung, vergrößert sich dann das Brandgeschehen, was mit einem sehr starken Ansteigen der Bestrahlungsstärke verbunden ist.

Wenn aber gleichzeitig mehrere derartiger Matratzen brennen, sehen die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern viel ungünstiger aus. Da die Abbrandgeschwindigkeit mit steigender Menge brennbaren Materials zunimmt, erhöht sich in gleicher Weise die Bestrahlungsstärke.

Bei 2 Matratzen steigen Abbrand und somit Bestrahlungsstärke um den Faktor 1,6. 4 Matratzen brennen bereits 2,5 mal schneller als eine Matratze und bei 15 Matratzen findet gegenüber einer Matratze etwa eine Zunahme um den Faktor 6 statt. Die Möglichkeit der wirksamen Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern ist damit auf den Brand von höchstens einer Matratze beschränkt. Beim gleichzeitigen Abbrand mehrerer aufgehäufter Matratzen kommen die Löschkräfte nicht dicht genug an den Brandherd, um wegen der geringen Reichweite der Handfeuerlöscher überhaupt noch etwas ausrichten zu können. So wäre z. B. bei gleichzeitigem Abbrand von 5 aufgehäuften Matratzen bei stehender Anordnung in 10 m Entfernung vom Brandherd eine Bestrahlungsstärke von etwa 2 kW/m² zu erwarten. In 5 m Entfernung wären dies sogar etwa 8 kW/m². Dieses ist eine grobe Abschätzung des Abbrandverhaltens, bei dem die örtlichen Gegebenheiten und die tatsächliche Art der Lage der einzelnen Matratzen für genauere Aussagen noch zu berücksichtigen wären. Die Bestrahlungsstärke steigt um den Faktor 2 bei Verringerung des Abstandes auf die Hälfte. In Löschentfernung, d. h. etwa 3 m Abstand vom Brandherd, wären somit beim Abbrand von 15 Matratzen rechnerisch etwa 20 kW/m² als Bestrahlungsstärke zu erwarten. Dabei würde nach einer Einwirkungsdauer von etwa 1,5 Sekunden die Schmerzgrenze überschritten. Nach 5,5 Sekunden würden Verbrennungen 1. Grades, nach etwa 12 Sekunden Verbrennungen 2. Grades und nach etwa 21 Sekunden Verbrennungen 3. Grades auftreten. In dieser Entfernung würde sich z. B. Baumwollgewebe nach etwa 15 Sekunden entzünden. Unter diesen Umständen ist ein Löschen ohne Löscheinrichtungen mit längerer Reichweite oder speziellen Schutzanzügen für die Löschkräfte völlig unmöglich.

Aus der Literatur veröffentlichten Ergebnissen geht hervor, daß Menschen, die mit 20 kW/m² einer Wärmestrahlung bestrahlt wurden 1% nach 20 Sekunden tot sind. Nach etwa 45 Sekunden ist bereits mit 50% Toten oder solchen Verletzten zu rechnen, die an den Folgen der Hautschädigung sterben.

Bei den vorstehenden Beeinträchtigungen einer möglichen Löscharbeit würde von der Wärmestrahlung ausgegangen. Durch gehemmte Frischluftzufuhr kann die Strahlung etwas geringer sein, die Bildung von Rauch und toxischen Gasen würde aber stark ansteigen. Dies würde auch bei den Brandversuchen deutlich, als bei der Hemmung des offenen Feuers, z. B. durch Überwerfen einer Decke, die Rauchbildung stark anstieg. Es ist also nicht auszuschließen, daß durch die örtlichen Verhältnisse - relativ geringe Frischluftzufuhr - die Löschmöglichkeiten stärker durch die Rauchgase als durch die Wärmestrahlung beeinträchtigt wurden."

Untersuchungsbericht der PTU vom 10. Januar 1984

Bl. 166/II

Bezüglich der Schlösser und Türen der Zellen liegt ein Gutachten der PTU vom 10. Januar 1984 zu folgenden Fragen vor:

1. In welchem Zustand und in welcher Schließstellung befinden sich die Schlösser der Zellen A, B, C und D zur Zeit der Untersuchungen?
2. War eine der Zellentüren z. Zt. des Brandes verschlossen?
3. Weisen die Zellentüren, insbesondere die Tür der Zelle B, Spuren gewaltsamen Aufbrechens auf?
4. Läßt sich die Ursache einer möglichen Verklemmung oder Blockierung der Tür der Zelle B feststellen?

Die Untersuchungsgegenstände sind wie folgt beschrieben worden:

a) Die Zellentüren

Die Türen sind innerhalb der Zellenräume in Gitternischen eingebaut. Die Gitter bestehen aus Rundstahlstäben, die über die gesamte Raumhöhe von 360 cm reichen und 18 mm stark sind. Im Abstand von 20 cm sind die Stäbe durch horizontal liegenden Flachstahl geführt. Oben und unten ist das Gitter gegen Winkelstahlstangen geschweißt, die der Decke und dem Fußboden unmittelbar anliegen.

Die Zellentüren sind 203 cm hoch und 100 cm breit. Sie bestehen aus Winkelstahlrahmen - 40 x 5 mm - und eingeschweißtem Gitter. Die Zargen sind aus Winkelstahl - 46 x 31 x 5 mm - gefertigt und mit dem Gitter der Nischen verschweißt.

b) die Schlösser

Gesichert sind die Türen mit zweitourigen Kastenschlössern mit Chubbssystem. Wie bei Zellschlössern üblich, haben diese Kastenschlösser eine Schließzustandsanzeige. Diese besteht aus einem Schieber, der beim Zurückschieben des Riegels oben aus dem Schloßkasten heraustritt. Die 34 mm tiefen Kloben sind auf den Winkelstahl der Zargen aufgeschweißt.

Bl. 167/II

Bezüglich der Untersuchungen an der Zelle B heißt es:

„Die Gitternische der Zelle B hat sich infolge der Wärmedehnung des Stahles verformt und zum Zellenraum hin stark ausgewölbt. Der gewaltige Druck muß das obere Horizontale der Zarge gegen den Türrahmen und diesen gegen den Boden gepreßt haben. An der Riegeleinschlußseite hat sich der Winkelstahl der Zarge in gerundetem Verlauf von der Tür weggebogen und leicht in sich verdreht. An der weitesten Stelle - oberhalb des Klobens - beträgt der durch die Verformung entstandene Zwischenraum zur Stirnseite der Tür 78 mm. Der Riegel erreicht auch bei zweitourigem Ausschluß nicht den Kloben.

Das Schloß wurde abgeschraubt, geöffnet und mit einer Lupe untersucht. Das Innere des Kastens ist verstaubt und von angebranntem Fett beschmutzt, aber nicht verrostet. Der Riegelkopf und der Schieber der Schließzustandsanzeige sind beschmaucht. An Riegelkopf und Schieber reicht die Beschmauchung bis zum vollen Ausschluß. Im Schloßkasten wurden ein Zigarettensfilter (Kippe) und ein Bruchstück eines Originalschlüsselbartes gefunden.“

Der Sachverständige B. kommt in seinen Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

Bl. 167 R/II

1. Die Schlösser der Zellen A, B, C und D wurden in Öffnungsstellung - Riegel eingeschlossen - vorgefunden. Sie arbeiten schließtechnisch einwandfrei.
2. Die Tatsache, daß sowohl der Riegel als auch der Schieber der Schließzustandsanzeige des Schlosses der Zelle B beschmaucht sind, läßt den sicheren Schluß zu, daß die Schließstellung dieses Schlosses während der Brandzeit verändert worden ist.
Eine nähere zeitliche Eingrenzung der Sperr bzw. Öffnungsstellung sowie die Feststellung einer Reihenfolge der Schließvorgänge ist nicht möglich.
3. Die Zellentüren lassen keine Spuren gewaltsamen Aufbrechens erkennen. Einige metallisch blanke Stellen an dem Türrahmen der Zelle B sprechen für die Möglichkeit, daß diese Tür mit einem durch die infolge der Verspannung erweiterte Türfuge geführten Brecheisen aufgehoben worden ist.
4. Die unmittelbar in die Gitternische eingebaute Tür . . . der Zelle B dürfte schon nach kurzer Zeit der Feuereinwirkung infolge der Wärmedehnung des Stahles so fest verklemt gewesen sein, daß es nicht mehr möglich war, sie mit einfacher körperlicher Kraft, d. h. ohne Hilfsmittel, zu öffnen.

Ursächlich für diese Wirkung der Wärmedehnung der Gitterstäbe war die Einbauweise der Zellentüren. Zu einer Verklemmung

bung des Palästinensers R. trotz nach Auffassung der Häftlinge erheblicher Gefährdung seiner Person und schließlich die Haftverlängerungen für 16 der Insassen am 30. Dezember 1983, die mit ihrer Entlassung gerechnet hatten.

Unter diesen Bedingungen diskutierten die Insassen der Zelle A am 28. Dezember 1983 einen Ausbruchsplan von O., nach dem 7 Personen unter Überwältigung des Wachpersonals die Flucht gelingen sollte. Da ihnen der Erfolg zu ungewiß schien, führten die Insassen den Plan zunächst noch nicht aus. Allerdings wurde auch in den folgenden Tagen und noch am 30. Dezember 1983 unter ihnen diese Möglichkeit zur Flucht besprochen.

D. Situation in den Abendstunden des 31. 12. 1983

I. Ausgangsbedingungen

Am 31. Dezember 1983 war das Polizeigewahrsam Steglitz mit 42 Abschiebehäftlingen belegt. Die zahlenmäßige Einteilung der Unterbringung in den Sammelzellen war wie folgt:

Zelle A:	6 Insassen
Zelle B:	12 Insassen
Zelle C:	16 Insassen
Zelle D:	8 Insassen

Für die um 19.00 Uhr beginnende 12stündige Nachtschicht waren als Bewachungspersonal die 4 beschuldigten Beamten zum Dienst eingeteilt, und zwar

PHM K. als Schichtführer,
POM H.

sowie die Wachpolizisten R. und M.

Neben dem Umstand, daß die personelle Besetzung für die Silvesternacht auf die Mindestdienststärke (1:3) reduziert war, war die Nachtschicht lediglich mit zwei Beamten (R. und K.) des Stammpersonals des Polizeigewahrsams Steglitz besetzt.

Auf Seiten der Insassen hatte sich an diesem Tage die ohnehin angespannte Stimmungslage angesichts des bevorstehenden Silvesterfestes noch verschlechtert.

Bl. 197/III

„In der Silvesternacht war die Atmosphäre völlig anders als gewöhnlich. Die Hoffnung eines jeden von uns, daß sein Problem eine Lösung findet, war enttäuscht worden ... Das Feuerwerk draußen war von allen Seiten zu hören und zu sehen aus Freude über das neue Jahr.“ (T.)

Bl. 23/Ia

„Die Leute hatten sich bewußt gemacht, daß ein Feiertag bevorstand und sie eingesperrt sitzen mußten.“ (H.)

Bl. 92/Ia

„Die Leute waren verzweifelt, es war ja ein Feiertag. ...“ (T.)

Bl. 192/III

„Das Blut kochte in unseren Adern.“ (E.-H.)

II. Entwicklung bis zum Brandausbruch

1. Aus der Sicht der Beamten

Etwa um 18.30 Uhr trafen die Beamten K., M., R. und H. im Polizeigewahrsam Steglitz ein. Von der Vorschicht, deren Ablösung um 19.00 Uhr erfolgen sollte, wurden keine besonderen Vorkommnisse gemeldet. Um 19.00 Uhr nahmen die Beamten ihren Dienst auf. Während sich der Schichtführer K. zunächst mit Verwaltungstätigkeiten (Kontrolle der Bücher usw.) beschäftigte, waren für die erste Stunde H. als Schließer und die Beamten R. und M. als B-Posten im Zellentrakt eingeteilt. Beide kontrollierten zunächst sämtliche bei Schichtwechsel verschlossen gehaltenen Räumlichkeiten im Zellentrakt, zählten die Insassen und begannen sodann mit dem Umschluß. Zu Beginn war „viel Bewegung“ im Zellentrakt. Die Insassen machten sich durch Rufe bzw. Lichtzeichen mit dem Ziel bemerkbar, durch Umschluß andere Räume aufsuchen zu können. Auch wurde einigen Insassen gestattet, sich im Zellengang „die Beine zu vertreten“. Mit Ausnahme der Luftzelle, die geöffnet blieb, blieben die Zellentüren bis auf den Umschluß verschlossen.

Um 20.00 Uhr begab sich H. im Austausch mit R., der die Schließertätigkeit übernahm, in den Zellentrakt. H. schaute zunächst in die Zellenräume, um sich mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen und war in der Folgezeit gemeinsam mit M. im wesentlichen mit dem Umschluß der Häftlinge beschäftigt. Gegen 20.30 Uhr suchte der Sachgebietsleiter der Überführung, PHK Kl., das Polizeigewahrsam Steglitz auf. Sein u.a. Kontrollzwecken dienender Besuch war von den diensthabenden Beamten erwartet worden, der

Zeitpunkt seines Erscheinens war jedoch nicht bekannt. Er unterhielt sich mit dem Wachpersonal und einigen Häftlingen im Zellentrakt. Auch während seiner Anwesenheit wurde im Zellentrakt der Umschluß der Häftlinge fortgesetzt. Er verließ den Gewahrsam gegen 20.50 Uhr.

Um 21.00 Uhr übernahm R. die Tätigkeit des B-Postens (gemeinsam mit H.), während sich M. als Schließer in den oberen Wachtrakt begab. Kurz nach 21.00 Uhr hielt sich der Schichtführer K. für wenige Minuten im Zellentrakt auf. Er unterhielt sich mit Insassen und schaute in sämtliche Zellen, ohne daß er dabei etwas Besonderes feststellte. Nach seiner Rückkehr in den Wachtrakt hielt sich K. gemeinsam mit M. im Aufenthaltsraum auf, während R. und H. im Zellentrakt ihren Dienst fortsetzten.

Zur Verschlusssituation im Zellentrakt haben die 4 diensthabenden Beamten übereinstimmend erklärt, von Beginn ihres Dienstes bis zum Brandausbruch die Zellentüren grundsätzlich verschlossen gehalten zu haben. Die Gesamtsituation im Zellentrakt wird insbesondere von den zur Stammbesetzung zählenden Beamten R. und K. als normal und in jeder Hinsicht unauffällig bezeichnet.

2. Aus der Sicht der Insassen

Nach den Angaben der überwiegenden Anzahl der Insassen entsprachen die Verhältnisse am Silvesterabend nicht der alltäglichen Haftsituation. Die Beamten der Nachtschicht öffneten nach dem Schichtwechsel sämtliche Zellentüren und ließen diese als Vergünstigung im Hinblick auf das Silvesterfest offen. Auch standen den Insassen ausnahmsweise zwei Kassettenrekorder zur Verfügung. Die Häftlinge konnten sich im gesamten Bereich des Zellentraktes frei bewegen, d.h. andere Zellen oder den Duschkabine aufsuchen, ohne daß es eines Umschlusses der Beamten bedurfte.

Lediglich für den Zeitraum des Besuches des „Kommissars“ (gemeint ist PHK Kl.) wurden die Zellentüren vorübergehend für ca. 1/4 Stunde verschlossen. Dieser Verschuß erfolgte unter Hinweis auf den Besuch des Vorgesetzten, verbunden mit der Ankündigung, anschließend die Türen wieder zu öffnen. Nachdem sich PHK Kl. für einen kurzen Zeitraum im Zellentrakt aufgehalten hatte, schloß der Beamte R. die Zellentüren entsprechend der Ankündigung wieder auf. Die Türen blieben sodann bis zum Zeitpunkt des Brandausbruches geöffnet.

Wie bereits an den Tagen zuvor sprach ein Teil der Häftlinge in der Abendstunden des 31. 12. 1983 über die ausweglos erscheinende Haftsituation. In den Zellen A und B fanden „Versammlungen“ statt, wobei in erster Linie erörtert wurde, an diesem Abend eine Aktion durchzuführen. Bei den Planungen wurde neben einer kollektiven Selbsttötungsversuch die Möglichkeit eines Ausbruches diskutiert, bei dem die Polizeibeamten gefesselt und geknebelt werden sollten. Es wurde die Überlegung angestellt, den Beamter sodann die Schlüssel abzunehmen und sich anschließend den Weg nach draußen zu verschaffen.

Letztlich einigte sich ein Kreis von Häftlingen, zu denen zumindest H., H., E.-H., O., E.-K., S., D. und A.-I. gehörten, in den Zellen A und B Feuer zu legen. Bezüglich Ziel und Zweck dieser Aktion bestanden bei den Beteiligten unterschiedliche Überlegungen. Während H. die Selbsttötung als einziges Ziel bezeichnet und bei der später verstorbenen A.-I. und S. eine gleichgelagerte Zielsetzung vermutet, wollte die Mehrzahl der Beteiligten mit der Brandlegung eine Protestaktion durchführen, um die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen.

E.-K. schildert, wie er sich sodann gemeinsam mit H. zur Zelle C begab, um die dortigen Insassen zu veranlassen, in ihrer Zelle ebenfalls Feuer zu legen. Die Meinungen der dort angesprochenen Personen war zunächst geteilt. Nach längerer Diskussion, bei der sich mehrere Häftlinge gegen die beabsichtigte Brandlegung ausgesprochen hatten, lehnten die an dem Gespräch beteiligten Insassen von C letztlich einhellig den Plan ab, auch in ihrer Zelle Feuer zu legen. Die weitere Zelle D war von Anfang an nicht in die Brandlegungsplanung einbezogen worden, da dort überwiegend nichtarabische Häftlinge untergebracht waren.

Ein Teil der Insassen, die von der beabsichtigten Brandlegung Kenntnis erlangt hatten, bezweifelte die Ernsthaftigkeit der darüber geführten Gespräche. Andere befürchteten dagegen, daß an diesem Abend „etwas passieren würde.“ So verließen aus diesem Grunde I. A. und H. K. die Zelle B und begaben sich unter Mitnahme ihre persönlichen Sachen in die Zelle C.

Bl. 63/Ia

Wenige Minuten vor der Brandlegung versammelten sich erneut zumindest H., H., E.-H., E.-K., O., D., S. und A.-I. in der Zelle A. In

Die Türen zu der Schleuse sind verschlossen zu halten und es muß gewährleistet sein, daß jeweils nur eine Tür zur Schleuse geöffnet wird.

Ständiger Aufenthaltsort der Häftlinge sind die Zellen, die immer verschlossen zu halten sind. Der Zellengang darf nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden.

Die B-Posten im Zellentrakt haben jeweils nur einen Schlüssel für die Tür zwischen Zellentrakt und Schleuse, so daß ein Herausschließen aus dem Verwahrtrakt mit den bei den Beamten in dem Zellentrakt befindlichen Schlüsseln nicht möglich ist.

Zur Vermeidung von Unruhe unter den Häftlingen und bei besonderen Vorkommnissen sind sofort geeignete Maßnahmen zu treffen.

Grundlage der Sicherungsmaßnahmen ist auch die Polizeigewahrsamsordnung vom 14. August 1979 (L. Pol. Dir. 18/79, in der es zur Nr. 16c heißt: „Die Verwahräume sind unter sicherem Verschluss zu halten.“).

Bl. 148/I

Die Prüfungskommission für die technische Sicherung polizeilicher Gewahrsamsräume hat den Polizeigewahrsam Steglitz am 17. August 1983 überprüft und, wie auch schon bei der letzten Überprüfung, Sicherheitsmängel nicht festgestellt.

II. Organisation des Gewahrsamsbetriebes

Bl. 93/I

Der Dienst der Beamten in dem Abschiebegewahrsam wird in 4 Schichten à jeweils 12 Stunden abgewickelt. Bei der Besetzung der Schichten wird grundsätzlich von einer Personalstärke von 1 Wachleiter und 5 weiteren Beamten ausgegangen. Infolge Dienstunfähigkeit, Urlaub, Kuren etc. war während der Nachtschichten 1983 eine Stärke von 1:3, die Mindeststärke, die Regel. In den letzten Wochen des Jahres 1983 konnte teilweise auch diese Mindeststärke eingehalten werden, indem zusätzlich Wachpolizisten aus anderen Gefangensammelstellen und Schutzpolizisten von den Abchnitten oder aus Einsatzbereitschaften eingesetzt wurden.

Während der Schichtführer sich fast ausschließlich im Wachbereich aufhält, wechseln sich die übrigen Beamten in der Schließposition im Wachtrakt und als B-Posten im Zellentrakt ab. Bei einer Besetzung von 1:3 sind die Beamten während ihrer Schicht im Wechsel 2 Stunden im Zellentrakt und 1 Stunde im Wachtrakt tätig. Der Dienst im Zellentrakt wird grundsätzlich von 2 Beamten zusammen versehen.

Sie haben im wesentlichen die Aufgabe, die Zellen zu kontrollieren und die Insassen aus- und einzuschließen. Der Schließbeamte bedient die Türen im Wachtrakt. An der oberen Schleusentür übernimmt er die Insassen, die zum Besucherraum wollen, Wünsche aus ihren Effekten haben und ähnliches. Er ist auch für die Bedienung der erschlossenen Gebäudetüren zuständig.

Der Schichtführer ist für die Leitung des gesamten Dienstbetriebes zuständig. So stellt er den Dienstplan auf, teilt das Personal ein, sorgt für Essensbestellungen und erledigt alle Verwaltungsvorgänge.

Die Insassen können sich grundsätzlich in den Zellen untereinander besuchen, jederzeit den Wasch- und Toilettenraum aufsuchen, und in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr telefonieren. Zu diesen Anlässen müssen sie umgeschlossener werden. Lediglich während des Schichtwechsels zur Übergabe der Amtsgeschäfte bleiben die Zellen für die Dauer von etwa 1 Stunde durchgehend verschlossen.

Die Regelung des Einkaufs, der Besucher, der Effekten und des Rauchens entspricht den Vorschriften in Strafanstalten. Die Insassen dürfen in den Zellen uneingeschränkt rauchen und verfügen soweit über Tabakwaren und Streichhölzer. Dieses Zugeständnis geht auf eine medizinische Stellungnahme des leitenden Medizinaldirektors Dr. Mehlhorn zurück, nach der ein Rauchverbot nicht zu erwarten sei.

V. Entwicklung der Verhältnisse im Polizeigewahrsam Steglitz bis zum 31. Dezember 1983

Der Polizeigewahrsam Steglitz wurde 1972 für die Unterbringung von abschiebender Ausländer eingerichtet. In den ersten Jahren setzte sich der überwiegende Teil der Insassen aus arbeitswilligen „Gastarbeitern“ zusammen, die abgeschoben werden sollten, weil ihre Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse nicht verlängert wurden. Es gab zunächst wenig Sicherheitsprobleme und die Insassen konnten sich relativ frei bewegen. Wach- und Zellentrakt waren lediglich durch eine Tür getrennt.

Im Laufe der Jahre verschoben sich die Schwerpunkte hinsichtlich der Nationalität der Insassen sowie die Abschiebungsgründe, und der Bedarf an Plätzen stieg. So kam es 1977 zur Einrichtung des Gewahrsams Kruppstraße, in dem insbesondere die große Zahl pakistanischer Flüchtlinge und Asylsuchender aufgenommen werden konnte.

Der Gewahrsam Steglitz wurde 1977/1978 umgebaut, die Gitter vor Fenster und Türen sowie die Schleuse eingerichtet und die Zahl der Plätze auf 55 erhöht.

In den folgenden Jahren stieg die Zahl der Insassen, die aus der Strafhafte unmittelbar in die Abschiebehaft übernommen wurden sowie der Anteil arabischer Nationalitäten in Steglitz. Unter ihnen waren viele Palästinenser, deren Rückführung in den Libanon aufgrund der dortigen Verhältnisse vielfach nicht möglich war. Dadurch ergaben sich wiederum längere Zeiträume für die Abschiebehaft, in einigen Fällen bis zu einem Jahr.

Unter anderem diese Entwicklung und das daraus erwachsende Unruhepotential führten zu erheblichen Sicherheitsproblemen und einem ständig sich verschlechternden Klima im Polizeigewahrsam. Es kam hinzu, daß die als ruhiger, problemloser und weniger fluchtverdächtig bekannte Ausländer in der Kruppstraße untergebracht wurden, während in Steglitz alle übrigen verbleiben mußten.

Ende 1979 waren die bis dahin ausschließlich in Steglitz tätigen Schutzpolizisten zum Teil gegen Wachpolizisten ausgetauscht worden und seitdem besteht eine ständige Diskussion über die Notwendigkeit von Personalverstärkungen in diesem Bereich. Die Fehlzeiten infolge Krankheit lagen dort erheblich über denen anderer vergleichbarer Bereiche, so daß bis zum Jahre 1983 während der Nachtschichten die Mindeststärke von eins zu drei pro Schicht teilweise nur mit Unterstützung zugezogener Kräfte aus anderen Bereichen aufrechtzuerhalten war.

Bl. 63/V

Die negative Entwicklung des Klimas in der Abschiebehaft läßt sich nur bedingt an der Zahl der Strafanzeigen und Meldung besonderer Vorkommnisse (sogenannter Tätigkeitsnachweise) ablesen (1982: 34, 1983: 46). Es kam nicht selten vor, „daß Wachpersonal beschimpft, angespuckt, ‚versehentlich‘ angerempelt oder auch bedroht wurde,“ zumeist in einer Form, daß keinem der Insassen unmittelbar etwas nachzuweisen war.

Die Problematik der Ausgangssituation am 31. Dezember 1983 zeigt sich auch in der Zusammensetzung der Insassen:

Von den 42 Insassen waren nur 12 nicht arabischer Nationalität und etwa die Hälfte der Araber Palästinenser. 14 der Insassen waren länger als 3 Monate in Abschiebehaft (bis zu 11 1/2 Monaten, A.-E.-O.), 9 zwischen 1 und 3 Monaten und nur 19 weniger als einen Monat. 25 Häftlinge waren das erste Mal in Abschiebehaft, jeweils 5 das zweite bzw. dritte Mal, jeweils 2 das vierte und fünfte Mal und jeweils einer das sechste (H.) und siebente (E.-S.) Mal. 29 Insassen waren vorbestraft (24 wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz) und von den restlichen 13 waren gegen zumindest 3 weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. 22 der Insassen wurden unmittelbar aus einer Haftanstalt in die Abschiebehaft überstellt. 5 Insassen hatten bereits einen Fluchtversuch aus der Abschiebehaft unternommen.

Bis zum Jahr 1983 entwickelten sich die Verhältnisse am Augustaplatz so, daß sie von den dort tätigen Beamten teilweise im Hinblick auf mögliche Aktionen als bedrohlich empfunden wurden. Bestätigt wurden ihre Befürchtungen durch spektakuläre Ereignisse wie die Androhung des kollektiven Selbstmordes von 15 Häftlingen zur Durchsetzung verschiedener Forderungen im Oktober 1982, der gemeinsame Ausbruch von 9 Insassen im August 1983 und das Feuerlegen in den Zellen E und B am 20. Oktober 1983. Daneben gab es eine Vielzahl von Reibereien kleineren Ausmaßes. Regelmäßig kamen i. ü. Gerüchte auf, daß „etwas passieren“ würde, wobei die Beamten auch mit Brandlegungen, Geiselnahmen o. ä. rechnen mußten.

Zum Teil bestätigten ebenfalls die Insassen, daß die Stimmung am Augustaplatz „schlecht“, „chaotisch“, „unzufrieden“ oder „gespannt“ war. Hinzu kam, daß die Verhältnisse in Steglitz unter nahezu allen Gesichtspunkten von den Insassen im Vergleich zu den Bedingungen einer Strafhafte als schlechter empfunden wurden.

Einige Häftlinge räumten auch ein, daß Gespräche über Selbsttötungen (H. Bl. 24 Bd. I a), Brandlegungen (E. K. Bl. 173 Bd. I a) und Ausbruchversuche geführt wurden, die „an der Tagesordnung“ (Bl. 145 Bd. I a) gewesen seien (R.)

Bei dieser Ausgangslage kam im Dezember 1983 die besondere Stimmung der Zeit des Weihnachtsfestes hinzu sowie die Abschie-

H.:

Er verließ die Zelle A ohne Behinderung durch Beamte nach rechts zur Schleuse und meint, daß alle Insassen der Zelle, die mit ihm hinausdrängten, in den Freihof wollten. In der Nähe des Telefons bemerkte er mehrere Beamte und bat darum, die Tür zum Hof aufzuschließen. Im übrigen hat er keinen Beamten aufgefordert, Zellentüren zu öffnen, da er davon ausging, daß diese ohnehin offen waren. Lediglich von E.-K. hat er die Aufforderung an einen Beamten zum Öffnen der Türen gehört, bevor sie auf den Freistundenhof gelangten.

H.:

H. verließ als Erster die Zelle A mit E.-H., den er an den Haaren herauszog. Als er aus der Zelle trat, kam gerade der Beamte R., um die Zellentüren zu verschließen.

Bl. 68/Ia

H. lief zuerst zur Toilette und mußte sich wegen des Rauches übergeben. Als er den Toilettenraum wieder verließ, sah er an der unteren Schleusentür E.-K. mit einem weiteren Insassen und dem Beamten R., während in der Wache drei weitere Beamte standen. E.-K. forderte R. gerade auf, die Zelle aufzuschließen, in der die 6 Insassen sonst sterben würden. H. lief dann zur Zelle B. Auf dem Weg dorthin begegnete ihm Issam K. und O., während er E.-H. nicht gesehen hat. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Sichtweite im Gang infolge des dichten Rauches 2—3 m.

Bl. 68/Ia

In der Zelle B war es „wie ein Ofen“, Flammen und Rauch waren nicht voneinander zu unterscheiden. Das Feuer brannte zwischen Tür und Tisch, mehr auf der linken Seite bzw. in der Nähe der Tür. Alle Insassen der Zelle B warfen Matratzen, Decken, Bettlaken und Tücher in die Flammen. Einer Aufforderung Hs., das Feuerschüren zu beenden, folgten sie nicht, und die Araber riefen, das ginge ihn nichts an.

Die Tür der Zelle B war zu, das Gitter konnte man noch mit den Händen anfassen.

Dann ging H. vor die Zelle C und rief nach seinem Freund A. Diese Zelle war ebenfalls verräuchert.

Danach lief H. zurück zur Schleuse – er hörte auf dem Weg Hilferufe aus den Zellen B, C, D – und weiter auf den Hof. Nach seiner Einschätzung war er der dritte Insasse, der auf den Hof kam. Der Beamte R. stand im Gang zum Freistundenhof, als H. hinauslief.

2. Aus Zelle D

Aufgrund ihrer eigenen Angaben ist davon auszugehen, daß sich zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Brandes in A insgesamt 12 Insassen in der Zelle D befanden. Elf von ihnen (ohne Y.), und zwar Hussein T.

Ahmad H.

Mohamad A. E.-O.

Ismail A.

Riad S.

Rizk Y.

Boris I.

Ali Z.

Surjit R.

Ali P.

Mohammad A.

verblieben bis zu ihrer Evakuierung in der Zelle D. Der folgenden Darstellung liegen die Aussagen dieser Insassen zugrunde.

In der Zelle D, in der sich der Beamte R. mit einigen Insassen unterhielt, war plötzlich vom Gang her tumultartiges Geschrei bzw. Rufe: „Feuer, Feuer“ zu hören. R. stürzte sofort aus der Zelle auf den Gang. Unterschiedlich wird geschildert, ob ihm dorthin Insassen folgten (S.) oder nicht (Y. und P.). Der Beamte schloß dann unmittelbar hinter sich die Tür der Zelle D zu (bzw. nachdem er die hinterhergelaufenen Insassen vom Gang wieder hineingeschoben hatte). Lediglich A. bezeichnet H. als denjenigen Beamten, der die Tür von D zu diesem Zeitpunkt verschloß; er wie auch S. haben noch den Ruf nach einem Feuerlöscher gehört.

P. hat dann gesehen, wie R. die Zellentür von A verschloß (H. hierzu: R. wollte die Tür verschließen, scheiterte aber an dem Widerstand der Insassen von A) und danach in Richtung B und C ging. S. hat beobachtet, wie R. sofort von D in den hinteren Zellenbereich zu C und B ging und Z. schildert, daß der Beamte nach Verschließen von D nach links zum Büro ging, nachdem Z. aus dem allgemeinen Lärm das Schließen von mehreren Zellentüren herausgehört hatte.

Die Beschreibung der ersten Brandsituation in der Zelle A bzw. davor ist wie folgt:

Bl. 225/Ia

H.:

Starker Rauch aus A

Bl. 31/Ia

E.-O.:

Zuerst leichter Rauch

Bl. 219/Ia

A.:

In A starke Rauchentwicklung

Bl. 146/Ia

S.:

Nicht wenig, weiß-grauer Rauch im Gang

Bl. 153/Ia

Y.:

Schwarzer Qualm aus A

Bl. 1/Ia

Z.:

Rauchentwicklung auf dem Gang

Mit Ausnahme von E.-O. und Y. (in ihren ersten polizeiliche Vernehmungen) haben die Insassen der Zelle D nicht geschildert, in A Flammen gesehen zu haben.

Nach kurzer Zeit schloß R. die Zelle D auf, schob den Araber E.-O. (nach H. diesen und E.-O., der selbst die Zelle nach seiner Aussage überhaupt nicht verlassen haben will) hinein und schloß hinter ihn wieder zu.

P. schildert weiter, daß R. dann wegging und mit einem Feuerlöscher zurückkam. Er versuchte, mit dem Löschgerät in die Zelle hineinzusprühen, wurde jedoch durch eine aufgestellte Matratze o. ä. behindert. Es gelang ihm aber, das Feuer zu löschen.

A., der wie P. keine weiteren Beamten vor A gesehen hat, bestätigt den Löscheversuch von R., während S. einen anderen Beamten als I mit dem Feuerlöschgerät vor A beschreibt.

Im Verlaufe des Geschehens haben die Insassen der Zelle geschrien und an die Gittertür geschlagen. Der Gang und die Zelle füllten sich sehr schnell mit Rauch.

Als die Zelle vollständig verqualmt war, schloß R. die Zellentür wieder auf und die Insassen liefen zum Freistundenhof. Insassen der Zelle A waren bereits dort. Einige Häftlinge kehrten vom Freistundenhof – teilweise mehrmals – in das Gebäude zurück und redeten auf den Beamten R. ein, die übrigen Zellentüren zu öffnen. S. schildert in diesem Zusammenhang, R. durch die geschlossene obere Schleusentür zum Öffnen der Tür von B aufgefordert zu haben, daraufhin auf den Boden der Schleuse zeigte und sinngemäß äußert, daß dort der Schlüssel liege. Ein kurzes Abtasten des Fußbodens durch S. blieb ohne Erfolg.

Die Alarmsirene wurde von A. und Y. gehört, von S. und P. nicht gehört, und bei den übrigen findet sie keine Erwähnung.

3. Aus Zelle C

Den folgenden Ausführungen liegen die Aussagen nachstehend genannter Insassen zugrunde, die sich von Brandbeginn bis zu ihrer Evakuierung in der Zelle C aufgehalten haben:

Hassan K.

Abou A.-H.

Hassan I.

Hussein A.

Mashour E.-K.

Hassan A. A.

M. H. M. F.

A. S. M. G.

Abdel Hafiz H.

Mohamad F.

Omar R.

einer als hysterisch bezeichneten Atmosphäre entwickelte sich wiederum eine Diskussion über die ausweglose Lage, die nach der Schilderung Hazzouris von Abou N. (A.-I.) mit den Worten beendet wurde: „Schluß jetzt, wir wollen protestieren und ein Feuer machen! Entweder sterben wir oder erlangen die Freiheit, eine andere Lösung gibt es nicht!“ Anschließend begaben sich A.-I., D. und S. zurück zur Zelle B.

3. Brandlegung

Einzelheiten über die Art und Weise, wie der Brand dann in der Zelle B gelegt worden ist, ist durch Zeugenaussagen nicht zu ermitteln, sondern kann nur aus den festgestellten Schäden und späteren Beobachtungen geschlossen werden.

In der Zelle A band E.-K. kurz nach der letzten Diskussion mit den 3-Insassen die Tür der Zelle zu, und die Insassen warfen ihre Matratzen auf den Fußboden in die Mitte des Raumes in der Nähe der Tür. Einige Matratzen waren mit Margarine bestrichen, um ihre Brennbarkeit zu erhöhen.

Es wurden alle Matratzen – bis auf ein oder zwei zur Abdeckung der Tür – als Brennmaterial verwandt und die Insassen warfen zusätzlich Decken, Servietten, Handtücher u.ä. dazu. Diese Sachen entzündeten sie sodann mit Streichhölzern und unter Verwendung von Papier. Die Matratzen fingen schnell Feuer und begannen derart zu brennen, daß nach kurzer Zeit zwei Matratzen gänzlich in Flammen standen.

3. Situationsentwicklung bis zur Evakuierung der Insassen

Bezüglich der weiteren Vorgänge nach Brandausbruch liegt eine Vielzahl von Aussagen der Insassen vor, die aufgrund der unterschiedlichen Standorte der Beobachter jeweils Teilaspekte des Geschehens zum Inhalt haben.

Aus der Sicht der Insassen

Aus Zelle A

Nach ihren eigenen Angaben waren zum Zeitpunkt des Brandausbruches folgende Insassen in der Zelle A:

Insasse H.
Insasse E.-K.
Insasse E.-H.
Insasse O.
Insasse H.

Ihre Aussagen sind der folgenden Darstellung zugrundegelegt.

E.-K. schloß die noch offenstehende Tür der Zelle A und verknottete die Tür mit Handtüchern, wie vorher abgesprochen worden war. Zweck dieser Maßnahme war es, die Beamten am Betreten der Zelle zum Löschen zu hindern. Das Feuer wurde durch die Insassen immer stärker entfacht. Sie warfen Matratzen auf die Brandstelle, füllten Hohlräume mit Papier und schrien laut u.a.: „Allah u. Akbar.“

Bl. 183/III

Kurz darauf wurde H. nach seinen Angaben zunächst auf den Wachbeamten R. aufmerksam und sah, daß dieser den Ägypter E.-S. in die Zelle D schob, die er anschließend verschloß. Während sich R. nach dieser Aussage dann für etwa 3 Minuten entfernte, kam der Beamte M. mit einem Feuerlöscher vor die Zelle A. Weitere Beamte sahen die Insassen vor der Zelle A nicht gesehen, mit Ausnahme von O., der in einer Stellungnahme gegenüber dem Zeugen Dodin von „2 Polizisten“ spricht.

H. versuchte vor der Zelle A sofort, mit dem Feuerlöscher durch die Gittertür auf das Feuer zu sprühen. Als Reaktion auf diesen Löschversuch stellten H. und ein weiterer Insasse an der Gittertür zwei Matratzen hochkant auf, so daß der Löschschaum daran abprallte. Weitere Abwehrmaßnahmen ergriffen sie nicht.

H. hat etwa zu diesem Zeitpunkt die Alarmsirene gehört, auf die weitere Hinweise aus der Zelle A völlig fehlen. Die Angaben zum Umfang des Feuers in diesem Augenblick gehen von einer brennenden Matratze (E.-H. Bl. 57/1a) über mehrere Matratzen, die nur an einer Seite nicht so stark brannten (E.-K. Bl. 47/1a) bis zu einer lammenhöhe von 1 m (H. Bl. 65/1a) und einer Rauchentwicklung, die nicht so stark (E.-K. a.a.O.) bis zu stark (E.-H. a.a.O.). Dem Beamten gelang es nicht, das Feuer zu löschen, er gab seine Löschversuche dann auf und entfernte sich. H., der zwischenzeitlich dem Beamten R. wieder hinter M. gesehen hat, schätzt, daß der Feuerlöscher für die Zelle A zu 3/4 verbraucht war.

Mittlerweile nahm die Rauchentwicklung der entzündeten Matratzen immer stärker zu und die Zelle füllte sich nahezu völlig mit Rauch. Da die Situation bedrohlich wurde, wurde(n) die Matratze(n) und verknotteten Tücher von der Zellentür entfernt und diese geöffnet. Nach Angaben der Insassen H., E.-K. und O. soll der Beamte R. in diesem Augenblick zu der Zelle A gekommen sein, um sie zuzuschließen, d.h. sie am Verlassen der Zelle zu hindern. Die Insassen sollen sich aber gegen seinen Widerstand durchgesetzt haben. Demgegenüber haben E.-H. und H. keinen Beamten an der Tür gesehen, als sie die Zelle verließen.

Die Angaben der Insassen über den weiteren Geschehensablauf auf dem Gang und in der Schleuse sind uneinheitlich und widersprechen sich teilweise. Die Insassen haben im wesentlichen die folgende Darstellung gegeben:

O. (der bei seiner richterlichen Vernehmung keine Aussage gemacht und nur gegenüber dem Zeugen Dodin seinen Aufenthalt in der Zelle A eingeräumt hat):

Nach dem Verlassen der Zelle A lief er in den Bereich der Zellen B und C, wo er sich ca. 5 Minuten aufgehalten, um Hilfe und nach den Beamten gerufen haben will. Dann ging er an die Tür der Zelle B, in der er wegen des Rauches niemanden erkennen konnte und löste das bzw. die Handtücher von der über dem Schloß verknotteten Tür. Dafür benötigte er nur wenig Zeit. Es gelang ihm aber nicht, die Zellentür zu öffnen. Er lief dann zur Schleuse, in der E.-K. und H. gerade im Begriff waren, den Beamten R. zur Rede zu stellen. Alle drei versuchten vergeblich, R. zum Öffnen der Tür von B zu bewegen. E.-K. erzählte noch, er hätte bereits erfolglos versucht, dem Beamten den Schlüsselring zu entreißen, der die Schlüssel daraufhin in Richtung Wache geworfen hätte. H. nahm dann einen in der Schleuse liegenden Handfeuerlöscher auf und warf ihn gegen das Plastik der oberen Schleusentür. Danach begaben sie sich auf den Freistundenhof durch die zwischenzeitlich geöffnete, dritte Tür der Schleuse.

E.-H.:

Er lief sofort von der Zelle A zur Zelle C in der Annahme, dort keinen Rauch vorzufinden. Da indessen der hintere Teil des Zellenganges so stark verqualmt war, daß man nur vom Eingang der Zelle C bis zum Eingang von B sehen konnte, lief er wieder zurück. An der Tür der Zelle B, in der ein großes Feuer mit starker Rauchentwicklung zu sehen war, sah E.-H. O., der versuchte, den Handtuchknopf zu entfernen bzw. die Tür zu öffnen. Wegen seines starken Hustenreizes hielt sich E.-H. aber nicht weiter auf, sondern lief zur offenen Schleuse. Auf dem Weg dorthin kam ihm H. entgegen.

In der Schleuse traf er E.-K. und H., die den Beamten R. erfolglos zum Öffnen der Zellentüren aufforderten. Kurze Zeit darauf wurde R. in den Wachbereich durchgeschossen und O. und H. kamen auch in die Schleuse. Mit dem Öffnen der dritten Schleusentür zum Freistundenhof liefen dann alle hinaus. Keiner der Insassen aus A lief nach E.-Hs. Eintreffen in der Schleuse in den Zellengang zurück.

E.-K.:

Bl. 182/II

Er verließ gegen den Widerstand des Beamten R. als letzter die Zelle A, ohne dabei weitere Insassen gesehen zu haben. In seiner Ratlosigkeit und aus Furcht vor Bestrafung durch die Polizeibeamten lief er nicht in Richtung Ausgang, sondern zur Zelle C. Auf dem Weg dorthin bemerkte er an der Zelle B nichts Ungewöhnliches mit Ausnahme des Rauches. Da die Zelle C verschlossen war, kehrte er um und sah auf dem Rückweg in der Zelle B, wie sich A.-I. an die Gitter der Zellentüren klammerte – eine Angabe, die er in seiner polizeilichen Vernehmung vom 13. 1. 1984 mit den Worten relativierte: „Ich möchte gesehen haben, wie Abou N. (alias A.-I.) an der Zellentür gerüttelt hat.“ Tücher an der Zellentür und Feuerschein aus der Zelle B waren nicht zu sehen sondern nur Rauch.

Auf seinem weiteren Rückweg sah E.-K. in der Höhe der Leerzelle auf dem Gang H., der den Beamten H. zum Öffnen der Zellen aufforderte. Der Beamte machte zunächst zwei Schritte in Richtung der Zelle B, kehrte aber wieder um und E.-K. versuchte daraufhin erfolglos, ihm den Schlüsselring zu entreißen. Danach begab sich E.-K. zur Schleuse, in die er nur gegen den Widerstand von R. kam, der die untere Schleusentür gerade zuschließen wollte. In der Schleuse wurde die Rauchentwicklung kritisch, so daß H. versuchte, die Kunststofftür zur Wache mit einem Feuerlöscher einzuschlagen. Nach wenigen Sekunden Aufenthalt in der Schleuse öffnete ein Beamter die Tür zum Freistundenhof und alle verließen die Schleuse.

teilweise mehrmals –, auf den Gang hinauszukommen. Sie blieben schließlich wegen des dichten Rauches und des Feuerscheins im Zellentrakt in der Zelle zurück. Nur noch W. rannte zur Schleuse, deren Zugang zum Freistundenhof erst wenige Minuten später geöffnet wurde. Er hat zu diesem Zeitpunkt noch Schreie aus B gehört.

Schließlich hat ein Feuerwehrbeamter die restlichen Insassen der Zelle C durch den völlig verqualmten Zellengang auf den Freistundenhof geführt. Dabei konnten die Insassen keine weiteren Beobachtungen im Zellentrakt machen.

4. Weitere Insassen:

Die folgenden Personen haben sich nach ihren Angaben vor der Evakuierung der Zelle A noch außerhalb ihrer Zellen aufgehalten und daher zusätzliche Beobachtungen machen können.

a) Issam K.

Issam K. will sich nach seiner einzigen, in sich sehr widersprüchlichen Aussage in der Zelle C aufgehalten haben, als gegen 23.00 Uhr die Rufe „Allah u Akbar“ ertönten. Er ist sofort auf den Gang gelaufen und sah an der Tür der Zelle B, in die er nicht hineinschauen konnte, gestapelte Matratzen und ein kleines Feuer. Dann kam der Beamte R. aus der Zelle D, und Issam K. entnahm seinem Verhalten und den Schließgeräuschen, daß R. die Zellentüren von D und A verschloß. Danach öffnete R. dem Kollegen mit dem Feuerlöscher die untere Schleusentür und brachte einen Ägypter aus der Schleuse zur Zelle C. Auf dem Weg dahin öffnete er die Zelle A wieder, verschloß die Zelle B und schloß den Ägypter in der Zelle C ein. Zu einem nicht näher einzuordnenden Zeitpunkt hat der Beamte R. versucht, die Zelle erneut abzuschließen, ist aber an dem Widerstand der Insassen gescheitert, die die Zelle verließen. Aus der Zelle A kam dicker Qualm. Nach dem Löschen in A unternahmen beide Beamte einen kurzen Lösversuch an der Zelle B, warfen danach den Feuerlöscher zu Boden und flüchteten in Richtung Wachtrakt.

Bl. 160 R/I

Während der zweite Beamte die Schleuse passierte, wurde R. vor oder in der Schleuse von 2 Arabern aufgehalten, die von ihm die Zellschlüssel forderten. Da Issam K. sah, daß die Insassen von B ihre Zelle verlassen wollten, lief auch er zu R. und rief: „Schließen Sie die Zelle B auf, sonst gehen die Leute ein!“ Der Beamte antwortete nicht und kam auch der Aufforderung Ks. nicht nach, ihm die Schlüssel herauszugeben. Dann kam die Feuerwehr und schloß die Zellen D und C auf.

b) Kamal T

Er hielt sich zum Zeitpunkt der ersten Rufe „Allah u Akbar“ in der Zelle D auf, lief hinter dem Beamten R. aus der Zelle und folgte ihm zur Zelle A. Der Beamte, der sofort zu seinen Kollegen rief: „Bringt mal einen Feuerlöscher und gebt Alarm!“, verschloß nach den Beobachtungen Ts. die verknottete Tür der Zelle A. Dann kamen mehrere Beamte aus Richtung Schleuse, von denen T. die Beamten M. und K. auf Lichtbildern wiedererkannte. Die Situation in der Zelle A stellt T. wie folgt dar:

Bl. 94/Ia

„Gegen die Tür von Zelle A war eine Matratze gelehnt und dahinter konnte ich Feuer bzw. Rauch wahrnehmen. . .

Ich konnte seitlich an der Matratze vorbeisehen und im Innenraum der Zelle brennende Matratzen erkennen. Diese lagen übereinander auf dem Fußboden. Das Feuer war zu diesem Zeitpunkt gut einen Meter hoch. Ich konnte rechts im Zelleninneren Hassan K. erkennen und hörte auch die Stimme von H. Aus dem Inneren der Zelle kam langsam schwarzer Rauch heraus.“

Bevor ein Beamter in der Zelle A zu löschen begann, wurde T. von R. zur Zelle C gebracht. Er wollte zwar in die Zelle D zurückkehren, wurde aber von R. aufgefordert, sich in C einschließen zu lassen. Bezüglich der Zelle B gibt T. an:

Bl. 96/Ia

„Ich weiß nicht, ob ‚H.‘ auf dem Weg zu Zelle C die Zelle B verschlossen hat. Ich habe nicht darauf geachtet. Ich war sehr aufgeregt und es war viel Rauch im Gang. Auf Zelle B habe ich überhaupt nicht geachtet, ich habe nicht einmal ein Feuer dort bemerkt.“

Bereits vor seinem Einschluß in die Zelle C hörte T. die Alarmsirene. In der Zelle zog er sich eine Decke über den Kopf und hörte dann erst den Ausruf: „B brennt.“ Im weiteren Verlauf ertönten aus der Zelle B

die Rufe „Allah u Akbar“ und aus der Zelle C Hilferufe. Die Rufe aus B verstummten etwa 10 Minuten später und nach etwa 5–10 weiteren Minuten konnte T. die Zelle C verlassen.

c) Suat Y.

Er hielt sich in der Zelle D auf, als Schreie hörbar wurden und Unruhe aufkam. Hinter E.-Ü. rannten der Beamte R. und hinter ihm Y. sofort auf den Gang. Dort liefen die Insassen O., H., E.-K. und H. mit weißbestäubten Haaren hin und her. Es war sehr laut und die Alarmsirene lief bereits. R. lief in Richtung der Zellen B und C und rief: „Alle rein, alle rein!“ Er verschloß die vorher offenstehende Tür der Zelle B und schloß dann Y. in C ein, der ihm gefolgt war. In B waren auf der linken Seite der Zelle über einen Meter hohe Flammen zu sehen. Von der Zelle aus sah Y., wie A.-I. mehrere Matratzen holte und eine auf die Brandstelle warf. Y. und E.-K. traten gegen die Zellentür von C und schrien laut um Hilfe.

Nach einer nicht mehr bestimmbar Zeit erschien der Beamte R. wieder vor der Zelle C und hielt den Zellschlüssel in der Hand. Er wirkte schockiert und erweckte den Eindruck, als wüßte er nicht, ob er aufschließen solle. Y. griff durch die Gitterstäbe nach ihm und schrie ihm zu, in C sei doch kein Feuer gelegt worden.

Daraufhin öffnete R. die Zelle und Y. rannte aufgeregt und voller Angst als erster sofort auf den Freistundenhof. Dann lief er wieder zur Zelle B, in der alles voller Rauch und Feuer war, um nach A.-I. zu sehen. Wegen des dichten Rauches mußte er aber sofort wieder auf den Hof zurückkehren.

Y. begab sich nochmals in das Gebäude, traf R. an der Eingangstür und forderte ihn auf, die Insassen von B herauszulassen. Der Beamte reagierte nicht, so daß Y. weiter zur Schleuse rannte, in der er sich gegen den Widerstand eines Feuerwehrmannes durchsetzen mußte, der ihn am Betreten des Zellenganges hindern wollte. Es gelang Y. dann, einen weiteren maskierten Feuerwehrmann vor der Zelle A zu veranlassen, mit zur Zelle B zu gehen. Anschließend lief Y. auf den Hof zurück. Nach seiner Aussage kam der Beamte R. der Aufforderung, die Tür von B zu öffnen, deshalb nicht nach, weil er die Insassen in der Zelle umkommen lassen wollte.

d) Khaled A.

Er lag auf seinem Bett in der Zelle C und begab sich bei dem Ruf „Feuer, Feuer“ sofort auf den Gang. In der Zelle B sah er Kassem S. neben einem leichten Feuer, das noch keinen Rauch entwickelte. Um die verknottete Gittertür herum lagen Matratzen verstreut, auf denen Sachen lagen.

A. lief von C zur Zelle A weiter, weil von dort starker Rauch kam. Auf dem Gang begegnete ihm T. in Begleitung des Beamten R., die beide in Richtung C gingen. A. bemerkte, daß R. vor der Zelle B stehen blieb, während T. weiterlief. Die Insassen der Zelle D schrien laut und rüttelten an ihrer Zellentür.

Vor der Zelle A versuchte der Beamte M. gerade zu löschen, wurde dabei aber von den Insassen heftig beschimpft und durch wenigstens zwei hochgestellte Matratzen behindert. Die Insassen riefen u.a.: „Hau ab!“ Wegen der starken Rauchentwicklung waren die Sichtverhältnisse so schlecht, daß man von dem Eingang zur Zelle A in der Schleuse keine Person mehr erkennen konnte. Dann kam der Beamte R. aus Richtung Schleuse (ohne daß A. gesehen hat, wie er vorher von C an ihm vorbei auf die andere Seite des Zellentraktes gelangt ist) und veranlaßte den völlig entnervten M., seine Löscheinrichtungen abzugeben. Beide Beamte gingen zur Schleuse und danach ertönte die Alarmsirene.

Bl. 137/Ia

A. lief zurück zur Zelle C, als der Beamte M. aus der Schleuse zurückkehrte, ihn überrascht auf dem Gang bemerkte und fragte: „Warum Feuer?“ A. antwortete auf arabisch und wurde dann von M. in der stark verräucherten Zelle C eingeschlossen. Vorher sah er in der Zelle B starkes Feuer und Rauch „wie in einem Ofen.“

Aus der Zelle B ertönten dann die Rufe: „Öffnet die Tür“ und „Allah u Akbar“, worauf die Insassen von C an ihrer Zellentür rüttelten und dagegnetraten. Auf dem Gang liefen drei bis vier Insassen schreiend auf und ab. Nach einiger Zeit erstarben die Stimmen aus der Zelle B. Später wurde dann die Tür von C geöffnet und erst nach einer weiteren Aufforderung liefen die Insassen durch den völlig verqualmten Gang auf den Freistundenhof.

e) Abd E.-S.

Er telefonierte in der Schleuse mit der Zeugin E., als er aus den Zellen A und B („fast gemeinsam“) den Ruf „Allah u Akbar“ hörte und aus

Ali B.
Essam W.
Ali T.
Ali F.

Bl. 7, 192/Ia; Bl. 179/Ia; Bl. 82, 201, 24/Ia; Bl. 165/I

Überwiegend wurden die Insassen der Zelle C durch den Ruf „Feuer, Feuer“ auf den Brand aufmerksam. Es wird auch der Ausruf „Sie haben ein Feuer entzündet“ (Abou A. A., E.-K.) oder: „Das Feuer ist ausgebrochen“ (A.) zitiert. Einige (Hassan K., B., H.) schildern auch den Ausruf „Allah u Akbar“ (übersetzt etwa: Allah ist der Größte) gleich zu Beginn der Brandlegung, den andere erst später gehört haben wollen. Abou A. will den Ausruf „Zelle A brennt“ gehört haben. Nach seinen Angaben lief er mit 5–6 weiteren Insassen aus der Zelle C sofort auf den Gang und sah Feuer bzw. Rauch aus der Zelle A kommen. Aus der Zelle B fiel ihm in dieser Situation nichts Besonderes auf.

Demgegenüber schildern die übrigen Insassen fast einhellig, daß sie nur bis zur offenstehenden Gittertür der Zelle C gelaufen sind und von dort auf den Gang sahen, ohne die Zelle verlassen zu haben. Als Begründung für ihr Verbleiben in der Zelle wird von einigen angegeben, daß sie mit der Brandlegung nicht in Verbindung gebracht werden wollten. I. und Abou E.-H. haben allerdings auf dem Gang vor der Zelle C A. (K.) stehen sehen. Weitere Personen auf dem Gang werden zu dieser Zeit nicht geschildert.

Die Darstellungen der Situation in der Zelle B sind unterschiedlich. Während Abou A. dort Feuer erst nach dem Verschließen der Zelle C gesehen hat, sah H. schon vorher ein lodernes Feuer, dessen Flammen bis zur Decke schlugen, aber noch keinen Rauch entwickelten. Die übrigen Insassen beschreiben demgegenüber die Feuerstelle in der Zelle B bis zum Verschließen der Zellen zunächst als noch klein:

Bl. 184/Ia; Bl. 83/Ia

T.: kleines Feuer, noch kein Rauch
Hassan K.: rechts kleine Flammen

Bl. 13/Ia

I.: sah noch nicht gefährlich aus, sondern erst 10 Minuten später

Bl. 202/Ia

B.: Feuer noch recht klein, Rauchentwicklung gering

Bl. 193/Ia

E.-K.: Rauch entwickelten sich erst später, Feuer noch sehr klein.

Über das anfängliche Verhalten der Insassen der Zelle B liegen folgende Angaben vor: Hassan K. sah S. lächelnd und in gebückter Haltung an der Zellentür, während er Bewegungen der Insassen aus Sri Lanka beschreibt, als ob sie etwas auf die Erde schütteten; I. und B. sahen A.-I., wie er gerade an der Gittertür eine Matratze anzündete und E.-K. beobachtete, wie er mit Papier Feuer von einer Matratze auf eine andere übertrug, während A.-I. in seiner Zelle herumsprang. Abou E.-H. sah die Insassen der Zelle B Matratzen, Laken und Decken auf das Feuer an der Tür werfen, um es weiter zu schüren.

Übereinstimmend geben die Insassen der Zelle C an, daß ihre Zellentür unmittelbar bzw. kurze Zeit nach der Entdeckung des Feuers zugeschlossen wurde. Alle, die diesen Vorgang beobachtet haben, bezeichnen den Beamten R. als denjenigen, der die Tür verschloß. Die Insassen T., Hassan K., I., Abou E.-H., H., B. und E.-K. schildern, daß R. vor dem Verschluß von C die Zelle B abgeschlossen hat. Diese Personen wollen den eigentlichen Schließvorgang selbst gesehen haben (so I., Abou E.-H. und E.-K.) oder sie haben das Verschließen der Zelle B den Bewegungen von R. und einem Schließgeräusch entnommen (so T., Hassan K., H. und B.). In diesem Zusammenhang berichtet Hassan K. als einziger, daß die Insassen der Zelle C den Beamten R. auf die flehentlichen Bitten der Leute aus B hingewiesen hätten, die Zelle B wieder aufzuschließen.

Bevor R. die Zelle C verschloß, schob er nach Aussage von I. und Abou E.-H. A. (mit dem er kurz sprach), nach Aussage von B. und E.-K. T. in die Zelle. E.-K. schildert diese Situation so, als ob der Beamte nur T. zur Zelle C bringen wollte und dabei das in der Zelle B brennende Feuer bemerkte.

Nach dem Verschluß von B und C entfernte sich R. schnell in Richtung Schleuse.

Spätestens kurz danach setzte die Alarmsirene ein. Einige Insassen (R., W., T., Hassan K.) haben sie bereits unmittelbar nach dem ersten Feuerschrei gehört.

Sehr schnell nach Entdeckung des Feuers begann im Zellentrakt auch ein tumultartiger Lärm.

Bezüglich des weiteren Geschehensablaufes ergibt sich aus den Aussagen der Insassen der Zelle C nur bedingt ein zusammenhängender Sachverhalt.

Das Feuer und der Rauch in der Zelle B entwickelten sich sehr stark weiter, bis schließlich eine Situation entstand, in der nichts mehr zu erkennen war. Das Verhalten der Insassen von B nach dem Verschluß ihrer Zelle läßt sich aus folgenden Aussagen erkennen:

Bl. 173 R/I

R.: „Ich habe nur einmal den bärtigen Abou N. gesehen, der wie ein Wahnsinniger mehrere Matratzen hintereinander zur Türseite warf. . . Ich weiß nur, daß ich schräg über den Korridor hinweg hinter einem Gitter in der Zelle B den Abou N. sah, wie er dort Matratzen zum Gitter schleuderte.“

Bl. 204 R/I

Ali T.: „Ich konnte beobachten, wie weitere Matratzen, d. h. auf jeden Fall mehr als eine Matratze, auf die bereits stark brennenden Matratzen raufgeworfen wurden, um das Feuer weiterhin zu entfachen. Dies wurde durch Geschrei der Häftlinge aus der Zelle B begleitet, die sich offensichtlich gegenseitig Mut machen wollten. . . Ich habe überwiegend die Rufe ‚Allah u Akbar‘ (Gott ist größer) gehört. Andere Worte, die ebenfalls noch gerufen wurden, konnte ich nicht verstehen. . . Diese Rufe kamen ausschließlich aus der Zelle B.“

Bl. 193/Ia

E.-K.: „Abou G. nahm mit Papier von einer an der Gittertür befindlichen Matratze Feuer auf und trug es in die hintere Ecke der Zelle B. Er steckte hiermit eine dort liegende Matratze an, ich glaube es war seine eigene. . . Ich konnte auch die Sri Lankanesen sehen, die auch Matratzen in das Feuer an der Gittertür warfen. Sie sahen aus, als ob sie sich einen Spaß machten und schienen mir über die Tragweite ihres Handelns nicht im klaren zu sein.“

Die Rauchentwicklung erfaßte sehr schnell die Zelle C (nur nach F. war die Zelle bereits halb mit Rauch gefüllt, als R. sie verschloß), und die Insassen zogen sich teilweise in den hinteren Bereich zu den Fenstern zurück, von denen zwei geöffnet werden konnten. Der Rauch füllte die Zelle schließlich so aus, daß man kaum atmen konnte, nahezu nichts mehr zu erkennen war und der Eindruck entstand, das Licht sei ausgefallen.

Die Insassen der Zelle C riefen laut um Hilfe und auch aus der Zelle B waren Hilferufe zu hören, die nach den Aussagen einiger später verstummten bzw. erstarben. In C hämmerten einige Insassen gegen die Gittertür.

Zu einem nicht genau bestimmbar Zeitpunkt erschienen auf dem Gang andere Insassen und auch Beamte.

I. schildert, daß H. mit drei oder vier anderen Insassen der Zelle A nach Verschließen der Zelle C im Gang vor C auftauchte und von dort A. aufforderte, auch die Zelle C in Brand zu stecken. A., der selbst aussagt, nur Hs. Stimme wahrgenommen zu haben, soll geantwortet haben, in C werde nichts gemacht. I. hatte den Eindruck, daß die Personen auf dem Gang erstmals durch das lichterloh brennende Feuer und die schwarzen Rauchschwaden in B den Ernst der Lage erkannten und daraufhin um Hilfe riefen.

Auch Abou E.-H. hat die Häftlinge H. und O. gehört, die die Insassen von C zum Anstecken ihrer Zelle aufgefordert haben und diese Aufforderung auch noch vom Freistundenhof aus wiederholten.

H. will bereits zu Beginn des Brandes eine derartige Aufforderung gehört haben und Abou A. hat nach Verschluß der Zelle C den Ruf „Ihr Araber, steckt an“ vernommen.

Zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt hat Ali B. den Beamten M. mit einem Feuerlöscher in Begleitung des Beamten R. vor die Zelle B laufen sehen, wo R. das Löschergerät nahm und zweimal in die Zelle hineinsprühte, wodurch sich die Rauchentwicklung noch verstärkte. Dann rannten beide Beamte wieder weg. Auch F. und G. haben einen Beamten gesehen, der allerdings vor die Zelle C kam und von dort wieder wegief.

Abou A.-H. schildert, daß der Beamte R. während des Brandes versuchte, die Zelle B zu öffnen, allerdings ohne Erfolg, da er durch das Feuer an dem Aufschließen der Zelle gehindert wurde.

Einige Zeit später schloß der Beamte R. die Zellentür wieder auf und lief sofort wieder weg, gefolgt von Y. Die Insassen versuchten –

der Grundlage der Aussagen von Y. und H. erst nach Verschluss der Tür von den Zelleninsassen angebracht worden sein kann. Ginge man wiederum von dem von H. beschriebenen Zustand des Feuers aus, welches sich nach den Feststellungen am Brandort unmittelbar an der Gittertür befand, wäre eine Verknotung nach Verschluss kaum denkbar. Ein solches Verhalten ist im übrigen schwerlich mit anderen Aussagen in Einklang zu bringen, wonach bereits unmittelbar nach Verschluss aus der Zelle B Hilferufe eingesetzt haben sollen. Die frühen Hilferufe sind wieder unvereinbar mit der Schilderung Hs., der zu einem späteren Zeitpunkt vor der Zelle B eintraf und beobachtete, wie die Insassen nicht etwa Hilfe beehrten, sondern das Feuer noch weiter schürten. H. hat die Insassen der Zelle B nach seinen eigenen Angaben aufgefordert, dieses Verhalten einzustellen, während Insassen der Zelle C (vgl. Aussage I.) H. seinerseits als denjenigen bezeichnen, der den Brand mit der Aufforderung, auch in C Feuer zu legen, noch ausweiten wollte.

E.-K., der gemeinsam mit H. nach den Löschnmaßnahmen der Beamten die Zelle A verließ, will zu diesem Zeitpunkt unbeträchtigt von der Rauchentwicklung noch den ganzen Zellengang entlang gesehen haben. Dieser Aussage steht wiederum u. a. die Bekundung von E.-S. entgegen, der die Sichtverhältnisse zu einem Zeitpunkt, bevor E.-K. die Zelle A verließ, dahingehend schildert, daß der Rauch im hinteren Zellengang den Raum von der Decke bis ca. 1 m über dem Fußboden ausfüllte.

E.-S. ist sich sicher, daß sich zum Zeitpunkt seines Einschlusses in der Zelle D kein weiterer Insasse mehr im Gang befand. Diese Aussage ist wiederum mit den Bekundungen von A. und Issam K. unvereinbar, die sich nach ihren Angaben über den Zeitpunkt des Verschlusses von E.-S. hinaus im Zellengang befanden, sie könnte allerdings ihre Stütze wiederum in den Aussagen von E.-K. (danach war A. in Zelle C) und E.-K. (danach war Issam K. in Zelle A) finden.

Diese Aufzählung der Widersprüche ist nicht vollständig. Ihre beispielhafte Erwähnung verdeutlicht aber, daß allein die Aussagen der Insassen als wesentliche Beweismittel des Verfahrens eine lückenlose und sichere Sachverhaltsfeststellung nicht zulassen.

Im übrigen erscheint die Schilderung folgender Punkte der Insassenaussagen, mit denen die beschuldigten Beamten belastet werden könnten, als zweifelhaft bzw. unglaubwürdig:

a) A. behauptet, R. habe M. vor der Zelle A ohne erkennbaren Grund dazu veranlaßt, seine Löschtätigkeit zu beenden.

Diese Begebenheit ist von keinem der übrigen Insassen bestätigt worden. Vielmehr behauptet E.-K., A. hätte die Zelle überhaupt nicht verlassen; I. und A.-H. haben A. nur auf dem Gang bis zur Zelle B gehen sehen, bevor R. ihn wieder einschloß; auch E.-S. und T. haben ihn nicht auf dem Gang gesehen. A. selbst konnte schließlich nicht erklären, wie R. nach dem Verschluss von C an ihm vorbei zum Wachbereich zurückging. Nach alledem ist zweifelhaft, ob A. überhaupt bis zur Zelle A gegangen ist.

b) H. und E.-K. schildern, daß R. nach dem Löschen in A diese Zelle verschließen wollte, als sie in dichtem Qualm auf den Gang flüchten wollten. Beide wollen als erster bzw. als letzter aus der Zelle gekommen sein, während E.-H. und H. beim Verlassen der Zelle keinen Beamten an der Tür gesehen haben. Im übrigen schildern T. und Issam K., daß die Tür von A bereits vor dem Löschvorgang zugeschlossen wurde, so daß nicht auszuschließen ist, daß H. und E.-K. das Öffnen der Tür irrtümlich für den Versuch gehalten haben, die Zellentür zu verschließen.

c) H., E.-H., O., und E.-K. schildern nach dem Verlassen der Zelle A, wie jeweils andere bzw. H. Beamte gebeten haben, B zu öffnen, um das Leben der Insassen zu retten. Die Beamten sollen das Öffnen der Zelle verweigert haben oder ohne ersichtlichen Grund untätig geblieben sein. Schon das behauptete Verhalten der jeweiligen Insassen wird von diesen aber nicht bestätigt. Insbesondere erklärt H. ausdrücklich, er habe nach Verlassen der Zelle A keinen Beamten in diesem Sinne angesprochen. In diesem Zusammenhang ist, wie oben bereits erwähnt, auch zu berücksichtigen, daß I. und A.-H. ausgesagt haben, Insassen aus A hätten die Insassen von C zu diesem Zeitpunkt aufgefordert, auch C in Brand zu setzen, d. h. die Gefahr nicht, wie von ihnen selbst behauptet, zu bekämpfen, sondern noch zu steigern.

d) Nach Angabe E.-S. ist die Zelle D nur geöffnet worden, weil H. den Beamten R. zu diesem Zweck zur Zelle D gezerrt hat. Diese Schilderung wird von H. bestritten und ist auch von keinem weiteren Insassen bestätigt worden. Bei E.-S. fällt im übrigen auf, daß er nach seiner polizeilichen Vernehmung noch während des Löschens in der Zelle A wegen der Qualmentwicklung keine Beobachtungen mehr auf dem Gang machen konnte, während er später eine Reihe weiterer Geschehnisse nach diesem Zeitpunkt auf dem Gang gesehen haben will.

II. Aus der Sicht der Wachhabenden

1. M.

Der Beamte M. befand sich gemeinsam mit dem Schichtführer K. im Aufenthaltsraum des Wachtraktes, als aus dem Zellentrakt ein Schrei ertönte. Er rannte sofort zur Schleuse, hinter der er die Beamten H. und R. sah. Eingr der beiden rief laut: „Feuer, Feuer!“. Bevor M. die Schleusentür öffnete, übernahm er von dem Schichtführer einen Handfeuerlöscher und lief zur Zelle A. Noch auf dem Wege dorthin hörte er die Alarmsirene einsetzen.

Bl. 16/V

In der Zelle A sah er „vor der Gittertür in der Zelle längs hingelegte Matratzen und rechts davon auf übereinandergelegten Matratzen an zwei bis drei Stellen Feuer. Flammen schlugen bis zu einer Höhe von schätzungsweise 50 cm. Dahinter standen Insassen und johlten.“ Es gelang dem Beamten, sofort einen Teil der Flammen zu löschen, bis ein Insasse mittels einer hochgehaltenen Matratze den Löschrstrahl abwehrte. Gleichzeitig wurde M. durch die seitlichen Gitterstäbe weggeschubst und die Insassen schrien „Hau ab!“

Daraufhin kletterte R. auf das Zellengitter, übernahm das Löschrgerät und sprühte von oben in die Zelle, bis kein Feuerschein mehr zu sehen war. Allerdings entwickelte sich so starker Rauch, daß M. fast schwarz vor den Augen wurde und er sich mit Brechreiz zurückziehen mußte. Im Gang sah er jetzt erstmals einen flackernden Schein aus der Zelle B, und durch den im hinteren Zellenbereich von der Decke absinkenden Rauch wurde es so schnell dunkel, als ob das Licht ausgegangen wäre.

M. lief ins Freie, schnappte kurz nach Luft, holte sich von der Toilette ein nasses Handtuch für sein Gesicht und rannte zurück zur Schleuse. Der Zellentrakt war inzwischen völlig verqualmt und es herrschte großer Lärm. Es gelang M. nicht mehr, dort hineinzukommen. Er beteiligte sich dann bei dem Abrollen des Schlauches von dem Hydranten und sicherte schließlich mit weiteren Beamten den Durchgang der Insassen nach draußen, nachdem er gesehen hatte, wie ein Beamter die Tür zum Freistundenhof öffnete.

Das Abrollen des Schlauches gestaltete sich schwierig, obwohl daran mehrere Beamte beteiligt waren. Es kam hinzu, daß Insassen dieses Vorhaben störten, die auch versuchten, durch die geschlossene obere Schleusentür in den Wachbereich zu gelangen. Dabei warf ein Insasse einen Handfeuerlöscher gegen diese Plastiktür.

Bei Eintreffen der Feuerwehr übergab M., der während des Brandgeschehens nicht im Besitz von Zellschlüsseln war, das ihm von dem Schichtführer kurz zuvor übergebene Reserveschlüsselbund. Gleichzeitig wies er auf den Brandherd in der Zelle B und die noch fehlenden Insassen hin.

2. K.

Der Beamte K., der sich mit M. im Aufenthaltsraum unterhielt, hörte plötzlich den Ruf, es sei Feuer in A ausgebrochen. Er sprang auf, riß das Feuerlöschgerät von der Wand, übergab es M. und betätigte den Alarmknopf im Wachraum. Im Zellentrakt setzte sofort ein Höllenlärm ein. Die Insassen schrien aus Leibeskräften und trommelten gegen die Zellengitter.

K. folgte M. dann in die Schleuse, in der sich ein Insasse am Telefon aufhielt. Beide liefen weiter durch die von H. geöffnete untere Schleusentür zur Zelle A, an der R. stand. Während er aus dem hinteren Bereich des Zellentrakts nichts Auffälliges wahrnahm, sah K. in der Zelle A hinter der Gittertür mindestens 2 Matratzen auf dem Boden und bis zu 1 m hoch züngelnde Flammen, die schwarzen Rauch bildeten. M. drängte R. zur Seite, sprühte sofort auf die Flammen und K. sah noch, wie ein Insasse von A eine Matratze hochkant an die Gittertür dem Löschrstrahl entgegenstellte. Dann lief er zurück zur Wache und beauftragte unter Hinweis auf den Brand in der Zelle A den Zeugen F. telefonisch, die Feuerwehr zu alarmieren und Verstärkung anzufordern. Anschließend öffnete er die Türen zum Hauseingang für die zu erwartende Verstärkung und die Tür zum Freistundenhof für die beabsichtigte Evakuierung der Insassen. Danach holte er aus der Wache den Schlüssel für die 3. Schleusentür, das Handrad und die Spritzdüse für den Wandhydranten und rannte zurück zur Schleuse. Der Zellentrakt war bereits so verrauch, daß kaum noch etwas zu erkennen war. K. begann mit dem hinzu kommenden M., den Löschrschlauch abzuwickeln, als R. und H. aus dem Zellentrakt auftauchten. R. rief dem Schichtleiter zu, daß es jetzt auch in der Zelle B brenne und daß er dort erfolglos zu löschen versucht habe. K. beauftragte beide, die Zellentüren zu öffnen und sie liefen zurück in den Zellentrakt.

Während K. das vordere Endstück des Löschrschlauches in Richtung Wachraum zog, um ihn vollständig abzuwickeln, trafen die ersten

beiden Zellen Rauch kommen sah. Während kein weiterer Beamter zu sehen war, kam R. aus der Zelle D, sah zur Zelle A hinüber und rief: „Feuer, Feuer“. Auf sein Rufen hin erschien aus der Wache der Beamte M. mit einem Feuerlöscher. R. öffnete ihm die untere Schleusentür, drängte die Insassen der Zelle D vom Gang zurück in die Zelle, verschloß die Zellentür von D und eilte hinter einem weiteren Insassen zu den Zellen B und C. Von der Zelle C hörte E.-S., der zwischenzeitlich von M. aus der Telefonzelle gebracht worden war. Schließgeräusche und sah, daß R. dort kurz in dem Zelleneingang verschwunden war, nachdem er die auf den Gang gelaufenen Insassen von C zurückgeschoben hatte.

Währenddessen löschte M. vor der Zelle A, in der eine Matratze in der Mitte gebogen halbhochkant an der Tür lag, auf deren waagrecht liegendem Teil sich Flammen von 1/2 Meter Höhe bildeten. 6–8 Insassen versuchten, weitere Matratzen an der Tür aufzustellen, um die Löscheversuche zu verhindern. R. kam dann aus dem hinteren Teil des Zellentraktes zurück und rief zum Wachtrakt „Alarm“. Aus der Zelle B war jetzt Feuerschein zu sehen, und dort entwickelte sich der Rauch so stark, daß er von der Decke des Zellenganges schon bis 1 m über dem Boden abgesunken war.

R. schloß den widerstrebenden E.-S., der seine Hilfe bei den Löschaßmaßnahmen anbot, in der völlig verqualmten Zelle D ein und danach ertönte auch die Alarmsirene.

Kurz darauf sah E.-S., wie R. versuchte, die Zelle A zu verschließen. Der Beamte wurde daran aber von den Insassen gehindert, die weiß eingestaubt auf den Gang laufen konnten. Der Feuerlöscher lag vor der Zelle A auf dem Boden im Gang. Wegen des dichten Rauches waren Einzelheiten nicht mehr zu erkennen. H. kam vor die Zelle D und fragte, wie er den Insassen helfen könnte. Diese schrien laut um Hilfe und baten um Aufschluß der Zelle, worauf H. nach etwa 5 Minuten den Beamten R. zur Zelle D ziehen konnte, der die Tür wieder öffnete. Die Insassen von D liefen sofort auf den Freistundenhof durch die zum Wachbereich verschlossene Schleuse, hinter der E.-S. mehrere Beamte sah. Die Insassen liefen noch mehrmals zur Schleuse zurück und forderten schreiend u. a. auch Feuerwehrleute auf, die Insassen von B zu befreien. E.-S. ist sich sicher, daß zu diesem Zeitpunkt noch Schreie aus der Zelle B zu hören waren.

5. Zwischenergebnis

Die Schilderungen der Insassen über die Ereignisse während des Brandes enthalten eine derart große Zahl von Widersprüchen, daß allein ihre Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts nur bedingt geeignet sind.

Bei der Würdigung ihrer Aussagen ist zumindest zum Teil festzustellen, daß nicht immer zwischen eigener Wahrnehmung und Berichten Dritter unterschieden wird. Wenn z. B. H. aus dem Blickwinkel der mit einer Matratze verstellten Zelle A schildert, wie E.-S. in D eingeschlossen wurde, R. für ca. 3 Minuten verschwand und der Feuerlöscher zu 3/4 geleert war, so konnte er das kaum selbst wahrnehmen. Auch ist auszuschließen, daß seine Aussage, wonach E.-S. bei Brandausbruch bzw. bei Entdeckung des Brandes in der Schleuse telefonierte und alsbald von einem Beamten in den Zellengang mitgenommen wurde, auf eigenen Beobachtungen beruht. I., A.-H. und E.-K. wollen das Verschließen des Schlosses von B aus der Zelle C mit eigenen Augen gesehen haben, obwohl das im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse unmöglich gewesen ist (vgl. Bildmappe Bild 15, 16, 16a). Gleichgelagerte Angaben in ihren ersten Vernehmungen haben andere Insassen dahingehend berichtet, daß sie das Verschließen der Zellentür von B aus den Umständen geschlossen (Hassan K., T., H., B.) oder von anderen gehört haben (T.).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, daß die Insassen anläßlich ihres gemeinsamen Aufenthaltes auf dem Freistundenhof, bei Sammeltransporten sowie aufgrund ihrer weiteren Haftsituation ausgiebig Gelegenheit zu Gesprächen über den Ablauf der Ereignisse in der Silvesternacht hatten.

Bl. 2/Ia

„Auf dem Hof haben wir über verschiedene Themen gesprochen: Wer ist gestorben, wer ist verbrannt, wer hat die Türen zugemacht und wer hat sie aufgemacht.“ (Z.)

Bl. 27 R/II

„Ich habe auf dem Freihof von dem Häftling H. aus der Zelle A gehört, wie er anderen Mithäftlingen erzählte, daß er und noch andere zur Zelle B gelaufen waren, vermutlich weil sie die Zellen öffnen wollten.“ (E.-S.)

Bl. 71/1a

„H. war nach meinen Beobachtungen der einzige, der für den Verschluß der Zelle B in Frage kam. Das haben auch alle auf dem Freistundenhof gesagt.“ (H.)

Bl. 16/Ia

„Gestern auf der Rückfahrt im Transportwagen zur Gothaer Straße erklärte mir der A.-H., . . .“ (I.)

Bl. 166/1a

„In der Gothaer Straße wurde im Aufenthaltsraum und im Flur unter den Häftlingen vielfach über den Vorfall gesprochen und es gab täglich neue Versionen hiervon.“ (R.)

Unter diesen Umständen wurde es selbst für die Insassen, deren Aussageverhalten von Beginn an von der Bereitschaft getragen war, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur sachlichen Aufklärung beizutragen, immer schwieriger, zwischen eigener Wahrnehmung und den Schilderungen anderer unterscheiden zu können.

Weiterhin haben einige Insassen in ihren ersten Vernehmungen wissentlich die Unwahrheit gesagt, wenn sie zunächst nicht nur bestritten, sich bei Brandlegung in der Zelle A aufgehalten zu haben, sondern darüber hinaus beharrlich behaupteten, den Verschluß von B bzw. C nach der Brandlegung selbst gesehen zu haben (H., E.-K., H.). Während O. schließlich bis zu seiner Aussageverweigerung einen Aufenthalt in der Zelle A in Abrede gestellt hat, haben H., H., E.-K. und E.-H. ihre Beteiligung an der dortigen Brandlegung später eingeräumt.

Bl. 72/Ia

„Meine letzte polizeiliche Vernehmung vom 18. Januar 1984 entspricht der vollen Wahrheit, die anderen Vernehmungen kann man vergessen.“ (H.)

H. bekennt, von ihm zunächst geschilderte Geschehensabläufe frei erfunden zu haben. . .

Bl. 40/Ia

„Es stimmt jedenfalls nicht bzw. hab ich es mir ausgedacht.“

Dieses Aussageverhalten der A-Insassen läßt grundsätzliche Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit aufkommen.

Unübersehbar ist weiter, daß einige Häftlinge die zweifellos gefährliche Situation nicht nur in sachlicher, sondern auch in übertriebener Form darstellen, so etwa, wenn Hilferufe schon bei Verschluß der Brandzellen A (T., E.-O.) und B (Hassan K., E.-K., H.) geschildert werden, oder wenn H. zuerst beschreibt (eine Angabe, die er später widerrufen), wie er einen Insassen in B mit brennendem Rücken gesehen haben will.

Die zeitliche Einordnung einzelner Situationen wird falsch dargestellt, wenn z. B. Y. die Insassen der Zelle A bei dem ersten Feuerschrei bereits auf dem Gang gesehen, R. das Löschen in der Zelle A erst nach Räumung der Zelle D beobachtet haben will und der Aufschluß dieser Zelle nach einer Angabe Issam Ks. erst nach Eintreffen der Feuerwehr erfolgt sein soll.

Auch lassen sich in einigen Punkten offenkundige Personenverwechslungen feststellen. So stehen der von A. behauptete Verschluß der Zelle C durch M. und der von A. beobachtete Verschluß der Zelle D durch H. im Widerspruch zu den Aussagen aller übrigen Insassen. Auch dürften die Bekundungen von Y. und R., wonach H. und Hassan K. zu den Personen gehörten, die infolge der Löschaßmaßnahmen mit weißem Staub behaftet waren, auf Irrtümern bzw. Verwechslungen beruhen. Aufgrund der übrigen übereinstimmenden Aussagen ist davon auszugehen, daß sich H. und Hassan K. bei Brandausbruch und im Verlaufe der Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht in der Zelle A aufhielten.

Weiter gibt es insbesondere bei den Aussagen der Insassen, die Einzelheiten des Geschehens zumindest vorübergehend vom Gang des Zellentraktes aus beobachtet haben bzw. beobachtet haben wollen, eine Reihe von Schilderungen, die zum Teil wenig wahrscheinlich, widersprüchlich bzw. mit Aussagen anderer Insassen unvereinbar sind:

Würde man von den Angaben des Insassen H. ausgehen, wonach in der Anfangsphase das Feuer in der noch offenen Zelle B bereits „bis etwas unterhalb der Zimmerdecke empor schoß“ und ein merkwürdiges Geräusch verursachte, so wäre kaum vorstellbar, daß kurz darauf T. auf seinem von R. begleiteten Weg zur Zelle C in der Zelle B nichts bemerkte. Nach Aussagen u. a. von Y. und H. verschloß R. die zuvor weit geöffnete, mithin unverknotete Zellentür. E.-H. und O. berichten, daß letzterer zu einem späteren Zeitpunkt ein um das Schloß der Zelle B von innen geknotetes Tuch entfernte, welches auf

Mit Ausnahme des Beamten Ke., der keine Flammen gesehen hat, haben die übrigen Beamten schon bei Verlassen des Gebäudes des Abschnitts aus dem Bereich der B-Zelle im Polizeigewahrsam Flammen oder roten Feuerschein in einer Größe geschildert, der die Fenster halb oder ganz glutrot ausfüllte.

Die Beamten G. und Ka. begaben sich sofort zur Rückseite des Gebäudes, um die Außensicherung wahrzunehmen. Als G. sich dem Freistundenhof näherte, verließen gerade die ersten Häftlinge das Haus und zwei Insassen versuchten sofort, den Zaun des Hofes zu überklettern. G. rief sie an, und sie stiegen wieder von dem Zaun herab. Dann kamen der Beamte Kae., der ein Polizeifahrzeug zur Ausleuchtung des Hofes heranfuhr, sowie zwei weitere Wachpolizisten hinzu. Die auf dem Freistundenhof eingetroffenen Häftlinge begannen, die Beamten zu beschimpfen und mit dem dort gestreuten Kies zu bewerfen.

Unterdessen waren der Beamte P. als erster und nach ihm die Beamten S., Me., Kle., Ket. und Z. in den Räumen des Polizeigewahrsams eingetroffen. Sie fanden den Zellentrakt völlig verqualmt vor. Einer der Beamten des Gewahrsams ergriff die von P. und Me. mitgebrachten Handfeuerlöcher und verschwand damit im Zellentrakt. Die Zeugen S. und P. liefen ebenfalls in den Zellengang hinein, mußten aber wegen des dichten Rauches sofort umkehren. Kle. schildert, daß er die dritte Schleusentür zum Freistundenhof öffnete, und danach liefen die Insassen hinaus.

Die Beamten Me., Kle. und Z. versuchten, den Löschschlauch in Betrieb zu nehmen. Es war ihnen aber nicht möglich, bis zu den Zellen vorzudringen, und das Handrad für das Absperrventil fehlte. Im übrigen sicherten die Beamten die Evakuierung der Insassen durch die Schleuse auf den Hof, während R. nach ihren Beobachtungen immer wieder versuchte, in den Verwartrakt vorzudringen, um die letzten Insassen herauszuholen.

Die Häftlinge „schrien hysterisch durcheinander“ und verhielten sich aufgeregt, panisch und teilweise aggressiv. Einige von ihnen donnerten „mit Fäusten und Füßen gegen die Schleusentür“ und sahen „haßerfüllt“ zu den Beamten hinüber, von denen S. und Kle. auch bespuckt wurden. Die Schleusentür wurde mehrmals mit einem Feuerlöschgerät beworfen und der Beamte S. hatte den Eindruck, „daß sie jede Gelegenheit zu einem Ausbruchversuch nutzen würden.“ H. äußerte zu dem Beamten Ke. sinngemäß die Befürchtung, daß die Insassen sie „möglicherweise totschiessen“ würden.

Bl. 91 R/II, Bl. 16/V

2. B. E.

Die Zeugin E. ist eine Bekannte des Zeugen E.-S., mit der dieser zum Zeitpunkt der Brandlegung telefonierte. In dem Gespräch wies E.-S. die Zeugin darauf hin, daß alle Zellentüren offen seien und Versammlungen in den Zellen stattfinden würden, so daß er das Gefühl hätte, sie würden „Hand an sich legen bzw. Feuer machen.“

Bl. 100 R/II

Noch während des Telefonats hörte die Zeugin den Ausruf „Allah Akbar, Allah ist der Größte“ und in deutscher Sprache den Ausruf: „Macht das Feuer aus!“

E.-S. wies darauf hin, daß jetzt Feuer ausgebrochen sei, erwähnte noch, daß ein Beamter mit dem Feuerlöcher käme und beendete dann das Gespräch.

IV. Aus der Sicht der Feuerwehrbeamten

Der Einsatzleiter BOI J. des zuerst am Augustaplatz eintreffenden Löschzuges Lichterfelde betrat als erster Feuerwehrbeamter das Gebäude des Polizeigewahrsams. Er wurde sofort von mehreren Beamten, die auf ihn einen panikartigen Eindruck machten, darauf hingewiesen, daß sich noch Häftlinge im Zellentrakt aufhielten.

Bl. 11 R/IV

Im Gang zu den Zellen war aufgrund der starken Rauchentwicklung bis auf einen hellen Schein aus dem hinteren Bereich „so gut wie nichts zu sehen“. Der Einsatzleiter kam daher ohne Schutzgerät nur etwa bis zur Zelle A.

Etwa 20 Sekunden nach ihm betraten die mit Atemschutzmasken ausgerüsteten Beamten F. und Mü. als „erster Angriffstrupp“ den Gewahrsam und begaben sich sofort unter erregten auffordernden Rufen einiger Beamter zielstrebig zur Zelle B. Kurz nach ihnen betrat der ebenfalls mit Schutzmasken versehene „zweite Angriffstrupp“ mit den Beamten G. und Ru. das Gebäude. Ihnen rief der Beamte R. zu, daß die Zelle hinten links noch verschlossen sei und er und weitere Beamte wiesen darauf hin, daß dort noch Insassen in den Zellen wären.

Der zweite Angriffstrupp erhielt – wie auch bereits der erste – einen Zellschlüssel und tastete sich an der Wand entlang bis zur Zelle B. Dort löschten schon die Beamten des mit einem C-Rohr ausgestatteten ersten Trupps. An der Innenseite der Zellentür von B waren Matratzen bis zu einer Höhe von ca. 1,50 m aufgetürmt, die mit etwa 1 m hohen Flammen brannten. Das Feuer entwickelte eine derart große Hitze, daß die Beamten nicht bis an die Zelle herankamen. Erst nachdem sie die Flammen mit dem mitgeführten C-Rohr eingedämmt hatten, gelang es dem Beamten G., in gebückter Haltung die Zellentür zu erreichen und mit dem Schlüssel das Zellschloß zweimal nach rechts aufzuschließen.

Die Tür ließ sich jedoch nicht öffnen, da sie aufgrund der Wärmeentwicklung im unteren Bereich stark verklemmt war. Die Gitterstäbe waren so heiß, daß der Beamte sie trotz seiner Hitzeschutzhandschuhe nur für einen kurzen Moment anfassen konnte.

Während G. zurücklief und eine Brechstange holte, brachte Ru. die restlichen Insassen aus der Zelle C zum Freistundenhof. Nach seiner Schätzung handelte es sich dabei um etwa 8 Personen.

Mit der Brechstange gelang es schließlich, die Tür der Zelle B zu öffnen. Ein Betreten der Zelle war aber wegen der hinter der Tür gestapelten Matratzenreste immer noch nicht möglich. Zuvor mußten die noch glutenden und voll Wasser gesogenen Teile auf den Gang geräumt werden, da sie auch nicht zu übersteigen waren.

Dann betraten die Beamten die Zelle und fanden in der linken hinteren Ecke die leblosen 6 Insassen.

Später setzten die Feuerwehrleute auch den in der Schleuse befindlichen Wandhydranten ein. Der dazugehörige Schlauch war bei ihrem Eintreffen ca. 3–4 m abgerollt und lag auf dem Boden der Schleuse und des Zellenganges.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr mußten Wachbeamte, unter ihnen R. und H. am Betreten des völlig verqualmten Zellentrakts gehindert werden, da sie mit den Löschtrupps ohne Atemmasken zu den Zellen laufen wollten. Lediglich der Beamte R. wurde mit einer Schutzmaske ausgerüstet und konnte so die Maßnahmen der Feuerwehr im Zellentrakt unterstützen.

V. Zeitangaben und -feststellungen

Nach den nicht nur auf Schätzungen beruhenden Feststellungen kann der Zeitpunkt der Entdeckung des Brandes um oder kurz vor 21.29 Uhr angenommen werden. Dabei ist davon auszugehen, daß um 21.29 Uhr der Alarm aus dem Polizeigewahrsam durch akustisches Signal auf dem Abschnitt 45 einging (Aussage der Beamten F., S., G.). Zwischen 21.30 Uhr und 21.31 Uhr erfolgte durch den Abschnitt die Alarmierung der Feuerwehreinheit, die ihrerseits um 21.32 Uhr den Notruf an die Feuerwache 320 weitergab (Bericht des Zugführers J. und Einsatzbericht der Feuerwehr).

Nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Insassen und beschuldigten Beamten wurde der erste Alarm bereits kurz nach der Entdeckung des Feuers bzw. dem Verschluß der Zelle C ohne wesentliche Verzögerung gegeben.

Bestätigt wird diese Zeit der Brandentdeckung durch eine Angabe des Insassen H., der ca. 5 Minuten vorher einen Beamten nach der Uhrzeit gefragt und 21.25 Uhr als Antwort erhalten hat.

In diesem Punkt abweichend ist die Angabe der Zeugin E., die sich sicher ist, ihr Gespräch mit E.-S. in dem er ihr die Entdeckung des Feuers schilderte, bereits vor 21.20 Uhr beendet zu haben. Allerdings beruht ihre Aussage auf einer Schätzung, da sie auf keine Uhr gesehen, sondern ihre Zeitangabe aufgrund der für sie erinnerlichen Umstände geschlußfolgert hat. Daher ist eine Vorverlegung des Zeitpunktes der Entdeckung des Feuers aufgrund ihrer Aussage nicht möglich.

Die Beamten H., M. und K. haben für die Entdeckung des Brandes eine Zeit zwischen 21.15 Uhr und 21.40 Uhr angegeben. Von den Insassen liegen Schätzungen von 21.00 Uhr (B., Hassan K.) bis 23.00 Uhr (Issam K.) vor.

Zur Zeitspanne vor der Entdeckung des Feuers in der Zelle A haben sich lediglich die Insassen E.-H., H. und E.-K. geäußert. Nach ihren Angaben vergingen 1–2, 3 bzw. 3–5 Minuten, bis der Beamte M. mit dem Feuerlöcher vor die Zelle A kam.

Bezüglich weiterer Zeitabläufe haben die Insassen, bei denen zu berücksichtigen ist, daß sie aufgrund entsprechender Vorschriften nicht im Besitz von Uhren waren, folgende Aussagen gemacht:

Zeitdauer zwischen Entdeckung des Feuers und Verschluß von C:
15 Sekunden (A.)
30 Sekunden (A.-H.)

Abschnittsbeamten ein. Diese erhielten die Anweisung, den Schlauch weiter einsatzbereit zu machen und für die Außensicherung zu sorgen.

K. selbst lief zurück in den dunklen und völlig verqualmten Zallengang, in dem einige Häftlinge panikartig hin- und herliefen. Vor der Zelle B traf er auf R., der die Tür aufzuschließen versuchte, aber durch das Lodernde Feuer daran gehindert wurde. Auch K. kam wegen der Hitzeentwicklung nicht mehr bis an die Zellentür. Er rannte dann zur zwischenzeitlich geöffneten Zelle C und forderte dort die Insassen auf, herauszukommen. Auf seinem Rückweg zum Ausgang traf er auf eine größere Zahl von Insassen, die zumindest zum Teil aus der Zelle D kamen.

K. schubste die teilweise widerstrebenden Häftlinge zur Schleuse und drängte einige bis auf den Freistundenhof. In der Schleuse hörte er mehrfach das Geräusch des gegen die Plastiktür schlagenden Feuerlöschers. Er lief nochmals zurück in den Zallengang, schob weitere Insassen zur Schleuse in Richtung Ausgang und rannte dann in den Wachbereich zurück, weil ihm infolge des Rauches schlecht wurde. Dann trafen die Feuerwehrbeamten ein.

3. R.

Er erhielt sich im Gespräch mit Insassen in der Zelle D auf, als es auf dem Gang laut wurde. Sofort verließ er die kurzzeitig unverschlossene Zelle und lief zur Zelle A, nachdem er aus Richtung der Zellen B und C nichts Besonderes bemerkt hatte. Der Kollege H. stand zu diesem Zeitpunkt in der geschlossenen Schleuse. In der Zelle A sah R., wie ein Insasse unter dem Geschrei der übrigen ein brennendes Stück Papier auf dort übereinander geworfene Matratzen warf. Die Tür war an zumindest zwei Stellen zugebunden. R. rief zum Wachtrakt: „Die wollen Feuer machen!“, schob die auf dem Gang befindlichen Insassen in die Zelle D und verschloß diese. Kurz darauf kam M. mit einem Feuerlöschgerät, dem K., der gleich wieder zurückrannte, und H. folgten. Etwa mit dem Eintreffen von M. an der Zelle A setzte die Alarmsirene ein.

Das Feuer war jetzt $\frac{1}{2}$ m hoch, als M. in die Zelle sprühte. Zwei der Insassen richteten eine Matratze an der Gittertür gegen den Löschrast auf, die R. und H. wegzuschieben versuchten. Als dies nicht gelang, stieg R. auf das Zallengitter und löschte von oben, bis er kein Feuer, sondern nur noch starke Rauchentwicklung sah. Während des gesamten Löschvorganges schrien die Insassen wild und versuchten, durch die Zallengitter zu schubsen.

Als das Feuer in A eingedämmt schien, trat R. auf den Gang zurück und sah jetzt erstmals einen flackernden Schein aus der Zelle B. Er rannte sofort mit dem Löschrast dorthin. Auf dem Gang kam ihm niemand entgegen. Die Situation dort stellt er wie folgt dar:

Bl. 110f./V

„In der Zelle B brannte es stärker als in der Zelle A. Hinter der Tür relativ dicht lag ein Stapel von 5–8 Matratzen, ca. 1 m hoch, die brannten. Eine Matratze lag direkt dazwischen hochkant quer an der Tür. Der Stapel war so dicht an der Tür, daß man nicht mehr an ihm vorbei in die Zelle gekommen wäre. Der Ausgang war blockiert.

Ich glaube, daß die Flammen um den Stapel herumzüngelten, das kann ich aber nicht mehr genau sagen. Im hinteren Teil der Zelle sah ich zwei oder drei Personen, die dort herumsprangen. Weiteres Feuer habe ich hinten nicht gesehen. Die Sicht in der Zelle war noch ganz gut, und das Licht brannte.“

Bezüglich der Zellentür äußerte er sich wie folgt:

Bl. 111/V

„Das Schloß der Zellentür von B war derart mit einem Tuch umwickelt, daß das Schlüsselloch vollständig verdeckt war. Ich hatte noch den Versuch gemacht, mit dem Schlüssel hinter das Tuch zu kommen und so die Tür von B aufzuschließen. Das gelang mir aber nicht. Das Tuch war so gebunden, daß der Knoten durch die Tür verdeckt und nicht sichtbar war.“

Vorher hatte R. zwei- oder dreimal den Feuerlöschgerät betätigt, bis das Gerät leer war. Hilferufe hörte er nicht, allerdings herrschte ein derartiger Lärm, daß man ohnehin kaum etwas verstehen konnte.

R. glaubt, dann ein oder zwei Insassen in C eingeschlossen zu haben, die ihm in den hinteren Zellenbereich gefolgt waren. Er wollte mit dieser Maßnahme eine mögliche Beeinträchtigung der Löscharbeiten verhindern.

Bl. 112/V

Danach lief R. zurück zur Schleuse und unterstützte seine Kollegen bei der Abwicklung des Löschrast. Das bereitete Schwierigkeiten, „da die Trommel in dem Kasten mit dem aufgewickelten

Schlauch sehr eng saß und das Kupplungsstück an beiden Schlauchenden keinen Platz hatte. Dadurch mußte es beim Aufwickeln seitlich hingelassen werden, was das Drehen der Trommel beim Abwickeln behinderte. Das Kupplungsstück klemmte bei jeder Umdrehung zwischen der Rolle und dem Kasten.“ Die Beamten nahmen daher den Schlauch von der Wand und rollten ihn freihändig ab.

Der Zallengang füllte sich „unerwartet und kaum vorstellbar schnell mit Rauch.“ Nach dem Eintreffen der ersten Abschnittsbeamten und etwa 30 Sekunden nach seiner Rückkehr von der Zelle B in die Schleuse lief R. auf Anweisung des Schichtleiters wieder in den jetzt „kohlrabenschwarzen“ Gang zurück und öffnete die Türen der Zellen D und C. In den Zellen war nichts mehr zu erkennen. H. lief mit R. in den Zallengang und wandte sich der linken Gangseite in Richtung der Zelle A zu.

Von der Zelle C lief R. zu B und versuchte erneut, die Tür zu öffnen. Wegen der starken Hitzeentwicklung kam er aber nur noch bis auf eine Entfernung von etwa $\frac{1}{2}$ m an die Tür heran. Danach rannte er zurück zu der zwischenzeitlich geschlossenen oberen Schleusentür und wurde in den Wachbereich durchgeschossen. Unmittelbar darauf warf ein Insasse einen Feuerlöschgerät gegen diese Tür.

R. ging dann durch den Nebeneingang auf den Freistundenhof, um Luft zu holen. Kurz danach traf die Feuerwehr ein, die er bei den Löscharbeiten unterstützte.

4. H.

Der Beamte H. hielt sich seiner Erinnerung nach zum Zeitpunkt der ersten Schreie entweder im Eingangsbereich der Zelle D vor dem Zallengitter oder an der Schleuse auf. Er lief dann zur Zelle A. Es ist auch möglich, daß er zuerst den Kollegen M. durch die Schleuse in den Zellentrakt einließ. Aus dem hinteren Zellenbereich fiel ihm zu dieser Zeit nichts Besonderes auf, mit Ausnahme des aus allen Zellen sehr schnell einsetzenden lauten Geschreis. In der Zelle A war die Gittertür durch Matratzen verstellt. Es waren Feuerschein und züngelnde Flammen zu sehen. R. betätigte den von M. mitgebrachten Feuerlöschgerät, während H. erfolglos versuchte, die Tür aufzuschließen und die Matratzen wegzustoßen. Die Insassen der Zelle A brüllten laut und schlugen und traten durch das Gitter. H. wurde einige Male „nicht sehr stark“ getroffen. Während M. von H. vor der Zelle A nicht mehr gesehen wurde, stieg R. auf das Gitter und löschte von oben. Danach – so glaubt er, sich erinnern zu können – gelang es H., die Tür von A aufzuschließen und beide Beamte betraten die Zelle. Die Insassen liefen sofort hinaus, es kamen aber auch Häftlinge wieder in die Zelle hinein.

Beide Beamte verließen dann die Zelle A, gingen auf den zwischenzeitlich völlig verqualmten Gang und jetzt sah H. erstmals Feuerschein aus Richtung der Zelle B. R. stürzte sofort mit dem Feuerlöschgerät in diese Richtung und H. lief hinter ihm her. In Höhe der Tür des Rechtsanwaltsraumes wurde er von Insassen aufgehalten, am rechten Handgelenk gepackt und derartig gegen die Tür und zu Boden gestoßen, daß er sich eine Rippe anbrach. Dabei wurde er angebrüllt und jemand versuchte, ihm das Schlüsselbund zu entreißen. H. hielt die Schlüssel jedoch fest, kam wieder hoch und rannte zurück zur Schleuse. Der Rauch auf dem Gang hatte sich inzwischen bis zum Boden abgesenkt, so daß der Beamte kaum noch Luft bekam.

Im Wachbereich unterstützte H. dann M. bei dem Abwickeln des Löschrast. Unmittelbar darauf erschienen die Beamten des Abschnitts. Gemeinsam mit ihnen schleuste er auf Anweisung des Wachhabenden die zum Teil immer noch schreienden Insassen auf den Freistundenhof. Ein Betreten des Zellentraktes war wegen der starken Rauchentwicklung nicht mehr möglich. Sehr schnell traf dann die Feuerwehr ein.

III. Weitere Zeugen

1. Die Abschnittsbeamten

Die Angaben der Beamten, die nach der Alarmauslösung von den Räumen des Abschnitts 45 zu dem Polizeigewahrsam eilten, ergeben in den Einzelheiten ihrer Wahrnehmungen kein einheitliches Bild. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, daß ihr jeweiliges Eintreffen an dem Brandort in der zeitlichen Einordnung nicht genau festzulegen ist und daß sie zum Teil im Gewahrsam ihnen unbekanntem Verhältnissen gegenüberstanden.

Die Beamten wurden durch den Alarmton bzw. den Ausruf ihres Wachhabenden Sch., daß die „Abschiebe“ brenne, auf das Geschehen aufmerksam. Die Beamten haben unverzüglich ihre Tätigkeiten (Schreibarbeiten, Telefonate u. ä.) unterbrochen, ihre Ausrüstung gegriffen und sind zum Gebäude des Gewahrsams hinübergelaufen.

diesem Punkt behauptet die weitaus größte Zahl der Insassen fast übereinstimmend, daß die Türen nach dem Schichtwechsel um 19.00 Uhr mit Ausnahme der Zeit des Besuches des Vorgesetzten Kl. durchgängig offengelassen wurden.

Demgegenüber geben die 4 beschuldigten Beamten übereinstimmend an, daß die Zellen neben dem regelmäßigen Umschluß grundsätzlich verschlossen gehalten wurden.

Dabei kann den meisten Insassen nicht entgangen sein, ob die Zellen durchgehend verschlossen oder generell geöffnet waren. Auch bei den Beamten ist in dieser Frage ein Irrtum auszuschließen.

Bl. 230/Ia, Bl. 30/Ia, Bl. 95/Ia, Bl. 81/IV

a) Soweit es das Aussageverhalten der Insassen betrifft, wäre nur denkbar, daß sie sich zu einer in diesem Punkt wahrheitswidrigen Aussage abgesprochen haben, um die Beamten - insbesondere den Beamten R. - wissentlich falsch zu belasten. Im Widerspruch zu dieser Möglichkeit steht aber bereits, daß auch Insassen, die ein überaus positives Bild des Beamten R. wiedergeben (u.a. F.: H. würde ich „als anständigen Menschen bezeichnen. Er war immer korrekt oder auch hilfsbereit zu mir“, E.-O.: „H. gehörte zu denjenigen, die zu den Insassen gut waren. Er war ein humaner Mensch ...“, T.: H. habe ich „als einwandfreien und korrekten Beamten in Erinnerung“), das Offenlassen der Zellen bestätigen. Dies bestätigt auch Ra., der sich über seine Aussage hinaus in folgendem Schreiben vom 22. Januar 1984 ausdrücklich für den Beamten R. eingesetzt hat:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am 31. 12. 1983 als Inhaftierter im Pol.-Gewahrsam Augustaplatz den Ablauf des Brandunglücks, bei dem 6 Menschen starben, miterlebt und halte es für meine Pflicht, meine Meinung über „H.“, der beschuldigt wird, nach Ausbruch des Feuers die Zellentüren verschlossen zu haben, zu äußern. „H.“ hat sich stets um das Wohl der Gefangenen bemüht, war freundlich, korrekt und großzügig. Er hat sich Zeit genommen, um mit uns über unsere Probleme zu reden, hat Streitigkeiten geschlichtet, auf Sauberkeit und Hygiene geachtet, sich um die Gesundheit der Gefangenen gekümmert und sich bemüht, uns den Aufenthalt im Pol.-Gewahrsam so erträglich wie möglich zu machen. Auf mich hat er eher den Eindruck eines Sozialarbeiters gemacht als den eines Schließers.

Sollte tatsächlich er es gewesen sein, der die Zellentür abschloß, was ich nicht beurteilen kann, da ich nicht gesehen habe, wer das getan hat, so kann ich nur betonen, daß dies sicher nicht böswillig geschah.

Bei den dort herrschenden Haft- und Arbeitsbedingungen können Fehlreaktionen bei Gefangenen und Personal leicht vorkommen.

Hochachtungsvoll.“

Dieses Schreiben läßt sich mit der Annahme einer falschen Belastung des Beamten R. nicht vereinbaren.

b) Hinzu kommt, daß neben den Insassen arabischer Nationalität auch P., A., Y. und F. die Angaben der übrigen zur Verschlusssituation bestätigen. Bei diesen Personen erscheint angesichts der unterschiedlichen Sprachen schon die Möglichkeit zur Teilnahme an einer detaillierten Absprache nahezu ausgeschlossen.

c) Soweit einige Zeugen eine längere Öffnung der Zellentüren am Silvesterabend nicht bemerkt haben, ergibt sich aus ihren Angaben, daß sie geschlafen oder sich sonst zurückgezogen nur in einer Zelle aufgehalten haben. Sie konnten über den Zustand der Zellentüren keine verwertbare Aussage machen. Es gibt daher keinen Insassen, der die Angaben der Beamten begründet bestätigt.

d) Weiter sprechen auch Inhalt und Umfang der Aussagen gegen eine Absprache unter den Insassen. Die Darstellung des Öffnens der Türen, zum Teil mit Hinweis auf die besondere Situation vor dem Jahreswechsel, die Schilderung des Besuches des PHK Kl. und des Vorganges des Verschließens der Zellen gerade nur für diese Zeit mit der entsprechenden Begründung sowie der vielfache Hinweis auf ähnliche (gelegentliche) Situationen in der Vergangenheit, zu denen Beamte alle Zellentüren offen ließen, stimmen unter den Aussagen derart überein, daß eine gemeinsame und gezielte Verständigung darüber kaum vorstellbar ist.

e) Hinzu kommt allein schon die große Zahl der Insassen, die in diesem Punkt gleichgelagerte Angaben gemacht haben.

f) Eine Absprache über diese Aussage stellte als einziger unter den Insassen A. A.-H. dar, und zwar in einer Vernehmung, deren Inhalt er in diesem Punkt später ausdrücklich und in vollem Umfang

widerrufen hat. Diese erste Aussage, die auch von keinem der übrigen Insassen bestätigt wurde, begründete A. A.-H. unwiderlegbar mit der Hoffnung, dadurch entlassen zu werden. Im übrigen ist das Aussageverhalten gerade dieses Zeugen durch eine so große Zahl von Widersprüchen gekennzeichnet, daß seinen Bekundungen nur ein äußerst begrenzter Beweiswert zukommt.

g) Letztlich haben sich die Insassen zur Verschlusfrage in gleicher Weise gegenüber dem Zeugen D. geäußert, ohne daß sie erwarten konnten, daß ihre Angaben diesem Zeugen gegenüber Eingang in das Verfahren finden würden. Gegenüber diesem Zeugen hätte eine falsche Darstellung in diesem Punkt wenig Sinn ergeben.

h) Ausdrücklich bestätigt wird das Offenlassen der Türen durch die unbeteiligte Zeugin E. Sie erfuhr davon in einem Telefonat mit E.-S. zu einem Zeitpunkt (bei Brandausbruch), als es noch überhaupt keine Absprache gegeben haben kann und als der weitere Ablauf der Ereignisse noch nicht zu übersehen war. Folgt man ihrer Angabe, so sind allein dadurch die Beamten widerlegt.

i) Da das Offenlassen der Zellentüren den dienstlichen Vorschriften nicht entsprach, ist schließlich auch bei den beschuldigten Beamten ein Motiv für eine ihnen leicht mögliche Absprache gegeben.

Nach alledem ist in der Frage des Verschlusses der Zellentüren von den Aussagen der Insassen auszugehen. Danach waren sämtliche Zellentüren bei Brandausbruch nicht verschlossen, sondern sie standen offen.

2. Weitere Sachverhaltsfragen

a) Aus der vorherigen Verschlusssituation folgt zwingend, daß die Türen der Zellen B, C und D nach der Brandlegung in A verschlossen wurden, und zwar nach den in diesem Punkt übereinstimmenden Aussagen der Insassen von dem Beamten R., der selbst lediglich den Verschuß der Zelle D einräumt.

b) Nicht abschließend geklärt werden konnte der genaue Zeitraum zwischen dem ersten Feuerlegen in der Zelle A bis zu dessen Entdeckung gegen 21.29 Uhr. Unter Berücksichtigung der Angaben der Insassen der Zelle A und der Aussage des Beamten R. ist dabei davon auszugehen, daß es sich nur um eine kurze Zeitspanne von einigen Sekunden bis zu wenigen Minuten gehandelt haben kann.

c) Ungeklärt bleibt im Ergebnis auch, ob die Zelle A überhaupt verschlossen wurde. Nach den Aussagen einiger A-Insassen, denen ein vorübergehender Verschuß nach Brandlegung durchaus entgangen sein könnte, wollte R. diese Tür erstmals zu einem Zeitpunkt verschließen, als die Häftlinge nach dem Löschen des Feuers die Zelle verlassen wollten. Die Beamten geben einerseits an, die Zelle sei bei Brandlegung verschlossen gewesen, andererseits sind ihre Angaben aber widersprüchlich, wer zu welchem Zeitpunkt die Tür geöffnet hat. T. und Hassan K. wollen schließlich bemerkt haben, daß R. sofort nach dem ersten Alarmruf die Zelle A verschlossen hat. Fest steht in diesem Zusammenhang nur, daß die A-Insassen ihre Zelle gegenüber den D- und C-Insassen als erste und deutlich früher verlassen konnten.

d) Hinsichtlich der Brandlegung ist davon auszugehen, daß in der Zelle B das Feuer erst nach dem Brand in der Zelle A entzündet worden ist und daß dieses Feuer zum Zeitpunkt des Erkennens durch die C-Insassen noch sehr klein war. Nach der Darstellung der Beamten haben sie den Brand in B erst nach dem Löschvorgang in A bemerkt. Auch A. bestätigt, daß aus A schon starker Rauch in der Gang drang, während in B erst leichtes Feuer zu sehen war. T. gibt an, das Feuer in A gesehen zu haben, während ihm im Anschluß daran in B nichts Besonderes auffiel.

Demgegenüber will E.-S. zwar schon aus der Schleuse Rauch in der Zellen A und B gesehen haben. Nach seinem darauffolgender Einschluß in D hat er aber T. gegenüber lediglich von einem Feuer in der Zelle A gesprochen.

e) Bezüglich der Situation in der Zelle B bei Verschuß lassen sich keine gesicherten Feststellungen treffen. Auszuschließen ist der vor H. beschriebene Zustand eines lodernnden Feuers, weil er schon in Widerspruch zu allen übrigen Insassenaussagen steht. Die Insassen von C schildern überwiegend ein zu diesem Zeitpunkt kleines Feuer. Aus den Angaben von T. und A.-A. läßt sich auch entnehmen, daß ein Feuer in B erst nach Verschuß der Zelle entzündet wurde. Der Beamte R., der die Zelle verschlossen hat, macht i. ü. dazu keine Angaben, da er ja überhaupt bestreitet, B zu diesem Zeitpunkt verschlossen zu haben.

Ausgehend von einer sehr schnellen Entdeckung des Feuers in der Zelle A, eines Verschlusses der Zelle B unmittelbar darauf und der Möglichkeit, daß der Brand in B erst nach dem Feuer in A geleg

- 30-60 Sekunden (T.)
- 1 Minute (Hassan K.)
- 2-3 Minuten (I.)
- 3 Minuten (A.-H.)

Dauer der Löschtätigkeit von R. vor der Zelle A
1 Minute (P.)

Verlassen der Zelle A:
5 Minuten nach Löschvorgang (E.-H.)
10 Minuten nach Brandlegung (E.-K.)

Zeitdauer des Verschlusses der Zelle D:
5-8, 10 Minuten (A., E.-O., R. R. 1. Aussage)
10 Minuten (R. 2. Aussage, S. 1. Aussage)
10-15 Minuten (Z.)
10-20 Minuten (S. 2. Aussage)
20 Minuten (I., T.)
30 Minuten (H.)

So starke Rauchentwicklung in der Zelle D, daß nichts mehr zu sehen war:
7-10 Minuten (S.) nach Löschvorgang in A

Zeitspanne zwischen dem Eintreffen der Insassen aus den Zellen A und D auf dem Hof:
5 Minuten (E.-H.)
10 Minuten (E.-K.)

Zeitdauer des Verschlusses der Zelle C:
10-15 Minuten (F., T. 1. Aussage, E.-K. 1. Aussage)
10-20 Minuten (T. 2. Aussage)
12-18 Minuten (F.)
15 Minuten (B.)
15-20 Minuten (E.-K. 2. Aussage, Hassan K. 1. Aussage, R. 1. Aussage)
20 Minuten (R. 2. Aussage, A.-A. 2. Aussage, I., A.-H.)
20-30 Minuten (Hassan K. 2. Aussage)
30 Minuten (A.-A. 1. Aussage)

Zeitspanne zwischen Aufschluß der Zelle C und Evakuierung durch die Feuerwehr:
1-2 Minuten (R.)
2-4 Minuten (T.)
5 Minuten (Hassan K.)
10 Minuten (F., A.-H., E.-K., A.-A. 1. Aussage)
15-20 Minuten (A.-A. 2. Aussage)

Zeitspanne zwischen Entdeckung des Feuers bzw. Verschuß von C bis zur Evakuierung durch die Feuerwehr:
15-20 Minuten (T.)
mehr als 20-25 Minuten (H.)
25 Minuten (G.)
30 Minuten (R.)

Zeitspanne zwischen dem Eintreffen der Insassen der Zellen A und C auf dem Freistundenhof:
20 Minuten (Ha.)
30 Minuten (Hi.)

Zeitspanne zwischen Brandlegung und Eintreffen der Insassen von C auf dem Hof:
20-30 Minuten (O.)

Zeitspanne zwischen dem Eintreffen der Insassen der Zellen D und C auf dem Freistundenhof:
10 Minuten (P., E.-S.)
20 Minuten (S.)

Zeitspanne zwischen Verschuß von C und dem Entstehen einer Gefahrensituation in der Zelle B:
10 Minuten (I.)

Zeitspanne zwischen Verschuß von C und Rauchentwicklung in der Zelle:
3-4 Minuten (A.)

Zeitdauer, in der die Zelle C vor Aufschluß vollständig mit Rauch gefüllt war:
5-7 Minuten (R.)

Inter Berücksichtigung dieser Angaben ergibt sich als unterer und oberer Grenzwert, daß die Insassen der Zelle C um 21.40 Uhr (11 Minuten nach dem Verschuß der Zelle C, F. und R. zusammengefaßt) bzw. um 22.19 Uhr (50 Minuten nach dem Verschuß der Zelle D, H. und S. zusammengefaßt, oder 50 Minuten nach dem Verschuß von C gemäß den Angaben von A.-A.) auf dem Freistundenhof eintrafen.

Demgegenüber traf nach den Angaben des Einsatzleiters J. die Feuerwehr um 21.36 Uhr am Augustaplatz im Polizeigewahrsam ein

und evakuierte die letzten Insassen der Zelle C auf den Freistundenhof innerhalb von maximal 6 Minuten. Nach dieser Aussage sind seit der Alarmierung des Abschnitts 45 bis zur Evakuierung aller Insassen der Zellen A, D und C aus dem Gebäude nicht mehr als 13 Minuten vergangen. Danach waren alle 36 überlebenden Insassen bis maximal 21.42 Uhr auf dem Freistundenhof.

Die Eintreffzeit der Feuerwehr wird durch den Einsatzbericht vom 2. Januar 1984 und die Angaben des Abschnittsbeamten F. bestätigt, der als Zeitpunkt des Eintreffens des Löschzuges bereits 21.35 Uhr registriert hat. Die Zeitspanne von weiterhin 6 Minuten, bis alle Insassen der Zelle C auf den Freistundenhof gebracht waren, steht im übrigen in Übereinstimmung mit der Darstellung des Einsatzablaufes durch die Feuerwehrbeamten Ga. und Ru. Letzterer ist nach Betreten des Gebäudes und Klärung der Situation vor der Zelle B auf Anweisung des Einsatzleiters unverzüglich zur Zelle C weitergelaufen, aus der er die Insassen dann auf den Hof brachte. Die angegebene Zeit von 6 Minuten auf diese Maßnahmen erscheint auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Brandort eher großzügig bemessen, als zu knapp angesetzt, so daß im Ergebnis von den zeitlichen Angaben des Einsatzberichtes der Feuerwehr auszugehen ist.

Dem stehen die überwiegend abweichenden Aussagen der Insassen nicht entgegen. Ihre zeitlichen Angaben beruhen ausnahmslos auf Schätzungen, da sie nicht im Besitz von Uhren waren. Daher hat die Mehrzahl der nach Zeitangaben befragten Insassen auch darauf hingewiesen, daß für sie in diesem Punkt nur grobe Schätzungen und keine Festlegung auf einzelne Zeiten möglich sind.

Es kommt hinzu, daß unter den besonderen Bedingungen einer Gefahrensituation, wie sie für die Beteiligten hier zweifellos vorlagen, auch kurze Zeitabschnitte subjektiv wesentlich länger empfunden werden können. So hat beispielsweise der Beamte Po. die Zeit von 5 Minuten bis zum Eintreffen der Feuerwehr im Polizeigewahrsam subjektiv für 15 Minuten gehalten.

Im Ergebnis sind die vielfachen Angaben einer Verweildauer in den Zellen von mehr als 30 Minuten nach Brandlegung unter Berücksichtigung der weiteren Ermittlungsergebnisse abwegig. Ebenfalls unhaltbar sind die zeitlichen Angaben, wenn z. B. E.-K. meint, erst 10 Minuten nach Brandlegung mit O. die Zelle A verlassen zu haben und wenn O. danach 5 Minuten im Bereich der Zelle C nach den Wachbeamten um Hilfe gerufen haben will, mithin zu einer Zeit, als die Feuerwehrbeamten den Trakt nur noch mit Atemschutzgeräten betreten konnten. Entsprechend ist die Einschätzung von I. anzusehen, erst 10 Minuten nach Verschuß der Zelle C sei überhaupt eine gefährliche Situation entstanden, also zu einem Zeitpunkt, als die Feuerwehrbeamten gerade den Zellentrakt betraten.

Im übrigen fällt bei den Aussagen der Insassen eine gewisse Tendenz auf, mit zunehmendem zeitlichen Abstand zu dem Ereignis die angegebenen Zeitspannen zu vergrößern. Einige von ihnen (Ri., S., T., E.-K., Hassan K., Ra., A.-A.) haben in späteren Vernehmungen für einzelne Zeitabschnitte jeweils deutlich längere Zeitangaben gemacht, als in ihren ersten Aussagen. Dadurch wird die Verwertbarkeit dieser Angaben zusätzlich relativiert.

Insgesamt besteht die Bedeutung der zeitlichen Angaben der Insassen unter diesen Umständen mehr in ihrer Vergleichbarkeit untereinander, als in der Feststellung einer bestimmten Größenordnung oder konkreten Uhrzeit. Insoweit lassen sie den ziemlich sicheren Schluß zu, daß das Feuer in der Zelle A sehr kurze Zeit nach der Brandlegung entdeckt und daß die Zelle C sehr kurze Zeit darauf verschlossen wurde, denn im Vergleich zu allen weiteren Zeitangaben wurden hier nur sehr kurze Zeiträume genannt.

G. Wertung des Ermittlungsergebnisses

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen lassen sich über die Vorgänge im Polizeigewahrsam Steglitz am Abend des 31. Dezember 1983 in den wesentlich erscheinenden Punkten relativ eindeutige Sachverhaltsfeststellungen treffen. Zwar weisen insbesondere die Bekundungen der Insassen - wie bereits im Zwischenergebnis ausgeführt - eine Vielzahl von Widersprüchen auf. Angesichts der katastrophenähnlichen Situation (mit der Folge von Angstreaktionen, Panik u. ä.) sowie im Hinblick auf die örtlichen Bedingungen im Polizeigewahrsam waren gänzlich übereinstimmende Angaben der Beteiligten aber auch nicht zu erwarten. Im übrigen lassen sich die Widersprüche im Rahmen der Gesamtermittlungen zum Teil auflösen bzw. können in einer Reihe von Darstellungen als widerlegt angesehen werden.

1. Verschuß der Zellentüren

Der augenfälligste Widerspruch bei den Angaben über den Geschehensablauf besteht in der Frage des Verschlusses der Zellentüren. In

Gefahr eines derartigen Vorfalles sogar vergrößern. Aus der Verletzung der Dienstvorschrift allein folgt damit nicht eine Pflichtverletzung im Sinne des § 222 StGB.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, daß bei Einhaltung der Dienstanweisung der Tod der Insassen nicht eingetreten wäre. Die Vorgespräche und die Planung zur Brandlegung wären nicht unterbunden worden, da die Insassen ohnehin berechtigt waren, sich jederzeit in andere Zellen umschließen zu lassen und davon auch regen Gebrauch gemacht haben. Für das Anzünden der Matratzen selbst war es ebenfalls nicht von Bedeutung, ob die Zellentüren offen oder verschlossen waren.

Unter diesen Umständen entfällt daher auch die Ursächlichkeit dieses Verstoßes gegen die Dienstvorschrift für das spätere Geschehen.

Im übrigen sollte diese Maßnahme der Beamten auch zur Entspannung der Atmosphäre und Erleichterung der persönlichen Situation der Insassen beitragen, im Ergebnis also die weitere Entwicklung gerade verhindern und nicht begünstigen.

2. Mangelhafte Beobachtung und Vorhersehbarkeit der Brandlegung

Das weitere Verhalten der Beamten bis zum Brandausbruch läßt keinerlei Pflichtverstoß erkennen. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß sie aus ihren unterschiedlichen Aufgabebereichen die Situation im Zellentrakt oder das Verhalten der Häftlinge nicht ausreichend beobachtet haben oder sonst das spätere Geschehen vorhersehen konnten.

Zwar haben nach den Aussagen einiger Insassen „Versammlungen“ in den Zellen stattgefunden. Diese wurden aber selbst von anderen Insassen aus diesen Zellen nicht bemerkt und auch nicht von allen Häftlingen bestätigt. Außerdem ließen Zusammenkünfte der Insassen für das Wachpersonal keine Rückschlüsse auf Besonderheiten oder gar geplante Aktionen zu, da sich die Häftlinge häufiger in größeren Gruppen unterhielten und ihre in arabisch geführten Gespräche für die Beamten nicht verständlich waren. Für eine Vorwarnung über die späteren Ereignisse mit der Folge deren pflichtwidriger Nichtbeachtung gibt es bis auf eine unbestätigte und kaum nachvollziehbare Behauptung A. A.-H. keinerlei Anhaltspunkte.

Auch aus dem Umstand, daß zwischen dem ersten Entzünden des Feuers und seiner Entdeckung kurze Zeit vergangen ist, kann nicht gefolgert werden, daß die Vorgänge in den Zellen nicht ausreichend beobachtet wurden. Für 2 B-Posten im Zellentrakt bestand schon aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht die Möglichkeit, fortwährend alle Zellen im Blickfeld zu behalten. Nichts anderes ergibt sich aus der Tatsache, daß der Beamte R. in der Zelle D Gespräche mit Insassen geführt hat. Das widerspricht weder einer Dienstvorschrift, noch seinen Aufgaben als B-Posten und gehört im Hinblick auf die Verhältnisse im Polizeigewahrsam und die lange Dauer der Abschiebehaft einiger Insassen eher zu den Selbstverständlichkeiten.

3. Brandbekämpfungsmaßnahmen

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist weiter davon auszugehen, daß die Beschuldigten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von der Entdeckung des Brandes bis zum Eintreffen der Feuerwehr unverzüglich alle erforderlichen und ihnen möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuers und für die notwendigen Alarmierungen ergriffen haben (s. o. G. 2. f.).

4. Verschuß der Zelle B

Eine Pflichtverletzung könnte daher nur in dem Verschuß der Zelle B durch den Beamten R. bzw. darin liegen, daß die Wachhabenden diese Tür nicht rechtzeitig wieder geöffnet haben, um die Insassen zu evakuieren.

Nun ist bei formaler Betrachtung durch das Verschließen der Zellentür zunächst der nach der Verschußanweisung vorschriftsmäßige Zustand wieder hergestellt worden. Allerdings regelt diese Dienstvorschrift das gebotene Verhalten der Beamten in einer Normalsituation, während in einer Ausnahmesituation höherwertige Rechtsgüter entgegenstehen können.

Dieser Gesichtspunkt wird für den Brandfall durch die Brandschutzbestimmungen ausgefüllt. Danach sind die Häftlinge bei einer für sie bestehenden Gefahr auf den Freistundenhof zu bringen, d. h. die Zellentüren sind gerade zu öffnen, anstatt zu verschließen. Mithin endet das Gebot des Zellenverschlusses mit dem Eintritt der Voraussetzungen der Brandschutzregelung.

a) Eine Pflichtwidrigkeit der Beamten wäre daher dann anzunehmen, wenn sie die Brandschutzbestimmungen in diesem Punkt nicht eingehalten hätten, obwohl ihnen dies möglich war.

Zu den Voraussetzungen der Regelungen für den Brandfall gehört in erster Linie das Bestehen einer tatsächlichen und erkennbaren Gefahrenlage für die Insassen. Diese läßt sich hier für den Zeitpunkt des Verschlusses der Zelle B nicht bejahen. Es kann bereits nicht ausgeschlossen werden, daß der Beamte R. bei Verschuß dieser Zelle dort noch kein Feuer sah. Selbst wenn es aber dort bereits brannte, ist davon auszugehen, daß sich dieses Feuer noch im Anfangsstadium befand, sehr klein war und für sich gesehen kein Anzeichen der tatsächlich darauf folgenden Gefahrensituation erkennen ließ. Allein die Tatsache, daß in der Zelle etwas angezündet wurde, begründet noch keine Gefahrenlage im Sinne der Brandschutzregelung. Es kann auch nicht angenommen werden, daß das Verhalten der B-Insassen, die in ihrer Zelle danach das Feuer mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln so schnell als möglich entfachten, bei Verschuß der Zelle für den Beamten erkennbar und vorhersehbar war.

Wegen der dann folgenden Löschmaßnahmen in der Zelle A, die durch die Abwehr der dortigen Insassen erheblich verzögert wurden, konnten sich die Beamten im folgenden auch nicht eher wieder der Zelle B zuwenden. Aufgrund der Sichtverhältnisse war ein gleichzeitiges Löschen in A und die Beobachtung der Entwicklung in B nicht möglich.

Als R. dann schließlich wieder vor die Zelle B kommen konnte, ließ sich deren Tür unwiderlegt nicht mehr öffnen und das Feuer dort bereits nicht mehr löschen. Bei dieser Sachlage stellte sowohl der Verschuß der Zelle B allein unter Berücksichtigung eines dort möglicherweise schon brennenden kleinen Feuers als auch das Verschlossenhalten bis zum vergeblichen Öffnungsversuch keine Pflichtwidrigkeit dar.

b) Unabhängig von diesen tatsächlich beschränkten Möglichkeiten der Beamten sind weiter die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Die Besonderheit gegenüber einem nur fahrlässig herbeigeführten Brand bestand darin, daß das Feuer hier von Insassen gelegt wurde. Die Gefahrensituation wurde damit von ihnen bewußt und gewollt herbeigeführt. Das war für die Beamten auch offensichtlich. Aus ihrem Blickwinkel ging die Gefahr damit neben dem Feuer in erster Linie von den Häftlingen aus. Das Ausmaß der von einem Feuer ausgehenden Gefahr und die zu seiner Bekämpfung notwendigen Maßnahmen sind unschwer erkennbar, eine klare Einschätzung der von den Insassen ausgehenden Gefahren war den Beamten aber kaum möglich.

Eine Vielzahl von Faktoren war für sie unbekannt und nicht zu überblicken. Es bestand die Möglichkeit, daß die Brandlegung nur Mittel für eine geplante weitere Aktion der Häftlinge sein würde, die zu einer unmittelbaren Gefährdung auch der Beamten selbst führen konnte. Ziel und Zweck der Brandlegung war unklar. So war aufgrund der früheren Vorfälle und der zahlreichen Gerüchte aus der Sicht der Beamten nicht auszuschließen, daß die Insassen beispielsweise einen gemeinschaftlichen Ausbruch aus dem Polizeigewahrsam einleiteten. Dabei konnte es auch zu gewalttätigen Angriffen, Geiselnahmen o. ä. kommen. Tatsächlich hat ein Teil der Insassen derartige Überlegungen auch noch bis zum 31. Dezember 1983 angestellt.

Unklar war für das Wachpersonal weiter der Personenkreis und die Zahl der an einer möglichen Aktion Beteiligten. Der Brandort ließ nicht den Schluß zu, daß nicht auch die Insassen der übrigen Zellen in eine Planung weiterer Schritte mit einbezogen waren. Der nach der Brandlegung sehr schnell einsetzende Lärm aus allen Zellen war geeignet, den Eindruck zu vermitteln, daß die Vorgänge in der oder den Brandzellen von fast allen der 42 Insassen getragen wurden, denen sich die zwei bzw. drei Beamten im Zellentrakt gegenübersehen. Tatsächlich war eine Einbeziehung der C-Insassen in die Brandlegung ursprünglich auch beabsichtigt.

Die Beamten hatten schließlich die Gefahr zu berücksichtigen, daß zunächst an der Planung nicht beteiligte Insassen sich aufgrund des psychologischen Ansteckungseffektes einer derartigen Aktion jetzt spontan anschließen könnten. Dabei war auch mit dem aus der Haftsituation folgenden Aggressionspotential zu rechnen.

Bei dieser Sachlage ist den Beamten der vorübergehende Verschuß der Zellen als einzige Möglichkeit der Trennung und Sicherung der Insassen nicht als Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen.

c) Hinzu kommt, daß sie eine Be- oder Verminderung der notwendigen Brandbekämpfungsmaßnahmen durch die Insassen befürchten mußten. Ohne Zellenverschuß wäre den Häftlingen ein ungehinderter Zutritt zum Gang möglich gewesen mit der Gefahr, daß die Beamten ihre Löschmaßnahmen überhaupt nicht oder nicht mehr zügig und geordnet hätten durchführen können. Tatsächlich haben die Insassen der Zellen A und B die Löschfähigkeit der Beamten auch abgewehrt bzw. massiv erschwert.

wurde, kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß R. bei Verschuß der Zelle B dort noch kein Feuer gesehen hat. Allerdings ist im Hinblick auf die Aussagen der C-Insassen wahrscheinlicher, daß zu diesem Zeitpunkt in B bereits etwas gebrannt hat.

Nicht verwertbar sind die Aussagen der Abschnittsbeamten, die gleich nach ihrer Alarmierung ein loderndes, die Fenster ausfüllendes Feuer in B gesehen haben wollen. Zum einen läßt sich der Zeitpunkt dieser Beobachtungen nicht genau festlegen, zum anderen ist nicht auszuschließen, daß sie die Zellen A und B verwechselt oder nur kurz aufloderndes Papier gesehen oder auch die Anfangssituation übertrieben dargestellt haben, zumal sich ihre sonst sehr widersprüchlichen Aussagen gerade in diesem Punkt fast wörtlich decken. Ihre Darstellung ist im übrigen mit den Aussagen der in unmittelbarer Brandnähe stehenden Insassen unvereinbar.

f) Unwiderlegt sind die im wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Beamten über den weiteren Geschehensablauf. Danach haben sich H., M. und R. an den Löschmaßnahmen vor der Zelle A gegen den Widerstand der Insassen beteiligt, während K. als Schichtführer den Abschnitt und über den Zeugen F. die Feuerwehr alarmierte sowie die Zugangs- und Fluchtwege öffnete. Bereits während dieser ersten Maßnahmen erhoben die Insassen neben der schon laufenden Alarmsirene ein tumultartiges Geschrei und traten und schlugen, als ob sie verabredet gewesen wären, gegen die Zellentüren. Eine erhebliche Zahl von Insassen geriet schnell in Panik und verhielt sich dementsprechend.

Nach dem Einsatz des Handfeuerlöschers in der Zelle A, der das Feuer dort zumindest eindämmte, liefen H. und R. in Richtung Zelle B, weil sie auch von dort Feuerschein sahen. M. zog sich infolge der bereits starken Raucheinwirkung kurz in den Wachtrakt zurück. R. kam mit dem noch nicht vollständig geleerten Löschgerät vor die Zelle B und versprühte dort den Rest des Inhalts auf die hinter der Zellentür brennenden Matratzen. Nachdem er damit das Feuer nicht mehr beeinflussen konnte, versuchte er noch, das zwischenzeitlich von den Insassen mit einem Tuch verknottete Schloß der Zellentür zu öffnen. Das mißlang, weil das Tuch so angebracht war, daß der Beamte den Schlüssel nicht mehr in das Schloß hinein bekam. Der Beamte H. war gleichzeitig oder etwas später auf dem Weg zur Zelle B von einem oder mehreren Insassen zu Boden gestoßen worden, die erfolglos versuchten, ihm die Zellschlüssel zu entreißen.

Beide Beamte begaben sich dann zurück zur Schleuse, in der K. und M. versuchten, den Wandhydranten einsatzbereit zu machen. Zu dieser Zeit hielten sich zumindest die Insassen der Zelle A auf dem Gang bzw. in der Schleuse auf, die das Tuch von der Tür der B-Zelle entfernten, die Beamten anschrien und bedrängten und auf den Freistundenhof hinaus wollten.

Nach dem Verschuß ihrer Zelle und auch noch nach dem Löschversuch des Beamten R. schürten zumindest einige der B-Insassen ihr Feuer derart weiter an, daß sich an der Gittertür schnell eine Flammenwand bildete, die den Zellenausgang völlig versperrte. Als Folge der dadurch entstehenden Hitzeentwicklung verzogen sich schließlich auch die Gitter der Zellentür.

Sehr schnell nach der Rückkehr der Beamten R. und H. aus dem Zellentrakt gab der Schichtführer K. ihnen die Anweisung, sämtliche Zellentüren aufzuschließen. R. öffnete daraufhin sofort die Türen der Zellen D und C und versuchte dies auch erneut bei der Zelle B. Infolge der enormen Hitzeentwicklung kam er aber schon nicht mehr an die Zellentür heran und mußte sich zurückziehen.

Unterdessen führten die übrigen Beamten mit Unterstützung der zwischenzeitlich vom Abschnitt 45 eingetroffenen Verstärkung die Evakuierung der bereits aus den Zellen kommenden Insassen durch. Daneben versuchten sie vergeblich bis zum Eintreffen der Feuerwehr, den Wandhydranten in der Schleuse einzusetzen. Spätestens als die ersten Abschnittsbeamten den Gewahrsam betraten, war der Zellentrakt derart voll Qualm, daß kaum noch etwas zu erkennen war.

Dieser Geschehensablauf wird durch die Feststellungen der Feuerwehr und die Brandortuntersuchungen bestätigt sowie durch die Gutachten der polizeitechnischen Untersuchungsstelle und des Bundesamtes für Materialprüfung gestützt. Ausweislich der Feststellungen des BAM zeigen die seinerzeit im Polizeigewahrsam verwandten Matratzen ein Brennverhalten, das von einer schnellen Entzündbarkeit, einem im Anfangsstadium unauffälligen Brandverlauf und einer plötzlichen und starken Vergrößerung des Brandgeschehens gekennzeichnet ist. Zwar ist im Hinblick auf die unbekannt großen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoffgehalt, Zugluft usw.) eine vollständige Rekonstruktion des Brandverlaufes nicht möglich. Da aber in der Zelle A 6-7 und in der Zelle B bis zu 14 Matratzen angezündet wurden, muß sich der Brand in der Zelle B in

kurzer Zeit zu einem lodernden Feuer hoher Intensität entwickelt haben, das mit einem Handfeuerlöscher nicht mehr zu bekämpfen war. Die zusätzliche Verwendung von Decken und ähnlichen Materialien bedingten daneben eine extreme Rauchentwicklung.

Im übrigen geht aus den Feststellungen der PTU u. a. hervor, daß die Wärmeentwicklung in B so groß war, daß ein schnelles Verziehen der 18 mm starken Gitter möglich war.

Soweit dieser Sachverhalt Widerspruch in den Angaben der Insassen findet oder sie ihn nicht bestätigen, sind neben den bereits im Zwischenergebnis ausgeführten Gründen die durch Lage der Zellen und starke Rauchentwicklung sehr eingeschränkten Sichtverhältnisse sowie die physischen und psychischen Auswirkungen der unerwartet plötzlich entstandenen Gefahrensituation zu berücksichtigen. Dabei ist entgegen der Annahme fast aller Häftlinge davon auszugehen, daß vom ersten Alarmruf der Beamten bis zum Eintreffen der Feuerwehr kaum mehr als 7 Minuten vergangen sind. In dieser Zeit waren alle Beamte mit Hilfs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen beschäftigt, die durch das Verhalten der Insassen aus den Zellen A und B erheblich erschwert und verzögert wurden.

H. Verantwortlichkeiten der diensthabenden Beamten

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß für die Brandlegung in dem Polizeigewahrsam Steglitz am 31. Dezember 1983 allein die Insassen der Zellen A und B verantwortlich sind. Gleichwohl ist zu prüfen, inwieweit das Verhalten der diensthabenden Beamten das Ausmaß des Geschehens beeinflußt hat und ob ihnen Folgen des Brandes strafrechtlich zugerechnet werden können.

Aufgrund der Schilderung der Mehrzahl der Insassen könnte sich für die Beamten der Vorwurf ergeben, trotz der sofort erkennbaren Gefahr für Leib und Leben die Häftlinge in den Zellen eingeschlossen und dort belassen zu haben.

I. Vorsätzliche Tötung

Bl. 9/IV

Ein derartiger Vorwurf wird neben Presseveröffentlichungen allein von Suat Y. erhoben, der in seiner Vernehmung die nicht näher begründete Meinung vertreten hat, der Beamte R. habe die Zelle B „absichtlich nicht aufgeschlossen“, damit die darin befindlichen Insassen umkämen. Die Ermittlungen haben jedoch nicht die geringsten tatsächlichen Anhaltspunkte für diesen Vorwurf einer vorsätzlichen Tötung ergeben.

II. Fahrlässige Tötung

Voraussetzung eines Schuldvorwurfs gemäß § 222 StGB ist der Nachweis einer Pflichtwidrigkeit der Beamten, die für den Tod der Insassen der Zelle B ursächlich war.

Ein solcher Pflichtenverstoß könnte in diesem Zusammenhang nicht nur während des Brandes, sondern auch bereits in der Zeit davor erheblich sein.

1. Öffnen aller Zellentüren nach Schichtwechsel

Zunächst ist die Bedeutung dieser Maßnahme nach dem Schichtwechsel um 19.00 Uhr zu klären. Fest steht, daß die Öffnung aller Zellen einen Verstoß gegen die Dienstweisung darstellte, daß die Türen verschlossen zu halten sind. Daher stellt dieses Verhalten der Beamten grundsätzlich eine Verletzung von Dienstpflichten dar, wengleich nicht abschließend ermittelt ist, inwieweit es sich dabei um einen regelmäßigen Vorgang oder ein Zugeständnis im Ausnahmefall gehandelt hat.

Diese Dienstpflichtverletzung wäre aber als Pflichtwidrigkeit für den Vorwurf der fahrlässigen Tötung nur dann von Bedeutung, wenn die Verhinderung eines derartigen Unglücksfalles noch unter den Schutzzweck der Anweisung fiel und wenn in dem generellen Offenlassen der Türen eine Ursache für das Ableben der 6 Insassen der Zelle B gesehen werden könnte.

Beide Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Die Dienstvorschrift bezüglich des Zellenverschlusses dient andersgearteten sicherheitsmäßigen Aspekten. Durch sie soll unterbunden werden, daß Insassen sich im Gewahrsam unkontrolliert bewegen, aufhalten oder zusammenrotten können. Die Verhinderung einer Brandlegung in den Zellen mit der daraus folgenden Gefährdung der Insassen ist nicht Ziel der Verschlussregelung und wird von ihr auch nicht umfaßt. Der Zellenverschuß regelt nicht das Geschehen in den Zellen und ist auch nicht geeignet, einen derartigen Unglücksfall zu verhindern. Im Gegenteil könnte das Zuschließen der Zellen die

Landespolizeidirektion
Dez Lagedienst - 00891

Berlin, den 1. Januar 1984

Dez P 5
Polizeipressestelle12. Januar 1984
2072-74**Tagesmeldung 1/84****I. Ereignisse von polizeilicher Bedeutung****2. Brandstiftung mit Todesfolge**

Am 31. 12., gegen 21.30 Uhr, brach vermutlich durch Inbrandsetzen von Matratzen im Zellenblock A und B der Abschiebehaft am Augustaplatz 7-8 in Lichterfelde an zwei Stellen Feuer aus. Sofort eingeleitete Lösch- und Befreiungsmaßnahmen durch Beamte des Polizeigewahrsams und des Polizeiabschnittes 45 wurden dadurch erschwert, daß die Häftlinge die Zellentüren von innen mit Matratzen verstellt hatten.

Von den 42 männlichen Abschiebehäftlingen konnten 36 befreit, 6 nur noch tot geborgen werden.

Ein Häftling wurde mit einer Rauchvergiftung dem Klinikum Steglitz zugeführt.

Presseerklärung Nr. 1/1984

Polizeivizepräsident Martin Lippok hat auf der Pressekonferenz am 1. Januar 1984 im Zusammenhang mit dem tragischen Geschehen am Augustaplatz zum Thema Abschiebehaft folgendes wörtlich erklärt:

„Sie dürfen den Charakter des Abschiebegefahrns nicht verkennen. Er ist weder eine Strafhaft, noch eine Untersuchungshaft, sondern normales Leben minus Freiheit.“

Diese Formulierung ist von interessierter Seite als „zynisch“ bezeichnet worden.

Aus dem obigen wörtlichen Zitat ergibt sich eindeutig, daß Polizeivizepräsident Lippok hier lediglich den Begriff der Abschiebehaft, nicht aber die Zustände in irgendeinem derartigen Gefahrns beschrieben hat.

Anders wären auch die weiteren Ausführungen Lippoks unverständlich, daß die Polizeiführung mit den Bedingungen, insbesondere den räumlichen Voraussetzungen, die der Gefahrns am Augustaplatz bietet, zumindestens dann nicht zufrieden sein konnte, wenn der Gefahrns stärker belegt werden mußte.

Pressemeldung Nr. 2/1984

Im Zusammenhang mit dem Brandunglück im Polizeigewahrsam am Augustaplatz in Lichterfelde teilte Polizeivizepräsident Martin Lippok am Dienstag mit, daß gegen Mitarbeiter des Gefahrns kriminalpolizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung eingeleitet worden sind.

Einzelheiten können zur Zeit noch nicht mitgeteilt werden.

Protokoll Pressekonferenz am 12. Januar 1984**Thema: Unterbringung von Abschiebehäftlingen**

Der VPr wies daraufhin, daß man keine Patentlösung vorlegen könne, sondern lediglich einen Stufenplan, mit dem das Problem mit aller Anstrengung, möglichst schnell gelöst werden könne.

1. Stufe:

Zunächst vom Ende der Woche an wird Verwahrraum in fünf Abschnitten (je ein Abschnitt pro Direktion) geschaffen. Die Räumlichkeiten -- vier befinden sich in eigenen Dienstgebäuden, eine in einem angemieteten -- wurden in den letzten 15 Jahren errichtet.

Hinweis des PPr noch einmal darauf, daß die Abschnitte nur eine Woche lang benötigt werden.

2. Stufe:

Während der Woche soll die Abschiebehaft Augustaplatz wieder hergerichtet werden. Hier sollen aber nur Leute untergebracht werden, die nach Verbüßung ihrer Strafhaft abgeschoben werden sollen.

Die Unterbringung der Nichtstrafäter ist noch offen. Hier finden gegenwärtig noch Besprechungen mit anderen Behörden statt. Aus diesem Grunde keine näheren Angaben.

3. Stufe:

Im Frühsommer (Mai, Juni) soll die erste Hälfte der Kruppstraße wieder in Betrieb genommen werden können (zunächst rund 100 Plätze). Dann wird mit dem Einbau von Feuerschutzmaßnahmen im zweiten Teil des Gebäudes begonnen. Zu den Feuerschutzmaßnahmen zählt der Einbau von Frischwasserleitungen, Rauchabzügen in Treppenhäusern und feuerhemmenden Decken.

Der PPr wies mit Nachdruck daraufhin, daß sowohl der Augustaplatz als auch die Kruppstraße den feuerpolizeilichen Anforderungen genügt hätten. Bei den jetzt eingeleiteten Maßnahmen handele es sich lediglich um Empfehlungen, die nach dem Brandunglück am Augustaplatz zum Tragen kommen sollen. Die Kruppstraße sei vorher als Jugendheim genutzt worden.

Zu den Kosten erklärte der VPr: Für die Kruppstraße seien 5-6 Millionen Mark veranschlagt. Das Abgeordnetenhaus habe bisher eine 1. Rate in Höhe von einer halben Million Mark bewilligt. Die Kosten für die „Renovierung“ des Augustaplatzes seien weitaus geringer.

Am 11. Januar befanden sich 96 Personen in Abschiebegefahrns, davon 56 in der Kruppstraße, 33 in der Gothaer Straße und die übrigen auf Abschnitten.

1982 wurden 1468 Personen abgeschoben. 1983 1940 Personen.

Auf Fragen bestritt der Landespolizeidirektor, daß es zwischen ihm und betroffenen Abschnittsleitern zu Auseinandersetzungen in Fragen der Unterbringung von Abschiebern gekommen sei, bei denen er „mit dem Rücken an der Wand gestanden habe“.

Außerdem wurde mitgeteilt, daß drei Abschieber, die in der Nacht des Brandunglücks am Augustaplatz inhaftiert waren, in ihre Heimatländer abgeschoben worden seien. Die Staatsanwaltschaft haben dagegen keine Einwände geltend gemacht.

Mit Nachdruck wies der PPr daraufhin, daß kein Abschieber auch nur eine Stunde länger als nötig in Haft gehalten werde. Sollte die Staatsanwaltschaft in ihren Ermittlungsverfahren Zeugen brauchen, müßte für Abschieber eine Duldungsgenehmigung für den Aufenthalt in Berlin (West) erteilt werden. Käme ein Abschieber als Beschuldigter in Frage, hätte die Staatsanwaltschaft selbst die Möglichkeit der Gefahrnsnahme.

Unter dieser Überlegung war ein vorübergehender Verschuß der Zellen für die Zeit der Brandbekämpfung vor dem Eintreffen der Abschnittsbeamten geradezu geboten.

Der Umstand, daß die Zelle B nach dieser Zeit aufgrund des Verhaltens ihrer Insassen nicht mehr geöffnet werden konnte, kann nicht den Beamten zugerechnet werden. Daher ist ihnen insgesamt ein pflichtwidriges Verhalten nicht vorzuwerfen.

d) Unabhängig von diesen Erwägungen ist schließlich nicht der Nachweis zu führen, daß der Verschuß der Zelle B für das Ableben der Insassen überhaupt ursächlich war. Diese Kausalität ließe sich nur dann bejahen, wenn bei Nichtverschuß der Zelle die Insassen mit Sicherheit überlebt hätten.

Die Verstorbenen oder ein Teil von ihnen haben nach Verschuß ihrer Zelle das Türschloß derart verknotet, daß ein ungehinderter Aufschluß unmöglich gemacht wurde. Diese Maßnahme läßt nur den Schluß zu, daß sie ihre Zelle zunächst nicht verlassen wollten. Danach haben sie so unmittelbar vor der Zellentür Matratzen entzündet, daß der Ausgang vollständig versperrt wurde. Diesen Brandherd vergrößerten sie mit allen verfügbaren Brennmaterialien aus der Zelle derartig schnell, daß nach kurzer Zeit der einzige Fluchtweg aus der Zelle durch eine Flammenwand verlegt war, die erst durch die Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden konnte. Bei dieser Sachlage kommt dem Verschuß dieser Zelle für den Tod der 6 Insassen keine Bedeutung mehr zu.

Es ist vielmehr davon auszugehen, daß sie sich selbst der Möglichkeit beraubt haben, die Zelle rechtzeitig verlassen zu können, unabhängig davon, ob die Tür überhaupt verschlossen war oder ob sie nach kurzer Zeit wieder geöffnet worden wäre. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß bereits nach kurzer Zeit das Zellengitter infolge der Hitzeentwicklung verzogen war, so daß die Tür ohnehin nicht mehr bewegt werden konnte.

Bl. 36/1a

Als Erklärung für dieses Verhalten der Verstorbenen kommt die Absicht gemeinsamer Selbsttötung in Betracht. Ausdrücklich erwähnt wurde diese Motivation von H. („das einzige Ziel der Brandlegung war Selbsttötung“) und A.-I. und sie findet Bestätigung in den Feststellungen Ha. vor der Zelle B. Naheliegender ist allerdings, daß die Häftlinge ohne Überlegung und zum Teil wie von Sinnen das Feuer entfacht und damit unbeabsichtigt eine für sie ausweglose Situation geschaffen haben, die sich sehr schnell ihrer Kontrolle entzog.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß die Tätigkeit des Wachpersonals wahrscheinlich ohne jeden Einfluß auf das Verhalten und den Tod der 6 Insassen der Zelle B war. Darüber hinaus liegt in dem zeitweiligen Verschuß der Zellentür bei der gegebenen Sachlage keine Pflichtverletzung und die Beamten hatten danach aufgrund von nicht von ihnen zu vertretenden Umständen keine Möglichkeit mehr, die Tür der Zelle B rechtzeitig wieder zu öffnen.

Ihnen kann nach alledem nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätten den Tod der Häftlinge fahrlässig verursacht.

III. Körperverletzung zum Nachteil der überlebenden Insassen

Dieses Delikt kommt nur insoweit in Betracht, als die C- und D-Insassen aufgrund eines vorwerfbaren Verhaltens der Beamten in ihren verschlossenen Zellen der zunehmenden Rauchentwicklung ausgesetzt wurden. Die A-Insassen haben demgegenüber ihre Zellentür zunächst selbst blockiert, sich aufgrund ihres eigenen Verhaltens der Rauchentwicklung ausgesetzt und dann den Zellentrakt ohne große Verzögerung verlassen.

Der Rauch entwickelte sich bis zu einer Stärke, daß in den Zellen fast nichts mehr zu erkennen war und die Insassen Schwierigkeiten zu atmen bekamen. Damit ist zweifellos ein Merkmal einer Körperverletzung gegeben, nämlich eine nicht nur unerhebliche körperliche Beeinträchtigung der Insassen. Dieser Zustand kann allerdings im Gegensatz zu ihren überwiegenden Schätzungen nur wenige Minuten andauert haben.

Zwar haben hier allein die Häftlinge der Zellen A und B die Ursache dieser Rauchentwicklung gesetzt, aber es bleibt daneben festzustel-

len, ob nicht auch die wachhabenden Beamten durch ihr Verhalten zur körperlichen Beeinträchtigung der übrigen Insassen beigetragen haben.

Unberücksichtigt muß in diesem Zusammenhang der Zellenverschuß bleiben. Zu diesem Zeitpunkt kam Rauch erst aus der Zelle A, und es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Schnelligkeit der Rauchentwicklung und deren Auswirkung auf die übrigen Zellen für die Beamten erkennbar bzw. vorhersehbar waren.

Bl. 120/II

Aber auch der weitere Verschuß der Zellen bis zum Öffnen der Türen stellt kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten dar. Es fehlen objektivierbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß sie die Zellentüren später aufgeschlossen haben, als es ihnen in dieser notstandsähnlichen Situation überhaupt möglich war. Bezüglich der Einzelheiten kann auf die Ausführungen zu H. II. 3, 4b, c Bezug genommen werden. Unter den gegebenen Umständen ist den Beamten nicht vorzuwerfen, daß sie zunächst unter den möglichen Handlungsalternativen die Brandbekämpfung wahrgenommen und dann erst die Insassen evakuiert zu haben. Selbst aus dem Bereich der Insassen wurde der Zellenverschuß als notwendig angesehen (H.: Er sei beruhigt gewesen, als C abgeschlossen wurde, da er fürchtete, daß jemand außerhalb der Zelle etwas Brennendes in die Zelle C werfen würde). Hinzu kommt, daß sie selbst unmittelbar der Raucheinwirkung ausgesetzt und damit bei ihren eigenen Maßnahmen stark behindert waren und wurden.

Schließlich kann ihnen nicht zugerechnet werden, daß Häftlinge vom Freistundenhof wieder in den Zellentrakt zurückgelaufen sind und daß die Mehrzahl der C-Insassen nach dem Öffnen der Tür ihre Zelle nicht verlassen haben, sondern erst durch die Feuerwehr evakuiert wurden.

Bei dieser Sachlage entfällt der Vorwurf eines Delikts gemäß §§ 223 ff., 340 StGB.

IV. Unterlassene Hilfeleistung

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen bietet das festgestellte Verhalten der beschuldigten Wachbeamten auch keine Anhaltspunkte dafür, daß sie vorsätzlich gebotene und ihnen zumutbare Hilfsmaßnahmen unterlassen haben.

Die von ihnen ergriffenen Maßnahmen (sofortige Alarmierung des Abschnittes und der Feuerwehr, Löschmaßnahmen, Evakuierung, Öffnungsversuch der Zelle B etc.) machen vielmehr deutlich, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht waren, die entstehende Gefahrenlage für die Insassen schnell zu entschärfen bzw. zu beseitigen. Zumindest der Beamte R. setzte unter Zurückstellung der eigenen Sicherheit seine Bemühungen, die Zelle B zu öffnen, noch bis zum Eintreffen der Feuerwehr fort.

Im übrigen kann auf die bisherigen Ausführungen Bezug genommen werden, da die Voraussetzungen für das Vorliegen einer unterlassenen Hilfeleistung mit denen einer Pflichtwidrigkeit im Rahmen des § 222 StGB identisch sind.

J. Verantwortlichkeit weiterer Personen

Es ergeben sich aus den Untersuchungsergebnissen keinerlei Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit weiterer, für die Verhältnisse im Polizeigewahrsam Steglitz zuständiger Personen.

Die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen waren vorhanden und einsatzbereit. Bezüglich der baulichen und personalmäßigen Situation sowie der Abschiebepaxis als solcher ist nicht erkennbar, daß aus der Art und Weise der Entscheidungen dieser Bereiche eine Verantwortung im Sinne des Strafrechts herstellbar ist bzw. daß die Möglichkeit eines unmittelbaren Ursachenzusammenhangs zu den Folgen der Ereignisse der Silvesternacht 1983 bestehen könnte.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen läßt sich ein hinreichender Tatverdacht gegen die beschuldigten Beamten nicht begründen. Daher ist das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Staatsanwalt

Staatsanwalt

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 2

Mit dem schriftlichen Antrag vom 2. Februar 1984 und einer telefonischen Antragsergänzung vom 10. April 1984 wurde die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) beauftragt, zu obigem Vorfall Untersuchungen hinsichtlich des Brennverhaltens der daran beteiligten Schaumstoffmatratzen durchzuführen und dazu eine Beurteilung abzugeben. Ggf. sollten die Untersuchungen auch auf das Brennverhalten von "Makrolonscheiben" ausgedehnt werden.

Als Untersuchungsmaterial wurden zur Verfügung gestellt:

am 15. März 1984

eine Plastiktüte mit div. angebranntem Material, beschriftet mit "Zelle A 1) Bettlaken angebrannt 2) Matratze nicht angebrannt 3) 1 Kopfteil"

Die Tüte war offen; Matratzenteile waren nicht enthalten,

eine Plastiktüte beschriftet mit "Zelle B". Die allseitig geschlossene Tüte enthielt überwiegend offensichtlich angebranntes Matratzenmaterial,

eine Plastiktüte beschriftet mit "② Kopfkissen A". Die Tüte war allseitig geschlossen,

ein Stück "Makrolonscheibe", 56 x 60 cm² groß, durchsichtig, unbeschädigt;

ein Stück "Makrolonscheibe", 59 x 60 cm² groß, thermisch verformt, grau undurchsichtig;

am 21. März 1984

6 Schaumstoffmatratzen, überzogen mit abnehmbaren Matratzendrellbezügen, Matratzen etwa 80 cm breit und etwa 190 cm lang, gelbbrauner Schaumstoff etwa 12 cm dick; Gewicht der Matratzen mit Bezug etwa 8,4 kg; Raumgewicht des Schaumstoffs etwa 42 kg/m³.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG

Fachgruppe 3.2

(BAM)

Textilien und Leder



GUTACHTEN

Aktenzeichen: 3.2/3444/84

~~Ausfertigung~~ Kopie der 1. Ausfertigung

Antragsteller: Der Polizeipräsident in Berlin
Direktion Spezialaufgaben der
Verbrechensbekämpfung

Gothaer Str. 19
1000 Berlin 62

Betr.: Brandstiftung im Zellentrakt des
Polizeigewahrsams
Steglitz in Berlin 45, Augustaplatz;
GeschZ. DIR VB M II 1

Verteiler: -

Dieses Gutachten besteht aus Blatt 1 bis 21 ~~mit den Anlagen 1 bis~~

BAM 5477 - 1.02 - 6.81

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 4

Praxis übliche Zündquellen dienten die Flamme brennender Streichhölzer als auch eine etwa 4 cm hohe Flamme eines sog. Gasfeuerzeuges. Der Abstand der Unterkante der Flamme bis zur jeweiligen Zündstelle an der Probe betrug etwa 2 cm. Vor den Versuchen waren die Proben mindestens eine Woche dem Normalklima DIN 50 014 23/50-2 angeglichen worden.

1. Zündversuche mit einer Streichholzflamme

- a. Die Probe wurde mit der längeren Seite senkrecht angeordnet und an einer unteren Ecke der Zündflamme ausgesetzt. Nach 3 Sekunden zündete das Material. Nach 15 Sekunden brannte die Probe bereits mit 25 cm hoher Flamme, deren Höhe fortlaufend zunahm. Rußentwicklung war nicht zu beobachten.
- b. Die Probe wurde waagrecht angeordnet und in der Mitte an einer der unteren kurzen Kanten der Zündflamme ausgesetzt. Nach 3 Sekunden zündete das Material. Nach etwa 50 Sekunden waren etwa 5 cm, nach etwa 100 Sekunden etwa 10 cm und nach etwa 130 Sekunden etwa 15 cm der Probe verbrannt. Rußentwicklung war nicht zu beobachten.

2. Zündversuche mit der Flamme eines Feuerzeuges

- a. Die Probe wurde mit der längeren Seite senkrecht angeordnet und an einer unteren Ecke der Zündflamme ausgesetzt. Nach 3 Sekunden zündete das Material. Nach 25 Sekunden brannte die Probe bereits mit etwa 30 cm hoher Flamme. Rußentwicklung war nicht zu beobachten.
- b. Die Probe wurde mit der längeren Seite senkrecht angeordnet und etwa in der Mitte der Zündflamme ausgesetzt. Das Material zündete nach etwa 20 Sekunden und brennt dann kräftig weiter. Rußentwicklung war nicht zu beobachten.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 3

Im Rahmen der Aufgabenstellung wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- A. Chemische Untersuchungen an Schaumstoffmaterial aus der Plastiktüte mit der Bezeichnung "Zelle B" hinsichtlich eines möglichen Gehalts an Margarine, was zur Brandbeschleunigung beigetragen haben könnte
- B. Brennprüfungen an Proben des Schaumstoffs einer Matratze
- C. Brennprüfungen an vollständigen Matratzen unter gleichzeitiger Erfassung der Intensität der dabei auftretenden Wärmestrahlung

Versuchsdurchführungen und Ergebnisse

- A. Chemisch-analytische Untersuchung von Schaumstoffmaterial zum möglichen Nachweis von Margarine

Vom einem nur wenig angesengten Bereich des Versuchsmaterials aus der Plastiktüte mit der Kennzeichnung "Zelle B" wurde eine Oberflächenschicht von etwa 500 cm² x 1 cm abgetrennt und in einem Soxhlet-Extraktor 8 Stunden mit Ether extrahiert. Der Etherextrakt wurde nach Verseifen mit ethanolscher Kaliumhydroxid-Lösung auf Fettsäuren geprüft. Die analytische Untersuchung erfolgte gaschromatographisch an einer 60 m Glaskapillarsäule in Verbindung mit einem Massenspektrometer. Es ließen sich keine der in Margarine gebundenen Fettsäuren nachweisen.

- B. Brennprüfungen an Proben des Schaumstoffs einer Matratze

Aus dem etwa 12 cm dicken Schaumstoffmaterial einer Matratze wurden etwa 10 cm x 30 cm große Proben entnommen. Als in der

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 6

Die zu prüfenden Matratzen waren vor den Versuchen mindestens eine Woche dem Normalklima DIN 50 014 23/50-2 angeglichen worden.

Als Zuschauer waren seitens des Antragstellers Staatsanwalt Ernst, Kriminaloberrat Veit und Frau Honold anwesend.

Zur möglichen Beurteilung, wie in bestimmten Fällen anderes textiles Material den Brennverlauf der Matratzen beeinflussen kann, wurden am Tage des Versuchs von Herrn Veit noch 2 "Woldecken", 2 weiße Laken und 2 blau/weiß karierte Bettbezüge zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Versuchsablauf wurde gefilmt und zur Beschreibung des Brandverlaufs ausgewertet.

Die Meßköpfe zur Erfassung der Wärmestrahlung standen in verschiedenen Positionen, bzw. Entfernung zu den abbrennenden Matratzen. Ein Meßkopf stand 3 m entfernt im rechten Winkel zur Matratzenfläche, ein zweiter 4 m entfernt etwa 45 ° zur Matratzenfläche.

1. Brennversuch mit einer Matratze in nahezu senkrechter Anordnung

Von der Rückwand des Versuchsraumes zum Boden desselben wurde Maschendraht (Maschenweite etwa 5 cm x 5 cm) gespannt, der es ermöglichte, die Matratze hochkant, mit einer der Auflageflächen zur Rückwand des Versuchsraumes zeigend, in geringer Schrägstellung von etwa 10° zu fixieren. Zur Zündung wirkte eine etwa 4 cm hohe Flamme eines sog. Gasfeuerzeuges etwa 30 Sekunden auf die Mitte der vorderen Kante der Matratze ein.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 5

- c. Die Probe wurde mit der längeren Seite senkrecht angeordnet und in der Mitte einer unteren Kante der Zündflamme ausgesetzt. Das Material zündete nach etwa 10 Sekunden. Nach 25 Sekunden brannte die Probe bereits mit etwa 30 cm hoher Flamme. Rußentwicklung war nicht zu beobachten.
- d. Die Probe wurde waagrecht angeordnet und in der Mitte an einer der unteren kurzen Kanten der Zündflamme ausgesetzt. Das Material zündete nach etwa 3 Sekunden. Nach 45 Sekunden waren etwa 5 cm, nach 90 Sekunden etwa 10 cm und nach 120 Sekunden etwa 15 cm der Probe verbrannt. Rußentwicklung war nicht zu beobachten.
- e. Eine mit dem Bezugstoff der Matratzen überzogene Probe wurde in senkrechter Anordnung an einer der unteren Kanten der Zündflamme ausgesetzt. Nach 5 Sekunden zündete die Probe. Nach etwa 25 Sekunden war das Material etwa 15 cm hoch gebrannt. Nach 30 Sekunden brannte die Probe bereits mit etwa 30 cm hohen Flammen. Nach 90 Sekunden stand die Probe in voller Flamme. Rußentwicklung war nicht zu beobachten.
- f. Orientierend wurde auch das Brennverhalten des Matratzenbezugstoffes untersucht. Eine etwa 15 cm x 30 cm große Probe wurde senkrecht angeordnet und an der unteren schmalen Kante der Zündflamme ausgesetzt. Nach 5 Sekunden zündete die Probe und nach insgesamt 15 Sekunden war diese nahezu vollständig verbrannt.

C. Brennprüfungen an vollständigen Matratzen mit gleichzeitiger Erfassung der Intensität der dabei auftretenden Wärmestrahlung

Die Versuche wurden in einer feuerfest verkleideten U-förmigen Nische in der Brandhalle der BAM durchgeführt.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 8

Zeit seit Beginn des Versuchs		Beobachtungen
min	s	
3	45	die obere schmale Fläche und teilweise die der Wand zugekehrte Fläche brennen
4	00	die gesamte Matratze oberhalb 20 cm steht in hellen Flammen
4	15	das Brandgeschehen nimmt weiter zu; die Flammen sind teils mehr als 1 m höher als die Oberkante der Matratze
4	30	auch der untere Teil der Matratze steht jetzt in Flammen; sonst weiterhin hohe Flammen; brennende Teile fallen ab
5	00	die Matratze fällt brennend in sich zusammen; das Material brennt mit etwa 1 bis 1,5 m hohen Flammen weiter
5	15	Material brennt kräftig weiter; beißen-der rußender Rauch steigt auf
6	00	wie vorher
6	15	mehr oder minder zusammengesmolzenes Material brennt mit 1 bis 1,5 m hoher Flamme weiter
6	30	wie vorher
9	00	Flammen sind inzwischen kleiner geworden; nur noch etwa 0,5 m hoch; Material im wesentlichen zusammengesmort
9	15	wie vorher
9	25	eine Wolldecke wird auf das brennende Material geworfen; die Flammen werden zur Seite gedrückt; Brandherd teilweise abgedeckt

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 7

a. Stichworthafte chronologische Beschreibung des Brandablaufs anhand der Filmaufnahmen

Zeit seit Beginn des Versuchs		Beobachtungen
min	s	
0	0	Zündbeginn mit Feuerzeugflamme
0	30	Zündung ist erfolgt
1	00	in der Mitte der Matratze ist das Material etwa 25 cm hoch keilförmig eingebrannt
1	30	jetzt etwa 40 cm hoch keilförmig eingebrannt
1	45	jetzt etwa 50 cm hoch keilförmig eingebrannt
2	30	jetzt etwa 110 cm hoch keilförmig eingebrannt
2	45	jetzt etwa 150 cm hoch eingebrannt, wobei die Größe der Flammen zunimmt
2	50	die Größe der Flammen nimmt stark zu
3	00	die Matratze steht von etwa 30 cm von unten bis oben hin in einer Breite von etwa 50 cm voll in lodernden Flammen, die weit über die Höhe der Matratze hinausgehen
3	15	die Matratze brennt oberhalb von 50 cm in voller Breite mit hohen lodernden Flammen
3	30	die Matratze brennt jetzt auch stark an den Seitenflächen

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 10

ist der Hauptabbrand bereits vorbei. Etwa 9 Minuten nach Zündung wurde eine Decke auf das brennende Material geworfen. Danach ist kaum noch Wärmestrahlung registrierbar. Versuchsende etwa 12 Minuten nach Zündung.

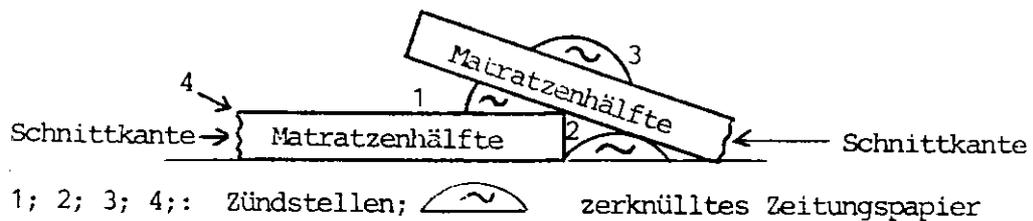
c. Meßergebnisse der Wärmestrahlungsmessung

	Meßkopf in 3 m Abstand	Meßkopf in 4 m Abstand
Maximum der Bestrahlungs- stärke	3,17 kW/m ²	2,09 kW/m ²
relevante Bestrahlungs- stärke (länger als 15 s)	2,73 kW/m ²	1,78 kW/m ²
Gesamtdosis	0,14 kWh/m ²	0,084 kWh/m ²
Zeitdauer	12 min	12 min

2. Brennversuch mit Matratzenteilen in waagerechter und leicht schräger Anordnung

Eine Matratze wurde in zwei Teile von etwa je 80 cm x 95 cm Größe zerschnitten. Der Versuchsaufbau aus diesen Teilen für den Brennversuch und die Orte der Zündstellen sind der folgenden Skizze zu entnehmen.

Versuchsaufbau



BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 9

Zeit seit Beginn des Versuchs		Beobachtungen
min	s	
9	40	Flammen an einigen Stellen etwa 50 cm hoch; es tritt stark beißender Qualm auf
9	45	die Decke beginnt mitzubrennen
10	00	aus dem abgedeckten Bereich weiterhin stark beißender gelblicher Qualm
10	45	vom abgedeckten Teil entwickelt sich weiter starker Qualm; sonst sind die Flammen etwa 50 cm hoch; von dort relativ wenig Rauch
11	00	wie vorher
11	15	die Decke brennt kräftig mit; starker Qualm vom verdeckten Teil des Brandherds; Flammen sonst etwa 40 bis 50 cm hoch
13	50	30 bis 40 cm hohe Flammen; starker beißender Qualm
15	30	wie vorher
16	00	Versuch abgebrochen

b. Chronologische Angaben zum Ablauf der Wärmestrahlungsmessungen

2,8 Minuten nach Zündung tritt eine starke Zunahme der Wärmestrahlung auf. Für etwa 0,6 Minuten bleibt dann die Bestrahlungsstärke etwa gleich. 4,6 Minuten nach Zündung wird das Maximum der Strahlung erreicht. Nach 5 Minuten

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 12

Zeit seit Beginn des Versuchs		Beobachtungen
min	s	
2	30	brennende Bereiche "1", "2" und "3" haben sich zu großem Brandherd vereinigt; bei "4" etwa 20 cm hohe Flammen
2	45	der große Brandbereich gibt starken Rauch ab; die Flammen sind etwa 50 cm hoch; bei "4" etwa 20 bis 25 cm hohe Flammen
3	00	ein weißes Laken wird auf den Hauptbrandherd geworfen; es fängt sofort Feuer
3	15	das Laken brennt kräftig mit und ist schon größtenteils verbrannt; ein blauweißer Bettbezug wird auf den Hauptbrandherd geworfen
3	30	der Bezug brennt kräftig mit; es entwickelt sich Rauch; im nicht abgedeckten Bereich etwa 1 m hohe Flammen
3	45	der Bezug brennt noch kräftig mit
4	00	alle Zündstellen haben sich zu einem Brandherd vereinigt; etwa 1 bis 1,25 m hohe Flammen
4	15	Flammen bis zu 1,5 m hoch
4	30	eine Decke wird auf den Brandherd geworfen; sofort starke Rauchentwicklung aus dem abgedeckten Bereich; Flammen sonst nur noch etwa 0,5 m hoch
5	30	Decke brennt relativ langsam mit; stark rußender Qualm; Flammen etwa 0,5 bis 0,75 m hoch

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 11

Das zerknüllte Zeitungspapier wurde an den 3 Stellen im Abstand von etwa 10 Sekunden durch eine kleine etwa 4 cm hohe Gasflamme innerhalb 1 Sekunde gezündet. Insgesamt etwa 250 g Zeitungspapier waren auf die 3 Zündstellen gleichmäßig verteilt worden.

An der Zündstelle "4" wirkte die Gasflamme 15 Sekunden auf den Schaumstoff ein, bis dieser zündete.

a. Stichworthafte chronologische Beschreibung des Brandablaufs anhand der Filmaufnahmen

Zeit seit Beginn des Versuchs		Beobachtungen
min	s	
0	00	Zündbeginn mit Gasflamme
0	01	Papier an Stelle "1" gezündet
0	11	Papier an Stelle "2" gezündet
0	21	Papier an Stelle "3" gezündet
0	30	Matratze brennt bei "1" und "2" mit; Zündbeginn an Stelle "4"
0	45	Matratze an Stelle "4" gezündet
1	00	Bereich bei "1" und "2" brennt kräftig; Bereich bei "3" brennt noch weniger; bei Zündstelle "4" etwa 5 cm hohe Flammen
1	15	bei Bereich "1" und "2" 30 bis 50 cm hohe Flammen; bei Bereich "3" etwa 30 cm hohe Flammen; bei "4" etwa 10 cm hohe Flammen
1	30	bei Bereich "1" brennt oben und unten Material mit; das Brandgeschehen an den anderen Stellen nimmt erkennbar zu

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 14

b. Chronologische Angaben zum Ablauf der Wärmestrahlungsmessungen

Vom Versuchsbeginn an langsame Steigerung der Wärmestrahlungsintensität. Nach 3 Minuten beim Raufwerfen des Bettlakens auf den Brandbereich kurzzeitig geringerer Rückgang der Bestrahlungsintensität. Nach 3,25 Minuten beim Raufwerfen eines Bettbezugs auf den Brandbereich ebenfalls kurzzeitiger Rückgang der Bestrahlungsintensität. Als nach 4,5 Minuten Versuchsdauer eine Decke auf den Brandbereich geworfen wird, ist ein starker Rückgang der Bestrahlungsintensität festzustellen. Darauf wieder kontinuierlich langsamer Anstieg mit breitem Maximum nach 9,85 Minuten nach Versuchsbeginn. Danach langsame Abnahme der Intensität. 21 Minuten nach Versuchsbeginn kaum noch Wärmestrahlung meßbar; etwa 25 Minuten nach Versuchsbeginn wird die Wärmestrahlungsmessung beendet.

c. Meßergebnisse der Wärmestrahlungsmessung

	Meßkopf in 3m Abstand	Meßkopf in 4 m Abstand
Maximum der Bestrahlungsstärke	1,61 kW/m ²	1,02 kW/m ²
relevante Bestrahlungsstärke (länger als 15 s)	1,48 kW/m ²	0,89 kW/m ²
Gesamtdosis	0,30 kWh/m ²	0,18 kWh/m ²
Zeitdauer	24,9 min	24,9 min

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 13

Zeit seit Beginn des Versuchs		Beobachtungen
min	s	
5	45	starker beißender Qualm steigt aus dem abgedeckten Bereich auf; sonst lodern- de Flammen der brennenden Matratzentei- le
6	30	wie vorher
6	46	wie vorher; aber auch noch stark rußend
7	00	wie vorher; braune Schmelze läuft seit- lich aus
7	45	die Intensität des rußenden beißenden Qualmes nimmt zu
8	00	Flammen wieder etwa 1 m hoch
8	15	Flammen bis 1,25 m hoch
8	30	die Brandintensität nimmt wieder zu; Flammen bis etwa 1,5 m hoch
8	45	weiterhin intensiv brennend und bei- ßender und rußender Qualm
12	15	das gesamte Material brennt noch mit 1 bis 1,5 m hoher Flamme; weiterhin rußender Qualm
12	30	wie vorher
12	45	Ruß, Qualm, Schmelze; Flammen jetzt etwa 2 m hoch
13	00	wie vorher, Flammen aber nur noch etwa 1,5 m hoch
14	30	weiter stark rußend qualmend; Flammen etwa 0,75 bis 1 m hoch
16	30	teils wieder mit 1,5 m hoher Flamme
17	00	rußend qualmend; Flammen etwa 1 m hoch
21	45	nur noch kleine Flammen
25	00	kleine Brandnester; Versuchsende

als ein offenes Feuer. Nach dem weitgehenden Verbrennen des Deckenmaterials nimmt nach etwa 8 Minuten nach Versuchsbeginn die Brandintensität nochmals erheblich zu, in dessen Verlauf nach knapp 13 Minuten nach Versuchsbeginn etwa 2 m hohe Flammen zu beobachten sind.

Hinsichtlich Brennverhalten und Wärmeentwicklung wird folgendes ausgeführt: Die Abbrandgeschwindigkeit, d. h. der Massendurchsatz in kg/min, ist abhängig von der Anordnung der Matratze. Stehend angeordnet brennt die Matratze etwa zweimal schneller, gegenüber der liegend angeordneten. Da die Abbrandgeschwindigkeiten direkt proportional der Energiefreisetzung pro Zeiteinheit sind, ergeben sich dazu parallel für die Bestrahlungsstärken unterschiedliche Werte. Auch hier liegt der Faktor bei etwa 2, bezogen auf die Maximalwerte der Bestrahlungsstärke.

	Maximalwerte der Bestrahlungsstärke	
	in 3 m Entfernung	in 4 m Entfernung
liegende Anordnung	1,61 kW/m ²	1,02 kW/m ²
stehende Anordnung	3,17 kW/m ²	2,09 kW/m ²
Faktor	1,97	2,05

Zum Zusammenhang zwischen Bestrahlungsstärke und durch diese verursachte Schädigungen des Menschen werden nachstehende Aussagen gemacht: Wirkt eine bestimmte Bestrahlungsstärke der Wärmestrahlung eine bestimmte Zeit auf den menschlichen Körper ein, so ergeben sich aus dieser Dosis die bekannten Schädigungen, die von dem nicht mehr ertragbaren Schmerz (Schmerzgrenze) über die Verbrennungen 1. Grades (reparable leichte Hautschäden), Verbrennungen 2. Grades (Brandblasen) bis zu Verbrennungen 3. Grades (Zerstö-

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 15

Zusammenfassung und Beurteilung

In dem untersuchten Matratzenteil aus der Plastiktüte mit der Kennzeichnung "Zelle B" ließ sich keine Margarine nachweisen.

Bei den Brennprüfungen der angelieferten Matratzen oder Teilen oder Proben davon zeigte es sich, daß diese mit relativ kleinen Zündquellen, wie brennenden Streichhölzern, Flammen von sog. Gasfeuerzeugen oder brennendem zerknüllten Papier recht schnell zündbar sind. Die Zündzeiten betragen maximal 30 Sekunden, in manchen Fällen auch nur 3 Sekunden.

Die bei der Prüfung nahezu senkrecht stehende Matratze befand sich nach etwa 3 Minuten in vollem Brand, wobei die Flammen über die obere Kante der Matratze hinaus-schlugen. Die Intensität des Brandes nahm bis zur 5. Minute nach Versuchsbeginn noch erheblich zu. Anschließend fiel die Matratze in sich zusammen, wobei dann neben weiterhin hohen Flammen die Entwicklung von beißendem und rußendem Qualm erfolgte.

An den liegend geprüften Matratzenteilen ist ausgehend von den Filmaufnahmen nach etwa 3 bis 4 Minuten mit teils 1,25 m hohen Flammen ein Maximum des Brandgeschehens eingetreten. Durch das Raufwerfen des Lakens, des Bezuges und der Decke wird der Brandablauf des Matratzenmaterials stark beeinflußt. Aus den abgedeckten Bereichen steigt beißender und rußender Qualm auf. Dies bestätigt die Erfahrung, daß ein Schwelbrand mehr Rauch entwickelt

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 18

Wärmestrahlungsdosen werden bei niedriger Bestrahlungsstärke unter $1,3 \text{ kW/m}^2$ praktisch unendlich lange ausgehalten, während bei hohen Bestrahlungsstärken nur geringe Dosen vertragen werden, d. h. schon nach sehr kurzer Zeit treten die beschriebenen Schädigungen ein.

Aus den erhaltenen Meßwerten kann folgendes abgeleitet werden: Beim Versuch mit stehender Anordnung der Matratze kann sich in 4 m Entfernung vom Brandherd ein Mensch noch aufhalten, ohne daß er die Grenze des unerträglichen Schmerzes erreicht. Bei einer Entfernung von nur 3 m empfindet er bei einer relevanten Bestrahlungsstärke von $2,73 \text{ kW/m}^2$ nach etwa 30 Sekunden unerträglichen Schmerz und erleidet nach etwa 80 Sekunden Verbrennungen 1. Grades, sofern diese Bestrahlungsstärke weiter auf ihn eingewirkt hat. Verbrennungen 2. Grades treten nicht auf.

Beim Versuch mit liegender Anordnung, bei dem der Brand nicht so heftig war, kann sich sogar noch in 3 m Abstand bei einer relevanten Bestrahlungsstärke von $1,48 \text{ kW/m}^2$ ein Mensch 200 Sekunden lang aufhalten, bis er unerträglichen Schmerz erleidet. Diese Schwelle wurde während des Versuches gerade noch nicht überschritten, da die Intensität über eine so lange Zeit nicht so hoch blieb. Zur Möglichkeit des Löschens, z. B. mit einem 6-kg-Pulver-Handfeuerlöscher, kann bei dem Abbrand von einer der zur Untersuchung eingereichten Matratzen folgende Aussage getroffen werden: Bei liegender Matratze ist eine wirksame Brandbekämpfung aus 3 m Entfernung (Reichweite der Handfeuerlöscher) sicherlich möglich, sofern Schwelgase und Rauch diese überhaupt zulassen (räumliche Verhältnisse). Bei einer stehend abbrennenden Matratze ist aus etwa 4 m Entfernung eine wirksame Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern schon sehr

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 17

rung von Haut und Knochen) reichen. Verbrennungen 2. Grades können bereits zum Tode führen, was von der Größe der betroffenen Hautoberfläche abhängt.

Für den Grad der Schädigung ist neben der Bestrahlungsstärke auch die Bestrahlungsdauer entscheidend. Daraus ergibt sich die schädigende Bestrahlungsdosis als Produkt aus Bestrahlungsstärke und Einwirkungsdauer.

Die Auswertung der zeitabhängig aufgezeichneten Bestrahlungsstärken ergibt für die Gesamtdosis beim Versuch mit der liegenden Anordnung der Matratze einen höheren Wert als bei der stehenden Anordnung. Dieses Ergebnis mag teils darauf zurückzuführen sein, daß bei dem Versuch mit liegender Anordnung zusätzlich zur Schaumstoffmatratze auch noch Zeitungspapier, ein Bettlaken, ein Bettbezug und eine Wolldecke mitverbrannt wurden, während dies bei der stehenden Anordnung nur zusätzlich eine Wolldecke war. Für die Gesamtdosis ist die jeweils vorgegebene Brennstoffmenge mitverantwortlich. Zum anderen kann bei einem schnelleren Abbrand die Sauerstoffzufuhr ungenügender werden, so daß der Wärmestrahlungswirkungsgrad ungünstiger wird, aber der Anteil an Kohlenmonoxid und Ruß wird höher. Die beim Versuch mit stehender Matratze gefundene Gesamtdosis ist nur etwa halb so groß wie beim Versuch mit den liegenden Matratzenteilen. Bei gleicher Brennstoffmenge und gleichem Wirkungsgrad müßte die Gesamtdosis sonst gleich sein. Die Gesamtdosis ist aber für die im folgenden anzustellenden Betrachtungen kein relevanter Wert.

Ein linearer Zusammenhang zwischen schädigender Bestrahlungsdosis und Grad der Schädigung besteht nicht. Dennoch sind Dosis und Schädigung miteinander gekoppelt. Hohe

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 20

dicht genug an den Brandherd, um wegen der geringen Reichweite der Handfeuerlöcher überhaupt noch etwas ausrichten zu können. So wäre z. B. bei gleichzeitigem Abbrand von 15 angehäuften Matratzen bei stehender Anordnung in 10 m Entfernung vom Brandherd eine Bestrahlungsstärke von etwa 2 kW/m^2 zu erwarten. In 5 m Entfernung wären dies sogar etwa 8 kW/m^2 . Dieses ist eine grobe Abschätzung des Abbrandverhaltens, bei dem die örtlichen Gegebenheiten und die tatsächliche Art der Lage der einzelnen Matratzen für genauere Aussagen noch zu berücksichtigen wären. Die Bestrahlungsstärke steigt um den Faktor 4 bei Verringerung des Abstandes auf die Hälfte. In Löschentfernung, d. h. etwa 3 m Abstand vom Brandherd, wären somit beim Abbrand von 15 Matratzen rechnerisch etwa 20 kW/m^2 als Bestrahlungsstärke zu erwarten. Dabei würde nach einer Einwirkungs-dauer von etwa 1,5 Sekunden die Schmerzgrenze überschritten. Nach 5,5 Sekunden würden Verbrennungen 1. Grades, nach etwa 12 Sekunden Verbrennungen 2. Grades und nach etwa 21 Sekunden Verbrennungen 3. Grades auftreten. In dieser Entfernung würden sich z. B. Baumwollgewebe nach etwa 15 Sekunden entzünden. Unter diesen Umständen ist ein Löschen ohne Löscheinrichtungen mit längerer Reichweite oder speziellen Schutzanzügen für die Löschkkräfte völlig unmöglich.

Aus in der Literatur veröffentlichten Ergebnissen geht hervor, daß von Menschen, die mit 20 kW/m^2 einer Wärmestrahlung bestrahlt wurden, 1 % nach 20 Sekunden tot sind. Nach etwa 45 Sekunden ist bereits mit 50 % Toten oder solchen Verletzten zu rechnen, die an den Folgen der Hautschädigung sterben.

Bei den vorstehenden Beeinträchtigungen einer möglichen Löscharbeit wurde von der Wärmestrahlung ausgegangen. Durch gehemmte Frischluftzufuhr kann die Strahlung etwas

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 19

zweifelhaft, wenn nicht sogar während der Hauptbrandphase unmöglich. Erschwerend kommt hinzu, daß im Anfangsstadium die Brandgefahr einer der eingereichten Matratzen unterschätzt wird, da anfänglich nur kleine Flammen und somit geringe Wärmestrahlung beobachtet werden. Sehr plötzlich, d. h. etwa 2,5 Minuten nach Zündung, vergrößert sich dann das Brandgeschehen, was mit einem sehr starken Ansteigen der Bestrahlungsstärke verbunden ist.

Wenn aber gleichzeitig mehrere derartige Matratzen brennen, sehen die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern viel ungünstiger aus. Da die Abbrandgeschwindigkeit mit steigender Menge brennbaren Materials zunimmt, erhöht sich in gleicher Weise die Bestrahlungsstärke.

Die folgenden Betrachtungen dienen einer groben Abschätzung zur Beurteilung der Verhältnisse beim Abbrand mehrerer Matratzen. Bei einer modellhaften Betrachtungsweise gilt folgende Beziehung

$$\dot{A} \sim M^{2/3}$$

d. h. die Abbrandgeschwindigkeit \dot{A} ist der Anfangsmenge M hoch $2/3$ proportional.

Bei 2 Matratzen steigen Abbrand und somit Bestrahlungsstärke um den Faktor 1,6. 4 Matratzen brennen bereits 2,5 mal schneller als eine Matratze und bei 15 Matratzen findet gegenüber einer Matratze etwa eine Zunahme um den Faktor 6 statt.

Die Möglichkeit der wirksamen Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern ist damit auf den Brand von höchstens einer Matratze beschränkt. Beim gleichzeitigen Abbrand mehrerer zusammen aufgehäufter Matratzen kommen die Löschkkräfte nicht

ber 121 4 vm 260 vvvvl lbn 006

Ausländer/Abschiebehaft

Kripo findet keinen Hinweis auf Brandstiftung von außen =

Berlin (lbn) – Die Kriminalpolizei hat keine Anhaltspunkte dafür finden können, daß das in einer Berliner Abschiebehaftanstalt an Silvester ausgebrochene Feuer, dem sechs Ausländer zum Opfer fielen, von außen gelegt worden ist. Sie vermutet vielmehr, sagte der Leiter des Branddezernates, Kriminaloberrat Jochen Veit, der mit neun Beamten an der Aufklärung arbeitet, daß es die Männer selbst legten. Die Ermittlungen konzentrieren sich auf die Frage, warum das Feuer in zwei Zellen, die durch ein sogenanntes Rechtsanwaltszimmer getrennt sind, zur gleichen Zeit ausbrach. Ungeklärt ist auch noch, ob die Türen der gegenüberliegenden Zellen beim Brandausbruch geöffnet oder geschlossen waren.

Bei den Toten handelt es sich um drei Tamilen aus Sri Lanka zwischen 22 und 26 Jahren, die am 27. Dezember ohne Einreiseerlaubnis nach Berlin gekommen waren und einen Tag später in Polizeigewahrsam genommen wurden. Außerdem starben ein 19-jähriger Libanese und ein 24-jähriger staatenloser Palästinenser, der in den Libanon abgeschoben werden sollte. Beide saßen wegen Rauschgiftvergehen in Abschiebehaft. Eine seit dem 27. September inhaftierter 22-jähriger Tunesier, der keine gültigen Reiseunterlagen besaß, kam ebenfalls um. 36 Häftlinge konnten befreit werden.

Die Löscharbeiten litten darunter, daß die Häftlinge ihre Schaumstoffmatratzen aufrecht an die innere Zellengittertür gelehnt hatten. In der ersten Zelle, in der Wachpolizisten schnell löschen konnten und so größeren Schaden verhüteten, waren nach Auskunft Veits zwei Palästinenser und vier Libanesen untergebracht.

Dagegen daß es überhaupt eine Abschiebehaft gibt, protestierten noch am Sonntag abend spontan 65 Menschen. Sie zogen vom Rathaus Steglitz zu dem „Polizeigewahrsam Augusta-Platz“ auf einem früheren Kasernengelände im Ortsteil Lichterfelde. Dort fand eine kurze Kundgebung statt, in der Abschiebehaft als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bezeichnet wurde.

lbn h tt ch sm
021120 jan 84 nnnn

ber 332 3 pl 300 vvvvl lbn 051

Ausländer/Abschiebehaft/Zusammenfassung

Sitzung zwei und Schluß (Berlin)

„Trotz Warnungen nichts unternommen“ =

Z Beginn der Sondersitzung der Ausschüsse für Inneres, Sicherheit und Ordnung und für Ausländerfragen hatten Vertreter aller Fraktionen ihrer Betroffenheit und Trauer über den Tod der sechs Ausländer Ausdruck gegeben. Übereinstimmend wurde betont, daß eine lückenlose Aufklärung notwendig sei, damit sich eine solche Katastrophe nicht wiederholen könne. Lummer betonte, daß die von ihm eingesetzte Kommission alle relevanten Fragen auch im Hinblick auf die Überwachung und den Brandschutz in der Abschiebehaftanstalt überprüfen werde. Trotz Verbesserungen seien aber nach seiner Auffassung Brandstiftungen von Häftlingen nie ausgeschlossen.

Ein Vertreter der Senatsverwaltung für Inneres betonte, daß das Wachpersonal besonders in der letzten Zeit stark belastet gewesen sei. Deshalb seien zur Unterstützung Schutzpolizisten eingesetzt worden und in diesem Jahr würde die Abschiebehaftanstalt fünf zusätzliche Stellen erhalten.

In der Aussprache hielt die oppositionelle SPD Lummer und dem Senat vor, trotz Warnungen und Hinweisen über die menschenunwürdige Unterbringung von Abschiebehäftlingen nichts ernsthaft unternommen zu haben. In den vergangenen zwei Jahren sei dieses Thema auch parlamentarisch immer wieder behandelt worden, noch im Herbst habe der Vorsitzende des Innenausschusses auf die katastrophalen Zustände hingewiesen, es sei jedoch daraufhin nichts geschehen.

Ebenso wie die SPD kritisierte auch die AL die Angaben der Verwaltung über die Vorgänge in der Silvesternacht als unzureichend. Der AL-Abgeordnete Dieter Kunzelmann verlangte besonders Auskunft darüber, ob der Schlüssel für eine der Zellen in der Feuer ausbrach verschwunden sei. Nach seinen Informationen sei dieser Schlüssel von Beamten „in Panik“ weggeworfen worden. Geklärt werden müsse auch, ob einer der Wachbeamten beim Abschließen einer Zelle von Häftlingen täglich angegriffen worden sei, um dies zu verhindern.

Von der CDU sowie auch von der FDP setzten sich Sprecher für eine genaue Untersuchung der Vorgänge ein. Die Vertreter der Koalitionsparteien wandten sich jedoch dagegen, vor Abschluß der Ermittlungen nach der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu rufen oder Konsequenzen für politisch Verantwortliche zu fordern.

lbn wn ch ad
031754 jan 84 nnnn

ber 361 3 pl 148 vvvvl lbn 061 zu 047

Ausländer/Abschiebehaft/Zusammenfassung

(Serie Sitzung – Berlin/1734)

Lummer lehnt Rücktrittsforderung ab – Beamte lehnen Aussage ab =

Lummer wies in der Sondersitzung die indirekten Forderungen der SPD nach seinem Rücktritt vom Amt des Innensenators ab. Er sagte, er sei bereit, die politische Verantwortung zu übernehmen aber werde auch prüfen, ob diese „gegeben ist“ – Er habe gegenwärtig keine Veranlassung zu „voreiligen Schlüssen“ zu kommen.

Die Polizeibeamten der Abschiebehaftanstalt, gegen die Ermittlungen wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung eingeleitet wurden, verweigern die Aussage. Nach Angaben im Ausschuß waren sie zuvor als Zeugen vernommen worden. Da sie nunmehr als Beschuldigte gelten, können sie nach deutschem Recht Aussagen verweigern.

Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft wies die Angaben des AL-Abgeordneten Dieter Kunzelmann zu dem angeblich verschwundenen Schlüssel zu einer der Zellen zurück. Nach den vorliegenden Protokollen sei dieser Schlüssel beim Eintreffen der Feuerwehr an einen der Feuerwehrmänner übergeben worden. Dieser habe damit aber nicht die durch das Feuer erhitzte Tür öffnen können, sondern dazu eine Brechstange benutzt.

lbn h wn ch sz

ber 323 3 pl 249 vvvvl lbn D47

Ausländer/Abschiebehaft/Zusammenfassung

Sitzung eins (zwei Teile)

Brandkatastrophe noch nicht aufgeklärt – Kritik an Lummer =

Berlin (lbn) – Die Einzelheiten der Brandkatastrophe in der Berliner Abschiebehaftanstalt in Lichterfelde, bei der in der Silvesternacht sechs Ausländer ums Leben kamen, liegen weitgehend noch im Dunkeln. Innensenator Heinrich Lummer (CDU) verwies am Dienstag bei einer Sondersitzung von zwei Ausschüssen des Abgeordnetenhauses darauf, daß es unterschiedliche Aussagen über den Ablauf des Geschehens gebe. Eine zügige und gründliche Aufklärung werde sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Von der Opposition wurde kritisiert, daß die Vertreter der Senatsverwaltungen vor dem Ausschuß mit Hinweis auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei den Abgeordneten kaum Auskünfte über Einzelheiten gaben. Die SPD forderte den Innensenator auf, die politische Verantwortung für den Tod der sechs Abschiebehäftlinge wahrzunehmen. Von der AL wird erwogen, die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu beantragen, wenn die offenen Fragen nicht beantwortet würden.

Gegen Mitarbeiter der Abschiebehaftanstalt sind unterdessen Ermittlungen wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung eingeleitet worden. Dazu sagte Oberstaatsanwalt Ullrich Noack, auch über das Verhalten dieser Beamten während des Feuers gebe es widersprüchliche und „nicht deckungsgleiche Aussagen“. Nach seinen Worten ist bisher noch „kein klarer Überblick“ der Vorgänge in der Silvesternacht durch die Vernehmungen zu gewinnen. Es gebe zwar Hinweise, daß Häftlinge geplant hätten ein Feuer zu legen, um eine Flucht vorzubereiten oder mindestens mit einer Protestaktion auf ihre Lage aufmerksam zu machen, jedoch habe dies hier nicht bewiesen werden können. Drei der getöteten Häftlinge sind nach seinen Angaben an einer Vergiftung durch Cyanid gestorben, das beim Verbrennen von Kunststoff entsteht.

Folgt Sitzung zwei und Schluß

lbn wn ch ad
031734 jan 84 nnnn

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Gutachten Nr. 3.2/3444/84

Blatt 21

geringer sein, die Bildung von Rauch und toxischen Gasen würde aber stark ansteigen. Dies wurde auch bei den Brandversuchen deutlich, als bei der Hemmung des offenen Feuers, z. B. durch Überwerfen einer Decke, die Rauchbildung stark anstieg. Es ist also nicht auszuschließen, daß durch die örtlichen Verhältnisse - relativ geringe Frischluftzufuhr - die Löschmöglichkeiten stärker durch die Rauchgase als durch die Wärmestrahlung beeinträchtigt wurden.

Das nicht mehr benötigte Versuchsmaterial kann abgeholt werden.

Berlin-Dahlem, den 9. Juli 1984
Bundesanstalt für Materialprüfung

Abteilung 3
Organische Stoffe
Fachgruppe 3.2
Textilien und Leder



Prof. Dr.-Ing. L. Meckel

Laboratorium 3.24
Leder, Kunstleder
Rauchwaren



Dr. rer. nat. A. Rook

Presseausschnitt vom 3. Januar 1984

BZ Bild Mopo Tsp VoB Welt WamS Die Zeit FR SZ FAZ TAZ
Berliner Zeitung Neues Deutschland Die Wahrheit Berliner Stimme

Berlins Parlament berät über Brand

Untersuchungen über Tod der Asylanten / Kollektiver Selbstmord wird ausgeschlossen

F. DIEDERICHS, Berlin

Das Berliner Abgeordnetenhaus wird sich heute in den Parlamentsausschüssen für Inneres, Sicherheit, Ordnung und Ausländerfragen mit dem Tod der sechs ausländischen Häftlinge befassen, die in der Silvesternacht bei einem Brand in der polizeilichen Abschiebehäftung ums Leben kamen. Die Alternative Liste, die SPD und die CDU hatten diese Sitzung beantragt.

Für die Berliner CDU forderte gestern der Landes- und Fraktionsvorsitzende Eberhard Diepgen eine „volle und umgehende Aufklärung des Unglücks“. Innensenator Heinrich Lummer (CDU) wies nochmals darauf hin, eine Sonderkommission der Kriminalpolizei sei bemüht, die Hintergründe des Brandes so schnell und gründlich wie möglich zu ermitteln.

Auch gestern waren die Vernehmungen der 36 Abschiebehäftlinge, die bei dem Feuer gerettet werden konnten, noch nicht abgeschlossen. Sie gestalten sich besonders zeitraubend, da nahezu alle Gespräche mit den Häftlingen aus elf Nationen über Dolmetscher geführt werden müssen.

Ein Polizeisprecher erklärte der WELT, es könne zum jetzigen Zeitpunkt nahezu ausgeschlossen werden, daß das Feuer durch Brandstiftung von außen entstanden sei. „Es deutet alles darauf hin, daß die Häftlinge das Feuer selbst gelegt haben“, so die Polizei. Die Ermittlungen konzentrieren sich derzeit auf die Frage, warum der Brand in zwei Zellen, die durch ein sogenanntes „Rechtsanwaltszimmer“ getrennt sind, zur gleichen Zeit ausbrach. Bestätigt wurde

SEITE 3:
Abschiebung

mittlerweile die Aussage eines Wachpolizisten, der beobachtet hatte, wie die Insassen von zwei Zellenblocks Schaumstoffmatratzen und Papier in Brand gesetzt hatten.

Rätsel gibt der Polizei allerdings noch das Verhalten von Zelleninsassen auf, die nach Aussagen des Wachpersonals nach Entdecken des Brandes erste Löschversuche in einer der beiden Zellen verhinderten, indem sie das Wachpersonal bedrohten und die Zellentüren verbarrikadierten. „Dennoch glauben wir nicht an einen

kollektiven Selbstmord“, erklärte dazu der stellvertretende Polizeipräsident Martin Lippok.

Bei den Toten handelt es sich um drei Tamilen aus Sri Lanka im Alter zwischen 22 und 26 Jahren, die am 27. Dezember ohne Einreiseerlaubnis nach Berlin gekommen waren und einen Tag später in Polizeigewahrsam genommen wurden. Außerdem starben ein 19jähriger Libanese und ein 24jähriger staatenloser Palästinenser, der nach Libanon abgeschoben werden sollte. Beide saßen wegen Rauschgiftvergehen in Abschiebehäftung. Ein inhaftierter 22jähriger Tunesier, der keine gültigen Papiere besaß, kam in den Flammen um.

Mehrere Organisationen und die Alternative Liste bezeichneten gestern die Toten als „Opfer der zunehmend auf Abschiebung bedachten Asyl- und Ausländerpolitik“. Die Unterzeichner der Erklärung, unter ihnen Amnesty International und die Internationale Liga für Menschenrechte, kündigten für die Zeit vom 20. bis 22. Januar in Berlin ein Hearing zur Asylpraxis an, auf dem das Unglück eingehend behandelt werden soll.

Der Polizeipräsident in Berlin - Pressestelle - Tel.: 699 3072-75.

Presseauschnitt vom 3. Januar 1984

BZ Bild Mopo Tsp VoB Welt WamS Die Zeit FR SZ FAZ TAZ
Berliner Zeitung Neues Deutschland Die Wahrheit Berliner Stimme

Sechs Ausländer durch Brand in Berliner Abschiebehaftanstalt getötet

Innensenator Lummer setzt Sonderkommission ein — Opfer hatten Zellentüren mit Matratzen verbarrikadiert — Betroffenheit und Kritik

Tsp. Berlin. Bei einem Brand in zwei Zellen der Abschiebehaftanstalt Augustaplatz im Lichtenfelde sind am Silvesterabend sechs Ausländer ums Leben gekommen, die in Abschiebehaft saßen. Es handelt sich bei den Opfern um drei Familien aus Sri Lanka im Alter von 22 bis 26 Jahren, einen 19jährigen Libanesen und einen 24jährigen staatenlosen Palästinenser sowie um einen 22jährigen Tunesier. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, daß es sich um eine von den Häftlingen abgesprochene, vorbereitete Aktion handelte; das Feuer sei vermutlich von den Häftlingen in den beiden mit Schaumstoff-Matratzen verbarrikadierten Zellen selbst gelegt worden, um auf ihre Haftbedingungen aufmerksam zu machen und gegen die bevorstehende Abschiebung zu protestieren. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen einen namentlich festgestellten und mehrere andere Häftlinge wegen des Verdachts der Gefangenenerneuerung und der Brandstiftung. Die Kriminalpolizei schloß nach ihren Ermittlungen am Montag Brandstiftung von außen aus.

Politiker aller Parteien äußerten am Montag ihre Betroffenheit über das Unglück, forderten dessen volle und umgehende Aufklärung und übten zum Teil Kritik an den Haftbedingungen. Die Brandkatastrophe wird parlamentarisch untersucht. Die Ausschüsse für Inneres und für Ausländerfragen treten auf Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und AL im Abgeordnetenhaus heute um 15 Uhr zu einer Sondersitzung im Rathaus Schöneberg zusammen. Außerdem scheidet heute eine von Innensenator Lummer eingesetzte Untersuchungskommission mit Fachleuten aus der Innenverwaltung, von Polizei und Feuerwehr ihre Arbeit auf. Sie soll die bauliche und technische Sicherung und Ausstattung des „Abschiebegefängnisses“, die Organisation und personelle Überwachung, den vorbeugenden Brandschutz sowie die Verweildauer der Häftlinge überprüfen. Ihre Erkenntnisse sollen gemeinsam mit dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung die Grundlagen schaffen, daß ähnliche Vorfälle künftig weitgehend ausgeschlossen werden können“, teilte die Innenverwaltung mit. Ihr Vorsitzender ist Senatsdirektor Conen.

Nach Auffassung der Leitung der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zwingt das Ereignis dazu, in einer gemeinsamen Anstrengung von Parteien, Verwaltungen, Kirchen und gesellschaftlichen Gruppen das Problem der Abschiebungen neu zu durchdenken. Die evangelische Kirche sei bereit, an der Suche nach menschenwürdigen Lösungen mitzuwirken, heißt es in einer Presseerklärung.

Kritik der Polizeigewerkschaft

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) erhob schwere Vorwürfe hinsichtlich der Zustände in dem Polizeigefängnis. Die Organisation habe mehrfach auf personelle und organisatorische Probleme hingewiesen und um Abhilfe gebeten. „Wenn bis zu 20 Abschiebehäftlinge in einer Zelle untergebracht werden müssen, die Verweildauer bis zu einem Jahr anhält und eine Absonderung von Kriminellen nicht gewährleistet werden kann, liegen Verzweiflung und Gewalt dicht beieinander“, erklärte der Berliner GdP-Vorsitzende Brosius. Er forderte den unverzüglichen Ausbau einer Haftanstalt, die den

Fortsetzung Seite 2, Spalte 1 und 2

Bericht der Kommission
„Brandunglück Polizeigewahrsam Augustaplatz“

I. Vorbemerkung

1. Im Zusammenhang mit den sechs Todesfällen im Abschiebege-
wahrsam Steglitz (Augustaplatz 7-8) infolge des Brandes vom 31.
Dezember 1983 wurde durch Innensenator Heinrich Lummer am 2.
Januar 1984 eine unter Vorsitz von Senatsdirektor Dr. Conen
stehende Kommission von Beamten der Innenverwaltung, der
Polizei und der Feuerwehr gebildet, deren Aufgabe es war, unter
Auswertung des Brandes vom 31. Dezember 1983 Erkenntnisse zu
sammeln und Vorschläge für die Einrichtung, Ausstattung und die
Betriebsabläufe vor allem unter Gesichtspunkten des vorbeugenden
Brandschutzes zu unterbreiten, die geeignet sind, ähnliche Vor-
kommnisse in polizeilichen Gewahrsamen in Zukunft zu vermeiden.

Dazu sollten insbesondere die baulich-technischen Gegebenheiten,
die Ausstattung, die Vorschriftenlage, die Belegungssituation, ein-
schließlich der Verweildauer, die tatsächlichen Betriebsabläufe,
einschließlich der Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
überprüft sowie die Erkenntnisse über die Ursachen und Hinter-
gründe des Brandes und seiner unmittelbaren Folgen gesammelt und
bewertet werden.

2. Der Kommission gehörten unter Vorsitz von SenDir. Dr. Conen
an (Vertreter in Klammern genannt):

SR Dr. Müller-			
Zimmermann	(RD Spatz)	Ref. III C	
SR Bode	(KD Böhl)	Ref. III B	SenInn
SR Puschnus	(ORR Pischon)	Ref. III H	
SR Haupt	(RR Schlaugath)	Ref. III A	
RD Lange	Polizeipräsident in Berlin		
	- Dez P -		
LtdBD	(BOR Polzin)		
Dr. Schubert	Berliner Feuerwehr		

3. Die Kommission trat zu vier Sitzungen, am 3. und 13. Januar, am
10. Februar und am 7. März 1984 zusammen und besichtigte in
Ortsterminen die Sammelstelle für Ausländer (SaStA) in der
Kruppstr. 15 am 4. Januar 1984, das Polizeigewahrsam Steglitz
(Augustaplatz 7-8) am 5. und 23. Januar 1984 und die provisorische
Sammelstelle für Ausländer in Lankwitz, Eiswaldstr. 18, am 31.
Januar 1984.

Daneben nahmen einzelne Kommissionsmitglieder wiederholt an
bauvorbereitenden Gesprächen und von der Polizeibehörde anbe-
raumten Ortsbesichtigungsterminen teil, deren Ergebnisse die Kom-
missionsarbeit deutlich erleichterten.

4. Die Kommission war sich in ihrer Arbeit von vornherein darüber
klar, daß durch ihre Aufgabenerledigung keinesfalls eine Über-
scheidung mit den Aufgaben der den Brandfall vom 31. Dezember
1983 unter strafrechtlichen Gesichtspunkten untersuchenden Staats-
anwaltschaft eintreten dürfe. Sie konzentrierte sich deshalb und
auch im Wissen darum, daß zahlreiche Fragen und Forderungen zur
Abschiebehaft und ihres Vollzugs in parlamentarischen Gremien,
insbesondere auch im Untersuchungsausschuß und in der Enquete-
kommission erörtert werden, vor allem auf die baulich-technischen
und ausstattungsmaßbigen konkreten Gegebenheiten der als Ab-
schiebegewahrsam in Frage kommenden Räumlichkeiten der Poli-
zeibehörde und den für diese Räume vorzusehenden vorbeugenden
Brandschutz. Sie sah davon ab, die nur als Notlösung zwischenzeit-
lich für ca. vierzehn Tage genutzten Verwahräume in Polizeiab-
schnitten in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Kommission hat
außerdem darauf hingewirkt, daß die Polizeibehörde im Einverneh-
men mit dem Senator für Inneres Gespräche mit dem Senator für
Justiz führt, um praktikable Verfahren zur Abschiebung zu ent-
wickeln, die die Übernahme abzuschiebender ausländischer Strafge-
fangener in polizeiliche Abschiebehaft weitgehend überflüssig ma-
chen.

II. Schließung der Sammelstelle für Ausländer (SaStA) Kruppstraße

Am 4. Januar 1984 besichtigte die Kommission in Gegenwart von
Bürgermeister Lummer die SaStA Kruppstraße. Dabei machte die
Berliner Feuerwehr Bedenken hinsichtlich der Brandsicherheit gel-
tend und empfahl:

— Das Inventar der Zellen, einschließlich der Matratzen, muß
mindestens schwerentflammbar sein.

Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbarem Material mit dicht
schließenden Deckeln bestehen.

- Die Holzbalkendecken sollten von beiden Seiten gegen Brand-
einwirkung gesichert werden.
- Der vorhandene Putz an den Unterseiten der Decken sollte
ausgebessert werden. Auf der Oberseite der Decken sollte ein
nichtbrennbarer Belag (z. B. Estrich) oder eine mit einem Brand-
schutzmittel versehene Folie, die bei Brandeinwirkung auf-
schäumt, zum Schutz des hölzernen Fußbodens aufgebracht
werden.
- Die Öffnungen zwischen den Fluren (oberhalb der Türen) und
dem westlichen Treppenraum bzw. Treppenvorraum sollten
wieder feuerbeständig geschlossen werden.
- Der Schacht des nicht mehr funktionsfähigen Essenaufzuges
sollte zu den Geschoßfluren feuerbeständig geschlossen werden.
- Die Zugänge von den Fluren zum westlichen Treppenraum
sollten wieder hergestellt werden.
- Die Brandmeldung aus den Geschossen sollte in der ständig
besetzten Stelle im Erdgeschoß oder im Abschnitt einlaufen.
Die Brandmeldeanlage und die Alarmanlage haben dann ihre
Auslösestellen in jedem Geschoß im Raum des Wachpostens.
- In beiden Geschossen sollte jeweils im Flur neben dem Zugang
zum mittleren Treppenraum je ein Wandhydrant mit einem 35 m
langen Schlauch installiert werden.
- Die Fenster der Zellen und der Flure, im 3. OG im Flur die
Dachflächenfenster sowie in der E-Zelle die Lichtkuppel sollen
für den Rauchabzug von der durch Wachposten ständig
besetzten Stelle jedes Geschosses aus zu öffnen sein.
- Alle drei Treppenräume haben an höchster Stelle nicht die
erforderlichen Rauchabzüge. Auslösestellen müssen in diesem
Fall in allen Geschossen neben den Zugangstüren zu den Fluren
vorhanden sein.
- Für alle drei Treppenräume sollten trockene Steigleitungen
installiert werden. Die Einspeisestellen sollten auf der Hofseite
des Gebäudes außerhalb der Freigang-Umzäunung liegen.

Angesichts vorstehender Empfehlungen wurde von Innensenator
Lummer nach einer Besprechung mit Mitgliedern der Kommission,
mit der Polizeibehörde und der Berliner Feuerwehr am 5. Januar
1984 entschieden, die SaStA Kruppstraße unverzüglich zu schließen,
die dort befindlichen Abschiebehaftlinge von der Polizeibehörde
lediglich vorübergehend anderweitig verwahren zu lassen, das
Polizeigewahrsam Steglitz (Augustaplatz 7-8) zur Aufnahme von
Häftlingen sofort wieder herzurichten und alle Anstrengungen
darauf zu richten, das Gebäude Kruppstr. 15 durch die möglichst
rasche Umgestaltung seiner vier Geschosse als zentrale Sammelstelle
für in Abschiebehaft befindliche Ausländer einzurichten.

Zwar macht die Überprüfung der Räumlichkeiten der SaStA
Kruppstraße unter Brandschutzgesichtspunkten im Ergebnis nicht
zwingend die sofortige Schließung erforderlich. Jedoch erschien es
angesichts zahlreicher Mängel unter allgemeinen Sicherheitsaspek-
ten, der nicht auszuschließenden Gefahr weiterer Brandstiftungen
und insbesondere wegen der Holzdeckenbalken geboten, die SaStA
zu schließen. Dies diente auch der zügigen Umsetzung der ohnehin
seit längerem bestehenden und teils bereits durch Mittelbewilligung
im parlamentarischen Hauptausschuß umgesetzten Absicht, Um-
bauten zur allgemeinen Verbesserung der Situation der Abschiebe-
haftlinge und der Arbeitsbedingungen für das Bewachungspersonal
vorzunehmen.

Diese Entscheidung durfte allerdings den gesetzmäßigen Vollzug
einer zwangsweisen Abschiebung von Ausländern nicht beeinträch-
tigen, so daß die Polizeibehörde bis zur schnellen Einrichtung einer
provisorischen anderen Sammelstelle für Ausländer die Abschiebe-
haftlinge aus der SaStA Kruppstraße auf das Polizeigewahrsam
Schöneberg (Gothaer Straße) und auch auf Polizeiabschnitte zur
sicheren Verwahrung verteilen mußte.

III. Polizeigewahrsam Steglitz

1. Vorschläge für den Brandschutz

Die Kommission verschaffte sich in einer Ortsbesichtigung am 5.
Januar 1984 einen Überblick über das Ausmaß des Brandes vom 31.
Dezember 1983 und des dadurch verursachten Schadens im Polizei-
gewahrsam Steglitz (Augustaplatz 7-8). Dabei trug das für den
vorbeugenden Brandschutz zuständige Kommissionsmitglied der
Berliner Feuerwehr die von ihm für notwendig erachteten Brand-
schutzvorkehrungen für den Fall der Wiederbelegung mit Abschie-
behaftlingen vor. Es wurde empfohlen:

Presseauschnitt vom 3. Januar 1984

BZ Bild Mopo Tsp VoB Welt WamS Die Zeit FR SZ FAZ TAZ
 Berliner Zeitung Neues Deutschland Die Wahrheit Berliner Stimme

„Keine Brandstiftung von außen“

Staatsanwaltschaft vermutet eine „abgesprochene Aktion mehrerer Häftlinge“

Bei dem Feuer in der Abschiebehäftanstalt am Augustaplatz in Lichtenfelde, in dem sechs Abschiebehäftlinge den Tod fanden, handelt es sich der Staatsanwaltschaft zufolge vermutlich „um eine abgesprochene Aktion“ mehrerer Häftlinge. Nach den ersten Ermittlungen der Polizei ist das Feuer nicht auf „Brandstiftung von außen“ zurückzuführen. Zu klären gilt es nach den Worten des Leiters des Brandreferates bei der Polizei, Kriminaloberrat Jochen Veit, warum das Feuer in zwei Zellen gleichzeitig ausbrach. Beide Zellen liegen nebeneinander und sind nur durch ein sogenanntes Rechtsanwaltszimmer getrennt.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen des Verdachtes der Brandstiftung und der Gefangeneneuereuei gegen mehrere Häftlinge, erklärte gestern ein Sprecher der Justizverwaltung. Diese Ermittlungen stützten sich auf Aussagen von Mithäftlingen. Man habe, so die Staatsanwaltschaft, in den beiden

vom Brand betroffenen Zellen über eine bevorstehende Aktion „gemunkelt“. Einer der Häftlinge habe sich sogar in eine andere Zelle verlegen lassen, hieß es.

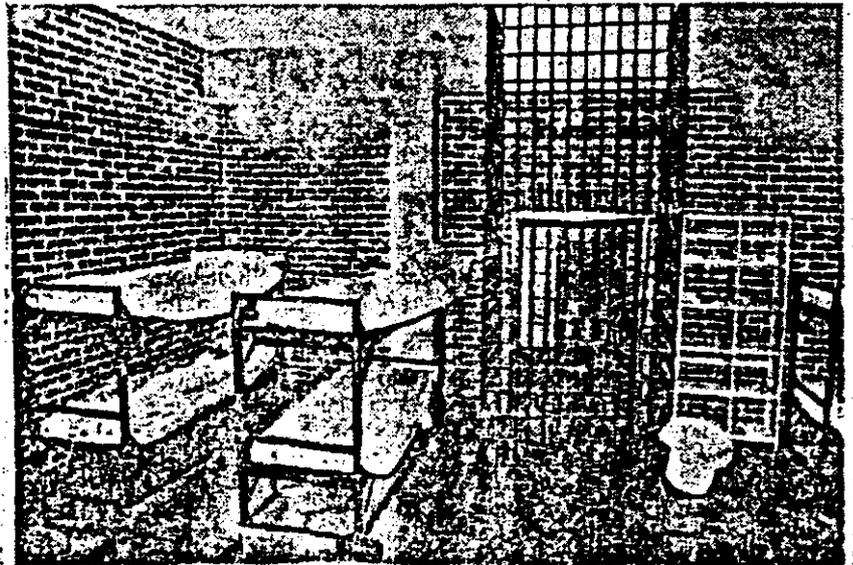
Gegen 21.15 Uhr am Silvesterabend bemerkte einer der fünf Wachmänner, daß die mit Schaumstoff gefüllten Matratzen in einer Zelle brannten, in der acht Ausländer untergebracht waren. Während er die Flammen mit Hilfe eines Feuerlöschers erstickte, brannte es bereits in der Nachbarzelle. Zwar ver-

Seite 10: Wer darf wann abgeschoben werden?

suchte der Wachmann die Zelle aufzuschließen, mußte aber den Versuch an der zweiten, vergitterten Innentür wegen der starken Hitze und Rauchentwicklung aufgeben. Die alarmierte Feuerwehr brach die Tür dann auf und entdeckte die sechs Toten. Es handelt sich um drei Tamilen im Alter zwischen 22 und 26 Jahren, die am 27. Dezember ohne gültige Einreisepapiere aus Sri Lanka nach Berlin gekommen und einen Tag später in Polizeigewahrsam genommen worden sind. Außerdem starben ein 19 Jahre alter Libanese und ein

24jähriger staatenloser Palästinenser. Sie sollten wegen Rauschgiftvergehens in den Libanon abgeschoben werden. Ein 22jähriger Tunesier, der seit dem 27. Dezember einsaß und keine gültigen Reiseunterlagen besaß, kam ebenfalls in den Flammen um. Insgesamt saßen 42 Häftlinge in der ehemaligen Kaserne. Die übrigen 36 Ausländer konnten von den Polizeibeamten gerettet werden. Einer der Inhaftierten erlitt eine Rauchvergiftung und wurde in ein Krankenhaus eingeliefert. Erschwert wurden die Lösch- und Bergungsarbeiten der Polizei durch Matratzen, mit denen die in Abschiebehäft befindlichen Männer ihre Zellentüren von innen verstellten hatten.

Polizeivizepräsident Martin Lippok hatte noch am Sonntag erklärt, man dürfe den Charakter der Abschiebehäft nicht verkennen. Es handele sich weder um Straf- noch um Untersuchungshäft, sondern um ein „normales Leben minus Freiheit“. Daher wird den in Abschiebehäft befindlichen Ausländern bis auf die Wertsachen ihr persönliches Eigentum belassen, erklärte die Polizeipressestelle auf Anfrage. Sie dürften Streichhölzer und Zigaretten beispielsweise in den Zellen aufbewahren. W. SCHMIDT



Eine der Zellen, in der die Abschiebehäftlinge im Polizeigewahrsam am Augustaplatz untergebracht sind. Mit den schaumstoffgefüllten Matratzen hatten die Häftlinge die verschlossene Innentür verstellt. (Foto: Frank Hoff)

Polizeipräsident in B

im Verwahrbereich vier, im Verwaltungsbereich ein Wandhydrant vorhanden sind, an die formbeständige Schläuche angeschlossen sind, die eine Ein-Mann-Bedienung zulassen

- die Belegungsdichte in den Verwahrzellen angesichts ihrer Grundfläche nicht zu hoch ist
- die Sanitäräume und -einrichtungen der Häftlingszellen angemessen sind
- die SaStA auch Räume zur Aufnahme der Asservaten, zur Essenausgabe, für Besucher, für Rechtsbeistände, für Erste Hilfe und für den Aufenthalt des Wachpersonals hat.

Angesichts der dargestellten Maßnahmen der Polizeibehörde erhob die Kommission keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme der SaStA Lankwitz. Die Belegung der SaStA Lankwitz begann am 1. Februar 1984.

V. Ausbau der Sammelstelle für Ausländer (SaStA) Kruppstraße

In der vierten Kommissionssitzung am 7. März 1984 stellte die Polizeibehörde ihre bereits weit vorangetriebene Ausbauplanung für die künftige zentrale SaStA Kruppstraße und das ihr zugrundeliegende Konzept vor. Die Bauplanung hat nach Feststellung der Kommission alle Empfehlungen der Feuerwehr zum vorbeugenden Brandschutz (siehe den Abschnitt „Schließung der Sammelstelle für Ausländer [SaStA] Kruppstraße“) berücksichtigt. Der Weg auf dem Grundstück um das Gebäude herum wird so gestaltet sein, daß auch größere Feuerwehrfahrzeuge an den rückwärtigen Gebäudeteil heranfahren können.

Die Polizeibehörde ging bei ihrer Bauplanung von folgendem Konzept für den Vollzug der Abschiebehafat aus:

- Die Abschiebehafat soll in der Regel nicht länger als acht Wochen dauern.
- Ein alle Häftlinge zufriedenstellendes Beschäftigungsprogramm kann nicht entwickelt werden und ist angesichts der nur in Einzelfällen zu erwartenden Haftdauer von maximal acht Wochen entbehrlich.
- Die Haftplatzkapazität wird auf 144 Plätze in vier Stockwerken festgelegt.
- Zur Unterbringung von jeweils acht Häftlingen in Verwahrzellen von ca. 45 qm werden 18 Räume eingerichtet, davon zwei im Erdgeschoß, fünf im 1. Stock, sieben im 2. Stock und vier im Dachgeschoß.
- Eine Trennung in nur am Tage oder nur während der Nacht von den Häftlingen zu benutzende Räume gibt es nicht.
- In drei Etagen wird jeweils ein ca. 65 qm großer Aufenthaltsraum für die Häftlinge der Etage eingerichtet.
- Innerhalb eines Verwahrbereichs auf jeder Etage wird grundsätzlich ein sogenannter offener Verschluss der Häftlinge durchgeführt. Dies bedeutet, daß die Häftlinge innerhalb ihres Verwahrbereichs andere Zellen aufsuchen können, ohne dazu das Bewachungspersonal bemühen zu müssen. Es wird ihnen auch ermöglicht, den Aufenthaltsraum aufzusuchen.
- Es werden zehn Besucherplätze eingerichtet im Erdgeschoß und im 1. Stock.
- Der Freistundenhof wird das Maß 50 × 20 m haben.

Im übrigen sind für jeden Verwahrbereich Sanitäräume mit ausreichender Kapazität vorgesehen, wie auch selbstverständlich Räume für das Amtsgericht, zwei Anwaltszimmer, Effektenraum, Häftlingsaufnahmezimmer, zwei Durchsuchungszellen, Essenausgabe-raum, Arzt- und Sanitätsraum, Räume für das Bewachungspersonal usw. vorhanden sein werden.

Die Polizeibehörde hofft, nach Erfüllung der unter II. genannten Brandschutzauflagen Teile des Gebäudes Kruppstraße 15 schon vor dem vollständigen Ausbau mit einer Kapazität von rd. 70 Haftplätzen im Mai/Juni 1984 noch im gegenwärtigen Zustand nutzen zu können.

In der Diskussion der vorgetragenen und erläuterten Planung für die SaStA Kruppstraße ergab sich, daß

- die Besucherplatzzahl nur erhöht werden kann, wenn zugleich die Haftplatzkapazität gesenkt wird. Die Polizeibehörde ging bei ihrer Planung von wöchentlich zweimaligem Besuch je Häftling aus
- das in den Verwahrzellen vorhandene Mobiliar (Betten, Tische, Bänke) aus Sicherheitsgründen im Fußboden fest verankert sein

muß

- die Zahl des einzusetzenden Bewachungspersonals noch nicht genau genannt werden kann, die Polizeibehörde eine neue Personalbedarfsberechnung für 1986 vornehmen müsse.

Die Kommission hat gegen die Fortführung des Ausbaus der SaStA Kruppstraße keine Bedenken.

VI. Weitere Einzelthemen

1. Vorschriftenlage

Über die genannten Befehle für das Polizeigewahrsam Steglitz und die SaStA Lankwitz hinaus ist eine Überprüfung der innerdienstlichen Vorschriftenlage (PDV 359 und Dienstanweisung 18/1979) über die Verwahrung von Häftlingen in Angriff genommen worden, die jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Sie hängt nicht zuletzt auch vom Ergebnis der aus Anlaß der Brandkatastrophe geführten und noch nicht abgeschlossenen Strafermittlungsverfahren ab. Außerdem dürfte es zweckmäßig sein, das Ergebnis der Arbeit des Untersuchungsausschusses und die Wiederinbetriebnahme der SaStA Kruppstraße (Frühsummer 1984) abzuwarten.

Gravierende Mängel, die eine sofortige Änderung der generellen Vorschriftenlage erforderlich machen würden, wurden nicht festgestellt.

2. Rauchen im Polizeigewahrsam

Die Kommission kam nach der Erörterung der Frage, ob das Rauchen im Verwahrraum der Abschiebegefahr eingeschränkt oder untersagt werden müsse, unabhängig von der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Einschränkung, zu dem Ergebnis, daß ein Rauchverbot vor allem bei stark rauchenden orientalischen Häftlingen unvorhersehbare Reaktionen hervorrufen könne, die nur schwer beherrschbare Risiken zur Folge hätten. Daher sollte das Rauchen weiter gestattet werden.

3. Atemschutzmasken

Die Kommission hat außerdem die Frage der Anschaffung von Atemschutzmasken für das Bewachungspersonal beraten. Ein erstes Modell ist von der Polizeibehörde geprüft, jedoch verworfen worden. Ein neueres Modell einer Atemschutzmaske ist von der Feuerwehr begutachtet worden. Dieses Modell hat sich in seiner Handhabung als zu umständlich erwiesen, so daß es nicht angeschafft wird. Weil aus dem Justizvollzugsbereich bekannt wurde, daß dort Atemschutzmasken vorhanden sein sollen, hat die Feuerwehr festgestellt, daß in der UHuAA Moabit Atemschutzgeräte des Fabrikats Auer SSR 16 BB vorhanden sind, deren Anschaffung von der Feuerwehr nicht empfohlen war und für die Benutzung in den Abschiebehafatgewahrsamen der Polizei von ihr auch nicht empfohlen wird. Denn es handelt sich um ein Selbstrettungsgerät, das seinem Träger ermöglichen soll, sich aus einem Gefahrenbereich zu entfernen und ihm gerade nicht dazu dienen soll, im Gefahrenbereich zu Rettungstaten vorzudringen, was zu einer Selbstgefährdung führen könnte. Die Anschaffung dieses Geräts für seine Benutzung unter den Bedingungen der Abschiebehafatgewahrsame wird daher nicht für sinnvoll gehalten.

4. Trennscheibe

Die Rechtsanwälte Asner, Gölitze und Knösel beschwerten sich namens eines Mandanten mit Schreiben vom 3. Februar 1984 darüber, daß im Polizeigewahrsam Steglitz zwischen dem Häftling und seinem Besucher eine Trennscheibe in der Besucherzelle vorhanden ist.

Der Polizeipräsident hat mit seinem Schreiben vom 23. Februar 1984 die Notwendigkeit der Trennscheibe damit überzeugend begründet, daß sie eine eingehende und personalaufwendige Durchsuchung des Häftlings nach dem Besuch überflüssig mache und dadurch die Möglichkeit, daß mehr Besuche empfangen werden können, entscheidend verbessert werde. Die Kommission teilt diese Auffassung.

VII. Schlussbemerkung

Die Kommissionsmitglieder sind der Auffassung:

1. Mit den Bemühungen um die derzeitige Unterbringung der Abschiebehäftlinge im Polizeigewahrsam Steglitz und in der SaStA Lankwitz sind aus baulich-technischer Sicht, der des vorbeugenden Brandschutzes und der organisatorischen Sicht im Vollzug der Abschiebehafat Bedingungen geschaffen worden, die eine aus welchen Motiven auch immer ausgelöste Brandstiftung zwar nicht verhindern, ihre Folgen jedoch erheblich mildern, wenn nicht gar ausschließen können.

- Die Herabsetzung des Brandrisikos bezieht sich hier nur auf das Material der Matratzen und der Wäsche, die Möblierung ist, wie der Brandfall gezeigt hat, ausreichend. Die Abfallbehälter sollten aus nichtbrennbarem Material mit dichtschließendem Deckel bestehen.
- Die Brandmeldung sollte zum Abschnitt 45 geschaltet werden. Die Auslösestelle sollte im Raum des Wachpostens angebracht werden.
- Der vorhandene Wandhydrant sollte mit einem 35 m langen formbeständigen Schlauch ausgerüstet werden.
- Die Oberlichter in den Zellen sollten für den Rauchabzug umgerüstet werden, vom Wachpersonal können die Klappen dann zentral zu öffnen sein.

2. Maßnahmen für den Brandschutz

Nach der Entscheidung über die Wiederbenutzung des Polizeigewahrsams Steglitz und vor Abschluß der Bau- und Renovierungsarbeiten besichtigte die Kommission in einem weiteren Ortstermin am 20. Januar 1984 das Polizeigewahrsam vor dessen Wiederbelegung am 23. Januar 1984.

Anhand der genannten Empfehlungen prüfte die Kommission, ob den Vorschlägen für einen verbesserten Brandschutz bei der Renovierung entsprochen worden ist.

Der zentral aus der Wache heraus zu steuernde Mechanismus zur gleichzeitigen Entrauchung aller Verwahrzellen ist von der Polizeibehörde in der Kürze der Zeit noch nicht eingebaut worden, dies ist jedoch beabsichtigt und auch bereits geplant. Der Feuerwehreffehl nach einer wirksamen Entrauchung der Zellenräume im Brandfall ist jedoch durch ein in jeder Zelle ständig geöffnetes Oberlichtfenster entsprochen.

In der Wache des Polizeigewahrsams wurde eine nur zur Auslösung des Feueralarms beim Polizeiabschnitt 45 dienende elektrische Signaleinrichtung installiert. Die Polizeibehörde hat das Bewachungspersonal der Abschiebehäftlinge und die auf der Wache des Polizeiabschnitts 45 eingesetzten Beamten über die Bedeutung dieser speziellen Signaleinrichtung mit ihrem Befehl Nr. 1 vom 23. Januar 1984 unterrichtet und angewiesen, sie in jedem Brandfall sofort zu benutzen.

Die Abschiebehäftlinge haben in ihren Zellen nur aus nicht brennbarem Material bestehende Abfallbehältnisse.

Der Empfehlung der Feuerwehr, wonach das Zelleninventar aus wenigstens schwer entflammbarem Material sein muß, konnte bei den Matratzen nicht schon bei der Wiederbelegung des Abschiebewahrsams nachgekommen werden, weil die bis dahin auf dem Markt befindlichen Matratzen der Prüfung durch die Polizeibehörde nicht standhielten. Inzwischen sind der Polizeibehörde neue Angebote unterbreitet worden, unter denen sich ein geeignetes befand, und der Kauf dieses Matratzentyps ist inzwischen in einem Umfang in die Wege geleitet worden, der bei Lieferung den Tausch aller anderen Matratzen gegen diesen Typ erlaubt.

Bis zur Lieferung dieser Matratzen hat die Polizeibehörde die bis zum 31. Dezember 1983 verwandten Schaumstoffmatratzen gegen Seegrasmatratzen ausgetauscht, die zwar im technischen Sinn nicht schwer entflammbar sind, gegen deren vorübergehende Benutzung aus Brandschutzgründen jedoch deshalb keine Einwände erhoben wurden, weil die Rauchgasentwicklung im Brandfall weitaus weniger gefährlich ist.

An den Wandhydranten im Verwahrtrakt des Gewahrsams wurde ein 35 m langer formbeständiger Schlauch angeschlossen, der das sofortige Löschen durch nur einen Mann zuläßt.

3. Belegungssituation/Trennung nach Nationalitäten

Die Zahl der Abschiebehäftplätze im Polizeigewahrsam Steglitz, das nur für die Abschiebehäft ehemalige Straftäter genutzt werden soll, ist auf 36 reduziert worden. Dies resultiert einmal daraus, daß die Zelle B wegen der starken Brandauswirkungen nicht wieder hergerichtet worden ist, aber auch daraus, daß in der Zelle C jetzt nur noch 16 (früher 20) Haftplätze vorhanden sind.

Tatsächlich werden seit einigen Wochen zum Zwecke der Haftverleicherung je Zelle nur 7-9 Häftlinge verwahrt, wodurch auch eine Verbesserung in der Bewachungssituation eingetreten ist.

Seitens der Polizeibehörde wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß sie der auch in der Öffentlichkeit erhobenen Forderung nach ethnisch getrennter räumlicher Unterbringung von Abschiebehäftlingen nicht entsprechen könne, weil unter den Abschiebehäft-

lingen bis zu 40 Nationalitäten vertreten seien. Sofern einzelne Abschiebehäftlingsgruppen anderen Gruppen feindlich gesonnen waren und Störungen des Abschiebehäftvollzugs zu befürchten gewesen seien, hätten solche Gruppen in der Vergangenheit stets voneinander getrennt verwahrt werden können. Dies werde auch in Zukunft möglich sein.

4. Befehl Nr. 1 über Brandbekämpfungsmaßnahmen im Polizeigewahrsam Steglitz

Die Polizeibehörde hat mit ihrem bereits erwähnten Befehl Nr. 1 über Brandbekämpfungsmaßnahmen im Polizeigewahrsam Steglitz, der diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt ist, nicht nur Anweisungen an das Bewachungspersonal für den Brandfall erteilt, sondern diesem mit seiner Anlage 3 nochmals die Regelungen über die Behandlung der Häftlinge (Besuchszeiten, Telefonbenutzung, Einkäufe, Freistunden) ins Gedächtnis gerufen. Weiterhin ist dem Schichtführer des Bewachungspersonals mit der Anlage 4 eine Liste an die Hand gegeben, derzufolge die Prüfung der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen und die Einweisung des Bewachungspersonals bei jedem Schichtbeginn und die Prüfung der Feueralarmeinrichtung zur Wache des Polizeiabschnitts 45 einmal wöchentlich zu erfolgen hat.

5. Empfehlung der Kommission

Die Kommission hatte gegen die Wiederbelegung des Polizeigewahrsams Steglitz abschließend keine Einwände; ihr für den Brandschutz zuständiges Mitglied erklärte die Unterbringung der Häftlinge angesichts der noch fehlenden, zentral zu bedienenden Entrauchungsanlage ausdrücklich als vorläufig zulässig.

IV. Sammelstelle für Ausländer (SaStA) Lankwitz

Die Schließung der Sammelstelle für Ausländer in der Kruppstraße und die nur vorübergehend kurzfristig mögliche Verwahrung von Abschiebehäftlingen in Polizeiabschnitten machten den sofortigen Ausbau einer anderen SaStA nötig. Die Polizeibehörde nahm daher den Ausbau von Räumlichkeiten in ihren Diensträumen in Lankwitz, Eiswaldstr. 2, unmittelbar nach der Schließung der SaStA Kruppstraße in Angriff. Die Ausbauarbeiten wurden in enger Absprache mit dem für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Kommissionsmitglied vorgenommen.

Die Kommission besichtigte am 31. Januar 1984 unter Führung von Polizeipräsident Hübner die noch im Umbau befindlichen Räume und den Freistundenhof der neu eingerichteten SaStA Lankwitz. Sie erfuhr dabei, daß

- die Räume vom Amtsarzt des Bezirksamtes Steglitz besichtigt wurden, der gegen ihre Belegung mit 56 Abschiebehäftlingen keine Einwände erhob,
- die Belegung mit Abschiebehäftlingen vorgesehen ist, die nicht schon erhebliche Strafhaftzeiten hinter sich haben,
- die aus Spanplatten bestehenden, für jeden Häftling vorgesehenen Kästen zur Aufbewahrung seiner persönlichen Sachen (Rasier- und Waschzeug u.ä.) nach Intervention durch die Feuerwehr gegen solche aus Metall ausgetauscht werden, wie auch ausschließlich aus nicht brennbarem Material bestehende Abfallbehältnisse von den Häftlingen benutzt werden können,
- die Polizeibehörde in einem speziellen Befehl Nr. 1 die Einzelheiten des Betriebsablaufs in der SaStA Lankwitz regelt, der dem Befehl Nr. 1 für das Polizeigewahrsam Steglitz vergleichbar ist, jedoch die Besonderheiten der SaStA Lankwitz berücksichtigt. (Der Befehl ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.)
- die Polizeibehörde zum Betrieb der SaStA Lankwitz vier Polizeivollzugsbeamte als Schichtführer mit 46 weiteren Schutzpolizeibeamten und zwei Diensthundeführern einsetzen wird

und überzeugte sich davon, daß

- in jeder Verwahrzelle und auch in den übrigen zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen über Kipphebel zu öffnende Oberlichtfenster vorhanden sind, die im Gefahrenfall zum Rauchabzug auch von den Abschiebehäftlingen selbst geöffnet werden können
- in der Wache der SaStA ein zur Wache des Polizeiabschnitts 46 führender Signalknopf vorhanden ist, der nur zur Abgabe des Feueralarmsignals bestimmt ist
- die Doppelstock-Betten mit Seegrasmatratzen ausgestattet sind, gegen deren vorübergehende Benutzung aus den bereits o.g. Gründen keine Einwände erhoben wurden

Zu Punkt 6 des Untersuchungsauftrages**Allgemeine Situation im Polizeigewahrsam Steglitz****I. Aussagen von Vertretern der Legislative**

Am 26. Juni 1979 stellte der Abgeordnete Rzepka im Abgeordnetenhaus eine Kleine Anfrage betreffend den Vollzug der Abschiebehaft im Polizeigewahrsam Steglitz. In der Beantwortung der Anfrage (durch den Regierenden Bürgermeister Dietrich Stobbe und den Senator für Inneres Peter Ulrich) wurde folgendes ausgeführt:

„Der Gewahrsam ist von November 1977 bis Juni 1978 mit einem Kostenaufwand von 400 000,— DM hergerichtet worden. Nach Abschluß der Bauarbeiten hat der zuständige Amtsarzt ausdrücklich bestätigt, daß „sämtliche vor dem Umbau festgestellten Mängel beseitigt worden sind“.

Der Petitionsausschuß hat am 19. Oktober 1978 einem Petenten in gleicher Sache folgenden Bescheid erteilt:

„Der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin hat Ihre Eingabe, mit der Sie Beschwerde über die Unterbringungsverhältnisse in dem Polizeigewahrsam am Augustaplatz führen, beraten. Der Ausschuß hat beschlossen, den Senat von Berlin aufzufordern, Ihnen Auskunft über die Sach- und Rechtslage zu geben. Unabhängig davon teilt der Ausschuß Ihnen mit, daß er keine Veranlassung gesehen hat, Maßnahmen zu ergreifen.

Mitglieder des Ausschusses haben sich an Ort und Stelle davon überzeugen können, daß die Verhältnisse den Umständen entsprechend akzeptiert werden können. ...“

Da die vorhandene Altbausubstanz am Augustaplatz das Erreichen des gegenwärtig bei Neubauten zugrundegelegten „Standards in den Berliner Polizeivollzugsanstalten“ nicht ermöglicht, hat der Senat bereits vorgesehen, im Rahmen des Bauvorhabens für die Errichtung von Gebäuden für das Polizeipräsidium am Tempelhofer Damm für diese und andere Gewahrsamseinrichtungen der Polizei einen neuen größeren Polizeigewahrsam zu errichten. Er sieht sich in dieser Absicht durch die Anfrage bestätigt.“

Am 29. September 1982 besuchten die Abgeordneten Dr. Ekkehard Wruck (CDU), Hans-Georg Lorenz (SPD) sowie die ehemalige Abgeordnete Rita Kantemir (AL) den Polizeigewahrsam.

Abgeordneter Dr. Wruck:

„Ich muß ehrlich sagen, daß – ich glaube, das gilt auch für die beiden anderen Kollegen – wir sehr deprimiert waren – auch was die Stimmung in dieser Gewahrsamsanstalt anlangt, und zwar sowohl auf seiten des Wachpersonals als auf seiten der dort Einsitzenden. ... Wir haben im Anschluß an diese Besichtigung und diese Gespräche diese Sache natürlich im Ausländerausschuß erörtert. Und da hatten wir doch Kritik an diesen Zuständen geübt. Man muß in der Tat sagen, daß das etwas käfigartiges hatte, weil es eben keine Wände waren, sondern es waren Gitter“.

Er führte dann weiter aus, daß er die Situation im Anschluß an die Besichtigung dem Senator für Inneres, Herrn Lummer, geschildert habe:

„Ich habe ihm auch gesagt, daß die Situation der dort Inhaftierten alles andere als menschenfreundlich ist.“

Er habe auch mit Polizeibeamten gesprochen, die sich darüber beklagt hätten, daß die personelle Besetzung zu wünschen übrig lasse.

(Protokoll vom 5. Juni 1984, S. 126 ff.)

Abgeordnete Rita Kantemir:

„Die Abschiebehaft ist derzeit jedoch durch ihre Dauer und Ausgestaltung schlimmer als Strafhaft. Im Augustaplatz (in anderen Abschiebehaftanstalten ist es ähnlich) gibt es keinerlei Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Der „Freizeitthof“ ist als solcher nicht zu bezeichnen. Es fehlt jede Möglichkeit für sportliche Betätigung. Die Zellen sind trist und spartanisch möbliert. Die Einrichtungen in Tegel haben dagegen eine „wohnliche“ Atmosphäre. Die derzeitige Zellengestaltung, das heißt, käfigartige Gitterstäbe zum Flur, ist für die untergebrachten Menschen entwürdigend, da sie dadurch in jeder Weise und jeder Zeit der ständigen Beobachtung durch das Wachpersonal unterliegen. Derzeit ist die Situation im Abschiebege-
wahrsam Augustaplatz allein schon deshalb explosiv, weil in den einzelnen Zellen zu viele Menschen unterschiedlicher Herkunft und Erfahrungen untergebracht sind. Es treffen dort Menschen aufeinander, die jahrelang „Knasterfahrten“ und eine völlige Perspek-

tivlosigkeit mitbringen, von daher zu Aggressionen (auch gegen sich selbst) neigen und andere, die allein aufgrund der Tatsache, daß sie wegen fehlender Papiere nicht ausreisen können, in Abschiebehaft kommen, und zwar alle auf unbestimmte Dauer.

Sie führte weiterhin aus, die Situation verschärfe sich a) durch die Dauer der Abschiebehaft, b) durch die räumliche Unterbringung, c) durch die Unterbringung ganz verschiedener Personengruppen (ethnisch, religiös und politisch entgegengesetzter Gruppen), d) durch die gereizte Atmosphäre, die zwischen dem Wachpersonal und den Gefangenen herrsche. (Schreiben von Frau Kantemir vom 12. März 1984 an den Untersuchungsausschuß.)

„Wir sind dann in die Räumlichkeiten gegangen also in diesen Gang und haben diese – es ist ja wirklich käfigartig – einzelnen Zellen da gesehen. Ich bin in einer dieser Zellen gewesen, in der zu der Zeit vielleicht 20 – ich kann mich da irren – Insassen waren. Teilweise waren da Leute, die – einer hatte einen verbundenen Kopf – daran kann ich mich genau erinnern.

Der andere machte sein Hemd hoch, der hatte sich Messerstiche am Leib beigebracht. Der mit dem verbundenen Kopf war gegen die Gitterstäbe gerast. Also, es war im Grunde genommen eine ganz entsetzliche Atmosphäre. Es war eine so aggressive Spannung, aber eine Aggression, die eigentlich auch gegen sich selbst gerichtet war. Ich selbst hatte gar keine Angst, daß uns etwas passieren würde, sondern es war so eine Aggression, die die Personen gegen sich selbst richteten. Es war furchtbar unangenehm, diese Spannung da drin.“

(Protokoll v. 2. Untersuchungsausschuß vom 5. Juni 1984, S. 161 ff.)

Frau Kantemir bestätigte dann auf die Fragen des Abgeordneten Lorenz vor dem Untersuchungsausschuß, daß man nach dem Besuch des Gewahrsams ein Gespräch geführt habe in der Richtung, daß man hier eine Katastrophe zu befürchten habe und daß schon geringfügigere Dinge früher einen Senator um Kopf und Kragen gebracht hätten und eine solche Situation, würde sie fortauern, auf Dauer geschehen eben eine Katastrophe beinhalten könnte. Frau Kantemir führte weiter aus, daß sie gelegentlich einer Plenarsitzung den Senator für Inneres, Herrn Lummer, um Genehmigung zum Besuch des Gewahrsams Augustaplatz gebeten habe und dabei gesagt habe:

„Daß wir Befürchtungen haben, daß es also die und die Nachrichten gibt, daß wir so etwas gehört haben, und wir deshalb reingehen wollen.“

Abgeordneter Ekkehard Barthel (SPD) schilderte die Eindrücke seines Besuches in dem Gewahrsam am Augustaplatz zusammen mit der Abgeordneten Ziegler (AL) in der Weise, daß ihm insbesondere die Sterilität der Zellen auffiel, sowie die Panzerglasscheibe im Besucherraum. Er bezeichnete seinen Eindruck als „Zooähnliche Verhältnisse“.

Sein Besuch habe dann zu einer Pressemeldung geführt und zu einer Kleinen Anfrage, deren Beantwortung ihn indessen nicht befriedigt habe, weil sie ziemlich unzureichend gewesen sei und auf das Problem, die Situation für die Leute, nicht geantwortet habe.

(Protokoll – 2. Untersuchungsausschuß – vom 5. Juni, S. 102 ff.)

Der Abgeordnete Lippschütz (SPD) erklärte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 5. Juni 1984, S. 87 ff.): Er habe seinerzeit am 23. August 1983 die Haftanstalt Augustaplatz besucht und die Situation des Bewachungspersonals „absolut unzureichend“ empfunden und weiterhin auch die Situation für die untergebrachten Häftlinge in Massenzellen zweimal à 20 Personen ebenfalls als „unzutraglich“ empfunden.

Der Abgeordnete Pätzold (SPD) schrieb an den Ausschuß folgendes (Schreiben vom 25. Mai 1984): „Am 29. August 1983 kritisieren im Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung der Vorsitzende und andere Abgeordnete die unhaltbare Situation im Polizeigewahrsam Augustaplatz.“

II. Aussagen von Vertretern der gesellschaftlichen Gruppierungen (Gewerkschaften, Kirchen, Amnesty International und Rechtsanwälten)

In einem Schreiben der Gewerkschaft der Polizei vom 28. Juni 1983 an den Senator für Inneres zur Personalsituation im Verwahrbereich Steglitz wird u. a. folgendes ausgeführt: „Die Häftlingszahlen im Polizeigewahrsam sind in den vergangenen Jahren ständig gestiegen. ... Auch die Verhaltensweise der Häftlinge hat sich erheblich zum Negativen verändert. Teilweise sind die Gefangenen im Verwahrbereich Steglitz bis zu einem Jahr untergebracht. Vorwiegend handelt es sich um Ausländer, insbesondere um Araber und Asiaten.“

2. Das Konzept und die Planung der Polizeibehörde für die künftige SaStA Kruppstraße stellen eine grundlegende Verbesserung der Verwahrverhältnisse gegenüber dem früheren Stand dar.

Die Kommission meint daher, den ihr übertragenen Auftrag erfüllt zu haben und ihre Arbeit einstellen zu können, sofern nicht die noch ausstehenden Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin und die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses weitere Prüfungen erforderlich machen sollten.

früher einmal darauf hingewiesen haben soll, daß die lange Haftdauer psychische Schäden verursachen könnte. Nun muß man allerdings sehen: Was sind das für Leute, die in der Haft einsitzen? Es sind Leute, die zum Teil relativ schnell aus der Abschiebehafte kommen, weil sie es eben haben darauf ankommen lassen, obwohl sie ausreisen konnten - also die Paßvoraussetzungen gegeben waren, um sich abschieben zu lassen, in der Situation dann ausreisen wollten und andere, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in Haft genommen werden mußten, die Verzweifelte, Entwurzelte waren, Straftäter, Gewohnheitstäter, kriminelle Gewohnheitsverbrecher - wenn man so sagen will und das kriminelle Vorstrafenregister ansah -, Leute, die im Grunde genommen nichts zu verlieren hatten und in deren Situation wohl in jedem Gewahrsam irgendwann damit gerechnet werden konnte, daß der eine oder andere etwas unternimmt, um einer möglichen Abschiebung zu entkommen, weil er sich hier bessere Lebensbedingungen - trotz allem - erhoffte, jedenfalls nicht raus wollte. Aber da ich selbst kein Arzt bin, mußte das der ärztlichen Beurteilung überlassen bleiben, was und ob gegebenenfalls zu veranlassen ist."

Zur Frage von Vorfällen in dem Gewahrsam (bis 50 Vorfälle in Richtung Brandstiftung, versuchte Brandstiftung, Ausbruch, versuchter Ausbruch, mehr oder weniger ernst zu nehmende Selbsttötungsabsichten):

„Wir haben natürlich in der Vergangenheit, wenn eine Meldung über Brandstiftung in einer Zelle, Randalie, kam, in erster Linie daran denken müssen: Was ist erforderlich, um die Sicherheit der Beamten zu gewährleisten. In dieser Richtung sind Überlegungen angestellt worden. Aber daß ein Personalminderbedarf vorhanden war, das ist mir jedenfalls vor den Klagen der GdP nicht bekanntgeworden.

Daß besondere Aktionen erforderlich wären, aus ärztlicher Sicht, um dort etwas zu ändern oder vielleicht aus Sicht eines Psychologen, ist mir jedenfalls vor der Beschäftigung mit den Ereignissen am 31. Dezember nicht bekanntgeworden.

Es ist mir auch bekanntgeworden, daß Abgeordnete bei ihrem Besuch gemeint haben: Das sind keine so erfreulichen und schönen Situationen aber ohne daß da irgendwelche konkreten Hinweise weitergegeben wurden. Daß etwas besonderes zu veranlassen sei oder daß ein ganz konkreter Mangel gerügt wurde. . .

Ich habe auch davon Kenntnis erhalten, daß im Prinzip ja die Situation der Häftlinge so war, daß sie sich über die Jahre nicht geändert hat. Das heißt, rund 95% der Häftlinge saßen nicht länger als 3 Monate da, was also nicht ungewöhnlich für ein Abschiebezeitraum ist und auch nicht als übermäßig lange betrachtet werden kann.

Nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz von Häftlingen, etwa 15%, war länger als 3 Monate in Abschiebehafte, und einige wenige bedauerlicherweise auch ein ganzes Jahr.“ Der Zeuge erklärte weiter, daß er seiner Erinnerung nach das erste Mal am 1. Januar 1984 die Abschiebehaftanstalt am Augustaplatz besichtigt habe; er führte dann im folgenden weiter aus:

„Wir wissen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse im Abschiebege-
wahrsam in der Vergangenheit einmal Kruppstraße, einmal Augu-
staplatz, aushilfs- und notfallweise auch noch Gothaer Straße,
absolut unbefriedigend waren, was die Frage der Vorführung vor
dem Richter anlangte, wie wir jetzt wohl in der gemeinsamen
Übereinschätzung meinten, auch gemeinsam meinen, die Größe der
Zellen und der Unterbringung bis zu 20 Häftlingen in einer Zelle . . .
Es ist in der Tat eine schwierige Situation für das Wachpersonal,
wenn ein einzelner Wachpolizist, aus welchem Grund auch immer,
sich gehalten sieht, in eine Zelle hineinzugehen und sich dann also 16
oder mehr Abschiebehäftlingen, die im Grunde genommen wenig zu
verlieren haben hier, gegenübersteht. Hier mußte sicherlich aber
auch zur Verbesserung der Verhältnisse für die Häftlinge, das heißt,
ihnen ein besseres, weiteres Platzangebot anbieten zu können, nach
Lösungen gesucht werden.

Die Erkenntnislage hat sich sichtlich und die Einschätzungslage
verändert. Was 1978 als Konzeption für gut befunden wurde,
nämlich der Augustaplatz, wird heute nun nicht mehr so einge-
schätzt, sondern für verfehlt gehalten offenbar, und dem wird
Rechnung getragen.“

Der Senator für Inneres Heinrich Lummer erklärte bei seiner
Vernehmung vor dem Ausschuß (Protokoll vom 7. Juni 1984,
S. 223 ff.):

Er habe selbst am 13. September 1983 den Abschiebege-
wahrsam Augustaplatz besucht und (wörtlich): „Ich habe ja schon vor dem
Abgeordnetenhaus gesagt, daß ich es eigentlich bedauere, nicht
früher dort hingegangen zu sein. Denn es entsprach nach der

Besichtigung meinen Vorstellungen, dort Veränderungen vorzuneh-
men. Veränderungen, die sich einmal bezogen auf die Größe der
Räume, denn nach meiner Vorstellung war es bezogen auf die
Sicherheitsproblematik nicht sinnvoll, zweckmäßig vielleicht gar
nicht erträglich, so große Räume zu haben.“

In seiner Amtszeit seien ihm eine Reihe von Vorfällen, wie z. B.
kollektive Selbstmordversuche oder Hungerstreiks bekanntgewor-
den. Bei einer Gesamtbeurteilung der einzelnen Vorgänge hätte man
zu dem Ergebnis kommen können, daß es den Männern, die dort
tätig gewesen seien, dem Personal, immer gelungen wäre, die
Situation zu beherrschen. So daß also aus diesen Vorgängen nicht
etwa hätte ersichtlich sein können, daß es zu einem solchen Ergebnis
kommen könne wie am 31. Dezember 1983.

Es sei hinreichend bekannt gewesen, daß dieses Gewahrsam sehr
häufig von allen möglichen Personen besichtigt worden sei und auch
daraufhin überprüft worden sei, ob die Konditionen so seien, daß sie
für die dort Einsitzenden unter den Gesichtspunkten der Humanität
noch erträglich seien. Dazu habe es Äußerungen des Petitionsaus-
schusses, der zuständigen Behörden, der Amtsärzte und Brand-
schutzsachverständigen und auch seiner Vorgänger im Amte ge-
geben. Insgesamt gesehen habe man nicht davon ausgehen können,
daß der Gewahrsam Augustaplatz erhebliche bauliche Mängel
aufwies, die es erforderlich gemacht hätten, unverzüglich etwas zu
unternehmen. Bei den ihm bekanntgewordenen Vorfällen in dem
Gewahrsam habe sich ihm immer wieder der Eindruck vermittelt,
daß hier nicht ernsthaft die Absicht gewesen sei, Selbstmord zu
begehen, sondern andere Effekte zu erzielen. Er führte weiter aus,
daß auch nach baulichen Veränderungen, nach einer Verkleinerung
der Zahl der in den einzelnen Räumen befindlichen Personen, die
Neigung zu einer gewissen Randalie und zu bestimmten Aktionen
bestehe. Dies sei im Zusammenhang zu sehen mit dem Personen-
kreis, der nicht gewillt sei, unsere rechtlichen Vorschriften zu
beachten. Aus seiner Sicht handele es sich bei dem Personenkreis im
Gewahrsam Augustaplatz im wesentlichen um Personen, die vorher
als Straftäter in Erscheinung getreten seien und zwar insbesondere
als Rauschgifttäter. Außerdem gehörten sie zu Nationalitäten, die
vielleicht von Natur aus zu einer gewissen Emotionalität und
gelegentlich auch Aggressivität neigten.

Zum Zeitpunkt des Ausbruchversuchs von 10 Häftlingen im August
1983 seien bereits Schritte eingeleitet gewesen, die zu einer Verbesse-
rung der Situation führen sollten (Entlastung des Augustaplatzes
durch Veränderungen in der Kruppstraße sowie Verstärkung des
Personals). Bereits vor den beiden Schreiben (der Gewerkschaft der
Polizei und des Vorsitzenden des Ausschusses für Sicherheit und
Ordnung) sei er im Hinblick auf zwei Punkte informiert gewesen und
auch bemüht gewesen, etwas zu verbessern. Einer dieser Punkte sei
die Verkürzung der Zeit im Abschiebege-
wahrsam oder sogar der
Fortfall des Abschiebege-
wahrsams überhaupt gewesen. Die Forde-
rungen indessen, das Personal nennenswert zu verstärken und
möglicherweise gravierende bauliche Veränderungen vorzunehmen,
seien ihm erst durch diese beiden Briefe zur Kenntnis gekommen.
Regierungsdirektor Dr. Spatz (der die Abgeordneten bei ihrem
Besuch im Abschiebege-
wahrsam begleitet hat) habe ihm nichts
anderes vermittelt als daß „dieser junge Mensch dort drin war“. Ihm
sei persönlich nicht bekannt geworden, daß nach Einschätzung der
Ärzte, des Amtsarztes von Steglitz Dr. Karl und des Polizeiarztes Dr.
Mehlhorn, das Abschiebege-
wahrsam Augustaplatz nur geeignet sei
für Häftlinge, die vielleicht 8 Wochen bis maximal 3 Monate dort
einsitzen müssen und das darüber hinaus mit psychischen Schäden
zu rechnen sei und diesen psychischen Schäden versucht wurde
entgegenzuwirken, im konkreten Fall durch Valium 10.

Auf die Frage, ob nicht nach dem Brand im Oktober 1983
Versäumnisse vorgekommen sind, die im Ergebnis mit zur Katastro-
phe geführt hätten führte Senator Lummer aus: Im Gewahrsam
Augustaplatz sei im Vorlauf und namentlich bei dem Umbau
1977/78 der vorgenommene Brandschutz miteinbezogen gewesen, so
daß die zuständigen Herren davon ausgegangen seien, daß hier alles
Mögliche und Nötige geleistet worden sei. Der Augustaplatz sei
untersucht worden unter den Gesichtspunkten des vorbeugenden
Brandschutzes und abgenommen worden.

Eine Dramatik der Darstellungen mit der Befürchtung, daß dort (im
Gewahrsam Augustaplatz) Leib und Leben der Mitarbeiter oder der
Insassen gefährdet sei, sei an ihn indes nach dem Besuch der
Abgeordneten im Gewahrsam nicht von diesen an ihn herangetragen
worden.

IV. Aussagen von Vertretern der Exekutive

Regierungsdirektor Spatz (Senatsverwaltung für Inneres) bekundete
vor dem Ausschuß (vergleiche Protokoll vom 14. Juni 1984,

Diese haben in der Regel eine Vielzahl von Straftaten (Rauschgift-handel, Diebstahl, Körperverletzung u. a.) begangen. Und verfügen teilweise als langjährige Insassen der Justizvollzugsanstalt Tegel über einschlägige dem Bewachungspersonal zum Nachteil gereichende Hafterfahrungen. . . Die jetzige Streßsituation. . . hat nämlich dazu geführt, daß es unter den Kollegen zu Reibereien gekommen ist, wodurch als weitere Folge das Betriebsklima beeinträchtigt wurde. Immerhin besteht auch bei dieser Situation die Gefahr von Fehlleistungen und Fehlverhalten der eingesetzten Wachpolizisten.“

Ingo Herrmann, Vorsitzender des Personalrates der Direktionen für Spezialaufgaben für Verbrechensbekämpfung und polizeitechnische Untersuchungen beim Polizeipräsidenten bekundete vor dem Ausschuß (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 204) folgendes:

„Personalratsmitglieder sind mehrfach draußen in Steglitz gewesen, auch ich selbst bin mehrfach draußen gewesen. Und jedesmal, wenn ich dort hinkam, muß ich ehrlich gestehen, daß ich dort hätte keinen Dienst machen wollen, weil mir die Insassen im Verhältnis zu anderen Gefängnissen, zum Beispiel U-Haftanstalt oder in Tegel, doch recht aggressiv vorkamen und sich da aufführten in einer Weise, die beängstigend sein konnte für jemanden, der auch ein bißchen ängstlich ist.“

Schreiben der Gossner Mission vom 1. Juni 1984 an den Untersuchungsausschuß.

Die Gossner Mission erwähnt darin ein Schreiben des Berliner Missionswerkes vom 1. September 1983 an den Senator für Inneres und in welchem es heißt:

„In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Situation der in Abschiebehaft befindlichen Personen hinweisen, die wir für untragbar halten. Menschen werden hierdurch in Ungewißheit gehalten, die sie in Angst und Verzweiflung treibt, wie die sich häufenden Selbstmordfälle und Suizidversuche beweisen.“

Im Schreiben der Gossner Mission wird weiterhin ausgeführt, daß die Verhältnisse in dem Polizeigewahrsam für abgelehnte Asylbewerber „katastrophal und unmenschlich seien und . . . offensichtlich die betroffenen Menschen nicht wie Menschen behandelt würden.“

In einem Schreiben an den Untersuchungsausschuß vom 25. Mai 1984 äußert sich Amnesty International allgemein zu den Zuständen in den Abschiebehaftanstalten des Landes Berlin:

„Überbelegung, mangelnde hygienische Einrichtungen, mangelnde gesundheitliche Versorgung der Häftlinge, unqualifizierte Ausbildung des Wachpersonals, Schwierigkeiten der Häftlinge bei der Kontaktaufnahme mit Rechtsanwälten, Flüchtlingshilfsorganisationen und Behörden seien seit Jahren öffentlich bekannt.“

Der Vertreter von Amnesty International, Herr Schmidt, bekundete dann vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 5. Juni 1984, S. 182 ff.), daß diese Feststellungen in dem oben bezeichneten Schreiben nicht auf eigener Inaugenscheinnahme von Abschiebege-wahrsamen beruhe sondern auf Mitteilungen von Dritten.

Rechtsanwalt Volkmar Korte in einem Schreiben vom 12. Juni 1984 an den Untersuchungsausschuß:

„Die physischen und psychischen Auswirkungen in der Abschiebehaft (Augustaplatz) sind nach diesseitiger Erkenntnis zum größten Teil katastrophal.“

Rechtsanwalt Wolfgang Büsch in einem Schreiben vom 30. April 1984 an den Untersuchungsausschuß:

„Im Inneren sind (Anmerkung: des Gebäudes im Gewahrsam Augustaplatz) was wohl bekannt ist, die Verhältnisse katastrophal.“

Rechtsanwalt Jürgen Moser in einem Schreiben vom 8. Juli 1978 an den damaligen Senator für Inneres, Herrn Peter Ulrich:

„Sehr geehrter Herr Senator, wir möchten Sie dringend bitten, sich durch eigenen Augenschein von den menschenunwürdigen Verhältnissen im Polizeigewahrsam Augustaplatz zu informieren und für sofortige Abhilfe zu sorgen.“

Rechtsanwältin Kihn vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 5. Juni 1984, S. 86 ff.) führte im Hinblick auf einen Mandanten der sich im Abschiebege-wahrsam Augustaplatz befunden hat aus, daß sie nach der Haft eine Veränderung in der Verfassung seiner psychischen und gesundheitlichen Verfassung festgestellt habe; er habe es auch in der Haft nicht mehr aushalten können, er habe die ganzen Erinnerungen nicht verarbeiten können, er habe Angst im Polizeigewahrsam gehabt, er habe sich bedroht gefühlt.

Herr Bruce Voigt, Mitarbeiter bei Amnesty International im Referat für politische Flüchtlinge von Mai 1982 bis Februar 1983, bekundete

vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 19. Juni 1984, S. 118 ff.):

„Die damalige Situation, von der ich reden kann, ist eigentlich nur vom Spätsommer 82, also Oktober 82, weil ich nur bis dahin die Möglichkeit hatte, da rein zu kommen. Dann hatte ich ein Verbot da rein zu gehen. Da waren die Verhältnisse ziemlich chaotisch. Die Leute die da arbeiteten, hatten da ziemlich nach Gutdünken Besucherscheine ausgeteilt. Für die Angehörigen war das ziemlich schlimm gewesen. Sie waren auch ziemlich verzweifelt, weil sie stundenlang warten mußten. Und das Gefühl, wenn man da in die Zelle rein kam, wurde man erst mal auch eingesperrt, bis derjenige kam, den man sprechen wollte. Es war also auch schon sehr frustrierend. Und zu den Mißständen: Wir hatten von Amnesty den Verdacht, daß einige dieser Abschiebehäftlinge unter Drogen standen bzw. ruhig gestellt waren, weil ich mit denen gesprochen hatte und sie sehr apathisch wirkten, sehr ruhig, also ruhiggestellt und auch sehr krank wirkten, und auch sehr verzweifelt.“

Rechtsanwalt Moser bekundete vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 19. Juni 1984, S. 368 ff.):

„Ich hatte auch sonst den Eindruck, daß die Beamten (im Augustaplatz), daß was im Rahmen des Möglichen ist schon oder vielfach gemacht haben für Abschiebehäftlinge. Das muß ich so ganz eindeutig sagen. Ich hatte auch mit den Beamten da überhaupt keine schlechten Erfahrungen. Nicht, daß ich irgendwo sagen könnte, die Beamten waren schikanös oder hätten die Situation da noch verschärft. Aber es sind eben auch Erkenntnisse, die so aus dem Jahre 1978 stammen.“

Er bekundete weiterhin, daß er den Eindruck gewonnen habe, daß man sich dort nicht an den Bedürfnissen und Rechten der Abschiebehäftlinge orientiert habe sondern ausschließlich der Erwägungen der Sicherheit des Personaleinsatzes sich verhalten habe.

III. Aussagen von Vertretern der politischen Ebene der Exekutive

Senator für Inneres a. D. Ulrich bekundete vor dem Ausschuß (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 46 ff.):

Er habe im Zuge der Gesamtbesuche der entsprechenden Polizeieinrichtungen auch das Gewahrsam Augustaplatz kennengelernt.

Wörtlich: „Also zu meiner Zeit war das Gewahrsam Augustaplatz gerade frisch renoviert. Wir haben ja 1977/78 die Renovierung vorgenommen und die dort festgestellten Mängel waren beseitigt. Von daher sah das Gewahrsam Augustaplatz zwar immer noch als ‚Käfiggefängnis‘ nicht sehr gut aus. Deswegen auch mein Hinweis: Wir müssen insgesamt eine Lösung für Gefangensammelstellen finden. Deswegen das Einbauen in die Planung ‚Tempelhofer Damm‘.“

Dr. Conen (Senatsdirektor beim Senator für Inneres) bekundete vor dem Ausschuß (Protokoll vom 7. Juni 1984, S. 167 ff.):

Auf besondere Probleme für das Wachpersonal sei er erstmals durch das Schreiben der Gewerkschaft der Polizei vom 28. Juni 1983 aufmerksam gemacht worden.

Meldungen über Selbstmordversuche oder Hungerstreiks im Abschiebege-wahrsam Augustaplatz dürften über seinen Tisch gegangen sein und hätten dort unterschiedliche Bewertung erfahren. Man hätte im Zweifel darüber sein können, ob es sich um Selbstmordversuche oder Demonstrationsvorhaben handele. Es seien ihm auch Ausbruchversuche bekannt geworden. Diese hätten aber nach der Art der Meldungen nicht Gegenstand einer persönlichen Befassung mit den Vorgängen sein können. Im Zusammenhang mit den Meldungen habe er davon erfahren, daß es Situationen in Haftanstalten gegeben habe wie sie nicht untypisch seien. Er könne sich daran erinnern, daß im Jahre 1983, nachdem Art und Weise der Unterbringung im Gewahrsam Augustaplatz kritisiert wurde, von der Fachabteilung der Hinweis kam: „Na, das ist doch aber recht unverständlich. Dieser Gewahrsam ist 1978 umgebaut worden, der ist vom Amtsarzt abgenommen worden, der Petitionsausschuß hat das bewertet und nun soll das alles nicht mehr gut sein.“

Wörtlich: „Das heißt, der betreffende Beamte wies mich darauf hin, daß offenbar hier eine andere Bewertung heutzutage einsetze als seinerzeit Platz gegriffen habe. Das war der Hinweis, den ich kriegte, der für mich aber nicht bedeuten konnte, daß ich dem in besonderer Weise nachzugehen hatte.“

Ich habe irgendwann, ohne daß ich das zeitlich fixieren kann, auch den Hinweis gekriegt, daß das Problem – es kam auch von der Polizei – der langen Haft ein Problem der Polizei ist, und sie bemüht sein wollte – und mußte –, die Haftdauer möglichst zu verkürzen, was nicht gelang, nicht gelingen konnte. Und dann habe ich irgendwann – ich kann nicht mehr sagen wann – auch gehört, daß der Amtsarzt

S. 105 ff.) über seinen Besuch im Gewahrsam Augustaplatz zusammen mit den Abgeordneten Kantemir, Dr. Wruck und Lorenz, daß der Eindruck dort zwar allgemein deprimierend gewesen sei, er habe aber die Situation nicht als katastrophal empfunden. Wörtlich: „... im Vergleich zu den Verwahrhäusern, die ich da aus Tegel und Moabit kennengelernt hatte, war das wie eine Jugendherberge, wollen wir mal so sagen, ein allgemeines ‚Hin und Her‘, man besuchte sich gegenseitig, man saß nicht nur auf einer Pritsche, wie man sich das so vorstellt und ödete sich gegenseitig an, oder die Wand, sondern war sehr lebhaft. Und ich hatte mich gewundert, daß dieses Hin und Her möglich war. Als so katastrophal habe ich das nicht empfunden. Und soweit ich mich erinnere, ich habe wirklich mein Gehirn zermartert, es ist mir nicht in Erinnerung, daß jemand mir gesagt hätte: Das erzähle sie mal ihrem Chef, das geht so nicht, das müssen wir ändern, das ist unmöglich, das gibt eine Katastrophe.“

Regierungsdirektor Günter Britz (Abteilung Ordnungsaufgaben des Polizeipräsidenten in Berlin) bekundete vor dem Untersuchungsausschuß (vergleiche Protokoll vom 19. Juni 1984, S. 121 ff.):

Er habe am 2. Juli 1983 die Leitung des Referats Ausländerangelegenheiten übernommen und anschließend die Abschiebegewahrsame besichtigt. In einem Schreiben an den Senator für Inneres habe er Bedenken vorgetragen wegen der Haftbedingungen. Wörtlich: „Ich habe wegen der mangelnden Möglichkeit der Beschäftigung, wegen eingeschränkter Betreuungsmöglichkeiten überhaupt, doch dann Zweifel geäußert, ob längere Haftzeiten einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung, hier wäre ja das Verwaltungsgericht aufgerufen, dann standhalten würden. . . Ich habe aber sehr wohl, nach meiner Erinnerung, darauf hingewiesen, daß längere Haftzeiten zu psychischen Veränderungen zumindest bei einzelnen Häftlingen führen können und daß von hier aus sicherlich auch Ursachen für Hungerstreiks und vereinzelte Selbsttötungsversuche zu sehen sind.“

Landespolizeidirektor a. D. Günter Freund in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß (vergleiche Protokoll vom 13. Juni 1984, S. 188 sowie 190). Wörtlich: „Der Augustaplatz selbst ist nach unserem Dafürhalten nur für kurzfristige Aufenthalte geeignet gewesen, . . . Der Augustaplatz ist eingerichtet worden, komplettiert worden, er ist gut eingerichtet worden, aber nur für kurzfristige Unterbringungen, dem ganzen Charakter nach und dem ganzen Wissen nach aller derjenigen, die daran beteiligt waren. Daß dort mal längerfristig eingewiesen wird, ohne gleichzeitig begleitende Maßnahmen, wie Freigänge, arbeitstherapeutische Maßnahmen und was sonst noch alles dazugehört, das hat niemand gedacht bei dem Entstehen der Sache. Es ist deshalb ständig die Sorge gewesen, daß wir da aus dieser Situation heraus kommen.“

Polizeihauptmeister Winfried Klopp bekundete vor dem Ausschuß (vergleiche Protokoll vom 19. Juni 1984, S. 3 ff.), daß der Gewahrsam Augustaplatz am Anfang ein mehr oder weniger offener Gewahrsam gewesen sei, in dem sich die Leute hätten bewegen können wie sie wollten. Als indes die ersten Vorkommnisse eingetreten seien, indem der Widerstand der Abschiebehäftlinge heftiger und massiver geworden sei, seien auf Anraten des Bewachungspersonals die Sicherheitsvorkehrungen verbessert worden. Es habe zwischen Häftling und Bewachungspersonal anfangs fast ein gutes Klima geherrscht, die Häftlinge seien mit jeder Frage und allen Anliegen zum Bewachungspersonal gekommen, welches versuchte, ihnen Tips und Ratschläge zu geben, wie sie am besten aus dieser Situation herauskommen könnten. Das Klima habe sich dann aber geändert, als überwiegend nur noch Leute aus den Strafgefängenenanstalten dagewesen seien. Die Kollegen, die Wachdienst gehabt hätten seien dann ziemlich ängstlich geworden. Es sei vorgekommen, daß die Kollegen angespuckt worden seien, daß es Unruhe unter den Häftlingen gegeben habe, was öfter vorgekommen sei, weil die Personengruppen nicht hätten getrennt werden können.

Polizeihauptkommissar Friedrich-Karl Schulze (Leiter des Polizeigewahrsams Steglitz von Oktober 1979 bis Oktober 1983) bekundete vor dem Ausschuß (Protokoll vom 29. Mai 1984, S. 23): Wörtlich: „Ich persönlich halte das Gewahrsam für eine kurzzeitige Verwahrung durchaus für geeignet, für eine längerfristige Verwahrung eigentlich nicht nach meiner Anschauung.“

Er führte weiter aus, zur Grenzziehung indessen hätte vielleicht der ärztliche Dienst hierzu Stellung nehmen sollen.

Polizeihauptkommissar Gerd Kliesch (Leiter des Abschiebegewahrsams Augustaplatz vom 1. April 1977 bis Anfang 1979 und vom 21. November 1983 bis 1. Februar 1984) bekundete vor dem Ausschuß (Protokoll vom 29. Mai 1984):

Es habe in dem Gewahrsam Probleme vielfältigster Natur gegeben: Personalprobleme, Probleme mit den Räumlichkeiten, mit den Abschiebehäftlingen selber, mit der Zusammensetzung der Abschiebehäftlinge, mit der Verpflegung der Häftlinge, das Problem der langfristigen Unterbringung der Häftlinge, die Haftdauer, das Problem der Verwahrung der Angehörigen oder Staatsangehörigen unterschiedlichster Nationen.

Zur Frage, ob sich möglicherweise zu bestimmten Zeiträumen die Probleme verschärften und eine besondere Unruhe herrschte oder es besonders häufig zu Vorfällen, wie Suizidversuchen oder Widerstandshandlungen gekommen sei, gab er an: „Es gab immer wieder mal ein ‚Auf und Ab‘ in einer gespannten Situation und wieder Zeiträume, die relativ ruhig waren. Das richtete sich meiner Ansicht nach immer danach, was wir gerade für Häftlinge hatten, denn das Bewachungspersonal war ja eigentlich immer das gleiche. . .“

Dr. med. Karl (ehemaliger Amtsarzt beim Bezirksamt Steglitz von Berlin; er hatte am 18. Januar 1980 den Abschiebegewahrsam besucht und einen Bericht gefertigt, in welchem u. a. darauf hingewiesen wurde, daß eine Verweildauer von 2 bis 3 Monaten zu psychologisch-psychiatrischen Schäden führen könne) bekundete vor dem Ausschuß:

Aufgrund seiner Beanstandungen sei seinerzeit das Gewahrsam vollständig umgebaut worden. Es seien vor allem hygienische Mängel beseitigt worden. Es seien Duschräume eingerichtet worden, die Schlafstellen seien erneuert worden und auch die Lüftungsmöglichkeiten seien verbessert worden. Auch für das Wachpersonal seien Verbesserungen eingeführt worden. Seine Forderungen indessen, denen nicht nachgekommen worden sei, seien darüber hinaus gegangen und zwar in der Weise, daß man den Menschen, die dort hätten einsitzen müssen, die Möglichkeit gegeben hätte, sich mehr zu bewegen. Die dort Sitzenden hätten nur die Möglichkeit gehabt, sich auf dem Flur zu bewegen und seine Forderung sei es gewesen, ein Freiraum – draußen – zu schaffen, wo sie wenigstens einmal am Tag für eine Stunde hätten spazieren gehen können und wo sie eventuell auch Möglichkeiten für sportliche Betätigungen gehabt hätten. Seines Erachtens wäre dies möglich gewesen, aber es sei aus Sicherheitsgründen seinerzeit damals abgelehnt worden.

Nach Suizidversuchen im Jahre 1981, habe es mit der leitenden Ärztin und mit Stellen des Polizeipräsidenten ein Gespräch gegeben, in dem auch dargetan worden sei, daß es bei Menschen, die länger als sechs Wochen auf zu engem Raum verbrächten, zu psychischen Entgleisungen kommen könnte. Er habe darauf hingewiesen, daß es durchaus vertretbar wäre, Menschen in diesem engen Gewahrsam vier bis sechs Wochen unterzubringen. Alles was darüber wäre, sei für diese Menschen belastend und würde zu „solchen psychischen Ausflippungen“ führen. Auf diesen Gründen hätte man sich bemühen sollen für die Asylanten, die länger als sechs Wochen dort zu verbleiben hätten, eine räumlich bessere Unterkunft zu finden (Protokoll vom 5. Juni 1984, S. 2 ff.).

Dr. Mehlhorn (Leiter des ärztlichen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin) bekundete vor dem Ausschuß (Protokoll vom 5. Juni 1984, S. 27 ff.):

Dr. Mehlhorn bestätigte vor dem Ausschuß, daß spätestens nach drei Monaten, verstärkt ab sechs Monaten, psychogene Probleme unter diesen Haftbedingungen auftreten und erläuterte sodann vor dem Ausschuß, daß zwar vom neurologischen Dienst, in einem Gespräch, Maßnahmen zur Erleichterung der Situation (Arbeitstherapie, Gesprächstherapie, Psychotherapie und sportliche Betätigung) vorgeschlagen worden seien, die aber unter den Bedingungen der Fortdauer der Haft nicht zu verwirklichen gewesen seien.